This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 251 377

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

Bernbald

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.

Acht und fünfzigster Band.

(Neuer Folge zweiundfünfzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1887.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Die Convention zwischen dem h. Stuhle und Portugal,

betreffend Indien vom 23. Juni 1886 nebst den darauf bezüglichen päpstlichen Schreiben vom 1. und 14. September 1886, und dem Briefe Sr. Heiligkeit an den König von Portugal v. 6. Januar 1886.

1. Das Concordat entnehmen wir dem Osservatore Romano 1886 Nr. 194 vom 25. August 1886 und wir setzen die deutsche Uebersetzung bei:

Concordato stipulato il 23. giugno 1886 fra la Santa Sede ed il Portogallo.

In nome della Santissima Trinità. Sua Santità il Sommo Pontefice Leone XIII., e Sua Maestà Fedelissima il Re D. Luigi I., animati dallo zelo di favorire e promuovere un maggior sviluppo della cristianità nelle Indie Orientali, e di regolare in esse in modo stabile e definitivo il Patronato della Corona Portoghese, hanno risoluto di fare un Concordato, nominando a tale effetto due Plenipotenziarii, cioè, per parte di Sua Santità, l'E^me^ e R^mo^ signor Cardinale Lodovico Jacobini, suo Segretario di Stato, e, per parte di Sua Maestà Fedelissima, l' Ecc^mo^ signor Giovanni Battista da Silva Ferrão de Carvalho Martens, Ambasciatore straordinario e Ministro di Stato onorario: i quali, scambiati i loro rispettivi pieni poteri e trovatili in buona e dovuta forma, convennero negli articoli seguenti:

Concordat vom 23. Juni 1886 zwischen dem h. Stuhle und Portugal.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit. Se. Heiligkeit *Papst Leo XIII.* und Se. Allergläubigste Majestät *König Dom Luis I.*, eifrig bestrebt eine grössere Ausbreitung des *Christenthums* in *Ostindien* zu veranlassen und zu fördern und daselbst das Patronat der Portugiesischen Krone in dauernder und endgültiger Weise zu regeln, haben beschlossen, ein *Concordat* zu vereinbaren und zu diesem Behufe zwei Bevollmächtigte ernannt, nämlich von Seiten Sr. Heiligkeit Se. Hochwürdigste Eminenz den Herrn *Cardinal Ludwig Jacobini*, allerhöchstdero Staatssecretär, und von Seiten Sr. Allergläubigsten Majestät Se. Excellenz den Herrn Johann Baptist *da Silva Ferrão de Carvalho Martens*, ausserordentlichen Botschafter und Honorar-Staatsminister; welche, nachdem sie ihre betreffenden Vollmachten ausgetauscht und dieselben als gut und rechtsgültig befunden, sich in Bezug auf die folgenden Artikel geeinigt haben:

Articolo 1. In virtû delle antiche concessioni pontificie, continuerá l'esercizio del Patronato della Corona Portoghese, in conformità dei sacri canoni, nelle Chiese Cattedrali delle Indie Orientali, secondo le modificazioni espresse nel presente Concordato.

Art. 2. In quanto alla Chiesa Metropolitana e Primaziale di Goa, l'Arcivescovo proseguirà ad esercitare i diritti metropolitani nelle diocesi suffraganee.

L'Arcivescovo *pro tempore*, per benigna concessione di Sua Santità, sarà elevato alla dignitá di Patriarca *ad honorem* delle Indie Orientali, e godrà inoltre il privilegio di presiedere ai concilii nazionali di tutte le Indie Orientali, i quali ordinariamente si aduneranno a Goa, salvo al Papa il diritto di disporre altrimenti in circostanze particolari.

Art. 3. La provincia ecclesiastica di Goa sarà composta, oltre alla Sede Metropolitana, delle tre diocesi seguenti, cioè, *Daman*, col titolo anche di *Cranganor*, *Cochin*, *e S. Thomé di Meliapor*.

In foglio separato verranno indicati i limiti ed i luoghi soggetti alle tre diocesi.

Art. 4. Nella Diocesi Metropolitana di Goa, come nelle tre diocesi suffraganee, il diritto di Patronato sarà esercitato dalla Corona Portoghese.

Art. 1. Kraft der alten päpstlichen Zugeständnisse wird die Ausübung des *Patronats* der *portugiesischen Krone* über die Cathedralkirchen Ostindiens in Uebereinstimmung mit den canonischen Vorschriften gemäss den in gegenwärtigem Concordat ausgesprochenen Abänderungen fortdauern.

Art. 2. Betreffs der Metropolitan- und Primatialkirche von *Goa* wird der *Erzbischof* fortfahren, die *Metropolitanrechte* über die Suffragandiöcesen auszuüben.

Der Erzbischof pro tempore wird durch gnädige Bewilligung Sr. Heiligkeit zur Würde eines *Honorar-Patriarchen von Ostindien* erhoben werden und überdies das Privilegium geniessen, auf den Nationalconcilien von ganz Ostindien, welche sich gewöhnlich in Goa versammeln werden, den Vorsitz zu führen, vorbehaltlich des Rechtes für den Papst, unter besondern Umständen andere Anordnungen zu treffen.

Art. 3. Die *Kirchenprovinz Goa* wird bestehen, ausser dem Metropolitansitz, aus den drei folgenden Diöcesen, nämlich *Daman*, zugleich mit dem Titel von Cranganor, *Cochin* und *S. Thomé di Meliapor*.

In einem besonderen Schriftstück werden die Grenzen und die den drei Diöcesen unterstellten Orte näher bestimmt werden.

Art. 4. In der Metropolitandiöcese Goa, ebenso wie in den drei Suffragandiöcesen, wird das Patronatsrecht von der Portugiesischen Krone ausgeübt werden.

Art. 5. In vista dei vantaggi, che dalla ricostituzione delle stesse tre diocesi e quindi di una regolare provincia ecclesiastica, potranno derivare a quei fedeli, alcuni dei gruppi principali delle cristianità goane, indicati nello annesso allegato, non compresi nei limiti delle summenzionate tre diocesi, saranno aggregati a queste, tenendosi ragione degli elementi materiali e morali di omogeneità, che ad esse meglio li assimilano.

Nelle missioni goane delle altre diocesi dovrà l'ordinario affidare di preferenza la cura delle anime a sacerdoti goani o portoghesi da esso dipendenti.

Art. 6. Il governo assume l'impegno di provvedere alla conveniente dotazione delle menzionate diocesi, dei Capitoli, del Clero e dei Seminarii, e coopererà efficacemente all' azione dei Vescovi nel fondare scuole, orfanotrofii ed altre istituzioni richieste dal bene dei fedeli e dalla evangelizzazione dei pagani.

Art. 7. Per le quattro diocesi di *Bombay*, *Mangalor*, *Quilon* e *Maduré*, che si erigeranno colla istituzione della gerarchia nelle Indie, i metropolitani insieme coi Vescovi suffraganei, nella vacanza delle Sedi Vescovili, come pure i suffraganei

Art. 5. Mit Rücksicht auf die Vortheile, welche aus der Reconstituirung der besagten drei Diöcesen und mithin einer ordentlichen Kirchenprovinz für jene Gläubigen erwachsen können, werden einige Hauptgruppen der goanischen Christengemeinden, die in der Beilage zu gegenwärtigem Concordat angegeben und in die Grenzen der oben genannten drei Diöcesen nicht einbegriffen sind, diesen zugetheilt werden, unter Berücksichtigung der materiellen und moralischen Homogenitätselemente, welche sie denselben mehr assimiliren.

In den *goanischen* Missionen *anderer* Diöcesen wird der Ordinarius verpflichtet sein, die Seelsorge vorzugsweise an von ihm abhängige *goanische* oder *portugiesische Priester* zu verleihen.

Art. 6. Die Regierung übernimmt die Verpflichtung für die gebührende *Dotation* der besagten Diöcesen, der Capitel, des Klerus und der Seminare Fürsorge zu treffen, und sie wird den Bischöfen thatkräftig beistehen zur Gründung von *Schulen*, Waisenhäusern und sonstigen Anstalten, welche das Wohl der Gläubigen und der Evangelisirung der Heiden erheischt.

Art. 7. Für die vier *Diöcesen Bombay*, *Mangalor*, *Quilon* und *Madurè*, welche mit der Errichtung der Hierarchie in Indien geschaffen werden sollen, werden die Metropoliten im Verein mit den Suffraganbischöfen, bei Erledigung der bischöflichen Stühle, ebenso wie die

della provincia nella vacanza della Sede Arcivescovile, formeranno a loro libera scelta e comunicheranno una terna all' Arcivescovo di Goa che la rimetterà alla Corona, la quale dorá presentare dentro sei mesi alla Santa Sede un candidato fra i tre inclusi nella terna, trascorso il qual termine, la libera scelta è devoluta alla Santa Sede.

Art. 8. Il Sommo Pontefice nominerà per la prima volta gli Arcivescovi ed i Vescovi delle quattro diocesi indicate nel precedente articolo, le quali saranno fondate colla costituzione della ecclesiastica gerarchia.

Art. 9. Le cristianità di Malacca e Singapour, attualmente dipendenti dalla giurisdizione straordinaria dell' Arcivescovo di Goa, saranno soggette alla giurisdizione del Vescovo di Macao.

Art. 10. Regolato per tal guisa il Patronato della Corona, in tutto il rimanente territorio delle Indie orientali, la S. Sede godrà piena libertà di nominare i Vescovi e di prendere le determinazioni che crederà opportune a vantaggio dei fedeli.

Art. 11. Modificate ed interpretate per tal guisa le precedenti concessioni relative al patronato della Corona nelle Indie Orientali, rimangono in vigore

Suffragane der Provinz bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles, nach freier Wahl eine *Liste von drei Candidaten* bilden und dem *Erzbischofe von Goa* zustellen und dieser wird dieselbe der Krone übermitteln, die alsdann gehalten sein wird, binnen *sechs Monaten* dem h. Stuhl einen der drei auf der Liste bezeichneten Candidaten vorzuschlagen; nach Verlauf dieses Zeitraumes wird dem h. Stuhle die freie Wahl zustehen.

Art. 8. Der *Papst* wird die *erste* Ernennung von Erzbischöfen und Bischöfen für die vier in vorstehendem Artikel bezeichneten Diöcesen vornehmen, die mit Errichtung der kirchlichen Hierarchie gegründet werden sollen.

Art. 9. Die Christengemeinden von *Malagga* und *Singapore*, welche gegenwärtig von der ausserordentlichen Jurisdiction des Erzbischofs von Goa abhängig sind, werden in Zukunft der Jurisdiction des Bischofs von *Macao* unterworfen sein.

Art. 10. Nachdem das Patronat der Krone in dieser Weise geregelt worden, wird im ganzen übrigen Gebiete von Ostindien der *h. Stuhl volle Freiheit* geniessen, die Bischöfe zu ernennen und diejenigen Entschlüsse zu fassen, welche er als dem Wohle der Gläubigen entsprechend erachten wird.

Art. 11. Nachdem die früheren Zugeständnisse betreffend des Patronats der Krone in Ostindien in dieser Weise abgeändert und interpretirt worden, bleiben die Artikel

articoli 3, 4, 5, 6, e l'annesso A del Concordato del 1857.

Art. 12. Il presente trattato col suo annesso, che forma parte integrante di esso, sarà ratificato dalle Alte Parti Contraenti, e le ratifiche saranno scambiate in Roma dentro tre mesi dalla data delle sottoscrizioni, o prima, se sarà possibile.

Roma, ventitre giugno del milleottocentoottantasei.

(L. S.) *L. Card. Jacobini.*

(L. S.) *Giovanni Battista da Silva Ferrão de Carvalho Martens.*

3, 4, 5 und 6 ebenso wie die Beilage A des Concordats von 1857 in Kraft.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag nebst seiner Beilage, welche einen integrirenden Theil desselben bildet, wird von den Hohen Contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificirungen in Rom binnen drei Monaten nach dem Datum der Unterzeichnungen, oder, wo möglich, eher, ausgetauscht werden.

Rom am 23. Juni 1886.

(L. S.) gez. *L. Card. Jacobini.*

(L. S.) gez. *Johann Baptist da Silva Ferrão de Carvalho Martens.*

2. Literae Apostolicae de hierarchia episcopali in Indiis Orientalibus instituenda.

Leo Episcopus servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam.

Humanae salutis auctor Jesus Christus, cum nos sanguine suo de servitute redemisset, et in caelos ad Patrem proxime esset rediturus, iis, quos Apostolos nominavit, alumnis disciplinae suae, et testibus rerum quas Ipse fecerat et docuerat, imbuendum caelesti doctrina mundum commisit. Sanari enim oportebat, consilio gratiaque Dei, omnes homines: nec sanari nisi oblato veritatis lumine potuissent. Illi itaque nobilissimi muneris memores, accepta Spiritus Sancti virtute, in varias orbis partes magno animo abeunt, Evangelii sapientiam quacumque nuntiant, logius etiam progressi, quam quo arma domitoris terrarum populi penetrarant; ita ut vel ab Ecclesiae primordiis verissimum illud extiterit, *in omnem terram exivit sonus eorum, et in fines orbis terrae verba eorum.*

Apostolici muneris obeundi officium in latissimis Indiae regionibus Thomae obtigisse, memoriae proditum est. Hic sane, uti vetera litterarum monumenta testantur, Christo in caelos recepto, cum in Aethiopiam, Persidem, Hircaniam, ac demum in peninsulam ultra Indum migrasset, difficillima peregrinatione suscepta, gravissimisque exantlatis laboribus, primus eas gentes christianae veritatis luce collustravit, redditoque summo animarum Pastori sanguinis sui testimonio, ad sempiterna in caelis praemia evocatus est.

Exinde Apostolum praeclare de ea regione meritum colere India non omnino intermisit: in vetustissimis libris liturgicarum precum aliisque illarum ecclesiarum monumentis Thomae nomen et laudes celebrari consueverunt, atque insequentibus saeculis, post ipsam errorum luctuosam propagationem, nequaquam est ejus deleta memoria; itemque fides, quam ille disseminarat, tametsi intermortua jacuit, non tamen extincta funditus esse visa est. Quare, novis virorum apostolicorum excitata curis, latius manavit, egregiisque florens virtutum exemplis, et martyrum educta sanguine, gentes illas ab immiti feritate revocatas sensim ad humanitatem excoluit. Hac vero aetate christianum nomen tanta apud Indos prosperitate vulgatum est, ut Ecclesiae filii per universam peninsulam ad sedecim centena millia feliciter creverint: sacerdotes magno in honore habentur, catholica doctrina in scholis summa cum libertate traditur, jamque certa spes affulget copiosiores ex ea gente manipulos ad Jesum Christum accessuros. Itaque decrevimus firmiore ordine et modo rem Indorum catholicam constituere: ea enim, quantumvis magnum et constans Decessorum Nostrorum extiterit studium, nondum illam adepta est constitutionem ordinatam et stabilem, cujus tanta vis est ad tutandam vitae christianae disciplinam, salutemque populis pariendam.

Ut aliquid de praeteritorum temporum memoria perbreviter attingamus, inito jam saeculo XIV, antiquam fidem velut ab interitu vindicare conati sunt nobiles ex Franciscana et Dominicana familia alumni: qui, auctoritate missuque romanorum Pontificum, ad Indias transgressi, plurimum operae in sanandis haereticorum opinionibus abolendâque ethnicorum superstitione posuerunt. Ubi vero expeditior per promontorium Bonae Spei patuit Europae gentibus ad oras Indicas transitus, una cum virorum apostolicorum adcursu salutares crevere fructus. Singularem laudem eo tempore consecuta est Societas Jesu: in primisque ad miraculum excelluit magnus Indiarum apostolus Franciscus Xaverius, qui incredibiles labores perpessus, et maximis periculis terra marique excelso animo superatis, Crucem sacrosanctam iis regionibus quasi triumphator intulit, et ingentem hominum multitudinem ne dum in ora Malabarica, sed et in Coromandelica et in Ceylanensi insula, immo et in remotioribus provinciis usque ad Japonios, multiplici superstitione sublata, ad Jesum Christum adjunxit.

Ad tantam christiani nominis propagationem, praeter laboriosas Missionariorum curas, plurimum valuit illustrium Portugalliae et Algarbiorum regum opera: quibus merito contigit, ut ab hac Apostolica Sede perhonorifice collaudarentur, quod *eorum ministerio tam*

lata orbis terrae pars antea ignota Europae innotuisset: maxime vero quod Ecclesiae Dei per agnitionem christianae veritatis aggregaretur [1]).

In provinciis vero, quas vel in ora Malabarica vel in Coromandelica Lusitani obtinuerant, cum latius fides catholica manavisset, praecipua Pontificum maximorum cura fuit, sacerdotes ad sacra officia iis in regionibus obeunda undique advocare, aliaque sapienter et utiliter, praesertim quod ad christianorum regimen pertineret, constituere. Aucta vero Lusitanarum possessionum amplitudine, novae Dioeceses in iisdem coloniis constitutae sunt. In iis eminet Goana, quam Paulus IV. archiepiscopalis throni honore et juribus auxit: accedit vero Cochinensis et Cranganorensis: item in ora Coromandelica Meliaporensis, quam in urbe Sancti Thomae Paulus V. instituit. Portugalliae vero atque Algarbiorum regibus, quod rei catholicae incrementis profuissent, nominatimque Dioeceses, quae commemoratae sunt, aere suo munifice dotassent, romani Pontifices grati animi caussa jus patronatus in novensiles episcopales Sedes concessere. Quae quidem cum in veteris ac recentis christianorum societas utilitatem provide decernerent, spe erigebantur, brevi futurum ut extremi Orientis gentibus lux Evangelii longe lateque affulgeret, quaeque ex illa sequuntur beneficia, tamquam abundantissimus amnis, in ipsam civilem societatem influerent. — Sed prospere coeptorum cursum fortuna retardavit. Coortis enim bellorum aliorumque casuum procellis, magna clades Ecclesiae apud Indos succrescenti imminere videbatur. Itaque ne Evangelii interciperetur propagatio, neu in tot hominum millibus sempiterna animorum salus periclitaretur, romani Pontifices ad regna illa amplissima, praesertim quae Lusitanis coloniis nequaquam continebantur, providentiam suam transtulerunt, summaque cura studuerunt, quanto plures ex ingenti illa multitudine possent, ad instituta christiana traducere, item munire adjumentis iis quae ad excolendos animos pertinent, et haeretica pravitate depulsa, in sancta religione retinere.

Quo autem cura difficilior ob immensa locorum intervalla, regionum latitudinem, incommoda itinerum, eo accuratius vel evangelicis operariis deligendis vel Missionum regimini ordinando operam dare magna cum libertate consueverunt. Saeculo XVII. et XVIII, praesertim operâ virorum religiosorum, quos sacra Congregatio christiano nomini propagando ad Indos miserat, plures christianorum communitates coaluere; linguae earum gentium variae per Missionarios

1) Leo X. — Summam Nobis laetitiam — 1513.

perceptae; libri vernaculo populi sermone conscripti; plurimorum animi spiritu catholicae institutionis imbuti atque in spem caelestium erecti. — Quibus in rebus nobilitati sunt labores sodalium Carmelitidum, Capulatorum, Barnabitidum, Oratorianorum, qui quidem in iis gentibus ad christiana instituta erudiendis non eodem omnes tempore, sed idem studium collocavere constantiamque parem.

Gubernandis interea fidelibus moderandisque sacrorum operariorum expeditionibus, idoneo antistitum regimine constituto, provisum est. — Decessores autem Nostri singulari studio in id in primis animum intendebant, ut apostolici viri doctrinam christianam Indiâ tota sancte inviolateque servarent, nec ullo unquam ethnicarum superstitionum vestigio inquinari paterentur. Revera nemo ignorat quam vigilanter incubuerint ad evellenda radicitus vanarum observationum rituumque a fide christiana abhorrentium zizania ab inimico homine disseminata in novellis iis ecclesiae germinibus, quae praesertim in regnis Madurae, Mayssourii et Carnatici adoleverant: item quam provide studuerint, quaestiones omnes inter regionum illarum Missionarios in re gravissima excitatas pontificia auctoritate dirimere. De quibus ut Clemens XI. apprime cognosceret, Carolum Thomam Touronium Patriarcham Antiochenum cum potestate Legati a latere in Indiis orientalibus Commissarium ac Visitatorem Apostolicum anno 1701 destinavit. Sapientibus Tournonii decretis Clemens XI. auctoritatis suae robur adjecit, eisdemque Innocentius XIII, Benedictus XIII, et Clemens XII, ut quam diligentissime optemperaretur, graviter sanxerunt. Benedictus vero XIV, edita Constitutione *Omnium sollicitudinum* [1]), amotis dubitationum caussis additisque opportunis declarationibus, controversiam dimidio fere saeculo acriter agitatam sustulit.

Aliquanto serius, cum de Indiarum bono romani Pontifices plura cogitarent, tranquillitas Ecclesiae per Europam turbulentis est afflicta temporibus: quae tempora vel apud Indos christianae fidei incrementum prohibuere. Praeterea in provinciis peninsulae australibus plaga gravis accessit, auctore tyranno Tipou Sahib, qui catholicum nomen multimodis vexavit. — Quamvis vero post id tempus apostolici viri pro nomine christiano multum et utiliter elaboraverint, tamen Gregorius XVI. rem omnem animo et cogitatione complexus, intellexit et declaravit, *regiones illas necessario requirere ut Apostolica Sedes, mutatis temporum adjunctis, religioni in iis periclitandi succurreret, et ecclesiastici regiminis formam ea ratione moderaretur, quae obti-*

1) Prid. Id. Septemb. 1744.

nendae fidei incolumitati par esset[1]). Statimque ad rem aggressus, non pauca constituit christianis ex India hominibus salutaria, amplificandaeque per eos tractus religioni valde apportuna.

Verumtamen Apostolicae Sedis curas, utique communis salutis gratia susceptas, multis longe secus interpretantibus, cum funestum illud dissidium deflagravisset quod in majora mala erupturum videbatur, Pius IX. cum Petro rege Fidelissimo semel atque iterum egit, ut quaedam communi consilio decernerentur, quae tot incommodorum remedium afferrent. Itaque conventio est inita anno 1857: cujus tamen conditiones quominus perficerentur, variae difficultates impedimento fuere.

Ubi vero Nos, summa Dei benignitate, Ecclesiae gubernacula suscepimus, de gravissimo hoc negotio diligentissime cogitantes, auctores fuimus regni Lusitani administris ut ea de re Nobiscum agere, novasque conditiones, quales tempora suasissent, scribere ne recusarent. Quod iis cum placuisset, mentem Nostram consignavimus litteris ad dilectum Filium Nostrum regem Ludovicum missis hoc anno, die 6. Januarii, exploratoque ejus aequitate cum concordiae studio conjuncta, conventionem rite pepigimus, per quam licuit plura utiliter communi sententia statuere, quae litteris, uti mos est, mandata sunt[2]). In primis vero jus patronatus regem Lusitaniae aequo modo definitum est: Archiepiscopatus Goanus dignitate Patriarchali ad honorem auctus, ejusdemque cum Dioeceses Suffraganeae designatae, tum jura cetera constituta. Praeterea convenit, ut gubernatores Lusitaniae singulis Dioecesibus supra dictis censum in tuitionem Canonicorum, Cleri, Seminariorum publice assignent: iidem operam suam cum Episcopis conferant ad scholas pueris, domos altrices pupillis comparandas, aliaque pie instituenda, quae vel christianorum saluti prodesse, vel tollere ethnicorum superstitionem posse videantur. — His de caussis cum animorum concordiam in christianis ex India populis tranquillam ac firmam fore non injuria confidamus, idcirco maturitatem venisse censemus rei catholicae in universa cis Gangem peninsula constituendae, ut illae gentes ad montem domus Domini praeparatum accedentes, stabilis beneque ordinati regiminis beneficia sentiant.

Septentrionalis Indiarum tractus tres excipit Vicariatus, quod antiqua missio Indostana a Gregorio XVI. in duas partes anno 1845

1) Litt. Ap. Multa praeclare, die 24. Aprilis 1838.
2) Concord. an. 1886.

divisa [1]), et a Nobis his postremis annis tripartita [2]), Agrae, Patnae et Punjabii veluti ecclesiasticas regiones separatas modo complectitur. Prior veteri territorio constat, exceptis partibus alteri assignatis: altera constat regionibus, quae appellantur Népal, Behar, parva provincia Sikkim, vetus regnum Ayadhya, Bundelkand; aliisque principatibus finitimis. Tertia vero Punjabensi regione continetur, cui regnum Cashmire deinde additum est.

His subjacet ad Indum Missio Bombayensis, quam Pius IX. anne 1854 bifariam dispertiens, regionem australem, seu Poonensem, a boreali sejunxit. Haec vero, praeter insulas Bombay et Salsette, habet provincias et regna Broack, Ahmedabad, Baroda, Guzerate, Marwar, Catch, Sindhi, Beluchistan usque ad Cabul et Punjab: australis autem regna et provincias Konkán, Kandeish et Dekkan usque ad terminos regnorum Nizam, Maissour et Canara Septentrionalis, exceptis ex utraque territoriis et provinciis Archidioecesi Goanensi nec non Archidioecesi Damanensi seu Granganoris nuper assignatis. Subsequuntur per oram Kanarensem et Malabaricam praeter Archidioecesim Goanam Vicariatus tres inter montes Ghates et mare occiduum siti, nempe Mangalorensis, anno 1853 a Verapolitano seu Malabarico separatus [3]), per provinciam Kanarae ad flumen Ponany; Verapolitanus ab eo flumine ad terminos Dioecesis Cochinensis nuper a Nobis restitutae, et Quilonensis ab ejusdem Dioecesis finibus ad meridiem sitis ad promontorium Comorinum usque pertingens, exceptis paroeciis Dioecesi Cochinensi assignatis.

Ad plagam peninsulae orientalem decem pertinent Missiones. In sinu Bengalico tres ad ostia fluminis Ganges: nimirum Vicariatus occidentalis in Calcuttae urbe constitutus, et orientalis, ambo anno 1850 ab unico Bengalensi derivati [4]). Qui autem ad jurisdictionem Episcopi Meliaporensis pertinere dicti sunt, ex numero subditorum utriusque Vicariatus excipiendi. His accedit in centro provinciae civilis Bengalensis Praefectura Apostolica anno 1855 erecta. Finitima est Vicariatui occidentali Bengalico missio vastissima de Vizagapatam nuncupata, quae universum territorium inter fines Vicariatus Bombayensis et mare Bengalicum usque ad flumen Godavery ad austrum comprehendit, et anno 1850 a Madraspatana divisa est [5]). Hyderabadensis proxima missio per regnum Nizam et provinciam

1) Litt. Apost. Pastoralis officii, die 7. Febr. 1845.
2) Litt. Apost. Intendentes, 21. Sept. 1880.
3) Litt. Apost. Ex debito, 15. Mart. 1853.
4) Litt. Apost. Exponendum Nobis, 15. Febr. 1850.
5) Litt. Apost. Ex pastoralis officio muneris, 3. Aprilis 1850.

Masulipatam ad flumen Krichna protenditur, quam a Gregorio XVI. designatam, Pius IX. anno 1851 [1]) ad dignitatem Vicariatus evexit.

In ora Coromandelica praecipua extat Madraspatana civitas quae ab anno 1834 Vicarium Apostolicum obtinuit, cujus jurisdictio a flumine Krichna ad Palar inter fines missionis Bombayensis et mare extenditur, eo praerepto tractu qui nuper a Nobis Meliaporensi dioecesi assignatus est. Ad australes vero ejus fines antiquus Vicariatus orae Coromandelicae in tres quoque missiones anno 1850 divisus fuit [2]), nempe Pondicherianam inter flumen Palar ad Septentrionem et flumen Cavery ad meridiem: Mayssourensem ad regionem occiduam, hujus nominis regnum et provincias Coorg, Collegal, et partem Winaad et Salem complectens: demum Coimbatourensem quae inter Missiones Verapolitanam, Mangalorensem et Madurae ad orientem montium Ghates continetur. Extrema jacet ad austrum peninsulae magna Madurensis Missio quae mari Coromandelico, montibus Ghates et fluminibus Cavery et Vettar clauditur, iis sublatis regionibus et locis quae Episcopo Meliaporensi tribuimus: eamque anno 1846 paucis ante obitum diebus Gregorius XVI. in Vicariatum constituit [3]).

Ceylanensis vero insula in triplicem Vicariatum distinguitur, Columbensem, Jaffnensem, et Kandyensem: quorum priores ex unico antea extante, assignatis alteri provinciis occidentali et meridionali, alteri vero reliquis insulae territoriis, anno 1849 [4]) a Pio IX. erecti sunt: tertius a Nobis, anno 1883 [5]), separato ex primis in centro insulae territorio constitutus est.

Cum igitur in universis Indiae missionibus, quas commemoravimus, Evangelicorum nuntiorum studio et laboribus, eo jam res christiana provecta sit, ut non modo Salvatoris Nostri nomen summa cum libertate invocetur, sed Ecclesiae plures numerentur, eaedemque multis sapienter et utiliter institutis floreant, Nos quidem primum omnium Deo optimo maximo pro parta catholico nomini prosperitate singulares gratias et agimus et habemus. Deinde vero quod Decessoribus Nostris diu in optatis fuit ut ecclesiastica hierarchia in India atque in insula Ceylanensi constitueretur, id Nos ad efficiendum aggredimur. Quo facto consequutura bona, Deo juvante, confidimus non pauca nec exigua, nominatim concordiae caritatisque incrementum, similitudinem et firmitatem disciplinae, populorum cum Episcopis

1) Litt. Apost. Ad universalis Ecclesiae, 20. Maji 1851.
2) Litt. Apost. Pastorale ministerium, 3. Aprilis 1850.
3) Litt. Apost. Exponendum Nobis, 19. Maji 1846.
4) Litt. Apost. Exponendum Nobis, 13. Aprilis 1849.
5) Litt. Apost. Quo satius, 20. Aprilis 1883.

maximeque cum romano Pontifice stabiliorem conjunctionem, expeditiorem catholici nominis propagationem una cum ampliore virtutum christianarum cultu.

Itaque rogata, ut negotii gravitas postulabat, Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium sacro consilio christiano nomini propagando praepositorum sententia, fusis in humilitate cordis Nostri ad omnipotentem Deum precibus, imploratque ope Immaculatae Dei Matris, sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, sanctorum Thomae Apostoli ac Francisci Xaverii, qui eas gentes sicut olim ad Evangelii lucem traduxere, ita nunc patrocinio caelesti tuentur ac tegunt; motu proprio, certa scientia ac matura deliberatione Nostra, de Apostolicae potestatis plenitudine, ad majorem divini nominis gloriam fideique catholicae incrementum, harum Litterarum auctoritate, in universis Indiae orientalis Missionibus Episcopalem hierarchiam ad canonicarum legum praescripta instituimus.

Porro Decessorum Nostrorum vestigiis inhaerentes, qui primum Archidioecesim Goanam eique suffraganeas sedes Cochinensem, Meliaporensem et Cranganorensem erexerunt, easdem juxta eam rationem quae in recenti conventione cum illustri Portugalliae et Algarbiorum rege Fidelissimo inita significatur, confirmamus et in unam ecclesiasticam provinciam iterum coalescere volumus.

Praeterea omnes totius peninsulae atque insulae Ceylan Vicariatus Apostolicos, uti a Nobis supra descripti sunt, nec non Praefecturam in centro Bengalicae provinciae sitam, in Episcopales Ecclesias, auctoritate Nostra Apostolica, tenore praesentium erigimus et constituimus. Ex novarum vero Dioecesium numero quae sequuntur, nempe Ecclesiam Agraensem, Bombayensem, Verapolitanam, Calcuttensem, Madraspatanam, Poudicherianam et Columbensem ad Archiepiscopalis dignitatis honorem evehimus. Quod autem pertinet ad provinciales seu suffraganeas ecclesias designandas, integrum Nobis erit quod magis expedire videatur statuere.

Archiepiscopi vero et Episcopi de suarum singuli Ecclesiarum statu, justis temporibus, ad Nostram Congregationem de propaganda Fide referant: quae peculiarem de iis regionibus curam, uti hactenus gessit, ita in posterum geret, cognoscetque de iis omnibus quae sacrorum Antistites muneris sui causa proposuerint.

Archiepiscopus vero Goanensis ejusque Suffraganei Episcopi de statu Ecclesiarum ad sacram Congregationem negotiis Ecclesiae extraordinariis pertractandis referant. Iidem summa cura studeant res pie atque utiliter, juxta memoratam conventionem instituere, fidemque

catholicam in finibus jurisdictionis quisque suae omni ratione tueri et amplificare.

Universis vero Indiae Episcopis integrum erit sensim ea decernere, quae ad inducendum commune jus, prout tempora siverint, conferre queant, quaeque ex generali Ecclesiae disciplina Episcoporum auctoritati permissa sunt. Nostrae autem et hujus Apostolicae Sedis partes erunt, Episcopis in perfunctione munerum suorum operâ, auctoritate, consilio adesse, et quaecumque ad animorum salutem utilia et opportuna videantur omni qua fieri poterit ratione adjuvare.

Reliquum est ut Clerus populusque universus, id quod vehementer hortamur, retineant voluntatum concordiam, inviolate servent caritatem, Episcopis atque in primis huic Apostolicae Sedi libentes atque alacres in omni vita pareant, virtutibusque christianis ita se ornatos atque auctos impertiant, ut qui adhuc a veritate misere deerrant, eos ipsi vel exemplo suo vocent ad admirabile Christi lumen et regnum.

Decernimus tandem has Nostras litteras nullo unquam tempore de subreptionis aut obreptionis vitio, sive intentionis Nostrae alioque quovis defectu notari vel impugnari posse, et semper validas ac firmas fore, suosque effectus in omnibus obtinere ac inviolabiliter observari debere, non obstantibus Apostolicis atque in Synodalibus, Provincialibus et universalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus sanctionibus, ceterisque contrariis quibuscumque, peculiari etiam mentione dignis: quibus omnibus, quatenus supra dictis obstant, expresse derogamus. Irritum quoque et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Volumus autem ut harum litterarum exemplis etiam impressis, manuque publici Notarii subscriptis et per constitutum in ecclesiastica dignitate virum suo sigillo munitis, eadem habeatur fides, quae Nostrae voluntatis significationi ipso hoc diplomate ostenso haberetur.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostrae erectionis, constitutionis, institutionis, restitutionis, dismembrationis, suppressionis, adsignationis, adjectionis, attributionis, decreti, mandati ac voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem haec attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo octogesimo sexto, Calendis Septembribus, Pontificatus Nostri Nono.

3. Epistola encyclica ad episcopos Lusitaniae.

Leo PP. XIII.

Venerabiles Fratres salutem et apostolicam benedictionem.

Pergrata Nobis accidit communis epistola vestra, quam superiore mense accepimus, quaeque illud maxime testabatur, vos civesque vestros libentibus animis cognovisse novissima Apostolicae Sedis cum regno Lusitano pacta conventa, de iisque laetari, velut de re bene gesta ac bono publico non minimum profutura. — Omnino, quod vos perspexistis, illud Nobis fuit in universo hoc negotio propositum, ut ea ad dignitatem imperii conservarentur, quae regibus vestris de catholico nomine meritis Pontifices romani contulerant, unâque meliori constitutioni commodisque rei Indorum christianae consuleretur. Quod quidem propositum partim videmur consecuti, partim confidimus Dei munere beneficioque consecuturos. — Quamobrem intuentibus animo optatissimum, de quo loquimur, eventum, prospicere licet in posterum, nec ominari solum, sed plane spem certam concipere, futurum ut christianum nomen in Lusitania vestra ad communium rerum salutem florere pergat, et majora in dies incrementa capiat.

Cui spei ut ad plenum respondeat exitus, Nos profecto primi omnium, ita Deus adsit propitius, dabimus operam. Plurimum vero adjumenti in prudentia vigilantiaque vestra episcopali, in solertia et virtute Cleri, in voluntate populi Lusitani, sine ulla dubitatione reperiemus. Immo in causa tam nobili tamque fructuosa nec partes desiderabuntur virorum qui rem publicam gerunt: de quibus minime dubitamus, quin Nobis sapientiam et aequitatem suam, sicut nuperrime probavere, ita probare reliquo tempore velint: multo magis quod catholicae fidei studium beneque de Ecclesia merendi consuetudo non est apud Lusitanos inusitata aut recens, sed pervetus diuque celebrata.

Etenim quamquam est Lusitania velut ad extremitatem sita peninsulae Ibericae, eademque angustioribus limitibus circumscribitur, tamen reges vestri, quae laus est non exigua, imperii fines in Africam, in Asiam, in Oceaniam protulerunt, ut ex ipsis praestantioribus gentibus nulli Lusitania cederet, multas antecelleret. — Sed virtutem horum inceptorum magnitudini parem unde putandi sunt quaesivisse? Scilicet, si recte dijudicari velit, ex amore sensuque religionis. In iis enim ad ignotas et barbaras gentes laboriosis periculosisque expeditionibus, sic animo affectos constat plerumque fuisse, ut Christo Domino prius inservirent, quam vel utilitati vel gloriae, serendi christiani nominis, quam propagandi imperii sui cupidiores. Unâ cum expressa imagine vulnerum Jesu Christi, quod erat populare gentis

vexillum, praeferre majores vestri Crucem sacrosanctam in triremibus, in acie, venerabundi simul ac fidentes consueverant, ut non tam armorum quam Crucis ipsius praesidio nobiles victorias, quarum gloria permansit, videantur adepti. — Quae pietas tunc maxime enituit, cum Lusitaniae reges viros apostolicos ex exteris quoque gentibus arcessitos studiose conquirebant, Francisci Xaverii vestigiis ingressuros, eosdemque non semel a romanis Pontificibus Nuntiorum Apostolicorum auctos potestate. Singularis haec fuit nec unquam interitura majorum vestrorum laus, quod in remotissimas gentes fidei christianae lumen principes invexerint, eoque insigni beneficio Sedem quoque Apostolicam sibi egregie demeruerint. — Nec unquam sane Decessores Nostri destiterunt, quominus grati animi significationes genti vestrae exhiberent; cujus rei praeclarum sunt argumentum decora singularia in reges collata. Ad Nos quod spectat, quoties reputamus quam magna gesserit populus non ita magnus, gestit animus exemplum a Lusitanis petere, quanta vis religionis pietatisque sit: simulque Nostra vehementius excitatur mixta admiratione benevolentia. Ita sane: paternam vobis caritatem vel nuperrime re videmur probavisse: quandoquidem in componenda de rebus Indiae orientalis controversia, Nos quidem, quantum officii Nostri ratio patiebatur, liberaliter cum Lusitania egimus atque indulgenter. Quoniamque rectum est parem voluntatem accipere et reddere, idcirco plurimum de studio facilitateque gubernatorum rei publicae Nobismetipsis pollicemur. Fore nimirum confidimus, non solum ut curam summam de iis adhibeant quae pacta sunt, sed operam Nobiscum pariter ac vobiscum libentes conferant ad ea, quae istic Ecclesia accepit, detrimenta sarcienda.

Sunt haec sane haud levia, praesertim si conditio spectetur Cleri vestri, et Ordinum religiosorum: quorum clades non in Ecclesiam solum, sed in ipsam civitatem redundavit, quae sibi sensit ereptos adjutores prudentes et strenuos, quorum opera informandis populi moribus, instituendae juventuti, ipsis etiam coloniis ad christiana instituta fingendis, non mediocri usui esse potuisset, hodie maxime, cum tam late patentem sacris expeditionibus campum in Africa interiore videamus.

Quod si ad ipsas malorum origines animum advertamus, impietatis libidinem, quae superiore saeculo tantopere invaluit, neque unicam neque praecipuam causam arbitramur fuisse. Pervasit illa quidem, velut contagione morbi, vestrorum etiam animos, incursuque suo graves ruinas traxit: nihilominus non ii videntur longe a vero discedere qui majorem perniciem censent allatam a politicarum par-

tium factionibus, intestinis discordiis, popularium seditionum procellis. Etenim religionis laudem et antiquam Lusitanorum erga romanum Pontificatum fidem nulla vis extinguere, nullae artes labefactare potuerunt. In mediis etiam vestrae reipublicae tempestatibus, populi semper judicium fuit, foedus concordiamque regnorum cum Ecclesia maximum esse principium, quo christianas regi oporteat civitates: eamque ob causam sanctum religiosae unitatis vinculum non modo permansit incolume, sed praebuit, auctoritate nutuque legum, constitutioni politicae fundamentum. Quae sane, laetabilia et ad commemorandum jucunda, ostendunt, rei catholicae statum, idoneis remediis adhibitis, non difficulter fieri posse longe meliorem. Vigent enim bona semina; quae si constantia animorum concordiâque voluntatum adoleverint, optatorum fructuum copiam submittent.

Hi vero qui cum imperio praesunt, quorum tam necessaria est opera ad Ecclesiae incommoda sananda, facile intelligent, quemadmodum Lusitanum nomen ad tantum gloriae fastigium catholicae religionis virtute beneficioque pervenit, ita unam esse viam tollendis malorum causis expeditam, si ejusdem religionis ductu auspiciisque res publica constanter administretur. Quo facto, cum ingenio, cum moribus, cum voluntate populi futura est gubernatio rei publicae congruens. Continet enim catholica professio publicam regni Lusitani legitimamque religionem proptereaque omnino consentaneum est, tutelâ legum ac magistratuum potestate esse defensam, praesidiisque omnibus ad incolumitatem, ad perennitatem, ad decus, publice munitam, Politicae perinde atque ecclesiasticae potestati sua legitime constet et libertas et actio, omnibusque sit persuasum, quod res ipsa quotidiano experimento confirmat, tantum abesse ut invidiosa aemulatione adversetur Ecclesia potestati civili, ut huic plurima et maxima ad salutem civium tranquillitatemque publicam adjumenta suppeditet.

Ex altera parte ii qui sacra auctoritate pollent, quaecumque pro munere suo acturi sunt, sic agant, ut ipsis plane fidere se posse ac debere rectores civitatis intelligant, nec ullam sibi oblatam causam putent retinendarum fortasse legum, quas interest Ecclesiae non retineri. Suspicandi, diffidendi locum plerumque praebet politicarum concertatio partium: idque vos satis experiendo cognovistis. Profecto catholicorum hominum et nominatim Clericorum primum maximumque officium est, nihil unquam nec re suscipere, nec opinione profiteri, quod ab obsequio fideve Ecclesiae dissentiat, aut cum conservatione jurium ejus consistere non possit. Quamvis autem fas cuique sit suum de rebus mere politicis judicium, modo ne religioni justitiaeque

repugnet, honeste legitimeque tueri, tamen videtis, Venerabiles Fratres, perniciosum errorem eorum, si qui sunt, qui rem sacram remque civilem non satis secernant, religionisque nomen ad politicarum partium trahant patrocinium.

Igitur prudentia ac moderatione adhibita, non solum nullus erit suspicionibus locus, verum etiam firmius consistet illa catholicorum vehementer a Nobis expetita consensio. Quae si antea difficilior ad impetrandum fuit, ea de causa fuit, quod nimis multi plus forsan, quam par esset, tenaces sententiae suae, nihil unquam nullaque ratione a studio partium suarum recedendum putaverunt. Quae quidem studia, tametsi intra certos fines improbari nequeant, adeptionem tamen supremae illius atque optatissimae conjunctionis valde impediunt.

Vestrum itaque erit, Venerabiles Fratres, omnem industria diligentiaeque vim illuc intendere ut, prudenter amotis quaecumque obstare videantur, salutarem concordiam animorum concilietis. Idque commodius ex sententia succedet, si in re tanti momenti non disjuncte, sed collatis in unum curis, manum operi admoveritis. Quamobrem opportuna in primis videtur communicatio et societas consiliorum inter vos, ut agendi ratio similis existat. Quinam vero consiliorum delectus sit habendus, quid proposito conducat aptius, haud aegre dispicietis si vobis ob oculos veluti normam proposueritis quae identidem ab Apostolica Sede de hujusmodi negotiis declarata ac praescripta sunt, maxime vero litteras Nostras Encyclicas de constitutione christiana reipublicae.

Ceterum non omnia singulatim persequemur, quae idoneum remedium desiderant, praesertim cum ea sint exploratiora vobis, Venerabiles Fratres, quos incommodorum vis proxime et prae ceteris urget. Similiter nec ea enumerabimus, quae tempestivam civilis potestatis operam postulant, ut rei catholicae, quo modo aequum est, consulatur. Cum enim nec de paterno animo Nostro, nec de vestro legibus civilibus obsequio dubitare queant, rectum est confidere, fore ut gubernatores civitatis justo pretio aestiment propensionem Nostrae itemque vestrae voluntatis Ecclesiamque, multis causis afflictam, in libertatis dignitatisque debitum gradum restituendam curent. Nos autem, quod est partium Nostrarum, paratissimo semper animo futuri sumus agere communique consensu statuere de negotiis ecclesiasticis quod maxime opportunum videatur, honestas et aequas conditiones libenter accepturi.

Quaedam alioqui sunt, eaque non parvi momenti, quibus nominatim debet industria vestra, Venerabiles Fratres, mederi. Ejusmodi

in primis est paucitas sacerdotum, ex eo maxime profecta, quod pluribus locis, nec brevi annorum intervallo, vel ipsa Seminaria alumnis sacrorum instituendis desiderata sunt. Hac de causa saepe vel christianae institutioni multitudinis, vel sacramentorum administrationi vix aegreque consultum. Nunc vero, quoniam divinae providentiae beneficio in Dioecesibus singulis sua sunt Clericorum seminaria, et ubi nondum restituta sunt, brevi, uti speramus et cupimus, restituentur, supplendi collegia sacerdotum in promptu est ratio, si modo disciplina alumnorum eâ, qua decet, ratione constituta sit. Quam ad rem plane confidimus cognita Nobis prudentiâ sapientiâque vestra: sed tamen ne consilium Nostrum in hoc genere desideretis, dicta vobismetipsis putatote, quae ad venerabiles fratres Hungariae Episcopos paulo ante in causa simili perscripsimus. »Omnino in instituendis clericis sunt duae res necessariae, doctrina ad cultum mentis, virtus ad perfectionem animi. Ad eas humanitatis artes, quibus adolescens aetas informari solet, adjungendae disciplinae sacrae et canonicae, cauto, ut earum doctrina rerum sana sit, usquequaque incorrupta, cum Ecclesiae documentis penitus consentiens, hisque maxime temporibus, vi et ubertate praestans, *ut potens sit exhortari . . . . et eos, qui contradicunt, arguere.* Vitae sanctitas, qua dempta, inflat scientia non aedificat, complectitur non solum probos honestosque mores, sed eum quoque virtutum sacerdotalium chorum, unde illa existit, quae efficit sacerdotes bonos, similitudo Jesu Christi, summi et aeterni sacerdotis . . . In iis (Seminariis) maxime evigilent curae et cogitationes vestrae: efficite, ut litteris disciplinisque tradendis lecti viri praeficiantur, in quibus doctrinae sanitas cum innocentia morum conjuncta sit, ut in re tanti momenti eis confidere jure optimo possitis. Rectores disciplinae, magistros pietatis eligite prudentia, consilio, rerum usu prae ceteris commendatos: communisque vitae ratio, auctoritate vestra, sic temperetur, ut non modo nihil unquam alumni offendant pietati contrarium, sed abundent adjumentis omnibus, quibus alitur pietas: aptisque exercitationibus incitentur ad sacerdotalium virtutum quotidianos progressus.«

Deinde vero vigilantia vestra debet maxima et singularis esse in presbyteros, ut quo minor est operariorum numerus, eo sese impertiant in excolenda vinea Domini alacriores. Illud ex Evangelio *messis quidem multa* vere de vobis usurpari videtur posse, propterea quod religiosam institutionem semper Lusitani homines adamare consueverunt, eamdemque cupide et libenter excipiunt, si in sacerdotibus, magistris suis, ornamenta virtutum doctrinaeque laudem inesse perspexerint. Itaque mirum quantum profutura Cleri est opera in

erudiendis popularibus suis, maxime adolescentibus, digne studioseque posita. Sed ad pariendum alendumque in hominibus amorem virtutis, exploratum est, valere maxime exempla: proptereaque curent, quotquot in muneribus sacerdotalibus versantur, non solum ne quid in ipsis deprehendatur ab officio institutoque ordinis sui dissentiens, sed ut morum vitaeque sanctitate emineant, *tamquam lucerna super candelabrum, ut luceat omnibus qui in domo sunt.*

Tertium denique genus, in quo curas vestras oportet assidue versari, earum rerum est quae, mandatae litteris, in singulos dies, aut satis temporibus in lucem prodire solent. Nostis tempora, Venerabiles Fratres: ex altera parte rapiuntur homines inexplebili cupiditate legendi; ex altera ingens prave scriptorum colluvio licenter effunditur: quibus causis vix dici potest, quanta labes honestati morum, quanta religionis incolumitati quotidie ruina impendeat. Itaque hortando, monendo, omni qua potestis ope et ratione perseverate, ut facitis, ab istiusmodi corruptis fontibus homines revocare, ad salubres haustus adducere. Plurimum juverit, si cura ductuque vestro diaria publicentur; quae malis venenis undecumque oblatis opportune medeantur, suscepto veritatis, virtutis, religionis patrocinio. Et quod ad eos pertinet, qui scribendi artem cum amore studioque rei catholicae honestissimo sanctissimoque proposito conjungunt, si labores suos vere volunt esse fructuosos et usquequaque laudabiles, constanter meminerint quid ab iis requiratur, qui pro causa optima dimicant. Scilicet in scribendo summa cum cura adhibeant necesse est moderationem, prudentiam, maximeque eam, quae vel mater vel comes est virtutum reliquarum, caritatem. Fraternae vero caritati videtis quam sit contraria suspicandi levitas, criminandi temeritas. Ex quo intelligitur, vitiose et injuste facturos, qui favent uni parti politicae, si crimen suspectae fidei catholicae aliis inferre non dubitent, hac una de causa quod sunt ex altera parte, perinde ac catholicae professionis laus cum his illisve partibus politicis necessitate copuletur.

Haec, quae hactenus vel monuimus vel praecepimus, auctoritati vestrae commendata sint; quam quidem vereri, et cui subesse necesse est universos, quibus praeestis, praecipue vero sacerdotes, qui in omni vita cum privata, tum publica, sive in muneribus sacri ordinis versentur, sive magisterium in Lyceis exerceant, in Episcoporum potestate esse numquam desinunt; iidemque quemadmodum ad omne decus virtutis, ita ad obtemperationem et obsequium, quod auctoritati episcopali tribuere oportet, debent vel exemplo suo vocare ceteros.

Quo autem omnia ex voto ac prospere cedant, caelestem opem deprecemur; in primisque perennem illum divinae gratiae fontem adeamus, *Cor* sanctissimum Servatoris nostri Jesu Christi, cujus viget apud vos religio praecipua et vetus. Patrocinia imploremus Immaculatae Dei Genitricis Mariae, cujus singulari tutela Lusitanum regnum gloriatur: item Elisabethae vestrae, feminarum reglarum sanctissimae, sanctorumque martyrum, qui vel a primis Ecclesiae temporibus profuso sanguine rem christianam in Lusitania constituerunt vel auxerunt.

Interea testem benevolentiae Nostrae et caelestium donorum auspicem, Benedictionem Apostolicam vobis et Clero populoque vestro universo peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 14. Septembris anno 1886, Pontificatus Nostri Nono.

4. Lettre de S. S. Léon XIII. à S. M. le roi de Portugal, relative au protectorat portugais dans les Indes.

Majesté,

Ce n'est pas sans éprouver un vif sentiment de tristesse que Nous avons appris la perte du roi Ferdinand, l'auguste père de Votre Majesté.

Si Nos suffrages, comme ceux qui lui seront rendus dans l'Église nationale du Portugal, et si la part que Nous prenons à un si triste événement peuvent adoucir la douleur de Votre Majesté, Nous serons reconforté du moins par la pensée d'avoir pu accomplir un devoir de piété.

A cette occasion que Votre Majesté Nous permette de lui ouvrir tout Notre coeur, comme Nous Nous l'étions déjà proposé, sur les négociations qui ont cours entre le Saint Siège et le gouvernement de Votre Majesté par rapport au patronat portugais dans les Indes.

En adressant directement la parole à Votre Majesté, ce Nous est, avant tout, une joie de constater que, dans le présent comme par le passé, la nation portugaise a bien mérité de ce Siège Apostolique auquel elle a constamment rendu l'hommage de son respect et de sa vénération.

Oui, en vérité, il plaît à Notre coeur de rappeler que cette nation est toujours restée unie au centre de la catholicité, et que ses Souverains ont travaillé ardemment à propager la foi dans les nouvelles terres conquises par eux. Ainsi on peut affirmer en toute vérité que la bannière lusitanienne s'est partout déployée à l'ombre

de la croix, en telle sorte que les conquêtes du Portugal peuvent être regardées comme autant de conquêtes pour la religion.

C'est pourquoi, avec le titre de *Rois très fidèles*, les Souverains de Portugal se virent concéder par les Pontifes romains de nombreux et spéciaux privilèges, dont ils furent largement honorés, et parmi eux il convient de compter le privilège du patronat sur les Églises des Indes Orientales que Nos prédécesseurs voulurent leur concéder dans les formes les plus larges.

Or, si les Pontifes romains, en accordant ces concessions spéciales, furent mus par le sentiment de récompenser le zéle religieux de ces Souverains, ils eurent toutefois en même temps, pour but de les exciter à fonder de nouvelles Églises, à les fournir d'une dotation convenable et à y constituer une organisation ecclesiastique qui répondit mieux aux exigences de ces chrétientés et à la propagation de la foi.

C'est, d'ailleurs, l'idée fondamentale du patronat dont Nos précédesseurs devaient s'inspirer et dont ils se sont réellement inspirés, ainsi qu'il résulte des documents relatifs à cette affaire.

Mais, par un concours de circonstances qu'il n'est pas besoin de rappeler, ces conditions inhérentes à la nature du patronat, et requises expressément pour sa concession ne furent pas exécutées dans la proportion que réclamait le bien spirituel de ces peuples.

Dans un tel état de choses, le Saint Siège ne pouvant permettre que, par des motifs auxquels il était étranger, une grande partie de ces chrétientés fut pour ainsi dire abandonnée et que l'oeuvre de l'évangélisation des infidèles restât comme paralysée, le Saint Siège eut souci de pourvoir à ces besoins en envoyant des groupes choisis d'ouvriers évangéliques.

Or, de quel heureux résultat ont été couronnées les fatigues des missionnaires, c'est ce que démontrent les conversions opérées par eux et les florissantes missions qu'ils y ont constituées.

Et c'est pour cela que le développement progressif et les superbes conditions de ce peuple chrétien conseillaient de mettre fin à l'état anormal et précaire prolongé jusqu'ici, pour substituer la forme normale et canonique de la hiérarchie ecclésiastique.

Mais tout en Nous disposant à prendre pour l'avenir des mesures propres à tourner au grand avantage de l'Église des Indes et à une grande gloire pour le nom catholique, Nous n'avons pas omis, d'autre part, d'accueillir avec la considération qui leur était due, les observations que le gouvernement de Votre Majesté a fait communiquer au Saint Siège sur la question du patronat royal.

Aussi, désirant faire chose agréable à Votre Majesté et à la nation portugaise, Nous avons fait présenter à Votre gouvernement, par l'entremise de Votre ambassadeur, un projet qui Nous semble satisfaire aux antiques traditions et aux légitimes intérêts du Portugal, compatibles avec l'institution de la hierarchie et avec le bien religieux des populations des Indes; toutes choses auxquelles on ne pourrait pourvoir avec la création d'une double autorité sur le même territoire. Et déjà Notre prédécesseur Grégoire XVI. dans le bref daté du 4. Janvier 1857 leur déclarait: *A nobis duplicem in urbe Calcuttae auctoritatem creari non expedit, quod neque Ecclesiae mos patitur, nec paci et unitati fovendae idoneum foret.*

Au contraire, d'après les propositions du Saint Siège, l'archevêque de Goa est élevé à la dignité de patriarche pour toutes les Indes Orientales, sur lesquelles il pourra développer toute l'influence que lui crée la position honorifique de chef moral.

En outre, le pouvoir qu'on lui confère de présider les conciles nationaux, le met dans la condition de pourvoir, de concert avec l'épiscopat des Indes, aux exigences du clergé et des peuples catholiques.

Ensuite par l'érection de trois diocèses portugais, le même archevêque de Goa est appelé à jouir des droits metropolitains sur ces évêques suffragants.

Pour la couronne, en nommant librement, d'une part l'archevêque de Goa et les trois évêques ses suffragants d'autre part, en choisissant pour le présenter au Saint Siège un candidat compris dans une liste de trois noms formée par les évêques des quatre nouvelles provinces ecclésiastiques, provinces dans lesquelles on trouve un nombre respectable de Goanais, elle maintiendrait le patronat non seulement comme souvenir historique de celui que les augustes ancêtres de Votre Majesté ont exercé en faveur de la religion, mais encore l'exercice effectif de ce privilège selon les formes que comportent les circonstances actuelles. Et l'on n'a pas oublié de prendre en considération ces groupes principaux de Goanais qui seront placés en dehors de la juridiction des évêques portugais; car Nous avons manifesté la disposition où nous sommes que le soin de ces âmes soit confié à des prêtres Goanais.

Par où l'on peut conclure que le dernier concordat de 1857 est substantiellement conservé, les modifications qui ont été introduites étant réclamées par les conditions religieuses de l'état actuel.

De la sorte, on verrait cesser les occasions de inconvénients et des dommages qu'on a dû déplorer jusqu'ici et, l'unité régnant avec

la paix dans l'Église des Indes, toutes les forces couvergeraient au but essentiel de la religion, à savoir le salut des âmes.

Dans toutes cette affaire, comme Votre Majesté voudra s'en rendre compte, Nous n'avons été animé d'aucun autre désir, que de mettre un terme aux difficultés inséparables d'un état exceptionnel et compliqué, et aussi de pourvoir de la meilleur manière possible à l'accroissement et à l'avenir du catholicisme dans les Indes.

De même dans l'accomplissement de Nos devoirs et dans la poursuite de la fin qui Nous est imposée par Notre ministère apostolique, Nous avons employé tout Notre zèle et toute Notre industrie pour satisfaire le gouvernement de Votre Majesté dans la plus large mesure qu'il a été possible pour Nous.

C'est de plus Notre volonté que sur ces territoires où les conditions n'ont pas subi de changement substantiel, le patronat de la couronne portugaise demeure en pleine vigueur. Nous voulons spécialement faire allusion au Congo où Nous désirons vivement que Votre Majesté, en vertu des privilèges qui appartiennent au patronat royal, veuille travailler à faire progresser et s'étendre le catholicisme surtout par l'institution de collèges pour les missionnaires qui, fondés au centre du siège métropolitain de Lisbonne, auquel les autres évêques fourniront ainsi des sujets capables, répandront aussi leurs élèves parmi les domaines portugais au Congo, comme autant de rayons de lumière et de vie.

Après cela nous avons la ferme confiance que Votre Majesté considérant les obligations inhérentes à Notre ministère apostolique et appréciant l'équité des mesures proposées, voudra se faire un coopérateur bien méritant dans l'organisation de l'Église des Indes. Il s'ensuivra que, comme les noms de vos glorieux prédécesseurs qui firent propager le règne du Christ parmi ces peuples, aussi le nom de Votre Majesté pour avoir généreusement contribué à la constitution définitive de l'Église indienne sera béni des catholiques et enregistré dans les annales ecclésiastiques avec les sentiments d'une affection reconnaissante.

Nous avons également la confiance que le peuple portugais voudra rendre justice à nos sentiments.

Loin de nous l'idée d'obscurcir ses glorieuses traditions ou de contredire à ses légitimes aspirations!

La connaissance de Nos propositions le fera justement apprécier et dissipera toute impression préconçue.

Mais d'ailleurs un peuple qui s'enorgueillit de compter comme sa première gloire d'avoir conservé intacte la foi des aïeux, saura comprendre que l'Église catholique étant universelle et perpétuelle, doit suivre les situations créées par la variabilité des évènements humains, dans la pensée supérieure de les coordonner avec les intérêts religieux.

En attendant, recevez la bénédiction apostolique que du fond de Notre coeur nous donnons à Votre Majesté et à toute la famille royale.

Rome, 6. Janvier 1886. *Léon XIII. Pape.*

II.

Convention vom 18. August, ratificirt am 8. October 1886, zwischen dem hl. Stuhl und Montenegro.

Der vom Osservatore Romano 1886 Nr. 252 vom 4. November 1886 publicirte italien. Text lautet:

In nome della SS. Trinità. Sua Santità il Sommo Pontefice Leone XIII., e Sua Altezza Nicolò I., Principe di Montenegro, per tutelare gli interessi religiosi dei cattolici del Principato, hanno risoluto di fare una Convenzione, nominando a tale effetto due Plenipotenziarii, cioé: per parte di Sua Santità, L'E^mo^ e R^mo^ signor Cardinale Ludovico Jacobini, Suo Segretario di Stato, e per parte di Sua Altezza, Il signor Cavaliere Giovanni Sundêcic, Suo Segretario particolare; i quali, scambiati i loro rispettivi Pieni Poteri, e trovatili in buona e dovuta forma, convennero negli articoli seguenti:

Articolo 1. La Religione Cattolica Apostolica Romana avrà il suo libero e pubblico esercizio nel Montenegro.

Art. 2. Sua Santità, prima di nominare definitivamente l'Arcivescovo di Antivari, parteciperà al Governo la persona del Candidato per conoscere se vi siano fatti o ragioni di ordine politico e civile in contrario.

In deutscher Uebersetzung lautet die Convention wie folgt:

Im Namen der hh. Dreifaltigkeit. Seine Heiligkeit *Papst Leo XIII.* und Seine Hoheit Nicolaus I., *Fürst von Montenegro*, haben zum Schutz der religiösen Interessen der Katholiken des Fürstenthums beschlossen, eine *Uebereinkunft* abzuschliessen, und zu diesem Ende zwei Bevollmächtigte ernannt, nämlich von Seite Sr. Heiligkeit den E^mo^ und R^mo^ Herrn Cardinal *Ludovico Jacobini*, Seinen Staatssecretär, und von Seite Sr. Hoheit den Herrn Cavalier Johann Sundêcic, Seinen Privatsecretär; diese sind nach Austausch ihrer respectiven Vollmachten, welche sie in guter und gebührender Form fanden, über die folgenden Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die katholische apostolische römische Religion wird in Montenegro ihre freie und öffentliche Ausübung haben.

Art. 2. Se. Heiligkeit wird, ehe er den Erzbischof von Antivari definitiv ernennt, der Regierung die Person des Candidaten mittheilen, um zu erfahren, ob Thatsachen oder Gründe politischer und bürgerlicher Ordnung dagegen vorliegen.

Art. 3. L'Arcivescovo di Antivari, alla cui giurisdizione ecclesiastica apparterranno tutti i cattolici del Montenegro, dipenderà negli affari ecclesiastici direttamente ed esclusivamente dalla Santa Sede.

Art. 4. Prima di entrare in funzione l'Arcivescovo di Antivari presterà nelle mani di Sua Altezza il Principe del Montenegro il giuramento di fedeltà nella formola seguente: — Io giuro e prometto dinnanzi a Dio e sopra i Santi Evangeli obbedienza e fedeltà a Sua Altezza il Principe del Montenegro; prometto di non avere accordo qualsiasi, nè di assistere ad alcun consiglio, nè d'incoraggiare o lasciar partecipare dal Clero a me subordinato a qualsiasi impresa che tenda a turbare la pubblica tranquillità dello Stato. — Il Governo Montenegrino gli riconosce il titolo di Illustrissimo Monsignore e gli assegna un emolumento annuo di *franchi cinquemila.*

Art. 5. L'Arcivescovo di Antivari avrà piena libertà nell'esercizio delle funzioni ecclesiastiche e nel regime della sua Diocesi; potrà esercitare tutti i diritti e le prerogative proprie del suo pastorale ministero, secondo la disciplina approvata dalla Chiesa: da lui dipendono tutti i membri del Clero Cattolico in ciò che riguarda l'esercizio del sacro Ministero.

Art. 3. Der Erzbischof von Antivari, dessen kirchlicher Jurisdiction alle Katholiken Montenegros angehören werden, wird in den kirchlichen Angelegenheiten direct und ausschliesslich vom h. Stuhle abhängen.

Art. 4. Ehe der Erzbischof von Antivari sein Amt antritt, wird er in die Hände Sr. Hoheit des Fürsten von Montenegro den Eid der Treue in folgender Formel leisten: Ich schwöre und verspreche vor Gott und auf die h. Evangelien Gehorsam und Treue Sr. Hoheit dem Fürsten von Montenegro; ich verspreche, keinerlei Einverständniss zu haben, noch an irgend einem Plan theilnehmen, noch den mir unterstehenden Klerus zu ermuthigen oder an irgend einer Unternehmung theilnehmen zu lassen, die auf die Störung der öffentlichen Ruhe des Staates gerichtet ist. — Die montenegrinische Regierung erkennt ihm den Titel Illustrissimo Monsignore zu und weist ihm ein jährliches Einkommen von 5000 Francs an.

Art. 5. Der Erzbischof von Antivari wird in Ausübung der kirchlichen Functionen und in der Regierung seiner Diöcese volle Freiheit haben; er wird alle Rechte und alle Prärogative, die seinem Hirtenamt eigen sind, gemäss der von der Kirche approbirten Disciplin ausüben können; alle Mitglieder des katholischen Klerus werden in dem, was die Ausübung des h. Dienstes angeht, von ihm abhängen.

Art. 6. All'Arcivescovo di Antivari spetta, di intelligenza col Governo Montenegrino, l'erezione delle Parrocchie. A lui spetta pure la nomina dei Parrochi, e se trattasi di persone estranee al Principato, procederà d'intelligenza col Governo Montenegrino, se poi trattasi di sudditi Montenegrini darà notizia della nomina al detto Governo.

Art. 6. Dem Erzbischof von Antivari steht, im Einvernehmen mit der montenegrinischen Regierung, die Errichtung der Pfarreien zu. Ihm steht auch die Ernennung der Pfarrer zu, und wenn es sich um Personen handelt, die dem Fürstenthum nicht angehören, so wird er im Einvernehmen mit der montenegrinischen Regierung vorgehen, wenn es sich aber um montenegrinische Unterthanen handelt, so wird er der genannten Regierung Nachricht von der Ernennung (notizia della nomina) geben.

Art. 7. Nelle Parrocchie ove non esiste un edifizio pel Culto Cattolico, l'Arcivescovo si porrà d'accordo colle Autorità locali, affinchè possibilmente gliene sia assegnato uno conveniente.

Art. 7. In den Pfarreien, wo kein Gebäude für den katholischen Cultus existirt, wird der Erzbischof sich mit den Ortsbehörden in Einvernehmen setzen, damit ihm möglicher Weise ein entsprechendes angewiesen werde.

Art. 8. L'Arcivescovo, in forza del suo pastorale Ministero, dirigerà l'istruzione religiosa nella gioventù cattolica in tutte le scuole, e nominerà, d'intelligenza col Governo, un Ecclesiastico o Maestro Cattolico per l'istruzione religiosa dei giovani cattolici nelle scuole dello Stato, e questi avrà lo stesso stipendio degli altri Maestri. — Nella località poi, ove la popolazione è esclusivamente o in grande maggioranza Cattolica, il Governo nelle scuole dello Stato prescelgierà per Maestri individui grati all'Autorità Ecclesiastica.

Art. 8. Der Erzbischof wird kraft seines Hirtenamtes in allen Schulen den religiösen Unterricht der katholischen Jugend leiten und im Einverständniss mit der Regierung einen Geistlichen oder katholischen Lehrer für den religiösen Unterricht der katholischen Jünglinge in den Staatsschulen ernennen, und dieser wird dasselbe Gehalt wie die anderen Lehrer haben. An den Orten dann, wo die Bevölkerung ausschliesslich oder in grosser Mehrheit katholisch ist, wird die Regierung in den Staatsschulen Individuen zu Lehrern wählen, die der kirchlichen Autorität genehm sind.

Art. 9. Il Governo riconosce

Art. 9. Die Regierung anerkennt

la validità dei matrimonî fra Cattolici e dei matrimonî misti contratti alla presenza del Parroco Cattolico secondo le leggi della Chiesa.

Art. 10. Le Cause matrimoniali fra Cattolici, eccetto in cio che riguarda gli effetti civili, saranno giudicate dall'Arcivescovo di Antivari, e nei matrimonî misti, eccetto egualmente in ciò che riguarda gli effetti civili, il Governo lascia ai Coniugi la facoltá di portare le loro cause innanzi al medesimo Arcivescovo.

Art. 11. La formola di preghiera pel Sovrano *Domine salvum fac Principem* sarà cantata negli Ufficî divini in lingua Slava.

Art. 12. Per la formazione di giovani Montenegrini idonei al Sacerdozio Cattolico, il Governo Montenegrino di comune accordo coll'Arcivescovo di Antivari, ne sceglierà alcuni dei piu meritevoli che saranno inviati a Roma per farvi i loro studî, ai quali passerà pel medesimo scopo un conveniente annuo sussidio.

Nei primi cinque anni, dalla data della presente Convenzione, questi giovanni saranno in numero di due per ogni anno, in seguito sarà uno solo per ciascun anno. — Gli stessi giovani saranno obbligati di studiare in Roma anche la lingua serba.

die Giltigkeit der Ehen zwischen Katholiken und der gemischten Ehen, die in Gegenwart des katholischen Pfarrers gemäss den Gesetzen der Kirche geschlossen werden.

Art. 10. Die Ehesachen zwischen Katholiken, ausgenommen in dem, was die bürgerlichen Wirkungen betrifft, werden von dem Erzbischof von Antivari abgeurtheilt, und in den gemischten Ehen, ebenfalls ausgenommen in dem, was die bürgerlichen Wirkungen betrifft, lässt die Regierung den Eheleuten die Facultät, ihre Sachen vor denselben Erzbischof zu bringen.

Art. 11. Die Gebets-Formel für den Souverän Domine salvum fac Principem wird im Gottesdienste in slavischer Sprache gesungen.

Art. 12. Zur Bildung junger Montenegriner, die für das katholische Priesterthum geeignet sind, wird die montenegrinische Regierung im Einverständniss mit dem Erzbischof von Antivari einige der verdienstvollsten wählen, welche nach Rom geschickt werden, um dort ihre Studien zu machen, und zu diesem Zweck wird sie eine entsprechende jährliche Unterstützung gewähren.

In den ersten 5 Jahren, vom Datum der gegenwärtigen Convention, wird die Zahl dieser Jünglinge jedes Jahr 2 sein, später wird es 1 für jedes Jahr sein. — Diese Jünglinge werden verpflichtet auch in Rom die serbische Sprache weiter zu studiren.

Art. 13. Se nell'avvenire sorgerà qualche difficoltà sulla interpretazione dei precedenti articoli, il Santo Padre e Sua Altezza il Principe del Montenegro, di comune intelligenza, procederanno ad un'amichevole soluzione.

Art. 14. La presente Convenzione entrerà in vigore immediatamente dopo la Ratifica di Sua Santità il Sommo Pontefice Leone XIII. e di Sua Altezza il Principe di Montenegro Nicolò I.

Roma, li 18. agosto 1886.

L. Card. Jacobini.
Giovanni Sundêcic.

Art. 13. Etwaige Streitpunkte über die Interpretation der einzelnen Artikel werden im Wege gegenseitiger Verständigung in freundschaftlicher Weise entschieden werden.

Art. 14. Die Convention tritt in Kraft unmittelbar nach deren Ratification durch den Papst und den Fürsten von Montenegro.

Rom, den 18. August 1886.

L. Card. Jacobini.
Giovanni Sundêcic.

III.

Zuwendungen für religiöse Knaben-Erziehung.

Ein Rechtsfall aus dem französischen Sprachgebiete,
mitgetheilt von Oberlandesgerichtsrath Dr. *Karl Schmidt* zu Colmar im Elsass.

Die Congrégation des écoles chrétiennes zu Paris, die durch Decret vom 17. März 1818, Art. 109, (Bull. des lois 1818 Nr. 185) staatlich anerkannt war und demgemäss nach §. 1. des Gesetzes vom 2. Januar 1817 Liegenschaften und Renten mit Genehmigung des Staatsoberhauptes erwerben konnte, wurde zu Metz im Jahre 1851 durch zwei Privatakte beschenkt, und zwar mit Rententiteln über zusammen 2729 fr. fünfprozentiger (auf den Namen des Bischofs von Metz, Paul Dupont des Loges, eingetragenen) französischer Staatsrente und mit einem Wohnhause nebst Zubehör von Fräulein Bettinger zu Saaralben; unter der Verpflichtung, »d'ouvrir à perpétuité dans la ville de Saaralben pour les jeunes garçons de cette ville, une école privée sous la direction d'au moins trois frères de la dite congrégation.« Für den Fall, dass die Congregation aus irgend einem Grunde nicht mehr in der Lage sein sollte, die Schule zu leiten, sollten nach einer »condition formelle« beider Schenkungen die genannten Gegenstände auf das Bisthum Metz übergehen, welches den Zweck der Schenkungen, »der Jugend von Saaralben für immer die Wohlthat einer ächt religiösen Erziehung zu sichern,« durch geeignete Massregeln wahren sollte. Die Congregation wurde durch den Präsidenten der Republik zur Annahme der beiden Schenkungen gehörig ermächtigt und erklärte die Annahme derselben in richtiger Form. Auch erfolgte die Ueberschreibung des Immobiliar-Eigenthums auf die Congregation. Demgemäss wurde in Saaralben die Schule eingerichtet, die unter Leitung der Schulbrüder fortbestand, bis sie im Jahre 1874 durch die Regierung geschlossen wurde. Die Gemeinde Saaralben miethete alsdann von der Congregation das Schulgebäude und benutzte dasselbe neun Jahre lang miethweise zu öffentlichen Schulzwecken. Nach Ablauf des Miethvertrages klagte die Gemeinde Saaralben [mit gehöriger Ermächtigung] gegen die Congregation mit dem Antrage, die Klägerin möge für berechtigt erklärt werden, an Stelle der Congregation die Einkünfte aus den Rententiteln und das Grundstück im Sinne der beiden Schenkungen zu Schulzwecken zu

benutzen, demgemäss möge ihr die Besitznahme des Grundstückes gestattet, und es möge die Congregation zur Herausgabe der Rententitel verurtheilt werden. Die Klägerin berief sich für diese Ansprüche auf L. 3 C. de donationibus quae sub modo (8, 55) namentlich die Worte »juxta donatoris voluntatem,« und Art. 1121. des code civil, sowie auf ein Rechtsgutachten des Professor Dr. Laband zu Strassburg, mit der Ausführung, es sei als Destinatärin der beiden Schenkungen die Jugend von Saaralben, und als deren natürliche Repräsentantin die Gemeinde Saaralben zu betrachten. Das Landgericht zu Metz hat diese Klage durch Urtheil am 20. October 1886 abgewiesen. Dass nämlich die Schenkgeber nicht beabsichtigt hatten, die Gemeinde Saaralben in Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich des öffentlichen Unterrichts zu unterstützen, ergab sich deutlich aus den vorgelegten Schenkungsurkunden, wonach die Schule lediglich als Privatschule unter geistlicher Leitung stehen und von der öffentlichen Schulverwaltung getrennt bleiben sollte. Das interessante Urtheil, dessen wesentlicher Inhalt hier mitgetheilt ist, findet sich in der Juristischen Zeitschrift für Elsass-Lothringen, 12. Jahrgang (1887), S. 76 bis S. 82.

IV.

Ungarische Ministerialerlasse.

Mitgetheilt von Dr. *Alois v. Bozóky*, Director der k. ungar. Rechtsacademie in Grosswardein.

1. Gemeinsamer Erlass des k. ungar. Cultus- und des k. ungar. Justizministers vom 10. April 1883, Z. 13249 — J. M. hinsichtlich des Verfahrens der im Todesfalle eines auf Grund königlicher Verleihung ein kirchliches Benefiz geniessenden röm. oder griech.-katholischen Prälaten vorzunehmenden Separation des Benefizstammvermögens, sodann der aus dem Nachlasse des verstorbenen Prälaten noch vor den Ansprüchen der Erben und etwaigen Gläubiger stattzufindenden Ergänzung der Benefizwerthe, endlich der Vertheilung der aus dem Benefiz des Verstorbenen auf das Sterbejahr entfallenden Einkünfte.

Auf Grund der durch den §. 109. des G.-A. LIX. vom Jahre 1881 erhaltenen Ermächtigung verordnen wir, wie folgt:

§. 1. Den Nachlass des auf Grund königlicher Verleihung ein kirchliches Benefiz geniessenden Prälaten (Erzbischofs, Bischofs, Abtes, Propstes) bildet dasjenige Vermögen, welches nach erfolgter Separation des gesammten beweglichen und unbeweglichen Stammesvermögens des durch ihn genossenen Beneficiums, ferner nach Ergänzung der Benefizwerthe gemäss deren Bestand bei der Uebergabe und im Sinne der Kollonich'schen Convention, endlich nach der Absonderung und Auswahl des vom Benefiz unentgeltlich zurückbleibenden fundus instructus und sonstiger Vermögensstücke noch übrigbleibt.

§. 2. Bis zur Separation des Stammvermögens und des unentgeltlich zurückbleibenden fundus instructus und sonstiger Vermögensstücke, sowie bis zur Ergänzung der Benefizwerthe (§. 1.) können:

1. hinsichtlich des Prälatennachlasses weder die Erben ihre Erbrechte geltend machen, noch Privatgläubiger des Prälaten oder seiner Erben darauf eine Execution einleiten;

2. die Gerichte oder anderweitige Behörden hingegen sich in die Verlassenschaftsangelegenheit des verstorbenen Prälaten — ausser den in gegenwärtigem Erlasse ihnen aufgetragenen Handlungen — nicht einmischen.

§. 3. Die Behörden haben auf Ansuchen des zur Uebernahme des Beneficiums entsendeten Ministerialcommissärs Succurs zu leisten, damit das in den folgenden §§. hinsichtlich der Separation des Stamm-

vermögens des durch den verstorbenen Prälaten genossenen Benefiziums, sowie des unentgeltlich zurückbleibenden fundus instructus, und der noch vor den Ansprüchen der Erben und etwaigen Gläubibiger vorzunehmende Ergänzung festgesetzte Verfahren ohne Anstand durchgeführt werden könne.

§. 4. Stirbt der Prälat am Residenzsitze des durch ihn genossenen Benefiziums, so hat das betreffende Domcapitel, sobald es den Todesfall erfährt, hiervon

1. an den Cultus- und Unterrichtsminister Bericht zu erstatten, worin — falls derselbe dem Domcapitel bekannt ist — auch der Executor des etwaigen Testamentes des Verstorbenen namhaft zu machen ist;

2. sich an jenes königl. Bezirksgericht zu wenden, in dessen Gebiete die zum Benefiz gehörige und durch den Verstorbenen gebrauchte Wohnung liegt, damit dasselbe bis zur Ankunft des Ministerialcommissärs die betreffende Wohnung, respective die daselbst sich vorfindenden Mobilien vorläufig in Beschlag nehme;

3. aus seiner Mitte zwei Mitglieder zu wählen, unter deren Dazwischenkunft die Wohnung in Beschlag zu nehmen, sowie das fernere Verfahren unter der Leitung des zu entsendenden Ministerialcommissärs fortzuführen ist.

§. 5. Nach Einlangung des Gesuches hat das königliche Bezirksgericht — ohne Rücksicht auf die Amtsstunden — sofort dem königl. öffentlichen Notar, und falls dieser am schleunigen Vorgehen verhindert sein sollte, oder dessen Sitz von der mit Beschlag zu belegenden Prälatenwohnung zu weit wäre, einen Richter oder Gerichtsnotar (Vicenotar) abzuordnen.

§. 6. Die abgeordnete Gerichtsperson hat am Residenzorte des verstorbenen Prälaten, unter Dazwischenkunft der beiden Mitglieder des Domcapitels, die durch letztere bezeichneten Wohnungs- und Nebenräumlichkeiten, sofern der zur Uebernahme des Benefiziums entsendete Ministerialcommissär an Ort und Stelle noch nicht angelangt wäre, mit Beschlag zu belegen und zu versiegeln.

Die Beschlagnahme hat übrigens nach jener Vorschrift zu geschehen, welche gewöhnlich bei der Beschlagnahme des Nachlasses angewendet wird, und die in Beschlag genommenen Räumlichkeiten sind bereits während des Verfahrens der Aufsicht der vom Domcapitel entsendeten Mitglieder zu übertragen.

§. 7. Die zur Beschlagnahme der durch den verstorbenen Prälaten ausserhalb seiner Residenz gebrauchten Wohnung abgeordnete Gerichtsperson hat die Inventarisirung der in der Wohnung vorfind-

lichen Mobilien — resp. deren Beschlagnahme — und die Versiegelung der Wohnung, wenn die Bevollmächtigten des Domcapitels erscheinen, mit deren Mitwirkung, sonst aber von Amtswegen, nach den diesbezüglichen Vorschriften zu bewerkstelligen, das vorgefundene Testament zu sich zu nehmen, die mit Beschlag belegten Mobilien, sowie die versiegelten Localitäten der Aufsicht der Bevollmächtigten des Capitels zu übertragen, das vorgefundene Geld und etwaige Werthgegenstände hingegen gleichfalls den Bevollmächtigten des Capitels gegen Empfangschein einzuhändigen, falls jedoch dieselben nicht zugegen sein könnten, die mit Beschlag belegten Wohnungslocalitäten der Aufsicht verlässlicher Individuen zu übertragen und die zu sich genommenen Werthe sammt dem etwaigen Testamente in Begleitung seines Berichtes sofort dem abordnenden königlichen Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 8. Die abgeordnete Gerichtsperson nimmt über ihr Verfahren ein Protocoll auf, welches auch die Bevollmächtigten des Capitels unterzeichnen.

§. 9. Das königliche Bezirksgericht erledigt den Bericht der von ihr abgeordneten Gerichtsperson derart, dass es, falls ein Testament existirt, dasselbe sofort vorschriftsmässig publicirt und dann sammt einer beglaubigten Abschrift des Protocolls und Inventars, sowie sammt den etwaigen Werthgegenständen dem betreffenden Domcapitel wo möglich noch am Tage der Einreichung, und überdies dem Ministerialcommissär zusendet.

§. 10. Stirbt der Prälat ausserhalb der Residenz seines Beneficiums, so hat der Gemeindevorstand dem für die Gemeinde competenten königlichen Bezirksgerichte den Todesfall sofort mittelst Telegramm oder Boten bekannt zu geben und bis die abzuordnende Gerichtsperson desselben anlangt, darüber zu achten, dass aus den Wohnungslocalitäten Nichts entfernt werde.

§. 11. Nach Einlangung des im §. 10. erwähnten Berichtes hat das königliche Bezirksgericht — ohne Rücksicht auf die Amtsstunden — im Sinne der §§. 5. und 7—9. vorzugehen; ausserdem aber das Domcapitel ebenfalls über den erfolgten Tod mittelst Telegramm oder Boten in Kenntniss zu setzen, welches dann die im §. 4. bestimmten Vorkehrungen ungesäumt zu treffen hat.

§. 12. Befindet sich das Testament des verstorbenen Prälaten in Verwahrung irgend eines hinsichtlich des Gebietes des Todesfalles nicht competenten königlichen öffentlichen Notars (§. 85. des G.-A. XXXV. vom J. 1874), so ist dieser verpflichtet, das Testament dem seinem Sitze gemäss competenten königl. Bezirksgerichte vorzulegen,

das königl. Bezirksgericht aber unterbreitet nach vorgängiger Publicirung sofort eine beglaubigte Abschrift desselben sowohl dem Verlassenschaftsgerichte des verstorbenen Prälaten, als dem kgl. Cultus- und Unterrichtsminister.

Sollte jedoch das Testament während des Verfahrens des Ministerialcommissärs zum Vorschein kommen, so händigt Letzterer dasselbe behufs Publicirung sofort dem competenten Verlassenschaftsgerichte ein.

§. 13. Nach Empfangnahme des Berichtes des Domcapitels entsendet der Cultus- und Unterrichtsminister zur Uebernahme des Benefiziums, zur Vertretung der Interessen desselben und zur Vollführung des in diesem Erlasse normirten weiteren Verfahrens einen Ministerialcommissär, welchem überdies ein kgl. Anwalt der öffentlichen Fundationen und zu den Verrechnungsarbeiten ein Mitglied des Buchhaltungsamtes beigegeben werden können.

§. 14. Der Ministerialcommissär setzt von seiner Entsendung:

1. die königl. Kronanwaltschaft (Causarum Regalium Directorat),

das betreffende Domcapitel, den Testamentsexecutor des Verstorbenen und

die Blutsverwandten oder Testamentserben des verstorbenen Prälaten, sofern deren Aufenthalt bekannt ist, in Kenntniss; zugleich

2. bestimmt er den Tag, an welchem er die Uebernahme des Benefiziums an dem Residenzorte des Prälaten beginnt, und

3. fordert er die k. Kronanwaltschaft (Causarum Regalium Directorat), sowie die bekannten Blutsverwandten oder Testamentserben des Verstorbenen auf, bei dem Verfahren zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, ansonsten dasselbe auch ohne ihre Dazwischenkunft durchgeführt werden wird.

§. 15. Der Umstand, dass der Ministerialcommissär von seiner Entsendung nicht jeglichen der Blutsverwandten oder der Testamentserben des verstorbenen Prälaten, sofern deren Aufenthalt bekannt ist, verständigte resp. zum Erscheinen beim Verfahren nicht aufgefordert hat, oder dass die k. Kronanwaltschaft (Causarum R. Directorat) oder die aufgeforderten Blutsverwandten oder Testamentserben, oder die Bevollmächtigten des Domcapitels an dem anberaumten Tage nicht erschienen sind, oder nicht fortwährend zugegen waren, oder gegen das Verfahren des Ministerialcommissärs was immer für eine Bemerkung oder Beschwerde erhoben haben, kann weder den Beginn, noch den unausgesetzten Fortgang des Verfahrens vereiteln.

§. 16. Mit dem Beginne des Verfahrens verfügt der Ministerialcommissär sofort:

1. dass an sämmtlichen Cassen und anderweitigen Verrechnungsämtern des durch den Verstorbenen genossenen Beneficiums die Rechnungsbücher mit dem Todestage des Prälaten abgeschlossen und ihm die Ausweise über Soll und Haben eingehändigt werden;

2. ersucht er den Leiter des hinsichtlich des Domizils competenten k. Bezirksgerichtes, dass derselbe zum Beweise der in Folge seiner Abordnung zu verrichtenden Handlungen an Ort und Stelle des Verfahrens den k. öffentlichen Notar entsende, oder im Verhinderungsfalle desselben (§§. 25 und 214 des G.-A. XXXV. vom Jahre 1874) selbst erscheine.

Erstreckt sich das Benefiz des Prälaten auf die Gebiete mehrerer k. Notare, so ersucht der Ministerialcommissär aus dem obigen Zwecke immer das dem Gebiete nach competente k. Bezirksgericht.

Bei diesem Verfahren gebühren dem k. Notar — obschon er blos zum Beweise und nicht zur Inventarisirung beigezogen wird — die im §. 22. des G.-A. LI. vom J. 1880 festgesetzte Taxen, welche die Interessenten und die Erben gemeinsam zu tragen haben.

§. 17. Ueber sein Verfahren führt der Ministerialcommissär ein Protocoll.

Beim Beginne des Verfahrens wählt der Ministerialcommissär nach Anhörung der Abgeordneten des Domcapitels seinerseits einen oder zwei Sachverständige (§. 213. des G.-A. LIV. vom J. 1868) und ebenso fordert er zur Wahl eines oder zweier Sachverständigen (§. 213. des G.-A. LIV. vom J. 1868) die erschienenen Blutsverwandten oder Testamenterben gemeinsam auf.

Den dritten resp. fünften Sachverständigen, und wofern irgend eine Partei sich keinen wählen sollte oder die Erben sich diesbezüglich nicht verständigen könnten, ernennt auch für diese das k. Bezirksgericht die Sachverständigen.

Die Sachverständigen werden durch das k. Bezirksgericht gemäss der Vorschriften der Civilprocessordnung beeidigt und das über diesen richterlichen Akt aufgenommene Protocoll behufs Beischliessung zu den Akten des Verfahrens dem Ministerialcommissär eingehändigt.

Die Sachverständigen sind bei der Conscription, resp. Inventarisirung und eventuell Abschätzung des zu dem durch den verstorbenen Prälaten genossenen Benefiz gehörigen sämmtlichen Mobiliar- und Immobiliarvermögens beizuziehen.

Zur Abschätzung der zum Benefiz gehörigen Forste, sowie wenn ein solcher Gegenstand inventarisirt wird, zu welchem ein be-

sonderes Sachverständniss erforderlich ist, müssen auch diessbezüglich besondere Sachverständige auf die oben beschriebene Art bestellt werden.

Die besonders bestellten Sachverständigen können auch durch jenes k. Bezirksgericht beeidet werden, in deren Sprengel sich der die Bestellung besonderer Sachverständiger erfordernde Gegenstand befindet.

Die Taxen der Sachverständigen bestimmt nöthigenfalls das k. Bezirksgericht, und haben selbe zur Hälfte die Intercalareinkünfte, zur andern Hälfte die Erben zu tragen.

§. 18. Die Separation des Benefizstammcapitals sowie dessen Ergänzung, die Eruirung, Aufnahme und Feststellung der Deteriorationen, die Absonderung des dem Benefiz unentgeltlich verbleibenden fundus instructus bewerkstelligt unter Abhörung der gegenwärtigen Erben und Sachverständigen und mit Beobachtung der weiter unten folgenden Bestimmungen der Ministerialcommissär.

§. 19. Gegenstand der Conscription resp. Inventarisirung sind die zu dem durch den verstorbenen Prälaten genossenen Benefiz gehörigen sämmtlichen Immobilien und die auf denselben befindlichen Mobilien.

Besonderes Augenmerk hat der Ministerialsecretär zu richten:

1. auf den Grundbesitz nach den Bewirthschaftungszweigen — namentlich ob die früher bestandenen Bewirthschaftungszweige nicht auf Kosten der Rentabilität verändert worden seien? zu dessen Eruirung er das Gut zu bereisen und in Augenschein zu nehmen hat; — bei den Forsten darauf: ob die Cultur derselben nicht versäumt worden sei — ferner ob die Forstvorschriften pünktlich eingehalten und keinerlei übermässige Schläge vorgenommen seien?

2. auf den Zustand der Gebäude; von diesen verfertigt er eine pünktliche und detaillirte Beschreibung und vergleicht den vorgefundenen Zustand mit dem bei der Uebergabe vorhanden gewesenen;

3. auf den Viehbestand;

4. auf den sonstigen dauernden fundus instructus.

Bei derselben Gelegenheit untersucht der Ministerialcommissär ganz präcise, ob nicht Etwas von dem zum Benefiz gehörigen Mobiliar- oder Immobiliarvermögen und besonders von dem dauernden fundus instructus mit oder ohne höhere Erlaubniss veräussert worden und ob im Veräusserungsfalle der eingeflossene Werth auch wirklich zum Stammcapital geschlagen worden sei?

Sowohl von den vorhandenen, als von den etwa fehlenden Gegenständen ist ein Verzeichniss anzufertigen, in welchem ersicht-

lich zu machen ist, ob der für die fehlenden Gegenstände eingeflossene Betrag zum Stammcapital geschlagen worden sei?

Die Conscription resp. Inventarisirung hat immer an Ort und Stelle zu geschehen.

Bei der Conscription resp. Inventarisirung ist jene Reihenfolge zu beachten, welche der Ministerialcommissär festsetzt; womöglich ist jedoch die Reihenfolge jener Conscription und Inventarisirung zu beobachten, gemäss welcher das Benefiz dem Verstorbenen übergeben worden ist.

§. 20. Bei der Conscription resp. in den Inventaren ist pünktlich zu beschreiben:

1. der inventarisirte Gegenstand und dessen Zustand, ferner ist anzugeben:

2. ob der inventarisirte Gegenstand bereits bei der Uebergabe des Benefiziums an den verstorbenen Prälaten vorhanden war, oder aber durch den Verstorbenen gemäss übernommener Verbindlichkeit beim Eintritt in das Benefiz oder a Conto einer später erhaltenen Pauschalsumme oder anderweitigen Begünstigung — resp. aus einem auf Grund der erhaltenen Erlaubniss erhobenen und auch den Nachfolger belastenden Anleihe, oder ohne jedwede Verbindlichkeit aus seinen eigenen Einkünften beschafft worden sei, und ob er den Bedingungen der übernommenen Verbindlichkeit entspreche, respective, wenn er ohne eine solche beschafft worden, ob dessen Beschaffung nothwendig war und ob dadurch das Benefiz im Werthe gewonnen habe?

3. Die an dem inventarisirten Gegenstande wahrnehmbare Verschlechterung oder anderweitige Mängel und die für die Instandesetzung nöthigen Kosten.

§. 21. Die Sachverständigen haben sich in Allem an die Verfügungen der Civilprocessordnung zu halten, ihre Gutachten unterbreiten sie jedoch in Begleitung eines detaillirten Kostenüberschlages — bei welchem die Stoffpreise, der Fuhr- und Arbeitslohn der betreffenden Gegend zu Grunde gelegt werden soll — hinsichtlich jedes einzelnen Gegenstandes schriftlich und dieser Kostenüberschlag ist mit ihrer Unterschrift versehen dem von dem ganzen Verfahren aufzunehmenden Protocolle beizuheften.

Damit die Sachverständigen ihrer Aufgabe pünktlich entsprechen können, stellt ihnen der Ministerialcommissär sowohl jenen Inventar, nach welchem das Benefiz dem Verstorbenen übergeben worden war, als auch etwaige andere auf den Zustand der Gegen-

stände der Inventarisirung bei deren Uebergabe bezüglichen Aktenstücke zur Verfügung.

Zudem soll der Ministerialcommissär, unter Berufung auf die betreffenden Ministerialerlasse, alle jene Vergünstigungen ausweisen, deren Verstorbene theilhaftig gewesen, und alle jene Verpflichtungen, welche er für die Vergünstigungen entweder freiwillig übernommen, oder welche demselben auferlegt worden sind, damit die Sachverständigen gründlich untersuchen können, inwiefern der verstorbene Prälat allen diesen entsprochen hat und welchen Ersatz die Nachholung des Versäumten aus dem Vermögen des verstorbenen Prälaten erheischt?

§. 22. Die gegenwärtigen Interessen können sowohl hinsichtlich der Conscription und resp. Inventarisirung, als auch hinsichtlich des Gutachtens der Sachverständigen, auch den Ministerialcommissär miteinbegriffen, ihre etwaigen Bemerkungen machen, welche in das durch den Ministerialcommissär geführte Protocoll eingetragen werden.

§. 23. Sind die zu dem durch den verstorbenen Prälaten genossenen Benefiz gehörigen sämmtlichen Immobilien und das darauf befindliche mobile Vermögen, sowie die unter dem Patronate des Beneziums stehenden Pfarreien, Schulen und anderen etwaigen Gebäude conscribirt und resp. inventarisirt, und die Ausweise über die zur Instandhaltung derselben nothwendigen Kosten angefertigt, so verfasst der Ministerialcommissär auf Grund dieser Documente noch je einen besonderen Ausweis:

1. über das aus Geld und Werthpapieren bestehende Stammvermögen des Benefiziums, sowie über die zum Stammvermögen gehörigen bereits fälligen, jedoch noch nicht eingetriebenen Capitale als da sind: die Capitale von den Remanentialgründen, Rodungen, Weinzehentablösungsobligationen, die Preise von veräusserten Immobilien und sonstigen Gegenständen u. dgl.;

2. über die fälligen, jedoch noch nicht eingelösten Coupons der Werthpapiere, ferner über die fälligen, jedoch noch nicht eingetriebenen Zinsen- und Pachtschillingsforderungen;

3. über die bestehenden Mieth- und Pacht-, sowie über die noch nicht definitiv zu Stande gekommenen Kaufsverträge und über die auf Grund derselben deponirten Cautions- oder Sicherstellungsgelder;

4. über den Hausrath;

5. über die Bücher;

6. über die Juwelen, geistlichen Ornate, kirchlichen Zwecken dienenden Dinge, Geräthe und Vorrichtungen;

7. über den fundus instructus, zu welchem alle jene wirth-

schaftlichen und sonstigen Ausrüstungsstücke zu zählen sind, welche als Mobiliarstammvermögen durch das diesbezüglich bestehende Normale als zum Benefizium gehörig festgesetzt sind, und welche als solche dem verstorbenen Prälaten sammt dem Benefiz entweder übergeben oder mit später erfolgter Genehmigung beigeschaffen wurden, oder zu deren Beischaffung er später verpflichtet wurde.

Zu diesem dauernden fundus instructus gehören ausserdem noch jene Gegenstände, welche der frühere Benefiziat seinem Nachfolger zu hinterlassen verpflichtet ist, sowie: Paradewagen, Prachtzug, eine bestimmte Menge Getreide, Wein, Fässer, Küchengeschirr u. dgl.

8. über alle jene verschiedenen Ausrüstungsstücke, deren Werth einzeln genommen unter 21 Gulden beträgt, welche im Sinne der bestehenden Normalien dem Benefiz, resp. dem Nachkommen unentgeltlich zurück verbleiben;

9. über die sämmtlichen Gebäude des Benefiziums, die Patronatsgebäude mit einverstanden; über diese Gebäude sind die Ausweise je nach den Gütercomplexen und resp. Gemeinden anzufertigen; eine besondere Rubrik der Beschreibung der Gebäude bildet die Kostenüberschlagsrubrik zur Herstellung der Mängel und Verschlechterungen; in diese Rubrik ist bei jedem einzelnen Gebäude die Gesammtsumme der durch die Sachverständigen detaillirt festgesetzten Kosten einzuführen und zwar mit Unterscheidung der kleineren, d. h. unter 63 Gulden, und der grösseren, d. h. über 63 Gulden betragenden Kosten, jene fallen den laufenden Einkünften, diese der Verlassenschaftsmasse zur Last;

10. über den sämmtlichen Grundbesitz des Benefiziums und zwar nach den einzelnen Cultuszweigen geordnet;

11. über den Viehbestand;

12. über jedwede, ausser dem dauernden fundus instructus (Punkt 7) vorhandenen Wirthschaftsstücke, welche einzeln genommen über 21 Gulden werth sind.

Je einen besonderen Ausweis verfasst ferner der Ministerialcommissär:

13. über den Cassastand;

14. über die Kosten, welche zur Ergänzung der von dem Verstorbenen für erhaltene Vergünstigungen übernommenen, oder demselben auferlegten, jedoch gar nicht oder nicht pünktlich erfüllten Verpflichtungen stammenden Mängel nothwendig sind;

15. über die auf die Nutzniessungsperiode des Verstorbenen entfallenden, jedoch im Rückstande befindlichen jeglichen Staats-, Munizipal-, Gemeinde-, Wasserregulirungs- u. s. w. Lasten und

Steuern, ferner über die fälligen, jedoch noch unbezahlten Raten der das Benefiz belastenden Darlehenssummen und Zinsen, sowie über anderweitige Schulden des Beneficiums, welche je in besonderen Rubriken aufzuzählen sind;

16. über das, das Mass des dauernden fundus instructus überschreitende, Getreide, Futter, Wein, Holz, und Baumaterial;

17. über jene Gegenstände, welche dem Verstorbenen, als ihm das Benefiz verliehen wurde, inventarmässig übergeben, jedoch bei der nach seinem Tode bewerkstelligten Inventarisirung nicht vorgefunden wurden, als Ersatzwerth dieser Gegenstände soll der im Uebergebungsinventar angegebene Werth genommen werden;

18. über die vom verstorbenen Benefiziaten an den Gebäuden ohne Genehmigung oder Gutheissung durch Neu- oder Zubauten gemachten Verbesserungen, sowie über die durch ihn seine Verpflichtnng übersteigend angeschafften geringeren, einzeln unter 21 Gulden betragenden Adjustirungsstücke;

19. über die activen und passiven Processe des Beneficiums;

20. unter Berücksichtigung theils der Ortsverhältnisse, theils der im Benefizium vorliegenden Rechnungsführung lässt der Ministerialcommissär den Ausweis über sämmtliche Productionskosten des letzten Jahres (Pflügen, Aussaat, Taglohn u. s. w.) anfertigen;

21. von den betreffenden Provinzialbehörden verschafft er sich die Marktpreisliste des Durchschnittspreises aller Producte und wirthschaftlichen Inventarstücke des letzten Jahres, theils um den Werth der fehlenden Gegenstände beurtheilen, theils um die noch ausstehenden Einkünfte vertheilen zu können; endlich

22. lässt der Ministerialcommissär noch die Liste aller jener Ausgaben anfertigen, welche auf die Bestattung des Verstorbenen, auf den für ihn veranstalteten Trauergottesdienst und auf die Feierlichkeiten, ferner auf die Abfindung des in Folge der Sedisvacanz entlassenen Dienstpersonals verwendet wurden.

§. 24. Auf Grund der auf die Uebergabe des durch den Verstorbenen genossenen Beneficiums bezüglichen Conscriptionen, respective des Inventars und anderer Schriftstücke, sowie auf Grund der in Folge des Todesfalles verfertigten Conscription, des Inventars und der etwaigen Schätzung, ferner auf Grund der angefertigten Ausweise untersucht vor Allem der Ministerialcommissär aufs Genaueste:

ob die in dem Benefizstammvermögen etwa entdeckten Mängel und Deteriorationen, und die etwa fehlenden Benefizwerthe in den inventarisirten sämmtlichen Gegenständen, respective in deren Werthe vollkommen Deckung finden?

Fehlt die vollkommene Deckung, erstattet er sofort nebst approximativer Angabe der unbedeckten Summe dem k. Cultus- und Unterrichtsminister Bericht, damit hinsichtlich des Schadenersatzes aus dem etwa ausserhalb des Gebietes des Benefiziums befindlichen Privatvermögen des verstorbenen Prälaten die nöthigen gesetzlichen Vorkehrungen ungesäumt getroffen werden können.

Diese Vorkehrungen kann, sofern er sie für nöthig hält, auch der Ministerialcommissär als Vertreter des Benefiziums, treffen, in diesem Falle unterbreitet er in seinem Berichte zugleich die durch ihn getroffenen Vorkehrungen.

§. 25. Jene Conscription, resp. Inventar, nebst welchem das Stammvermögen des Benefiziums und die Benefizwerthe, sowie die Adjustirungsstücke dem verstorbenen Prälaten beim Antritt des Benefiziums übergeben wurden, sowie die im Sinne des §. 23. angefertigten und etwaige andere Ausweise, endlich die während der Nutzniessung des Benefiziums auf dasselbe bezüglich erlassenen königlichen oder Ministerialverordnungen bilden jene Urkunden, auf Grund deren das Stammvermögen und die dem Benefiznachfolger unentgeltlich verbleibenden Gegenstände und Adjustirung factisch abgesondert, die Benefizwerthe und Adjustirung ergänzt, und sowohl die vorläufigen, als die definitiven Abrechnungsurkunden verfasst werden.

§. 26. Hinsichtlich der Separation des durch den Verstorbenen genossenen Benefizstammvermögens und respective des constanten fundus instructus desselben, ferner hinsichtlich der Ergänzung der Benefizwerthe dienen in Allem und Jedem die kollonich'sche Convention und die auf Grund derselben erlassenen Normalien zur Richtschnur.

Daher müssen

1. jene Gegenstände, welche das Stammvermögen des Benefiziums, resp. dessen constanten fundus instructus bilden, von der Verlassenschaftsmasse in derselben Anzahl und in demselben Werthe separirt werden, in welcher dieselben dem verstorbenen Prälaten beim Antritt des Benefiziums übergeben worden, oder während seiner Nutzniessung beschafft worden waren, und

2. müssen aus der Verlassenschaftsmasse alle jene Gegenstände separirt werden, welche im Sinne der obgenannten Convention und Normalien dem Nachfolger, resp. dem Benefizium unentgeltlich zu verbleiben haben.

§. 27. Sollte sich bei Gelegenheit der im vorigen §. erwähnten Separation herausstellen, dass aus dem Stammvermögen oder aus dem constanten fundus instructus Manches zum Theil oder gänzlich

fehlt: so hat der Ministerialcommissär auf Grund der angefertigten Conscriptionen, Inventare und Ausweise in Betracht zu ziehen und dem Nachlasse des Verstorbenen zur Last zu schreiben:

1. alle jene Summen, welche zur Anschaffung der aus dem Stammvermögen, resp. aus dem constanten fundus instructus fehlenden Gegenstände erforderlich sind.

Diese Summen werden entweder gemäss den ein für allemal bestehenden, oder wo solche nicht existiren, gemäss den in der Umgebung des Beneficiums üblichen Preisen festgesetzt;

2. alle jene Summen, welche zur Herstellung der constatirten Verschlechterung erforderlich sind (S. §. 23. Punkt 2).

Ferner zieht er in Betracht

3. den durch den Verstorbenen gemachten übermässigen Genuss des Beneficiums, oder den durch unbefugte Veräusserung einzelner Gegenstände zugefügten Schaden;

4. jene Auslagen, welche bei der Bestattung des Verstorbenen, bei dem für ihn veranstalteten Trauergottesdienst und den Feierlichkeiten, ferner bei der Abfertigung des in Folge der Sedisvacanz zu entlassenden Dienstpersonals erwachsen;

5. jene Kosten, welche die Inventarisirung, eventuelle Abschätzung und die Separation, resp. die Uebernahme des Beneficiums verursacht hat.

§. 28. Hierauf stellt der Ministerialcommissär die vorläufige Abrechnungsurkunde zusammen, welche aus zwei Theilen besteht.

In den ersten ist die nach Obigem eruirte Schuld der Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen an das Beneficium,

in den zweiten die Forderung der Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen an das Beneficium einzutragen.

I. Die Schuld der Verlassenschaftsmasse, resp. die Forderung des Beneficiums an dieselbe bilden die im §. 27. Punkt 1—5 aufgezählten Lasten, hingegen

II. die Forderung der Verlassenschaftsmasse bilden alle das Vermögen, welches nach der im §. 26. bestimmten Separation und nach Abzug der im §. 27. aufgezählten Vergütungen und resp. gegenständlich zurückzubleibenden Gegenständen noch übrig bleibt.

In die Abrechnungsurkunde ist sowohl die Schuld, als die Forderung nach Titeln abgesondert in ziffernmässigen Summen einzutragen, hinsichtlich welcher Summen gleichfalls die Schätzung der Sachverständigen, und resp. die im §. 23. Punkt 20 und 31 erwähnten Urkunden massgebend sind.

Die Totalsummen der in den beiden Theilen der Abrechnungs-

urkunde detaillirten Summen, und das aus der Vergleichung beider sich ergebende Resultat ist auch in das über das ganze Verfahren geführte Protocoll einzutragen.

§. 29. Die vorläufige Abrechnungsurkunde stellt der Ministerialcommissär den gegenwärtigen Erben zu, welchen es freisteht sowohl hinsichtlich der Abrechnungsurkunde, als auch hinsichtlich der derselben zu Grunde gelegten Conscriptionen, Inventar und Gutachten der Sachverständigen entweder sofort, oder in einer zu diesem Zwecke vom Ministerialcommissär auf kurzem Wege erbetenen, jedoch nicht zu verlängernden Frist von 30 Tagen mündlich oder schriftlich ihre Bemerkungen zu machen.

Die mündlich vorgebrachten Bemerkungen sind in das über das ganze Verfahren geführte Protocoll aufzunehmen, die die schriftlichen Bemerkungen enthaltende besondere Eingabe hingegen ist dem Protocoll beizufügen.

Bemerkungen, welche nach Ablauf der anberaumten Frist vorgebracht werden, können weder von Seiten des Ministerialcommissärs, noch bei den späteren Verhandlungen in Betracht genommen werden.

§. 30. Haben die Erben hinsichtlich des Resultats der Abrechnung Etwas vorzubringen, so versucht der Ministerialcommissär betreffs der Schuld der Verlassenschaftsmasse, resp. der Forderung des Benefiziums an dieselbe unter Vorbehalt der höheren Genehmigung mit den Erben auf eine Durchschnittssumme einen Vergleich einzugehen.

Bei dem Vergleichsverfahren hat der Ministerialcommissär das Hauptgewicht auf die vorhandenen Verhältnisse und auf die obwaltenden Billigkeitsrücksichten zu legen, indem er jene Meliorationen in Betracht zieht, welche der verstorbene Prälat zum Vortheile des Benefiziums auf eigene Kosten, durch Zu- oder Neubau bewirkte, sowie jene geringfügigeren Adjustirungen, welche er zur intensiveren Bewirthschaftung über seine Verbindlichkeit hinaus anschaffte (§. 23. Punkt 18), und durch welche die Forderung der Verlassenschaftsmasse dem Benefizium gegenüber im Sinne der bestehenden Verordnungen nicht erhöht werden kann, da die Erben für derartige Verbesserungen oder Adjustirungen keinerlei Ersatz fordern können.

§. 31. Den zustandegekommenen Vergleich zeichnet der Ministerialcommissär in das über das gesammte Verfahren geführte Protokoll ein und unterbreitet sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn der Vergleich nicht zu Stande kömmt, in Begleitung eines Berichtes die sämmtlichen Akten dem k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister.

§. 32. Der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister, beziehungsweise in seinem Auftrage der Ministerialcommissär, ist befugt auch während des in den vorigen §§. bestimmten Verfahrens, aus dem nach der gemäss §. 26. erfolgten Separation verbleibenden und das Guthaben der Verlassenschaftsmasse bildenden Vermögen solche Gegenstände, welche er für das Benefizium für nöthig erachtet, zu den durch die Schätzung der Sachverständigen oder mit den Erben vereinbarten Preisen gegen Baarzahlung zurückzubehalten.

§. 33. In Folge des Berichtes des Ministerialcommissärs verordnet der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister,

1. dass die aus dem Vermögen nach Durchführung der oben gesagten Separation übrig gebliebenen Gegenstände, sofern dieselben für das Benefizium nicht behalten wurden, und die Herausgabe derselben ohne Gefährdung der Interessen des Benefiziums thunlich erscheint, sowie das für die eventuell behaltenen Gegenstände zu zahlende Geld als ein Theil des Prälatennachlasses für die Erben und resp. für die Gläubiger an das dem Domicile des verstorbenen Prälaten gemäss competente k. Bezirksgericht behufs Einleitung des ferneren gesetzlichen Verfahrens herausgegeben werde;

2. falls die Erben hinsichtlich der vorläufigen Abrechnungsurkunde keinerlei Bemerkung vorgebracht, oder ist trotz der vorgebrachten Bemerkungen zwischen ihnen und dem Ministerialcommissär betreffs der Forderung des Benefiziums ein Vergleich zu Stande gekommen, und hat der Minister bezüglich der Abrechnungsurkunde nichts einzuwenden, dem zufolge er den zu Stande gekommenen Vergleich bestätiget — so bestimmt er definitiv die vorläufige Abrechnung, resp. das Soll und Haben der Masse gemäss dem abgeschlossenen Vergleiche und verordnet, dass die etwa noch abzuliefernden Gegenstände oder Geldsumme dem competenten k. Bezirksgericht ausgefolgt werden, wovon er unter gleichzeitiger Zustellung einer beglaubigten Abschrift der bestätigten Abrechnungsurkunde oder des Vergleichs das competente Bezirksgericht in Kenntniss setzt;

3. bestätigt er jedoch die Abrechnungsurkunde oder den Vergleich nicht, so verweist er die Sache behufs endgiltiger Erledigung an eine zu diesem Zwecke zusammengesetzte Commission, wovon er die Erben im Wege ihrer competenten Behörden in Kenntniss setzt.

An dieselbe Commission wird die Sache verwiesen, falls die Erben die Abrechnungsurkunde nicht acceptiren und mit ihnen kein Vergleich zu Stande kam.

§. 34. In Folge der in dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verfügungen wird zur definitiven Erledigung der zwischen dem

Cultus- und Unterrichtsminister als Vertreter der Interessen des kirchlichen Beneficiums und zwischen den Erben des verstorbenen Prälaten entstehenden Streitfragen von Jahr zu Jahr und zwar jedesmal im Monate Januar eine gemischte Commission gebildet.

Präses dieser Commission ist der Cultus- und Unterrichtsminister, den im Verhinderungsfalle das auf Antrag desselben von Seiner Majestät ernannte Individuum vertritt; Mitglieder hingegen sind:

je ein Ministerialrath des Justiz-, Finanz-. Cultus- und Unterrichtsministeriums, oder eventuell die k. Kron- und Fundationalanwälte, welche die betreffenden Minister ernennen, ferner:

zwei Richter der königl. Curie, welche der Justizminister ernennt, und

ein durch die Blutsverwandten oder Testamentserben des verstorbenen Prälaten von Fall zu Fall bezeichnetes Individuum.

Sofern diese innerhalb vier Wochen von der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung des Cultus- und Unterrichtsministers das Commissionsmitglied nicht einhellig bezeichnen, oder das bezeichnete Individuum den Auftrag nicht acceptirt, beordnet dies sechste Commissionsmitglied der k. Justizminister aus der Reihe der Richter der k. Curie.

Die Stellvertreter der am Erscheinen verhinderten Commissionsmitglieder beordnet der betreffende Minister.

Referent ist das nach Obigem durch den Cultus- und Unterrichtsminister ernannte Mitglied — den Schriftführer beordnet gleichfalls der Cultus- und Unterrichtsminister aus seinem Ministerium und überdiess sorgt er dafür, dass in dem im §. 33. erwähnten Falle die Commission schleunigst berufen und die Beschlüsse derselben expedirt werden.

§. 35. Die Commission ist befugt — sofern sie es für nöthig erachtet — Ergänzungen anzuordnen und von den interessirten Parteien, resp. von ihren Stellvertretern hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Abrechnungsurkunde innerhalb einer entsprechenden Präclusivfrist eine ergänzende Erklärung abzufordern.

Die Commission entscheidet mit Stimmenmehrheit, falls die Stimmen auseinander gehen, entscheidet das Votum des Präsidenten.

Die Beschlüsse unterzeichnet der Präses der Commission und zwei von ihm bezeichnete Mitglieder und werden den Erben, resp. ihren Stellvertretern, sowie behufs Durchführung dem k. Cultus- und Unterrichtsminister schriftlich zugestellt.

Im Uebrigen bestimmt die Commission ihre Geschäftsordnung selbst.

§. 32. Der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister, beziehungsweise in seinem Auftrage der Ministerialcommissär, ist befugt auch während des in den vorigen §§. bestimmten Verfahrens, aus dem nach der gemäss §. 26. erfolgten Separation verbleibenden und das Guthaben der Verlassenschaftsmasse bildenden Vermögen solche Gegenstände, welche er für das Benefizium für nöthig erachtet, zu den durch die Schätzung der Sachverständigen oder mit den Erben vereinbarten Preisen gegen Baarzahlung zurückzubehalten.

§. 33. In Folge des Berichtes des Ministerialcommissärs verordnet der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister,

1. dass die aus dem Vermögen nach Durchführung der oben gesagten Separation übrig gebliebenen Gegenstände, sofern dieselben für das Benefizium nicht behalten wurden, und die Herausgabe derselben ohne Gefährdung der Interessen des Benefiziums thunlich erscheint, sowie das für die eventuell behaltenen Gegenstände zu zahlende Geld als ein Theil des Prälatennachlasses für die Erben und resp. für die Gläubiger an das dem Domicile des verstorbenen Prälaten gemäss competente k. Bezirksgericht behufs Einleitung des ferneren gesetzlichen Verfahrens herausgegeben werde;

2. falls die Erben hinsichtlich der vorläufigen Abrechnungsurkunde keinerlei Bemerkung vorgebracht, oder ist trotz der vorgebrachten Bemerkungen zwischen ihnen und dem Ministerialcommissär betreffs der Forderung des Benefiziums ein Vergleich zu Stande gekommen, und hat der Minister bezüglich der Abrechnungsurkunde nichts einzuwenden, dem zufolge er den zu Stande gekommenen Vergleich bestätiget — so bestimmt er definitiv die vorläufige Abrechnung, resp. das Soll und Haben der Masse gemäss dem abgeschlossenen Vergleiche und verordnet, dass die etwa noch abzuliefernden Gegenstände oder Geldsumme dem competenten k. Bezirksgericht ausgefolgt werden, wovon er unter gleichzeitiger Zustellung einer beglaubigten Abschrift der bestätigten Abrechnungsurkunde oder des Vergleichs das competente Bezirksgericht in Kenntniss setzt;

3. bestätigt er jedoch die Abrechnungsurkunde oder den Vergleich nicht, so verweist er die Sache behufs endgiltiger Erledigung an eine zu diesem Zwecke zusammengesetzte Commission, wovon er die Erben im Wege ihrer competenten Behörden in Kenntniss setzt.

An dieselbe Commission wird die Sache verwiesen, falls die Erben die Abrechnungsurkunde nicht acceptiren und mit ihnen kein Vergleich zu Stande kam.

§. 34. In Folge der in dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verfügungen wird zur definitiven Erledigung der zwischen dem

Cultus- und Unterrichtsminister als Vertreter der Interessen des kirchlichen Benefiziums und zwischen den Erben des verstorbenen Prälaten entstehenden Streitfragen von Jahr zu Jahr und zwar jedesmal im Monate Januar eine gemischte Commission gebildet.

Präses dieser Commission ist der Cultus- und Unterrichtsminister, den im Verhinderungsfalle das auf Antrag desselben von Seiner Majestät ernannte Individuum vertritt; Mitglieder hingegen sind:

je ein Ministerialrath des Justiz-, Finanz-. Cultus- und Unterrichtsministeriums, oder eventuell die k. Kron- und Fundationalanwälte, welche die betreffenden Minister ernennen, ferner:

zwei Richter der königl. Curie, welche der Justizminister ernennt, und

ein durch die Blutsverwandten oder Testamentserben des verstorbenen Prälaten von Fall zu Fall bezeichnetes Individuum.

Sofern diese innerhalb vier Wochen von der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung des Cultus- und Unterrichtsministers das Commissionsmitglied nicht einhellig bezeichnen, oder das bezeichnete Individuum den Auftrag nicht acceptirt, beordnet dies sechste Commissionsmitglied der k. Justizminister aus der Reihe der Richter der k. Curie.

Die Stellvertreter der am Erscheinen verhinderten Commissionsmitglieder beordnet der betreffende Minister.

Referent ist das nach Obigem durch den Cultus- und Unterrichtsminister ernannte Mitglied — den Schriftführer beordnet gleichfalls der Cultus- und Unterrichtsminister aus seinem Ministerium und überdiess sorgt er dafür, dass in dem im §. 33. erwähnten Falle die Commission schleunigst berufen und die Beschlüsse derselben expedirt werden.

§. 35. Die Commission ist befugt — sofern sie es für nöthig erachtet — Ergänzungen anzuordnen und von den interessirten Parteien, resp. von ihren Stellvertretern hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Abrechnungsurkunde innerhalb einer entsprechenden Präclusivfrist eine ergänzende Erklärung abzufordern.

Die Commission entscheidet mit Stimmenmehrheit, falls die Stimmen auseinander gehen, entscheidet das Votum des Präsidenten.

Die Beschlüsse unterzeichnet der Präses der Commission und zwei von ihm bezeichnete Mitglieder und werden den Erben, resp. ihren Stellvertretern, sowie behufs Durchführung dem k. Cultus- und Unterrichtsminister schriftlich zugestellt.

Im Uebrigen bestimmt die Commission ihre Geschäftsordnung selbst.

§. 32. Der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister, beziehungsweise in seinem Auftrage der Ministerialcommissär, ist befugt auch während des in den vorigen §§. bestimmten Verfahrens, aus dem nach der gemäss §. 26. erfolgten Separation verbleibenden und das Guthaben der Verlassenschaftsmasse bildenden Vermögen solche Gegenstände, welche er für das Benefizium für nöthig erachtet, zu den durch die Schätzung der Sachverständigen oder mit den Erben vereinbarten Preisen gegen Baarzahlung zurückzubehalten.

§. 33. In Folge des Berichtes des Ministerialcommissärs verordnet der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister,

1. dass die aus dem Vermögen nach Durchführung der oben gesagten Separation übrig gebliebenen Gegenstände, sofern dieselben für das Benefizium nicht behalten wurden, und die Herausgabe derselben ohne Gefährdung der Interessen des Benefiziums thunlich erscheint, sowie das für die eventuell behaltenen Gegenstände zu zahlende Geld als ein Theil des Prälatennachlasses für die Erben und resp. für die Gläubiger an das dem Domicile des verstorbenen Prälaten gemäss competente k. Bezirksgericht behufs Einleitung des ferneren gesetzlichen Verfahrens herausgegeben werde;

2. falls die Erben hinsichtlich der vorläufigen Abrechnungsurkunde keinerlei Bemerkung vorgebracht, oder ist trotz der vorgebrachten Bemerkungen zwischen ihnen und dem Ministerialcommissär betreffs der Forderung des Benefiziums ein Vergleich zu Stande gekommen, und hat der Minister bezüglich der Abrechnungsurkunde nichts einzuwenden, dem zufolge er den zu Stande gekommenen Vergleich bestätiget — so bestimmt er definitiv die vorläufige Abrechnung, resp. das Soll und Haben der Masse gemäss dem abgeschlossenen Vergleiche und verordnet, dass die etwa noch abzuliefernden Gegenstände oder Geldsumme dem competenten k. Bezirksgericht ausgefolgt werden, wovon er unter gleichzeitiger Zustellung einer beglaubigten Abschrift der bestätigten Abrechnungsurkunde oder des Vergleichs das competente Bezirksgericht in Kenntniss setzt;

3. bestätigt er jedoch die Abrechnungsurkunde oder den Vergleich nicht, so verweist er die Sache behufs endgiltiger Erledigung an eine zu diesem Zwecke zusammengesetzte Commission, wovon er die Erben im Wege ihrer competenten Behörden in Kenntniss setzt.

An dieselbe Commission wird die Sache verwiesen, falls die Erben die Abrechnungsurkunde nicht acceptiren und mit ihnen kein Vergleich zu Stande kam.

§. 34. In Folge der in dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verfügungen wird zur definitiven Erledigung der zwischen dem

Cultus- und Unterrichtsminister als Vertreter der Interessen des kirchlichen Benefiziums und zwischen den Erben des verstorbenen Prälaten entstehenden Streitfragen von Jahr zu Jahr und zwar jedesmal im Monate Januar eine gemischte Commission gebildet.

Präses dieser Commission ist der Cultus- und Unterrichtsminister, den im Verhinderungsfalle das auf Antrag desselben von Seiner Majestät ernannte Individuum vertritt; Mitglieder hingegen sind:

je ein Ministerialrath des Justiz-, Finanz-. Cultus- und Unterrichtsministeriums, oder eventuell die k. Kron- und Fundationalanwälte, welche die betreffenden Minister ernennen, ferner:

zwei Richter der königl. Curie, welche der Justizminister ernennt, und

ein durch die Blutsverwandten oder Testamentserben des verstorbenen Prälaten von Fall zu Fall bezeichnetes Individuum.

Sofern diese innerhalb vier Wochen von der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung des Cultus- und Unterrichtsministers das Commissionsmitglied nicht einhellig bezeichnen, oder das bezeichnete Individuum den Auftrag nicht acceptirt, beordnet dies sechste Commissionsmitglied der k. Justizminister aus der Reihe der Richter der k. Curie.

Die Stellvertreter der am Erscheinen verhinderten Commissionsmitglieder beordnet der betreffende Minister.

Referent ist das nach Obigem durch den Cultus- und Unterrichtsminister ernannte Mitglied — den Schriftführer beordnet gleichfalls der Cultus- und Unterrichtsminister aus seinem Ministerium und überdiess sorgt er dafür, dass in dem im §. 33. erwähnten Falle die Commission schleunigst berufen und die Beschlüsse derselben expedirt werden.

§. 35. Die Commission ist befugt — sofern sie es für nöthig erachtet — Ergänzungen anzuordnen und von den interessirten Parteien, resp. von ihren Stellvertretern hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Abrechnungsurkunde innerhalb einer entsprechenden Präclusivfrist eine ergänzende Erklärung abzufordern.

Die Commission entscheidet mit Stimmenmehrheit, falls die Stimmen auseinander gehen, entscheidet das Votum des Präsidenten.

Die Beschlüsse unterzeichnet der Präses der Commission und zwei von ihm bezeichnete Mitglieder und werden den Erben, resp. ihren Stellvertretern, sowie behufs Durchführung dem k. Cultus- und Unterrichtsminister schriftlich zugestellt.

Im Uebrigen bestimmt die Commission ihre Geschäftsordnung selbst.

§. 32. Der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister, beziehungsweise in seinem Auftrage der Ministerialcommissär, ist befugt auch während des in den vorigen §§. bestimmten Verfahrens, aus dem nach der gemäss §. 26. erfolgten Separation verbleibenden und das Guthaben der Verlassenschaftsmasse bildenden Vermögen solche Gegenstände, welche er für das Benefizium für nöthig erachtet, zu den durch die Schätzung der Sachverständigen oder mit den Erben vereinbarten Preisen gegen Baarzahlung zurückzubehalten.

§. 33. In Folge des Berichtes des Ministerialcommissärs verordnet der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister,

1. dass die aus dem Vermögen nach Durchführung der oben gesagten Separation übrig gebliebenen Gegenstände, sofern dieselben für das Benefizium nicht behalten wurden, und die Herausgabe derselben ohne Gefährdung der Interessen des Benefiziums thunlich erscheint, sowie das für die eventuell behaltenen Gegenstände zu zahlende Geld als ein Theil des Prälatennachlasses für die Erben und resp. für die Gläubiger an das dem Domicile des verstorbenen Prälaten gemäss competente k. Bezirksgericht behufs Einleitung des ferneren gesetzlichen Verfahrens herausgegeben werde;

2. falls die Erben hinsichtlich der vorläufigen Abrechnungsurkunde keinerlei Bemerkung vorgebracht, oder ist trotz der vorgebrachten Bemerkungen zwischen ihnen und dem Ministerialcommissär betreffs der Forderung des Benefiziums ein Vergleich zu Stande gekommen, und hat der Minister bezüglich der Abrechnungsurkunde nichts einzuwenden, dem zufolge er den zu Stande gekommenen Vergleich bestätiget — so bestimmt er definitiv die vorläufige Abrechnung, resp. das Soll und Haben der Masse gemäss dem abgeschlossenen Vergleiche und verordnet, dass die etwa noch abzuliefernden Gegenstände oder Geldsumme dem competenten k. Bezirksgericht ausgefolgt werden, wovon er unter gleichzeitiger Zustellung einer beglaubigten Abschrift der bestätigten Abrechnungsurkunde oder des Vergleichs das competente Bezirksgericht in Kenntniss setzt;

3. bestätigt er jedoch die Abrechnungsurkunde oder den Vergleich nicht, so verweist er die Sache behufs endgiltiger Erledigung an eine zu diesem Zwecke zusammengesetzte Commission, wovon er die Erben im Wege ihrer competenten Behörden in Kenntniss setzt.

An dieselbe Commission wird die Sache verwiesen, falls die Erben die Abrechnungsurkunde nicht acceptiren und mit ihnen kein Vergleich zu Stande kam.

§. 34. In Folge der in dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verfügungen wird zur definitiven Erledigung der zwischen dem

Cultus- und Unterrichtsminister als Vertreter der Interessen des kirchlichen Benefiziums und zwischen den Erben des verstorbenen Prälaten entstehenden Streitfragen von Jahr zu Jahr und zwar jedesmal im Monate Januar eine gemischte Commission gebildet.

Präses dieser Commission ist der Cultus- und Unterrichtsminister, den im Verhinderungsfalle das auf Antrag desselben von Seiner Majestät ernannte Individuum vertritt; Mitglieder hingegen sind:

je ein Ministerialrath des Justiz-, Finanz-. Cultus- und Unterrichtsministeriums, oder eventuell die k. Kron- und Fundationalanwälte, welche die betreffenden Minister ernennen, ferner:

zwei Richter der königl. Curie, welche der Justizminister ernennt, und

ein durch die Blutsverwandten oder Testamentserben des verstorbenen Prälaten von Fall zu Fall bezeichnetes Individuum.

Sofern diese innerhalb vier Wochen von der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung des Cultus- und Unterrichtsministers das Commissionsmitglied nicht einhellig bezeichnen, oder das bezeichnete Individuum den Auftrag nicht acceptirt, beordnet dies sechste Commissionsmitglied der k. Justizminister aus der Reihe der Richter der k. Curie.

Die Stellvertreter der am Erscheinen verhinderten Commissionsmitglieder beordnet der betreffende Minister.

Referent ist das nach Obigem durch den Cultus- und Unterrichtsminister ernannte Mitglied — den Schriftführer beordnet gleichfalls der Cultus- und Unterrichtsminister aus seinem Ministerium und überdiess sorgt er dafür, dass in dem im §. 33. erwähnten Falle die Commission schleunigst berufen und die Beschlüsse derselben expedirt werden.

§. 35. Die Commission ist befugt — sofern sie es für nöthig erachtet — Ergänzungen anzuordnen und von den interessirten Parteien, resp. von ihren Stellvertretern hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Abrechnungsurkunde innerhalb einer entsprechenden Präclusivfrist eine ergänzende Erklärung abzufordern.

Die Commission entscheidet mit Stimmenmehrheit, falls die Stimmen auseinander gehen, entscheidet das Votum des Präsidenten.

Die Beschlüsse unterzeichnet der Präses der Commission und zwei von ihm bezeichnete Mitglieder und werden den Erben, resp. ihren Stellvertretern, sowie behufs Durchführung dem k. Cultus- und Unterrichtsminister schriftlich zugestellt.

Im Uebrigen bestimmt die Commission ihre Geschäftsordnung selbst.

§. 32. Der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister, beziehungsweise in seinem Auftrage der Ministerialcommissär, ist befugt auch während des in den vorigen §§. bestimmten Verfahrens, aus dem nach der gemäss §. 26. erfolgten Separation verbleibenden und das Guthaben der Verlassenschaftsmasse bildenden Vermögen solche Gegenstände, welche er für das Benefizium für nöthig erachtet, zu den durch die Schätzung der Sachverständigen oder mit den Erben vereinbarten Preisen gegen Baarzahlung zurückzubehalten.

§. 33. In Folge des Berichtes des Ministerialcommissärs verordnet der k. ung. Cultus- und Unterrichtsminister,

1. dass die aus dem Vermögen nach Durchführung der oben gesagten Separation übrig gebliebenen Gegenstände, sofern dieselben für das Benefizium nicht behalten wurden, und die Herausgabe derselben ohne Gefährdung der Interessen des Benefiziums thunlich erscheint, sowie das für die eventuell behaltenen Gegenstände zu zahlende Geld als ein Theil des Prälatennachlasses für die Erben und resp. für die Gläubiger an das dem Domicile des verstorbenen Prälaten gemäss competente k. Bezirksgericht behufs Einleitung des ferneren gesetzlichen Verfahrens herausgegeben werde;

2. falls die Erben hinsichtlich der vorläufigen Abrechnungsurkunde keinerlei Bemerkung vorgebracht, oder ist trotz der vorgebrachten Bemerkungen zwischen ihnen und dem Ministerialcommissär betreffs der Forderung des Benefiziums ein Vergleich zu Stande gekommen, und hat der Minister bezüglich der Abrechnungsurkunde nichts einzuwenden, dem zufolge er den zu Stande gekommenen Vergleich bestätiget — so bestimmt er definitiv die vorläufige Abrechnung, resp. das Soll und Haben der Masse gemäss dem abgeschlossenen Vergleiche und verordnet, dass die etwa noch abzuliefernden Gegenstände oder Geldsumme dem competenten k. Bezirksgericht ausgefolgt werden, wovon er unter gleichzeitiger Zustellung einer beglaubigten Abschrift der bestätigten Abrechnungsurkunde oder des Vergleichs das competente Bezirksgericht in Kenntniss setzt;

3. bestätigt er jedoch die Abrechnungsurkunde oder den Vergleich nicht, so verweist er die Sache behufs endgiltiger Erledigung an eine zu diesem Zwecke zusammengesetzte Commission, wovon er die Erben im Wege ihrer competenten Behörden in Kenntniss setzt.

An dieselbe Commission wird die Sache verwiesen, falls die Erben die Abrechnungsurkunde nicht acceptiren und mit ihnen kein Vergleich zu Stande kam.

§. 34. In Folge der in dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verfügungen wird zur definitiven Erledigung der zwischen dem

Cultus- und Unterrichtsminister als Vertreter der Interessen des kirchlichen Benefiziums und zwischen den Erben des verstorbenen Prälaten entstehenden Streitfragen von Jahr zu Jahr und zwar jedesmal im Monate Januar eine gemischte Commission gebildet.

Präses dieser Commission ist der Cultus- und Unterrichtsminister, den im Verhinderungsfalle das auf Antrag desselben von Seiner Majestät ernannte Individuum vertritt; Mitglieder hingegen sind:

je ein Ministerialrath des Justiz-, Finanz-. Cultus- und Unterrichtsministeriums, oder eventuell die k. Kron- und Fundationalanwälte, welche die betreffenden Minister ernennen, ferner:

zwei Richter der königl. Curie, welche der Justizminister ernennt, und

ein durch die Blutsverwandten oder Testamentserben des verstorbenen Prälaten von Fall zu Fall bezeichnetes Individuum.

Sofern diese innerhalb vier Wochen von der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung des Cultus- und Unterrichtsministers das Commissionsmitglied nicht einhellig bezeichnen, oder das bezeichnete Individuum den Auftrag nicht acceptirt, beordnet dies sechste Commissionsmitglied der k. Justizminister aus der Reihe der Richter der k. Curie.

Die Stellvertreter der am Erscheinen verhinderten Commissionsmitglieder beordnet der betreffende Minister.

Referent ist das nach Obigem durch den Cultus- und Unterrichtsminister ernannte Mitglied — den Schriftführer beordnet gleichfalls der Cultus- und Unterrichtsminister aus seinem Ministerium und überdiess sorgt er dafür, dass in dem im §. 33. erwähnten Falle die Commission schleunigst berufen und die Beschlüsse derselben expedirt werden.

§. 35. Die Commission ist befugt — sofern sie es für nöthig erachtet — Ergänzungen anzuordnen und von den interessirten Parteien, resp. von ihren Stellvertretern hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Abrechnungsurkunde innerhalb einer entsprechenden Präclusivfrist eine ergänzende Erklärung abzufordern.

Die Commission entscheidet mit Stimmenmehrheit, falls die Stimmen auseinander gehen, entscheidet das Votum des Präsidenten.

Die Beschlüsse unterzeichnet der Präses der Commission und zwei von ihm bezeichnete Mitglieder und werden den Erben, resp. ihren Stellvertretern, sowie behufs Durchführung dem k. Cultus- und Unterrichtsminister schriftlich zugestellt.

Im Uebrigen bestimmt die Commission ihre Geschäftsordnung selbst.

§. 36. Ausser dem Vermögen, welches nach Durchführung der oben bezeichneten Separation übrig bleibt, bildet noch eine fernere Forderung der Verlassenschaftsmasse derjenige Theil des Einkommens des durch den verstorbenen Prälaten genossenen Benefiziums, welcher auf die Zeit bis zum Todestage des früheren Benefiziaten fällt.

Gegenüber dieser Einkommensforderung bildet die Schuld der Verlassenschaftsmasse:

1. der verhältnissmässige Theil aller jener Auslagen, welche zur Fructifizirung des durch den Verstorbenen genossenen Benefiziums nöthig waren (§. 23. Punkt 20);

2. die zur Herstellung der an den Benefizgebäuden constatirten Deteriorationen nöthigen Kosten, sofern sie einzeln genommen unter 63 Gulden bleiben (§. 23. Punkt 9) und

3. jene Kosten, welche die Inventarisirung, eventuelle Schätzung und Separation nach der Zusammenstellung der vorläufigen Abrechnungsurkunde (§. 27.) verursacht hat.

§. 37. Ist die Einkommensforderung berechnet, so stellt der Cultus- und Unterrichtsminister unter Zugrundelegung der noch bestehenden Schuld und Forderung der Verlassenschaftsmasse die definitive Abrechnungsurkunde aus, welche dann den Erben, resp. deren Stellvertretern zur Beibringung ihrer etwaigen Bemerkungen innerhalb vier Wochen mit dem Bemerken mitgetheilt wird, dass die Urkunde, insofern sie ihre Bemerkungen bis zum anberaumten Präclusivtermine nicht einreichen sollten, als ihrerseits acceptirt betrachtet werden wird.

§. 38. Acceptiren die Erben die definitive Abrechnungsurkunde, oder kömmt nach ihren diesbezüglichen Bemerkungen ein Vergleich zu Stande, so wird damit das hinsichtlich der Separation des Stammvermögens des durch den Verstorbenen genossenen Benefiziums und hinsichtlich der Ergänzung der Benefizwerthe, sowie hinsichtlich der Vertheilung der Einkünfte des Sterbejahres eingeleitete Verfahren zum Abschlusse gebracht und der k. Cultus- und Unterrichtsminister verordnet die Herausgabe des noch übrig gebliebenen Theils der Forderung der Verlassenschaftsmasse an das im §. 33. bezeichnete k. Bezirksgericht.

Ist jedoch kein Vergleich zu Stande gekommen, so übergibt der k. Cultus- und Unterrichtsminister behufs definitiver Erledigung dieses Theiles der Angelegenheit die Akten der im §. 33. erwähnten Commission.

§. 39. Nach der definitiven Beendigung des Verfahrens, sei es im Wege des Vergleichs oder durch die Entscheidung der Commission,

erstattet der k. Cultus- und Unterrichtsminister Seiner Majestät Bericht.

§. 40. Die hinsichtlich der Uebernahme des Beneficiums von lebenden Prälaten, sowie der Uebergabe, und im Falle der Sedisvacanz Statt zu habenden Behandlung bestehenden Verordnungen werden durch den gegenwärtigen Erlass nicht berührt.

§. 41. Ebensowenig berührt dieser Erlass die durch die katholischen Stände Siebenbürgens bei der Uebernahme von kirchlichen Benefizien seither ausgeübten Autonomie und sonstige Rechte, nur dass hinsichtlich der Uebernahme und Ergänzung des Benefiziums aus Conformitätsrücksichten auch betreffs der siebenbürgischen röm. und griechisch-katholischen Bisthümer ebenfalls die Modalitäten des obigen Verfahrens in Anwendung zu bringen sind.

§. 42. Gegenwärtiger Erlass erstreckt sich

1. weder auf jene Angelegenheiten, in welchen der k. Cultus- und Unterrichtsminister hinsichtlich der Abrechnungsurkunde, oder hinsichtlich dieser und die Vertheilung der Einkünfte des Sterbejahres bereits endgiltig entschieden hat;

2. noch auf jene Angelegenheiten, in welchen die Verlassenschaftsabhandlung durch die k. Bezirksgerichte bereits rechtsgiltig eingeleitet worden ist, wodurch jedoch die gesetzlich gewährte Priorität des Beneficiums gegenüber den Privatforderungen nicht berührt werden kann.

Budapest, den 10. April 1883.

August Trefort m. p.
Dr. *Theodor Pauler* m. p.

2. Circularerlass des k. Cultus- und Unterrichtsministers, Z. 32830, an sämmtliche Directoren der staatlichen Lehrerinnenpräparandieen und an sämmtliche Kirchenobrigkeiten — betreffs des Religionsunterrichtes in der IV. Classe der Lehrerinnen- und Lehrerpräparandieen.

Bei Gelegenheit der Erweiterung der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenpräparandieen von drei auf vier Jahre war meine Hauptintention darauf gerichtet, dass ich den sich drei Jahre hindurch stark mit theoretischen Lehrgegenständen befassten Präparandiezöglingen Gelegenheit biete, sich unter fachmässiger Leitung in den Lehrübungen, sowie auch in der Hausindustrie und Hauswirthschaft zu vervollkommnen. Da nun die Religions- und Sittenlehre in den staatlichen Präparandieen in allen drei Classen obligater Lehrgegenstand ist, die confessionellen Präparandieen hingegen zum grössten Theile aus drei Lehrcursen bestehen, die Zöglinge der staatlichen Präparandieen somit auch in dem Falle, dass die Religionslehre aus

dem Lehrplane der IV. Classe wegbleibt, dessenungeachtet aus der Religions- und Sittenlehre ebenso viel Unterricht erhalten, als die Zöglinge der confessionellen Präparandieen; so ist aus diesen Gründen die Religions- und Sittenlehre aus dem Lehrplane der IV. Classe der staatlichen Präparandieen weggelassen worden.

In Anbetracht mehrseitiger beachtenswerther Vorstellungen jedoch, und da mittlerweile die Erweiterung mehrerer confessioneller Präparandieen auf vier Lehrcurse beabsichtigt wird, — hauptsächlich aber desshalb, weil mir die religiös-sittliche Erziehung der heranwachsenden Generation, wobei die Elementarschullehrer als Faktoren ersten Ranges mitzuwirken berufen sind, ganz besonders am Herzen liegt: so habe ich mich entschlossen hiemit zu verordnen, dass die Religions- und Sittenlehre auch in der IV. Classe der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Präparandieen eine Stunde wöchentlich vorgetragen werden soll.

Zugleich habe ich die Directionssenate der Präparandieen angewiesen, hinsichtlich der Vollstreckung des gegenwärtigen Erlasses die nöthigen Schritte unverzüglich einzuleiten.

Hievon habe ich die Ehre Ew. . . . in Kenntniss zu setzen.

Budapest, den 15. October 1883.

Trefort m. p.

3. Erlass des k. ung. Cultus- und Unterrichtsministers, Z. 4102, betreffs der Competenz in Streitsachen über das Eigenthum des Kirchenvermögens zwischen den griech.-katholischen und griech.-orientalischen Confessionen.

Die kgl. Curie hat in ihrer am 13. April 1882 abgehaltenen Plenarsitzung sub Z. 8512 beschlossen: die zwischen den Griechisch-Katholischen und den Griechisch-Orientalen bezüglich des Eigenthumsrechtes des Kirchenvermögens auftauchenden Streitfragen sind als nicht unter die Competenz der ordentlichen Gerichte gehörig zu betrachten. Hiervon habe ich die Ehre, die hochwürdige Kirchendiöcesanobrigkeit mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass ich in Folge des obigen Beschlusses der k. Curie meinen am 15. Januar 1873, Z. 15473, kundgegebenen Beschluss, demzufolge ich die zwischen den Griechisch-Katholischen und den Griechisch-Orientalen bezüglich des Eigenthumsrechtes des Kirchenvermögens auftauchenden Streitfragen an die ordentlichen Gerichte verwiesen habe, hiermit ausser Kraft setze; ich ersuche daher die hochwürdige Kirchendiöcesanobrigkeit, die in den besagten Streitfragen neuestens statuirte Competenz den Seelsorgern der Diöcese und durch diese den unterstehenden Kirchengemeinden mit der Bemerkung bekannt zu geben, dass hinfort dergleichen Angelegenheiten im Administrationswege

verhandelt und erledigt werden, und zwar sind sie immer bei der untersten politischen Instanzbehörde vorzubringen, und werden im Wege stufenweiser Appellation in höchster Instanz durch den kgl. ung. Cultus- und Unterrichtsminister erledigt.

Budapest, den 3. Juni 1883.

4. Statut des kgl. ung. Cultus- und Unterrichtsministers, Z 77 Praes., womit die Vertheilung der den Seelsorgern und Kirchengemeinden der siebenbürgischen gr.-orientalischen romanischen Metropolie zu gewährenden Staatshilfe geregelt wird. (Sanctionirt durch die zu Gödöllö am 15. December 1883 erfolgte allerhöchste Entschliessung Seiner kaiserl. und königl. apostolischen Majestät).

Aus der für kirchliche Zwecke der Griechisch-Orientalen alljährlich in das Staatsbudget eingestellten Dotation gebühren der siebenbürgischen griechisch-orientalischen rumänischen Metropolie im Sinne der allerhöchsten Entschliessungen Sr. kais. und königl. apostolischen Majestät vom 29. Mai 1861 und resp. vom 22. September 1875 fünfundzwanzigtausend Gulden, welche Summe nach Abzug von eintausend Gulden zur Erhaltung des Seminars, auch hinfort zur Subventionirung der Kirchengemeinden und Seelsorger zu verwenden ist.

Der Erzbischofmetropolit fordert alljährlich in den ersten Tagen des Monats Januar mittelst Circular die zu seiner Oberkirchendiöcese gehörenden Kirchengemeinden und Seelsorger auf, ihre mit den weiter unten aufgezählten Erfordernissen zu adjustirenden Subventionsgesuche alljährlich bis Ende Juli unmittelbar bei dem ung. Cultus- und Unterrichtsministerium einzureichen.

Die verspätet, oder nicht bei dem genannten Ministerium eingereichten Subventionsgesuche werden nur bei der Vertheilung der Staatshilfe des folgenden Jahres oder eventuell gar nicht berücksichtiget.

Sollte auf Grund der eingelaufenen Gesuche die zur Disposition stehende Subventionssumme per 24,000 Gulden, sei es aus Mangel hinlänglicher Gesuche oder sei es aus anderen Gründen nicht gänzlich erschöpft werden, so wird die in diesem Falle erübrigte Summe unter Anhörung des Erzbischofmetropoliten durch das k. ung. Cultus- und Unterrichtsministerium zu anderweitigen kirchlichen Bedürfnissen der Metropolie verwendet werden.

Die Subventionsgesuche sind folgenderweise zu adjustiren.

I. Die Gesuche der Kirchengemeinden:

a) wenn die Subvention zu Kirchenbauten gebeten wird: sind beizuschliessen 1. die detaillirte Beschreibung des bezweckten Baues;

2. der Ausweis der zum Baue erforderlichen Kosten; 3. die Bezeichnung des etwa bereits vorhandenen Baufondes und der auszuwerfenden Gemeindesteuer, oder anderer Hilfsquellen, alle drei Ausweise sind durch den Protopresbyter des betreffenden Bezirkes zu beglaubigen; endlich 4. die Bestätigung der Nothwendigkeit des Baues von Seiten des Bezirksstuhlrichteramtes;

b) wenn die Subvention zu Kircheneinrichtungen gebeten wird: die detaillirte Bezeichnung der anzuschaffenden Geräthe und das Inventarium der gegenwärtig bestehenden Einrichtung, begleitet mit dem Gutachten des Bezirksprotopresbyters.

II. Wenn die Subvention von den Seelsorgern gebeten wird: so sind in dem Gesuche anzugeben der Name des Bittstellers, sein Geburts-, sowie das Jahr, in welchem er zum Priester geweiht wurde, seine Studien, Sprachkenntnisse, ob er verheirathet oder ledig ist, die Zahl seiner Kinder und die Versorgung derselben oder ihr Schulbesuch, Aufzählung seiner geistlichen Einkünfte, und ob er ein Privatvermögen besitzt? ob er mit einem geziemenden geistlichen Anzug und den nöthigen Handbüchern versehen ist? endlich sind noch jene besonderen Umstände oder Verdienste aufzuzählen, in Folge deren er sich zur Unterstützung für würdig erachtet.

Die zum Ministerium einlangenden Gesuche werden nach Ablauf der Einreichungsfrist dem Erzbischofmetropoliten mit der Aufforderung zugewiesen, er möge die Gesuche der Bittsteller unter Anhörung des Diöcesansenates einzeln in Verhandlung ziehen, sodann einen reihenfolgenmässigen Vertheilungsplan entwerfen, in welchem er sich sowohl über die Verdienste der einzelnen Bittsteller, als auch über die für sie proponirte Summe unter der Rubrik »Anmerkungen« kurz, jedoch motivirt äussere, wie auch seine Gründe hervorhebe, in Folge deren irgend ein Bittsteller der Subvention unwürdig sein sollte.

Die Gesuche der Kirchengemeinden sind in einen besonderen Plan zusammenzufassen. Bei der Proponirung der Aushilfssummen ist die Kirchengemeinden betreffend vor Allem auf das wirklich obschwebende und weder durch die Kirchengemeindemitglieder, noch durch anderweitige Hilfsquellen zu bestreitende Bedürfniss (bei Bauten unter Beobachtung der grösstmöglichsten Sparsamkeit) — bei den Seelsorgern hingegen ausser der Geringfügigkeit ihrer Dotation auf die höhere sittliche und wissenschaftliche Bildung und auf den Eifer zu sehen, welchen die Betreffenden auf dem Gebiete der Volkserziehung entwickelt haben.

Der Erzbischofmetropolit unterbreitet die an ihn gesendeten Bittgesuche sammt dem zu entwerfenden und durch ihn zu unter-

fertigenden reihenfolgemässigen Vertheilungsplan, sowie mit den bei der Verhandlung der Bittgesuche etwa noch herbeigeschaffenen nachträglichen Daten alljährlich bis 31. October dem Cultus- und Unterrichtsminister unter Beischliessung einer Copie des Verhandlungsprotocolles in Begleitung eines Berichtes.

Aushilfe können blos die sich factisch mit der Seelsorge befassenden Protopresbyter und subalternen Seelsorger erhalten, und zwar nur unter *einem* Titel — die jährliche Aushilfssumme wird für die Protopresbyter auf höchstens 200 Gulden, für die subalternen Seelsorger auf höchstens 100 Gulden festgesetzt, weniger als 50 Gulden können jedoch nicht angewiesen werden.

Der Minister ist weder hinsichtlich der Personen, noch der proponirten Aushilfssummen an das vom Metropoliten unterbreitete Gutachten gebunden, sondern kann dasselbe nach seinem eigenen Ermessen modifiziren.

Wenn es der Minister für zweckmässig erachtet, kann er die Liste derjenigen, welche Unterstützung erhalten haben, auch im Amtsblatte publiziren.

Jede bewilligte Aushilfe wird auf die Anweisung des k. ung. Cultus- und Unterrichtsministers gegen tarifmässig gestempelte Quittung dem Unterstützten durch das betreffende Steueramt unmittelbar ausgezahlt.

Budapest, den 18. Januar 1884.

Trefort m. p.

5. Erlass des k. ung. Cultus- und Unterrichtsministeriums, Z. 18514. Instruction für die zu den Maturitätsprüfungen der confessionellen Mittelschulen im Sinne des §. 23. des G.-A. XXX. vom J. 1883 abzuordnenden Regierungscommissäre.

1. Gemäss des §. 23. des G.-A. XXX. vom J. 1883 entsendet der Cultus- und Unterrichtsminister zu den Maturitätsprüfungen der von den Confessionen aufrechterhaltenen Mittelschulen einen Regierungscommissär.

Diese Regierungscommissäre werden in der Regel aus der Mitte der Professoren an den Hochschulen, oder anderer Fachmänner genommen und ihr Mandat erstreckt sich auf eine oder mehrere Schulen, jedoch nur auf die Maturitätsprüfungen des betreffenden Jahres, wesshalb es hinsichtlich der Verbesserungs- oder Nachprüfungen von Jahr zu Jahr, resp. von Fall zu Fall erneuert werden muss.

Der Regierungscommissär hat keinerlei Dispositionsbefugnisse; hingegen ist er verpflichtet darauf zu achten, dass die Anordnungen

des Gesetzes und die durch den Minister erlassenen Examinationsinstructionen pünktlich eingehalten werden.

2. Der Cultus- und Unterrichtsminister setzt die Oberbehörden der betreffenden confessionellen Mittelschule von der geschehenen Abordnung in Kenntniss, und auch der abgeordnete Regierungscommissär setzt sich mit der confessionellen Oberbehörde, resp. mit dem durch dieselbe zur Leitung der Maturitätsprüfung beauftragten Präses in Berührung

a) um die von Seiten der confessionellen Behörde zur Abhaltung des mündlichen Theiles der Maturitätsprüfung anberaumten und dem Minister angemeldeten Tage zur Kenntniss zu nehmen, und sofern hinsichtlich der anberaumten Tage Schwierigkeiten obwalten sollten, letztere mitzutheilen und womöglich auszugleichen,

b) um die zur Maturitätsprüfung verfertigten schriftlichen Arbeiten zu übernehmen und im Sinne des §. 23. Punkt a) des Gesetzes durchzusehen. Zu diesem Zwecke ersucht er die confessionelle Oberbehörde, resp. den durch dieselbe zur Leitung der Maturitätsprüfung beauftragten Präses, ihm die im Sinne des §. 15. der Maturitätsprüfungsinstruction von den examinirenden Professoren bereits durchgesehenen, beurtheilten und classifizirten schriftlichen Arbeiten, sowie die übrigen auf die Prüfung bezüglichen Aktenstücke zuzusenden.

Nach Durchsicht aller dieser Schriften sendet er dieselben dem Maturitätsprüfungscommissionspräses zurück.

3. Der Regierungscommissär erscheint an dem zum mündlichen Theile der Maturitätsprüfung anberaumten Termine an Ort und Stelle zur Prüfung und legt sein vom Minister erhaltenes Auftragsschreiben dem durch die confessionelle Oberbehörde abgeordneten Präses vor.

Er nimmt an der über das Resultat der schriftlichen Prüfung abzuhaltenden Conferenz Theil (Maturitätsprüfungsinstruction §. 16.) und bringt hier seine etwaigen Bemerkungen über die schriftlichen Arbeiten und deren Calcule vor. Zwar hat er kein Stimmrecht, lässt jedoch, falls er mit dem Majoritätsbeschlusse über die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht einverstanden ist, insbesondere bezüglich der pünktlichen Einhaltung des §. 17. der Instruction, seine Bemerkungen in das Protocoll aufnehmen.

Ebenso lässt er in das Protocoll seine hinsichtlich des bei der schriftlichen Prüfung befolgten Verfahrens, und der aus den Akten ersichtlichen etwaigen Gesetzwidrigkeit oder regelwidrigen Prozedur vorgebrachten Bemerkungen aufnehmen.

4. Der Regierungscommissär wohnt der mündlichen Maturitäts-

prüfung bei und hat das Recht aus jedem Gegenstande an jeden Schüler Fragen zu stellen.

Vor allem controllirt er, dass der §. 19. der Maturitätsprüfungsinstruction hinsichtlich der Zahl der zur mündlichen Prüfung Zugelassenen, und hinsichtlich der Dauer der Prüfung beobachtet werde. Namentlich, wenn an einem Tage 10 Schüler zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, so hat letztere 8, wenn 12 Schüler: 9 Stunden zu dauern, bei der Prüfung von weniger als 10 Schülern aber verhältnissmässig kürzere Zeit. An einem Tage können auf keinem Falle mehr denn 12 Schüler geprüft werden.

An die Schüler richtet er besonders in dem Falle eingehendere Fragen, wenn er die schriftliche Arbeit des Schülers aus irgend einem Gegenstande unzureichend befunden oder mit dem durch den Fachprofessor und durch die Commission zugetheilten Calcule nicht einverstanden ist.

Bei seinen Fragen muss er sich jedoch besonders an das im §. 21. der Maturitätsprüfungsinstruction ausgesprochene Prinzip halten, dass »die mündliche Prüfung sich blos auf die Eruirung der Bewandtheit in den Hauptlehren der Materie des Studienplanes und der Erfassung des Unterschiedes zwischen denselben zu erstrecken hat.«

Selbstverständlich hat bei den durch ihn zu stellenden Fragen und überhaupt bei der Beurtheilung des Resultates der Maturitätsprüfung auch für den Regierungscommissär der von Seiten der confessionellen Oberbehörde des Institutes festgestellte und durch den Minister zur Kenntniss genommene Studienplan, resp. das Endziel, das Mass der Kenntnisse (§. 8. des Gesetzes) zur Richtschnur zu dienen.

5. Der Regierungscommissär betheiligt sich an der nach Beendigung der mündlichen Maturitätsprüfungen von Seiten der Prüfungscommission abzuhaltenden Conferenz (Instruction für die Maturitätsprüfung §. 25.) und bringt dort seine etwaigen Bemerkungen vor. Zwar hat er kein Stimmrecht, lässt jedoch seine Bemerkungen in das Protocoll aufnehmen und sofern er mit der Reiferklärung eines (oder mehrerer) Abiturienten nicht einverstanden sein sollte, stellt er die Forderung, dass die Ausfertigung des Maturitätszeugnisses des (oder der) betreffenden Schülers (oder Schüler) bis zur endgiltigen Erledigung des Falles im Sinne des §. 24. des Gesetzes suspendirt werde.

6. Er unterzeichnet die in den Punkten 3. und 5. gegenwärtiger Instruction erwähnten Protokolle, gleichviel ob er Bemerkungen in das Protocoll aufnehmen liess oder nicht.

7. In Mittelschulen mit anderer als ungarischer Unterrichtssprache erleidet der §. 7. der Instruction für die Maturitätsprüfungen (schriftliche Prüfungsarbeiten) folgende Modification:

Die in der Unterrichtssprache der Schule zu verfertigende schriftliche Arbeit vertritt jene Stelle, welche in den Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache die Arbeit aus der ungarischen Sprache einnimmt, d. h. »es wird eine in der Unterrichtssprache der Schule über irgend einen aus dem Gebiete des Lehrstoffes der Mittelschulen abzufassende Abhandlung verlangt zu dem Zwecke, damit die grammatischen Kenntnisse des Schülers, sein richtiges Denken und die präcise schriftliche Ausdrucksweise seiner Gedanken gehörig beurtheilt werden können.«

In dergleichen Schulen erleidet auch die Forderung hinsichtlich der Arbeit aus der ungarischen Sprache eine Modification und hier soll eine Uebersetzung aus der Unterrichtssprache ins Ungarische, oder eventuell eine freie Arbeit über irgend einen aus dem Gebiete des Lehrstoffes der Mittelschule zu wählender Gegenstand gefordert werden, im letzteren Falle mit besonderer Rücksicht darauf, dass die gründlichen grammatikalischen Kenntnisse gehörig beurtheilt werden können.

Wo die Unterrichtssprache der Schule gerade die Deutsche ist, *welche ohnehin in allen Schulen Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist*, dort entfällt die Uebersetzung aus dem Ungarischen in das Deutsche von selbst, weil an die Stelle derselben die in deutscher Sprache zu verfassende Abhandlung getreten ist.

Statt der Uebersetzungen aus dem Ungarischen in andere Sprachen, als Latein, Französisch und in den Schulen mit nicht deutscher, sondern rumänischer oder serbischer Unterrichtssprache auch ins Deutsche, sind Uebersetzungen aus der Unterrichtssprache der betreffenden Schule zu verlangen.

Da endlich die mündlichen Prüfungen in der Unterrichtssprache der betreffenden Lehranstalt vorgenommen werden, so haben auch die Uebersetzungen aus dem Lateinischen, Französischen, Ungarischen, Deutschen — auf die Unterrichtssprache der Lehranstalt und umgekehrt zu geschehen.

8. Der Regierungscommissär erstattet über seinen Vorgang und über seine Erfahrungen einen ausführlichen Bericht an den Cultus- und Unterrichtsminister (§. 23. Punkt d. des Gesetzes).

In diesem Berichte verbreitet er sich über den ganzen Verlauf und die sämmtlichen Resultate der Maturitätsprüfung besonders aus folgenden Gesichtspunkten:

1. Ob das Mass des während des beendigten Mittelschulencurses aufgegriffenen Lehrstoffes auch wirklich dem in dem durch die competente confessionelle Oberbehörde festgesetzten und von Seite des Ministers zur Kenntniss genommenen Lehrplane enthaltenen Masse entspreche?

2. Ob das Niveau des Unterrichtes die für die Mittelschule abgesteckte Grenze überhaupt erreicht, resp. eingehalten habe?

3. Ob das Resultat der Maturitätsprüfung den Erfordernissen entspreche? (Instruction für die Maturitätsprüfung §. 2). Und wenn nicht: worin sich Mangel zeige?

In seinem Berichte muss er ferner hervorheben: ob das Gesetz und die Bestimmungen der Instruction für die Maturitätsprüfungen gehörig beobachtet worden seien? ob und worüber er protocollarische Bemerkungen gemacht? besonders ob er die Suspendirung der Ausfertigung der Maturitätszeugnisse eines oder mehrerer, oder eventuell aller Abiturienten verlangt habe? und im Bejahungsfalle ist dieses sein Verlangen eingehend zu motiviren.

Seinen Bericht hat er nach Beendigung der Maturitätsprüfungen sobald als möglich, in dem Falle aber, dass er protocollarisch die Suspension verlangt haben sollte, in Folge dessen eine weitere Prozedur und Untersuchung Platz zu greifen hat, längstens in einer Woche dem Minister zu unterbreiten.

6. Instruction des k. ung. Cultus- und Unterrichtsministers, betreffs der Visitation der confessionellen Mittelschulen und betreffs der Ausübung des Oberaufsichtsrechts über dieselben (1884).

§. 1. Der Cultus- und Unterrichtsminister ist laut §. 46. des G.-A. XXX. vom J. 1883 (von den Mittelschulen und von der Befähigung der Professoren derselben) aus dem Gesichtspunkte der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes befugt die confessionellen Mittelschulen durch seine Organe wann immer visitiren zu lassen.

Diese Organe können entweder Abgeordnete aus dem Gremium des Cultus- und Unterrichtsministeriums, oder die Schulenbezirksoberdirectoren, oder andere nach dem Ermessen des Ministers durch ihn gewählte und beauftragte Fachmänner sein.

Wer sie auch seien, so haben sie sich an die gegenwärtige Instruction zu halten und ihr Augenmerk darauf zu richten, dass sie in den confessionellen Schulen kein Anbefehlungs- oder Verfügungsrecht haben und einzig und allein zur Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und zur orientirenden Benachrichtigung des Ministers über die in diesen Lehranstalten obwaltenden Zustände entsendet sind.

Ihr Auftrag lautet entweder von Fall zu Fall, oder auf je ein Studienjahr und erstreckt sich in beiden Fällen nur auf gewisse in ihrem Beglaubigungsschreiben bezeichnete Mittelschulen.

Von dem ihnen ertheilten Auftrag setzt der Cultus- und Unterrichtsminister die confessionelle Oberbehörde der Schule immer im Vorhinein in Kenntniss mit dem Bemerken, dass hierüber auch die Direction der betreffenden Schule (oder Schulen) zu verständigen ist.

§. 2. Lautet die Entsendung des Ministerialcommissärs blos auf eine Schule und einen Fall oder auf eine bestimmte Mission, so erfüllt er denselben ungesäumt, oder in der dazu bestimmten Zeit und erstattet hierüber sofort an den Minister Bericht.

Im letzteren Falle erhält er einen besonderen Auftrag, welcher ihm bei seinem Vorgang zur Richtschnur zu dienen hat, und worüber auch die confessionelle Oberbehörde der Schule in Kenntniss gesetzt wird.

§. 3. Lautet hingegen die Entsendung des Ministerialcommissärs auf ein ganzes Studienjahr und auf die Visitation einer oder mehrerer Mittelschulen zum Zwecke der Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, so ist er gehalten die bezeichnete Lehranstalt oder Anstalten im Laufe des Studienjahres wenigstens einmal, höchstens aber zweimal zu besuchen.

Damit die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes in jeder Richtung gründlich und eingehend sei, muss sich die Visitation bei einer achtklassigen completen Lehranstalt wenigstens auf zwei, bei einer sechsklassigen auf anderthalb, bei einer vierklassigen auf wenigstens einen Tag erstrecken.

§. 4. Bei Gelegenheit der Visitation sucht der Ministerialcommissär vor Allem den von Seiten der confessionellen Oberbehörde schon im Vorhinein verständigten Director der Anstalt auf, theilt ihm den Zweck seines Besuches mit und ersucht ihn, ihm hiebei hilfreich zu sein und ihn in der Lehranstalt herumzugeleiten.

§. 5. Die Visitation, resp. die Oberaufsicht des Ministerialcommissärs erstreckt sich auf das in- und externe Gebahren der Lehranstalt, auf deren sämmtliche Zustände und Verhältnisse: auf ihre Placirung, Gebäude und Localitäten; auf die Lehrmittel, Sammlungen und überhaupt auf die ganze Adjustirung; auf die Beschaffenheit, den Verlauf und den Erfolg des Unterrichtes; auf die Ausübung der Disciplin; auf die Leitung und den Geschäftsgang; und zwar auf eine im Folgenden detaillirte Weise und bis zu den bestimmten Gränzen.

§. 6. Die Placirung, die Gebäude und Localitäten, sowie auch die Adjustirung der Lehranstalt betreffend:

1. ist die Lage der Lehranstalt, die Ausdehnung und Zweckmässigkeit des Grundes und Bodens zu untersuchen: ob die Schüler in den Zwischenstunden hinlänglichen Raum zur freien Bewegung haben? ob der Hof reingehalten ist? ob die Anstalt einen Garten oder mit Bäumen bepflanzten Raum besitzt? ob sich am Hofe ein Brunnen (Trinkwasser) befindet u. s. w.

2. hinsichtlich des Gebäudes, seiner Ausdehnung und Zweckmässigkeit: ob es hinlängliche und reine Luft besitzt? wie die Heitzung und Ventillation beschaffen sei? ob alle Localitäten genug Licht haben? ob die Lehrsäle im Verhältniss zur Zahl der Schüler genug geräumig sind? ob das Gebäude, die Mauern, die Dielen, die Thüren, die Fenster im guten Stande sind? ob Alles gehörig reingehalten wird? ob für die jährliche grössere Säuberung und für die nöthigen Herstellungsarbeiten vorgesorgt ist? Was hat das Gebäude für eine Verbesserung oder Erweiterung in der letzten Zeit (eventuell seit der letzten Visitation) erhalten und was wäre noch in dieser Beziehung wünschenswerth?

3. Hinsichtlich der Reinlichkeit ist besondere Aufmerksamkeit auf die Aborte zu verwenden und zwar sowohl aus Sanitäts- als aus Sittlichkeitsrücksichten. (Wo keine Wasserleitung zu appliziren ist, soll das Tonnensystem in Vorschlag gebracht werden.)

4. Soll die Zweckmässigkeit und Reinlichkeit der Möbel untersucht werden. Besonders ob die Bänke in Anbetracht der verschiedenen Grösse der Schüler zweckmässig sind?

5. Soll genau untersucht werden die Adjustirung der Lehranstalt in den Classen, Bibliotheken und Sammlungen. Ob die Adjustirung genug zweckmässig und hauptsächlich ob sie in gutem Stande ist? ganz besonders sind die zum Anschauungsunterricht dienenden Lehrmittel in Augenschein zu nehmen; ob die physicalischen, chemicalischen, naturhistorischen Cabinete mit den zur Anschaulich- und Praktisch-Machung des Unterrichtes unumgänglich nothwendigen Lehrmitteln, Gegenständen und Requisiten versehen ist? ob nicht die zum geographischen Unterrichte nöthigen Karten, Globusse u. s. w. fehlen? ob es zum historischen Unterrichte Zeichnungen und Abbildungen, und ebenso zum Zeichnenunterricht Zeichnungsvorlagen und Muster gibt? Ob die zum Schreib- und Rechnungsunterricht dienenden schwarzen Tafeln in gutem Stande und in gehöriger Anzahl vorhanden sind? Ob es eine Winter- und eine Sommerturnenlocalität gibt? ob selbe mit den nöthigen Turnmitteln

versehen sind, und ob für den ordentlichen und fachmässigen Turnunterricht gesorgt ist?

6. Besonders soll die Schul-, namentlich die Professorenbibliothek untersucht werden. Ob in denselben wenigstens jene wissenschaftlichen Bücher und Zeitschriften vorhanden sind, welche zur Förderung der allgemeinen, sowie der Fachbildung der Professoren und zur Verfolgung der Entwickelung der Wissenschaft nöthig sind? Ob für die ständige Bereicherung der Bibliothek gesorgt ist, und ob die Bereicherung nicht unzweckmässig und einseitig geschieht?

7. Ein besonderes Augenmerk soll darauf gerichtet werden, ob die Sammlungen und Cabinete überhaupt gehörig und fortwährend bereichert werden? ob die verdorbenen oder verbrauchten Stoffe und Requisiten durch neue ersetzt werden? und ob die Fachprofessoren zur Bereicherung der Sammlungen der Anstalt mit ihrer eigenen Arbeit beitragen? (durch Ausstopfung von Thieren, Präparirung von Gerippen, Weingeistpräparaten, Sammlung von Insecten, Pflanzen, Mineralien, Gesteinen, Herstellung chemicalischer Stoffe, Anfertigung von Kartenentwürfen, geometrischen und Kristalkörpern).

8. Ist zu untersuchen, ob in den Bibliotheken und Cabineten Ordnung herrscht? ob es ein pünktliches und richtiges Inventarium gibt? ob die neu angeschaffenen Gegenstände gehörig eingetragen, die verbrauchten oder verdorbenen hingegen ausgestrichen werden?

9. Bei den Staatshülfe geniessenden Lehranstalten ist nachzusehen, ob die Punkte des diesbezüglich abgeschlossenen Vertrages auch richtig eingehalten werden?

§. 7. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Unterrichtes hat er sich vor Allem zu überzeugen, ob auch in der Anstalt alle obligaten Lehrgegenstände (§. 3. a—p, §. 4. a—q des G.-A. XXX. vom J. 1883) vorgetragen werden und zwar in der durch die competente Behörde (§. 8.) festgesetzten Reihenfolge und Eintheilung. Ob nicht Dispensationen von den obligaten Lehrgegenständen vorzukommen pflegen? Von der Richtigkeit und dem erspriesslichen Resultate des Unterrichtes hingegen muss sich der Ministerialcommissär durch Besuch und Verfolgung der Lehrstunden Ueberzeugung verschaffen.

Zu diesem Behufe muss er in den verschiedenen Classen, beim Vortrage verschiedener Gegenstände als Hörer theilnehmen. Diesen Zweig seiner Visitation soll er so einrichten, dass er wenigstens in jeder Classe einen Gegenstand und womöglich jeden Professor in irgend welcher Classe anhöre.

Theils soll er den Vortrag und die Erklärung, theils die Antworten (Fragestellung) der Schüler mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Damit er den Vortrag der Professoren und den Lehrgang gehörig beurtheilen könne, muss er den durch die competente confessionelle Oberbehörde der Schule festgesetzten (und vom Minister zur gutheissenden Kenntniss genommenen) Lehr- und Lectionsplan, wie auch die gebrauchten Schulbücher und deren System kennen und mit diesen den Unterricht — eben an dem fraglichen Punkte des Lehrganges — vergleichen.

An den, Staatshilfe geniessenden, confessionellen Mittelschulen ist jedoch, weil dort im Sinne des §. 47. Punkt c) des Mittelschulengesetzes der Lehrplan der unter der unmittelbaren Verfügung und Leitung des Cultus- und Unterrichtsministers stehenden Mittelschulen zur Anwendung kömmt, der Unterricht und Lehrgang mit diesem Lehrplane zu vergleichen.

Ferner ob in den Schulen mit anderer als ungarischer Unterrichtsprache die ungarische Sprache und Literaturgeschichte in der gehörigen Stundenanzahl und entsprechend vorgetragen wird? Ob in der VII. und VIII. Classe die ungarische Sprache und Literaturgeschichte ungarisch vorgetragen wird?

Die Antworten der Schüler muss der Ministerialcommissär überhaupt vom Gesichtspunkte der Aufmerksamkeit, der Auffassung, der Präzision und der Sicherheit und Fertigkeit des Gelernten bei sich beurtheilen.

Er soll auch die schriftlichen Arbeiten der Schüler durchsehen und sich überzeugen, ob die Professoren dieselben durchlesen und ausbessern oder die durch den Schüler zu verbessernden Fehler bezeichnen? Auch auf die äusserliche Form der schriftlichen Arbeit soll hinsichtlich der Sauberkeit und Reinlichkeit geachtet werden.

Er soll sich überzeugen, ob die Schüler im Bereiche ihrer Schulstudien auch daheim lesen? Ob eine Jugendbibliothek vorhanden ist, und ob genügend Sorge getragen wird, dass in derselben nebst unterhaltenden Büchern auch Kenntniss bereichernde ernste und nützliche Lectüre enthalten sei? Wie gross der Verkehr der Jugendbibliothek sei? Entzieht nicht etwa die Lectüre die Schüler ihren Schulstudien und der Verfertigung ihrer Hausaufgaben? Besteht in der Anstalt ein jugendlicher Selbstbildungsverein? Ist nicht auch in diesem eine ähnliche Hypertrophie wahrzunehmen? Ist ein Professor der Leiter derselben?

Auch die übrigen in der Anstalt etwa bestehenden Jugendvereine sind zu untersuchen. Existiren nicht etwa in der Lehranstalt von der Regierung reprobirte Vereine, oder sind nicht etwa die Schüler Mitglieder von ausserhalb der Lehranstalt bestehenden Vereinen?

Endlich sind die neben der Lehranstalt etwa bestehenden und mit Internat verbundenen, oder ohne solches existirenden Convicte, Alumneen und anderweitige dergleichen Institute aus dem Gesichtspunkte der in denselben herrschenden Ordnung, Reinlichkeit, Verpflegung und überhaupt aus Sanitäts-, sittlichen und disciplinarischen Rücksichten zu untersuchen.

§. 8. Hinsichtlich der Disciplin der Schüler soll sich der Ministerialcommissär vorläufig, bis nämlich das im Sinne des §. 38. des Gesetzes von Seiten der Kirchenobrigkeit festzusetzenden Disciplinarstatut (sowie das Disciplinarverfahren) dem Cultus- und Unterrichtsminister vorgelegt werden wird, davon überzeugen, ob überhaupt für die Disciplin sowohl hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung während des Unterrichtes und innerhalb der Mauern der Lehranstalt, als hinsichtlich der Sittlichkeit der Schüler gehörig gesorgt ist? Er soll sich Aufklärung verschaffen, wie die Disciplin geübt wird, welches die am häufigsten vorkommenden Disciplinarfälle seien? Ob die Disciplin in der Schule nicht zu strenge, oder zu nachsichtig ist? Ob nicht in der Lehranstalt unter der Jugend sittliche Uebel herrschen, deren Heilung oder Unterdrückung besondere Disciplinarvorschriften erheischt?

§. 9. Auf die Leitung und den Geschäftsgang der Schule soll sich der Ministerialcommissär nur insofern ausbreiten, als nöthig ist, um zu erforschen, ob die an die Regierung zu sendenden statistischen Daten und Ausweise entsprechend sind, und ob sie behufs rechtzeitiger Unterbreitung an die confessionelle Oberbehörde abgesendet worden sind? (§. 48. a) und b)). Ob die Matrikeln ordnungsgemäss geführt und gehörig aufbewahrt werden? Ob die Prüfungs- und Abgangszeugnisse der von andern confessionellen (oder von unter der unmittelbaren Leitung und Verfügung des Ministers stehenden) Mittelschulen kommenden Schüler gehörig controllirt werden? Ob die Aufnahme der Schüler im Sinne des Gesetzes (§§. 9. 11. 12.) geschieht? Ob keine Zusammenziehung von Classen- und Privatprüfung aus mehreren Classen in einem Jahre ohne ministerielle Erlaubniss vorkömmt, und ob überhaupt bei den Privatprüfungen kein Missbrauch getrieben wird? (§§. 14. 15.). Ob nicht in einer Classe mehr als sechzig Schüler sind?

Ob die durch den Minister im Wege der confessionellen Oberbehörde erlassenen Circulare (besonders hinsichtlich der Ausschliessung einzelner Schüler) in Evidenz gehalten werden?

§. 10. Hinsichtlich der Professoren soll der Ministerialcom-

missär ausser den jährlich zu unterbreitenden Ausweisen sein Augenmerk darauf richten:

a) ob sie ungarische Staatsbürger seien?

b) ob sie eine Befähigungsprüfung bestanden haben, resp. ob sie ein Diplom besitzen? und ob sie blos jene oder verwandte Gegenstände vortragen, für welche sie laut ihrer Prüfung und ihres Diplomes befähigt sind?

c) ob nicht undiplomirte Individuen als Supplenten angestellt sind?

d) ob die Professoren überhaupt, und die ordentlichen Professoren insbesondere in der vom Gesetze verlangten Anzahl vorhanden sind?

e) ob die Professoren nicht noch ein anderes mit Gehalt verbundenes Amt versehen?

In all diesen Punkten dienen die §§. 29. 30. 32. zur Richtschnur.

§. 11. Nachdem die Staatsregierung im Sinne des §. 48. Punkt d) des Gesetzes das Recht hat, die in den confessionellen Mittelschulen in Gebrauch stehenden Lehrbücher aus dem Gesichtspunkte durchsehen und beurtheilen zu lassen: ob dieselben nicht staats-, verfassungs- oder gesetzwidrige Lehren oder Sätze enthalten? ferner im Sinne des §. 50. des Gesetzes zu controlliren: ob in der Schule nicht eine staatswidrige Tendenz vorherrscht — so ist es die besondere Pflicht des zur Visitation der confessionellen Schulen entsendeten Ministerialcommissärs, die gebräuchlichen Lehrbücher, ob sie nun im Druck erschienen oder blos handschriftlich existiren, wie auch die Vorträge der Professoren und die Antworten der Schüler vom staatlichen Standpunkte aus sorgfältig zu beobachten und falls er in dieser Beziehung etwas auszustellen hat, dies in seinem Berichte gehörig hervorzuheben, damit der Minister die nöthigen Präventions- oder Retorsionsmassregeln ergreifen könne.

§. 12. Nach Beendigung seiner Visitation soll der Ministerialcommissär den Director der Anstalt ersuchen, den Lehrkörper zu einer vertraulichen Conferenz einzuberufen, damit er daselbst seine Erfahrungen vorbringen und von den etwa constatirten Mängeln diejenigen, welchen der Director und die Professoren selbst abzuhelfen im Stande sind, auseinandersetzen und wohlwollend ihrer Aufmerksamkeit empfehlen könne.

§. 13. Ueber Alles, was er in Gemässheit der obigen Punkte untersucht hat, über seine Beobachtungen und Erfahrungen wird der Ministerialcommissär dem Cultus- und Unterrichtsminister einen de-

taillirten Bericht erstatten. In diesem Berichte soll er sich mit Rücksicht auf die oben detaillirten Gesichtspunkte und überhaupt auf alle Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf die confessionellen Schulen beziehen, über sämmtliche Zustände im Ganzen wie im Einzelnen ausbreiten; besonders auf die zu heilenden Mängel, welche das Einschreiten des Ministers bei der confessionellen Oberbehörde erheischen.

Wenn irgend eine Anstalt den Erfordernissen des Gesetzes nicht entspricht, so hat er behufs Warnung derselben dem Minister einen Vorschlag zu machen.

Erstreckt sich die Visitation des Ministerialcommissärs auf Schulen, welche verschiedenen confessionellen Oberbehörden unterstellt sind, so berichtet er über die Schule (oder Schulen) einer jeden Oberbehörde abgesondert; ebenso hat er im Laufe des Schuljahres, auf welches sein Auftrag lautet, über jede durch ihn vollzogene Visitation einen besonderen Bericht zu erstatten.

§. 14. Da der Minister das Recht hat, ausser der ordentlichen Visitation der Schulen während des Jahres durch seine Organe auch an den öffentlichen Prüfungen der confessionellen Mittelschulen zu erscheinen (§. 46), so erscheint der Ministerialcommissär womöglich an allen öffentlichen Prüfungen (mit Ausnahme der Maturitätsprüfungen, über welche eine besondere Instruction erlassen wurde) in allen jenen Schulen, für welche er entsendet ist, oder richtet sich die Sache so ein, dass eine seiner Jahresvisitationen auf die Zeit der öffentlichen Prüfung falle.

Da die öffentlichen Prüfungen zur Darlegung des Endresultates des ganzen Curses dienen, so verfolgt der Ministerialcommissär an diesen Prüfungen den Erfolg des gesammten Unterrichts mit der grössten Aufmerksamkeit, namentlich ob die Professoren den vorgeschriebenen ganzen Lehrstoff auch wirklich erfasst und verarbeitet haben? und ob der Erfolg des Unterrichts im Ganzen und im Durchschnitte genommen dem durch den Lehrplan vorgesteckten Ziele und den berechtigten Erwartungen entspreche?

Auch über die Theilnahme an den öffentlichen Prüfungen ist an den Minister ein besonderer Bericht zu erstatten.

§. 15. Erhält irgend ein Ministerialcommissär zum Besuche derselben Schule (oder Schulen) zwei oder mehrere Schuljahre hintereinander, oder auf einen längeren Zeitraum zu wiederholtem Male Auftrag, so soll er sein Hauptaugenmerk darauf richten, was für ein Fortschritt in der Anstalt seit seiner früheren Besuche wahrzunehmen ist?

Ob seine Bemerkungen und wohlwollenden Rathschläge, welche er theils dem Lehrkörper mitgetheilt, theils im Wege seines an den Minister gerichteten Berichtes der Aufmerksamkeit der confessionellen Oberbehörde anempfohlen hatte, berücksichtigt worden seien? Ob die Mängel geheilt und ob etwas zur geistigen und materiellen Förderung der Anstalt geschehen sei? Und wenn nicht, ob es an dem Wohlwollen der Professoren und der leitenden Persönlichkeiten oder an der Unzulänglichkeit der materiellen Mitteln gefehlt habe?

Diese vergleichenden Fragen hat er in seinem neueren an den Minister zu richtenden Berichte zu beantworten; besonders in dem Falle, wenn die Lehranstalt im Sinne des §. 53. bereits ein oder zwei Mal gemahnt worden ist.

V.

Aus der Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts, von 1881 bis 1886,

von Oberlandesgerichtsrath Dr. *Karl Schmidt* zu Colmar.

B[1]). *Entscheidungen der Strafsenate*[2]).

Die Urtheile, worüber hier Bericht zu erstatten ist, beziehen sich sämmtlich auf das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

a. Erörterungen von Staatsangelegenheiten durch Geistliche (§. 130a.)

1. Der katholische Geistliche Tsch. hatte in der Predigt über Reichstagswahlen und über Ausübung des Wahlrechtes gesprochen und wurde deshalb aus §. 130a. St.-G.-B. verurtheilt. Die Feststellung ging dahin, dass er in der Kirche Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Erörterung gemacht habe. Die Strafkammer führte aus, die Reichstagswahlen müssten als Angelegenheiten des Staates betrachtet werden. Auch sei objectiv erwiesen, dass der öffentliche Friede durch jene Predigt gefährdet wurde; und der Angeklagte habe mit dem Bewusstsein gehandelt, dass seine Aeusserungen geeignet seien, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Die Revision wurde verworfen, weil die Ausführungen der Strafkammer keinen Rechtsirrthum enthielten, obwohl sie an einzelnen Stellen nicht ganz klar waren. Zur Gefährdung des öffentlichen Friedens im Sinne dieses Gesetzes genügt nicht die blosse Möglichkeit, dass der öffentliche Friede gefährdet werde, wohl aber die nahe Möglichkeit einer wirklichen Störung des öffentlichen Friedens[3]).

---

1) Unter A. ist über die Entscheidungen der Civilsenate (von anderer Seite) in Bd. 57. S. 120 ff. Bericht erstattet, im Anschluss an Bd. 45, S. 62—64, 321, und Bd. 46, S. 30—32.

2) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen (herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes), Bd. 4. bis 13; Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen (herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft), Bd. 3 bis 8; Annalen des Reichsgerichtes (herausgegeben von den Rechtsanwälten *Braun* und *Blum*), Bd. 4 bis 10. — Ueber die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen ist von anderer Seite in Bd. 45. S. 66—70, Bd. 46, S. 36—39 und Bd. 47. S. 73—81 Bericht erstattet.

3) Urth. R.-G. 4. Sen. v. 11. Dec. 1885, Entsch. Bd. 13. S. 169, Rechtspr. Bd. 7. S. 740. Vollständig ist der betreffende Rechtsfall mitgetheilt in der Jurist. Rundschau für das kath. Deutschland. 1887. Heft 1.

2. Der katholische Geistliche R. sprach am 26. October 1884 in der Stadtpfarrkirche zu Stadtsteinach nach Beendigung des Hochamtes, im Talar, auf der Kanzel, vor der grösstentheils noch versammelten Pfarrgemeinde, über die Reichstagswahlen. Er bemerkte, neben der Centrumspartei komme nur die nationalliberale Partei in Betracht; dieselbe bestehe aus Juden, Freimaurern, Ungläubigen und abgestandenen Christen; sie sei der katholischen Kirche feindlich gesinnt; ihr verdanke man die Maigesetze und den Culturkampf; auch bezwecke sie das Aufgehen Bayerns in Preussen, durch Herstellung eines Einheitsstaates; demnach dürfe kein Bayer einen Nationalliberalen wählen, sonst verletze er den Staatsbürgereid. Auf Grund dieser Thatsachen wurde R. aus §. 130 a. St.-G.-B. verurtheilt, mit der thatsächlichen Feststellung, dass er als Geistlicher in einer Kirche vor der versammelten Pfarrgemeinde Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Erörterung gemacht habe, und zwar mit dem Bewusstsein, „seine Worte hätten die Eigenschaft, den öffentlichen Frieden zu gefährden." Seine Revision machte geltend, §. 130 a. sei mit Unrecht angewendet, erstens weil feststehe, dass seine Ansprache eine Störung des öffentlichen Friedens nicht zur Folge gehabt habe, und zweitens weil die Absicht, den öffentlichen Frieden zu stören, ja zu Gewaltthätigkeiten anzureizen, zur Anwendung des Gesetzes erfordert werde. Das Reichsgericht verwarf die Revision, indem es die Revisionsbeschwerde in beiden Richtungen für unbegründet und die Rechtsausführungen der Strafkammer für richtig erklärte [1]).

b. Verächtlichmachung von Anordnungen der Obrigkeit (§. 131).

In einem Artikel des Pielgrzym vom Jahre 1880, Nr. 105, wurde gemeldet, am letzten Sonntage sei in W. ein junger Priester mit Hülfe von Militär arretirt worden, welcher sicherlich kein anderes Verbrechen begangen habe, als dass er den nach dem Himmelsbrode Verlangenden solches ohne Anstand ertheilte. Die Strafkammer nahm an, dass der Verfasser dieses Artikels nach §. 131. St.-G.-B. strafbar sei, weil er bezweckte, mittelst Verbreitung entstellter Thatsachen Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen; denn er habe verschwiegen, dass die geistlichen Amtshandlungen jenes Geistlichen gesetzwidrig gewesen seien, und dass deshalb die Verhaftung erfolgte. Die Revision des verurtheilten Redacteurs machte geltend, die Strafkammer habe Etwas in den Artikel hineininterpretirt, was

1) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 16. Febr. 1885, Rechtspr. Bd. 7. S. 108.

nicht darin stehe; der Artikel beschwere sich ja gerade über die sogenannten Maigesetze und wolle zeigen, wohin jene Gesetze führten. Das Reichsgericht fand in dieser Rüge ein unzulässiges Ankämpfen gegen die thatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, die keinen Rechtsirrthum enthalte, und verwarf deshalb die Revision [1]).

c. Unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes (§. 132).

Gegen K. war aus §. 132. St-G.-B. die Anklage erhoben, dass er unbefugt das öffentliche Amt eines Schächters (Schochet) der israelitischen Gemeinde Weiler im Elsass ausgeübt habe. Er wurde freigesprochen, und die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen. Die Revision war schon deshalb unhaltbar, weil die Strafkammer festgestellt hatte, »eine Ausübung dieses Amtes sei überhaupt nicht nachgewiesen.« Indessen im Anschluss an die Entscheidungsgründe der Strafkammer erörterte das Reichsgericht die Frage, ob das Amt eines Schochet ein öffentliches Amt sei. Im Einklange mit der Rechtsprechung des Preussischen Obertribunals [2]) entwickelte es den Satz, dass ein kirchliches Amt als öffentliches Amt im Sinne von §. 132 St.-G.-B. nicht angesehen werden könne. Eine Bestätigung dafür fand es auch in den preussischen kirchenpolitischen Gesetzen. »Wären die geistlichen Aemter nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als öffentliche Aemter anzusehen, so wären die in den §§. 23, 24 des Ges. v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen [3]) und in §. 31 des Ges. v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt [4]) enthaltenen Strafbestimmungen überflüssig, ja mit Rücksicht auf §. 2. der Reichsverfassung [5]) unstatthaft gewesen. Es ergiebt sich also hieraus, dass bei Erlass dieser Gesetze die Anschauung massgebend war, dass die unbefugte Ausübung von kirchlichen Aemtern nicht durch §. 132. St.-G.-B. mit Strafe bedroht sei. Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Reichsgesetzgebung in dem Gesetze vom 4. Mai 1874, betreffend Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern [6]), gestellt, das mit den oben erwähnten preussischen Gesetzen im engsten Zu-

1) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 21. Juni 1881, Entsch. Bd. 4. S. 297, Rechtspr. Bd. 3. S. 426.

2) Vgl. dies Archiv, Bd. 56. S. 427, 428.

3) Vgl. dies Archiv, Bd. 56. S. 411—455.

4) Vgl. dies Archiv, Bd. 57. S. 155, 156.

5) Vgl. dies Archiv, Bd. 57. S. 165, unter Nr. 2.

6) Vgl. dies Archiv, Bd. 57. S. 150—152.

sammenhang steht und die Kirchenämter ebensowenig wie diese Gesetze als öffentliche Aemter im Sinne des §. 132. St.-G.-B. ansieht [1]).«

d. Gotteslästerung, Beschimpfung kirchlicher Einrichtungen u. s. w. (§. 166).

1. Wegen einer auf öffentlicher Strasse gemachten Aeusserung war Thümmel aus §. 166. St-G.-B. verurtheilt worden. Er behauptete in der Revisionsschrift, der genannte §. 166. sei in Beziehung auf das Erforderniss der *Oeffentlichkeit* verletzt, weil die fragliche Aeusserung von Personen, die der angegriffenen christlichen Kirche angehörten, nicht gehört wurde. Das Reichsgericht erachtete diesen Angriff für unhaltbar, hob aber gleichwohl das Urtheil auf und wies die Sache an die Strafkammer zurück, weil die Urtheilsgründe keine Angabe darüber enthielten, ob die Oeffentlichkeit der beschimpfenden Aeusserung dem Willen des Angeklagten entsprochen habe [2]). Darin fand das Reichsgericht einen Verstoss gegen §. 166 St.-G.-B. [3]).

2. In einer Schwurgerichtssache des Landgerichtes zu München wider Unflad, aus §. 166 St.-G.-B., war die Frage an die Geschworenen in Beziehung auf das Thatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit ungenau gefasst worden. Sie lautete nämlich dahin, ob der Angeklagte durch die betreffenden Handlungen, die dem Wortlaute des Gesetzes im Uebrigen entsprachen, „ein öffentliches Aergerniss" gegeben habe. Das Reichsgericht hob das darauf ergangene Urtheil auf und wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurück, »weil nicht jede Gotteslästerung oder Beschimpfung im Sinne des §. 166, welche öffentliches Aergerniss giebt, auch öffentlich verübt worden sein muss, da mit einer in vertrautem Kreise oder sonst nicht öffentlich gemachten Aeusserung gleichwohl durch nachträgliches Bekanntwerden öffentliches Aergerniss erregt werden kann, ohne dass hierdurch der Thatbestand des §. 166. St.-G.-B. erschöpft wäre [4]).«

---

1) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 13. März 1884, Entsch. Bd. 10. S. 199, Jurist. Zeitschr. für Elsass-Lothringen, Bd. 9. S. 254.

2) Darin konnte nicht ein Verstoss gegen §. 166 St.-G.-B., sondern nur ein Verstoss gegen Rechtsnormen über das Verfahren (§. 266 St.-Pr.-O.) gefunden werden. War eine derartige Gesetzesverletzung nicht in der durch §. 384. Abs. 2. St.-Pr.-O. bezeichneten Form gerügt, so durfte sie durch das Revisionsgericht nach §. 392 St.-Pr.-O. nicht berücksichtigt werden. Vgl. *K. Schmidt*, Der §. 380. der Strafprozessordnung, Mannheim 1885, S. 25, 26.

3) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 18. Jan. 1883, Annalen Bd. 7. S. 219.

4) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 17. Nov. 1883, Annalen Bd. 9. S. 3.

3. K. hatte die biblische Geschichte von der Geburt Christi, soweit darin die Viehheerden erwähnt sind, öffentlich zu einem frivolen Witze missbraucht. Die Strafkammer verurtheilte ihn aus §. 166 St.-G.-B. in der Annahme, dass jene Aeusserung eine Herabwürdigung Christi und damit eine *Gotteslästerung* enthalte. Das Reichsgericht hob dies Urtheil auf und wies die Sache an die Strafkammer zurück. »Nicht jeder Witz, welcher die Persönlichkeit Gottes zum Zielpunkt nimmt, lässt sich, mag er auch die Bezeichnung der Frivolität verdienen, im Sinne des Gesetzes als eine beschimpfende Aeusserung auffassen, welche unter den Begriff der Lästerung Gottes zu bringen wäre. Ebensowenig fällt auch schon jede Herabwürdigung der Person Christi unter jenes Begriffsmerkmal, da eine Herabwürdigung nicht nothwendig in beschimpfender Weise geschehen muss[1].«

4. Eine *Beschimpfung* im Sinne von §. 166. St.-G.-B. ist nicht gleichbedeutend mit Herabwürdigung. Gemeinhin wird zur Beschimpfung »ein stärkerer Grad, eine verletzendere Form beleidigender Missachtung erfordert.« Die Frage, ob in Ausdrücken herabwürdigender und geringschätzender Art eine Beschimpfung zu finden ist, unterliegt im Wesentlichen der thatsächlichen Beurtheilung. Dasselbe gilt von der Frage, ob eine an sich statthafte Kritik von Gegenständen religiöser Verehrung die Grenze freier Meinungsäusserung überschritten hat und zur Verächtlichmachung und Beschimpfung übergegangen ist. Eine Einrichtung als verwerflich verurtheilen, sie verdammen, ist, sofern es nicht in schmähender Form geschieht, etwas Anderes, als sie verächtlich machen und beschimpfen. Aus diesen Gründen verwarf das Reichsgericht eine Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urtheil des Landgerichts Flensburg, wodurch der Angeklagte freigesprochen war[2].

5. Nordmann wurde aus §. 166. St.-G.-B. verurtheilt, weil er in einem Pressartikel „den Gott, zu dem die Juden beten," durch beschimpfende Aeusserungen gelästert hatte, indem er sagte, derselbe sei ein unsittlicher Privatdämon und Bandenchef, der mit den Juden einen Beutebund zur Beraubung der übrigen Völker geschlossen habe. Die Revision wurde verworfen. Das Reichsgericht führte aus, die Strafbestimmung wegen *Gotteslästerung* gehe allerdings nicht soweit,

1) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 1. Nov. 1881, Annalen Bd. 4. S. 451.

2) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 5. Febr. 1885, Rechtspr. Bd. 7. S. 83. Aehnlich: das unter 3. vorstehende Urtheil vom 1. Nov. 1881; Urth. R.-G. 3. Sen. v. 11. März 1882, Entsch. Bd. 6. S. 89; Urth. R.-G. 1. Sen. v. 21. Febr. 1884, Entsch. Bd. 10. S. 146.

einen allgemeinen, allen bestehenden positiven Religionen gemeinschaftlichen und von ihnen unabhängigen Begriff der Gottheit zu schützen. Allein ebensowenig beschränke sich das Vergehen der Gotteslästerung auf die Auffassung Gottes nach dem christlichen Glaubensbekenntnisse. Vielmehr finde dies Delikt seine Grundlage »in dem Gottesbegriffe, wie er in den concreten Bekenntnissen der christlichen Kirchen und der anderen mit Corporationsrechten innerhalb des deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaftnn niedergelegt ist.« Zu diesen Religionsgesellschaften gehöre auch das Judenthum [1]).

6. Appel hatte öffentlich, in einem Bierkeller, mit einem talarähnlichen schwarzen Gewande und einem schwarzen Käppchen bekleidet, auf einem Stuhle stehend, im Predigertone den Gästen die »Bierpredigt« gehalten und den Vortrag erst unterbrochen, als er durch die Polizei gestört wurde. Die Strafkammer nahm als erwiesen an, dass der Inhalt dieser »Bierpredigt« im Ganzen harmloser Natur gewesen sei, dass dieselbe jedoch im Eingange Formeln enthielt, welche den in den christlichen Kirchen, namentlich in den protestantischen, bei den Predigten gebräuchlichen vollständig entsprachen. Darin fand die Strafkammer eine *Beschimpfung der Predigt.* Auch nahm sie an, der Angeklagte sei sich der beschimpfenden Eigenschaft und der Oeffentlichkeit seines Vortrages bewusst gewesen. Sie verurtheilte ihn daher aus §. 166. St.-G.-B. Dies Urtheil wurde vom Reichsgericht aufgehoben, weil aus der Begründung desselben nicht zu ersehen war, ob die Strafkammer den Begriff der Beschimpfung richtig aufgefasst hatte [2]). In diesem Mangel fand das Reichsgericht einen Verstoss gegen §. 166. St.-G.-B. [3]).

7. Eine Verurtheilung aus §. 166. St.-G.-B. beruhte auf der Annahme, dass die *Sonntagsheiligung* und das *geistliche Lehramt* Einrichtungen der evangelischen Landeskirche seien. Die hiergegen gerichtete Revisionsbeschwerde wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht erklärte, die Feier des Sonntags sei als dauernde Einrichtung, die in einer Vereinigung zum gemeinschaftlichen Gottesdienste

1) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 3. März 1882, Entsch. Bd. 6. S. 77, Rechtspr. Bd. 4. S. 225.

2) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 21. Febr. 1884, Entsch. Bd. 10. S. 146, Annalen Bd. 9. S. 489.

3) Hier, wie in vielen anderen Urtheilen des Reichsgerichtes, wird vorausgesetzt, eine Revisionsbeschwerde wegen Verletzung des materiellen Strafgesetzes sei schon dann begründet, wenn die Möglichkeit bestehe, dass die angefochtene Entscheidung auf Rechtsirrthum beruhe. Vgl. hiergegen die oben S. 69. angeführte Schrift von K. Schmidt, S. 27—29.

bestehe, zur Erinnerung an die Auferstehung an Stelle des Sabbaths allgemein eingeführt worden; und das evangelische Lehramt sei zur Predigt des Evangeliums, Spendung der Sacramente und Erziehung der Jugend bestimmt und bilde ein Stück der evangelischen Kirchenverfassung, ohne welche der Bestand der evangelischen Kirche nicht denkbar sei. Unter Einrichtungen der Kirche verstehe §. 166. »die allgemeine Ordnung einer Angelegenheit der Kirche als solcher, d. h. Alles dessen, was ihre Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten und ihr Verhältniss zu ihren Mitgliedern und nach aussen betrifft [1]).«

8. Ein Geschäftsführer im Druckerei- und Verlagsgeschäfte der T., Namens B., hatte in dem Geschäfte einen alten Holzschnitt gefunden, daran etwas radirt und denselben sodann als Titelblatt einem Liede vorsetzen lassen, welches in dem Geschäfte zum Zweck des öffentlichen Verkaufs vervielfältigt und in einer erheblichen Anzahl von Exemplaren an einen Drehorgelspieler verkauft wurde. Jenes Titelblatt stellte das Innere einer Kirche dar; der Altar war durch ein Crucifix als christlich gekennzeichnet; auf diesem Altare lagen Tonnen, woraus eine weibliche Figur Getränke verzapfte; auf der Kanzel stand ein Soldat, der ein gefülltes Glas schwang; andere Soldaten umgaben den Altar, mit Mädchen im Arm, tanzend und küssend. In dieser Darstellung fand die Strafkammer eine Beschimpfung des *Abendmahls* und des *Predigtamtes*. Sie verurtheilte den B. aus §. 166. St.-G.-B. und die T. aus §. 21. des Pressgesetzes. Die Revision der T. machte geltend, die bildliche Darstellung eines in einer Kirche getriebenen Unfugs könne nicht unter §. 166. fallen, und keinenfalls werde das Erforderniss der Oeffentlichkeit durch den Verkauf des Liedes an einen Drehorgelspieler erfüllt. In beiden Richtungen erachtete das Reichsgericht die Revisionsbeschwerde für unbegründet. Gleichwohl wurde die Verurtheilung der T. aufgehoben, und auf Freisprechung derselben erkannt, weil B. als Verfasser und Herausgeber jener bildlichen Darstellung nach Feststellung der Strafkammer anzusehen war. Er war daher Vormann der T. im Sinne von §. 21. des Pressgesetzes. Aus seiner Verurtheilung folgte die Freisprechung der T. [2]).

9. Sterba hatte öffentlich die in der katholischen Kirche bestehende Einrichtung beschimpft, wonach die Kirchenobern zur Verwaltung eines kirchlichen Lehramtes die *missio canonica* zu erthei-

1) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 9. Nov. 1886, Rechtspr. Bd. 8. S. 692.

2) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 28. Dec. 1881, Entsch. Bd. 5. S. 355, Rechtspr. Bd. 3. S. 826.

len haben. Seine Revision machte geltend, die Strafkammer habe den Begriff der Einrichtung einer christlichen Kirche verkannt. Die Revision wurde verworfen, weil die Rechtsausführungen der Strafkammer richtig waren [1]).

10. Dienst hatte in einem veröffentlichten Artikel über den vermeintlichen Unfug der Fest- und *Feiertage* gesprochen, die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung für geradezu scandalös erklärt und den Ultramontanen schuld gegeben, dass sie den Unfug unterstützten, um den Arbeitern mehr Feier- und Ruhetage, somit Gelegenheit zu Verprassung des ihnen gekürzten Lohnes, zu geben. Er wurde aus §. 166. St.-G.-B. angeklagt und erhob den Einwand, er habe nicht gewusst, dass die Verlegung des Marienfestes eine Einrichtung der katholischen Kirche sei. Die Strafkammer verurtheilte ihn, indem sie ausführte, er habe doch Kenntniss davon gehabt, dass die Feier am 2. April stattfinden sollte, er habe also darin eine Anordnung der katholischen Kirchenverwaltung erkannt, ohne deren Mitwirkung die Feier ohnehin nicht möglich gewesen sei. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf und wies die Sache an die Strafkammer zurück, »da nicht jede Anordnung der Kirchenverwaltung zu einer Einrichtung der Kirche im Sinne des §. 166 wird, unter dieser vielmehr nur eine äusserliche, im organischen Zusammenhange mit der Religionsübung stehende, allgemein gültige und bindende Gewohnheit zu verstehen ist [2]).«

11. In einem Artikel der Emscher Zeitung, mit der Ueberschrift »Hie Kaiser, hie Papst,« war der Glaube an die *Unfehlbarkeit des Papstes* besprochen. Die dabei gebrauchten Wendungen und Ausdrücke gingen über die Grenzen einer sachlichen Beurtheilung hinaus und enthielten eine Herabwürdigung und Beschimpfung der katholischen Kirche. Deshalb wurde der Verfasser des Artikels, Redacteur Kemmer, wegen öffentlicher Beschimpfung der katholischen Kirche aus §. 166. St.-G.-B. verurtheilt. Seine Revision wurde verworfen, weil die Entscheidungsgründe der Strafkammer keinen Rechtsirrthum enthielten. »Nicht rechtsirrthümlich ist es, wenn in den Auslassungen über jenes Dogma und seine Annahme als eines Glaubenssatzes Seitens der römisch-katholischen Christen eine Beschimpfung nicht sowohl einer einzelnen Einrichtung oder eines Gebrauchs, als vielmehr der römisch-katholischen Kirche selbst gefunden wird,

1) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 12. Dec. 1881, Annalen Bd. 5. S. 128.
2) Urth. R.-G. 4. Sen. v. 16. Mai 1884, Annalen Bd. 10. S. 110.

da das Dogma und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Theil und unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre ist[1]).«

12. H. hatte am 16. Februar 1886 in einer Wirthschaft zu München in unfläthigen Ausdrücken von der *Muttergottes* gesprochen. Die Strafkammer fand darin eine öffentliche Beschimpfung einer Einrichtung der christlichen Kirche und verurtheilte den H. aus §. 166. St.-G.-B., »weil die Person der Mutter Christi, welche in allen Symbolen der christlichen Kirchen als Mutter Gottes anerkannt sei, gerade mit Rücksicht auf die ihr zugewiesene Stellung als Gottesmutter in der rohesten und gemeinsten Weise beschimpft sei.« Sie bemerkte, »die Lehre, dass die Mutter Christi die Mutter des Mensch gewordenen Gottes sei, sei eine so wesentliche der bestehenden christlichen Kirchen, dass ihre Beseitigung die bezügliche Kirche zu einer wesentlich anderen gestalten würde; die Verehrung derselben als Gottesmutter, ohne Rücksicht auf Mittlerschaft, wie z. B. die römisch-katholische Kirche sie annehme, d. i. die Anerkennung dieser ihrer Eigenschaft, sei sonach eine Einrichtung der christlichen Kirchen. Die Zuerkennung dieser Eigenschaft an die Mutter Christi sei es aber, was beschimpft worden sei.« Auf Revision des Angeklagten wurde dies Urtheil vernichtet, und die Sache an die Strafkammer zurückgewiesen. Das Reichsgericht fand in den angeführten Ausführungen eine unrichtige Auffassung des Begriffs einer Einrichtung der christlichen Kirchen. »Die Person der Mutter Christi ist ein Gegenstand der Verehrung, und ihre Anerkennung als Gottesmutter ein Glaubenssatz, aber nicht eine Einrichtung, worunter das Gesetz äusserliche kirchliche Einrichtungen, wie Messe, Sacramente, Ablass u. s. w. versteht. Die Beschimpfung eines Fundamentalsatzes des Glaubens der christlichen Kirche mag es nahe legen, darin eine Beschimpfung der christlichen Kirche selbst zu finden; allein eine solche ist im vorliegenden Urtheile von der Strafkammer nicht festgestellt worden. Als äusserliche kirchliche Einrichtung kann der der katholischen Kirche eigene Mariencultus und die allen christlichen Kirchen eigene Christusverehrung angesehen werden, aber nicht das betreffende Dogma oder der thatsächlich vorhandene Glaube[2]).«

13. Chr. hatte in einer öffentlichen Besprechung des Gebrauches der Bibel für den Schulunterricht die Erzählung über Abrahams Opfer für Mummenschanz, Hokuspokus und Unsinn erklärt. Die Strafkammer verurtheilte ihn aus §. 166. St.-G.-B., weil jene Aeus-

1) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 28. Juni 1883, Rechtspr. Bd. 5. S. 677; Annalen Bd. 8. S. 195; Deutsche Juristenzeitung *(Wallmann)* Bd. 8. S. 759.

2) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 5. Juli 1886, Rechtspr. Bd. 8. S. 511.

serungen der Herabwürdigung und Geringschätzung eine Beschimpfung der *Bibel* und damit eine Beschimpfung der christlichen Kirche enthielten. Denn die Bibel sei als Grundlage des christlichen Glaubens anzusehen. Der Angeklagte sei sich auch des beschimpfenden Charakters seiner Aeusserungen bewusst gewesen. Das Reichsgericht vernichtete diese Entscheidung, weil die Begründung derselben »in objectiver Beziehung bedenklich, in subjectiver Beziehung unzureichend« war. Allerdings kann eine Beschimpfung der Bibel mit einer Beschimpfung der christlichen Kirche gleichbedeutend sein. Die Bibel ist aber mit der christlichen Kirche »nicht dergestalt identisch, dass jeder schmähende Angriff gegen irgend einen Bestandtheil der Bibel stets und absolut als Schmähung der Kirche selbst zu gelten hat.« Der §. 166. »schützt nicht die Bibel als solche vor beschimpfenden Angriffen, sondern die christlichen Kirchen, deren Einrichtungen und Gebräuche.« Es müssen »Gegenstand, Sinn und Absicht der Aeusserung im concreten Falle darüber entscheiden, ob die Bibel in ihrer dogmatischen Bedeutung für den christlichen Lehrbegriff gemeint und getroffen werden, oder ob dabei das eigentliche Grundwesen der Bibel und ihre Bedeutung für Christenglauben und Christenkirche unberührt bleiben sollte.« Die Strafkammer hätte bestimmter feststellen müssen, »ob die incriminirten Aeusserungen auf die Bibel im Ganzen und schlechthin, oder nur auf den Schulgebrauch und auf den Eindruck zu beziehen sind, welchen einzelne alttestamentarische Erzählungen auf die Schüler zu machen geeignet sein können.« Jedenfalls »hätte festgestellt werden müssen, dass Angeklagter auch seinerseits und in seinem Sinne nicht lediglich die Wirkung charakterisiren wollte, welche eine unverständige Benutzung einzelner mit altjüdischen Glaubensvorstellungen verknüpften alttestamentarischer Berichte im Schulunterricht hervorrufen könne, sondern dass er die Bibel als solche und mit ihr und hinter ihr die christlichen Kirchen schmähen wollte[1]).«

14. G. war wegen Beschimpfung einer Einrichtung der christlichen Kirche aus §. 166. St.-G.-B. verurtheilt worden, weil er das *apostolische Glaubensbekenntniss* als Lügenwerk bezeichnet hatte. Seine Revision wurde verworfen. »Unbedenklich kann in gewissen christlichen Glaubenslehren, wenn dieselben zugleich, wie dies bei dem apostolischen Symbolum der Fall ist, in bestimmter Form ein Bestandtheil des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Handlungen geworden ist, eine Einrichtung der christlichen Kirche, und wenn

1) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 12. Nov. 1885, Rechtspr. Bd. 7. S. 659.

sich dieselben als den Kern des christlichen Lehrbegriffs enthaltend darstellen, Wesen und Erscheinung der christlichen Kirche selbst gefunden werden [1]).«

15. Becker hatte öffentlich geäussert: »Der bekannte Pastor F. übte die Kirchenzucht in der Art aus, dass er der Braut einige Ohrfeigen vor dem Tische des Herrn verabreichte; wer heute, nachdem durch die Civilstandsgesetze alle jene kirchlich religiösen Handlungen dem Priesterthum entzogen und dem Ermessen jedes einzelnen Menschen anheimgegeben sind, sich den Herrn Pastor noch aufdrängen lässt oder ihn sich selber zu solchen Handlungen bestellt, der verdient auch jene kirchliche Züchtigung.« Das sollte heissen, wie die Strafkammer annahm: wer auf fremden oder eigenen Antrieb sich der kirchlichen Trauung unterziehe, verdiene Ohrfeigen. Die Strafkammer folgerte hieraus, dass der Angeklagte die kirchliche *Einsegnung der Ehe*, die als eine Einrichtung der lutherischen Kirche anzusehen sei, öffentlich beschimpft habe, und verurtheilte ihn aus §. 166. St.-G.-B. Seine Revision wurde verworfen, weil die Rechtsausführungen der Strafkammer richtig waren [2]).

16. Stötzer war aus §. 166. St.-G.-B. verurtheilt worden, weil er die *Confirmationsscheine* der coburgischen protestantischen Landeskirche öffentlich beschimpft hatte. Das Reichsgericht fand die Begründung dieses Urtheils mangelhaft und hob dasselbe auf. »Ein Confirmationsschein stellt sich äusserlich zunächst nur als eine von einem Pfarramt ausgestellte öffentliche Urkunde dar, welche die Thatsache der stattgehabten Confirmation beweisen soll. In dieser seiner Eigenschaft als blosses nach aussen hin wirkendes Beweismittel würde dem Confirmationsschein die Natur einer religiös-kirchlichen Einrichtung nicht beiwohnen. Ob aber die fraglichen Scheine oder die Art ihrer Ertheilung etwa mit dem Confirmationsakt selbst so innig zusammenhängen, dass sie als Bestandtheil der zweifellos eine kirchliche Einrichtung oder einen christlichen Kirchengebrauch im engeren Sinne enthaltenden Handlung der Confirmation selbst bezeichnet werden dürfen, oder eine zunächst gegen die Confirmationsscheine gerichtete Beschimpfung auch die Confirmation selbst trifft, ist vom angefochtenen Urtheile nicht geprüft [3]).«

17. R. hatte eine Strohpuppe öffentlich ausgestellt. Dieselbe hatte über einer Larve ein schwarzes Käppchen, im Munde eine

1) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 30. Nov. 1881, Rechtspr. Bd. 3. S. 755.

2) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 6. März 1884, Annalen. Bd. 9. S. 492.

3) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 3. Dez. 1881, Rechtspr. Bd. 3. S. 766, Annalen Bd. 5. S. 3.

Cigarre, über den Schultern einen schwarzen Ueberwurf und darüber weise Ueberschläge, wie solche von evangelischen Geistlichen im Ornate getragen werden; sie hielt im linken Arm eine Schnapsflasche und ein Stück Holz in Gestalt eines Buches. Die Strafkammer nahm als erwiesen an, dass diese Figur als Nachbildung eines evangelischen Geistlichen im Ornate zu betrachten sei, und dass R. das Bewusstsein hatte, seine Handlungsweise enthalte eine öffentliche Herabwürdigung der in der evangelischen Kirche vorgeschriebenen und gebräuchlichen *Amtstracht* der Geistlichen für gottesdienstliche Verrichtungen. Sie erklärte deshalb den R. für schuldig, einen Gebrauch der evangelischen Landeskirche öffentlich beschimpft zu haben, und verurtheilte ihn aus §. 166. St.-G.-B. Das Reichsgericht wies die Revision zurück, indem es ausführte, dass zu den kirchlichen Gebräuchen, deren öffentliche Beschimpfung strafbar sei, auch die Amtstracht der Geistlichen gehöre. Denn »eine besondere Amtstracht ist innerhalb der Christenheit allgemeiner Kirchenbrauch; sie ist wesentlich bestimmt, in der Kirche und bei den gottesdienstlichen Verrichtungen getragen zu werden; und sie ist somit auch ein wesentlicher Bestandtheil der äusseren Formen christlich-kirchlichen Gottesdienstes [1]).«

18. Der katholische Geistliche E. hatte während der Christenlehre in der Kirche zu Simmershausen geäussert: »Martin Luther ist ein Erzketzer gewesen; wenn er etwas getaugt hätte, wäre er nicht vom Glauben abgefallen; ihn hat der Teufel lebendig geholt.« Die Strafkammer verurtheilte ihn aus §. 166. St.-G.-B. mit der Erwägung, dass er durch Beschimpfung der *Person Luthers*, als Stifters der lutherischen Kirche, zugleich diese Kirche beschimpft habe. Das Reichsgericht vermisste eine genügende Begründung dieser Annahme und hob das Urtheil auf. Luther kann nicht als Stifter der evangelisch-lutherischen Kirche in dem Sinne bezeichnet werden, dass »Luther und die lutherische Kirche schlechthin zu identifiziren, und jeder beschimpfende Angriff gegen die Person des Ersteren als eine Beschimpfung der Kirche selbst zu erachten wäre.« Es fehlte eine nähere Erörterung der Frage, ob etwa nach den concreten Umständen und der concreten Absicht des Angeklagten mit der Aeusserung über Luther ein Angriff gegen die lutherische Kirche als solche gerichtet werden sollte [2]).

---

1) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 11. März 1882, Entsch. Bd. 6. S. 89, Rechtspr. Bd. 4. S. 236, Annalen Bd. 5. S. 311.

2) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 8. Nov. 1883, Entsch. Bd. 9. S. 158, Rechtspr.

19. Auf dem alten Kirchhofe der evangelischen Gemeinde K. hatte R. gewisse Handlungen verübt, die zu einer Anklage aus §. 166. St.-G.-B. führten. Die Strafkammer verurtheilte ihn mit der Feststellung, dass er in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte *beschimpfenden Unfug* verübt habe. Sie nahm an, der sogegenannte alte Kirchhof, worauf nicht mehr begraben wurde, hänge mit dem neuen Kirchhofe ungetrennt zusammen, so dass er mit demselben ein Ganzes bilde; und obwohl der Pfarrer nur selten an Begräbnissen theilnehme, so werde doch stets der Lehrer oder Küster hinzugezogen, der am Grabe vor der Trauerversammlung ein Gebet lese; deshalb sei der Kirchhof in K. als ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort zu betrachten; die an einem solchen für Jedermann heiligen Orte durch den Angeklagten vorgenommenen Handlungen seien objectiv geeignet, jenen Ort in einer das religiöse Gefühl verletzenden Weise zu beschimpfen; und der Angeklagte habe mit dem Bewusstsein gehandelt, dass er etwas die Heiligkeit des Ortes Verletzendes und diesen Beschimpfendes vornehme. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen, weil die Entscheidung der Strafkammer auf rechtlich zutreffenden Gründen beruhte [1]).

e. Störung des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen (§. 167).

1. B. hatte den sonntäglichen *Hauptgottesdienst* in der katholischen Pfarrkirche zu W. durch Erregung von Lärm vorsätzlich gestört, und wurde aus §. 167. St.-G.-B. verurtheilt. Er hatte zu seiner Entschuldigung behauptet, gewisse Bemerkungen, die der Pfarrer auf der Kanzel gemacht hatte, seien ungehörig gewesen; die Strafkammer hatte dies nicht angenommen. Die Revision wurde verworfen. Die Frage, ob jene Bemerkungen des Pfarrers sachlich angemessen oder ungehörig waren, erachtete das Reichsgericht für rechtlich unerheblich. Dass aber etwa zufolge jener Bemerkungen des Pfarrers der Gottesdienst unterbrochen gewesen sei, war aus der thatsächlichen Feststellung nicht zu entnehmen [2]).

2. Ein auf dem katholischen Kirchhofe durch den Pfarrer Müller abgehaltene *Beerdigungsfeier* wurde von Miosga dadurch gestört, dass derselbe in seinem elterlichen Hofe, der an den Kirchhof anstiess, die Grabgesänge und die Rede des Geistlichen laut schreiend

---

Bd. 5. S. 676, Deutsche Juristenzeitung Bd. 9. S. 128. Aehnlich: Urth. R.-G. 4. Sen. v. 13. Nov. 1885, Rechtspr. Bd. 7. S. 664.

1) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 27. März 1885, Rechtspr. Bd. 7. S. 196.

2) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 17. Jan. 1884, Entsch. Bd. 10. S. 42.

nachahmte, und zwar geflissentlich und mit dem Bewusstsein, die Beerdigung zu stören. Deshalb wurde Miosga aus §. 167. St.-G.-B. verurtheilt, unter einer dem Gesetze entsprechenden Feststellung. Die Revision behauptete, der §. 167. sei durch unrichtige Anwendung verletzt, weil der Angeklagte, als er sang und schrie, sich im elterlichen Hofe befand, und weil er dort beliebig singen und schreien könne. Das Reichsgericht wies die Revision zurück, indem es ausführte, es sei zur Anwendung des §. 167. nicht erforderlich, dass der Lärm innerhalb des zu religiösen Versammlungen bestimmten Ortes verursacht wurde [1]).

Den nämlichen Grundsatz hat das Reichsgericht in einem andern Urtheile ausgesprochen. »Das Gesetz erfordert weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Sinne, dass der Thäter sich bei Vornahme der störenden Handlung innerhalb des zu religiösen Versammlungen bestimmten Ortes befunden hat, wenn nur die auch ausserhalb desselben vorgenommene Handlung ihre störende Wirkung auf die in dem Ort stattfindende gottesdienstliche Verrichtung ausgeübt hat und hat ausüben sollen [2]).«

3. Ein evangelischer Geistlicher leitete auf dem Friedhofe zu D. die Beerdigung der unverehelichten A., die zufolge einer Entbindung gestorben war. In der Leichenrede tadelte er die Verstorbene, indem er auf die Ursache ihres Todes hinwies. Während dieser Rede entfernten sich 27 Personen aus der Versammlung der Leidtragenden. Dieselben wurden aus §. 167. St.-G.-B. angeklagt, jedoch freigesprochen. Die Strafkammer nahm an, dass die Angeklagten »vorsätzlich, durch gleichzeitiges verabredetes Verlassen des am Grabe während der Leichenrede des Geistlichen anwesenden Leichengefolges« die Beerdigung gestört, »auch mit dem Bewusstsein des störenden Charakters ihres Thuns gehandelt, indessen weder Lärm noch Unordnung erregt« hätten. Zwar habe der Geistliche, erregt durch das Weggehen so vieler Leidtragenden, für einige Augenblicke den Faden seiner Rede verloren und im Sprechen innegehalten; auch seien durch den Austritt der Angeklagten einige andere Theilnehmer genöthigt worden, ihren Standort zu wechseln, so dass die Gruppen im Leichengefolge sich verschoben; doch sei dies ohne Lärm geschehen; auch habe es die Aufmerksamkeit der Zurückgebliebenen nicht erheblich beeinträchtigt. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen,

1) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 8. Dez. 1881, Entsch. Bd. 5. S. 258, Annalen Bd. 5. S. 4.

2) Urth. R.-G. 4. Sen. v. 27. Jan. 1885, Rechtspr. Bd. 7. S. 55. Vergl. auch dies Archiv, Bd. 47. S. 73.

weil die Begründung der Freisprechung keinen Rechtsirrthum enthielt [1]).

4. Die Wittwe V. liess vor der Beerdigung ihres Kindes dem evangelischen Pfarrer sagen, er brauche nicht zur Beerdigung zu gehen. Der Pfarrer liess die Bestellung unberücksichtigt und begann auf dem Todtenhofe der evangelischen Gemeinde die Bestattungsceremonie nach evangelischem Ritus. Hierbei unterbrachen ihn mehrere Personen, absichtlich, durch Absingung eines Liedes. Sie fuhren damit fort, obwohl der Geistliche durch Wort und Wink gegen die Störung Widerspruch erhob. Erst nachdem die Leute das Lied zu Ende gesungen und sich entfernt hatten, konnte der Geistliche die Bestattungsceremonie beendigen. Es wurde deshalb Anklage aus §. 167. St.-G.-B. erhoben. Die Angeklagten machten geltend, nach den bestehenden Bestimmungen sei ein evangelischer Geistlicher nicht berechtigt, bei einem Begräbnisse geistliche Verrichtungen zu versehen, wenn solche von den Angehörigen nicht gewünscht würden. Das Gericht lehnte den darüber gestellten Beweisantrag ab und verurtheilte die Angeklagten, weil es unerheblich sei, ob der Geistliche nach der ihm ertheilten Dienstanweisung sich der Vornahme der geistlichen Verrichtung hätte enthalten sollen. Die Revision der Angeklagten wurde verworfen, mit der Ausführung, dass die Entscheidungsgründe der Strafkammer dem Gesetze entsprächen [2]).

5. Eine Anklage aus §. 167. St.-G.-B. wegen Störung des Gottesdienstes bezog sich auf eine in der Synagoge abgehaltene Versammlung, worin nach einem Gebete eine Vorlesung aus der Thora stattfand. Die Handlung des Angeklagten war nach dem Gebete geschehen, als die Thora hervorgeholt und auf dem Synagogentische niedergelegt war. Die Strafkammer erkannte auf Freisprechung. Sie nahm an, jenes *Vorlesen aus der Thora* diene nicht zur Andacht und Erbauung, sondern zum Unterrichte für Erwachsene und sei deshalb weder als Gottesdienst noch als gottesdienstliche Verrichtung anzusehen. Daran werde durch das Gebet zur Eröffnung des Unterrichts Nichts geändert, da Gebete auch reine Unterrichtsstunden einzuleiten pflegten. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen, weil die Entscheidung auf richtigen Rechtsgrundsätzen beruhte [3]).

---

1) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 6. Mai 1882, Rechtspr. Bd. 4. S. 436.

2) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 27. Nov. 1882, Rechtspr. Bd. 4. S. 847, Annalen Bd. 7. S. 15.

3) Urth. R.-G. 4. Sen. v. 9. Juni 1885, Rechtspr. Bd. 7. S. 363.

f. Beschädigung eines Grabes (§. 168).

Die Angeklagten S. waren aus §. 18. des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 verurtheilt worden, weil sie von Gräbern auf zwei Friedhöfen in Breslau Blätter von Epheu, der zur Ehre des Andenkens der Verstorbenen von den Hinterbliebenen gepflanzt war, abgepflückt und entwendet hatten, um die Blätter zu verkaufen und den Erlös in ihren Nutzen zu verwenden. Die Revision der Staatsanwaltschaft behauptete, es hätten die §§. 242, 244, 248. St.-G.-B. angewendet werden müssen. Das Reichsgericht wies die Revision zurück und sprach hierbei zugleich aus, dass auch die Voraussetzungen von §. 168. oder §. 304. St.-G.-B. nicht vorlägen. »Abpflücken äusseren Blumenschmuckes von einem Grabe begreift ohne Weiteres weder eine Beschädigung des Grabes selbst, noch eines Grabmales. Ebensowenig liegt in dem Abpflücken solcher Zierpflanzen nothwendig die Beschädigung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienen [1]).«

g. Unzüchtige Handlungen eines Geistlichen.

1. Der katholische Pfarrer E. war durch das Landgericht zu Waldshut aus §. 174. Nr. 1 St.-G.-B. verurtheilt worden. Die betreffenden Handlungen hatte er mit der minderjährigen F. M. vorgenommen, die zu jener Zeit die von ihm gehaltene Christenlehre regelmässig besuchte. Daraus wurde gefolgert, dass er damals zu der F. M. im Verhältnisse eines Geistlichen (oder Lehrers) zu seiner minderjährigen Schülerin stand. Die Revision wurde verworfen, weil die angefochtene Entscheidung auf richtigen Rechtsgrundsätzen beruhte [2]).

2. Der Geistliche Pasig hatte in seiner Wohnung von Ostern bis Herbst 1883 dem damals 15 Jahre alten K. Unterricht in der französischen Sprache ertheilt, und zwar meist wöchentlich zweimal je $1^1/_2$ Stunden. Bei Gelegenheit solcher Unterrichtsstunden wurden die Handlungen verübt, die eine Anklage aus §. 174. Nr. 1. St.-G.-B. veranlassten. Die Strafkammer des Landgerichts zu Leipzig verurtheilte den Angeklagten mit einer dem Gesetze entsprechenden Feststellung, indem sie ausführte, K. habe als junger, unerfahrener

1) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 26. Okt. 1882, Entsch. Bd. 7. S. 190. Vergl. Urth. desselben Senats v. 29. Nov. 1883, unten, Seite 86 zu §. 304.; auch über den Begriff der Beschädigung eines Grabes: Urth. 1. Sen. v. 23. Febr. 1882, Annalen Bd. 5. S. 231, und 3. Sen. v. 12. März 1885, Entsch. Bd. 12. S. 168, Rechtspr. Bd. 7. S. 167.

2) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 17. Nov. 1884, Entsch. Bd. 11. S. 271.

Mensch im Angeklagten, der ihn an Bildung und Alter überragte, eine Art Respectsperson erblicken müssen, so dass dem Angeklagten nicht jeder auktoritative Einfluss gefehlt haben könne. Die Revision wurde verworfen, weil der Angeklagte ohne Rechtsirrthum als Lehrer des K. angesehen war [1]).

h. Beleidigung (§§. 185 fgg.)

1. Ein Zeitungsartikel enthielt Beschimpfungen über *die Juden* im Allgemeinen. Auf Antrag einzelner Juden, die sich dadurch in ihrer Eigenschaft als Juden beleidigt hielten, sprach die Strafkammer eine Verurtheilung wegen Beleidigung aus. Auf Revision der Verurtheilten wurde diese Entscheidung aufgehoben. »Die Injurie muss sich gegen eine bestimmte Person richten. Bei Injurien aber, welche sich, wie die vorliegende, gegen eine collective Einheit richten, ist es durchaus nicht nöthig, dass der Injuriant bestimmte Personen beleidigen will; er wird vielmehr gewöhnlich die unbestimmte Mehrheit der einzelnen Glieder im Auge haben. Aus diesem Grunde muss bei Injurien gegen collective Einheiten dem Injurianten nachgewiesen werden, dass er bestimmte Personen, und welche bestimmte Personen er habe beleidigen wollen [2]).«

2. Ein Artikel der Gazeta toruńska vertheidigte die katholische Geistlichkeit des Kreises Thorn gegen einen öffentlichen Angriff des Oberregierungsrathes G. und erörterte hierbei die religiösen Bedenken, wodurch jene Geistlichen gehindert wurden, mit dem Kreisschulinspector N. amtlich zu verkehren. Der Artikel bemerkte, N. sei als verheiratheter katholischer Geistlicher allen Katholiken ein wandelndes Aergerniss. Der Redacteur wurde freigesprochen. Die Strafkammer führte aus, der Ausdruck »wandelndes Aergerniss« enthalte allerdings eine abfällige Kritik über den sittlichen Werth des N. und verletze seine Ehre; allein der Angeklagte habe in *Wahrnehmung berechtigter Interessen* gehandelt; denn er sei Katholik und Redacteur einer Zeitung, die das Interesse der katholischen Religion vertrete; deshalb sei er berechtigt und verpflichtet gewesen, den gegen die Geistlichkeit des Kreises Thorn gerichteten Angriffen entgegenzutreten, und eine beleidigende Absicht sei aus der Form oder den Umständen der Aeusserung nicht zu entnehmen; es hätten nämlich die gläubigen Katholiken und namentlich die Geistlichen daran Aergerniss nehmen können, dass N. durch seine Verheirathung das bei der Priesterweihe abgelegte Gelübde der Ehelosigkeit gebrochen und

1) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 31. März 1884, Annalen Bd. 10. S. 6.
2) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 6. Oct. 1881, Rechtspr. Bd. 3. S. 606.

das Sacrament der Priesterweihe verletzt habe, und dieser religiösen Auffassung habe der Artikel den adäquaten Ausdruck gegeben. Auf Revision der Staatsanwaltschaft wurde dies Urtheil aufgehoben. »Setzt man den Fall, die Gazeta toruńska sei ein Organ des katholischen Klerus im Kreise Thorn, und Angeklagter von den Klerikern zur Vertheidigung des Klerus gegen öffentliche Angriffe engagirt, so wäre die Auffassung des ersten Richters rechtlich nicht anfechtbar.« Dagegen hatte der Angeklagte nicht schon als Katholik oder als Zeitungsredacteur den Beruf, die Rechte der katholischen Geistlichkeit in der Presse zu vertreten. Die Tendenz der von ihm redigirten Zeitung gewährte ihm keine besonderen Rechte. Er konnte »für die in der Zeitung enthaltene Aeusserung den Schutz des §. 193 nur insoweit in Anspruch nehmen, als dieser Schutz ihm bei Aeusserungen durch Wort oder Handschrift zustehen würde. Alsdann aber wäre nicht erkennbar, weshalb der Angeklagte für berufen erachtet werden könnte, die Rechte der katholischen Geistlichkeit des Kreises Thorn wahrzunehmen[1].«

3. Ein Zeitungsartikel berichtete über einen bei der Luther-Feier gehaltenen Vortrag des P. und bezeichnete hierbei die zur Luther-Feier gehaltenen Festreden als »Schimpfereien auf die katholische Kirche.« Wegen dieser Aeusserung wurde der Redacteur auf Antrag des P. angeklagt. Die Strafkammer erkannte auf Freisprechung, indem sie ausführte, der Angeklagte »habe zufolge seiner Ueberzeugung von der Richtigkeit des Berichts in den bei der Luther-Feier gehaltenen Reden so schwere öffentliche Beschimpfungen der jedem Katholiken heiligen Institutionen des Papstthums, des Cölibats und des Klosterwesens erblicken müssen, dass er sowohl als Katholik wie als Redacteur einer katholischen Interessen dienenden Zeitung zu einer öffentlichen Zurückweisung dieser Angriffe berechtigt gewesen sei. Hiernach könne in jener Bezeichnung nicht eine Beleidigung, sondern nur eine zur Vertheidigung von Rechten, nämlich zum Schutz der katholischen Interessen gegen verletzende Angriffe gethane Aeusserung gefunden werden, und eine solche Aeusserung sei nach §. 193. straflos, selbst wenn Angeklagter bezüglich des P. irrthümlich Angriffe auf den Katholizismus vorausgesetzt hätte.« Dies Urtheil wurde vom Reichsgerichte wegen unrichtiger Anwendung des §. 193. aufgehoben, da »ein allgemeines Recht der Tagespresse, in einer Andere beleidigenden Weise vermeintliche Uebelstände zu rügen, oder Vorkommnisse des öffentlichen Lebens zu kri-

1) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 3. Juli 1883, Rechtspr. Bd. 5. S. 490.

tisiren, nicht existirt.« Eine Befugniss, Angriffen gegen Einrichtungen der katholischen Kirche mit einer die Ehre der Angreifenden verletzenden Kritik entgegenzutreten, »würde dem Angeklagten nur dann zugesprochen werden können, wenn anzunehmen wäre, dass er aus sittlichen Gründen sich zum Vertheidiger fremder Interessen aufgeworfen und zur Wahrnehmung derselben gehandelt hätte.« Dies war nicht festgestellt [1]).

4. Die Schlesische Zeitung hatte in einem Leitartikel der Morgennummer vom 17. Februar 1885 einen Hirtenbrief des Fürstbischofs von Breslau besprochen. Diesen Zeitungsartikel bezeichnete G. als Musterleistung eines erbärmlichen Denunziantenthums, die er der Verachtung aller anständigen Leute überliess. Zugleich erhob er gegen die Schlesische Zeitung den Vorwurf einer niedrigen Gesinnung. Der Redacteur, Baron v. K., stellte deshalb gegen G. Antrag auf Strafverfolgung. Die Strafkammer erkannte auf Einstellung des Verfahrens, weil es an dem *Antrage des Beleidigten* fehlte. Sie nahm an, der Vorwurf einer niedrigen Gesinnung sei nicht gegen Baron v. K. gerichtet, da derselbe in der Redaction nicht diejenige Stellung einnahm, welche den Geist der Schlesischen Zeitung bestimmte; und die Bezeichnung als Musterleistung eines erbärmlichen Denunziantenthums richte sich gegen den einzelnen Artikel und gegen dessen Aufnahme in die Schlesische Zeitung; es sei aber nicht festgestellt, dass Baron von K. jenen Artikel vor der Aufnahme bearbeitet oder jene Morgenausgabe geleitet habe. Daraus zog die Strafkammer den Schluss, Baron v. K. sei nicht der Beleidigte. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen, weil die Ausführungen der Strafkammer keinen Rechtsirrthum enthielten [2]).

5. Die S. hatte geäussert, der Superintendent P. sei ein Ehebrecher und habe mit seiner früheren Wirthschafterin ein Kind erzeugt, und der Pfarrer R. sei syphilitisch krank und habe seine Wirthschafterin angesteckt. Das königl. preuss. Consistorium der Provinz Brandenburg stellte, als vorgesetzte Behörde der beiden evangelischen Pfarrer, den Antrag auf Strafverfolgung. Die Strafkammer erkannte auf Einstellung des Verfahrens, weil es an dem erforderlichen Antrage fehlte, indem sie annahm, der Vorwurf eines unsittlichen Privatlebens sei gegen P. und R. ohne Beziehung auf ihren Beruf erhoben worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde als unbegründet verworfen. Denn es »kann eine Beziehung

1) Urth. R.-G. 4. Sen. v. 10. Oct. 1884, Rechtspr. Bd. 6. S. 615.

2) Urth. R.-G. 4. Sen. v. 4. Dec. 1885, Entsch. Bd. 13. S. 126, Rechtspr. Bd. 7. S. 718.

auf den Beruf nicht schon darin angenommen werden, wenn eine der in Rede stehenden Personen einer ausserdienstlichen Handlungsweise beschuldigt wird, welche, wenn die Beschuldigung wahr, sie der Berufsstellung unwürdig machen müsste oder einer Bestrafung im Disciplinarwege aussetzen könnte.« Nach §. 196. St.-G.-B. genügt nicht die Möglichkeit einer solchen Beziehung; »entscheidend ist, ob die Beziehung zum Ausdrucke gebracht oder sonst erkennbar ist.« In §. 196. ist »dem Vorgesetzten das Antragsrecht nur unter Beschränkungen eingeräumt, deren Zweckmässigkeit zu prüfen ausserhalb der Aufgaben der Rechtsprechung liegt [1].«

6. Die R. hatte erzählt, der Superintendent R. habe mit seiner Magd L. Unzucht getrieben. Den Antrag auf Strafverfolgung stellte weder R., noch die L., sondern das königliche Consistorium der Provinz Brandenburg, als vorgesetzte Behörde des Superintendenten R. In diesem Falle erachtete die Strafkammer den Antrag für ausreichend. Sie verurtheilte aus §. 187. St.-G.-B. Das Reichsgericht hob dies Urtheil auf, aus den nämlichen Gründen, welche in dem unter Nr. 5. bezeichneten Rechtsfalle zur Verwerfung der Revision geführt hatten [2].

7. In einem Artikel der Kölnischen Zeitung vom 4. Februar 1882 war gesagt, der Garnisonpfarrer Voigt in Wesel habe einem Kasernenwärter das letzte Geleit verweigert, weil derselbe kein Kirchengänger war. Das Commando zu Wesel fand darin eine Beleidigung des Voigt in Beziehung auf seinen Beruf und stellte Antrag auf Strafverfolgung aus §. 186. St.-G.-B. Die Strafkammer erkannte auf Einstellung des Verfahrens. Sie nahm an, der Garnisonpfarrer Voigt sei in dem beregten Zeitungsartikel in Beziehung auf seinen Beruf als Religionsdiener angegriffen worden, wobei seine Eigenschaft oder sein Beruf als Militärbeamter nicht in Betracht komme; daher könne mit Rücksicht auf die Militärordnung vom 12. Februar 1832, §. 21. fgg., nicht die Militärbehörde, sondern nur der geistliche Vorgesetzte auf Grund von §. 196. St.-G.-B. die Strafverfolgung beantragen. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen, weil die Entscheidungsgründe der Strafkammer als zutreffend erschienen [3].

---

1) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 10. April 1885, Rechtspr. Bd. 7. S. 222.

2) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 16. Juni 1885, Entsch. Bd. 12. S. 267, Rechtspr. Bd. 7. S. 397.

3) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 21. Sept. 1882, Rhein. Arch. Bd. 74, Abth. 3, S. 63.

i. Urkundenfälschung (§. 267).

R. hatte ein Geburts- und *Taufzeugniss* mit Datum und Unterschrift, »Schlotheim den 18. Sept. 1882, Fürstlich Schwarzburgsches evangelisch lutherisches Pfarramt, R. Senftleben, Pastor,« in rechtswidriger Absicht fälschlich angefertigt und davon zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht. Er wurde aus §. 267. St.-G.-B. angeklagt, jedoch freigesprochen, weil das Zeugniss mit einem Amtssiegel nicht versehen und deshalb nach Annahme der Strafkammer als öffentliche Urkunde nicht anzusehen war. Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen. Das Reichsgericht führte aus, der Begriff einer öffentlichen Urkunde im Sinne von §. 267. St.-G.-B. sei aus §. 380. C.-P.-O. zu erläutern. In den Ländern des gemeinen deutschen, insbesondere auch des gemeinen sächsischen Rechtes seien die Kirchenbücher und die von den Pfarrern in gehöriger Form ausgestellten Zeugnisse über den Inhalt der Kirchenbücher und die von den Pfarrern in gehöriger Form ausgestellten Zeugnisse über den Inhalt der Kirchenbücher als öffentliche Urkunden anzusehen. Dies sei durch §. 73. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 nicht geändert. Doch werde die Eigenschaft des Zeugnisses als einer öffentlichen Urkunde, für Rudolstadt ebenso wie für die übrigen Länder des sächsischen Rechts, durch Beisetzung des Kirchensiegels bedingt. »Gehört aber die Beifügung des Kirchensiegels zu den wesentlichen Erfordernissen eines pfarramtlichen Geburts- und Taufzeugnisses, so ist ein ohne Siegel gefertigtes derartiges Zeugniss nicht in der vorgeschriebenen Form abgefasst, mithin keine öffentliche Urkunde [1]).«

k. Beschädigung eines Grabmals (§. 304).

Die S. wurde aus §. 304. St.-G.-B. verurtheilt, weil sie »am 20. Mai 1883 Vormittags im Kirchhofe zu Bamberg von dem H.'schen Grabe vorsätzlich und rechtswidrig zwei Rosen abpflückte und dadurch die auf dem H.'schen Grabe stehenden zwei Rosenstöcke beschädigte, sohin Gegenstände, welche zur Verschönerung des Grabes und des Kirchhofes, mithin einer öffentlichen Anlage, dienen.« Dies Urtheil wurde wegen seiner ungenügenden Begründung (§. 266. Str.-P.-O.) vom Reichsgerichte aufgehoben. Es fehlte erstlich eine Erläuterung der Feststellung eines rechtswidrigen Vorsatzes. Da ferner mit dem Begriffe eines Kirchhofes nicht ohne Weiteres auch der einer öffentlichen Anlage gegeben ist, so hätte näher begründet werden

1) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 29. März 1883, Rechtspr. Bd. 5. S. 199.

müssen, dass in diesem Falle jener Kirchhof als öffentliche Anlage anzusehen sei. Ausserdem waren die Thatsachen, woraus eine Beschädigung gefolgert wurde, »weder bezüglich des objectiven noch hinsichtlich des subjectiven Thatbestandes genügend ersichtlich.« Mag auch unter Umständen in dem Abpflücken einer Blume eine Beschädigung im Sinn von §. 304. zu finden sein, »wie etwa dann, wenn eine besonders kostbare, nur selten blühende Pflanze, die für sich allein zur Verschönerung einer Anlage erheblich beiträgt, ihres Blüthenschmuckes beraubt wird, so wird doch im Allgemeinen der Zweck der Blumen, eine öffentliche Anlage zu verschönern, nicht schon durch das Abpflücken einiger Blüthen beeinträchtigt[1].«

l. Bestechung (§. 333).

D. hatte einen Möbeltransport ausgeführt, den die evangelische Kirchengemeinde Leuna-Rössen für den neu berufenen Pfarrer zu besorgen hatte. Er überreichte die Rechnung über 120 M. dem stellvertretenden *Vorsitzenden des Gemeindekirchenrathes*, Ortsrichter S. Dieser fand den Betrag der Rechnung zu hoch. D. drängte ihn, die Rechnung doch zu bezahlen, und äusserte schliesslich: »Zahlen Sie doch, 10 M. davon sind Ihre.« Er wurde deshalb aus §. 333. St.-G.-B. angeklagt, jedoch freigesprochen, weil die Strafkammer annahm, S. sei nicht Beamter. Das Reichsgericht erachtete diese Annahme für rechtsirrthümlich und hob das Urtheil auf. »Nach den getroffenen Feststellungen ist dem Zeugen S. als Mitglied des Gemeindekirchenrathes die Stellung und Function des mit der Vermögensverwaltung betrauten Rendanten übertragen gewesen. Diese Vermögensverwaltung hat er unter staatlicher Aufsicht und Controlle zu führen gehabt; er ist demnach, soweit diese seine Funktion in Frage kommt, den mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des §. 359. St.-G.-B. beizuzählen[2].«

m. Amtsunterschlagung (§. 350).

1. Ein *Mitglied des Kirchenvorstandes* einer katholischen Pfarrgemeinde war wegen Amtsunterschlagung aus §. 350. St.-G.-B. verurtheilt worden. Seine Revision machte geltend, er sei nicht Beamter. Die Revision wurde verworfen. Denn »die in Gemässheit des preussischen Gesetzes vom 20. Juni 1875 berufenen Mitglieder des

1) Urth. R.-G. 1. Sen. v. 29. Nov. 1883, Entsch. Bd. 9. S. 219. Vgl. auch oben zu §. 168, S. 81.

2) Urth. R.-G. 3. Sen. v. 6. Mai 1886, Rechtspr. Bd. 8. S. 344. Vergl. auch den nachfolgenden Rechtsfall, zu §. 350, Nr. 1.

Kirchenvorstandes einer katholischen Pfarrgemeinde gehören, insofern sie das kirchliche Vermögen unter staatlicher Auctorität und Aufsicht zu verwalten haben, zu den mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des §. 359. St.-G.-B.; und zwar gilt dies nicht nur von dem gemäss §. 10. des allegirten Gesetzes mit der Kassenverwaltung und der Rechnungsführung betrauten Kirchenvorsteher, sondern von jedem Mitgliede des Vorstandes innerhalb des ihm durch Gesetz, beziehungsweise Beschluss des Collegiums, zugewiesenen Kreises von Verwaltungsgeschäften [1]).«

2. Ein *Küster* der evangelischen St. Paulskirche zu Berlin wurde wegen Amtsunterschlagung aus §. 350. St.-G.-B. verurtheilt. Die Begründung der Feststellung, dass Angeklagter als Beamter anzusehen sei, gab dem Reichsgerichte Veranlassung zu rechtlichen Bedenken. In der Regel nämlich sind dergleichen niedere evangelische Kirchenbediente als Staatsbeamte nicht anzusehen. Auch handelte es sich nicht um eine Küsterstelle, welche mit einem Schulamte verbunden war. Ebensowenig war festgestellt, dass der Angeklagte die Verwaltung der Kirchenkasse von der zuständigen Behörde übertragen erhalten hatte. Es wurde daher das Urtheil [wegen Verstosses gegen §. 266. Str.-Pr.-O.] aufgehoben, und die Sache an die Strafkammer zurückgewiesen [2]).

3. Der evangelische Pfarrer Gerlach hatte zufolge §. 24. der Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 die Rechnung über das Vermögen der Filialkirche zu R. geführt. Das Kirchenvermögen befand sich in einem Kasten, der mit eisernen Bändern und drei Vorlegeschlössern versehen war. Dieser Kirchenkasten stand im Schlafzimmer des Pfarrers Gerlach. Die drei Schlösser waren verschlossen. Einen der drei Schlüssel besass der Pfarrer. Die beiden andern Schlüssel wurden von den Kirchenältesten verwahrt. Gerlach öffnete den Kasten in der Art, dass er zwei oder alle drei Schlösser mit falschen Schlüsseln aufschloss. Er nahm die Werthpapiere der Kirchengemeinde heraus, um sie in seinen Nutzen zu verwenden. Es entstand die Frage, ob diese Handlung als Diebstahl oder als Unterschlagung anzusehen sei. Die Strafkammer verurtheilte wegen [Amts-] Unterschlagung, im Anschluss an einen Plenarbeschluss des preussischen Obertribunals vom 12. Dez. 1853. Die Revision wurde verworfen, da das Reichsgericht den Rechtsausführungen der Strafkammer beitrat [3]).

---

1) Urth. R.-G. 4. Sen. v. 10. Juni 1884, Rechtspr. Bd. 6. S. 418. Vergl. den vorstehenden Rechtsfall. zu §. 333, auch dies Archiv, Bd. 47. S. 79.

2) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 16. März 1886, Entsch. Bd. 13. S. 432, Rechtspr. Bd. 8. S. 180.

3) Urth. R.-G. 2. Sen. v. 13. Dez. 1881, Annalen Bd. 5. S. 134.

VI.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens in Preussen.

Von Lic. *Swientek*, Pfarrer in Czarnowanz.

Die Maigesetze haben die früher wohlgeordneten kirchlichen Zustände in Preussen zerstört und ihre eigene Ausführung fast unmöglich gemacht. Auch die Verwaltung des Kirchenvermögens stiess auf zahlreiche, fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1886, welches den Vorsitz in den Kirchenvorständen den Pfarrern überträgt, wird der schwierigen Verwaltung des Kirchenvermögens einigermassen die Möglichkeit einer geordneten Ausführung geboten. Leider gilt diese Wohlthat noch nicht für alle Provinzen, die Diöcesen Posen und Culm, welche der Erleichterung so sehr bedürfen, können erst durch besondere königl. Verordnung den Pfarrer als Vorsitzenden erhalten. Sie warten bis heute vergeblich auf diese Verordnung. In der protestantischen Kirche ist der geistliche Vorsitz unzweifelhaft und gesetzlich festgestellt. Auch für die Katholiken hatte ihn die Regierung beantragt, nur der blinde Eifer der leider wieder auflebenden Culturkämpfer, der sogenannten Nationalliberalen, verhinderte es. Es wurde nicht nur verboten, dass der Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand habe, auch das Amt des Kirchenkassen-Rendanten, das er bis dahin ohne Besoldung verwaltete, durfte und darf er nicht ausüben. In den Städten kann man allenfalls diese Bestimmungen erfüllen, weil es da vielleicht geeignete Personen gibt, welche das Amt des Vorsitzenden und des Rendanten verwalten können, auf dem Lande, in den Dörfern gibt es selten solche Befähigte, welche sachgemässe Schriftstücke verfassen, schwierige Fälle erledigen und fachgemäss ausführen könnten. Ausser dem Pfarrer wären gewöhnlich nur die Lehrer dazu geeignet. Diese aber sind bemüht, solche Lasten, die mit so grosser Verantwortlichkeit verbunden sind und nicht genug bequeme Einnahmen bringen, von sich abzuwälzen. Sie bitten sogar ihre weltliche Behörde, solche Aemter im Interesse der Schule ihnen nicht zu gestatten. Die sonstigen Beamten oder etwaige Herrschaften sind entweder nicht katholisch, oder amtlich anderweitig zu sehr in Anspruch genommen; besonders in den polnischredenden Dörfern fehlt es dann an solchen Männern, welche das Amt des Vorsitzenden oder Rendanten ausfüllen könnten. Desshalb ist es zu bedauern, dass gerade in den

Diöcesen, welche so viel polnisch Redende haben, das neue Gesetz noch nicht Anwendung findet. Es haben sich bei Ausführung des maigesetzlichen Kirchenvermögensgesetzes oft merkwürdige Verhältnisse entwickelt. In perpetuam rei memoriam soll hier ein Beispiel aus der Praxis, das wirklich stattgefunden, Platz finden.

Im Jahre 1876 wird der Pfarrer einer Pfarrei in Oberschlesien mit polnisch redenden Einwohnern bei der Regierung wegen ungesetzlichen Eingriffs in die Kassenverwaltung verklagt. In Folge dessen erschienen unvermuthet der Landrath und sein Secretär zur Kassenrevision. Der Kirchenkasten für das Kirchenvermögen befand sich in der Schlafstube des Pfarrers, der aus seiner Amtswohnung gewaltsam entfernt war und in einer gemietheten Zelle wohnte. Auch in den Kirchenbüchern, im Journal insbesondere fand man noch die Handschrift des Pfarrers. Das erregte den Unwillen des Revisors. Auf die Vorstellung des Pfarrers, dass der neue unbeholfene Rendant, für den kein fähigerer vorhanden sei, noch ausser Stande sei; Alles selbst genau zu führen und der Nachhülfe durch den Pfarrer bedürfe, wurde erwiedert, dies sei gegen das Gesetz, der Pfarrer habe keine Rendantengeschäfte auszuüben und Nichts im Journal zu notiren. Eine Verfügung der Regierung über diese ausserordentliche Revision lautete dahin, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1875 nicht entspreche. Namentlich widerspricht, heisst es, die umfassende Betheiligung des Pfarrers an den Geschäften des Kirchenvorstandes sowohl den ausdrücklichen Bestimmungen wie den Intentionen des gedachten Gesetzes, abgesehen davon, dass sich der Pfarrer durch unbefugte Vornahme von Handlungen, welche in den Bereich des Kirchenvorstandes gehören, eines Vergehens gegen §. 152. des Reichs-Straf-Gesetzes (Anmassung fremden Amtes) schuldig gemacht haben dürfte. Als gebornes Mitglied des für Alles haftenden Kirchenvorstandes, wie das Gesetz ihn bezeichnet, glaubte der Pfarrer dem neuen Rendanten als einem noch unerfahrenen Anfänger helfen und die Rechnungen fertigen zu dürfen, weil es sonst Niemand verstand und machen wollte. Von vielen Seiten, auch von geistlichen Vorgesetzten, wurde es als selbstverständlich angesehen, dass der Pfarrer als der einzige Befähigte und am meisten Interessirte die schwierige Rechnung zurechtlege. Im Einzelnen, bemerke ich, lautet das Urtheil, dass der Beschluss des Kirchenvorstandes, die Wohnung des Pfarrers zum Aufbewahrungsort der Kirchkasse zu erwählen, nicht für angemessen erachtet werden kann. — Und doch deckte der Pfarrer die Kirchenkasse unter seinem Lager mit seinem Leibe — in

der Zelle eines grossen fest geschlossenen Gebäudes, wohin Diebe schwer kommen konnten. Bequem war es allerdings, der Kasse los zu sein. Der Pfarrer Kahl verfolgte selbst die Diebe, welche den Kirchenkasten Nachts bei ihm holten — sie liessen ihn liegen. Keiner der ländlichen Kirchenvorsteher wollte die Kasse in sein Haus nehmen, um nicht — von Dieben besucht zu werden. Der Vorschlag des Revisors, die Kasse in die baufällige Wohnung des weltlichen Amtsvorstehers zu stellen, wurde nicht angenommen. Der Kasten wurde also in die Sakristei, in einem Schrank geborgen. Das konnte nicht ganz verborgen bleiben. Wiewohl die Kirche und Sakristei feste Thüren und Schlösser hatten, vermochten die Diebe vermöge eines Centrum-Bohrers, der mehr als zwanzig Oeffnungen in die Sakristeithüre bohrte, in die Sakristei und zum Kirchenkasten zu gelangen. Obwohl derselbe mit den drei Schlüsseln wohl verschlossen war, öffneten sie ihn ganz und nahmen Alles heraus, liessen es aber liegen, denn sie fanden kein baares Geld, da solches vernünftiger Weise nicht im Kirchkasten aufbewahrt wird, sondern nur Hypotheken und ausser Cours gesetzte Papiere. Nur in den Opferkästen und einigen Schränken der Sakristei fanden sie einiges Kleingeld, wie es die tägliche Verwaltung bietet. Der Rendant wagte nämlich nicht mehr das baare Geld bei sich zu verwahren, weil der Revisor hervorhob: Es muss in hohem Grade befremden, dass der Bestand in persönlicher Privatverwahrung des Rechnung führenden W. sich befinden sollte. Auch dürften Einnahmen des Küsters und Organisten nicht dabei sein — und doch muss der Rendant gewöhnlich mit dem Ganzen diese einnehmen. Es wurde ein anderer Rendant gegen Vergütigung beantragt, da unter den Kirchenvorstehern keiner dieses schwierige Ehrenamt des Rechnungsführers übernehmen könne und der einzig befähigte Pfarrer es nicht dürfe. Diese Besoldung des Rendanten aber ist eine neue Last für die Kirchkasse, welche ohnedies schon viele neue Ausgaben hat, die sie früher nicht kannte. Sie hat die frühere Portofreiheit für Kirchensachen verloren, alle Rechnungen, welche früher höchstens in duplo gefertigt wurden, müssen jetzt nach dem Vermögensgesetz in triplo vorhanden sein. Früher reichte man die Rechnungen nur dem Patron zur Revision ein, jetzt müssen sie auch der geistlichen Behörde und dem Präsidenten der Regierung vollständig übergeben und müssen die monita nach mehreren Seiten hin erledigt werden. Die Verwaltung durch den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung statt durch das frühere Kirchencollegium ist sehr weitläufig und schwierig — schon die öftere Wahl der vielen Mitglieder verursacht grosse Arbeit und manche Kosten. Es ist die

Kenntniss so vieler neuer Gesetze nöthig, die man nicht leicht von Jedem fordern kann. Das besprochene Resolut gegen den Kirchenvorstand, insbesondere gegen den Pfarrer, der sich ein fremdes Amt anmasse, wurde dem weltlichen Commissarius für die fürstbischöfliche Vermögens-Verwaltung der Diöcese mitgetheilt und bemerkte dieser wenigstens, dass gegen eine Unterstützung des Rechnungsführers in den schriftlichen Arbeiten durch den Pfarrer und Lehrer behufs dessen Unterweisung Nichts zu erinnern, derselbe aber allein verantwortlich sei. Sonst war ja überhaupt eine geordnete Rechnungsführung unmöglich — und wird sich dies leider immer klarer herausstellen. Die versprochene Revision der Maigesetze hat in dem Kirchenvermögensgesetz keine Aenderung, keine Erleichterung gebracht ausser dem für einige Diöcesen gestatteten Vorsitz des Pfarrers im Kirchenvorstande, wofür wir gern dankbar sind. Diese Ordnung hatten wir ja aber immer vor den Maigesetzen — je mehr wir von den neuen Kirchengesetzen befreit und in die frühere Lage wieder versetzt werden, desto besser ist es für Kirche und Staat.

VII.

Drei Rechtsfälle aus dem Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts.

Mitgetheilt von Rechtsanwalt Consistorialrath Dr. *Porsch* in Breslau.

I.

Wirkungen der Dismembration eines patronatsberechtigten Gutes auf das Patronat selbst. — Die Bedeutung des bei der Dismembration aufgestellten Regulirungsplanes. — Bedeutung des Beschlusses eines Kirchenvorstandes, zu welchem die Patronatsgenehmigung fehlt. Hat der Patron selbst an der Beschlussfassung theilgenommen, so braucht ihm der Beschluss nicht erst noch formell mitgetheilt zu werden. — Zahlt der Patron seinen Bau-Beitrag nicht und wird in Folge dessen die Kirchengemeinde von Bauhandwerkern verklagt und verurtheilt, so muss der Patron der Kirchengemeinde auch die ihr auferlegten Prozesskosten jenes Prozesses erstatten. Streitigkeiten über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniss der Patrone und Compatrone unterliegen dem ordentlichen Rechtswege ohne alle Beschränkung.

Die Kirchenvorstände der kath. Kirchengemeinde Schieroth und der Filialgemeinde Zacharzowitz haben gegen den Rittergutsbesitzer K. zu Chwosz mit dem Antrage geklagt:

den Beklagten zu verurtheilen,

1. seine Verflichtung zur Zahlung derjenigen 1217 M. 59 Pf. nebst 5 % Zinsen seit dem 3. Februar 1883, zu deren Zahlung die Klägerin durch rechtskräftiges Erkenntniss vom 5. December 1883 an den Maurermeister Wachtel zu Gleiwitz verurtheilt worden ist, sowie zur Tragung der ihr in jenem Erkenntnisse auferlegten Hälfte der Gerichtskosten anzuerkennen,
2. der Klägerin 139 M. 55 Pf. an Extrajudicialien aus jenem Prozesse zu erstatten.

Diesen Anträgen liegt folgender Sach- und Streitstand zu Grunde:

Im Jahre 1882 ist in Schieroth auf der katholischen Pfarrei ein neues Stallgebäude an Stelle eines alten, baufälligen gebaut worden.

Klägerin behauptet, dass dem Rittergut Schieroth von Alters her, schon seit Jahrhunderten, das Realpatronat über die katholische Kirche zu Schieroth, in welche die Kirchengemeinde Schieroth und die Filialgemeinde Zacharzowitz eingepfarrt seien, zustehe.

Im Jahre 1866 sei von diesem Rittergute Schieroth das jetzige Rittergut Chwosz und einige andere Parzellen abgezweigt worden und diese Parzelle Chwosz sei durch Vertrag vom 18. December 1866

auf den Güterdirector V. übergegangen und demnächst durch Vertrag vom 1. Juli 1869 auf den Beklagten.

Klägerin behauptet ferner, dass nach der erfolgten Parzellirung des patronatberechtigten Rittergutes Schieroth durch den ordnungsmässig vollzogenen und bestätigten Regulirungsplan vom 26. September 1867 nach dem Verhältniss der parzellirten Flächen zu dem Gesammtareal des Stammgutes Schieroth bez. der Grundsteuerbeträge eine Vertheilung der dinglichen Lasten und somit auch der Patronatslasten stattgefunden habe, und dass nach diesem Regulirungsplan bezüglich der Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen auf das Stammgut Schieroth 3871/5871 und auf die Parzellen 2000/5871 Antheile und von diesen letzteren auf das abgezweigte Rittergut Chwosz 1977/5871 Antheile an der Patronatslast entfielen.

Klägerin behauptet nun, dass der Bau des Stallgebäudes im Jahre 1882, welcher im Licitationswege dem verstorbenen Maurermeister Wachtel in Gleiwitz übertragen worden sei, 7643 Mark gekostet habe und dass die Repartition dieser Kosten in der Weise erfolgt sei, dass von den Gesammtkosten mit . . . Mark 7643,66
zunächst die Hand- und Spanndienste mit . . . » 1575,81
ausgeschieden worden seien, weil diese gesetzlich die Kirchengemeinde allein zu tragen habe, und
dass der Rest mit . . . . . Mark 6067,85
zwischen Gemeinde und Patronatsverpflichteten getheilt worden sei, so zwar, dass von dieser Summe auf das Patronat *gesetzlich* $^2/_3$, also 4045,24 Mark entfallen sei. Von diesem *gesetzlichen* Patronatsantheil habe nach dem obigen Regulirungsplan der Beklagte als Besitzer der Parzelle Chwosz 1977/5871 Antheile d. i. rund 1350 Mark zu tragen.

Beklagter weigere sich, trotz wiederholter Aufforderung, seinen Beitrag zu zahlen und es habe deshalb Wachtel die Klägerin auf Zahlung des Restbetrages verklagt, und sie sei auch rechtskräftig zur Zahlung des gerichtsseitig festgestellten Restbetrages von 1217,59 Mk. nebst 5 % Zinsen seit dem 3. Februar 1883 und zur Tragung der Hälfte der Gerichtskosten, sowie der eigenen Extrajudicialien verurtheilt worden.

In diesem Prozesse sei auch dem Beklagten der Streit verkündet worden.

Klägerin behauptet, dass die Zwangsvollstreckung in das Kirchenvermögen fruchtlos wegen völliger Insufficienz ausgefallen sei und dass sie nur die Anwaltsgebühren mit 139 Mk. 55 Pf. bezahlt habe.

Sie erachtet den Beklagten zur Zahlung bezw. Erstattung dieser Summen für verpflichtet.

Der *Beklagte* hat das Realpatronat des Rittergutes Schieroth, sowie damit seines Gutes Chwosz in Abrede gestellt und eingewendet, dass, wenn das Stammgut Schieroth realpatronatberechtigt gewesen sei, dieses Patronat bei der erfolgten Dismembration auch auf die Parzellen übergegangen sei, und dass er deshalb, wenn er zu Patronats*lasten* beitragen müsse, auch Patronats*rechte* ausüben müsse, dass ihm solche Rechte bisher aber niemals Seitens der Klägerin eingeräumt worden seien. So sei ihm auch ein Beschluss des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, welcher den Bau des Stalles angeordnet habe, abschriftlich nicht mitgetheilt worden, wie es nach §. 40. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 hätte geschehen müssen, und er habe deshalb auch diesen Bau niemals genehmigt und brauche auch aus diesem Grunde zu den Baukosten nicht beizutragen.

Auch nach der Repartition vom 26. September 1867 erachtet sich Beklagter nicht beitragspflichtig, indem er behauptet, dass Inhalts derselben bezüglich der Pfarr- und Kirchenbauten keine Pflichten auf den Erwerber der Parzellen übertragen worden, dieselben vielmehr beim Stammgute verblieben seien.

Im Uebrigen bestreitet der Beklagte die Behauptungen der Klägerin.

Letztere replicirt, dass sie den Beklagten gar *nicht als Patron* in Anspruch nehme, sondern lediglich auf Grund des Regulirungsplanes vom 26. September 1867, in welchem sich der Beklagte bezw. sein Vorbesitzer ihr gegenüber *vertragsmässig* verpflichtet habe, zu den Pfarrbaulasten beizutragen.

Klägerin behauptet ferner, dass bei der Parzellirung des patronatsberechtigten Rittergutes Schieroth Patronats*rechte* auf den Parzellenwerber *nicht* übergegangen seien und dass somit auch der Beklagte keine Patronats*rechte* erlangt habe, aus diesem Grunde erachtet Klägerin auch eine Genehmigung des Beklagten zu dem qu. Bau *nicht* für erforderlich.

Im Uebrigen bestreitet sie die Anführungen des Beklagten, welche seinerseits in der Erklärung der Klägerin, dass er nicht als Patron in Anspruch genommen werde, eine unzulässige Aenderung des Klagefundaments erblickt.

Das Kgl. *Landgericht* zu Gleiwitz hat unter dem 7. Januar 1885 die Klage kostenpflichtig *abgewiesen* aus folgenden Gründen:

»Der klägerische Anspruch begehrt theilweise Erstattung der-

jenigen Baukosten, welche durch den Bau eines Stalles auf der katholischen Pfarrei in Schieroth entstanden sind, und offenbar ist sich die Klägerin über die rechtliche Natur dieses Anspruches unklar. Sie stützt ihren Anspruch auf den Regulirungsplan vom 26. September 1867 und behauptet auf Grund desselben, ein *vertragsmässiges* Recht erlangt zu haben, von dem Beklagten die Erstattung eines aliquoten Theils der Baukosten verlangen zu dürfen. Sie erklärt ausdrücklich den Beklagten *nicht* als Patron in Anspruch zu nehmen, geht aber gleichwohl von der Thatsache aus, dass dem Rittergute Schieroth von Alters her das Patronat über die dortige katholische Kirche zugestanden habe, und dass bei der Parzellirung des Stammgutes Patronatslasten auf die Parzellen übergegangen seien. Klägerin verkennt offenbar die rechtliche Natur eines solchen Regulirungsplanes; derselbe ist kein *privatrechtlicher* Titel, sondern ein *öffentlich* rechtlicher Titel und bezweckt lediglich die Vertheilung der *öffentlichen* Lasten bei Grundstückstheilungen. Zu diesen öffentlichen Lasten gehören aber vor Allem auch die aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten und alle sonstigen Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben. Dazu gehören aber auch die Patronatslasten.

Wenn also bei einer solchen Regulirung Patronatslasten zur Vertheilung gelangen, so geschieht dies nur deshalb und insoweit, als kraft einer Norm des *öffentlichen* Rechts aus dem Patronate entspringende Lasten auf dem zu theilenden Grundstücke haften und kraft einer solchen Norm auf die Theilstücke übergehen.

Nicht anders verhält es sich mit dem von der Klägerin in Bezug genommenen, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 3. Januar 1845. (Ges.-S. S. 25) bezw. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 68) und der Decl. vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 241) zu Stande gekommenen Regulirungsplan vom 26. September 1867. Dieser Plan enthält keine auf den Privatwillen der Parzellenerwerber zurückzuführende Uebernahme von Leistungen, sondern ist lediglich das Ergebniss einer aus Gründen des öffentlichen Rechtes gesetzlich vorgeschriebenen, bei Gelegenheit der Dismembration des Rittergutes Schieroth, gemäss §. 3. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 von dem Landrath von Amtswegen bewirkten Regulirung der auf dem Stammgrundstück haftenden *öffentlichen* Lasten. Wenn also nach diesem Plane auf die Parzelle Chwosz ein aliquoter Antheil von Lasten, welche auf dem Stammgute haften, übergegangen und vertheilt worden ist, so entspringt dieser Uebergang und diese Vertheilung einem Titel des öffentlichen Rechtes, nicht einem Privatakte der Interessenten.

Wenn demgemäss nach dem Regulirungsplan Patronatslasten auf die Parzelle übergegangen sind, so findet dieser Uebergang seinen Rechtsgrund lediglich in dem mit dem Stammgute verbundenen Patronat, und in der öffentlichen Natur dieses Institutes.

Der Regulirungsplan regulirt nur *öffentliche* Lasten, soweit solche auf dem Grundbesitz haften, und will unter den mehreren Verpflichteten einen Vertheilungsmodus nach Massgabe der Besitzverhältnisse schaffen; der Plan selbst *schafft* aber *nicht neue* Rechte oder *neue* Pflichten, er *regulirt* lediglich *schon vorhandene.*

Wenn also die Klägerin von dem Beklagten Patronatslasten auf Grund des Regulirungsplanes begehrt, so sind solche für den Beklagten nicht etwa in diesem Plane creirt worden, sondern lediglich die Existenz des Patronates hatte zur Folge, dass Patronatslasten zur Vertheilung unter die Parzellenerwerber gelangten.

Nicht also der Regulirungsplan, sondern allein das Patronat, als eine Grundlage dieses Planes, gewährt den Rechtsgrund für den klägerischen Anspruch, und wenn die Klägerin auch in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass sie den Beklagten nicht als Patron in Anspruch nehme, so thut sie dies factisch und rechtlich doch, denn das Zurückgehen auf den Vertheilungsplan ist lediglich ein Zurückgehen auf den demselben zu Grunde liegenden Titel des *öffentlichen* Rechtes, d. i. hier das Patronat.

Klägerin ist sich unbewusst dieses Rechtsverhältnisses auch bewusst gewesen, denn sie begehrt von dem Beklagten einen Beitrag zu der dem *Patron gesetzlich* zu $^2/_3$ obliegenden Beitragspflicht und behauptet, dass zu diesen *gesetzlichen* $^2/_3$ der Beklagte nach dem Regulirungsplane 1977/5876, d. i. zu 4045,24 Mark die Summe von rund 1350 Mark beizutragen habe. Aus Obigem folgt zugleich, dass von einer Klageänderung keine Rede sein kann.

In Wahrheit handelt es sich also um einen Streit über die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung zu Pfarrbaukosten, indem die Kirchengemeinde Schieroth-Zacharzowitz von dem Beklagten als Patron Erstattung von Baukosten verlangt, zu deren Leistung derselbe nach ihrer Ansicht verpflichtet ist. Das Allgem. Landrecht regelt die kirchliche Baulast durch besondere, selbstständige Normen, welche die Anwendbarkeit der Grundsätze der §§. 78. 79. Theil II. Titel 14. des Allgem. Landrechts ausschliessen. Es verweist zunächst §. 710. hinsichtlich der Aufbringung der Kosten auf bestehende Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten und Provinzialgesetze, und nachdem in den §§. 711 ff. *subsidiarische* Bestimmungen über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniss des

Patrons, der Compatrone und der Eingepfarrten statuirt sind, und im §. 759. bestimmt ist, dass auch während eines über die Verbindlichkeit oder das Quantum des Beitrages entstandenen *Prozesses* letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Oberen entrichtet werden müsse, verordnet §. 760. dass, wenn der klagende Interessent durch *Urtheil* und *Recht* ganz oder zum Theil freigesprochen wird, demselben das Gezahlte nebst Zinsen von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden muss. Den Kirchenbaukosten sind aber nach §§. 789. 790. die Pfarrbaukosten — und um solche handelt es sich hier, §. 784. — gleichgestellt; es kann also nach den landrechtlichen Vorschriften keinem Bedenken unterliegen, dass im vorliegenden Fall, wo es sich um einen Streit unter den Interessenten über die Beitragspflicht handelt, der Rechtsweg zulässig ist. (Cfr. auch Erk. des Competenzgerichtshofes vom 17. Februar 1855, J.-M.-Bl. S. 135; vom 30. Januar 1858, J.-M.-Bl. S. 267; vom 8. Januar 1870, J.-M.-Bl. S. 89, Entsch. des R.-G. Bd. 5. S. 289).

Da nach §. 790. Theil II. Titel 11. des Allgem. Landrechts wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge zu den Pfarrbaukosten eben dieselben Grundsätze, wie bei den Kirchengebäuden stattfinden, so müssen, insoweit nicht Verträge, Erkenntnisse, Gewohnheiten oder Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmen (§. 710.) diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem *Kirchenvermögen* genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden (789).

Nach §. 731. Theil II. Titel 11. des Allgem. Landrechtes hat aber bei Landkirchen der Patron $^2/_3$, die Eingepfarrten $^1/_3$ zu entrichten.

Nun gründet sich die Klage auf die — allerdings bestrittene — Thatsache, dass das Rittergut Schieroth von Alters her realpatronatsberechtigt sei, und dass bei der Dismembration dieses Rittergutes Patronats*lasten* auf die jetzt vom Beklagten besessene Parzelle Chwosz übergegangen seien, nicht aber Patronats*rechte*. — Die an sich theoretisch streitige Frage nach der Wirkung der Dismembration eines patronatsberechtigten Gutes auf das Patronat selbst (cfr. z. B. *Michels*, quaest. controversae de jure patron. Berol. 1857, p. 41 seq.) ist nach preuss. Kichenrechte unstreitig dahin zu beantworten, dass das Patronat bei einer Parzellirung des berechtigten Gutes *in solidum* auf die einzelnen Parzellen übergeht. Träger des Realpatronats ist lediglich der fundus als solcher und dieser besteht nach erfolgter Dismembration in den einzelnen Trennstücken fort.

Deshalb geht auch das mit dem Besitz eines Gutes verbundene

Patronat nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 581. Theil II. Titel 11. des A. L. R. auf jeden Besitzer über, ohne dass es zur Erhaltung der Dinglichkeit desselben und der Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung des Patronatsrechtes bedürfte. Die Besitzer der Trennstücke sind in Ansehung der Rechte und Pflichten des Patronates als Inhaber eines gemeinsamen Rechtes und einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen; (§§. 605. 606. Theil II. Titel 11. des Allgem. Landrechts) es findet also bei einer Parzellirung eine Umwandlung des Patronates in ein *Mitpatronat* statt, alle im Patronat liegenden Befugnisse und Verpflichtungen stehen den Mitpatronen in solidum zu, und der Wille des einen Patrons ist nur beschränkt durch die Berechtigung des andern in der Ausübung des solidarischen Rechtes (cfr. Rescripte der Ministerien des Innern und der Justiz vom 5. März 1809 bei *Rabe*, Sammlung preuss. Gesetze Band 10. Seite 46, 49 S. 66; *Richter-Dove*, Kirchenrecht, 7. Auflage §. 189; *Hinschius*, in Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 7. S. 1 ff.; *Striethorst*, Archiv, Bd. 31. S. 89; Bd. 93. S. 61; Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 74. S. 71).

Wird also ein zum Patronat berechtigtes Gut dismembrirt, so ist das Patronatrecht prima facie von allen Erwerbern der Trennstücke zusammen, »wie von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt« auszuüben, (cfr. Rescr. cit. vom 5. März 1809) insofern nicht eine *vertragsmässige* Festsetzung der Berechtigten einen Einfluss auf das dingliche Patronat ausübt oder insofern nicht, wie das Allgem. Landrecht Theil II. Titel 11. §. 352. sagt: »vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehene Güter bestimmt sind.« (cfr. auch §. 733. Theil II. Titel 11. A. L. R.).

In dieser Beziehung also, d. h. für das Rechtsverhältniss der mehreren Patrone unter einander wird der Regulirungsplan von Bedeutung insofern er eine Ausgleichung der Lasten unter den mehreren Patronatverpflichteten herbeiführt, bis zu einer solchen Regulirung aber bleibt jede Parzelle *solidarisch* für die ganzen Lasten verhaftet. (24. Ges. vom 3. Januar 1845 G.-S. S. 25; cfr. jetzt auch §. 2. Ges. vom 25. August 1876 G.-S. S. 405).

Steht also die Patronatsqualität des Stammgutes Schieroth fest, so folgt aus der Untheilbarkeit des Patronates ipso jure die Patronatsqualität des vom Beklagten erworbenen Trennstückes und damit auch ohne Weiteres die Anwendung des Regulirungsplanes auf den Beklagten, als Besitzer dieses Trennstückes. Nun ist das Cha-

rakteristische im Patronat das gleichzeitige Vorhandensein von Rechten und Pflichten.

Rechte und Lasten des Patronates sind *untrennbar*, die einen sind das Correlat der anderen, sie bilden »*ein unzertrennliches Ganzes.*« (*Striethorst*, Archiv, Bd. 93. S. 74, Entsch. des Ober-Trib. Bd. 74. S. 71; *Hinschius*, in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 7. S. 35). Der Patron kann also ebensowenig seine Rechte auf einen Anderen übertragen, auch wenn er seine Pflichten erfüllen wollte, wie nur die Rechte allein ausüben und die Lasten auf einen Anderen übertragen.

Wenn also die Klägerin behauptet, dass Patronats*rechte* auf den Beklagten *nicht* übergegangen seien, so irrt sie. Eine Trennung der *Rechte* eines auf einem Gute haftenden Patonates von den *Lasten* desselben ist unzulässig und juristisch unmöglich.

Wohl hätte Beklagter als Patron auf die Ausübung der Patronatsrechte *verzichten* können, ein Vorbehalt der Patronats*rechte* aber bei einer Parzellirung zu Gunsten des Stammgutes ist unzulässig (cfr. auch *Striethorst*, Archiv, Bd. 72. S. 352).

Der Regulirungsplan vertheilt nur die auf dem dismembrirten Gute haftenden Lasten, (§. 7. Ges. vom 3. Januar 1845, G.-S. 25; §§. 2 bis 12. Ges. vom 25. Aug. 1876, G.-S. S. 405; Circular-Erlass des Ministers f. d. landwirthschaftlichen Angel. v. 21. August 1860 in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 1. S. 192, 193) lässt aber selbstverständlich die Frage gänzlich unberührt, ob und welche *Rechte* der Parzellenerwerber erwirbt.

Aus der Untheilbarkeit und Solidarität des dinglichen Patronates folgt der Uebergang desselben auf den Beklagten, qua Besitzer des Trennstückes, und aus dem Begriff des Patronates, als eines Inbegriffs von *Rechten* und Pflichten folgt der Uebergang nicht blos von Lasten, sondern auch von Rechten auf den Beklagten.

Ist aber bezüglich der Ausübung der Rechte unter den Compatronen eine Vereinigung nicht zu Stande gekommen, so stehen ihnen die Patronatsrechte in solidum zu (cfr. auch §. 611. Theil II. Tit. 11. A. L. R.).

An sich wäre also der Anspruch der Klägerin begründet, denn wenn dem Rittergute Schieroth das Patronat über die dortige katholische Kirche zugestanden hat, so wäre dies Patronat bei der Parzellirung auch auf die Parzelle Chwosz übergegangen, und Beklagter wäre als Patron, bezw. Mitpatron verpflichtet, bei Insufficienz des Kirchenvermögens zu den Pfarrbaukosten den gesetzlichen Antheil von $^2/_3$ beizutragen.

Mit Recht macht aber der Beklagte geltend, dass er als Mitpatron der katholischen Kirche von Schieroth alle diejenigen Rechte bei der Vermögensverwaltung mit auszuüben berechtigt ist, welche das Gesetz dem Patron zuspricht. Nun ist nach §. 40. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G.-S. S. 241) dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, das Recht der Zustimmung zu den nach den *bestehenden* Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung *verblieben*. Da nun der Beklagte als Patron gesetzlich zu den Baukosten beitragen muss, also Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, und da auch nach dem bestehenden bisherigen Gesetz die Vornahme eines Baues oder einer Reparatur seiner Zustimmung unterlag (§§. 700. 687. Theil II. Tit. 11. A. L. R.), so ist ihm dieses Recht der Zustimmung auch verblieben. In welcher Weise aber dieses Recht beim Vorhandensein mehrerer Patrone ausgeübt wird, darüber bestimmt das in Schlesien geltende Günthersblumer Edict vom 14. Juli 1793 II. No. 7. Abs. 3. Folgendes: »Hat eine Kirche mehrere Patrone, die auf ihren Gütern wohnen oder doch in der Nähe sind, alsdann muss *jeder* seine Einwilligung zu den extraordinären Ausgaben ertheilen oder sie müssen sich über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vergleichen oder dahin eins werden, dass die Einwilligung des am Orte befindlichen Patrons hinreichend sein soll.

Sind die Compatrone aber abwesend oder entfernt, alsdann müssen sie schlechterdings jemanden auf ihren Gütern oder in der Nähe bevollmächtigen, der in ihrem Namen Approbation ertheilt.« (Neue Schles. Edicten-Sammlung, Bd. 4. S. 416).

Dem Beklagten musste also der Beschluss des Kirchenvorstandes, welcher den Neubau des Stalles anordnete, ebenfalls abschriftlich mitgetheilt werden, und bei einem etwaigen Widerspruch des Beklagten stand dem Kirchenvorstande die Berufung an die Regierung offen (§. 40. Ges. vom 20. Juni 1875).

Diese Mittheilung ist nun unstreitig *nicht* erfolgt, und es frägt sich, welche Wirkung der Mangel der Genehmigung des den Bau anordnenden Beschlusses Seitens des Patrons diesem gegenüber hat.

Es leuchtet zunächst ein, dass das Gesetz keinen Unterschied machen kann, zwischen der Wirkung eines der Zustimmung der *Gemeindevertretung* und eines der Zustimmung des Patrons entbehrenden Beschlusses des Kirchenvorstandes; beide sind, wo sie in Betracht kommen, nothwendige Organe der Vermögensverwaltung.

Das Gesetz verlangt in bestimmten Fällen (§. 21 cit.) die Zustimmung der Gemeindevertretung zu Beschlüssen des Kirchenvorstandes, *fehlt* diese Zustimmung, so hat der Beschluss keine rechtliche Wirkung, denn die Zustimmung ist kein Erforderniss für die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses, sondern ein Erforderniss seiner Rechtswirksamkeit. Ein dieser Genehmigung entbehrender Beschluss des Kirchenvorstandes gilt nicht als rechtsgültige Willenserklärung des Kirchenvorstandes. (*Hinschius*, die preuss. Kirchengesetze, Berlin 1875, S. 139 Note 4 zu §. 21. Ges. v. 20. Juni 1875).

Daraus folgt, dass in den Fällen, wo es ausser der Zustimmung der Gemeindevertretung auch noch, oder wo es nur der Zustimmung des *Patrons* bedarf, ein dieser Genehmigung des Patrons entbehrender Beschluss des Kirchenvorstandes ebenfalls rechtsunwirksam ist, d. h. für den Patron keine bindende Wirkung hat. Nun unterscheidet allerdings das Gesetz die Wirkung eines fehlerhaften Beschlusses nach Innen von der Wirkung nach Aussen, d. h. Dritten gegenüber, und es kann unter Umständen ein fehlerhafter oder rechtsunwirksamer Beschluss, wenn er eine gewisse Form erfüllt (§. 19. Ges. v. 20. Juni 1875), doch die Gemeinde und die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen verpflichten, ohne dass es des Nachweises der einzelnen Erfordernisse des Beschlusses, insbesondere der erfolgten Zustimmung der *Gemeindevertretung*, wo eine solche nothwendig, bedarf, unbeschadet freilich der Verantwortlichkeit und der Regresspflicht der betheiligten Beamten. *Niemals* aber wird durch einen solchen ordnungswidrigen und rechtsunwirksamen Beschluss des Kirchenvorstandes der *Patron* verpflichtet, weder dem Dritten noch dem Kirchenvorstand gegenüber und andererseits wird die an sich erforderliche Zustimmung des Patrons durch die nach §. 19. l. c. ausgestellte Willenserklärung des Kirchenvorstandes Dritten gegenüber *nicht* erwiesen (cfr. auch *Hinschius*, l. c. Note 96 und Note 97 zu §. 19. und Note 11 zu §. 40. Ges v. 20. Juni 1875).

Ist aber ein den Patron *nicht* bindender Beschluss gefasst worden, so kann die durch den Kirchenvorstand vertretene Kirchengemeinde aus diesem Beschluss dem Patron gegenüber keine Rechte herleiten.

Der Patron hat ein Recht darauf, dass ohne seine Genehmigung ein Bau oder eine Reparatur nicht vorgenommen werde, an diese Genehmigung knüpfen sich für ihn sehr erhebliche Interessen, denn er ist in subsidium beitragspflichtig.

Dieses Recht ist ihm im §. 40. l. c. ausdrücklich gewährleistet worden, und dieses Recht würde völlig illusorisch werden, wollte man

einem seiner Zustimmung entbehrenden Beschlusse des Kirchenvorstandes irgend welche Wirksamkeit dem Patron gegenüber einräumen. Verlangt aber die Klägerin den *gesetzlichen* Beitrag des Beklagten als Patron zu den Pfarrbaukosten, so muss sie zunächst nachweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen seiner subsidiären Baupflicht vorhanden sind, und dazu gehört ausser dem Nachweis der Insufficienz des Kirchenvermögens, der Nachweis der *Genehmigung* des Patrons zu dem Bau.

Da nun der Beklagte, wie unstreitig feststeht, wegen des Baues gar nicht gehört worden ist, und da Klägerin ferner keinerlei Thatsachen dafür hat geltend machen können, dass der Beklagte auf die Ausübung seiner Patronats*rechte*, die er bei der Parzellirung unzweifelhaft erworben haben würde, verzichtet, oder dass er dieselben verloren hat (§§. 610—612. Theil II. Tit. 11. A. L. R.), so unterliegt ihr Anspruch ohne Weiteres der Abweisung.«

Auf die von der Kirchengemeinde Schieroth-Zacharzowitz eingelegte Berufung hat das Kgl. *Oberlandesgericht* zu Breslau unter dem 10. December 1885 die erste Entscheidung abgeändert und den Beklagten nach den Anträgen der Klage verurtheilt.

In den Gründen heisst es:

»Dem Entscheidungsgrunde des Vorderrichters sind die Klägerinnen in der Berufungsinstanz mit der Behauptung entgegengetreten, dass es einer Benachrichtigung des Beklagten von den den in Rede stehenden Pfarrbau betreffenden Beschlüssen nicht bedurft habe, weil der Beklagte an der Beschlussfassung selbst Theil genommen habe.

Diese Behauptung hat sich nach dem Resultate der stattgehabten Beweisaufnahme auch als richtig erwiesen.

Durch die vorgelegten Akten ist für festgestellt zu erachten, dass in verschiedenen (näher bezeichneten) Verhandlungen, in welchen ausser dem Vertreter des Patronats-Dominiums Schieroth und den Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern von Schieroth und Zacharzowitz auch der Beklagte K. für das Dominium Chwosz persönlich erschienen war, die Erschienenen einstimmig die *Nothwendigkeit* des Baues eines neuen Stallgebäudes an Stelle des bisherigen, total baufälligen Stalles auf der Pfarre zu Schieroth anerkannt, die Ausführung des Baues und Vergebung desselben im Wege der Licitation an den Mindestfordernden beschlossen und bezüglich der Baukosten festgesetzt haben, dass von den Baukosten das Patronats-Dominium Schieroth $^2/_3$ und von diesem Antheile das Dominium

Chwosz »ein Fünftheil resp. die nach Massgabe des Abgabenregulirungsplanes vom Jahre 1868 auf dasselbe entfallende Quote« trägt.

Durch diese nach §. 380. der Civilprozessordnung als öffentliche Urkunde anzusehenden und demgemäss vollen Beweis liefernden Verhandlungen ist dargethan, dass der Beklagte an dem die Nothwendigkeit und die Ausführung des Baues statuirenden Beschlusse der zur Beschlussfassung gesetzlich berufenen Organe der Kirchengemeinde Theil genommen hat, und bedurfte es also der im §. 40. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gedachten Benachrichtigung des Beklagten von dem Beschlusse nicht, die — vorausgesetzt, dass der Beklagte Patron oder Mitpatron ist — nur erforderlich gewesen wäre, wenn der Beklagte an der Beschlussfassung nicht Theil genommen oder überhaupt keine Kenntniss von dem Beschlusse gehabt hätte. Der Grund, aus welchem der erste Richter die Klage abgewiesen hat, ist somit hinfällig geworden.

Des Nachweises, dass dem Beklagten gegenüber die Voraussetzungen des §. 40. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 erfüllt worden, bedurfte es aber überhaupt nicht, da die gedachte Bestimmung nur für den Patron der Kirche gilt, der Beklagte aber weder als Patron, noch als Mitpatron der katholischen Kirche zu Schieroth, sondern nur als Eigenthümer des mit der Pfarrbaulast behafteten Ritterguts Chwosz in Anspruch genommen ist, auch selbst entschieden bestritten hat, Patron oder Mitpatron der katholischen Kirche zu Schieroth zu sein.

Als Eigenthümer des Guts Chwosz kann er sich aber nicht weigern, dem Verlangen der Klägerinnen, den geforderten Antheil an den Baukosten für das auf der Pfarrei zu Schieroth errichtete Stallgebäude beizutragen, gerecht zu werden.

Das Gut Chwosz bildete früher, wie unter den Parteien unstreitig ist, einen Bestandtheil des Ritterguts Schieroth und ist im Jahre 1866 von letzterem abgezweigt und dem Vorbesitzer des Beklagten, V., abverkauft worden. Auf dem Rittergute Schieroth lastet, wie aus den landräthlichen Verhandlungen vom 24. Juli 1879 und 19. Juli 1880 hervorgeht, in denen das Gut Schieroth wiederholt als »Patronats-Dominium« bezeichnet ist, das Realpatronat und mit demselben die Verpflichtung des Gutseigenthümers, für die Erhaltung der Kirche, einschliesslich der Kirchen- und Pfarrgebäude in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen (§§. 584, 598 und 720. Theil II. Titel 11. des Allgem. Landrechts). Diese als ein Ausfluss der dinglichen Patronatslast sich darstellende Verpflichtung, welche auf dem Gute Chwosz

vor dessen Abtrennung von dem Rittergute Schieroth ebenso wie auf dem Stammgute haftete, ist bei dem Abverkaufe des Guts Chwosz haftend geblieben und der Erwerber dieses Guts, da eine Exnexuation des Guts von dem Beklagten weder behauptet, noch nachgewiesen worden, von der auf demselben haftenden Verpflichtung nicht frei geworden (*Striethorst's* Archiv, Bd. 72. S. 348 ff.). Auch der Beklagte, welcher, wie unstreitig ist, das Gut Chwosz am 1. Juli 1869 von seinem Vorbesitzer V. erworben hat, hat die auf dem Gute ruhende, aus dem dinglichen Patronat entspringende Verpflichtung, die Patronatsbeiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten zu leisten, überkommen und kann sich nicht darauf berufen, dass dieselbe im Grundbuche nicht eingetragen ist, da die dingliche Patronatslast zu den aus dem Kirchenverbande entspringenden öffentlichen Abgaben und Leistungen gehört und als solche der Eintragung im Grundbuche nicht bedarf (*Striethorst's* Archiv, Bd. 93. Seite 61 ff.).

Die Klägerinnen waren demnach berechtigt, den Beklagten wegen der von dem Patron beizusteuernden $^2/_3$ an den Baukosten *solidarisch* auf die ganzen zwei Drittheile in Anspruch zu nehmen und kann sich der Beklagte nicht darüber beschweren, dass die Klägerinnen dies nicht gethan, sondern unter Bezugnahme auf die nach dem Abverkaufe des Guts Chwosz stattgehabte Regulirung und Repartition der öffentlichen Abgaben und Lasten und die in dem Regulirungsplane vom 26. September 1867 enthaltene Festsetzung der auf das Stammgut und die Trennstücke repartirten Quoten den Beklagten nur in Höhe der durch diesen Regulirungsplan festgesetzten Antheilsquote in Anspruch genommen haben.

Der bei den vorgelegten Akten des Königlichen Landraths-Amtes zu Gleiwitz, bezeichnet: »*Dismembrationen betreffend das Dominium und die Gemeinde Schieroth*,« befindliche Regulirungs- und Vertheilungsplan für die auf dem dismembrirten Rittergut Schieroth haftenden öffentlichen Abgaben, Dienste, Lasten und sonstige Leistungen, vom 26. September 1867, bestätigt von der Königl. Regierung zu Oppeln am 1. October 1867, sowie die dazu gehörige, von dem Landrath Grafen v. Strachwitz aufgenommene und ebenso wie der Regulirungsplan von dem Vorbesitzer des Beklagten und ursprünglichen Erwerber des Vorwerks Chwosz, V., unterzeichnete Verhandlung vom 26. September 1867 ergeben, dass der Erwerber des Vorwerks Chwosz zu den auf dem Stammgute Schieroth haftenden Beiträgen zu Bauten für den Pfarrer *ebenso* (dito) wie zu Bauten für die Kirche, soweit die Beiträge in baaren Geld- und Natural-Abgaben bestehen, *nach Bedarf und Repartition* beizusteuern verpflichtet

ist und beziehungsweise sich verpflichtet hat, und dass die Beitragsquote für das Stammgut Schieroth und für das Dominium Chwosz in der Weise regulirt und festgesetzt ist, dass ersteres 3871/5871, das Dominium Chwosz 1977/5871 und die übrigen Parzellenerwerber 23/5871 zu contribuiren haben.

Die klägerische Behauptung, dass nach den Festsetzungen des von der Königl. Regierung zu Oppeln bestätigten Regulirungsplanes vom 26. September 1867 der Besitzer des Ritterguts Chwosz von den Patronatsbeiträgen zu Pfarrbaukosten 1977/5871 beizutragen habe, ist demnach erwiesen und die Klägerinnen hatten sich, indem sie den Beklagten auch nur soweit in Anspruch nahmen, in denjenigen Grenzen gehalten, welche bei der Repartition der öffentlichen Abgaben und Lasten des Ritterguts Schieroth auf das Gut Chwosz von den Vertretern der beiden Dominien unter Zuziehung des Pfarrers Lukaszyk, als Vertreters der Kirche und der Pfarre, vereinbart und festgesetzt worden sind.

Nach Schlesischem Provinzialgesetze, und zwar nach dem Gunthersblumer Edict vom 14. Juli 1793 unter Nr. V. 4 und dem Reglement vom 8. August 1750 §. 11. litt. f. und g. (*v. Möller*, Schlesische Edicten-Sammlung S. 484 und 134) tritt die Verbindlichkeit des Patronatsverpflichteten zur antheilsweisen Tragung der Kirchen- und Pfarrbaukosten erst ein, wenn das Kirchenvermögen (peculium ecclesiae) zur Bestreitung derselben nicht zureichend ist. Ein Gleiches bestimmt das Allgemeine Landrecht (§. 712. Titel 11. Theil II).

Die Heranziehung des Beklagten zu den Patronatsbeiträgen bezw. zu dem auf das Dominium Chwosz repartirten Antheile an denselben war demnach nur dann zulässig, wenn feststeht, dass das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baukosten nicht ausreicht und nicht ausreichend war. Diese von den Klägerinnen behauptete und von dem Beklagten bestrittene Insufficienz des Kirchenvermögens hat aber die stattgehabte Beweisaufnahme festgestellt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Verfolgbarkeit des gegen den Beklagten erhobenen Klageanspruchs sind demnach dargethan und der Beklagte hat, da er, wie festgestellt ist, unter Anerkennung der Nothwendigkeit des stattgehabten Baues in Gemeinschaft mit den Vertretern der klagenden Kirchengemeinden und mit dem Vertreter des Patronats-Dominiums Schieroth die Ausführung des Baues beschlossen hat, keinen Grund, der Verpflichtung den in dem Regulirungsplane vom 26. September 1867 festgestellten Antheil an der von dem Patronat zu tragenden Beitragsquote der Baukosten zu ent-

richten, sich zu entziehen, und zwar um so weniger, als er, wie sich aus der vorgelegten landräthlichen Verhandlung vom 19. Juli 1880 ergibt, an dem in dieser Verhandlung einstimmig gefassten Beschlusse, dass das Dominium Chwosz jenen Antheil beizusteuern habe, Theil genommen, sich also den Vertretern der klagenden Kirchengemeinden gegenüber zur Entrichtung jenes Kostenantheils verpflichtet hat.

Allerdings ist die Klage auf die letztere Thatsache nicht gestützt und würde, wenn die eingeklagte Verpflichtung des Beklagten aus den von demselben mit den Klägerinnen in der gedachten Verhandlung getroffenen Vereinbarungen und aus dem dadurch zwischen den Parteien begründeten Vertragsverhältnisse hergeleitet würde, hierin eine unzulässige Aenderung des Klagegrundes gefunden werden müssen, da die Klage, wie erwähnt, lediglich darauf basirt ist, dass auf dem Rittergute Schieroth das Realpatronat haftet und für die aus demselben entspringenden Verpflichtungen das von jenem Gute abgezweigte, dem Beklagten gehörige Gut Chwosz mit verhaftet ist. Wenn klägerischerseits auf den Inhalt der landräthlichen Verhandlungen vom 24. Juli 1879 und 19. Juli 1880 Bezug genommen worden ist, so geschah dies nicht, um den Klagegrund zu ändern, sondern zu dem Zwecke, um den von dem ersten Richter vermissten Nachweis zu führen, dass der Beklagte nicht blos Kenntniss von den den Bau des Stallgebäudes auf der Pfarre betreffenden Beschlüssen gehabt, sondern sogar an der Fassung dieser Beschlüsse selbst Theil genommen hat.

Der im §. 50. Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 vorgeschriebenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedurften die von den Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen in Gemeinschaft mit dem Beklagten gefassten Beschlüsse nicht, da es sich nicht um den Bau eines *neuen*, d. h. eines an einer Stelle, wo bisher noch kein Gebäude gestanden hatte, zu errichtenden Stallgebäudes für den Geistlichen, sondern, um den Bau eines anderen Stalles an Stelle des bereits vorhanden gewesenen, aber baufällig und unbrauchbar gewordenen handelte (cfr. Plenarbeschluss des vormaligen Königl. Obertribunals vom 11. Mai 1846 zu II — Entscheidungen Band 13. Seite — und *Heinrich*, Die Verwaltung des Kirchenvermögens nach Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 Seite 108 und 109).

Davon, dass ein Bau ausgeführt werden sollte, welcher 7643 Mk. 66 Pf. kosten würde, konnte Beklagter nicht in Kenntniss gesetzt werden, weil die Vertreter der klagenden Kirchengemeinden vor Be-

endigung des Baues selbst nicht wissen konnten, auf wie hoch sich die Baukosten belaufen würden, in dem von dem Beklagten mitgefassten Beschlusse vom 19. Juli 1880 auch über die Höhe des Baukostenbetrages keine Festsetzung getroffen, sondern nur vereinbart worden, dass der Bau im Licitationswege an den Mindestfordernden vergeben werden sollte.

Ob der Bau des Stallgebäudes von dem Kirchenvorstande selbstständig und ohne dass dem Beklagten irgend eine Notiz davon gegeben worden, angeordnet worden, ist gleichgiltig. Der Beklagte hat, wie er zugesteht, von der Ausführung des Baues Kenntniss gehabt, und wenn der Kirchenvorstand bei der Anordnung des Baues und bei den mit dem Baumeister Wachtel vereinbarten Bau-Bedingungen ganz selbstständig verfahren ist, so handelte er eben nur in Ausführung und in Gemässheit des mit Zustimmung des Beklagten gefassten Beschlusses, dass der Bau im Licitationswege an den Mindestfordernden vergeben werden sollte.

Es kann sich nach alledem nur fragen, ob trotz des fehlenden Nachweises, dass der Bau des Stallgebäudes, wie klägerischerseits behauptet ist, 7643 M. 66 Pf. gekostet hat und dass dieser Kostenbetrag angemessen gewesen ist, der Klageanspruch für begründet zu erachten ist. Der Beklagte hat sowohl die Höhe, als auch die Angemessenheit des angegebenen Kostenbetrages bestritten, es ist ihm indess von den Klägerinnen entgegengehalten worden, dass er mit Einwendungen gegen die Höhe und die Angemessenheit der nach Angabe der Klägerinnen entstandenen Baukosten in dem gegenwärtigen Processe nicht mehr gehört werden könne, weil er in dem Vorprozesse, welchen der Bauunternehmer Wachtel wegen des auf den Beklagten entfallenden und unbezahlt gebliebenen Antheils an den Baukosten gegen die Klägerinnen angestrengt habe, und in welchem die Letzteren dem Beklagten den Streit verkündet haben, den Klägerinnen nicht beigetreten sei und sich nicht erklärt und gemeldet habe.

Die über diese Behauptung sowie über die klägerischerseits behauptete Zahlung der 139,55 M. aussergerichtliche Kosten an ihren Mandatar im Vorprozesse veranlasste Beweisaufnahme hat die Richtigkeit der klägerischen Angabe ergeben.

Der Beklagte kann demnach in dem gegenwärtigen Prozesse mit Einwendungen gegen die in dem Vorprozesse getroffenen Festsetzungen und gegen die Höhe und Angemessenheit des Baukostenbetrages, zu dessen Zahlung die jetzigen Klägerinnen in dem Vorprozesse verurtheilt worden, nicht mehr gehört werden (§§. 71 u. 65.

der Civilprocessordnung) und muss vielmehr durch die Entscheidung des Vorprozesses sowohl der Betrag als die Angemessenheit der streitigen Baukosten dem Beklagten gegenüber für dargethan erachtet werden.

Andererseits können aber auch die Klägerinnen nur nach den in dem Vorprocesse getroffenen Festsetzungen die von dem Beklagten zu vertretende Quote der Baukosten berechnen und das Anerkenntniss des Beklagten zur Zahlungsverpflichtung bezüglich derselben verlangen.

Hiernach erscheint der Klageanspruch, mit welchem von dem Beklagten die Anerkennung seiner Zahlungsverbindlichkeit nur in Höhe von 1217 M. 59 Pf. nebst 5 Procent Zinsen seit dem 3. Februar 1883 verlangt wird, auch *in quanto* begründet und die Verurtheilung des Beklagten zur Abgabe des geforderten Anerkenntnisses gebeten.

Ebenso begründet erscheint der fernere Anspruch der Klägerinnen, welcher auf Erstattung der aussergerichtlichen Kosten von 139,55 M. gerichtet ist, welche sie in Gemässheit der Entscheidung des Vorprozesses an ihren Sachwalter, Rechtsanwalt Geissler, zu zahlen hatten und festgestelltermassen gezahlt haben. Die Klägerinnen waren schon dadurch, dass der Baumeister Wachtel, welcher den Bau ausgeführt hatte, genöthigt, auf den gegen sie angestellten Prozess sich einzulassen, und haben es auch durchgesetzt, das dem p. Wachtel nicht der von ihm eingeklagte, sondern nur der von den belangten Kirchengemeinden zugestandene Betrag zugesprochen wurde. Dieser Betrag war aber derjenige, welchen Beklagter zu zahlen hat und durch dessen Nichtzahlung er den Vorprozess veranlasst hat; denn derselbe würde in Höhe derjenigen Summe zu deren Zahlung die Klägerinnen im Vorprozesse verurtheilt worden, unnöthig gewesen und die Verpflichtung der Klägerinnen zur Zahlung der erstattet verlangten Extrajudicialien nicht entstanden sein, wenn der Beklagte vorher seiner Verpflichtung nachgekommen wäre und den von ihm zu leistenden Baukostenbeitrag gezahlt hätte.

Mit Recht fordern die Klägerinnen daher auch, dass der Beklagte seine Verpflichtung zur Bezahlung der den Klägerinnen in dem Urtheile des Vorprozesses auferlegten Hälfte der Gerichtskosten jenes Prozesses anerkenne.

Es war demgemäss unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils nach dem Klageantrage zu erkennen.«

Die vom Beklagten wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges eingelegte *Revision* — an sich lag revisibles Object ja nicht vor — hat das *Reichsgericht* unter dem 8. Juli 1886 mit folgender Begründung zurückgewiesen:

»Ohne Grund wird die Revision auf die Unzulässigkeit des Rechtswegs gestützt, weil zunächst eine resolutorische Entscheidung der Regierung hätte eingeholt werden müssen. Anscheinend ist hiermit die im §. 709. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. vorgeschriebene Festsetzung gemeint. Indessen nach der zutreffenden Annahme beider Vorinstanzen handelte es sich vorliegend nicht um einen Streit über die *Nothwendigkeit* von Pfarrbaukosten, sondern über die Zahlungsverpflichtung eines der Interessenten bezüglich des auf denselben fallenden Antheils an den Kosten eines bereits ausgeführten und von allen Interessenten, *den Beklagten miteingeschlossen*, genehmigten Pfarrbaues. Ein Anlass für die gütliche Regulirung nach den §§. 708, 709. des Allgem. Landrechts Theil II. Titel 11. lag also nicht vor. Dass aber Streitigkeiten über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniss, namentlich auch der Patrone und Compatrone, dem ordentlichen Rechtswege ohne alle Beschränkung unterliegen, sprechen die §§. 708, 709, 720, 731, 754, 755, 758, 759, 760. a. a. O., namentlich die letzteren Vorschriften, ausdrücklich aus und ist in der Rechtsprechung sowohl des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte

vergl. die bereits von dem Landgericht angeführten Erkenntnisse vom 30. Januar 1858 (Justizministerialblatt Seite 267) und vom 8. Januar 1870 (Justizministerialblatt Seite 89)

als des vormaligen Preussischen Obertribunals

Erkenntniss vom 20. Februar 1865, Entscheidungen Band 54. Seite 305 ff.

Erkenntniss vom 29. September / 14. October 1871 (Entscheidungen Band 66. Seite 153)

wiederholt anerkannt worden.«

II.

Zu den Kirchenbaulichkeiten, zu denen der Patron beitragen muss, gehört auch die Umwehrung des Kirchplatzes als Zubehör des Gotteshauses. — Ist ein ausgeführter Bau vom Patron nachträglich genehmigt, so erübrigt sich eine behördliche Feststellung der Nothwendigkeit, des Umfanges und der Art des Baues. — Inwieweit vertritt der Kirchenvorstand auch die Eingepfarrten?

Der Königliche Fiscus ist Patron der katholischen Stadtpfarrkirche zu Schweidnitz. Die Kirchgemeinde hat im Frühjahr 1883 die Umwehrung des Kirchplatzes vor der Kirche wegen Baufälligkeit abtragen und durch eine eiserne Umwehrung ersetzen lassen. Hierdurch sind 2748,15 Mark Kosten erwachsen, welche, wie Klägerin behauptet, aus dem Baufonds der Kirchengemeinde bezahlt worden sind. Letzterer sei aus verschiedenen Stiftungen entstanden und be-

zwecke, die Eingepfarrten von Baubeiträgen zu liberiren. Klägerin hält den beklagten Fiscus als Patron für verpflichtet, $^1/_3$ von dieser Summe zu tragen und ihr zu erstatten und hat deshalb den Antrag gestellt:

den beklagten Fiscus kostenpflichtig zu verurtheilen, an die Klägerin 916,5 Mark nebst 5% Zinsen hierfür seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen.

Der Patronatsfiscus hat Abweisung der Klage verlangt. Er hat die Aktivlegitimation der Klägerin mit der Behauptung angefochten, dass die betreffenden Baukosten gar nicht von der Klägerin, nämlich der *juristischen Person »Kirchengemeinde,«* sondern von den Eingepfarrten erhoben und getragen worden seien, dass diese juristische Person als Klägerin daher nicht auftreten könne, die einzelnen Eingepfarrten aber durch den Kirchenvorstand nicht vertreten seien, und überhaupt gegenwärtig nicht geklagt hätten.

Die Beitragspflicht des Patrons bestreitet Beklagter für den vorliegenden Fall, weil dieselbe sich nur auf Bau und Reparatur des Kirchengebäudes selbst beziehe, nicht auf dessen Pertinenzien, überdies auch die Pertinenzienqualität der Umwehrung nicht anzunehmen sei. Eventuell macht Beklagter geltend, dass der Beitrag des Fiscus als Patron von einer Feststellung der Nothwendigkeit des Umfangs und der Art des Baues abhängig sei.

Das Kgl. *Landgericht* zu Schweidnitz hat unter dem 13. April 1886 den Patronatsfiscus nach dem Klageantrag *verurtheilt.*

In den Entscheidungsgründen heisst es:

»Zu den Kirchenbaulichkeiten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gehört das Gotteshaus mit allem baulichen Zubehör; daher auch die den Kirchplatz umgebende Umwehrung. Denn das Zubehör nimmt an allen Rechten der Hauptsache Theil (§. 105. I. 2. Land-Recht). Dass ein eingezäunter Kirchplatz mit seiner Umwehrung zum Kirchengrundstück gehöre, ist an sich zu präsumiren bis zum etwaigen Gegenbeweise, der im vorliegenden Falle vom Beklagten nicht erbracht ist. Dass aber das Gotteshaus zum Kirchplatz und dessen Umwehrung im Verhältniss von Hauptsache und Zubehör steht, folgt aus dem Begriff und Zweck der ganzen Anlage.

Denn für die Errichtung *des Gotteshauses* ist das Kirchengrundstück ursprünglich und in erster Linie gewidmet worden, dieses also ist die *Hauptsache.*

Dieser Hauptsache gegenüber kann der übrige Theil des Kirchengrundstücks, der Kirchplatz mit seiner Einzäunung, nur als *Nebensache* betrachtet werden, die schon wegen ihrer dauernden rechtlichen Verbindung mit der Hauptsache (§. 42. I. 2. Land-Recht),

die *Zubehöreigenschaft* hat, gleichviel, ob sie in ausgeprägter Weise den Zwecken des Gotteshauses dient und nützt, oder nicht. — Das vorausgeschickt, war nun anzunehmen, dass Beklagter als Patron $^1/_3$ der Herstellungskosten für die Umwehrung zu tragen hat, falls entweder die *Nothwendigkeit* der Herstellung und der darauf verwendeten Kosten oder die nachträgliche *Genehmigung* des Beklagten für diejenige Herstellung, wie sie in Wirklichkeit erfolgt ist, nachgewiesen ist. Soweit die Herstellung wirklich *nothwendig* war, hat der Patron nach §. 740. II. 11. Land-Recht sein Drittel beizutragen. Der Beweis der Nothwendigkeit erübrigt sich aber, wenn nachgewiesen wird, dass Beklagter die betreffende Herstellung in der geschehenen Weise ausdrücklich genehmigt hat. Da es sich hierbei lediglich um Beitragspflicht des Patrons handelt, kann nicht bezweifelt werden, dass sein ausdrücklicher nachträglicher Consens einen Nachweis für die geschehene Nothwendigkeit und Nützlichkeit ebenso überflüssig erscheinen lässt, wie in den Fällen der §§. 142. 239. I. 13. Land-Recht, wo auftragswidrige Handlungen des Bevollmächtigten oder eines Geschäftsführers ohne Auftrag durch nachträgliche Genehmigung des dominus negotii gültig und verbindlich werden, ohne dass es eines weiteren Nachweises der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Handlungen bedarf. Der Nachweis aber, dass Beklagter die Herstellung der Umwehrung, wie sie wirklich geschehen, nachträglich genehmigt habe, ist durch das von dem Beklagten selbst vorgelegte Resolut der Kgl. Regierung für Kirchen- und Schulwesen zu Breslau vom 1. Mai 1884 hinreichend geführt.

Der Patron hat nun, wenn ein Anderer für ihn den Baubetrag verauslagt hat, demselben vollen Ersatz dafür zu leisten, da in jeder Bezahlung einer wirklich bestehenden Schuld für den Schuldner eine nützliche Verwendung liegt. (§§. 268. 269. I. 13. Land-Recht.)

Die klagende juristische Person »Kirchengemeinde,« zu deren Vermögen sowohl das Kirchengrundstück, als auch die Kirchkasse im engeren Sinne und das kirchliche Stiftungsvermögen als gesonderte Vermögensmasse (§. 3. Nr. 4. des Gesetzes vom 20. Juni 1875) gehören, hat nun behauptet, dass diese gesammten 2748,15 Mark von *ihr* bezahlt worden seien, und zwar aus dem unter dem Namen Baufonds verwalteten besondern Stiftungsvermögen, wobei das auf den Beklagten entfallende Kosten-Drittel in den Rechnungen als Vorschuss geführt worden sei. Dieser Baufonds habe aber, den Willenserklärungen seiner Stifter gemäss, lediglich den Zweck, diejenigen $^2/_3$ Beiträge zu decken, welche bei Bauten und Reparaturen kirchlicher Gebäude bei

Insufficienz der eigentlichen Kirche nach §§. 720. 740. II. 11. Land-Recht von den Eingepfarrten zu tragen seien.

Diese klägerischen Behauptungen sind nun mit geringen Modifikationen durch das Beweisverfahren erwiesen worden.«

Gegen diese Entscheidung legte der beklagte Patronatsfiscus Berufung ein. Das Kgl. *Oberlandes-Gericht* zu Breslau hat aber unter dem 20. September 1886 unter Verwerfung der Berufung die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.

In den Gründen heisst es:

»Beklagter stellt von vornherein den Einwand mangelnder Aktivlegitimation. Geklagt hat die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand. Nachdem der Beweis erster Instanz erhoben worden, nach welchem die qu. Baukosten in dem eingeklagten Drittheil aus der *Kirchkasse* vorschussweise gezahlt worden, bestreitet der Beklagte der klagenden Kirchengemeinde wiederum und weiter die Aktivlegitimation, jetzt, weil, wenn auch die Eingepfarrten nicht gezahlt, doch von diesen, dem Resolut vom 1. Mai 1883 entsprechend, die Zahlung hätte geschehen sollen, und nur diese gegen jenes Resolut den Rechtsweg gehabt hätten und Wiedererstattung vom Patron hätten verlangen können.

Der Einwand ist unbegründet. Die eingeklagten 916 Mark 5 Pf. sind dasjenige Dritttheil der gesammten Kosten, welches behaupte-termassen dem Patron zur Last liegen soll.

Dieses Dritttheil haben allerdings nach dem Beweisergebniss nicht die Eingepfarrten gezahlt, es ist dasselbe vielmehr, insofern es aus der allgemeinen Kirchenkasse vorschussweise entnommen worden, vorschussweise aus dem Kirchenvermögen entnommen worden, von der Kirche getragen worden. Warum es diese von dem Beklagten nicht wiedererstattet zu verlangen berechtigt sein solle, wenn anders sie nachweist, dass sie damit etwas bezahlt, was zu bezahlen die Beklagte verbunden sei, ist nicht abzusehen; die Berechtigung gibt ihr der alsdann vorliegende Umstand nützlicher Verwendung. Diese rechtlich zu verwerthen, kann das gedachte Resolut kein Hinderniss sein, und ist es nicht. Wären die betreffenden Kosten noch nicht bezahlt, so hätten die Eingepfarrten Veranlassung, dem Einzuge von ihnen durch eine Klage ihrerseits gegen den Patron vorzubeugen. *Nachdem* aber gezahlt ist, und *nicht* von *ihnen*, so dass also auch auf *ihrer* Seite ein *Rück*erstattungsrecht nicht vorliegt, ist dieses für *denjenigen* zu vindiziren, *der* gezahlt hat, und eben, indem nach dem Ergebniss der Beweisaufnahme in erster Instanz aus ihrer Kasse die qu. 916 M. 5 Pf. gezahlt werden, die katholische

Kirche zu Schweidnitz d. h. die katholische Kirchengesellschaft oder Kirchengemeinde (cfr. die §§. 58. 59. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) vertreten laut §. 8. des Gesetzes vom 20. Juni 1885 durch den Kirchenvorstand. Im Uebrigen versteht das Allgemeine Landrecht unter Kirchengemeinde auch den Inbegriff sämmtlicher Eingepfarrten (cfr. Anmerkung 43. zu §. 260. Titel 11. Theil II. *Koch's* Allgemeines Landrecht) und darnach liesse, wenn und da die Kirchengemeinde klagt, und der sie vertretende Kirchenvorstand nach §. 8. al. 2. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 auch die Gemeinde vertritt, sich auch eine Klage der Eingepfarrten als vorliegend annehmen. *Diese aber* klagend angesehen, würden *diese* bei dem gestellten Verlangen gegen sich haben, dass *sie* eben jenes Drittheil, um das es sich handelt, *nicht* gezahlt, also auch nicht berechtigt, nicht legitimirt sind, es *wieder*zuverlangen. Auf ihrer Seite wäre nur das Recht zu einer auf den Ausspruch ihrer Nichtpflicht und der Pflicht des Patrons zur Tragung jenes Drittheils erhobenen Klage anzuerkennen.

In der Sache selbst bestreitet Beklagter, wenn er auch Patron, zu einem Beitrage zu qu. Baukosten verbunden zu sein, dies, weil es sich in der fraglichen Umwehrung um kein Kirchengebäude handle. Die in §. 720. a. a. O. statuirte Pflicht des Patrons gibt sich als Folge der in §. 584. ebenda statuirten Sorge des Patrons für die Erhaltung der Kirche zu erkennen, und es frägt sich nun, wenn unter »Kirche« die »Kirchengebäude« zu verstehen (cfr. Präjudiz des früheren Obertribunals 1896, Anmerkung 17. zu §. 584. in *Koch's* Landrecht Theil II. Titel 11): ob unter Kirchengebäude auch eine solche Umwehrung zu rechnen ist, wie sie hier in Frage steht. An sich wohl nicht; die Mauer um einen Platz, auf welchem eine Kirche steht, lässt sich kaum als Kirchengebäude, lässt sich, wenn keinenfalls als »Kirche,« so auch nicht als *kirchliches* Gebäude ansehen. Es treten aber diejenigen Erwägungen ein, welche diesfalls der erste Richter hat eintreten lassen, der Platz um eine Kirche sammt seiner Umwehrung namentlich in seiner durch diese Umwehrung geschaffenen Geschlossenheit und Einheitlichkeit mit der Kirche selbst, wie sie gerade hier vorliegt, gibt sich als Pertinenz dieser, als Pertinenz der Hauptsache, der Kirche, zu erkennen, und es führt dies, angesehen §. 105. Titel 2. Theil I. des Allgem. Landrechts, dahin, dasjenige, was von der Kirche gilt, auch von jener Pertinenz gelten zu lassen.

Aus §. 763. a. a. O. aber kann Beklagter ebenfalls für sich nichts herleiten. Denn es ist der fragliche Platz zwar als Kirchhof

im weiteren Sinne des Wortes anzusehen, d. h. er gibt sich zwar als Hof der Kirche zu erkennen, er ist aber nicht *Begräbnissplatz*, wenigstens ist das vom Beklagten nicht einmal behauptet; nur von Kirchhöfen als *Begräbnissplätzen* aber spricht jener §. 763, wie dessen Zusammenhang mit §. 761 und 762, ergibt.

Den endlichen Einwand des mangelnden, Anspruchs aus §. 709. a. a. O. anlangend, so hat dieser den Fall des voraufgehenden §. zur Voraussetzung, der §. 708. bestimmt:

»In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit und Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.«

Und im Anschluss daran bestimmt §. 709: »Findet die Güte nicht statt etc.« also: *wenn* Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die gütliche Einigung versuchen, und wenn diese, wenn »die Güte nicht stattfindet, so müssen — wie jener §. 709. weiter bestimmt, — sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle. Das *Nicht*entstehen eines Streits erübrigt also von vornherein und in erster Linie das Versuchen einer gütlichen Regulirung und schliesst ebenso von vornherein das Eintreten eines missglückten desfallsigen Versuchs und die deshalb eintretende Nothwendigkeit des Verweisens des Streits an die weltliche Obrigkeit — einer interimistischen Fortsetzung — aus.

Es ist nun aber im gegebenen Falle von vornherein gar kein Streit entstanden. Allerdings hat sich Beklagter als Patron *vor* Ausführung des qu. Baues nicht geäussert; er hat sich aber nach dessen Ausführung und zwar dahin, wie er selbst angibt, geäussert, dass er dies durch das Schreiben vom 25. Mai 1883, erklärt hat, und zwar gegenüber den Adressaten, dem katholischen Kirchenvorstande zu Schweidnitz:

»Unter den im Berichte von 21. d. Mts. vorgetragenen Umständen wollen wir zwar unsere patronatliche Genehmigung zur Beschaffung einer eisernen Umwehrung des dortigen Kirchplatzes hiermit ertheilen, erwarten aber in Zukunft genaue Befolgung der durch das Vermögens-Verwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875, in spec. §. 40. a. a. O. gegebenen Vorschriften.«

Damit hat die Königl. Regierung als Patron nicht nur den ausgeführten Bau weder nach seiner Nothwendigkeit noch nach der Art seiner Ausführung nicht bemängelt, sondern sie hat ihn *direct* ge-

billigt, sie hat mit ausdrücklichen Worten zu demselben ihre »patronatliche Genehmigung« ertheilt. Es lag also ein *Streit*, dem gegenüber eine gütliche Einigung zu versuchen, und event. Mangels dieser eine interimistische Festsetzung zu treffen nöthig gewesen wäre, von vornherein gar nicht vor. Dass der beklagte Patron, indem er direct seine patronatliche Genehmigung ertheilte, gleichzeitig erklärte »zur Gewährung des Patronatsdrittels hätten wir uns nicht verpflichtet,« ist Sache für sich, es ändert an der Thatsache nichts, dass der Patron ausdrücklich den Bau genehmigt, zu demselben seine patronatliche Genehmigung ertheilt hat, sich nur für die Zukunft ausbedingend, dass der Vorschrift jenes §. 40. genügt, d. h. er schon *vorher* gefragt werde.«

III.

Gehaltszulagen an den Pfarrer cessiren auch dann nicht, wenn das Pfarramt erledigt ist. Der Kirchenvorstand ist zur Einziehung solcher Intercalargefälle legitimirt. — Wenn auch die Observanz nicht zur Begründung von Rechten und Pflichten zwischen Individuen dienen kann, so ist doch die Bildung einer Observanz zwischen Kirchen- und politischer Gemeinde in Ansehung der Kirchen- und Pfarrbaulast zulässig. Unterschied von Verjährung und Observanz.

Die Kirchengemeinde zu Prausnitz behauptet, auf Grund eines Vergleichs d. d. 25. Januar 1712 seien mindestens seit dieser Zeit von der Beklagten an den jedesmaligen Pfarrer der Klägerin, den katholischen Stadtpfarrer zu Prausnitz alljährlich:

a) ein Silberzins von 12 Thaler 3 Silbergroschen baar gezahlt und

b) 6 schlesische oder 5 rheinländische Klaftern Eichenholz geliefert worden.

Beklagte habe diese Verpflichtung anerkannt und neuerdings dieselbe nur deshalb verweigert, weil ein katholischer Stadtpfarrer zu Prausnitz derzeit nicht vorhanden sei. Allerdings sei am 5. Januar 1875 der katholische Stadtpfarrer Richter zu Prausnitz verstorben und erst seit kurzem sei ihr ein Hilfsseelsorger gegeben.

Die dieserhalb erfolgte Einstellung der Leistungen der Beklagten sei zu Unrecht erfolgt, denn das dauernde Recht, der Renten- oder Naturalienstamm sei ebenso stabil, wie die Pfarrwiedemuth oder der Stamm von Pfarrcapitalien.

Der angestellte Geistliche habe nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht an den zum Pfarrvermögen gehörigen Einkünften.

Klägerin verlangt klagend die Verurtheilung der Stadtgemeinde Prausnitz zur Leistung

des seit dem Jahre 1875 rückständigen Silberzinses und der

für die Jahre 1875 bis 1885 einschliesslich rückständigen Klaftern Eichenholz.

Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Sie bestreitet das Vorhandensein des Recesses vom 25. Januar 1712 und ihre Verpflichtung zu den geforderten Leistungen überhaupt.

Die früher an den katholischen Pfarrer zu Prausnitz gemachten Zahlungen und Holzlieferungen seien nur zu seinem persönlichen Gebrauche und geschenkweise geschehen, nicht als Verpflichtung.

Das Königl. *Landgericht* zu Oels hat unter dem 20. Mai 1886 die beklagte Stadtgemeinde nach dem *Klageantrage verurtheilt* aus folgenden Gründen:

»Die Klage ist nicht auf den Recess d. d. 1712 allein gestützt, sondern gleichzeitig auf die Observanz als zweites Fundament. Die Klage behauptet, dass die in Rede stehenden Leistungen auf Grund des Recesses seit dem Jahre 1712 erfolgt seien.

Die bemängelte Activlegitimation der Klägerin unterliegt keinem Bedenken. Sie folgt schon aus dem Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. Nach §. 1. l. c. sind in jeder katholischen Pfarrgemeinde die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zu besorgen. Nach §. 3. gehört zum kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschliesslich der zur Besoldung der Geistlichen und anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und Anniversarien (cfr. auch das Erkenntniss des Ober-Tribunals, Entscheidungen 63, 323 ff., bei welchem das Kirchencollegium als Klägerin wegen eines an den Pfarrer von den Insassen zu zahlenden »Priesterquartalsgelder« auftrat). Die zeitweise zu Prausnitz eingetretene Vacanz in der Pfarrstelle ändert nichts. »Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz übrig bleibt, wächst dem Pfarrvermögen zu.« (§. 852. tit. 11. Th. II. A. L. R.)

Dem Pfarrer steht nur Verwaltung und Niessbrauch der Pfarrgüter zu, (§. 778 ibid.) während das Pfarrvermögen selbst und das dauernde Recht auf den Einkommenstamm der Kirchengesellschaft zugehört.

Ebenso wie die Pfarrwidemuth und die betreffenden Kirchencapitalien der Kirchengemeinde gehören, und dem angestellten Pfarrer nur das vorübergehende Nutzungsrecht daran zusteht, welches bei Vacanzen nach §. 852. l. c. auf die Kirchengemeinde übergeht, ist

bei den hier behaupteten Leistungen der Pfarrer zwar der Nutzniesser, der in abstracto berechtigte aber die Kirchengemeinde.

Der Recess aus dem Jahre 1712 ist allerdings als vorhanden nicht zu betrachten.

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde Prausnitz hat gemäss §. 391. C.-P.-O. einen Eid dahin geleistet, dass er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, dass der Vergleich vom 25. Januar 1712 sich nicht im Akten-Archiv der Stadt Prausnitz befinde, dass er denselben auch nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, seine Benutzung der Klägerin zu entziehen, dass er endlich nicht wisse, wo er sich befinde.

Es war daher auf das zweite Klagefundament, die Observanz, einzugehen.

Die Berufung auf dieselbe ist in sich durchaus zulässig.

In Schlesien, wo das Provinzialgesetzbuch nicht eingeführt ist, ist die Observanz Quelle des objectiven Rechts in gleicher Bedeutung, wie das Gesetz (§. VII. Publ. P. zum A. L. R. §. 4. Einl.).

Es ist nur erforderlich die fortdauernde und gleichmässige Uebung einer bestimmten Rechtsnorm innerhalb einer corporativen Gesellschaft.

Durch diese consuetudo tritt die innere Ueberzeugung in die äussere Erscheinung, dass das gleichmässig Geübte objectives Recht sei (Entsch. d. R.-G. Bd. 12. S. 293).

Alle Rechtslehrer erkennen als Erkenntnissmittel der Observanz an: Zeugnisse glaubwürdiger und sachkundiger Personen, sowie schriftliche Aufzeichnungen solcher, endlich Urkunden überhaupt, wenn sie nur einen genügend langen Zeitraum umfassen (Entscheidung des Ober-Tribunals 63, 323 ff.).

Die Klägerin hat sich nun zunächst wegen des Silberzinses von jährlich 12 Thlr. 3 Sgl. auf die zum Zweck des Beweises vorgelegten 120 anerkannten Quittungen berufen.

Dieselben datiren aus der Zeit vom Jahre 1806 bis 1874. Sie sind von dem jemaligen Pfarrer resp. dem fungirenden Administrator unterschrieben und sind theils Quartals-, theils Jahres-Quittungen. Sie lauten über 3 Reichsthaler 2 Sgr. 8 Pfg., 3 Thlr. 2 Sgr. 10 Pfg., resp. 12 Thlr. 3 Sgr. 4 Pfg., bezeichnen den Schuldgrund als Gehaltszuschuss, Gehaltszulage und den zahlenden als die Kämmereicasse der Stadt Prausnitz. Sie beziehen sich ganz offenbar auf den in Rede stehenden Silberzins. Dass der Pfarrer sie unterschrieben, ist nicht wie die Beklagte meint, auffällig, sondern natürlich. Der

Pfarrer ist der Niessbraucher der Pfarreinkünfte und seine Quittung ist nur verlangt worden, weil er der Empfänger des Zinses war.

Diesen Quittungen gegenüber ist der animus donandi, den Beklagte annimmt, ausgeschlossen. Einer solchen Vermuthung stehen die §§. 107. tit. 7. und 1040 tit. 11. Th. I. A. L. R. entgegen.

Es kann hieran nichts ändern, dass bei einer einzelnen von einem Administrator ausgestellten Quittung (27. September 1825) sich wirklich der Ausdruck »Ein Geschenk« vorfindet.

Die vorangehende Quittung vom 30. März und die folgende, vom 30. December vom Pfarrer ausgestellt, vermeiden, wie alle übrigen, diesen, wahrscheinlich auf Unkenntniss des Administrators beruhenden Ausdruck.

Die Observanz in Bezug auf den Silberzins war also als erwiesen anzusehen.

Ein gleiches muss in Betreff des Anspruchs auf das Holz gelten.

Durch die vorgelegten Urkunden ist erwiesen, dass auch das Holz durch einen langen Zeitraum an den jeweiligen Pfarrer geliefert worden ist. Beklagte erkennt geradezu diese Verpflichtung an, ihre Ansicht aber, dass nicht Klägerin, sondern nur der jeweilige Pfarrer der zum Bezuge berechtigte sei, ist in ihrer Bedeutung für die gegenwärtige Klage bereits oben als irrthümlich widerlegt worden.«

Die hiergegen eingelegte *Berufung* der Stadtgemeinde hat das Königl. *Oberlandesgericht* zu Breslau unter dem 6. December 1886 verworfen.

Zur Begründung des Rechtsmittels war bestritten worden, dass von einer Observanz vorliegend die Rede sein könne.

Es handle sich um eine Verpflichtung, welche zwischen zwei Rechtssubjecten bestehen solle. Eine Observanz setze aber voraus, dass sich für einen bestimmten Bezirk oder Ort, für Mitglieder einer Corporation oder für eine gewisse Classe von Einwohnern durch allgemeine Befolgung eine Rechtsnorm gebildet hat, welche alsdann für den ganzen Ort, alle Mitglieder der Corporation oder die ganze Classe der Bewohner, bindend sei. Zwischen *einzelnen Rechtssubjecten*, welche sich als Berechtigte oder Verpflichtete gegenüberstehen, könne sich eine Observanz nicht bilden; vielmehr bedürfe es zur Begründung solcher Rechte und Pflichten eines besonderen Rechtstitels.

Halte man aber auch für den vorliegenden Fall die Bildung einer Observanz für an sich zulässig, so sei jedenfalls nicht die Klägerin das berechtigte Subject und deshalb zur Klage nicht legitimirt. Die früher an den katholischen Pfarrer zu Prausnitz gemachten Zahlungen und Holzlieferungen seien nur an dessen Person,

zu seinem persönlichen Gebrauch, geschehen, und zwar geschenkweise. Die Kirchengemeinde könne aus einem hiernach höchstens dem *Pfarrer* observanzmässig zustehenden Anspruche für sich keine Rechte ableiten.

Demgegenüber führt das Oberlandesgericht aus:

»Es kann zunächst mit Grund nicht bezweifelt werden, dass für den vorliegenden Fall die Observanz eine Quelle objectiven Rechtes sei.

Allerdings ist als Regel zu betrachten, dass die Observanz nicht zur Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse, d. h. zur Begründung von Rechten und Pflichten zwischen Individuen dienen kann.

Die Observanz, als particuläres Gewohnheitsrecht, bildet — gleich dem Gesetz — eine *allgemeine* — für ihren Bezirk gleichmässig geltende — Rechtsnorm, und ebensowenig, wie Gesetze für einzelne Personen oder Sachen gegeben werden, ebensowenig bestehen Gewohnheitsrechte für einzelne Personen oder Sachen.

Mit diesem Grundsatz darf aber nicht, wie die Beklagte will, der Satz verbunden werden, dass sich eine Observanz nur *innerhalb* einer *Corporation*, eines bestimmten Bezirks oder *Orts* etc. bilden könne. Vielmehr hat das vormalige Ober-Tribunal in weitergehender Anwendung des Begriffs wiederholt ausgeführt, »dass auch nach den im Allgemeinen Landrecht aufgestellten Grundsätzen Rechte und Pflichten einzelner Rechtssubjecte durch Observanz geregelt werden können, vorausgesetzt, dass diese letzteren sich in einem bestimmten, durch gemeinsame Zustände hervorgerufenen Verbande befinden, in einer gewissen Gemeinsamkeit thatsächlicher Verhältnisse stehen, und weiter vorausgesetzt, dass sich mit Bezug auf diese gemeinsamen Zustände mit deren Bildung jene Rechten und Pflichten in der bestehenden Art festgestellt haben.« (Plenar-Beschluss des Ober-Tribunals vom 20. Februar 1846. Entscheidung Bd. 12. S. 78. Entscheidung des Ober-Tribunals Bd. 65. S. 196. *Striethorst*, Band 81. Seite 285).

Dass eine solche Gemeinschaft thatsächlicher Verhältnisse zwischen der Kirchengemeinde einerseits und der Stadtgemeinde desselben Orts anderseits bezüglich gewisser sich stets wiederholender Geschäfte, Leistungen und Uebungen besteht, ist einleuchtend und bedarf keiner Ausführung. In dieser Erwägung hat auch das Ober-Tribunal in *Striethorst*, Archiv Bd. 80. Seite 179 die Bildung einer Observanz zwischen Kirchen- und politischer Gemeinde in Ansehung der Kirchen- und Pfarrbaulast für zulässig erklärt.

Es ist dort ausgeführt, dass Ortsgewohnheit als die unter dem Namen Herkommen sehr häufig vorkommende Rechtsquelle eine Rechtsregel sei, welche daraus, dass gewisse Rechtsangelegenheiten

stets auf dieselbe Weise in dem gemeinsamen Bewusstsein der Betheiligten, dass dadurch dem geltenden Recht genügt werde, opinione necessitatis (juris), erledigt werden, erkannt werde, und als solche so wirke, dass dieselbe Rechtsangelegenheit auch ferner nach derselben Rechtsregel beurtheilt werde. In demselben Sinne ist in einem gleichen Falle in *Striethorst's* Archiv Bd. 61. Seite 227 entschieden worden. — *Speciell* ist aber für den vorliegenden Fall die Möglichkeit der Bildung einer Observanz im Gesetz selbst vorgesehen §. 937. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts —, wornach »Pfarr- und Küsterabgaben lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden müssen.« Auch die Voraussetzungen der Observanz müssen mit dem Vorderrichter unzweifelhaft als erwiesen angenommen werden.

Die lange Uebung während rechtsverjährter Zeit, d. h. mindestens 10 Jahren (*Dernburg*, 4. Auflage I. Seite 43) ergibt sich in Ansehung des Silberzinses aus den anerkannten Quittungen vom Jahre 1806 an bis zum Jahre 1874, und in Ansehung des Holzes aus den anerkannten Schreiben des Magistrats vom 20. März 1852, 7. Januar 1853, 18. März 1884, 16. April 1884 und 5. Juni 1885 Blatt 60 bis 64 der Akten. Gleichgültig ist, ob diese Schreiben verbindliche Anerkenntnisse im Rechtssinne sind, da sie zweifellos, was zum Beweise der Observanz genügt, als *schriftliche* Aufzeichnungen glaubwürdiger Personen in Betracht kommen, und sich aus denselben mit Sicherheit ergibt, dass der Pfarrer von Prausnitz alljährlich den Silberzins und das Holz in der bezeichneten Quantität bis zum Jahre 1874 erhalten, und dass erst von da ab die Beklagte die Leistungen verweigert hat, weil dieselben nur der ständige Seelsorger zu fordern habe, ein solcher aber seit dieser Zeit geständlich nicht vorhanden war.

Ebenso ist in Anbetracht der durch Decennien fortgesetzten Leistungen, ihrer Regelmässigkeit und Gleichartigkeit, und in Berücksichtigung der besonders bei dieser Sachlage — gegen die Schenkung sprechenden gesetzlichen Vermuthung die opinio necessitatis als vorliegend zu erachten.

Ist hiernach eine Observanz dahingehend für festgestellt zu erachten, dass die Beklagte alljährlich »dem Pfarrer« die eingeklagten Leistungen zu gewähren hat, so muss auch der von der Beklagten besonders noch hervorgehobene Einwand, die eingeklagten Leistungen seien lediglich an die Person des Pfarrers geknüpft, und die Verpflichtung der Beklagten cessire jedenfalls, wenn, wie hier, seit 1875 ein ständiger Pfarrer nicht vorhanden, mit dem Vorderrichter für unbegründet angesehen werden.

Mit Recht hat der erste Richter den sich als bemängelte Activlegitimation charakterisirenden Einwand aus dem Gesetz vom 20. Juni 1875 in Verbindung mit §§. 852 und 778 seq. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts widerlegt. Der Charakter dieser Leistungen als *Gehaltszulage*, wie sie in den Quittungen vielfach bezeichnet, spricht ebenfalls dafür, dass nicht der Pfarrer, sondern die Pfarrgemeinde das berechtigte Subject dieses Vermögens hat sein sollen. Nach der historischen Entwickelung, welche die zur Unterhaltung der Geistlichen aus älteren Zeiten hergebrachten Prästationen personaler und realer Art genommen haben, muss es auch als nicht zweifelhaft angenommen werden, dass diese Leistungen an die Stellung des Pfarrers als Nutzniesser geknüpft sind und dass daher die Intercalarleistungen nach speciellem Landrecht theils an bestimmte Fonds, theils — wie in Preussen §. 852. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts — an die Kirche fallen, vergl. *Richter*, Kirchenrecht, 8. Auflage, Seite 1342, 1326, 1327. Endlich spricht der Umstand, dass die gedachten Leistungen constant und unterschiedslos durch so lange Zeit an *jeden* Pfarrer gemacht worden sind, gegen die Annahme einer blos gunstweisen Ueberlassung.

Hiernach hat der Vorderrichter den klägerischen Anspruch mit Recht als auf Observanz gegründet erachtet, und es erübrigt sich die Frage, ob, wie Kläger will, ihr auch der Rechtstitel der Ersitzung zur Seite steht, und ob die Gründung der Klage auf dieses Fundament eine in der Berufungsinstanz unzulässige Klageänderung involvirt (§. 489. der Civil-Processordnung).

Erwähnt sei nur, dass, da die Verjährung immer eine durch den Ablauf einer bestimmten Zeit bewirkte *Veränderung* in früher bestandenen Rechten voraussetzt, während das Charakteristische einer Observanz eben darin besteht, dass ein *anderer Zustand* gar nicht bekannt — Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 12. Seite 78 —, von vornherein nur an das *letztere* Rechtsinstitut bei der gegenwärtigen Sachlage zu denken war.

VIII.

Preuss. kirchenpolitisches Gesetz vom 29. April 1887, nebst einigen Vorakten.

1. Schreiben des † Cardinal-Staatssecretärs *Jacobini* an den apostolischen Nuntius zu München, betr. den preuss. Militärseptennat und die darauf bezüglichen Erklärungen von *Baron Franckenstein* und *Excell. Windthorst.*

Roma, 3. Gennajo 1887.

Monsignor Nunzio di Monaco.

Riservata.

Dal mio telegramma del primo corrente ha Ella appreso essere imminente la communicazione de progetto di revisione finale delle leggi politico-ecclesiastiche in Prussia.

Si è avuta di ciò formale assicurazione recentissimamente, la quale conferma le precedenti informazioni giunte alla Santa Sede.

Ella pertanto può pure tranquillizare il Signor Windthorst su tale proposito, e dileguare le dubbiezze da lui espresse nel foglio accluso alla sua ultima pregiatissima.

In vista di questa prossima, e come si ha ragione di credere, soddisfacente revisione della legislazione politico-ecclesiastica, il Santo Padre desidera che il Centro favorisca il progetto del settennato militare per ogni guisa che sarà a lui possibile. E d'altronde cosa ben nota che il Governo annette la più grande importanza all' accettazione di cotesta legge. Che se poi in forza di essa potesse giungersi ad evitare il pericolo d'una guerra prossima, il Centro avrebbe molto ben meritato, col suo concorso, della patria, dell' umanità e dell' Europa. Nell' ipotesi opposta non si mancherebbe di riguardare il contegno ostile del Centro come antipatriottico, e lo scioglimento del Reichstag cagionerebbe non lievi imbarazzi ed incertezze anche per lo stesso Centro.

In quella vece la adesione dî esso alla proposta del settennato renderebbe il Governo sempre più obbligato verso i cattolici, e verso la Santa Sede, la quale annette non lieve importanza alla continuazione anche per l'avvenire dei rapporti pacifici e reciprocamente fiduciosi col Governo di Berlino.

Ella pertanto interessi vivamente i capi del Centro, perchè vogliano spiegare tutta la propria influenza sopra i loro colleghi, assicurandoli che col votarsi da essi la legge del settennato, faranno cosa

assai gradita al Santo Padre, e che tornerà vantaggiosa alla causa dei cattolici. I quali se a cagione delle nuove leggi militari anderanno incontro a nuovi pesi ed agravii, nondimeno ne saranno compensati dal conseguimento della piena pacificazione religiosa, che hassi a retinere come il supremo dei bene.

Nell' affidare alla sua accortezza e delicatezza le precedenti considerazioni sono sicuro ch' Ella se ne gioverà tenendo conto delle persone e delle circostanze relative.

sig.: *Card. L. Jacobini.*

In deutscher Uebersetzung des italienischen Originals lautet dieses Schreiben:

Rom, den 3. Januar 1887.

An den Nuntius in München.

Vertraulich.

Aus meinem Telegramme vom 1. d. M. haben Sie ersehen, dass allernächstens der Entwurf zur schliesslichen Revision der preussischen kirchenpolitischen Gesetze vorgelegt werden wird.

Man hat darüber ganz kürzlich eine formale Zusicherung erhalten, welche die früheren dem h. Stuhle zugegangenen Nachrichten bestätigt.

Sie können somit den Herrn Windthorst in dieser Hinsicht beruhigen und die Zweifel, welche derselbe in seinem, Ihrem letzten geschätzten Berichte beigefügten Schreiben ausgesprochen hat, zerstreuen.

Im Hinblicke auf diese nahe bevorstehende Revision der Kirchengesetze, welche — wie Grund ist anzunehmen — befriedigend ausfallen wird, wünscht der hl. Vater, dass das Centrum die Vorlage des militärischen Septennates in jeder demselben möglichen Weise begünstige.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Regierung auf die Annahme dieses Gesetzes den grössten Werth legt. Wenn es nun in Folge dessen gelingen sollte, die Gefahr eines nahen Krieges zu beseitigen, so würde das Centrum sich sehr verdient gemacht haben um das Vaterland, um die Humanität und um Europa. Im entgegengesetzten Falle würde man nicht verfehlen, ein feindseliges Verhalten des Centrums als unpatriotisch zu betrachten, und eine Auflösung des Reichstages würde auch dem Centrum nicht unerhebliche Verlegenheiten und Unsicherheiten bereiten.

Durch Zustimmung des Centrums zu der Septennats-Vorlage würde dagegen die Regierung den Katholiken, wie auch dem h. Stuhle

immer geneigter werden, und auf die Fortdauer der friedlichen und gegenseitig vertrauensvollen Beziehungen zu der Berliner Regierung legt der h. Stuhl keinen geringen Werth.

Sie wollen daher die Führer des Centrums aufs lebhafteste dafür interessiren, dass sie ihren ganzen Einfluss bei ihren Collegen anwenden und dieselben versichern, dass sie sich durch Unterstützung des Septennates dem hl. Vater sehr angenehm erweisen würden, und dass das für die Sache der Katholiken sehr vortheilhaft sein wird. Wenn diese letzteren auch in Folge der neuen Militärgesetze immerhin neuen Lasten und Beschwerlichkeiten entgegengehen, so werden sie andererseits entschädigt werden durch den vollständigen religiösen Frieden, welcher doch das höchste aller Güter ist.

Indem ich vorstehende Erwägungen Ihrem Tacte und Ihrer Umsicht anvertraue, bin ich überzeugt, dass Sie, indem Sie von denselben Gebrauch machen, den Personen und respectiven Verhältnissen Rechnung tragen werden.

(Gez.) *L. Cardinal Jacobini.*

Vorstehendes Schreiben war durch eine Anfrage des Centrumsführers Dr. *Windthorst* Exc. veranlasst. Der Vice-Präsident des deutschen Reichstags Frhr. *zu Franckenstein* erklärte in öffentlichen Blättern (vgl. Germania Nr. 38 I. Bl. vom 17. Febr. 1887) er habe vorstehende Note nicht mitgetheilt erhalten, sondern dieselbe zuerst in der »Allgem. Ztg.« gelesen, der päpstl. Nuntius in München habe ihm zur Mittheilung an Windthorst, mit der Weisung, er möge davon *discreten Gebrauch* machen, geschrieben, der hl. Vater wünsche, dass das Centrum für das Septennat stimme, weil ihm Zusicherung geworden sei, dass eine vollständige Revision der Maigesetze beabsichtigt werde und dass eine desfallsige Vorlage dem nächsten preussischen Landtage gemacht werden solle. Baron Franckenstein erwiederte unter dem 16. Januar 1887, jene Mittheilung des Nuntius damit, dass er für die Haltung des Centrums bei der Militärvorlage eintrat und eine scharfe Scheidung zwischen kirchlichen bezw. kirchlich-politischen und politischen Dingen traf und zugleich die Frage stellte, ob der h. Stuhl den Fortbestand der Centrumsfraction im Reichstage wünsche. Die Hauptstelle dieses Schreibens lautete:

Je n'ai pas besoin de dire que le centre fut toujours heureux d'exécuter les ordres du Saint Siège, lorsqu'il s'agissait des lois ecclésiastiques, mais je me suis permis d'écrire déjà en 1880, qu'il était absolument impossible pour le centre d'obéir à des directives données pour les lois non ecclésiastiques.

Selon moi il serait un malheur pour le centre et une source de désagréments bien graves pour le Saint Siège, si le centre demandait, pour des lois, qui n'ont rien à faire avec les droits de notre Sainte Eglise, des instructions du Saint-Père.

»Ich brauche nicht zu sagen, dass das Centrum immer glück-

lich war, den Weisungen des h. Stuhles nachzukommen, wenn es sich um kirchliche Gesetze handelte. Ich habe mir aber schon im Jahre 1880 erlaubt, aufmerksam darauf zu machen, dass es für das Centrum absolut unmöglich ist, bei nicht kirchlichen Gesetzen gegebenen Directiven Folge zu leisten.

»Nach meiner Ansicht würde es ein Unglück für das Centrum und eine reiche Quelle von Unannehmlichkeiten für den hl. Stuhl sein, wenn das Centrum in Fragen, welche die Rechte der Kirche nicht berühren, sich Instructionen von dem h. Stuhle erbitten würde.«

Hierauf erging folgendes vom »Osservatore Romano« vom 9. Februar 1887 veröffentlichtes

2. *Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs an Baron Franckenstein vom 21. Januar 1887.*

Ho ricevuto la sua pregma del 19 andante, N. 1221, nella quale V. S. Illma e Rma mi acclude copia della lettera rimessale dal Signor Barone de Franckenstein.

Astraendo dall'esaminare i motivi co' quali il Nobile Barone si adopera di giustificare la condotta seguita dal Centro nella votazione sul Progetto di legge relativo al settennato, ritengo di somma urgenza ed attualità rivolgere l'attenzione sull'altra parte della di lui lettera.

Dimanda egli di conoscere se la S. Sede creda che l'essistenza del Centro non sia più necessaria nel Reichstag; nel qual caso egli ricuserebbe qualunque mandato insieme colla maggior parte de' suoi colleghi.

Aggiunge inoltre che, come fu da lui già dichiarato fino dal 1880, il Centro non potrebbe obbedire a leggi non ecclesiastiche, e che non toccano i diritti della Chiesa.

Ella, Monsignore, avrà cura inanzi tutto di rassicurare il signor Barone che la S. Sede riconosce costantemente i titoli di benemerenza che il Centro, ed i suoi Capi, si hanno acquistato nella difesa della causa cattolica.

Quindi gli significherà a nome del S. Padre le seguenti considerazioni, relative alle sue dimande. Il compito dei cattolici di tutelare gli interessi religiosi non potersi punto considerare come esaurito; dovendo in esso ravvisarsi un lato ipotetico e temporaneo, ed un altro assoluto e perpetuo. Adoperarsi per la completa abrogazione delle leggi di lotta, difendere la legittima interpretazione delle nuove leggi, ed invigilarne l'esecuzione, richiedono tuttora l'azione dei cattolici nel Reichstag.

È quindi da per mente che in una nazione mista sotto il rapporto religioso, ed in cui il Protestantesimo è ritenuto come religione dello Stato, ponno sorgere occasioni di attriti religiosi, nelle quali i cattolici siano chiamati a difendere legalmente le loro ragioni, oppure a fare valere la loro influenza a fine di migliorare le proprie condizioni.

Nè vuolsi omettere di rilevare che una Rappresentanza Parlamentare cattolica interessandosi della situazione intollerabile fatta al Capo Augusto della Chiesa potrebbe giovarsi di opportune occasioni per esprimere e far apprezzare i voti dei connazionali cattolici in favore del Sommo Pontefice.

Al Centro poi, considerato come partito politico si è sempre lasciata piena libertà d'azione, nè come tale potrebbe esso direttamente rappresentare gl'interessi della Chiesa.

Che se nella vertenza sul settennato il S. Padre ha creduto di manifestare al Centro il suo desiderio in proposito, ciò deve attribuirsi alle attinenze d'ordine religioso o morale, che a quella vertenza si associavano.

Innanzi tutto vi erano validi motivi a credere che la revisione finale delle leggi di maggio avrebbe ricevuto potento impulso e larga attuazione dal governo soddisfatto della condotta del Centro nel votare la legge del settennato.

In Secondo luogo l'aver cooperato la S. Sede per mezzo del Centro al mantenimento della pace, non poteva non rendere obbligato il governo di Berlino verso di Essa, e quindi più benevole verso il Centro e più pieghevole verso i cattolici.

Da ultimo la S. Sede col consiglio che ha dato sul settennato ha ritenuto esserle presentata nuova occasione di rendersi accetta all'Imperatore di Germania ed al principe di Bismarck. D'altronde anche sotto il punto di vista dei propri interessi che s'identificano cogl'interessi de' cattolici, la S. Sede non può farsi sfuggire occasione alcuna che faccia inclinare a favore d'un suo migliore avvenire il potente Impero germanico.

I precedenti riflessi che compendiano le attinenze religiose e morali del settennato, considerato dal punto di vista della S. Sede, avevano consigliato il S. Padre a palesare il suo desiderio al Centro.

Ella nel communicare la presente, la quale come la mia ultima riflette l'augusto pensiero di Sua Santità, als signor Barone de Franckenstein, l'incaricherà di metterne a parte i Deputati del Centro.

Die deutsche Uebersetzung des ital. Originals lautet:

Ich habe Ihr geschätztes Schreiben vom 19. d. M. (Nr. 1221) erhalten, mit welchem Ew. . . . . mir Abschrift eines Ihnen von Herrn Baron v. Franckenstein zugegangenen Briefes übersenden.

Während ich davon absehe, die Gründe zu prüfen, mit welchen der Herr Baron sich bemüht, das bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend das militärische Septennat vom Centrum beobachtete Verfahren zu rechtfertigen, halte ich es für eine Sache von grosser Dringlichkeit und Actualität, die Aufmerksamkeit dem anderen Theile seines Schreibens zuzuwenden.

Er wünscht zu erfahren, ob der h. Stuhl glaube, dass die Existenz des Centrums im Reichstage nicht mehr nothwendig sei; in diesem Falle würde er, zugleich mit der Mehrzahl seiner Collegen, kein neues Mandat mehr annehmen. Er fügt hinzu, dass, wie von ihm schon seit dem Jahre 1880 erklärt worden sei, das Centrum nicht Gehorsam leisten könne bei Gesetzen (Gesetzentwürfen) über nicht kirchliche Dinge, und welche die Rechte der Kirche nicht berühren.

Sie werden vor Allem Sorge tragen, den Herrn Baron darüber zu beruhigen, dass der h. Stuhl beständig die Verdienste anerkennt, welche das Centrum und seine Führer sich in der Vertheidigung der katholischen Sache erworben haben. Darauf wollen Sie ihm im Namen des hl. Vaters die nachfolgenden Erwägungen mittheilen, welche sich auf seine Anfragen beziehen.

Die Aufgabe der Katholiken, die religiösen Interessen zu schützen, könne keineswegs als erschöpft angesehen werden, indem in ihr eine bedingte und zeitweilige, und daneben eine absolute und dauernde Seite erkannt werden müsse. Auf die vollständige Abschaffung der Kampfesgesetze hinzuwirken, die richtige Auslegung der neuen Gesetze zu vertheidigen und ihre Ausführung zu überwachen — das Alles fordert jederzeit die Thätigkeit der Katholiken im Reichstage.

Ausserdem muss man bedenken, dass in einer Nation, die in religiöser Hinsicht gemischt ist, und in welcher der Protestantismus als Staatsreligion angesehen wird, Gelegenheiten zu religiösen Reibungen entstehen können, bei welchen die Katholiken berufen wären, ihre Rechte auf gesetzlichem Wege zu vertheidigen, oder auch ihren Einfluss geltend zu machen, um ihre eigene Lage zu verbessern.

Auch darf man nicht unterlassen, hervorzuheben, dass eine katholische parlamentarische Vertretung, indem sie sich für die unerträgliche Lage interessirt, die dem Oberhaupte der Kirche bereitet

worden ist, günstige Gelegenheiten benützen könnte, um die Wünsche ihrer katholischen Landsleute zu Gunsten des hl. Vaters auszudrücken und zur Geltung zu bringen.

Dem Centrum, als politische Partei betrachtet, ist immer volle Freiheit der Action belassen worden; als solche könnte es aber nicht direct (unmittelbar) die Interessen der Kirche vertreten.

Wenn in der Angelegenheit des Septennates der hl. Vater geglaubt hat, dem Centrum seinen Wunsch in dieser Hinsicht kundgeben zu sollen, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass Beziehungen religiöser und moralischer Ordnung mit jener Angelegenheit verknüpft sind.

Vor Allem gab es triftige Gründe, zu glauben, dass die endliche Revision der Maigesetze einen starken Impuls und umfassende Verwirklichung von der Regierung erhalten haben würde, wenn dieselbe durch die Haltung des Centrums bei dessen Abstimmung für das Septennatsgesetz befriedigt worden wäre.

In zweiter Linie hätte die Mitwirkung des hl. Stuhles zur Erhaltung des Friedens vermittelst des Centrums nothwendig die Berliner Regierung gegen ihn verpflichten und daher wohlwollender gegen das Centrum und nachgiebiger gegen die Katholiken stimmen müssen.

Endlich hat der h. Stuhl bei der Ertheilung des Rathes hinsichtlich des Septennates geglaubt, dass sich ihm eine neue Gelegenheit geboten habe, um sich dem deutschen Kaiser und dem Fürsten Bismarck gefällig zu erweisen. Uebrigens kann der h. Stuhl auch unter dem Gesichtspunkte der eigenen Interessen, welche mit den Interessen der Katholiken identisch sind, sich keine Gelegenheit entgehen lassen, durch welche er das mächtige Deutsche Reich für eine Verbesserung seiner Lage in Zukunft geneigt machen könnte.

Die vorstehenden Reflexionen, welche die religiösen und moralischen Beziehungen des Gesetzes über das Septennat vom Standpunkte des h. Stuhles zusammenfassen, hatten den hl. Vater bestimmt, seinen Wunsch dem Centrum zu erkennen zu geben.

Ew. . . . . werden bei der Mittheilung des gegenwärtigen Schreibens, welches, so wie mein letztes, den erhabenen Gedanken Sr. Heiligkeit wiedergibt, an den Herrn Baron v. Franckenstein ihn beauftragen, die Abgeordneten des Centrums davon in Kenntniss zu setzen.

Mit den Gesinnungen ausgezeichneter Hochachtung u. s. w.

3. Der Centrumsführer Exc. *Windthorst* erklärte auf einem Parteitage der rheinischen Centrumspartei zu Köln am 7. Februar 1887 bezüglich des zuerst von der Wiener »Polit. Corresp.« (in nicht überall richtiger Uebersetzung) publicirten Schreibens des Cardin.-Staatssecretärs vom 21. Febr. 1887 Folgendes:

Der Erlass des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Jacobini enthält die Willensäusserungen unseres geliebten hl. Vaters Leo XIII. Wir werden stets und namentlich in der gegenwärtigen Zeit jedes Wort, das von unserem hl. Vater zu uns gelangt, mit voller Ehrerbietung und mit freudigem Herzschlag begrüssen. (Bravo!) Es wären entartete Söhne, welchen das Vernehmen der Stimme ihres Vaters unbequem wäre. Unsere Gegner scheinen zu glauben, es läge darin für uns etwas wenig Tröstliches. Wir hören bereits den Jubel an allen Ecken, dass unsere bisherigen Bestrebungen desavouirt seien. Die, welche so jubeln, haben die Situation sehr schlecht begriffen. *Wenn Jemand Ursache hat zu jubeln, dann sind wir es.* (Bravo. Sehr richtig!) Der hl. Vater erkennt in diesem Erlasse an, dass die *Centrumspartei* sich in sehr hohem Masse um die Vertheidigung der Rechte der Kirche *verdient* gemacht habe. (Bravo!) Ich denke, dieses Zeugniss kann uns nur in höchstem Grade erfreulich und neuen Muth bringend sein. Der hl. Vater spricht dann seine Ueberzeugung aus, dass die Centrumsfraction auch jetzt noch *fortdauern und für die Folgezeit immer bestehen müsse.* (Hört! Hört!) Können wir Besseres verlangen? (Rufe: Nein!) Der hl. Vater hat diese Antwort gegeben auf eine Anfrage des Vorsitzenden der Centrumsfraction im Deutschen Reichstage, des Baron zu Franckenstein, und der hatte gefragt, ob es dem Interesse der Kirche entspräche, wenn unsere Mandate im Reichstage nicht fortdauerten; wir würden dann unsere Mandate nicht weiter fortsetzen. Darauf antwortete der hl. Vater offenbar klar und bestimmt: Nein! Er *billigt* also sogar die *Personen*, die bisher in der Fraction waren. (Lebhaftes Bravo!) Können wir einen besseren Wahlaufruf machen, als den, welchen der hl. Vater uns hat schreiben lassen?

Ich könnte meinen Vortrag hier schliessen und Sie auffordern: *Wählet, wie der hl. Vater es will, wählet Männer, die da wissen, was nöthig ist und immer nöthig sein wird, wählet die alten, denn sie haben es gut gemacht!* (Stürmischer Beifall.)

Sodann spricht der hl. Vater einen sehr wichtigen Grundsatz aus, nämlich den Grundsatz, dass in Fragen *weltlicher* Natur die Centrumsfraction, wie jeder Katholik *völlig frei* und nach ihrer Ueberzeugung urtheilen und stimmen kann, und dass der hl. Vater in diese weltlichen Dinge sich nicht mische. Diesen Grundsatz müssen wir

unter allen Umständen unverbrüchlich festhalten; denn wenn wir ihn nicht festhielten, würde das geschehen, was die Freunde des Culturkampfes jahraus jahrein uns vorhalten, nämlich dass wir lediglich nach dem Befinden der geistlichen Oberen unserer Kirche handelten. (Bravo. Sehr richtig!) Wir hätten dann keine Selbständigkeit. Und darum müssen wir uns über dieses Anerkenntniss des hl. Vaters freuen. Wir werden gegen Jedermann jenen Grundsatz für alle Zeiten festhalten, denn er *ist die Basis unserer politischen Existenz.* (Bravo.)

Nun wenden unsere Gegner ein: Aber der hl. Vater hat doch ausgesprochen, dass in Beziehung auf das Gesetz wegen der Präsenzstärke der Armee seinen Wünschen nicht entsprochen sei. Meine Herren! Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass der hl. Vater gewünscht hatte, dass das Gesetz angenommen werden möge. Er führt aber in dem Erlass diesen seinen *Wunsch* nicht zurück auf den materiellen Gehalt der Vorlage, sondern lediglich auf *Zweckmässigkeitsgründe* vom Standpunkte diplomatischer Erwägungen und Beziehungen, und er spricht es deutlich genug aus, dass diese Erwägungen von seinem Standpunkte gedacht und gemacht seien. Es ist unzweifelhaft, dass der hl. Vater seine guten Gründe haben wird, diesen Wunsch realisirt zu sehen. Das bezweifle ich gar nicht, und ich meine, dass wenn es *möglich* gewesen wäre, wir ohne Zwang aus freien Stücken diese Bewilligung hätten aussprechen sollen. Aber nur wenn's möglich gewesen wäre; denn Unmögliches kann Niemand leisten. (Sehr richtig!)

Es war aber nur möglich zuzustimmen, wenn wir unsere eigene Existenz opferten. Es sollte unbesehens dem Volke, das uns gesandt, ein Mass von persönlichen und Geldopfern auferlegt werden, welche schwer drücken und zu den jetzt vorhandenen Steuern kaum noch ertragen werden könnten. Daneben hatte die Centrumsfraction zu jeder Zeit constant in allen den verschiedenen Stadien, mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht dagegen gekämpft, die Militärlasten zu vermehren. In seinem *Programm* hat es diese Aufgabe fortwährend anerkannt und die Verringerung der Militärlasten gegenüber der Auferlegung neuer Lasten ausdrücklich betont. Auf Grund dieses Programms ist die Centrumsfraction des Reichstages gewählt worden, und wenn wir aus anderen Rücksichten dieses unser Versprechen nicht gehalten hätten, *so würden wir uns des Vertrauens unserer Wähler beraubt haben.* (Sehr richtig!)

Die Centrums-Fraction besteht lediglich und allein *auf dem Vertrauen des Volkes;* keine andere Stütze steht ihr zu Gebote, und sie ist deshalb mehr als jede andere Fraction im Stande und genöthigt,

den Pulsschlag des Volkes zu beobachten. Und ich meine, wenn, der hl. Vater es ausdrücklich ausgesprochen hat, die Centrumsfraction eine nothwendige ist, für die Vergangenheit war und für die Zukunft sein wird, so muss sie mit derselben Sorgfalt auf diesen Pulsschlag ferner merken. Ich bin überzeugt, wenn wir dem hl. Vater unsere *Gründe* darlegen, dass er dann seinen treuen Söhnen nicht zürnen wird. Das ist so hergebracht in der Familie, die fest und gut gegliedert ist, dass Vater und Söhne gemeinschaftlich mit einander berathen, gemeinschaftlich mit einander handeln.

Wenn die Gegner glauben, dass der hl. Vater das Centrum ganz und gar verleugnet habe, und mit uns nichts mehr zu thun haben wolle, dann haben sie den Erlass nicht gelesen oder nicht verstanden; *denn derselbe hatte den Hauptzweck, darzulegen, dass die Centrumsfraction nach dem Willen des hl. Vaters und seinem Wunsche fortbestehen müsse.* (Bravo!)

Ferner hat man behauptet, dass die Sache in der Abstimmung anders gekommen sein würde, wenn gewisse Mittheilungen über den Wunsch des hl. Vaters weiter verbreitet worden wären, als sie verbreitet worden sind. Zunächst ist es interessant zu finden, dass diese Verbreitung immer zuerst von der Presse der Gegner verlangt wird, da diese natürlich immer Neuigkeiten haben muss über Alles, was gedacht und geschrieben wird. Ich kann den Herren heute nur sagen — es wird die Zeit kommen, *wo noch Detaillirteres* darüber vorgelegt werden kann —: was an uns gekommen ist, ist uns mitgetheilt in der Form der *äussersten Discretion und Vertraulichkeit.* (Hört! Hört!) Und wenn man davon etwas an Dritte mittheilen wollte, so konnte man das nur unter Verletzung der gebotenen Discretion. Solches aber mögen Andere thun, Mitglieder des Centrums können das nicht. (Lebhaftes Bravo.)

Ich weiss, denn es wurde mir schon vorher in Berlin gesagt, es solle noch ganz besonders über mich hergehen, man wolle mir zu Leibe rücken (Heiterkeit), weil ich mich einer *Unterschlagung* schuldig gemacht habe. Was heisst Unterschlagung? Es heisst, wenn man einem Berechtigten etwas nimmt und für sich behält. Wer ist der, der ein Recht hat, das zu wissen, was ich unter Discretion erfahren habe? Würde wohl die so sehr geschäftige Tante hier vom Rhein, die »Kölnische Zeitung,« geneigt sein, zu antworten, wenn ich sie frage, welche Depeschen sie vom Kanzler oder von seinen Beamten bekommen hat in Beziehung auf das heutige Fest? (Heiterkeit.) Es ist das zwar sehr gleichgültig, aber es wäre vielleicht doch für unsere Neugierde interessant, es zu wissen. Wir hätten aber kein Recht,

eine solche Frage zu stellen; wir achten das Geheimniss der »Köln. Ztg.,« wenn sie überhaupt eins hat (Heiterkeit), aber wir erwarten, dass man auch unseres achtet. Es wird wohl, wenn ich ins *Abgeordnetenhaus* zurückkehre, die Sache noch ein Mal erörtert werden; dann werde ich vielleicht noch etwas weiter mich darüber äussern — vielleicht auch nicht. (Heiterkeit.) Ich verspreche in dieser Hinsicht gar nichts. Ich meine aber, dass Jeder sich doch sagen solle, wenn etwas da ist, was zu Unrecht verheimlicht wurde, so hätten *nur die ein Recht, sich zu beklagen, welche die Mittheilung gemacht*; also in diesem Falle der hl. Vater und seine Räthe. Wir wollen abwarten, ob die uns angreifen. (Heiterkeit.) Eventuell aber hätten vielleicht dieses Recht auch die Mitglieder der Centrumsfraction. Wir wollen auch da abwarten, was die thun. Ich will nicht alles verrathen, aber doch das andeuten: Mitglieder der Fraction wissen mehr über dies Capitel, als gewisse Leute glauben. Ich würde es kaum berührt haben, wenn nicht die »Köln. Ztg.,« das Welt-Annoncen-Blatt — denn mehr ist sie doch nicht — (Sehr wahr!), die Sache in diesen Tagen so scharf besprochen hätte; ihr Artikel ist ja nur eine Sammlung von Schimpfwörtern, wie man sie auf einem Hamburger Fischmarkt am besten collectirt. (Heiterkeit.)

Nun noch eine ernsthafte Bemerkung. Es ist selbstverständlich, dass der Erlass, von dem ich gesprochen, in Rücksicht auf die Stelle, von der er kam, und welche uns Allen auf Erden die heiligste ist, beim Zusammentritt des Reichstages von der dann vorhandenen Fraction — jetzt existirt sie nicht — *sorgfältig in Erwägung gezogen werden wird*, und dass man in dieser Fraction alles, was in Bezug auf denselben oder in Folge desselben zu geschehen hat, sorgfältig überlegen wird. Dessen aber seien Sie versichert: die Fraction wird bei diesen Berathungen von der tiefsten Ehrfurcht und dem *unerschütterlichen Vertrauen zu Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII.* sich leiten lassen, gleichzeitig aber auch *unsere Selbständigkeit* in jeder Weise geltend machen und behaupten, wie ja zu unserer Freude der hl. Vater auch ausgesprochen hat, dass es so sein soll. Und wenn einst im Einzelfalle ein Zweifel vorhanden sein sollte, ob dieses oder jenes Gebiet *kirchlicher* oder *rein weltlicher* Natur ist, oder darüber, wie die beiden Gebiete in einandergreifen, so wird das im einzelnen Falle zu entscheiden sein. Aber davon können Sie sich überzeugt halten, und dessen seien sie versichert: *die deutschen Katholiken werden immer zum hl. Vater stehen als treue Söhne, wie es guten Katholiken geziemt;* und das können Sie glauben: der hl. Vater kennt die Tugenden des deutschen Volkes und der deutschen Männer.

und er würde es in keinem Falle übel nehmen, wenn *deutsche Männer* ein *deutsches Wort* zu ihm sprechen.

Dann aber noch eine Betrachtung allgemeiner Art zu dieser Situation. Während des ganzen Culturkampfes entstand ein fürchterliches Getöse, jedesmal, wenn der Name des hl. Vater genannt wurde. *Es gab Leute, die zu jener Zeit ihre Seligkeit in Gefahr wähnten gegenüber den Aeusserungen des hl. Vaters.* (Sehr wahr!) Wir hatten Gesetze, welche die Competenz des hl. Vaters in den deutschen Landen absolut bestritten, welche durch Paragraphen herbeiführen wollten, dass die deutschen Katholiken vom römischen Stuhle getrennt werden. Das sind die curiosen Gesetzesmacher in Berlin! *Und heute rufen alle nach dem hl. Vater.* Er ist der alleinige Retter in der Noth. Man will, wie wir vorhin von Herrn Dr. Cardauns gehört haben, sogar von liberaler Seite den Herrn Erzbischof für die Wahl aufstellen. O jerum, jerum, jerum, o quae mutatio rerum! (Stürmische Heiterkeit.) Das ist ein grosses Resultat!

Ich behaupte heute hier am Rheinstrom, in Köln auf dem Gürzenich: *es ist in diesem Jahrhundert noch kein Zeitpunkt gewesen, wo die Autorität des hl. Vaters von aller Welt, von allem Volk, von Klein und Gross, so anerkannt worden ist wie heute.* Und das ist darum so eigenthümlich, weil man den Papst vernichten wollte. (Sehr richtig!)

Wenn man nun so die Autorität des hl. Vaters anerkennt, wenn man ihn heranruft, wenn es zwischen den Nationen zum Kriege kommen soll, wie es zwischen Spanien und Deutschland bevor stand, wenn man ihn zu Hilfe ruft in inneren Angelegenheiten, *sollen wir darauf nicht stolz sein?* Ich möchte in Anerkennung und Freude über diesen Sieg des Papstthums hier öffentlich erklären, dass, wenn die verbündeten deutschen Regierungen den hl. Vater zum *Schiedsrichter in der Militär-Vorlage* und allem, was damit zusammenhängt, berufen sollten, ich gern bereit bin, im Reichstage diesen Antrag zu unterstützen. Dann aber kommt *nicht allein Herr v. Schlözer* zur Erklärung und zum Wort, sondern *auch wir.* Und da könnte sich dann gar leicht zeigen, dass Herr v. Schlözer die Sache doch in seinem Lichte allein dargestellt hatte, und nicht auch in unserem. Deshalb will ich Herrn v. Schlözer keinen Vorwurf machen. (Heiterkeit.) Es ist menschlich, dass Jeder die Dinge nach seiner Anschauung darstellt. Wenn wir dies in der vorliegenden Sache auch thun, dann wird der hl. Vater auch sehen, was recht ist. Den hl. Vater als Schiedsrichter in dieser Sache zu wählen — das wollen wir allenthalben proclamiren, dafür Propaganda machen!

4. Eine dritte Note des †Cardinal-Staatssecretärs *Jacobini* an den apostol. Nuntius zu München

soll nach Mittheilungen aus officiösen preuss. Quellen (vergl. die Zeitungsberichte in der Germania Nr. 42 II. Bl. vom 22. Febr. 1887) nochmals den Centrumsführern an's Herz gelegt haben, mit Rücksicht auf den anzubahnenden kirchen-politischen Frieden das Septennat zu bewilligen. Der Centrumsabgeordnete Prof. Dr. Frhr. v. Hertling erklärte am 20. Febr. 1887 in einer Wählerversammlung zu Koblenz: »Man spricht viel von einer dritten römischen Note und fabelt allerhand von dem Inhalte dieser Note. Wenn ich Ihnen nun sage, dass diese dritte Note existirt, wenn ich Ihnen sage, dass der h. Vater in dieser Note (unter dem 9. Februar 1887) schreiben lässt, *das Centrum müsse bestehen bleiben und zwar unter seinen bisherigen Führern*, so muss ich es Ihnen anheimgeben, ob sie mir oder der officiösen Presse Glauben schenken werden.« (Vergl. dazu Germania 1887, Nr. 52 II. Bl.).

5. Von einer angeblichen Verwahrung vieler, auch gemässigter Cardinäle gegen das Eingreifen des Papstes in die Septennatsfrage berichtete die Wiener »N. Freie Presse« d. d. Rom 19. Febr. Da sie nicht befragt worden seien, lehnten sie jede Verantwortung für die verhängnissvollen Folgen dieses Schrittes ab.

6. Eine angebliche Verstimmung Frankreichs gegen den h. Stuhl wegen Eingreifens des letzteren in die deutsche Militärfrage, wurde von der »N. Fr. Presse« unter demselben Datum von Rom aus für unbegründet erklärt. Der Papst habe durch entsprechende Erklärungen Frankreich vorher beruhigt.

7. Die *Militärseptennatsvorlage* wurde im Deutschen Reichstage am 9. März 1887 angenommen. Das bei den Neuwahlen in unveränderter Stärke wiedergewählte Centrum stimmte bis auf 7 Mitgliedern auch jetzt dagegen. (Vgl. Germania 1887, Nr. 56 I. u. II. Bl.) — Inzwischen war

8. *Der politische Eid der preussischen Bischöfe*

durch eine am 24. Februar im »Reichsanzeiger« publicirte königliche Verordnung wieder abgeändert worden. Der Eid lautete nach der Verordnung vom 6. December 1873:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden *und* auf das h. Evangelium, dass, nachdem ich *zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs)* erhoben worden bin, ich Sr. königl. Majestät von Preussen N. und Allerhöchstdessen rechtmässigen Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten König und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Ver-

mögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, *die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten* und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze, alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt und gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, dass *irgendwo* Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein h. Evangelium. Amen.

Gegeben Berlin, den 6. December 1873.

(L. S.) *Wilhelm.*

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Dr. *Achenbach.*

Der Eid lautet nach der Verordnung vom 13. Februar 1887:

Ich N. N. *erwählter und bestätigter Bischof (Erzbischof) von N.*, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, dass nachdem ich *auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben* worden bin, ich Sr. Königlichen Majestät von Preussen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten und will, wenn ich erfahren sollte, dass *in meiner Diöcese oder anderswo Anschläge* gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. k. Majestät Anzeige machen. *Ich verspreche, dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu*

Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. kgl. Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein h. Evangelium. Amen!

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kgl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1887.

(L. S.) *Wilhelm.*

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gossler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

In dem ersten Theile des Eides haben wir einige stilistische Aenderungen hervorgehoben, im zweiten sind die *wesentlichen* Abänderungen kenntlich gemacht. Es fehlt aus dem früheren Eide der Passus »die Gesetze des Staates gewissenhaft befolgen;« in dem neuen ist dann die Berufung auf den dem Papste und der Kirche geleisteten Eid hinzugekommen.

Die »Norddeutsche Allgem. Ztg.« schrieb in der Abendnummer vom 25. Februar 1887 hochofficiös:

»Der »Reichs- und Staatsanzeiger« von gestern Abend publicirt eine Allerhöchste, von dem gesammten Staatsministerium gegengezeichnete Verordnung über die Vereidigung der katholischen Bischöfe in der preussischen Monarchie.

Durch die Verordnung ist der im Jahre 1873 neu formulirte Bischofseid abgeschafft und der in Preussen von jeher von den Bischöfen geleistete alte Homagialeid, welcher durch die Verordnung vom 22. Januar 1867 (Gesetz-Samml. S. 132) auch für die neu erworbenen Provinzen Geltung erlangt hatte, wieder eingeführt.

Die Verordnung trägt dasselbe Datum — 13. Februar 1887 — wie die Allerhöchste Ermächtigung zur Einbringung des jetzt dem Herrenhause zur Berathung vorliegenden kirchen-politischen Gesetzentwurfs. Schon dieser äussere Umstand dürfte erkennen lassen, dass die Allerhöchste Verordnung eine Ergänzung des vorgelegten Gesetzentwurfes bildet und *mit dem letzteren* bestimmt ist, Fragen, die bisher noch offen geblieben waren, in versöhnendem Sinne zu lösen.«

9. Die am 21. Februar 1887 dem preussischen Herrenhause zugegangene kirchen-politische Vorlage und ihre Begründung lautete:

»Artikel 1. Artikel 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§. 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§. 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4. des Artikels 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuchs der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird, wie folgt, abgeändert:

§. 1. An Stelle der Vorschriften in Nr. 2 und 3. des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 tritt folgende Bestimmung: Der Einspruch ist zulässig: 2. wenn dafür erachtet wird, dass der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei.

§. 2. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wird aufgehoben.

§. 3. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung am anderen Orte wird aufgehoben.

Artikel 3. Die im Absatz 2. des Artikels 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4. Das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 wird aufgehoben. Nur §. 1. dieses Gesetzes bleibt in Kraft.

Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§. 1. Von den durch Gesetz vom 31. Mai 1875 ausgeschlossenen Orden und ordensähnlichen Congregationen können durch Beschluss des Staatsministeriums diejenigen wieder zugelassen, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge oder der Uebung der christlichen Nächstenliebe widmen, oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§. 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Congregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen, sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten.

§. 3. Der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.«

Die *Begründung* ist folgende:

»Mittelst Schreibens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 8. April 1886 ist eine Note des Cardinal-Staatssecretärs Jacobini vom 4. April 1886 zur Kenntniss der Landesvertretung gebracht, welche nach Annahme und Verkündung des damals in der parlamentarischen Berathung begriffenen kirchen-politischen Gesetzentwurfs die Erfüllung der ständigen Anzeige für den Fall zusagt, dass der heilige Stuhl die officielle Versicherung erhalte, dass man in nächster Zukunft eine Revision derjenigen früheren kirchen-politischen Bestimmungen unternehmen werde, welche in der damaligen Vorlage nicht erwähnt worden.

Die gewünschte Zusicherung ist sodann, wie gleichfalls der Landesvertretung durch Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 1. Mai 1886 mitgetheilt ist, dem h. Stuhle mittelst der diesseitigen Note vom 23. April 1886 gemacht worden.

Nachdem inzwischen durch Verkündung der kirchen-politischen Novelle vom 21. Mai 1886 und Erfüllung der seitens der römischen Curie gemachten Zusage der ständigen Anzeige die Voraussetzung für die in Aussicht gestellte weitere Revision der kirchen-politischen Gesetze gegeben worden, hat die Staatsregierung nicht gezögert, in Vorverhandlungen mit der römischen Curie einzutreten, um in Bethätigung ihrer Fürsorge für die katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs und entsprechend den freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen ihr und der römischen Curie, die Grundlage für eine Gesetzesvorlage zu gewinnen, welche den Zweck verfolgt, das Verhältniss zwischen dem Staate und der katholischen Kirche zu beiderseitiger Zufriedenheit auszugestalten.

Die Regierung Sr. Majestät hat sich hierbei nicht auf den Rahmen beschränkt, der durch die Noten vom 4. und 23. April 1886 vorgezeichnet war, nämlich auf eine Revision der in der vorjährigen Novelle nicht erwähnten, früheren kirchen-politischen Bestimmungen, sondern keinen Anstand genommen, dem Wunsche der römischen Curie gern entgegenkommend, auch anderweite Gegenstände in den Kreis der Erwägungen zu ziehen, welche durch die Novelle vom 21. Mai 1886 Regelung gefunden haben. Sie darf hiernach die zuversichtliche Hoffnung hegen, dass der vorliegende Gesetzentwurf sich als geeignet erweisen wird, die Ziele, welche bei seiner Aufstellung leitend gewesen sind, zu verwirklichen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurf ist Folgendes zu bemerken: Artikel. 1. Durch Artikel 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 ist bestimmt, dass das theologische Studium auch an

den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden kann, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben. Es sind dies — abgesehen von den Seminaren für die Erzdiöcese Gnesen-Posen und die Diöcese Kulm — die theologischen Lehranstalten für die Diöcesen Paderborn, Trier, Hildesheim und Fulda. Die Lehranstalten zu Trier und Fulda sind auf Grund des gedachten Artikels 2. bereits wiedereröffnet; die Wiedereröffnung der Lehranstalt zu Paderborn wird mit dem Beginn des nächsten Sommersemesters erfolgen, während die Wiedereröffnung der Lehranstalt zu Hildesheim bisher nur durch äussere Hindernisse verzögert worden ist. Der Entwurf beabsichtigt nun im Artikel 1, und zwar im §. 1, solche kirchliche Seminare fortan auch für die übrigen Diöcesen zuzulassen, insofern in ihrem Sprengel katholisch-theologische Facultäten nicht bestehen. Es sind dies die Diöcesen Osnabrück und Limburg. Dass auf die neuen Seminare für diese beiden Diöcesen die für die übrigen Seminare geltenden Bestimmungen des Artikels 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung zu finden haben, ist selbstverständlich und bedarf einer besonderen Rechtfertigung nicht. Nur ist es die Absicht des Entwurfs, von diesen Bestimmungen diejenige in Absatz 4. des Artikels 2. zu beseitigen. Dieselbe beschränkt den Besuch der kirchlichen Seminare insofern, als dieser, falls der Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht Dispens ertheilt, nur denjenigen Studirenden gestattet wird, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Diese Beschränkung noch länger aufrecht zu erhalten, liegt ein ausreichender Grund nicht vor.

Artikel 2. hat den Zweck, einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 abzuändern, und zwar beabsichtigt §. 1. das Verfahren in Beziehung auf die Pflicht der geistlichen Oberen zur Benennung der anzustellenden Geistlichen auf einer richtigeren Grundlage zu ordnen als dies im §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 geschehen ist, welcher in seiner ursprünglichen Fassung lautete:

Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen

oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Wenn nach der Absicht des Entwurfs von den vorstehend aufgeführten Rechtsfolgen die »Erledigung der Stelle« in Wegfall kommen soll, so sind hierbei dieselben Motive leitend gewesen, wie bei der Bestimmung im Artikel 1. des Gesetzes vom 14. Juli 1880. »Man kann zugeben,« so war schon damals in den Motiven bemerkt, »dass, da die Besetzung der kirchlichen Aemter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgeweise auch die Entziehung derselben ... nicht in die staatliche Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte bereits bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des §. 21, wonach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, den »Verlust des geistlichen Amts« zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoss erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amts aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei und eine anderweite Redaction des §. 21. veranlasst, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurtheilung auf die — als Entziehung des staatlichen Exequatur charakterisirte — Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und der Verlust des Amtseinkommens beschränkt.« Es ist eine weitere Consequenz dieser Auffassung, wenn nunmehr in den Fällen des §. 21. die Rechtsfolgen auf die Unfähigkeit zur Ausübung des Amts und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt werden sollen.

Artikel 3. Der Artikel 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 schreibt im Absatz 2. vor, dass von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als vierzehn Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen ist. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zu dieser Mittheilung, an welche übrigens in dem Gesetze besondere Rechtsfolgen nicht geknüpft sind, soll, wie Artikel 3. des Entwurfs vorschlägt, aufgehoben und damit die Disciplinargewalt der geistlichen Oberen gegenüber den ihnen unterstellten Geistlichen von einer Schranke befreit werden, welche von der Kirche als eine Belästigung empfunden wird, für den Staat aber nicht von wesentlicher Bedeutung ist.

Artikel 4. Der Artikel 4. des Entwurfs hat das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zucht-

mittel vom 13. Mai 1873 zum Gegenstand und nimmt die Aufhebung des ganzen Gesetzes mit Ausnahme des §. 1. in Aussicht. Der letztere lautet: »Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem k. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.«

Nachdem die beiden letzten Absätze des §. 16. bereits durch den Schlussatz des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1883 aufgehoben sind, will der Entwurf in der Umgestaltung der Vorschriften in Nr. 2 und 3. zu der Regierungsvorlage vom Jahre 1873 zurückkehren, welche den bewährten Bestimmungen in anderen deutschen Staaten sich anschliesst, indem der staatliche Einspruch fortan nur auf Gründe gestützt werden darf, welche dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen, nicht aber auch dem kirchlichen Gebiete angehören. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Anordnung, wonach die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, anzugeben sind, von dem Entwurf nicht berührt wird und daher unverändert bestehen bleibt.

§. 2. Der §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 lautet: »Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmässig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.«

— Wenn nun der Entwurf vorschlägt, den §. 18. aufzuheben, so ist dabei die Erwägung massgebend gewesen, dass ein staatlicher Zwang,

um die dauernde Besetzung erledigter Pfarrämter herbeizuführen, entbehrt werden kann, da schon nach den Satzungen des canonischen Rechts die Wiederbesetzung der Regel nach binnen sechs Monaten zu erfolgen hat. Es leuchtet auch ein, dass die dauernde Besetzung der Pfarrämter weniger im Interesse des Staats, als vielmehr in demjenigen der Kirche liegt, um so mehr, als, wie bekannt, namentlich die Kirchengemeinden Werth darauf legen, von dauernd angestellten Geistlichen seelsorgerisch bedient zu werden.

§. 3. Der §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 lautet: »Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.«

Die dem Artikel 4. des Entwurfs zu Grunde liegenden Erwägungen sind folgende: Die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel sind doppelter Natur, insofern sie das forum internum oder das forum externum betreffen. Die das forum internum betreffenden freizugeben, erschien um so weniger bedenklich, als dem Staate überdies die Möglichkeit fehlt, auf diesem Gebiete mit Erfolg einzugreifen. Es kommt hinzu, dass die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie auf die Versagung der Gnadenmittel zu beziehen waren, bereits durch Artikel 15. der Novelle vom 21. Mai 1886 wirkungslos geworden sind, mithin in der Versagung der Absolution der Kirche das eigentlich wirksame Mittel bereits völlig frei gegeben ist. Soweit sich aber Straf- und Zuchtmittelgewalt auf das forum externum erstreckt, findet dieselbe in dem bestehen bleibenden §. 1. eine bestimmte Schranke, deren Bedeutung darin liegt, dass gegen ihre etwaige Ueberschreitung das geltende bürgerliche Strafrecht den erforderlichen Schutz gewährt.

Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875 hat die Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche von dem Gebiete der preussischen Monarchie grundsätzlich ausgeschlossen und nur den Fortbestand derjenigen klösterlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei Publication des Gesetzes in der Monarchie bereits vorhanden waren, sofern sie sich in ihrer Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränken. Durch die Novellen vom 14. Juni 1880 und 21. Mai 1886 ist letzteres Zugeständniss demnächst dahin erweitert worden, dass bereits bestehenden geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, 1. der Errichtung von neuen Niederlassungen, 2. die Pflege und Unterweisung von noch nicht schulpflichtigen Kindern sowie die Leitung von bestimmten ge-

meinnützigen Anstalten als Nebenthätigkeit durch die Staatsbehörde gestattet werden kann. — Der Artikel 5. des Entwurfs schlägt vor, auf diesem Wege weiter vorzugehen und den Bedürfnissen des kirchlichen Lebens dadurch entgegenzukommen: 1. dass geistlichen Genossenschaften, welche schon vor Publication des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in Preussen vorhanden gewesen sind und sich ausschliesslich a) der Aushilfe in der Seelsorge oder b) der Uebung christlicher Nächstenliebe oder c) einem beschaulichen Leben widmen, die Möglichkeit eröffnet wird, mit Genehmigung der Staatsbehörden nach Preussen zurückzukehren resp. ihre Ordensthätigkeit nach Massgabe der einschlagenden Gesetze daselbst wieder aufzunehmen; 2. dass allen in der Monarchie künftig bestehenden geistlichen Genossenschaften die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande seitens der Staatsverwaltung gestattet werden kann.

Auch einer eventuellen Wiederzulassung der im Jahre 1875 ausgeschlossenen geistlichen Genossenschaften dürften durchschlagende Gründe nicht überall und unbedingt entgegenstehen. Die rein contemplative Lebensweise in klösterlicher Gemeinschaft birgt ohne Weiteres noch keine Gefahr für den Staat und seine Interessen. Und eben so wenig lässt sich verkennen, dass für Seelsorge oder Uebung der christlichen caritas eine Vermehrung der vorhandenen Kräfte den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung entgegenkommt. Es gilt das namentlich für die Aushilfe im geistlichen Amte während der österlichen Zeit. Von dieser Erwägung aus ist dann auch in den Gesetzgebungen der süddeutschen Staaten eine hierauf bezügliche Ordensthätigkeit nicht unter Verbot gestellt, sondern in ähnlicher Weise, wie in dem vorliegenden Entwurf, dem Staate nur die Möglichkeit gewahrt worden, die Wirksamkeit der geistlichen Genossenschaften den localen Verhältnissen anzupassen und jeder Ausdehnung des Klosterwesens über das Bedürfniss hinaus rechtzeitig zu begegnen.«

10. Vom Bischof *Kopp* von Fulda wurden in der Herrenhauscommission folgende Amendements- und Zusatzanträge gestellt:

a. Die Kopp'schen Amendements.

1. Artikel 1, §. 1. Absatz 1. in folgender Fassung anzunehmen: Die kirchlichen Oberen sind berechtigt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. [abgelehnt.]

2. Dem Artikel 2. folgende Fassung zu geben: Artikel 2. Die Bestimmungen des Abschnitts III. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Anstellung der Geistlichen werden aufgehoben, ebenso sind

im Artikel 1. des Gesetzes vom 11. Juli 1883 unter Nr. 2 die Worte: »sofern letztere . . . besteht« zu streichen. An die Stelle dieser Bestimmungen treten folgende:

§. 1. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Geistlichen, welchem sie ein Pfarramt übertragen, vor der Einweisung in dasselbe dem Oberpräsidenten zu benennen. [abgelehnt.]

§. 2. Der Oberpräsident ist berechtigt, binnen 30 Tagen gegen den Ernannten etwaige Anstände aus erheblichen, auf Thatsachen beruhenden Gründen, die auf dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete liegen, *jedoch nicht aus der Ausübung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Pflicht hergenommen werden dürfen,* geltend zu machen. Die Thatsachen sind zu beweisen. Ist binnen obiger Frist kein Anstand erhoben worden, so ist anzunehmen, dass ein solcher überhaupt nicht vorhanden ist. [abgelehnt.]

§. 3. Im Falle, dass über die erhobenen Anstände eine Einigung zwischen dem Oberpräsidenten und den geistlichen Oberen nicht zu Stande käme, wird die canonische Einweisung in das Pfarramt staatlicherseits gleichwohl nicht behindert. [= Oesterr. Ges. vom 7. Mai 1874; abgelehnt.]

§. 4. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sacramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. [mit Einschränkung zum Gesetz erhoben.]

3. Den Artikel 3. in folgender Fassung anzunehmen: »Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinarentscheidungen an den Oberpräsidenten wird aufgehoben.

4. Den Absatz 2. des Artikels 4. zu streichen. [abgelehnt.]

5. Dem Artikel 5. folgende Fassung zu geben: Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875 über die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen: [abgelehnt.]

§. 1. Die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche treten in dasselbe Rechtsverhältniss zurück, in welchem sie vor dem Erlass jenes Gesetzes standen. [abgelehnt.]

§. 2. Sämmtlichen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche in Folge des genannten Gesetzes ausgewandert sind und die preussische Staatsangehörigkeit verloren haben, wird dieselbe bei ihrer Rückkehr hiermit wieder verliehen. [abgelehnt.]

§. 3. Die Mitglieder der Orden und ordensähnlichen Congre-

gationen dürfen ihre Ordensthätigkeit fortsetzen, welche sie vor Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ausgeübt haben.

§. 4. Das auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 31. Mai 1875 vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den früheren Besitzern, sobald dieselben ihre inländischen Niederlassungen wieder eröffnen, zurückgegeben, andernfalls den Bischöfen derjenigen Diöcesen, in welchen die betreffenden Niederlassungen sich befanden, zur Verwendung für den früheren entsprechende kirchliche und mildthätige Zwecke übergeben. [abgelehnt.]

§. 5. Die Oberen der einzelnen Niederlassungen sind verpflichtet, zu Anfang eines jedes Jahres eine Nachweisung über den am 31. December des vorigen Jahres vorhandenen Bestand der Mitglieder an die Staatsregierung einzureichen. [abgelehnt.]

b. Kopp'sche Zusatz-Artikel.

Zusatz-Artikel 1. Das Gesetz vom 20. Mai 1874 *(Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer)* wird aufgehoben. [theilweise angenommen.]

Zusatz-Artikel 2. Das Gesetz vom 20. Juni 1875 *(Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden)* wird in folgenden Bestimmungen abgeändert. [abgelehnt.]

§. 1. Von der Verwaltung des Kirchenvorstandes sind diejenigen Stiftungen ausgenommen, für welche die Stifter selbst eine andere Verwaltung bestimmt haben. [abgelehnt.]

§. 2. Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt regelmässig der ordnungsmässig bestellte Pfarrer oder Pfarrverweser, in Filialgemeinden der für dieselben ordnungsmässig bestellte Pfarrgeistliche, den die bischöfliche Behörde für denselben bezeichnet. [abgelehnt.]

§. 3. Die Gemeindevertretung fällt fort, und werden die derselben durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 beigelegten Rechte und Befugnisse fortan durch den Kirchenvorstand wahrgenommen. Absatz II. und VI. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 werden aufgehoben. [abgelehnt.]

§. 4. Der §. 28. wird aufgehoben und der §. 31. in folgender Weise gefasst: Die gewählten Kirchenvorsteher bedürfen der Bestätigung der bischöflichen Behörde und sind dann von dem Pfarrer in ihr Amt im Hauptgottesdienst einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. [abgelehnt.]

§. 6. Alinea 3. des §. 37. wird aufgehoben und tritt an deren

Stelle folgende Bestimmung: Die Entlassung wird von der bischöflichen Behörde verfügt. [abgelehnt.]

§. 7. Die §§. 39 bis 41. werden aufgehoben; die Aufsichtsrechte der Patrone regeln sich nach dem canonischen Rechte oder den speciellen Fundationsbestimmungen. [abgelehnt.]

§. 8. Die nach §. 50. des genannten Gesetzes erforderliche staatliche Genehmigung zu den Beschlüssen des Kirchenvorstandes findet nur statt:

1. bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Veräusserung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Collecten etc. ausserhalb des Kirchengebäudes; 4. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft; hiervon sind jedoch die Gebühren für solche Stiftungsmessen ausgenommen, welche wegen anderweitiger Belastung des betreffenden Geistlichen oder bei der Vacanz der Stellen auswärts wahrgenommen werden müssen; 5. bei Umlagen auf die Gemeindemitglieder, welche im Wege administrativer Execution beigetrieben werden sollen. [abgelehnt.]

§. 9. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Processen der Ermächtigung der vorgesetzten Kirchenbehörde, welche auch Atteste über die Legitimation desselben zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten ertheilt; dagegen können Atteste über das Vorhandensein von Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, nur von der staatlichen Behörde ertheilt werden. §. 51. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 wird aufgehoben. [abgelehnt.]

Zusatz-Artikel 3. In dem Gesetze vom 7. Juni 1876 (Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen) werden die Bestimmungen im §. 2. Nr. 7 nnd 9, im §. 4. Absatz 1, im §. 7. Absatz 1. und im §. 8. aufgehoben. [abgelehnt.]

11. Ein Gutachten von Excell. *Windthorst* über die kirchen-politische Vorlage

veröffentlichte die Germania Nr. 59 I. Bl. vom 13. März 1887:

Auf vielfache bezüglich der kirchen-politischen Vorlage an mich gerichtete Anfragen, die ich einzeln nicht beantworten kann, gebe ich nachfolgende Denkschrift als vorläufige Antwort:

Die eben erschienene kirchen-politische Vorlage wird in den Motiven bezeichnet als die in der preussischen Note vom 23. April

1886 dem h. Stuhl als Gegenleistung für die dauernde Gewährung der Anzeigepflicht versprochene Revision »der in der vorjährigen Novelle nicht erwähnten früheren kirchen-politischen Bestimmungen.« Die preussische Regierung, so heisst es dann ferner, sei aber den Wünschen der römischen Curie entsprechend noch weiter gegangen und habe keinen Anstand genommen, »auch anderweite Gegenstände in den Kreis der Erwägungen zu ziehen, welche durch die Novelle vom 21. Mai 1886 Regelung gefunden haben.« Dass die in der Vorlage versuchte Revision eine *abschliessende* und *endgültige* sein solle, wird nirgendwo gesagt, ja, es scheint fast, als ob man absichtlich vermieden habe, dies zu sagen; gleichwohl erweckt die Bezugnahme auf die zwischen Rom und Berlin gewechselten Noten wenigstens den Schein, als ob es doch so gemeint sei. Die Vorlage wird demgemäss unter einem doppelten Gesichtspunkte zu prüfen sein: 1. ob und inwieweit sie in ihren *einzelnen* Bestimmungen annehmbar ist, 2. ob sie, als *Ganzes* betrachtet, in der That eine abschliessende Revision der ganzen Culturkampfgesetzgebung enthalte. Wir werden nun zunächst die einzelnen Artikel der Vorlage der Reihe nach durchgehen und besprechen, und dann die Frage zu beantworten suchen, wieviel demnach von den Culturkampfgesetzen noch übrig bleibt.

I. Art. 1. gewährt den Bischöfen von Limburg und Osnabrück die Befugniss, »in ihren Diöcesen *Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen* zu errichten und zu unterhalten,« und zwar unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen die vorjährige Novelle dieses den Bischöfen von Fulda, Hildesheim, Paderborn und Trier bereits gestattet hatte; ferner wird jetzt die damals beigefügte Beschränkung beseitigt, wonach diese Seminare nur von solchen Studirenden besucht werden durften, welche dem betreffenden Bisthum angehören. Die Möglichkeit, derartige zur wissenschaftlichen Vorbildung bestimmte Anstalten zu errichten, bleibt also einmal denjenigen Bischöfen entzogen, in deren Diöcesen vom Staat eingerichtete und unterhaltene theologische Facultäten sich befinden (Köln, Breslau, Münster, Ermeland), sodann wird sie nach wie vor den Bischöfen von Gnesen-Posen und Kulm vorenthalten, und es muss abgewartet werden, ob etwa dem h. Stuhl inzwischen die Zusage gemacht worden ist, dass man die nöthige Erlaubniss durch königliche Verordnung demnächst gewähren wolle. Immerhin sind aber die eben genannten Bischöfe von jetzt an wenigstens nicht mehr dem Zwang unterworfen, ihre Theologen an den Staatsuniversitäten studiren zu lassen, indem ihnen unbenommen bleibt, dieselben in eines der vorhin erwähnten Seminare zu senden, falls dies unter den gegebenen

Umständen wünschenswerth erscheinen sollte. Die beiden jetzt gemachten Zugeständnisse bilden also zusammengenommen einen nicht unbedeutenden Schritt weiter in der Richtung auf die von der Kirche beanspruchte Freiheit, ihre künftigen Diener selbst zu erziehen und auszubilden. Von einer Erreichung dieses Zieles kann aber noch keine Rede sein, so lange der Staat einer ganzen Reihe von Bisthümern die Erlaubniss zur Errichtung und Unterhaltung wissenschaftlicher Seminare noch versagt, so lange er ferner über die Befähigung der an denselben anzustellenden Lehrer der Theologie mit zu entscheiden beansprucht, so lange er endlich — und das ist die Hauptsache — an jener allgemeinen, nicht näher bestimmten Aufsicht festhält, die eben durch ihre Unbestimmtheit alle möglichen Einmischungen zu gestatten scheint.

II. Der zweite Artikel will in §. 1. die Frage des staatlichen *Einspruchsrechtes* neu regeln. Es ist dabei vorausgesetzt, dass die Anzeigepflicht in dem bisher gesetzlich bestimmten *Umfang* wonach sie auf Pfarrer, Pfarrverweser und Vicare mit festen Pfründen sich erstreckt, unvermindert bestehen bleibt, während der h. Stuhl sie *nur für die Pfarrer* zugestanden hat.

Was sodann *die Gründe* des Einspruchs betrifft, so soll derselbe nach §. 1. fortan zulässig sein, »wenn dafür erachtet wird, dass der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei.« Es ist schwer ersichtlich, inwiefern die hier vorgeschlagene Fassung als eine *Verbesserung* des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 betrachtet werden könne. Richtig ist es allerdings, dass dieselbe, wie in den Motiven hervorgehoben wird, mit der ursprünglichen Regierungsvorlage vom Jahre 1873 übereinstimmt, richtig ist es ferner, dass sie von der Regierung noch zweimal, nämlich in den Gesetzentwürfen der Jahre 1882 und 1883 vorgeschlagen wurde und mithin jetzt zum vierten Male wiederkehrt, richtig ist es aber nicht minder, dass sie jedesmal, auch bei der culturkämpferisch gesinnten Mehrheit des Abgeordnetenhauses auf Widerspruch stiess, weil man der Ansicht war, dass sie dem jedesmaligen Minister eine allzu schrankenlose Gewalt einräume. Was ferner die Motive betonen, dass in der vorgeschlagenen Fassung *nur* von dem bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gebiete die Rede sei und damit das *kirchliche* Gebiet ganz ausgeschlossen werde, so dürfte eine derartige Bemerkung wahrlich nicht im Stande sein, die Befürchtung zu entkräften, dass diese verschiedenen Gebiete in Wirklichkeit sich nicht immer genau unterscheiden lassen und dass ein also formulirtes Einspruchsrecht

des Staates für die kirchliche wie für die bürgerliche Freiheit gleich verhängnissvoll sich erweisen werde. Diese Befürchtungen haben zur Zeit in der bekannten Denkschrift der deutschen Bischöfe vom Jahre 1873, die, wie gesagt, gegen eine dem jetzigen Entwurf *gleichlautende* Fassung des Einspruchsrechtes sich richtet, einen beredten Ausdruck gefunden. Dort heisst es nämlich:

»Allein wir können uns nicht verhehlen, dass unter Umständen unter dem Titel einer solchen Exclusive der Freiheit der Kirche, der Integrität des geistlichen Standes und der Person der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die schwersten Verfolgungen zugefügt werden könnten, falls einseitig und ausschliesslich der Staatsregierung es zustände, vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung eines Geistlichen, resp. die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen und zu beurtheilen.«

Zu dem Verwerfungsurtheil, welches die Bischöfe damals über die jetzt von Neuem vorgeschlagene Fassung des Einspruchsrechtes gefällt haben, kommt nun noch der Umstand, dass eben diese Fassung ohne Zweifel weit hinausgeht über das in der römischen Note vom 26. März 1886 gemachte Zugeständniss. Danach sollte es nämlich der Regierung freistehen, »der Diöcesanbehörde gegenüber ihre Beweggründe zur Ausschliessung der vorgeschlagenen Persönlichkeit geltend zu machen, sobald sie deren definitive Einsetzung in das betreffende Amt für unverträglich mit der öffentlichen Ordnung hält, wegen einer der Regierung bekannten und erwiesenen ernsten Thatsache (per motivo di qualche fatto grave, dal governo conosciuto e comprovato).« Mit diesem Zugeständniss, welches einerseits den berechtigten Interessen des Staates entgegenzukommen und andererseits jedwede Willkür desselben auszuschliessen bestimmt ist, vergleiche man nun die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des in der Vorlage gebrauchten Ausdruckes, und man wird alsbald erkennen, dass unter die dort erwähnten, dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehörenden Gründe bei einigem Geschick *so ziemlich alles Mögliche* sich unterbringen lässt. Während der h. Stuhl den Einspruch nur dann gelten lassen will, wenn die Anstellung eines Geistlichen mit *der öffentlichen Ordnung unverträglich* erscheint, nimmt die Regierung das Recht in Anspruch, einen jeden zurückzuweisen, den sie für die betreffende Stelle als *nicht geeignet* erachtet.

Wird nun durch diese höchst dehnbaren Ausdrücke eine willkürliche Handhabung des Einspruchsrechtes in jeder Weise ermöglicht, so gewährt andererseits die Vorlage auch nicht die geringste Bürgschaft, auch nicht den mindesten Schutz gegen das Eintreten

dieser Möglichkeit. Wie schon die bischöfliche Denkschrift vom Jahre 1873 betont, erhebt der Staat den Anspruch, *ausschliesslich* und *endgiltig* über die Geltung seines Einspruchs, über die Richtigkeit der dafür angeführten Gründe und über die Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen zu entscheiden. Es fehlt durchaus an einer *schiedsrichterlichen gemischten* Instanz, vor welcher die Vertreter der Kirche ihre Gegengründe geltend machen könnten, und so bleibt denn dem Bischof, wenn er bei dem Einspruch des Oberpräsidenten sich nicht beruhigen will, nur *ein* Mittel übrig, das zwar in der Vorlage nicht erwähnt wird, aber als selbstverständlich einer Erwähnung nicht bedarf, nämlich *die Beschwerde an den Minister. Einzig auf diesen Beschwerdeweg* hatte auch der Verfasser der Maigesetze, Dr. *Falk*, im §. 15. seines ursprünglichen Entwurfs die Bischöfe verwiesen. Wenn nun Artikel 2. der jetzigen Vorlage zur Annahme gelangte, so wären wir damit genau wieder auf dem Punkte angekommen, von wo die Culturkampfgesetzgebung im Jahre 1873 ihren Ausgang genommen hatte, der fünfzehnjährige Widerstand des katholischen Volkes und seiner Vertreter wäre überwunden, und in der Frage des Einspruchsrechtes, die doch stets von hüben wie drüben als Kern und Mittelpunkt des ganzen grossen Streites bezeichnet wurde, *hätte der Staat einen vollständigen Sieg davon getragen.*

Es tritt dies noch deutlicher hervor, wenn wir einen Blick auf die *Wirkungen* des Einspruchs werfen. Die Vorlage schweigt darüber; es bleibt also in Kraft der §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, wonach die ohne Beachtung des staatlichen Einspruchs erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes als *nicht geschehen* gilt; es bleiben ferner in Kraft die §§. 22—23. desselben Gesetzes, wonach der *anstellende Bischof*, wie der *angestellte Geistliche* mit schweren Geldstrafen belegt werden sollen; es bleibt endlich in Kraft Artikel 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1874, wonach nicht blos im Falle der *wirklich erfolgten* Uebertragung, sondern schon auf die *blosse Annahme hin*, dass eine solche Uebertragung erfolgen *werde*, der Oberpräsident befugt sein soll, das Vermögen der betreffenden Stelle mit Beschlag zu belegen. Nicht einmal diese letztere, *rein präventive* Befugniss wird aufgehoben. Indem aber der Staat die eben angeführten Strafbestimmungen ungemildert aufrecht erhält, lässt er damit auch die Möglichkeit eines erneuten Culturkampfes fortbestehen. Er verschmäht es also, den anderswo eingeschlagenen Weg zu betreten, der, falls beide Theile über die Besetzung einer bestimmten Stelle sich nicht einigen können, jedem von ihnen die Möglichkeit eröffnet, seine Interessen zu wahren. Dieser Weg besteht einfach darin, dass

der Staat die wider seinen Einspruch vorgenommene Ernennung *für seinen Bereich* als nicht geschehen betrachtet und behandelt, ohne jedoch *ihre kirchliche* Gültigkeit und die daraus sich ergebenden Folgen zu bestreiten und ohne die dabei betheiligten Personen irgendwie zur Strafe zu ziehen.

Man sage nicht, dass schon die Ernennung von Hilfsgeistlichen ein gesetzlich zulässiges und vollkommen genügendes Auskunftsmittel bilde, um jeden ernstlichen Zwist der beiden Gewalten zu verhüten. Es kann hier darauf verzichtet werden, alle die Mängel aufzuzählen, welche die Einrichtung der sogenannten Hilfsgeistlichen im Gefolge hat, Mängel, die sich im Laufe von vier Jahren immer deutlicher herausgestellt und nicht geringe Unzufriedenheit unter Geistlichen und Laien erweckt haben. Das *Eine* muss aber nachdrücklich hervorgehoben werden, dass Artikel 5. des Gesetzes vom 14. Juni 1880 eine zwar augenblicklich nicht gebrauchte, aber jeden Augenblick wieder aufzunehmende Waffe bildet, womit der Staat die Anstellung von Hilfsgeistlichen zwar nicht ganz verhindern, aber doch praktisch für die Kirche so ziemlich werthlos machen könnte.

Das Endurtheil wird also lauten müssen: weit entfernt, eine für die Kirche befriedigende Regelung der Frage des staatlichen Einspruchs zu bewirken, würde die Annahme der Vorlage dem Staate ein so weit gehendes Zugeständniss gewähren, wie es nicht einmal im §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai beansprucht wird; denn damit verglichen enthält §. 1. des Artikel 2. des vorliegenden Entwurfs in keiner Beziehung eine *Einschränkung*, sondern eine *Erweiterung*.

In §. 2. des Artikels 2. wird sodann der §. 18. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 aufgehoben und damit der *staatliche Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter beseitigt*. Es ist sofort einleuchtend, dass der nunmehr aufgehobene §. 18. leicht dazu benutzt werden konnte, die empfindlichen Wirkungen des staatlichen Einspruchsrechtes geradezu unerträglich zu machen, und dass er ferner es fortwährend ermöglichte, den Culturkampf in seiner vollen früheren Schärfe wieder von vorne anzufangen. Insofern ist also die Beseitigung dieses Paragraphen ein nicht unwichtiger Schritt zur Befestigung friedlicher Zustände. Uebrigens müsste die Begründung, welche der Aufhebung des §. 18. beigefügt ist, folgerichtig dahin führen, auch den ersten Satz des §. 19. gleichfalls zu beseitigen. Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung hat der Staat offenbar kein Interesse mehr daran, die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, von seiner Genehmigung abhängig zu machen.

Ueber §. 3. des Artikel 2. können wir kurz hinweggehen, da derselbe zwar einen höchst wichtigen Grundsatz neuerdings aufstellt, aber in seinen praktischen Folgen ohne besondere Bedeutung ist.

III. Artikel 3. beseitigt die bereits im Gesetz vom 12. Mai 1873 enthaltene und in §. 8. der vorigjährigen Novelle wiederholte Bestimmung, wonach die geistlichen Obern gehalten sein sollen, von jeder *kirchlichen Disciplinarentscheidung*, die entweder auf Entfernung aus dem Amte oder auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage lautet, dem Oberpräsidenten Mittheilung zu machen. Im Interesse der Freiheit der kirchlichen Disciplin ist diese Aenderung jedenfalls zu begrüssen.

Bei dieser Gelegenheit mag auch noch die Frage erörtert werden, ob und in wie weit der §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 noch Geltung hat. Einmal nämlich kann in den Fällen des §. 24. nicht mehr auf Entlassung aus dem Amte, sondern nur mehr auf Unfähigkeit zur Bekleidung desselben erkannt werden, sodann ist durch die vorigjährige Novelle der sogenannte kirchliche Gerichtshof beseitigt worden. Da nun die Befugnisse desselben nicht auf eine andere Behörde übertragen sind, und da sie auch nicht als ein Theil der *ordentlichen* Gerichtsbarkeit angesehen werden dürfen, so scheint sich mit Nothwendigkeit der Schluss zu ergeben, dass nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung der Staat nicht mehr die Möglichkeit besitzt, Kirchendiener zur Bekleidung ihres Amtes für unfähig zu erklären. Demnach wäre also der §. 24. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, ohne förmlich aufgehoben zu sein, praktisch unanwendbar geworden. Da aber diese Auffassung, so gut sie auch begründet ist, doch hier und da Widerspruch findet, so dürfte eine förmliche Aufhebung des §. 24. im Interesse der Rechtssicherheit zu empfehlen sein.

IV. Artikel 4. lässt von dem Gesetz über die Grenzen des Rechts zum *Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel* vom 13. Mai 1873 nur den §. 1. bestehen; alles andere wird aufgehoben. Es wäre vielleicht wünschenswerth, auch noch Alinea 2. des §. 1. zu beseitigen, nicht weil principielle Bedenken dagegen beständen, sondern weil daraus nicht selten die missbräuchliche Folgerung gezogen wird, dass eine jede Einbusse, die der Betreffende an seinem guten Namen oder an seiner Einnahme erleidet — und derartige Folgen werden inmitten einer streng kirchlich gesinnten Bevölkerung nicht ausbleiben — den kirchlichen Oberen zur Last gelegt und an ihnen bestraft werden müsse.

V. Artikel 5. will die Verhältnisse der *geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen* der katholischen Kirche, soweit die-

selben in dem Gesetze vom 31. Mai 1875 berührt sind, neuerdings regeln. Neben der Freiheit der Vorbildung und Anstellung des Klerus ist gewiss die Freiheit des Ordenslebens und der Ordensthätigkeit eine der wichtigsten Forderungen, welche das katholische Volk fort und fort erheben und auf die es niemals verzichten wird. Leider sind aber die Erwartungen, welche die Bevölkerung in dieser Hinsicht hegte, nur in einer mehr als bescheidenen Weise erfüllt worden. Sehen wir davon ab, dass die Zulassung der Jesuiten und der durch Beschluss des Bundesrathes als mit ihnen verwandt erklärten Orden Sache der Reichsgesetzgebung ist, also in dieser Vorlage gar nicht enthalten sein konnte, so richten sich unsere Einwendungen gegen den vorliegenden Artikel auf zwei Punkte von entscheidender Wichtigkeit. Einmal sollen nur solche Orden und Congregationen zugelassen werden, welche entweder mit Aushilfe in der Seelsorge sich beschäftigen, oder der Uebung der christlichen Nächstenliebe sich widmen, oder ein beschauliches Leben führen. Damit sind also nicht blos alle jene Orden und Congregationen, männliche und weibliche, ausgeschlossen, deren eigentlicher Beruf in der Lehrthätigkeit besteht, sondern es wird auch allen anderen Ordensgenossenschaften, die nebenher dem Unterricht der Jugend sich widmen, dieses untersagt. Kurzum, es soll in Preussen keine irgendwie geartete Lehrthätigkeit durch Angehörige eines Ordens oder einer Congregation ausgeübt werden können.

Will man den Eindruck ermessen, den dieses Verfahren auf die katholische Bevölkerung machen wird und muss, so möge man sich nur daran erinnern, dass zwar die männliche Jugend nur zu einem geringen Theile in Ordensschulen unterrichtet wurde, die weibliche aber in desto grösserer Anzahl. Man muss nur den Schmerz mit angesehen haben, den die Bevölkerung über das Scheiden der allgemein verehrten Ordensfrauen empfand, man muss nur fortwährend Zeuge davon sein, wie sie ihre Kinder noch jetzt diesen bewährten Erzieherinnen ins Ausland nachsendet. Das katholische Volk hat nun einmal, und zwar mit vollstem Rechte, ein ganz besonderes Zutrauen zu der Erziehungsweise der Ordensschwestern, und dieser Umstand allein sollte schon genügen, um es als einen unerhörten Eingriff in die Freiheit der Eltern erkennen zu lassen, wenn man denselben im eigenen Lande unmöglich machen will, ihre Kinder in solcher Weise erziehen zu lassen.

Der zweite nicht minder entscheidende Punkt, gegen den sich unsere Einwendungen richten, ist die völlige Abhängigkeit von der Regierung, worin die zugelassenen Orden gehalten werden sollen.

Der Minister hat nach der Vorlage es ganz und gar in der Hand, einem bestimmten Orden überhaupt den Eintritt ins Land zu versagen; er kann ferner nach Gefallen eine klösterliche Niederlassung an diesem oder jenem Orte verbieten; er hat das Recht, die Zahl der aufgenommenen Mitglieder zu beaufsichtigen und jede Versetzung in ein anderes Ordenshaus von seiner Genehmigung abhängig zu machen, er ist endlich im Stande, die einmal ertheilte Erlaubniss zur Errichtung einer klösterlichen Niederlassung jederzeit zu widerrufen, ohne auch nur einen Grund dafür anzugeben. Kurz, die so verrufene und verhasste discretionäre Gewalt soll hier in einem Umfang Geltung haben, wie sonst in keinem anderen kirchen-politischen Gesetze. Auch mangelt es noch an einer Bestimmung über die Rückgabe des inzwischen vom Staate verwalteten Vermögens der Klöster.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich schon ganz unzweifelhaft, dass der *vorliegende Entwurf in keiner Weise als eine abschliessende Revision der Culturkampfgesetzgebung* betrachtet werden kann. Wie wenig dies der Fall sei, wird noch deutlicher werden, wenn wir in Kürze zusammenstellen, was von dieser Gesetzgebung noch übrig bleibt. Da es sich um bekannte Dinge handelt, wird es genügen, bloss die Ueberschriften der betreffenden Gesetze zu nennen. Um zunächst mit der Reichsgesetzgebung zu beginnen, so bleiben nach wie vor in Kraft der sog. *Kanzelparagraph*, das *Jesuitengesetz*, sammt der daran sich schliessenden Erklärung des Bundesrathes über die verwandten Orden, ferner das *Ausweisungsgesetz*, dessen Aufhebung bekanntlich schon wiederholt vom Reichstag beschlossen worden ist. Was sodann den Bereich des preussischen Staates betrifft, so ist das *Lesen der h. Messe* und das *Spenden der h. Sacramente* trotz des Art. 15. der vorigjährigen Novelle noch nicht *unbedingt* freigegeben; noch ist ferner der im Gewissen unannehmbare *Eid*, der nach §. 2. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 von jedem *Bisthumsverweser* gefordert wird, nicht beseitigt, wenn auch davon dispensirt werden kann; noch bestehen die Gesetze über die *Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen*, mit ihren von Misstrauen eingegebenen, lästigen, die Interessen der Kirche vielfach schädigenden Bestimmungen; noch gewährt das *Altkatholikengesetz* die Möglichkeit, katholischen Gemeinden ihre Gotteshäuser zu entziehen; noch ist keine Anstalt getroffen, die in Folge des *Sperrgesetzes* aufgehäuften Millionen wieder herauszugeben. Ganz besonders ist endlich zu beklagen, dass die *aufgehobenen Paragraphen der preussischen Verfassung* noch

immer ihrer Wiederherstellung harren. So lange dies nicht geschehen ist, wird von einem dauernden Frieden zwischen Staat und Kirche nicht die Rede sein können.

Berlin, den 2. März 1887.

Dr. *Windthorst.*

12. Das am 24. März vom Herrenhause, am 25. April im Abgeordnetenhause beschlossene, am 30. April 1887 im »Staatsanzeiger« und der Ges.-Sammlung publicirte Gesetz lautet:

Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchen-politischen Gesetze.
Vom 29. April 1887.

Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt;

Artikel 1. Artikel 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Gesetz-Sammlung S. 147) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§. 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten.

Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§. 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4. des Artikels 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuchs der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 191) und vom 11. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 109) werden, wie folgt, abgeändert:

§. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) aufgehoben.

Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts.

§. 2. An Stelle des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt folgende Bestimmung:

2. wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§. 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der

Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der §. 18. und der zweite Absatz des §. 19. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§. 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§. 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sacramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Congregationen Anwendung, sofern dieselben für das Gebiet der preussischen Monarchie zugelassen sind.

Die Vorschrift des Artikels 15. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 3. Die im Absatz 2. des Artikels 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4. Die §§. 2 bis 6. des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 205) werden aufgehoben.

Artikel 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 217), wird wie folgt abgeändert:

§. 1. Im Gebiete der preussischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, welche sich

a) der Aushilfe in der Seelsorge,

b) der Uebung der christlichen Nächstenliebe,

c) dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen;

d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§. 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Congregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten.

§. 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren

für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§. 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Corporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutzniessung dieses Vermögens gestattet werden.

Artikel 6. Die §§. 4 bis 19. des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1887.

(L. S.) *Wilhelm.*

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gossler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorf.

13. Vorausgegangen war der Verhandlung im Abgeordnetenhause folgendes päpstliche Schreiben:

Litterae Apostolicae

ad Rmm. Archiep. Colonien. de nova lege in regno Borussico ferenda.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Ex litteris tuis XIII. Cal. Aprilis datis facile agnovimus, id quod jam erat Nobis persuasum, maximae tibi curae esse rei catholicae in patria tua statum. Idque tibi laudi libenter tamus: propterea quod iste animus commune bonum tam studiose appetens congruit cum tuae dignitatis gradu, nec est alienus temporibus, quibus nunc apud vos Ecclesia defungitur. Nostrarum vero partium arbitramur esse cum tibi ad ea respondere, quae vis ipse cognoscere, tum palam ostendere quid Sedes Apostolica sentiat de ea rogatione nuperrima, quae ad res catholicas pertinet in Regno Borussico ordinandas; de qua ipsa aliquot S. R. E. Cardinales sententiam rogavimus.

Nos quidem vel ab initio Pontificatus multum et serio cogitare de vobis instituimus, atque, ut ratio Nostri ferebat officii, consilium cepimus omnia conari, si qua ratione liceret pacatam tranquillitatem cum libertate legitima catholico nomini restituere. Cujusmodi vo-

luntatem Nostram litteris consignavimus, nec solum iis quas vel ad Augustum Imperatorem, vel ad Serenissimum Dynastam dedimus, sed iis etiam, quas ad tuum in Archiepiscopatu Coloniensi decessorem proximum misimus.

Quamobrem, ut erat proclive factu, a diuturna sollicitudine respirare, laetamque in spem ingredi coepimus, ubi placere intellexi-mus, contrarias libertati catholicorum leges, emendandi causa, retractari; quo facto iter ad componenda dissidia muniebatur. Quae vero consecuta sunt, magis ad spes augendas quam ad infirmandas valuerunt. Partim enim data est, partim datur temperandis iis legibus opera; et quamquam non est impetratum de omnibus rebus, quas merito catholici adipisci cupiunt, plura tamen constituta sunt, quibus efficitur eorum conditio melior. Et sane illud vides quanti sit, Romani Pontificis auctoritatem posse jam libere exserere atque explicare sese in multiplici et vario rerum genere, quae Sedi Apostolicae vel cum potestate publica, vel cum Episcopis populoque catholico intercedant. Deinde quod tam sollicito studio expetebamus, plurium Dioeceseon consultum est regimini, longinqua orbitate sublata; paroeciis ad magnum numerum sui curiones praepositi; impedimenta, quae potestatem episcopalem in disciplina regenda exercendisque judiciis prohibuerant, amota. Restituta unum jam annum videmus clericorum Seminaria quatuor; proximeque alterum instituendi in Limburgensibus, alterum in Osnabrugensibus facultas erit; quibus Dioecesibus Seminarium suum nec sit, ex iis Dioecesibus alumnos alio intra regni fines in Seminariis instituendos mitti licebit. Semel autem religiosorum sodalium revocatis vel aliquibus ordinibus, manabit latius vitae actio christiana, plurimique ad perfectionem absolutionemque virtutis niti sine offensione poterunt. Qua re et catholicorum satis factum est honestissimae voluntati; constat enim ordines religiosos in magno eorum fuisse desiderio, et ipsi civitati ad caritatis officia, ad fingendos mores populares, ad omne humanitatis lumen provehendum utilia adjumenta comparata.

Hac igitur ratione facile intelligis, Venerabilis Frater, immitibus illis legibus aut abrogari, aut certe tantum derogari, ut tolerari minus moleste posse videantur. Nihilominus erit Apostolicae Sedis summam providentiam semper adhibere, omniaque circumspicere, ut ejusmodi rerum conditioni, quae ab optimo abest, plura et ampliora quaerantur. Ex altera parte conscientia Nos apostolici muneris atque ipsa rerum gerendarum prudentia admonent, ut bonum praesens idque certum anteponamus dubiae spei atque incertae expectationi majoris. Nam quemcunque rerum Germanarum cursum

tempora invexerint, illa certe magna sunt et Ecclesiae profutura, praeesse clero populaque sacra cum potestate Antistites, multitudinem catholicam posse praecepta fidei et morum a pastoribus suis accipere, sacrorum alumnos ad spem sacerdotii in Seminariis sancte erudiri, sodales ordinum quorundam religiosorum ad omne decus evangelicarum virtutum animose contendere in luce atque oculis civitatum.

Illud restat, renunciare Parochorum designatorum nomina. Sed ad hanc rem, quam sit clerus vester sanctitatis officii retinens, testantur ea quae edidit integritatis ac fortitudinis in maximis rerum difficultatibus documenta. De clericis autem adolescentioribus, jure sperandum, fore ut ad munera sacerdotalia vobis auctoribus et ducibus instituti, illa ipsa virtutum exempla aliquando renovent. Ceterum, quod ad hoc caput pertinet, jam septem ante annis recepimus ipsoque anno proximo superiore idem confirmavimus, Nos quidem nolle in hac parte, si e re esse visum esset, Borussiae postulata abnuere; propterea eaque cum refigi reformarive leges, de quibus agitur, coeptae sunt, aequum fuit obligatam fidem exsolvere. Neque est praetereundum, hanc esse unam omnium conditionem, quam Nos denique non recusavimus. Postremo totum hoc negotium, quod est de prodendis curionum destinatorum nominibus, cum inter Nos et administros regni Borussici agatur, quemadmodum ex litteris eminet ultro citroque missis, dabimus operam ut amice conveniat, qua ratione rem interpretari, et quam sequi normam oporteat, si quando aliud Episcopus velit, aliud Praefectus provinciae contendat. Atque illae ipsae litterae summatim sententiam continent Episcopi Fuldensis in eo quod attinet ad potestatem causasque exceptionis opponendae.

Igitur, spectatis maxime rogationibus ejusdem Episcopi Fuldensis, quas quidem Senatus sancivit, cum lata lex, de qua loquimur, multorum incommodorum remedium idque non commentitium, nec sane contemnendum afferat, eademque aditum ad pacem tam diu tantoque opere expetitam patefaciat, idcirco opus esse judicamus ut catholici viri ejusmodi rogationi, de qua ad alterum coetum legumlatorum referetur, assentiri ne recusent.

Tute autem, Venerabilis Frater, pariterque collegae tui, quantum hortatione et auctoritate potestis, tantum conamini et efficite, ut quotquot istic catholici numerantur, omnino Apostolicae Sedi confidant, in ejusque consiliis securi acquiescant: ipsa enim catholici nominis causam eâdem semper vigilantia eodemque tenore caritatis, uti debet, in Borussia tuebitur. Hac demum animus Noster cogitatione laetatur, futurum ut, deletis dissidiorum causis, et clerus et populus catholicus universus animum gerant cum Episcopis suis perpetuo

consentientem, imprimisque vereantur et colant, uti faciunt, Pontificem Romanum, qui in Ecclesia et principium unitatis est et vinculum incolumitatis.

Interea caelestium munerum auspicem et benevolentiae Nostrae testem tibi, Venerabilis Frater, et clero populoque tuo Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 7. Aprilis Anno 1887, Pontificatus Nostri Decimo.

Leo PP. XIII.

In deutscher Uebersetzung lautet das

Apostolische Sendschreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. an den Hochw. Herrn Erzbischof Philippus von Köln über die neue Gesetzvorlage in Preussen.

Ehrwürdiger Bruder, Gruss und Apostolischen Segen!

Aus Deinem Schreiben vom 20. März haben Wir leicht erkannt, dass Dir — wovon Wir bereits überzeugt waren — der Stand der katholischen Sache in Deinem Vaterlande sehr am Herzen liegt. Und dies rechnen Wir Dir gerne zum Lobe an; denn dieser so eifrig auf das Gemeinwohl gerichtete Sinn entspricht der Höhe Deiner Würde sowohl als den Zeitverhältnissen, unter welchen gegenwärtig bei euch die Kirche lebt. Wir hinwiederum halten es für Unsere Aufgabe, indem Wir Dir auf die Fragen, über welche Du Auskunft verlangst, Antwort ertheilen, zugleich öffentlich kund zu thun, was der Apostolische Stuhl über den jüngsten, auf die Ordnung der katholischen Angelegenheit im Königreich Preussen bezüglichen Gesetz-Entwurf denkt, bezüglich dessen Wir die Ansicht einiger Cardinäle der h. römischen Kirche eingeholt haben.

Schon seit dem Anfange Unseres Pontificates begannen Wir viel und ernstlich euere Angelegenheiten zu erwägen und beschlossen, wie die Natur Unseres Amtes es mit sich brachte, alles zu versuchen, um, wenn irgend möglich, den Katholiken die friedliche Ruhe mit der rechtmässigen Freiheit wieder zu verschaffen. Diese Unsere Willensmeinung haben Wir zum Ausdruck gebracht in Unsern Briefen an Se. Majestät den Kaiser, und an den durchlauchtigsten Fürsten, sowie in Unserm Schreiben an Deinen unmittelbaren Vorgänger im Kölner Erzbisthum.

Deshalb begannen Wir, wie es natürlich war, von der langwierigen Sorge aufzuathmen und freudige Hoffnung zu fassen, als Wir die Geneigtheit bemerkten, die der Freiheit der Katholiken entgegenstehenden Gesetze zum Zwecke der Verbesserung einer Durch-

sicht zu unterwerfen, indem dadurch sich der Weg zu Beilegung der Zwistigkeiten eröffnete. Was weiterhin folgte, war mehr geeignet, die Hoffnungen zu vermehren als zu schwächen. Zum Theil hat man sich bemüht, zum Theil bemüht man sich noch, jene Gesetze zu mildern; und wenn auch noch nicht alles erreicht ist, was die Katholiken zu erreichen mit Recht wünschen, so ist doch manches festgestellt, wodurch ihre Lage besser wird. Gewiss siehst Du ein, wie bedeutungsvoll es ist, dass die Machtvollkommenheit des römischen Papstes sich frei äussern und entwickeln kann in den vielfachen und manchfaltigen Beziehungen, welche der Apostolische Stuhl mit der Staatsgewalt, sowie mit den Bischöfen und dem katholischen Volke besitzt. Ausserdem, wonach Wir mit so eifriger Sorge strebten — ist nach Beseitigung der langdauernden Verwaisung für die Verwaltung mehrerer Diöcesen gesorgt; die Pfarreien besitzen wieder in grosser Zahl ihre Vorsteher; die Hindernisse, welche die bischöfliche Gewalt bei der Handhabung der Zucht und bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit hemmten, sind beseitigt. Schon seit einem Jahre sind vier Klerikal-Seminare wieder eröffnet, und demnächst können zwei weitere in Limburg und Osnabrück eingerichtet werden; die Alumnen derjenigen Diöcesen, welche noch kein eigenes Seminar besitzen, können nach einem andern Seminar innerhalb der Grenzen des Reiches geschickt werden. Sind ferner einmal wenigstens einige Ordensgenossenschaften zurückberufen, so wird die Uebung des christlichen Lebens sich weiter verbreiten, und viele werden ungehindert zur vollkommenen und höchsten Tugend streben können. Dadurch ist einem höchst berechtigten Wunsche der Katholiken Genüge geschehen, da es feststeht, dass sie sich innig nach den geistlichen Orden sehnten; und auch dem Staate selbst ist eine nützliche Beihülfe erworben für die Werke der Liebe, für die Sittlichkeit des Volkes, und für alle Zier menschlicher Bildung.

Hieraus also, ehrwürdiger Bruder, erkennst Du leicht, dass von jenen harten Gesetzen so viel abgeschafft oder doch geändert wird, dass sie weniger schwer ertragen werden zu können scheinen. Immerhin wird der Apostolische Stuhl stets alle Vorsorge und Umsicht verwenden, dass ein solcher Stand der Dinge, der noch nicht der beste ist, noch weiter und umfassender verbessert werde. Anderseits mahnen Uns das Bewusstsein Unseres Apostolischen Amtes sowie auch die Regeln der praktischen Klugheit, ein gegenwärtiges und sicheres Gut der zweifelhaften und unsichern Erwartung eines grösseren Gutes vorzuziehen. Denn wie auch die Zukunft den Gang der deutschen Angelegenheiten gestalten mag, gewiss sind es grosse und der Kirche

erspriessliche Dinge: dass Bischöfe mit ihrer geheiligten Gewalt der Geistlichkeit und dem Volke vorstehen; dass das katholische Volk die Vorschriften des Glaubens und der Sitten von seinem Hirten empfangen kann; dass die zukünftigen Diener des Heiligthums in Seminaren heilig zur Hoffnung des Priesterthums erzogen werden; dass die Mitglieder einiger geistlichen Orden öffentlich und vor den Augen des Volkes nach jeder Zierde der evangelischen Tugenden streben können.

Es bleibt noch übrig die Benennung der für die Pfarrstellen bestimmten Personen. Aber in dieser Hinsicht bezeugen die von euerer Geistlichkeit unter den schwierigsten Umständen erbrachten Beweise der Gewissenhaftigkeit und Standhaftigkeit, wie streng dieselbe an der Heiligkeit ihres Amtes festhält. Von den jüngeren Geistlichen aber darf man mit Recht hoffen, dass sie, unter euerer Leitung und Führung zum priesterlichen Amte erzogen, dereinst eben jene Tugendbeispiele erneuern werden. Uebrigens haben Wir in dieser Beziehung schon vor sieben Jahren erklärt und noch im vorigen Jahre wiederholt, dass Wir in diesem Punkte unter Umständen die Forderungen Preussens nicht ablehnen wollten; und deshalb war es, als die Abänderung und Verbesserung der betreffenden Gesetze begonnen hatte, billig, Unser Versprechen zu erfüllen. Auch ist zu beachten, dass dies die einzige Bedingung ist, welche Wir schliesslich nicht zurückgewiesen haben. Da endlich diese ganze Angelegenheit betreffend die Benennung der für die Pfarrstellen bestimmten Personen zwischen Uns und den Ministern des preussischen Reiches verhandelt wird, wie sich aus den beiderseitigen Schreiben ergibt: so werden wir Uns bemühen, eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen, wie die Sache gedeutet und welche Norm befolgt werden muss, wenn einmal der Bischof etwas anderes will, als der Ober-Präsident erstrebt. Und zwar enthalten eben jene Schreiben im Wesentlichen den Vorschlag des Bischofs von Fulda in Bezug auf die Befugniss und die Begründung des zu erhebenden Einspruches.

Da nun, besonders mit Rücksicht auf die vom Herrenhause angenommenen Anträge des Bischofs von Fulda, das beschlossene Gesetz ein nicht heuchlerisches noch zu verachtendes Heilmittel vieler Uebel darstellt und den Zugang zu dem so lange und mühsam angestrebten Frieden eröffnet, so halten Wir es für angezeigt, dass die Katholiken einem solchen Entwurf, mit welchem der andere gesetzgebende Körper sich zu befassen haben wird, zuzustimmen nicht verweigern.

Du aber, ehrwürdiger Bruder, und desgleichen Deine Amtsge-

nossen, bemüht euch, durch euere Mahnung und Autorität nach Möglichkeit zu bewirken, dass alle Katholiken eueres Landes volles Vertrauen auf den Apostolischen Stuhl setzen und bei dessen Entschliessungen sich beruhigen; denn er wird pflichtmässig die katholische Sache in Preussen stets mit derselben Wachsamkeit und demselben Geiste der Liebe schützen. Unser Geist erfreuet sich in dem Gedanken, dass nach Beseitigung der Ursachen der Zwistigkeiten die gesammte katholische Geistlichkeit und das gesammte Volk beständig eines Sinnes sind mit den Bischöfen, und dass sie, wie bisher, besonders den Römischen Papst achten und ehren, welcher in der Kirche das Princip der Eintracht ist und das Band der Unversehrtheit.

Unterdessen verleihen Wir, als Unterpfand der himmlischen Gaben und zum Zeugniss Unseres Wohlwollens Dir, ehrwürdiger Bruder, sowie Deiner Geistlichkeit und Deinem Volke sehr gern den Apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 7. April 1887, im zehnten Jahre Unseres Pontificates.

Leo XIII., Papst.

14. Folgende einstimmige Erklärung der Centrumsfraction verlas Excell. Dr. Windthorst bei der ersten Berathung der kirchen-politischen Vorlage im Abgeordnetenhause am 21. April 1887:

»Von Seiten des h. Stuhles, dessen Competenz in Fragen des Kirchenregiments zweifellos feststeht, ist zu erkennen gegeben worden, dass die von dem Herrenhause angenommene kirchen-politische Vorlage mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse tolerirt werden könne, dass ferner diese Vorlage den Zugang zu dem so lange und mühsam angestrebten Frieden eröffne; dass endlich, was insbesondere die Frage des Einspruchs betrifft, zwischen dem h. Stuhl und der preussischen Regierung augenblicklich weitere Verhandlungen stattfinden und der hl. Vater dabei sich bemühen werde, eine friedliche Vereinbarung darüber zu erzielen, wie das Einspruchsrecht auszulegen sei und welche Regel gelten solle, wenn zwischen dem Bischofe und dem Oberpräsidenten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Bezüglich der erwähnten Verhandlungen wird auf die beiderseitigen Noten verwiesen und ausdrücklich bemerkt, dass letztere im Wesentlichen die Auffassung des Bischofs von Fulda über das Recht des Einspruchs und die Gründe desselben enthalten.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der hl. Vater uns auf-

gefordert, für die Annahme der kirchen-politischen Vorlage, wie sie nach den Beschlüssen des Herrenhauses sich gestaltet hat, einzutreten.

Den Hoffnungen des hl. Vaters uns anschliessend und getreu jenem Standpunkte, den wir während des ganzen kirchen-politischen Kampfes unausgesetzt betont haben, werden wir dieser Aufforderung Folge leisten.

Falls wider Erwarten die von dem Herrenhause angenommene Fassung der Vorlage in irgend einem Punkte zu Ungunsten der kirchlichen Freiheit verändert werden sollte, so würden wir uns genöthigt sehen, gegen das Ganze zu stimmen.

Dem eben entwickelten Standpunkt gemäss erachten wir eine Commissionsberathung nicht für nothwendig und würden eventuell gegen eine solche uns erklären.«

Eine ähnliche Erklärung gab die polnische Fraction ab.

15. Sogleich in der Herrenhauscommission, wie bei den späteren Berathungen des Ges.-Entw., spielte das protestantische Bewusstsein, die Beunruhigung der Evangelischen, namentlich bezüglich der Zulassung kath. Orden, eine grosse Rolle, besonders auch bei dem Cultusminister v. Gossler gegenüber den Verbesserungs- und Zusatz-Anträgen des Bischofs Dr. Kopp. Ein vom Herzog v. Ujest in der Commission des Abgeordnetenhauses gestellter, von dieser befürworteter Antrag, die Königl. Regierung zu ersuchen, sich bezüglich einer wünschenswerthen Aenderung der Gesetzgebung über die kirchliche Vermögensverwaltung mit den kirchlichen Oberbehörden in Verbindung zu setzen, wurde abgelehnt. Prof. Dr. Dernburg erklärte eine solche Resolution für überflüssig, da die Regierung auch ohnehin mit dem päpstl. Stuhle in Verbindung stehe. Fürst Bismarck stellte, als er im Abgeordnetenhause für die Annahme des Gesetz-Entwurfs in der vom Herrenhause angenommenen Fassung eintrat, die sg. Cabinetsfrage: dennoch stimmten die meisten sg. Freiconservativen und alle Nationalliberalen und die meisten Deutschfreisinnigen, auch der Hofprediger Dr. Stöcker und ein Redacteur der Kreuzzeitung dagegen. Bei der namentlichen Abstimmung über Art. 5. votirten 230 dafür, 117 dagegen. Einzelne Protestanten enthielten sich der Abstimmung. Die einzige Gegenstimme eines Katholiken war die des nationalliberalen Vygen.

IX.

Die in Preussen geltenden kirchenpolitischen Vorschriften, nach der Gesetzgebung von 1871—1887, auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1887.

Zusammengestellt von Oberlandesgerichtsrath Dr. *Karl Schmidt* zu Colmar [1]).

I. Die für das Deutsche Reich geltenden kirchenpolitischen Vorschriften.

A. Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. December 1871.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wenn er in Ausübung seines Berufes oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht;
2. wenn er in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht;
3. wenn er in Ausübung seines Berufes oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind [2]).

B. Bestimmungen über Orden und Congregationen der kath. Kirche.

§. a. Vom Gebiete des Deutschen Reiches sind ausgeschlossen:

1. der Orden der Gesellschaft Jesu;
2. die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris);
3. die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis);

---

1) Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 56. S. 411—417, und Bd. 57. S. 149—169.

2) Str.-G.-B. §. 130a.

4. die Congregation der Priester vom h. Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae);
5. die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus) [1]).

§. b. Die Errichtung von Niederlassungen der vorbezeichneten Orden und Congregationen ist untersagt [2]).

§. c. Den Angehörigen der vorbezeichneten Orden und Congregationen ist die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen, nicht zu gestatten [3]).

§. d. Die Angehörigen der vorbezeichneten Orden und Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Gebiete des Deutschen Reichs ausgewiesen werden. Inländern kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken versagt oder angewiesen werden [4]).

§. e. Die Landespolizeibehörden sind ermächtigt, in den einzelnen Fällen die Anordnungen zur Ausführung vorstehender Bestimmungen zu treffen [5]).

C. Bestimmungen zur Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern.

§. a. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden, wenn derselbe eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, dass er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht.

Auch kann derselbe durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsortes der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Gebiete des Deutschen Reiches ausgewiesen werden, wenn seine Handlung in der ausdrücklichen Anmassung des Amtes oder in der thatsächlichen Ausübung des Amtes besteht, oder wenn er der gegen ihn erlassenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwiderhandelt [6]).

§. b. Die Vorschriften des §. a. kommen auf einen Geistlichen

1) Ges. v. 4. Juli 1872, §. 1, Absatz 1, und §. 3, und Bekanntmachung vom 20. Mai 1873.

2) Ges. v. 4. Juli 1872, §. 1, Absatz 2.

3) Ges. v. 4. Juli 1872, §. 3, Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, unter Nr. 1, und Bekanntmachung vom 20. Mai 1873.

4) Ges. v. 4. Juli 1872, §. 2.

5) Ges. v. 4. Juli 1873, §. 3; Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, Nr. 3.

6) Ges. v. 4. Mai 1874, §. 1.

auch dann zur Anwendung, wenn derselbe wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihm übertragen oder von ihm übernommen wurde, rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist [1]).

§. c. Die Verfügung (§§. a, b.) ist mit Gründen zu versehen und kann durch Berufung auf richterliches Gehör angefochten werden.

Ueber die Berufung auf richterliches Gehör entscheidet ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, wo ein solcher besteht, sonst das für Strafsachen zuständige Oberlandesgericht [2]).

Die Berufung auf richterliches Gehör muss in einem Schriftsatze erklärt werden, der von dem Berufungskläger in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form zu unterzeichnen und bei dem zuständigen Gerichte binnen acht Tagen seit Zustellung der Verfügung einzureichen ist.

Für das weitere Verfahren kommen die Vorschriften zur Anwendung, die bei dem zuständigen Gerichte gelten. Dasselbe hat bis zur gesetzlichen Regelung etwa erforderliche Abänderungen oder Ergänzungen festzustellen. Die für den Fortgang dieses Verfahrens vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Wird festgestellt, dass der Berufungskläger eine der in §. a. oder b. bezeichneten Handlungen begangen hat, so ist die Berufung auf richterliches Gehör zurückzuweisen. Andernfalls hat das Gericht auszusprechen, dass die angefochtene Verfügung als gesetzlich zulässig nicht zu erachten ist. Alsdann ist die Verfügung durch diejenige Behörde aufzuheben, von welcher sie erlassen war.

Ist in der angefochtenen Verfügung der Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen, so unterbleibt die Vollstreckung bis zur richterlichen Entscheidung. Doch kann dem Berufungskläger inzwischen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. In anderen Fällen wird die Vollstreckung der Verfügung durch Berufung auf richterliches Gehör nicht gehemmt [3]).

§. d. Wer nach vorstehenden Bestimmungen die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verloren hat, verliert dieselbe auch

1) Ges. v. 4. Mai 1874, §. 2.

2) Danach ist in Preussen zufolge des Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 9, als zuständiges Gericht das Kammergericht anzusehen. Vgl. §. 9. Einf.-Ges. zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze; Preuss. Ges. v. 24. April 1878, §. 50.

3) Ges. v. 4. Mai 1874, §. 3.

in jedem anderen Bundesstaate und kann nur mit Genehmigung des Bundesrathes die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wieder erwerben [1]).

§. e. In Untersuchungen wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider übertragen oder übernommen wurde, kann dem Angeschuldigten, sobald das Hauptverfahren oder eine gerichtliche Voruntersuchung eröffnet ist, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens durch Verfügung der Landespolizeibehörde versagt werden [2]).

D. Bestimmungen über die Militärpflicht der Geistlichen.

Von der Vorschrift, dass jeder Deutsche wehrpflichtig ist, sind die Geistlichen nicht ausgenommen [3]). Selbst die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten ist nicht ermächtigt, durch allgemeine Verfügung die ganze Berufsclasse der Geistlichen vom Militärdienste im Frieden zu befreien oder sie zurückzustellen [4]). Doch finden die für Mannschaften der Ersatzreserve erster Classe durch das Gesetz vom 6. Mai 1880 eingeführten Verpflichtungen, zu Uebungen im Frieden, auf die durch Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stande Angehörigen keine Anwendung [5]).

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Auch dürfen sie für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können, und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist [6]).

E. Bestimmungen über Eheschliessung und Ehescheidung.

§. a. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden [7]).

1) Ges. v. 4. Mai 1874, §. 4.
2) Ges. v. 4. Mai 1874, §. 5.
3) Verfassung des Deutschen Reichs, Art. 57; Ges. v. 2. Mai 1874, §. 10; Ges. v. 6. Mai 1880, Art. II.
4) Ges. v. 2. Mai 1874, §. 22.
5) Ges. v. 6. Mai 1880, Art. I, §. 3.
6) Ges. v. 2. Mai 1874, §. 65.
7) Ges. v. 6. Febr. 1875, §. 41.

§. b. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft [1]).

§. c. Wenn nach früherem Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist jetzt die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen [2]).

§. d. Für Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschliesslich zuständig [3]).

§. e. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen ist ohne bürgerliche Wirkung [4]).

II. Die kirchenpolitischen Vorschriften der preuss. Landesgesetzgebung.

A. Abänderung der Verfassung.

Die Artikel fünfzehn, sechzehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben [5]).

B. Aufhebung der katholischen Abtheilung.

Die durch Cabinetsordre vom 11. Januar 1841 eingeführte katholische Abtheilung des Cultusministeriums wurde durch Allerh. Erlass vom 8. Juli 1871 aufgehoben.

C. Vorschriften über Schulaufsicht.

Durch Gesetz vom 11. März 1872 wurde unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen ausgesprochen, dass die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zusteht. Demgemäss handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren, und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke, gebührt dem Staate allein.

D. Vorschriften über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

1. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. a. Ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen darf nur einem Deutschen übertragen werden, der das Zeugniss der Reife

1) Ges. v. 6. Febr. 1875, §. 67.
2) Ges. v. 6. Febr. 1875, §. 77.
3) Ges. v. 30. Jan. 1877 (C.-P.-O.) §. 568.
4) Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877, §. 15.
5) Ges. v. 18. Juni 1875.

von einem deutschen Gymnasium erlangt und ein dreijähriges theologisches Studium zurückgelegt hat. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben angeordnet werden soll [1]).

Die vorstehenden Vorschriften kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen von §. q., auch dann zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen, oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll [2]).

Das theologische Studium ist auf deutschen Staatsuniversitäten zurückzulegen oder an einem derjenigen kirchlichen Seminare, welche den gesetzlichen Voraussetzungen eines Ersatzes des Universitätsstudiums entsprechen. Während des Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören [3]).

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf ein vorausgegangenes anderes Universitätsstudium oder mit Rücksicht auf ein an ausserdeutschen Staatsuniversitäten zurückgelegtes Studium oder mit Rücksicht auf einen sonstigen besonderen Bildungsgang den dreijährigen Zeitraum des Studiums an deutschen Staatsuniversitäten verkürzen. Auch kann er Ausländer von den übrigen vorstehenden Erfordernissen dispensiren. Er kann ferner nach denjenigen Grundsätzen, die vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen sind, ausländischen Geistlichen die Vornahme geistlicher Amtshandlungen gestatten [4]).

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderläuft, gilt als nicht geschehen [5]).

§. b. Zum Ersatze des Universitätsstudiums geeignet sind diejenigen kirchlichen Seminare, welche im Jahre 1873 [in Paderborn, Trier, Hildesheim und Fulda] bestanden haben. Zur Wiedereröffnung und Weiterführung dieser Seminare wird erfordert:

1. dass die Leiter und Lehrer dieser Anstalten Deutsche sind, und dass für die einzelnen Lehrfächer nur solche Lehrer angestellt werden, denen die wissenschaftliche Befähigung zu-

---

1) Ges. v. 11. Mai 1873 §§. 1, 2, 4; Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 1. — Der zweite Absatz von §. 2. des Ges. v. 11. Mai 1873 ist durch Art. 1. des Ges. v. 11. Juli 1883 in Wegfall gekommen.

2) Ges. v. 11. Mai 1873 §. 3.

3) Ges. v. 11. Mai 1873 §§. 4, 7; Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 2.

4) Ges. v. 11. Mai 1873 §. 5; Ges. v. 31. Mai 1882, Art. 3, Absatz 2.

5) Ges. v. 11. Mai 1873 §. 17.

steht, in den nämlichen Fächern an einer deutschen Staatsuniversität zu lehren;

2. dass der Lehrplan demjenigen einer deutschen Staatsuniversität gleichartig ist;
3. dass dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten nebst Lehrplan, sowie die Namen der Leiter und Lehrer mitgetheilt werden [1]).

Auch die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf dieselben finden die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1.) Anwendung [2]).

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zum Ersatz des Universitätsstudiums geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiöcese Gnesen-Posen und die Diöcese Kulm wird durch königliche Verordnung bestimmt [3]).

§. c. Für Zöglinge der Gymnasien, Staatsuniversitäten und kirchlichen Seminare (§. b.) können die kirchlichen Oberen Convicte errichten und unterhalten.

Die Leiter und Erzieher an diesen Convicten müssen Deutsche sein.

Die Statuten dieser Anstalten nebst den Vorschriften über die Hausordnung, sowie die Namen der Leiter und Erzieher sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen [4]).

§. d. Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Die Leiter und Lehrer an diesen Anstalten müssen Deutsche sein.

Die Statuten dieser Anstalten nebst den Vorschriften über die Hausordnung sowie die Namen der Leiter und Lehrer sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen [5]).

2. *Benennung des Candidaten zum geistlichen Amte.*

§. e. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen

1) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 2. — Der Absatz 4. dieses Artikels kommt nach Art. 1, §. 2. des Ges. v. 29. April 1887 in Wegfall.

2) Ges. v. 29. April 1887, Art. 1, §. 1.

3) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 2, Absatz 5 und 6.

4) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 3.

5) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 4. — Durch Art. 5. desselben Gesetzes sind die §§. 9 bis 14. des Ges. v. 11. Mai 1873 aufgehoben.

übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen [1]).

Dasselbe gilt bei der Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt und bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde [2]).

Eine Benennung ist jedoch nicht erforderlich:

1. für Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können;
2. für die Anordnung einer Hülfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, auch wenn dieselbe in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors etc.) besteht [3]).

3. Einspruchsrecht des Staats.

§. f. Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramtes [4]).

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu [5]).

Der Einspruch kann innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung erhoben werden [6]).

Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen [7]);
2. wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist [8]).

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben [9]).

§. g. Die Vorschriften über das Einspruchsrecht des Staats finden keine Anwendung, wenn die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden [10]).

§. h. Soweit nach §. e. die Benennung des Candidaten erforderlich ist, gilt die Uebertragung eines geistlichen Amtes als nicht

---

1) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 15, Absatz 1.
2) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 15, Absatz 2.
3) Ges. v. 11. Juli 1883, Art. 1; Ges. v. 29. April 1887, Art. 2, §. 1, Abs. 1.
4) Ges. v. 29. April 1887, Art. 2, §. 1, Absatz 2.
5) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 15, Absatz 4.
6) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 15, Absatz 3.
7) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 16.
8) Ges. v. 29. April 1887, Art. 2, §. 1a.
9) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 16; Ges. v. 29. April 1887, Art. 2, §. 1a.
10) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 28.

geschehen, wenn sie ohne Erfüllung jener Vorschrift oder (bei dauernder Uebertragung eines Pfarramtes) vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt [1]).

4. Errichtung von Seelsorgeämtern [2]).

§. i. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig [3]).

5. Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts.

§. k. Ein [rechtskräftiges] Urtheil, welches gegen einen Geistlichen Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ausspricht, hat von Rechts wegen die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge [4]).

6. Strafbestimmungen.

§. l. Ein geistlicher Oberer, welcher den Vorschriften von §. a. zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 600 bis 3000 Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher die dauernde Uebertragung eines Pfarramtes ohne Benennung (§. e.) oder vor Ablauf der Einspruchsfrist (§. f.) vornimmt oder der Vorschrift von §. i. zuwiderhandelt [5]).

§. m. Ein Geistlicher, der eine geistliche Amtshandlung vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, dass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der Vorschriften von §. a. und (im Falle von §. f, Absatz 1) der §§. e und f.) berufen worden sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft [6]).

Auch ein Geistlicher, welcher eine geistliche Amtshandlung vornimmt, nachdem er zufolge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit

1) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 17.

2) Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter (§. 18. und §. 19. Absatz 2. des Ges. vom 11. Mai 1873) findet nicht mehr statt. Ges. v. 29. April 1887, Art. 2, §. 2.

3) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 19, Absatz 1. — Ob diese Bestimmung durch Art. 1. des Ges. vom 11. Juli 1883 (oben §. e, Absatz 3, Nr. 1) aufgehoben ist, kann als zweifelhaft erscheinen.

4) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 21; Ges. 29. April 1887, Art. 2, §. 3. Aus letzterer Bestimmung ist zu folgern, dass die Vorschriften von Art. 3. des Ges. v. 21. Mai 1874 in Wegfall kommen.

5) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 22; Ges. v. 29. April 1887, Art. 2, §. 1, Absatz 2.

6) Ges. v. 21. Mai 1874, Art. 1 u. 2. — Der zweite Absatz von §. 23. des Ges. vom 11. Mai 1873 kommt zufolge des Ges. vom 29. April 1887, Art. 2, §. 2, in Wegfall.

zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. k.), wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft [1]).

§. n. Auf geistliche Amtshandlungen gesetzmässig angestellter Geistlichen in erledigten Pfarreien oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert sind, kommt die Strafbestimmung von §. m. nur dann zur Anwendung, wenn bei Vornahme der geistlichen Amtshandlung die Absicht bekundet wird, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem geistlichen Amte gesetzmässig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmässig angestellte Geistliche im Sinn der Bestimmung von Absatz 1 [2]).

§. o. Auf das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente kommen die vorstehenden Strafbestimmungen (§§. l. bis n.) nicht zur Anwendung [3]).

Im Uebrigen sind wegen Messelesens oder Spendung der Sacramente nach Massgabe vorstehender Bestimmungen nur diejenigen Geistlichen strafbar, welche den für das Gebiet der preussischen Monarchie nicht zugelassenen Orden oder ordensähnlichen Congregationen als Mitglieder angehören [4]).

7. *Schlussbestimmungen.*

§. p. Anordnungen und Vereinbarungen, wodurch die gesetzlich begründete Klagbarkeit von Vermögensansprüchen aus einem geistlichen Amtsverhältnisse ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig [5]).

§. q. Die Vorschriften von §. a. finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben [6]).

§. r. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt [7]).

1) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 24.
2) Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 5.
3) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 15.
4) Ges. v. 29. April 1887, Art. 2. §. 5.
5) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 20.
6) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 26.
7) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 29.

...Erfüllung jener Vorschrift oder (bei d...
...Pfarramtes) vor Ablauf der Einspruch...

...*tung von Seelsorgeämtern* [2]).

...ung von Seelsorgeämtern, deren U...
...dürfen, ist nur mit Genehmigung ...
...Angelegenheiten z...sig [3]).

zur Ausübung des geistlichen Amts.

...kräftiges] Urtheil, welches gegen ei...
...oder Verlust der bürgerlichen ...
...Bekleidung öffentlicher Aemter aus...
...Unfähigkeit zur Ausübung des...
...des Amtseinkommens zur Fo...

6. Strafbestimmungen.

...istlicher Oberer, welcher den Vorsch...
...liches Amt überträgt oder die U...
...Geldstrafe von 600 bis 3000 ...
...trifft Denjenigen, welcher die ...
...rafe ...arramtes ohne Benennung (§. e., ...
...st (§. f.) vornimmt oder der V...

...Geistlicher, der eine geistli...
...Nachweis führen zu kö...
...genden Amte oder zur Stellv...
...solchen Amte unter Be...
...Falle von §. f, Absat...
...wird mit Geldstrafe bis ...
...Geistlicher, welcher eine ...
...er zufolge gerichtlichen ...

...Mai 1873, §. 17.
...atlicher Zwang zur da...
...Absatz 2. des Ges. vom 1...
...887, Art. 2, §. 2.
...Mai 1873, §. 19, A...
...vom 11. Juli 1883
...aft erscheinen.
...Mai 1873, §...
...ung ist zu f...
...Wegfall ...
...Mai 18...
...Mai ...
1873

…ung des Kirchendieners durch Geld-
…k zu erzwingen. Die Androhung und
…wiederholt werden, bis die Freilassung

…der geistlichen Angelegenheiten sind die
…an der Demeritenanstalten einzureichen,
…mitzutheilen. Am Schlusse eines jeden
…der Demeriten, welches deren Namen,
…Strafen und die Zeit der Aufnahme und
…Minister der geistlichen Angelegenheiten

…kung kirchlicher Disciplinarentscheidungen
…altung findet nur dann statt, wenn dieselben
…n nach Prüfung der Sache für vollstreckbar

…timmungen über das Erforderniss einer staat-
…rchlicher Disciplinarentscheidungen, oder über
…wegen Missbrauchs der kirchlichen Disciplinar-
…men [4]).

…n über *Amtshandlungen von Kirchendienern* [5]).

…ner, der eine Amtshandlung vornimmt, nachdem er
…vormaligen königlichen Gerichtshofes für kirchliche
…aus seinem Amte entlassen oder für unfähig zur Be-
…Amtes erklärt worden ist [6]), wird mit Geldstrafe bis
…Mark, im Rückfall bis zu dreitausend Mark, be-
…endiener sind nur solche Personen, welche die mit

…12. Mai 1873, §. 8.
…21. Mai 1886, Art. 8, Absatz 1. — Der Absatz 2. dieses Ar-
…hoben. Ges. v. 29. April 1887, Art. 3.
…12. Mai 1873, §. 9. — Die §§. 10 bis 23. sind aufgehoben
…Absatz 1. des Ges. vom 21. Mai 1886.
…12. Mai 1873, §. 38.
…Strafbestimmungen kommen gemäss §. 73. St.-G.-B. auch dann
…wendung, wenn sie mit den Vorschriften über Strafbarkeit geist-
…dlungen der Geistlichen ideell concurriren. Dagegen bei Concur-
…Strafbestimmung von §. 5. des Ges. v. 20. Mai 1874 kommt dies
…tz gemäss §. 73. St.-G.-B. zur Anwendung.
…rgl. §. 30. des Ges. vom 12. Mai 1873 und Art. 1. des Gesetzes vom
…Ueber die Frage der Rechtsgiltigkeit solcher Landesstrafgesetze,
…Einf.-G. zum St.-G.-B. und Artikel 2. der Reichsverfassung,
…, 1. Abth. v. 4. Juni 1875, *Oppenhoff*, Bd. 16, S. 428.
…12. Mai 1873, §. 31; Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 1
…enrecht. LVIII.

§. s. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung dieser Vorschriften beauftragt [1]).

E. Vorschriften über die kirchliche Disciplinargewalt gegen Kirchendiener.

§. a. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen eines Kirchendieners gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden [2]).

Der Entfernung aus dem Amte eines Kirchendieners (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwilligen Emeritirung etc.) muss ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen, wenn mit dieser Entfernung der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist [3]).

Die Entscheidung ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, zu erlassen, sobald eine Entfernung aus dem Amte oder eine gegen Freiheit oder Vermögen gerichtete Disciplinarstrafe ausgesprochen wird [4]).

Als Kirchendiener gelten nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdictionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben [5]).

§. b. Die körperliche Züchtigung ist als Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel gegen Kirchendiener unzulässig [6]).

§. c. Disciplinarische Geldstrafen gegen Kirchendiener dürfen den Betrag des einmonatlichen Amtseinkommens, falls dasselbe 90 M. übersteigt, anderenfalls den Betrag von 90 M. nicht übersteigen [7]).

§. d. Die Disciplinarstrafe der Freiheitsentziehung gegen einen Kirchendiener darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Vollstreckung dieser Strafe darf wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Auch darf sie die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig [8]).

Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt, so ist der Ober-

1) Ges. v. 11. Mai 1873, §. 30.
2) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 2, Absatz 1.
3) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 2, Absatz 2; Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 7.
4) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 2, Absatz 3.
5) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 6, Absatz 2.
6) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 3.
7) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 4.
8) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 5. — Die §§. 6 u. 7. sind aufgehoben durch Art. 8, Absatz 3, des Ges. v. 21. Mai 1886.

präsident befugt, die Freilassung des Kirchendieners durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe kann wiederholt werden, bis die Freilassung erfolgt [1]).

§. e. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und Hausordnungen der Demeritenanstalten einzureichen, auch die Namen ihrer Leiter mitzutheilen. Am Schlusse eines jeden Jahres ist ein Verzeichniss der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten einzureichen [2]).

§. f. Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben durch den Oberpräsidenten nach Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind [3]).

Die sonstigen Bestimmungen über das Erforderniss einer staatlichen Genehmigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen, oder über Recurs an den Staat wegen Missbrauchs der kirchlichen Disciplinargewalt, sind aufgehoben [4]).

F. Strafbestimmungen über Amtshandlungen von Kirchendienern [5]).

Ein Kirchendiener, der eine Amtshandlung vornimmt, nachdem er durch Urtheil des vormaligen königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus seinem Amte entlassen oder für unfähig zur Bekleidung seines Amtes erklärt worden ist [6]), wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Rückfall bis zu dreitausend Mark, bestraft [7]). Kirchendiener sind nur solche Personen, welche die mit

1) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 8.

2) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 8, Absatz 1. — Der Absatz 2. dieses Artikels ist aufgehoben. Ges. v. 29. April 1887, Art. 3.

3) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 9. — Die §§. 10 bis 23. sind aufgehoben durch Art. 10, Absatz 1. des Ges. vom 21. Mai 1886.

4) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 38.

5) Diese Strafbestimmungen kommen gemäss §. 73. St.-G.-B. auch dann allein zur Anwendung, wenn sie mit den Vorschriften über Strafbarkeit geistlicher Amtshandlungen der Geistlichen ideell concurriren. Dagegen bei Concurrenz mit der Strafbestimmung von §. 5. des Ges. v. 20. Mai 1874 kommt dies letztere Gesetz gemäss §. 73. St.-G.-B. zur Anwendung.

6) Vergl. §. 30. des Ges. vom 12. Mai 1873 und Art. 1. des Gesetzes vom 14. Juli 1880. Ueber die Frage der Rechtsgiltigkeit solcher Landesstrafgesetze, gegenüber §. 5. Einf.-G. zum St.-G.-B. und Artikel 2. der Reichsverfassung, vgl. Urth. O.-Tr., 1. Abth. v. 4. Juni 1875, *Oppenhoff*, Bd. 16, S. 428.

7) Ges. v. 12. Mai 1873, §. 31; Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 1. — Die

einem geistlichen oder jurisdictionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben [1]).

Die nämliche Strafe trifft einen Geistlichen, der eine Amtshandlung vornimmt, nachdem er in Gemässheit von §. 12. des Gesetzes vom 22. April 1875 aus seinem Amte entlassen worden ist [2]).

Auf das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente finden die vorstehenden Strafbestimmungen keine Anwendung [3]).

G. Vorschriften über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel.

Als Straf- oder Zuchtmittel, einer Kirche oder Religionsgesellschaft, gegen Geistliche oder Laien, sind diejenigen zulässig, welche entweder dem rein religiösen Gebiete angehören oder ein innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkendes Recht entziehen oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen.

Unzulässig sind Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre [4]).

H. Vorschriften über den Austritt aus der Kirche.

Diese Vorschriften finden sich in dem Gesetze vom 14. Mai 1873, auf dessen Wortlaut der Kürze halber verwiesen wird. (*Archiv*, Bd. 30, S. 137 f.).

I. Vorschriften über die Verwaltung erledigter kathol. Bisthümer.

§. a. In einem katholischen Bisthume, dessen Sitz erledigt ist, dürfen die Rechte der bischöflichen Weihegewalt und andere bischöfliche Rechte, soweit letztere nicht die Verwaltung des bischöflichen Vermögens betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Massgabe folgender Bestimmungen ausgeübt werden [5]).

§. b. Wer bischöfliche Rechte der in §. a. bezeichneten Art

§§. 24 bis 30. und §§. 32 bis 37. des Ges. vom 12. Mai 1873 sind aufgehoben durch Ges. vom 21. Mai 1886, Art. 9.

1) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 6.

2) Ges. v. 22. April 1875, §. 15, vergl. §. 1. — Ob im Sinne der vorstehenden Gesetze die Begriffe eines Geistlichen und eines Kirchendieners übereinstimmen, mag hier dahingestellt bleiben.

3) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 15.

4) Ges. v. 13. Mai 1873, §. 1. — Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch Art. 4. des Ges. vom 29. April 1887 aufgehoben. Dieselben sollten bereits nach Art. 12. des Ges. v. 21. Mai 1886 auf die Versagung kirchlicher Gnadenmittel keine Anwendung finden.

5) Ges. v. 20. Mai 1874, §. 1.

ausüben will, hat in einer schriftlichen Mittheilung an den Oberpräsidenten der Provinz, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet:

1. den Umfang der auszuübenden Rechte zu bezeichnen;
2. den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag nachzuweisen;
3. die persönlichen Eigenschaften nachzuweisen, von denen die Gesetze [1]) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig machen;
4. zu erklären, dass er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen [2]).

Es kann jedoch von dem Erfordernisse der eidlichen Verpflichtung und von dem Nachweise der persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses deutscher Staatsangehörigkeit, durch Beschluss des Staatsministeriums dispensirt werden [3]).

§. c. Die in §. b. vorgeschriebene eidliche Verpflichtung erfolgt vor dem Oberpräsidenten oder vor einem durch den Oberpräsidenten ernannten Commissarius [4]).

§. d. Was nach vorstehenden Bestimmungen von einem Bischofe und dessen Sitz gilt, findet auch auf einen Erzbischof oder Fürstbischof und dessen Sitz Anwendung.

Zu den bischöflichen Rechten gehören auch diejenigen Rechte, die auf Delegation beruhen [5]).

§. e. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung dieser Bestimmungen beauftragt [6]).

K. Vorschriften über Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen.

Das Gesetz vom 22. April 1875 ist in der Hauptsache antiquirt, weil die eingestellten Leistungen in sämmtlichen Diöcesen wieder aufgenommen sind, und eine neue Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln aus diesem Gesetze nicht gerechtfertigt werden könnte. Nur die Strafbestimmung des §. 15. gilt noch gegenüber Denjenigen, die auf Grund von §. 12. durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassen sind. (Vgl. oben, unter F, Absatz 2 und Ab-

1) Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 56, S. 411, 412.

2) Ges. v. 20. Mai 1874, §. 2. — Die Bestimmungen des §. 3, über Einspruchsrecht, gelten nicht mehr, zufolge von Art. 2. §. 1, Absatz 2, des Ges. v. 29. April 1887.

3) Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 2; Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 2.

4) Ges. v. 20. Mai 1874, §. 3, Abs. 2. — Die §§. 4 bis 19. sind durch das Ges. v. 29. April 1887, Art. 6, für aufgehoben erklärt. Indessen waren die §§. 13 bis 19. des Ges. v. 20. Mai 1874 schon durch Art. 4. des Ges. v. 31. Mai 1882 aufgehoben.

5) Ges. v. 20. Mai 1874, §. 20.

6) Ges. v. 20. Mai 1874, §. 21.

satz 3). Ausserdem ist die Vorschrift von §. 9, Absatz 1, noch auszuführen. Danach bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung über Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge.

L. Vorschriften über geistliche Genossenschaften der kath. Kirche.

1. Genossenschaften für Krankenpflege.

§. a. Die gegenwärtig bestehenden Niederlassungen von Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche können einstweilen bestehen bleiben, wenn sie sich ausschliesslich der Krankenpflege [1]) oder der Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen, Idioten oder gefallenen Frauenspersonen [2]) widmen.

Die Errichtung neuer Niederlassungen solcher Genossenschaften kann durch gemeinschaftlichen Erlass der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten genehmigt werden. Auch kann den weiblichen Genossenschaften durch gemeinschaftlichen Erlass der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten widerruflich gestattet werden, als Nebenthätigkeit die Pflege und Unterweisung von Kindern zu übernehmen, solange dieselben sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden [3]).

Zur Aufnahme neuer Mitglieder der vorbezeichneten Genossenschaften bedarf es einer Erlaubniss der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten [4]).

§. b. Durch gemeinschaftlichen Erlass der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten kann den in §. a. bezeichneten Genossenschaften als Nebenthätigkeit widerruflich gestattet werden:

1. die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungs-Anstalten, Asylen und Schutzansalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeitercolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen und Mägdehäusern;
2. die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter [5]).

§. c. Die Niederlassungen der in §. a. bezeichneten Genossenschaften sind der Aufsicht des Staates unterworfen und können jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden [6]).

1) Ges. v. 31. Mai 1875, §. 2.
2) Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6, Absatz 2.
3) Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6, Absatz 1.
4) Ges. v. 31. Mai 1875, §. 2.
5) Ges. v. 21. Mai 1886, Art. 13.
6) Ges. v. 31. Mai 1875, §§. 1 und 3; Ges. v. 14. Juli 1880, Art. 6, Abs. 2.

§. d. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit Ausführung vorstehender Vorschriften, insbesondere mit Erlass der näheren Bestimmungen über Ausübung der Staatsaufsicht, beauftragt [1]).

2. Andere Genossenschaften.

§. e. Im Gebiete der preussischen Monarchie werden diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche wieder zugelassen, welche sich

a. der Aushülfe in der Seelsorge,

b. der Uebung der christlichen Nächstenliebe,

c. dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten

widmen;

d. deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

Auf die wieder zugelassenen Orden und Congregationen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Congregationen gelten [2]).

3. Gemeinsame Vorschriften.

§. f. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Congregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten [3]).

§. g. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Corporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutzniessung dieses Vermögens gestattet werden [4]).

4. Vom Gebiete der preuss. Monarchie ausgeschlossene Genossenschaften.

§. h. Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, mit Ausnahme der in §. a. und §. e. bezeichneten, sind von dem Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen.

---

1) Ges. v. 31. Mai 1875, §. 5.
2) Ges. v. 29. April 1887, Art. 5, §§. 1 und 2.
3) Ges. v. 29. April 1887, Art. 5, §. 3.
4) Ges. v. 29. April 1887, Art. 5, §. 4.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Einzelnen Mitgliedern der aufgelösten Niederlassungen kann der Minister der geistlichen Angelegenheiten erlauben, Unterricht zu ertheilen [1]).

§. i. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Commissarius ist nur der ihm vorgesetzten Behörde verantwortlich. Seine Rechnungen unterliegen nur der Revision der königlichen Oberrechnungskammer gemäss §. 10. des Gesetzes vom 27. März 1872.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten [2]).

§. k. Die Minister des Inneren und der geistlichen Angelegenheiten sind mit Ausführung vorstehender Bestimmungen beauftragt [3]).

M. Vorschriften über Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Diese Vorschriften finden sich in dem Gesetze »über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden,« vom 20. Juni 1875, auf dessen Wortlaut hier der Kürze halber hingewiesen wird. (*Archiv*, Bd. 34. S. 167 ff.).

Die Pfarrgeistlichen sind nach §. 5. Nr. 1 Mitglieder des Kirchenvorstandes, konnten aber zu Vorsitzenden desselben nach §. 12. nicht gewählt werden. Dies ist abgeändert durch Art. 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1886. Danach geht der Vorsitz auf den ordnungsmässig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmässig bestellten Pfarrgeistlichen über, also kraft des Gesetzes, ohne dass es einer Wahl bedarf. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1. die Erzdiöcesen Gnesen-Posen und die Diöcese Kulm; dort erfolgt die Regelung dieser Frage im Wege der königlichen Verordnung;
2. diejenigen Landestheile, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde (Kirchenrath) schon vor Erlass des Gesetzes vom 20. Juli 1875 »einem weltlichen Mitgliede zustand.« Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass in denjenigen Landestheilen, worin die Pfarrgeistlichen schon früher von dem Vorsitze im Kirchenrathe ausgeschlossen waren, wie z. B. auf dem linken Rheinufer zufolge von Art. 4. des Decrets vom 30. December 1809 [4]), die damit übereinstimmende Vorschrift von §. 12. des Gesetzes vom 20. Juli 1875

---

1) Ges. v. 31. Mai 1875, §. 1.

2) Ges. v. 31. Mai 1875, §. 4.

3) Ges. v. 31. Mai 1875, §. 5.

4) Vergl. F. *Geigel*, Das französische Staatskirchenrecht, Strassburg 1884, S. 304, Note 12, u. S. 318. [Vergl. dagegen Archiv für Kirchenrecht Bd. 56. S. 346—352.]

bestehen bleiben soll. In allen übrigen Landestheilen geht der Vorsitz auf die näher bezeichneten Pfarrgeistlichen über [1]).

Nach §. 37. kann die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Regierungspräsidenten verfügt werden. Gegen diese Entscheidung war eine Berufung an den vormaligen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zulässig. An deren Stelle gestattet das Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 10, Absatz 2, Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Nach §. 50. Nr. 7 bedürfen »Collecten etc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke ausserhalb der Kirchengebäude« einer staatlichen Genehmigung. Nach der Rechtsprechung können aber auch Collecten, die innerhalb der Kirchengebäude stattfinden, einer polizeilichen Regelung unterworfen, namentlich durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 von einer Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht werden. Aus einer derartigen Polizeiverordnung der Regierung zu Köln, vom 24. Februar 1876, wurden die Geistlichen Wilms und Gen. verfolgt, weil sie zufolge Erlasses des erzbischöflichen Generalvicariates vom 18. April 1876 in der Kirche, während des Gottesdienstes, eine Sammlung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Priester der Erzdiöcese ohne Genehmigung des Oberpräsidenten abgehalten hatten. Das Polizeigericht erkannte auf Freisprechung, auf Grund einer in §. 2. dieser Polizeiverordnung enthaltenen Ausnahmebestimmung. Das Obertribunal vernichtete diese Entscheidung, weil dieselbe auf rechtsirrthümlicher Auslegung des angeführten §. 2. beruhte [2]).

N. Vorschriften über die Rechte altkatholischer Kirchengemeinschaften am Kirchenvermögen.

§. a. Ueber die Art und den Umfang der Rechte, die den altkatholischen Gemeinschaften in Beziehung auf die Benutzung des Kirchenvermögens einzuräumen sind, wird bis auf Weiteres im Verwaltungswege entschieden. Die Entscheidung steht dem Oberpräsidenten zu. Gegen dessen Entscheidung findet Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar [3]).

Altkatholische Gemeinschaften sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern sie vom Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochieen [4]).

---

1) Anderer Meinung ist *P. Hinschius*, Das preussische Kirchengesetz vom 21. Mai 1886, S. 75—79 und S. 82. [Vgl. hiergegen *Heiner*, Wo stehen wir jetzt? Dessau 1886, S. 42 ff.]

2) Urth. O.-Tr., 2. Abth., v. 21. Dec. 1876, *Oppenhoff*, Bd. 17. S. 840. Vgl. auch das Urth. O.-Tr. 2. Abth., v. 10. Febr. 1876, gegen Ernst und Gen., *Oppenhoff*, Bd. 17. S. 106 (betr. eine Polizeiverordnung der Kgl. Regierung zu Köln vom 26. Aug. 1853).

3) Ges. v. 4. Juli 1875, §§. 1 und 6.

4) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 5, Absatz 1.

§. b. Besteht die altkatholische Gemeinde aus der Mehrzahl aller männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen, so hat sie Anspruch auf den Gebrauch der Hauptkirche, unter mehreren Kirchen, sonst auf den Mitgebrauch der Kirche für die zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestehenden Stunden [1]). Bei Erledigung einer Pfründe wird dieselbe der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen [2]). Am übrigen Kirchenvermögen erhält die altkatholische Gemeinschaft den Mitgenuss, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile. Der volle Genuss dieses Kirchenvermögens kann ihr eingeräumt werden, wenn die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich ist. Alsdann muss zugleich eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattfinden [3]).

Selbständig sind nur diejenigen Gemeindemitglieder, die weder unter Vormundschaft, noch unter Pflegschaft stehen, und die ausserdem entweder einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen [4]).

§. c. Besteht die altkatholische Gemeinschaft nicht aus der Mehrzahl, wohl aber aus einer erheblichen Anzahl männlicher, volljähriger und selbständiger Gemeindemitglieder, so erhält sie den Mitgebrauch an der Kirche, an den kirchlichen Geräthschaften und am Kirchhofe. Es kann jedoch auch eine Gebrauchstheilung nach Objecten verfügt werden [5]).

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile eine Genusstheilung nach Pfründen verfügt werden [6]).

Am übrigen Kirchenvermögen erhält die altkatholische Gemeinschaft den Mitgenuss, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile [7]).

§. d. Die Mitglieder der altkatholischen Parochieen bleiben verpflichtet, zur Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der

1) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 2, Absatz 3, §. 8, Absatz 1.
2) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 3, Absatz 2.
3) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 4.
4) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 8, Absatz 2.
5) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 1. und §. 2.
6) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 3, Absatz 1 und Absatz 3.
7) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 4, Absatz 1.

sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach vorstehenden Bestimmungen zusteht [1]).

§. e. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt keine Aenderung ein [2]).

§. f. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung vorstehender Bestimmungen beauftragt [3]).

O. Vorschriften über die Aufsicht des Staates bei der Vermögensverwaltung in katholischen Diöcesen.

Diese Vorschriften finden sich in dem Gesetze vom 7. Juli 1876, worauf der Kürze halber hier verwiesen wird. (*Archiv*, Bd. 36. S. 178 f.).

---

1) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 5, Absatz 2.
2) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 7.
3) Ges. v. 4. Juli 1875, §. 9.

X.

Erlass des preuss. Minist. der geistl. Angel. vom 5. Febr. 1886,

betreff. die Besteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind.

An sämmtliche HH. Regierungs-Präsidenten etc. (G. I. Nr. 3417. G. II.) (Minist.-Bl. für innere Verwaltung 1886 S. 18 ff.).

Der diesseitige Circular-Erlass vom 28. Nov. 1883 (Min.-Bl. für inn. Verwaltung S. 251) [1]) enthält unter Nr. 2 Anordnungen zur Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind. Nachdem durch das mit dem 1. April d. J. bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327) die Doppelbesteuerung ein und desselben Einkommens bei mehrfach domicilirten Personen auf dem Gebiete des kirchlichen Veranlagungswesens beseitigt sein wird, kann solche auch in der jetzt vorhandenen Beschränkung auf dem Gebiete des kirchlichen Veranlagungswesens nicht mehr zugelassen werden.

Ich hebe deshalb vom 1. April d. J. ab die Nr. 2 des Circular-Erlasses vom 28. November 1883 hierdurch auf und bestimme statt dessen Folgendes:

1. Für die kirchliche Besteuerung von *mehrfach eingepfarrten* Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch ausser-

---

1) Vgl. die Verordnung des f. b. Gen.-Vic. Breslau Nr. 228. x. Die Anordnungen unter Nr. 2 jenes Erlasses lauten: »Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, sind zwar nach Lage der Gesetzgebung bei der Pfarrkirche eines jeden derselben als Eingepfarrte zu Parochialabgaben verpflichtet. Daraus folgt jedoch nicht, dass dieselben in jeder Parochie mit ihrem vollen Einkommen heranzuziehen seien.«

Für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts stehen solchem Verfahren vielmehr die ausdrücklichen Vorschriften desselben Theil 2. Titel 11. §§. 265 und 739. entgegen, wonach »wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältniss der in demselben besitzenden Grundstücke oder des in demselben betreibenden Gewerbes beiträgt.« Dies allein entspricht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen, und muss daher — auch ausserhalb des Geltungsbereichs jene Vorschriften — auf alle für die Zwecke einer Kirchengemeinde ausgeschriebenen Umlagen dergestalt Anwendung finden, dass Eingepfarrte, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrem Einkommen aus Grundvermögen nur in derjenigen Parochie besteuert werden, in welcher die betreffenden Grundstücke liegen.«

halb seines Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §§. 265. 739. in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, dass, »wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältniss der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt,« so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen und andrerseits das Theilungsprincip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjecte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten *nach Grundbesitz* oder *Gewerbebetrieben* unter die concurrirenden Parochien zu vertheilen sind.

2. Dieses Princip lässt sich auf die Vertheilung der Kirchenabgaben nach dem *Einkommen*, also auch auf die Vertheilung nach der jetzigen Staats-, Klassen- und Einkommensteuer insoweit ohne Weiteres übertragen, als das Einkommen der Censiten aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt. Dagegen fehlte es bisher an einem Theilungsprincipe für das aus auswärtigem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Capitalvermögen, fliessende Einkommen.

Der §. 11. des angezogenen Gesetzes hat ein solches Princip jetzt für die Communalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuer anzuwenden, wo es nach Obigem noch an einem Theilungsprincipe fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt, in jeder Parochie nur von einem der Zahl der betheiligten Parochien entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen.

Diejenigen Bestimmungen des §. 11, welche auf die den Communen gestattete Besteuerung der Forensen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmässig nicht der Fall — durch besonderes Provinzialrecht oder Localobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigenthum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

Nach diesen Bestimmungen sind Beschwerden wegen Doppelbesteuerung derjenigen Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind und nach dem Eingangs bezeichneten Termine zu Kirchenumlagen herangezogen werden, zu erledigen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten
gez. *v. Gossler.*

XI.

Die Landsturmpflicht des Klerus in Oesterreich.

Von Dr. *Alfred R. v. Schlichting* zu Krakau.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 57. S. 117 ff.)

Vermittelst der Verordnung des k. k. österr. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Januar 1887, R.-G.-Bl. Nr. 5, wurde eine 101 Quartseiten umfassende Vorschrift verlautbart, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Diese Vorschrift, »in welche die in der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 135) enthaltenen bleibenden — in einzelnen Punkten ergänzten — Bestimmungen über die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen mitaufgenommen sind« (vergl. *Archiv*, Bd. 57. S. 177), erwähnt des geistlichen Standes in zwei Richtungen: a) in Betreff der Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidentführung (§§. 7 und 8), wobei an den früher mit der Verordnung vom 17. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 135, erlassenen Vorschriften keinerlei Aenderung platzgreift; b) hinsichtlich der Landsturmpflicht von ausgeweihten katholischen Priestern und angestellten Seelsorgern der anderen Confessionen wird lakonisch angeordnet, dass dieselben »nur in ihrem Berufe und nach Massgabe des Bedarfes an Feldcapläne die Landsturmpflicht zu erfüllen haben« (§. 15, Absatz 78).

Somit wurde unsere bereits früher in dieser Hinsicht ausgesprochene Ansicht (*Archiv*, Bd. 57. S. 179) jetzt durch einen Ausspruch der competenten Factoren bestätigt, wornach die ordinirten katholischen Priester von jedwedem Dienste im streitbaren Stande enthoben und im Kriegsfalle nur als Militärseelsorger zu verwenden sind.

Anderseits ist gewiss höchlich zu bedauern, dass die Textirung des so hochwichtigen, alle Lebenskreise in der Gesammtmonarchie so nahe berührenden Gesetzes über den österr. Landsturm vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, auch in der hier besprochenen Hinsicht gar so vag und unzulänglich ist, dass es die Betheiligung der Geistlichkeit in keinem abgesonderten Absatze normirt, sondern die Lösung der wichtigsten Fragepunkte lediglich dem freien Ermessen der Verwaltungsorgane anheimstellt.

A contrario wäre sohin zu folgern, dass die *Candidaten* des geistlichen Standes sich einer solchen Begünstigung in Erfüllung der Landsturmpflicht nicht zu erfreuen haben; dieselben vielmehr bei Aufbietung des Landsturmes wie alle Anderen zur Dienstleistung *mit dem Degen* herangezogen, ja nach Bedarf ganz einfach zur Deckung der Abgänge dem *streitbaren Stande* einverleibt werden können. (Vgl. §. 5. des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90).

Die verletzende Schroffheit dieses Zustandes wird noch gesteigert, wenn man die Bestimmungen des §. 25. der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882, R.-G.-Bl. Nr. 153 (*Archiv*, Bd. 49. S. 131) und §. 42:2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vom 1. Januar 1886 (*Archiv*, Bd. 56. S. 115) in Erwägung zieht, laut welcher die zum Heere *assentirten* Candidaten des geistl. Standes über ihr Ansuchen zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien *auch für den Kriegsfall* zu beurlauben und erst nach Empfang der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach ihrer erfolgten Anstellung in der Seelsorge als Feldcapläne in Kriegszeiten zu verwenden sind. Es ist also leider gegenwärtig die Möglichkeit geschaffen, dass im Kriegsfalle diejenigen Theologiestudierenden, welche seinerzeit *zum Heere assentirt* und zur Beendigung ihrer geistlichen Studien beurlaubt wurden, ganz ungestört ihrem Studium weiters obliegen können, während ihre Collegen, welche früher als untauglich befunden und hiermit von jedem Heeresdienste befreit worden sind, folglich aller Sorge um die Militärpflicht bar ihre Berufsstudien pflichtmässig betreiben, nunmehr plötzlich als Landsturmmänner, ohne jedwede Rücksicht auf ihren Stand und ihre Studien zur effectiven Dienstleistung als Combattanten im *streitbaren* Stande einrücken müssen, falls es den hochw. kirchlichen Oberen nicht gelingen sollte, im legislativen Wege die Behebung dieser flagranten Antinomie rechtzeitig zu erwirken. Eine, wenn auch günstige Declaration des zuständigen Ministeriums, würde wegen ihrer unbedingten Wiederruflichkeit wohl nicht ganz hinreichend sein.

XII.

Das neue Professrecht im Deutschen Ritterorden.

Der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie 1887 Heft 2. S. 398 f. entnehmen wir: Am 16. März 1886 hat der hl. Vater auf gemeinsames Ansuchen des Hoch- und Deutschmeisters (Erzherzog Wilhelm) und der Grosscapitularen des Deutschen Ritterordens, und unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlung der betreffenden Supplik durch Se. k. k. Ap. Majestät, Franz Joseph I., als obersten Lehensherrn des Ordens [1]), und in gerechter Würdigung des von den Bittstellern geltend gemachten Umstandes, dass die Professritter des Deutschen Ordens dem Communitätsleben gänzlich entzogen sind und fast alle in der österreichischen Armee Kriegsdienste leisten (plerosque istius ordinis equites patriae servitio obstrictos stipendia facere,

1) Diese Allerhöchste Empfehlung musste dem hl. Vater um so mehr der Beachtung werth erscheinen, als der Orden nur mehr in Oesterreich und zwar durch die Gnade des kaiserlichen Hauses besteht (qui gratia imperatoris adhuc in Austria imperio manet), und als unmittelbares geistlich-militärisches Lehen des Reiches gilt. »Der deutsche Ritterorden, so heisst es in dem Breve Pius' IX. vom 14. Juli 1871, ist dem kaiserlichen Hause gleichsam einverleibt« (imperiali domui quasi agglutinatus); und »das Hochmeisterthum desselben ist, wie Leo XIII. in dem für den jungen Erzherzog Eugen am 19. Mai 1885 gewährten indultum eligibilitatis (non obstante defectu professionis religiosae) hervorhebt, bekanntermassen, mit Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Ansehen des Ordens, einem kaiserlichen Prinzen reservirt« (neminem latet exploratique exstat argumenti, ad istius militiae decus, auctoritatem, stabilitatemque necnon alia commoda conducere, aliquem ex imperiali Austriae familia eidem ordini militari praeesse). — Diese Verbindung des Ordens mit dem Allerhöchsten Regentenhause ist jedoch nicht als Incorporation aufzufassen, wie es bei der Vereinigung der drei spanischen St. Jakobs-Ritterorden (de spata sive ab ense, de Alcantara, de Calatrava) mit der Krone des Königreiches wirklich der Fall ist. Diese Orden sind in der That durch Papst Hadrian VI. in Form canonischer Incorporation so mit der spanischen Krone vereinigt, dass der jeweilige katholische Besitzer der Krone, gleichviel ob Weib oder Mann, zugleich auch Supremus praelatus ecclesiasticus der drei genannten Orden ist (Constit. Dum intra, vom 4. Mai 1522; Magn. Bullar. Rom. edit. Luxemb., I, 623—624). — Das Verhältniss des D. O. zum Erlauchten Kaiserhause ist ein ganz anderes. Es beruht einerseits auf dem gemeinrechtlichen Lehensverbande, in welchem der Orden zum Kaiser, als Lehensherrn, steht, und andererseits auf dem besondern Umstand, dass der Orden aus Dankbarkeit gegen das Haus Habsburg, dem allein er seine Fortexistenz verdankt, sich wo möglich einen kaiserlichen Prinzen zum Oberhaupte zu wählen hat.

ejusque rei ergo disjunctos vivere): aus diesen Gründen, sag' ich, hat Leo XIII. aus apostolischer Machtvollkommenheit angeordnet, dass die Professritter des Deutschen Ordens von jenem Tag an nicht mehr feierliche Gelübde, sondern blos einfache, abzulegen haben: unbeschadet jedoch sowohl des bisherigen Charakters des Deutschen Ordens als eines wahren und wirklichen religiösen Ordens, wie auch der frühern Rechte, Privilegien und Pflichten, welche den feierlichen Professrittern stets zukamen und annoch zukommen (concedimus, ut hoc futurisque temporibus equites Teutonici ordinis simplicia dumtaxat vota emittant, eademque obtineant jura, privilegia et officia perinde ac si solemnia vota nuncupassent, sarta tamen tectaque ordinis ejusdem natura et religiosa institutione).

Dieses für die künftigen Ritter verliehene päpstliche Indult kann jedoch nicht auf die Priester des Deutschen Ordens ausgedehnt werden (nihil autem innovatum aut immutatum volumus quod ad sacerdotes Teutonici ordinis attinet). An ihren Rechtsverhältnissen ist durch die neueste Bestimmung des hl. Vaters Nichts geändert worden. — Aus dem Wortlaut des päpstlichen Breves erhellt auch, dass der hohe Deutsche Orden durch das neue Professrecht weder an seiner Exemtion, noch an seinen alten Rechten auf die ihm pleno jure incorporirten Pfarreien irgend welche Einbusse erlitten hat.

Innsbruck. *N. Nilles* S. J.

XIII.

Decretum s. Poenitentiariae d. d. 27. Aprilis 1886.

Interpretatio novarum clausularum, quae a Dataria quoad dispensationes matrimoniales adoptatae sunt.

Beatissime Pater,

Episcopus L. exponit quod inter novas clausulas, quibus Dataria Apostolica in expediendis dispensationibus matrimonialibus utitur, invenitur quaedam tenoris sequentis: »Discretioni tuae committimus et mandamus, ut de praemissis te diligenter informes, et si vera sint exposita, exponentes ab incestus reatu, sententiis et censuris, et poenis ecclesiasticis et temporalibus in utroque foro, imposita eis propter incestum hujusmodi poenitentia salutari, Auctoritate Nostra hac vice tantum per te sive per alium, absolvas. Demum si tibi expediens videbitur quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, cum eisdem exponentibus, remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore tibi beneviso, si fieri poterit, Auctoritate Nostra ex gratia speciali dispenses, prolem susceptam, si quae sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo.« Hinc quaeritur:

I. Utrum executor ad validitatem executionis quatuor teneatur ponere actus seu decreta distincta, id est actum primum, quo Parochum vel alium deleget ad verificationem causarum; actum secundum, quo executor sive per se, sive per alium, sponsis impertiatur absolutionem, et poenitentiam imponat; actum tertium, quo sponsis scandalum reparandum injungatur; actum quartum, quo dispensatio, et prolis legitimatio concedatur?

Et quatenus negative:

II. Utrum sufficiat ponere duos actus seu decreta, scilicet primum seu decretum quo parochus seu alius delegetur ad verificationem causarum; secundum actum seu decretum, quo sponsis sive per executorem, sive per alium impertiatur absolutio, et imponatur poenitentia, scandalum reparandum injungatur, dispensatio concedatur, et prolis legitimatio; et quidem ita, ut dispensatio et legitimatio concessa intelligatur sub conditione, quod sponsi prius absolutionem obtinuerint, et reparaverint scandalum?

III. Utrum ad validitatem executionis requiratur nova et canonica verificatio causarum, vi Litterarum Apostolicarum instituenda,

casu quo Ordinarius de causis dispensationis exactam et per juratos testes habitam informationem ceperit antequam preces, pro obtinenda dispensatione, Sanctae Sedi porrexisset?

IV. Utrum verba »in utroque foro absolvas« ita intelligenda sint, ut requiratur duplex absolutio separatim impertienda, una scilicet in foro externo, alia in foro interno; an ista verba ita intelligenda sint, ut requiratur una tantum absolutio in foro externo impertienda, quae valeat etiam pro interno?

V. Utrum casu quo separatio sponsorum fieri non possit, ad effectum reparandi scandalum, ad validitatem executionis sufficiat ut executor aliis mediis efficacibus scandalum reparandum curet?

Sacra Poenitentiaria, propositis dubiis mature perpensis, respondit:

Ad I^m. Providebitur in secundo.

Ad II^m. Sufficere, ita tamen ut dispensatio et legitimatio prolis ab ipso tantum executore effici possit.

Ad III^m. Negative.

Ad IV^m. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.

Ad V^m. Expedire ut scandalum removeatur per separationem, sed non prohiberi quominus alii modi adhibeantur qui prudenti judicio Ordinarii sufficiant ad illud removendum.

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria, die 27. Aprilis 1886.

(L † S.) † *F. Simoneschi*, Ep. P. Regens.
A. Rubini, S. P. Secr. E.

XIV.
Literatur.

1. *Dr. Ladislaus Abraham, Proces inkwizycyjny w ustawach Innocentego III i we współczesnej nauce. Krakau, 1887. 8vo. 154 S.*

(Der Inquisitionsprocess in den Decretalen Innocenz III und der gleichzeitigen Doctrin).

Die vorliegende Dissertation des von einem Mitarbeiter im Gebiete des polnischen Privatrechts in jüngster Zeit urplötzlich in einen Canonisten verwandelten Verfassers hat die leider bisher nicht umfangreichen canonistische Literatur Polens in keiner Weise bereichert. Wenn auch an eine Erstlingsschrift mildere Anforderungen zu stellen sind, so kann doch die vorliegende Monographie keinen Anspruch auf wirklich wissenschaftlichen Werth erheben. Dass Jemand nach den verdienstlichen Leistungen eines Biener, Hildenbrand, Molitor, Marx, Brunner, Strippelmann, Gross und Anderer (die französische Literatur nicht mitgerechnet), ohne eingehende und längere Vorstudien, vornehmlich im Gebiete des formellen aber auch materiellen Strafrechts, sowie des Civilprocessrechts an ein so schwieriges Werk sich hinanzuwagen getraute, wird einzig und allein nur in dem gänzlichen Verkennen der Tragweite seines Vorhabens und der gestellten Aufgaben eine etwaige Entschuldigung finden können. Der Verfasser hat wohl auf die Indolenz der Juristen polnischer Zunge und das geringe Interesse derselben für das canonistische Fach gerechnet, aber diesen Coëfficienten immerhin überschätzt. — Ohne hinreichende Kenntniss der wissenschaftlichen Hülfsmittel, ohne Prüfung und Studium der italienischen Praktiker, wenig vertraut mit der Forschungsmethode der historischen Rechtsschule, war der Verfasser nicht im Stande das reichliche Material gehörig auszunützen und irgend welche neue Bemerkungen zu machen. Daher kam es, wie es nicht anders kommen konnte, dass der Autor uns lauter Verballhornisirungen Biener's vorgeführt und sich auf eine dürftige Exegese allbekannter Eigenthümlichkeiten des Inquisitionsprocesses beschränkt hat. Trotz des auf der Titelseite niedergelegten Versprechens die contemporäre Literatur bis einschliessend Innocenz IV. und ihren Einfluss auf die Weiterbildung des Inquisitionsprocesses berücksichtigen zu wollen, hat der Monographist seine Zusage nicht erfüllt und man wird vergeblich nach

einer wenn auch allgemeinen Darstellung der so hochwichtigen Ergebnisse des Juristenrechts in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in der vorliegenden Abhandlung suchen, zumal eben diese Ergebnisse es waren, welche Dank der rechtserzeugenden Wissenschaft bei Anwendung und Erklärung der Gesetze, eine neue Processform geschaffen haben, die als Inquisitionsprocesse sammt mehreren Einrichtungen des Römischen Processes im Gerichtsverfahren der weltlichen Behörden recipirt wurde. Ihren Gipfelpunkt erreicht die Naivität des Verfassers dort (S. 100), wo Innocenz III. die Urheberschaft in der weiteren Ausbildung der in dem älteren Diffamationsprocesse liegenden Idee abgesprochen wird.

Dass in jedwedem Strafprocesse das Princip der Verfolgung von Amtswegen und der Privatklage einerseits, dann des Inquisitionsverfahrens und Anklageverfahrens anderseits zu unterscheiden sind, davon scheint wohl auch der Verfasser zu wissen; dass es aber in jedem Strafprocesse in erster Linie um die Ermittlung der materiellen Wahrheit zu thun sei und desswegen die Basis jedes strafprocessualischen Vorverfahrens die Inquisitionsmaxime bilden müsse, das ist schon für ihn völlig eine terra incognita. Wir erlauben uns in dieser Hinsicht zu bemerken, dass in den drei Hauptarten des canonischen Strafverfahrens (Accusation, Denunciation und Verf. von Amtswegen) diese Maxime zur vollesten Geltung gelangte; ihr gegenüber steht die auf »diffamatio« gebaute Procedur, wobei, wenn auch der Beweis des Verbrechens nicht erbracht war, dennoch der Beweis der Schuldlosigkeit oder die Leistung eines Reinigungseides gefordert wurde. Da dieses letztere Verfahren anfänglich nur mit Rücksicht auf die Disciplin eine Wiederherstellung der getrübten Autorität des betroffenen Geistlichen bezweckte, so wurde der Bezichtigte im Falle verweigerter Eidesleistung mit keinen eigentlichen Strafen belegt; es traf ihn blos als poena medicinalis die Verhängung der Suspension vom Amte, damit in dieser Weise die kirchliche Würde aufrecht erhalten werde. Erst später, namentlich im XII. Jahrhundert, und zwar knapp vor der Thronbesteigung Innocenz III. begann die verweigerte oder misslungene Eidesleistung eine eigentliche Strafe herbeizuführen (c. 11. 13. X. de simon., Alexander III., J. 1180). Daraus erklärt sich auch der enge Zusammenhang zwischen dem Diffamations- und Inquisitionsprocesse. Durch den Diffamationsprocess war noch vor Innocenz III. der Boden zur Aufnahme des Principes der Verfolgung von Amtswegen gebührend vorbereitet; es bedurfte nur eines einzigen energischen Schrittes der gesetzgebenden Gewalt, um die im Gerichtsverfahren bisher bestandene Lücke auszufüllen und

den Richter mit der nöthigen Vollmacht behufs unbeschränkter Sammlung des zur Wahrheitserforschung erforderlichen Materials auszustatten. (Princip des Inquisitionsprocesses). Der Verfasser will diese Wahlverwandtschaft zwischen dem Diffamations- und Inquisitionsprocesse nicht anerkennen; als Motiv führt er an, es hätte sonst der Diffamationsprocess nach den Umänderungen von Innocenz III. nicht noch eine so geraume Zeit fortbestehen können, wenn er auf derselben Basis, wie der Inquisitionsprocess, fussen würde; man müsse die Quelle des Untersuchungsverfahrens wo anders suchen und verlegen. — Dieselbe Logik könnte der Verfasser vielleicht auch bei seinen Aufhellungen auf die Genesis der seit dem Concil von Trient ausgebildeten Suspensionen »ex informata conscientia« anwenden, da neben der gewöhnlichen vortridentinischen Suspension auch noch diese andere Art der Censur fortbesteht. Nach der Ansicht des Verfassers wäre endgiltig der Ursprung des Inquisitionsprocesses in dem bei Benefizialstreitsachen üblichen civilgerichtlichen Verfahren zu suchen . . .

Die ganze von Sophismen strotzende Erörterung bewegt sich obendrein in einem schwerfälligen und bombastischen Stil. Es wäre Seitens des Autors viel loyaler und für die polnische Literatur vortheilhafter gewesen, wenn er sich beschieden hätte, es bei einer einfachen Uebersetzung der trefflichen *Biener'schen* »Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses« bewenden zu lassen.

Dr. *Alfred v. Schlichting.*

2. *Dr. O. Reilly, Vita di Leone XIII. (10 fr., bei der Unione-editrice zu Turin, Via Carlo Alberto 33 — als mit denselben hübschen und zahlreichen Holzschnitten etc. ausgestattete Uebersetzung des im April 1887 bei Webster in New-York u. s. w. erschienenen Life of Leo XIII —)* reicht von der Geburt des regierenden Papstes bis zu den Vorbereitungen seines 50jährigen Priesterjubiläums. Das auf, vom hl. Vater gutgeheissenen Urschriften beruhende, für die ganze christliche Welt bedeutungsvollste Werk, wovon in Jahresfrist weitere zehn Uebersetzungen (die deutsche bei Bachem in Köln) erscheinen, ist auch *kirchenrechtlich* von bes. Wichtigkeit wegen der hierin erörterten diplomatischen Beziehungen zu fast allen Staaten der Welt.

F. Geigel, k. Reg.-R. a. D.

3. *L. di Nunzio Casella, la posizione giuridica del Sommo Pontefice, 112 p. in 8°, bei E. Anfossi in Neapel. Jan. 1887. 3 fr.*
4. *Fiore, diritto internazionale pubblico, 3. Aufl., Vol. 1°, 606 p. in 8°, bei der Unione tipogr.-ed. zu Turin, Rom und Neapel, Mai 1887, 10 fr. (hier insbesondere der neu hinzugefügte Ab-*

schnitt I. 4. p. 462—534 »dei diritti e doveri internazionali della Chiesa«).

Rechtsanw. N. Casella und Fiore, ord. Rechtsprof., beide zu Neapel, begründen Italiens *Un*zuständigkeit hinsichtlich des »organismo *centrale* del cattolicismo« und dessen »carattere universale« (N. Cas. p. 32, 33), sowie hinsichtlich der Beziehungen des Papstthums zu allen Staaten der Welt (p. 34 u. 61), aus der trotz des Einverleibungsgesetzes vom 31. Dec. 1870 (N. Cas. 104) fortdauernden *»internationalen* Rechtsfähigkeit sui generis« [N. Cas. 33, 36 u. 45, Fiore p. 233, 465, 471 u. 485 »persona soggetta al diritto internazionale«] der kath. Kirche, welche zufolge göttlichen Rechtes und unabhängig von der Staatsgesetzgebung [Fiore 463, »jure suo, indipendemente dal diritto territoriale«] mit einer sich selbst gegebenen Verfassung (F. 465) gedeihlich sich entwickle (N. Cas. 95). Ihr werden, als von *allen* Staaten nothwendig anzuerkennende Vor- und Sonderrechte (F. 522, vgl. 469, 472, 474, 477, 480) beigelegt: *Gesetzgebung* und Handhabung (Zucht) des *Glaubens*, allerdings ohne äusseren Zwang (F. 477 u. 479 »senza espedienti coercitivi), freier *Verkehr* des Kirchenoberhauptes mit den Regierungen (F. 481—488, N. Cas. 51), der Hierarchie und den Gläubigen, freie Berufung und Abhaltung von *Versammlungen*, auch *Befreiung* von jeder Staatsgerichtsbarkeit und Staatsüberwachung zu Gunsten des *Kirchenoberhauptes* und seiner Regierungsgehilfen (F. 477, 497, 500, N. Cas. 65, 79), des jeweiligen Aufenthaltes desselben, sowie des *Ortes* der Papstwahl und der allgemeinen Kirchenversammlungen. Aus der völkerrechtlichen Unabhängigkeit des Papstes wird, übereinstimmend mit R. Bonghi gefolgert, dass die *Congregationen* auch hinsichtlich ihrer *Vermögens*verwaltung (N. Cas. 31 »vita economica« F. 512) der ital. Staatsaufsicht nicht unterstehen. Leider liegt die Verwirklichung dieser *»völkerrechtlichen«* Selbständigkeit und Neutralität aller, die Staatsgrenzen überschreitenden Religionsverbände (F. 233) noch in weiter Zukunft; selbst Italien bedarf zur Beseitigung des kgl. Placet u. Exequatur (Arch. f. K.-R. 54. S. 7 u. 299) und zur Freigabe des Centralvermögens der Kirche erst noch eines *Ausführungsgesetzes* zu den Art. 16 u. 18. des Gar.-Ges. v. 13. Mai 1871 [1]).

1) Der — vom vormaligen Justiz-Minister Taiani seinem Nachfolger Zanardelli übergebene — *Kirchen*gesetzentwurf beruht zufolge Nr. 42 der »Fanfulla« auf folgenden Grundsätzen: *a)* »Als Rechtseinheit tritt in jeder Pfarrei an Stelle der bisherigen Gotteshausverwaltungen, Bruderschaften und sonstigen örtlichen Cultusanstalten, auch der Pfarrpfründe die »opera parrochiale«, ferner in jeder Diöcese an Stelle der bischöflichen oder Abtei-Tafel,

Der gutgemeinte und vermittelnde Schulversuch (F. 469), die völkerrechtliche Selbständigkeit des vaticanischen Fürstenthums unabhängig von der Souveränität lediglich auf dem Zukunfts- und Luftgebilde einer, allerdings jeder Analogie entbehrenden und eigens für den Zweck erfundenen *Theorie* des Völkerrechts aufzubauen oder aufrecht zu erhalten, bietet keinen Ersatz für den festen Rechtsboden der im vaticanischen *Fürstenthume* ungeschwächten und vollen *Staatshoheit* Papstes.

Von der Uebergabe Roms (»resa della piazza di Roma«) und von den, an die Truppen des Königs von Italien zu überantwortenden Gegenständen (»oggetti consegnati alle truppe d. S. M. il Re d'Italia«) hat nämlich die Capitulation des 20. Sept. 1870 (F. 488 u. 523) den Monte Vaticano *ausgenommen*; es wurden nicht »politische Sonder-, noch Vorrechte« für den vaticanischen Palast ausbedungen; derselbe verblieb vielmehr als Rest des Kirchenstaates dem h. Stuhle und ist auch seither italienischer Seits noch nicht vergewaltigt worden. Fiore (p. 490) und N. Casella (p. 59) haben nun eine, mehrere Jahre später von Italien erlassene Kriegsordnung entdeckt, worin (A. 1155) den Truppenbefehlshabern verboten wird, bei der Uebergabe von Festungen *politische* Zugeständnisse zu machen; sie erachten deshalb die Beschränkung »*tranne* il Monte Vaticano« (»die Festung Rom, *mit Ausnahme des Vaticans*, wird übergeben«) als nicht beigefügt, indem sie hinsichtlich der Entstaatlichung den h. Stuhl mit Parma, Modena und Neapel (F. 496) völlig gleichstellen, deren Landesfürsten aber nicht nur aus dem Lande, sondern auch aus ihren Schloss-

der Seminare und der Domcapitel die »opera diocesana« mit einer Landeskasse (»di supplemento«) zur Ausgleichung der Ueberschüsse der kirchlichen Anstalten (*Geigel*, franz. St.-K.-R. 255 A. 4, Ital. St.-K.-R. 7, 81 und 150). *b)* Die Mehrzahl der Mitglieder der »Pfarr-« und der »Diöcesan-Vertretung« wird gewählt; über Wahleinsprüche u. s. w entscheidet das Oberlandesgericht; die unmittelbare Staatsaufsicht obliegt dem kgl. Oberstaatsanwalte. *c)* Diese »Vertretung« weist in den Pfründengenuss ein und überwacht die Vermögensverwaltung der Pfründenbesitzer; die Diöcesan-Vertretung entscheidet über Beschwerden gegen die Pfarr-Vertretung. *d)* Die kgl. Sub- und Generalöconomate und die kgl. Cultusfondsverwaltung werden aufgehoben. *e)* Wie bereits das übrige Kirchengut, wird nunmehr auch das Grundvermögen der Pfarrpfründen in Staatsrenten umgewandelt. *f)* Solange nicht die »Vertretung« endgültig die Ernennung bestätigt hat, darf sich der Ernannte weder der Dienstwohnung, noch der Kirche (noch des Domes) bedienen. *g)* Der König verzichtet auf das Placet und Exequatur; das Patronat (Geigel 93) wird den Ansprüchen der Kirchengemeinde angepasst; die religiösen und »Ehrenrechte« des Patrons werden durch die kirchliche Oberbehörde geregelt. *h)* Ueber Eigenthum, Besitz, Genuss und Verwaltung des gesammten Kirchengutes verbleibt die Gesetzgebung und Rechtsprechung dem Staate.«

burgen vertrieben wurden. Dieser opportunistischen Düftelei steht entgegen das Schlussprotocoll der Brüsseler Völkerrechtsconferenz v. 27. August 1874 (Art. 1) und das zu Oxford am 9. Sept. 1880 gutgeheissene Landkriegsrecht (A. 41, *Corsi*, occupazione militare p. 38, 42, 45, 213, vgl. Arch. f. K.-R. 57. S. 205, Lit. Centralbl. 1887 S. 604 u. Centralbl. f. Rechtswiss. VI S. 231), wonach auch nicht der letzte Gebietsrest als occupirt gilt, so lange nicht die *frühere* Herrschaft hierin ein für alle Mal *beseitigt* ist.

Selbst N. Cas. p. 64, 83, 98 und Fiore p. 520 rathen von einer *Vergewaltigung* des Vaticans ab, trotzdem sie an und für sich der ital. Gesetzgebung die Befugniss vindiziren, zur Beseitigung der unabhängigen oder Ausnahmsstellung des Vaticans ein Gesetz zu berathen und zu verkünden; allein selbst der Versuch, es an den Thoren des Vaticans auch nur anzuheften (F. 513) wäre eine *Kriegserklärung* gegen das vaticanische Fürstenthum, welches *Deutschland*, *Oesterreich*, *Spanien u. s. w. als souverän anerkennen* und dadurch namentlich Italien gegenüber unter ihren *gemeinsamen Schutz* stellen. An dieser Thatsache können alle Parlamentsreden, Gesetzentwürfe und selbst die gelehrtesten Abhandlungen nichts mehr ändern. Dass übrigens die Staatshoheit nicht von einem grösseren *Gebiets*umfange (F. 191, vgl. 307 u. 470), noch von politischer oder militärischer *Macht*entfaltung, noch von der ausdrücklichen Anerkennung (F. 192) der Mehrheit der Mächte abhängt, anerkennt auch Fiore in seinem sonst unparteiisch gehaltenen »Dir. intern. pubbl.,« von welchem die zwei Schlussbände in *dritter* Auflage bis 1889 erscheinen (alle drei Bände kosten 26 fr. zusammen), auch bereits in's französ. und span. übersetzt sind. Internationale Selbständigkeit besitzt das Oberhaupt der kath. Kirche nur solange, als ihm kraft eigenen Rechts die *Staats*hoheit wenigstens noch im vaticanischen *Palaste* verbleibt; eine *lediglich* auf dem Garantiegesetze beruhende Staats- und Gerichtsfreiheit würde, solange Italien dies Gesetz nicht abändert, dem Papstthume eine bevorzugte Stellung *innerhalb* Italiens gewähren, aber dessen politische oder *völker*rechtliche Unabhängigkeit aufheben. (Vgl. in *diesem* Sinne Moniteur de Rome 26. VIII 86, Stimmen aus Maria L. XXXI 2 S. 201, Liter. Rundschau 1886 S. 366, Salzburger Kirchenbl. 1886 S. 463, Bull. eccl. de Strasbourg 1886 p. 277, Rev. cath. des Inst. et du Droit XXVII p. 315, Rev. nouv. d'Als. 1886 p. 33, Rev. cath. d'Als. 1886 p. 259, Allg. Oesterr. Lit. Ztg. Nr. 12—14, Prof. Angiulli's Rassegna crit. zu *Neapel* VI 140, Prof. Dr. Harnack und Schürer's *Theol. Lit. Ztg.* 1886 S. 421, Circolo giuridico d. *Palermo* 1 VIII 86 u. s. w. Die *entgegen*gesetzten Urtheile der ref. »Vie chrétienne« 1886 p. 193, des Lit. Centralbl. 1886 S. 1654, des Oesterr. Centralbl. f. Verw. Prax. 1887 II 58, der Allg. kons. Monatsschr. **43** S. 546, des Centralbl. f. Rechtswiss. V 294, der Deutsch. Lit. Ztg. 1886 S. 1347, der Rass. des Prof. Azuelos zu Florenz IV 103, der Rivista per le scienze giurid. I. 314, der Nuova Antologia 16 XII 1886, des Theol. Lit. Bl. 1887 S. 22 u. s. w. enthalten sich näherer Begründung.

Colmar, im Mai 1887. *F. Geigel*, k. Reg.-R. a. D.

5. *Der Episcopat in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, v. Dr. jur. Rich. Winterstein. Leipzig und Wien. Toeplitz und Deuticke. 1886. 99 S. 8.*

Der Verfasser gibt eine Uebersicht der Meinungen der neueren und zwar vorzugsweise der protest. Schriftsteller über sein Thema und kommt zu dem Resultate (S. 95 ff.), dass überwiegende und nicht zu entkräftende Argumente gegen die Entwickelung des Episcopats aus dem Presbyterat, aber für die Ansicht sprechen, dass der Episcopat apostolischen Ursprungs, sowie eine Fortsetzung und ein Ersatz für den Apostolat sei.

6. *Bonifatius, der Apostel der Deutschen und die Slavenapostel Konstantinos (Cyrillus) und Methodios. Eine histor. Parallele von Const. Ritt. v. Höfler. Prag. H. Dominicus. 1887. (Sep.-Abdr. aus den Mittheilungen des Vereins für Gesch. d. Deutsch. u. Böhmen. 3. Heft. XXV. Jahrg.). 40 Kr.*

Hofrath Prof. v. Höfler hatte bereits in den histor. pol. Blättern 1885 Heft 3. ausgeführt, dass *Böhmen* von den Deutschen zum Christenthum bekehrt worden, und nicht von Cyrill und dem Apostel Mährens und Pannoniens, Methodius, wie solches die erst im 14. Jahrhundert verfasste, in einem besonderen Officium zusammengefasste Legende behaupte. Für die Glaubwürdigkeit dieser Legende trat darauf Graf Heinr. Clam Martinitz in den histor. pol. Bl. 1886. Bd. 97. S. 121 ff. ein. Höfler begründet in der vorliegenden Schrift eingehender seine Meinung.

Dr. *Robert Scheidemantel.*

7. *De competentia civili in vinculum coniugale infidelium. Documentis adhuc ineditis confirmata auctore Adr. Resemans, dioec. Bredanae sac. Romae. 1887. (Pietro Cristiano, Eq. van den Eerenbeemt, Piazza Borghese 94). 4 Lire.*

Die dem Prof. Cavagnis am röm. Seminar gewidmete recht klare und fassliche, aber etwas breit gehaltene Schrift vertheidigt die von Cavagnis (Instit. jur. publ. Eccl. t. 3. p. 106—112 Qu. I.) vertretene Ansicht, dass die Erfordernisse, bezw. die Hindernisse, und die Gültigkeit der von zwei Ungetauften mit einander geschlossenen Ehe, sogar pro foro interno, von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes abhänge, vorausgesetzt dass dasselbe an sich gerecht sei, d. h. nicht dem jus divinum oder dem gemeinen Wohle der Gesellschaft widerstreite. Manche, wie z. B. Peronne de matr. christ. lib. II. lect. alt. cap. 3. a. I. und der von Resemans nachträglich p. 93 genannte de Cubley S. J. (»le mariage et les Etats,« 1887) streiten dagegen der bürgerlichen Gewalt auch die Einflussnahme auf die Gültigkeit der Ehe von Ungetauften ab. Resemans theilt S. 70 ff. auch eine nach Tonkin gerichtete Entscheidung der Congr. de Prop. Fide vom 26. Juni 1820 und eine ebenfalls nach Tonkin ergangene Instructio derselben Congregation sowie eine Resolut. der congr. s. Officii v. 20. Sept. 1854 mit, welche die von ihm vertretene Meinung als die richtige zur Geltung bringen. *Vering.*

XV.

Decreta concilii provincialis Westmonasteriensis quarti a. D. 1873.

(Cfr. *Archiv*, t. 57. p. 89 sqq.)

Approbatio s. C. de P. F. die 24. Juli 1874 cum sanctione SS. Patris promulgata est.

Decretum I. De aperienda Synodo.

Decr. II. De Methodo Vitae in Synodo servanda.

Decr. III. De Officialibus Synodi.

Decr. IV. De non Discedendo.

Decr. V. De non Praejudicando.

Decr. VI. De Judicibus in Causis Personalibus constituendis.

Decr. VII. De Episcopis.

1. Bonus pastor cognoscit oves suas et suae cognoscunt eum; »ante eas vadit, et oves illum sequuntur,« et »animam suam dat pro ovibus suis [1].« Sacrosancta igitur Tridentina Synodus collapsam Ecclesiae disciplinam instaurare, cleri fideliumque mores reformare volens, ab episcopatu sumpsit exordium, pastores Ecclesiae verbis gravissimis admonens integritatem praesidentium salutem esse subditorum [2]. Meminerint proinde omnes qui a Spiritu Sancto ad Ecclesiam Dei regendam electi et positi sunt, sese non ad propriam gloriam, vel commodum, vel elationem, ad sacerdotii fastigium evectos esse, sed ut clero in omni sanctitate, castitate, pietate praesint et praeeant, omnium pastoralis et sacerdotalis spiritus perfectionum vivam in seipsis exhibentes imaginem.

2. In specula a Domino constituuntur, non tantum ut oves suas undequaque dispersas conspicere possint, sed etiam ut ipsi tamquam virtutis exemplar a suo grege conspiciantur. Plenitudinem igitur regalis sacerdotii Episcopi sortiuntur ad aedificandam et perficiendam Ecclesiam Dei. Ipsis solis commissum est supremum munus eligendi, informandi, ordinandi levitas et sacerdotes, per quos viva et compacta Ecclesiae constructio intime cohaerens in aetatis Christi mensuram crescit et perficitur. Ideo vere formidanda est

1) Joan. X. 4, 11.

2) *Conc. Trid.* Sess. VI. De Reformatione, cap. 1.

episcopatus dignitas. Episcopus enim non tantum perfectus esse debet, sed etiam in statu perfectionis jam adeptae constituitur, ut ab ipso tamquam ex fonte abundanti omnis et sacerdotalis et pastoralis vitae perfectio in universum clerum derivetur. »Religionis status perfectionem non praesupponit, sed ad perfectionem inducit; pontificatus autem dignitas perfectionem praesupponit [1]).« Quapropter Episcopus prae caeteris perfectus esse tenetur, id est, ardentissima charitate Dei et proximi, humilitate et obedientia praeditus; tum etiam filiali obsequio Sanctae et Apostolicae Sedi indivulse unitus; et, quod praecipuum perfectionis indicium est, pro fratribus animam ponere semper paratus. Denique tamquam viva imago Domini nostri Jesu Christi, qui divinum est vitae mixtae ideoque omnimodae perfectionis exemplum, debet Episcopus vitae activae et contemplativae simul conjunctae perfectiones omnes in seipso exhibere.

3. Sacras igitur et Apostolicas de Episcoporum dignitate et officiis ordinationes, necnon Conciliorum Oecumenicorum, praesertim sacrosanctae Tridentinae Synodi, de boni pastoris munere adimplendo, de disciplina ecclesiastica instauranda, de clero in omni scientia et pietate informando praescriptiones, integro animi obsequio et veneratione, Synodo nostra teste, amplectimur; easdemque adamussim ipsi servabimus, et ab aliis ut serventur quantum in nobis est satagemus.

4. Faxit Dominus, Pastor et Episcopus animarum nostrarum, ut, Spiritu Sancto infirmitatibus nostris vires ministrante, omnes muneris nostri partes firmiter et fideliter ad vitae exitum adimpleamus, et, adveniente Domino, villicationis nobis commissae rationem cum gaudio reddere valeamus.

Decr. VIII. De Capitulis.

In prima Westmonasteriensi Synodo de erectione, obligationibus et privilegiis Capitulorum Cathedralium jam satis actum et statutum est; attamen experientia edocti aliqua adjicienda vel adnotanda censemus.

1. Maxime laudandus est singularis ille zelus quo obligationes suas capitulares implevisse luculenter constat, eo praesertim quod nemo ignorat quot quantisque difficultatibus obnoxia sint eorum munera: inter quas praecipue recensendus est defectus praebendarum, quo fit ut, quum apud Ecclesias Cathedrales canonici degere non possint, laboribus missionum, collegiorum, aliorumque ecclesiasticorum officiorum addicti, per dioecesim undique inveniantur dispersi, et

1) S. Thomas, *Opusc.* De Perfectione Vitae Spiritualis, c. XIX.

propter hasce et ejusmodi rationes ab onere residentiae et chori auctoritate Pontificia magna ex parte eximantur.

Meminerint tamen eos qui honores et officia sibi assumunt, eo ipso etiam onera assumere; et canonicos juxta statuta capitularia teneri singuli mensibus die ab Episcopo statuto choro interesse et sessioni capitulari assistere, nisi obtinuerint ab Episcopo, juxta facultatem a S. Sede concessam [1]), absentiae veniam.

Quod si propter graves aliquas rationes Capitulo die designato adesse non possint, secretarium Capituli de causis absentiae litteris certiorem facere tenentur. Quas quidem litteras ipse secretarius coram praeposito et canonicis recitabit, et ab Episcopo in visitatione examinandas reservabit. Sciat praepositus officii sui esse invigilare ut statuta capitularia observentur, nullamque nisi legitimam admittat excusationem; quo in munere a caeteris Capituli membris est adjuvandus. Si quis autem canonicus Capitulo sine excusatione assistere negligat, noverit se culpa carere non posse.

2. Inter Statuta Capitularia Primi Concilii Westmonasteriensis, capite nono, de canonicorum muneribus et officiis, decretum est »copias resolutionum capitularium Episcopo requirenti, utpote cui incumbit invigilare et recognoscere ne quidquam per capitulares decernatur contra juris dispositionem vel in praejudicium Ecclesiae, a canonicis denegari non posse.« Ad praecavendas autem quaestiones quae ex citata clausula possent exoriri, adjiciendum judicamus canonicos etiam libros capitulares Episcopo intra civitatem constituto, quotiescumque ex rationabili causa id requirat, exhibere teneri [2]).

3. Benigna Sanctae Sedis concessione, Episcopo defuncto, Capituli est trium ecclesiasticorum virorum nomina per suffragia secreta eligere, et ad tramites ejusdem Concilii, Decreto duodecimo, antea citati, judicio Summi Pontificis ad sedem vacantem commendare. Meminerint ergo capitulares quanta et quam magni momenti ad felicitatem et salutem dioecesis sit hujusmodi praerogativa; siquidem ex eorum prudentia et probitate pendet unitas cleri, dioecesis prosperitas, pax gregis. Qualis enim Episcopus, talis et ecclesia. Quapropter in nominibus seligendis, ne se contineant capitulares intra limites Capituli, aut dioecesis propriae, sed maxime idoneos viros vel extra dioecesim exquirant, qui non sufficientibus tantum sint instructi dotibus, sed insuper tum humanarum tum divinarum rerum peritia emineant.

Quod id facilius a canonicis praestetur, elenchum qualitatum

1) *Rescrip. S. Cong. de Prop. Fide*, die 21. Januarii, 1855.

2) Vide infra in Append.

quae in Episcopo inveniri debent ad calcem hujus Synodi [1]) adjiciendum censemus [1]). In transmittendis nominibus a Capitulo designatis, curent canonici ut ad Metropolitanum, vel ad Episcopum ejus vices gerentem, adjuncta etiam, quantum fieri poterit, quae personas commendatas respiciunt scriptis transmittant.

Decr. IX. De Seminariis.

1. Dum in mundo versabatur Dominus noster ad salvandum genus humanum, maximam in eo curam impendisse visus est, ut ex populo Ipse quosdam seligeret viros qui secum cooperarentur. Quos autem de mundo ad se vocaverat, eos labiis suis diligenter instruebat, in medio eorum vivebat, cum ipsis manducans et bibens, semperque eos in via crucis praecedens, et quae agenda erant coram eis primus Ipse perficiens.

Verbo itaque et exemplo eos docuit, qui Ecclesiam suo nomine recturi erant, ut cum eadem familiaritate ac sancto exemplo inter discipulos suos viverent, monitum illud adimplentes: *Qui major est inter vos, fiat sicut minor; et qui praecessor est, sicut ministrator* [2]).

2. Haec autem Salvatoris vestigia novimus Ecclesiam illis saeculis religiose secutam fuisse, quibus, ut satis constat, magna perfectione splendebat, magnaque libertate fruebatur.

In Ecclesia Romana, a tempore Constantini usque ad saeculum XIII., in Schola Lateranensi sub oculis Pontificis clerus instituebatur. Labentibus saeculis, in Conciliis per diversas Europae regiones celebratis sancitum fuit ut clerus formaretur sub episcopali praesentia aut in episcopio.

A primordiis igitur Ecclesiae, sacerdotali vocationi congruum omnino reputatum est, ut clerici a laicis sejuncti instituerentur. Qui enim vocantur ad altiora officia, altiori quoque disciplina formari debent.

3. Talis autem distinctio, ubi fieri poterat, per priora duodecim saecula, in scholis tam episcopalibus quam monasticis, diligenter servata fuit. Quum vero scholae episcopales, fundatis per Europam universitatibus, magna ex parte extinctae fuissent, Ecclesia curam semper adhibuit, ut illa distinctio prorsus integra servaretur; ideoque in ipsis universitatibus domus et collegia destinata fuerunt in quibus studiosi clerici sejunctim ab aliis viverent, ut hac ratione,

1) Vide infra in Append.
2) Luc. XXII. 26.

aliqua saltem ex parte, impedirentur mala quae ex mundana conversatione levitis timebantur.

Ingruentibus autem malis, quae in universitatibus ex alumnorum multitudine et nimia licentia clerici studiosi experti sunt, a diversis diversa remedia excogitata fuere.

4. Tandem Cardinalis noster Polus, Archiepiscopus Cantuariensis, constitutionem edidit pro reformatione Angliae [1]), in qua hodiernum Seminariorum systema exposuit; quod tribus post annis in Concilio Tridentino cum eximiis praeconiis admissum fuit. Vocabulum autem *Seminarium*, quo designantur hodie per totum orbem Catholicum scholae episcopales ad cleri instructionem instauratae, laudatus Cardinalis in citata constitutione pro Anglia omnium primus adhibuit.

In Tridentino decreto non solum praescriptum est ut erigantur Seminaria dioecesana, sed in eo etiam cautum est ut in iisdem Seminariis illi soli recipiantur quorum »indoles et voluntas spem afferat eos ecclesiasticis ministeriis perpetuo inservituros [2]).«

5. Porro post Concilium Tridentinum, synodorum provincialium acta, necnon summorum Pontificum exempla et litterae encyclicae quovis saeculo datae, atque stipulationes concordatuum, quos Sancta Sedes recentioribus hisce temporibus cum diversis nationibus inivit, aperte declarant Seminarium dioecesanum juxta Ecclesiae mentem ab Episcopo unice dependere, et ad integritatem dioeceseos rite constitutae pertinere.

Quod si in variis locis juniores pueri, tam clerici quam laici, simul instruantur, idque propter tum temporum tum regionum adjuncta admissum fuerit, Ecclesia tamen urgere nunquam destitit ut ad Ordines Sacros aspirantes, qui jam provectiorem attigerunt aetatem, et praesertim qui philosophicis et theologicis disciplinis operam navant, a consortio vitae communis laicorum sejungerentur.

Episcopi in Anglia hisce Ecclesiae votis et praescriptionibus perfecte consentientes, in tertio Concilio Provinciali Westmonasteriensi [3]) praeclarum Decretum *De Seminariis Condendis* ediderunt.

6. Quapropter haec Quarta Synodus, exemplum Domini nostri prae oculis habens, necnon Ecclesiae praxim et temporum necessitates, haec decernit ac statuit:

1°. Episcopi in suis dioecesibus, aut per seipsos aut per examinatores ad hoc designatos, omnem adhibeant curam et prudentiam

1) Decretum XI. Pro Reformatione Angliae.
2) *Conc. Trid.* Sess. XXIII. De Reform. cap. 18.
3) Decr. XIII.

in candidatis ad sacerdotium seligendis. Porro Episcopi diligenter adlaborent, aliosque excitent, ut provisiones, bursae nuncupatae, ad ecclesiasticorum educationem fundentur et multiplicentur. Suas etiam partes adimpleant sacerdotes; ideoque, in sua quisque missione, bonae indolis pueros diligenter exquirant, eosque litteris imbutos doctrina et moribus ita instituant, quo magis idonei fiant qui ab examinatoribus dioecesanis approbati ad studia ecclesiastica admittantur. Concilium Tridentinum [1]) »pauperum autem filios praecipue eligi vult, nec tamen ditiorum excludit, modo suo sumptu alantur, et studium prae se ferant Deo et Ecclesiae inserviendi.« Paupertas, quam ipse Jesus sacravit, nemini impedimento esse debet, qui moribus et ingenio praestet.

2°. Episcopi, in sua quisque dioecesi, nihil intentatum relinquant, ut erigatur Seminarium dioecesanum, in quo clerici a laicorum consortio separati philosophicis et theologicis disciplinis imbuantur. Ubi autem aliquae dioeceses tanta paupertate laborant ut singulae singula Seminaria erigere non possint, a Tridentino provisum est ut plurium dioecesium Episcopi communi consilio commune Seminarium constituant.

7. Valde optandum est ut, quemadmodum Christus in medio Apostolorum conversabatur, ita et Seminarii rector, cum illis quibus discipulorum institutio demandatur, inter seminaristas vitam communem ducat, eosque verbo et exemplo instruat, corrigat, et consoletur. Quam maxime conferet ad bonum spirituale alumnorum, si praefectus spiritualis in Seminario ab Episcopo constituatur.

Semper in memoria retineant superiores proprium et praecipuum Seminarii finem esse ut alumni discant soli Deo vivere in Christo. Itaque spiritus Jesu intime animam clerici penetret et vivificet, ut vere possit dicere id quod Paulus de se praedicabat: *Mihi vivere Christus est* [2]): et alibi, *Vivo, jam non ego; vivit vero in me Christus* [3]). Haec sit ejus spes, haec meditatio, hoc primarium exercitium, vitam vivere Christi interius, quae tamen exterius scientia, gravitate, animarum zelo et pietate manifestetur.

8. Saepius considerent quantopere sit periculosum simul et dedecorum, illum Christi gratiam aliis ministrare qui gratia Christi praeditus prae aliis non agnoscatur.

Erga Jesum, sacerdotum Dominum et Magistrum, in Sanctissimae Eucharistiae sacramento, in medio discipulorum suorum aman-

1) *Conc. Trid.* Sess. XXIII. De Reform. cap. 18.
2) Philipp. I. 21.
3) Gal. II. 20.

tissime semper permanentem, tenerrimos et ardentissimos pietatis affectus excolant et foveant seminaristae. Meminerint in illo amoris mysterio repositum futurae eorum militiae viaticum, ipsius vitae spiritualis alimentum, in arduis fortitudinem, in angustiis solatium, in suprema mortis hora tutamen. Quare jam ab ipso principio omnia ad Jesum in Sacramento Altaris adorandum, tamquam animarum Pastorem, referant; et ab Eodem, tamquam totius sanctificationis fonte, omnia suppliciter petant. Et quoniam iis qui mundo sunt corde promisit Dominus Jesus visionem Dei, excolant omnes, qui in primo ad sacerdotium stadio constituti sunt, corporis et animae puritatem ab omni impudicitiae umbra immunem; et, ut ad eam munditiem citius et securius perveniant, omni filiali amore et tenerrima devotione Immaculatam Matrem nostram, Virginum Reginam, Dei Genitricem Mariam, perpetuo colant et imitentur. Devotionem pariter erga Virginum custodem, Sanctum Joseph, castitatis praecipuum exemplar, jugiter nutriant.

9. Praeter alias virtutes sacerdoti proprias, haec Synodus nonnullas indigitandas censet, quae, utpote lethalibus hujus aevi malis specialia antidota et remedia, a superioribus Seminariorum majori studio inculcari debent.

Luxus igitur hujus saeculi, sumptus in victu et vestitu et suppellectili nimis profusi, mollis vita, moresque delicati, nimius otii ac quietis amor, quae omnia vires animumque semper minuunt, per virilem simplicitatem, per amorem crucis, et per sanctam in laboribus assiduitatem mortificentur et expellantur. Ad labores, non ad otium, servus Domini nostri in Evangelio vocatur. Discat igitur praecipue gaudere in aerumnis, in paupertate, in contemptu, in vita humili et evangelica. Nunquam obliviscatur Jesu praecepti: *Qui non accipit crucem suam et sequitur me, non est me dignus* [1]). *Si quis vult post me venire, abneget semetipsum, et tollat crucem suam, et sequatur me* [2]).

10. Summopore juvenum interest, ut a teneris annis, ac in stadiis laboribusque, et methodum et ordinem quam exactissime observent. In memoria semper retineant exemplum Ven. Bedae nostratis, qui, uti historia narrat, »nunquam torpebat otio, nunquam a studio cessabat, semper legit, semper scripsit, semper docuit, semper oravit, sciens quod amator scientiae salutaris vitia carnis facile superaret [3]).«

---

1) Matt. X. 38. — 2) Matt. XVI. 24. — 3) Brev. Rom.

Nisi otium tamquam pestem fugiant, seseque viriliter exerceant, persuasum sibi habeant se postea vineam Domini neglecturos esse, et inertia sua ac socordia animabus multis fore ruinae.

11. Seminarista a tenera aetate edoceatur quod cupiditas sit radix omnium malorum, profundioremque concipiat amorem paupertatis, quam tamquam dotem pro se suisque Apostolis elegit Dominus noster, qui, ut ait Apostolus, *propter vos egenus factus est, cum esset dives, ut illius inopia vos divites essetis* [1]).

A primo igitur in Seminarium ingressu clericus paupertatem tamquam consilium evangelicum diligere ac revereri discat; et, quamquam ad paupertatem ex voto exercendam non sit vocatus, sibi tamen persuasum habeat pauperes spiritu omnes fieri debere, et in eo cum Christo Sanctisque similitudinem constare. *Beati pauperes spiritu, quoniam ipsorum est regnum coelorum* [2]).

Eximium illud cleri saecularis exemplar, S. Carolus Borromaeus, divitias quas possidebat neque in seipsum insumebat, neque reponebat in sudario; sed, in arcta paupertate degens, pauperes et Ecclesiam opum suarum veros reputabat possessores. Sacerdotes vero suos alloquens, »Notis,« ajebat, »quanta sit paupertatis perfectio. Quantum illa animarum piscatoribus praebeat adjumenti. Quam eam in primis illis piscatoribus Apostolis districte requisierit Dominus, quos neque zonam, neque peram, neque sacculum habere permittebat [3]).«

12. Tandem haec Synodus eos, quibus clericorum educatio in Seminariis ecclesiasticis commissa est monendos esse censet, ut sedulo considerent perturbationes humanae societatis, et ubique gentium erumpentes seditiones, ex intemperata independentiae et effrenatae libertatis cupidine, atque ex spiritu criticismi seu censurandi libidine, tamquam ex venenata radice pullulare.

Pestifer iste spiritus nunc liberrime inter omnia hominum genera insinuatur et propagatur; praesertim per libros, libereulos, et ephemerides, in quibus sacra quaecumque aeque ac profana promiscue confusa carpuntur et vellicantur, et uniuscujusque privato judicio more haeretico examinanda et decidenda subjiciuntur: quo nihil spiritui ecclesiastico magis adversatur, nihilque magis contrarium est monitis Domini nostri, qui verbo et vita nos docuit mites et humiles corde esse, et exemplo etiam usque ad mortem obedientes.

Quamobrem necesse est, ut juvenum animis, dum in Seminariis

1) 2. Cor. VIII. 9.
2) Matt. v. 3.
3) Hom. CXX. S. Car. Ber.

versantur, insinuetur quam maxima reverentia atque obsequium erga officium et personam uniuscujusque qui auctoritatem gerit, et praesertim proprii Fpiscopi, qui est cleri pastor ac pater: de ipso non nisi filiali veneratione loquantur, ejusque praeceptis non solum, verum etiam votis et consiliis, obtemperent libenter et sine murmuratione. Discant mature venerationis ac dependentiae sensa, quae omnibus exhibenda sunt, tam superioribus Seminarii quam rectoribus missionum, necnon sacerdotibus senioribus, quibus mox cooperatores mittendi erunt. Itaque omnino evitetur spiritus secreto censurandi, necnon offensi animi susurrus, utpote paci et sanctitati summe contrarii. Quicumque vero talia audierit, verbo suo aut saltem exemplo eadem reprimat.

13. Quum instructio in praesentiarum latius quam antea nunc diffundatur, congruum erit ut sacerdotum educatio longius producatur, et majori diligentia excolatur. Optandum igitur foret ut cursus theologicus quatuor annos ad minus comprehenderet. Disciplinis theologicis summa cum diligentia incumbendum est, in omnibus praecipue quae dogmata, mores, curam pastoralem, vitamque spiritualem et interiorem, et Sacram Liturgiam respiciunt. Tradantur insuper alumnis juris communis et canonici principia, decreta et instructiones Conciliorum Provincialium Westmonasteriensium, necnon hermeneutica sacra, et historia ecclesiastica. Praeterea, quia clerici educantur ut animabus sint duces et magistri, speciali diligentia a professoribus tractari debent falsae hodiernae opiniones, praesertim philosophicae, quae in scriptis omnigenis propagantur, et in communi hominum commercio quotidie ventilantur.

In seminaristis instituendis non alia admittantur auctorum compendia et volumina, nisi quae antea fuerint ab Ordinario approbata [1]). E numero alumnorum qui ingenio et studio praestant, nonnulli pro arbitrio Episcopi seligi possunt, qui, curriculo praescripto feliciter emenso, Romae vel alibi cursum theologiae ampliorem perficiant.

14. Quum verbi Dei praedicatio sit unum ex praecipuis sacerdotis muneribus, indeque magna ex parte salus animarum et sanctificatio dependeant, necesse est ut juvenes sanctum praedicationis exercitium jam in Seminario edoceantur. Attente legant S. Augustini libros *de Catechizandis Rudibus*, et *de Doctrina Christiana*, et instructiones S. Caroli, ut animus ipsis addatur ad acquirendum majorem pietatem necnon spiritum orationis et doctrinae profectum,

1) *Conc. Prov. Ultraj.* pag. 313.

considerantes qualis Evangelii praeco esse debeat, ut felicem sui laboris exitum sperare possit. Evangelii praeco semper memor sit praeceptorum S. Caroli: »Elocutionis genus exquisitum ne affectet, fucum omnem fugiat . . . inflata oratione ne utatur, sed gravi . . . Consideret se piscatorem hominum esse: ideo nervos omnes intendere debet, atque ideo expiscari, ut sagenam evangelicam impleat, nempe animas pereuntium Christo Domino lacrifaciat.«

Ut studiosi in praedicationis exercitio instituantur ac proficiant, Pius Papa IX., in Apostolicis Litteris *Cum Romani Pontificis*, pro Seminario Pio sequentia ordinavit: »Pro Divini verbi praeconio exercendo statuimus, ut plures eligantur juvenes idonei theologiae discipuli, qui inter Missarum solemnia ex suggestu explanent sacra evangelia.« Eligatur idoneus ecclesiasticus vir »qui proprii Seminarii alumnos opportunis praeceptis et exemplis ad hujusmodi exercitium sacrasque conciones privatim erudiat et instruat.«

Quo certius acquirant facultatem aliorum intelligentias explorandi, et fidei mysteria ad captum plurimorum clarius proponendi, quae praecipue praedicatoris sunt partes, sedulo in catechizandis rudibus exerceantur seminaristae. Catechismum, si fieri potest, in scholis a Seminario haud longe dissitis tradant, impletoque munere ad Seminarium quamprimum redeant.

15. Sacerdotis est conscientias dirigere, animasque ad perfectionem manuducere: quapropter Synodus desiderat ut in Seminariis aliquod temporis spatium impendatur studio theologiae asceticae, convenientesque de hac scientia instructiones dentur, ut pii fideles pro directione spirituali cum fiducia ad animarum pastores accedant.

16. Quum suo tempore in rebus missionum et scholarum administrandis operam daturi sint alumni, methodum registrales libros conscribendi, redditus et expensas juxta praescripta Concil. Provinc. Westmon. computandi, in Seminario mature addiscant. Item esse studiose exerceant ut epistolas officiales, de rebus sive ecclesiasticis sive civilibus, urbane et cum debita reverentia erga personas in auctoritate constitutas conficere possint.

17. Quod vero attinet ad externam et interiorem Seminarii dioecesani disciplinam, duo sunt notanda. Alterum est, ut disciplina sit sufficienter gravis: non solum ut ordo, sine quo vita communis existere nequit, servetur; sed etiam ut penitus explorentur candidatorum docilitas, obedientia, abnegatio sui, pietas, et ad vitam ecclesiasticam dispositio, nullusque ad sacros ordines promoveatur qui his in rebus veri profectus indicia non dederit. Alterum, quum in qui in vinea Domini laborant juxta Apostolum omnia omnibus fieri

debeant, caute invigilandum erit, ut seminaristae edoceantur ita in hoc saeculo conversari, ut sacerdotalem modestiam et simplicitatem cum morum urbanitate semper conjungant: *nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium nostrum* [1]). Semper in mente omnium versetur Tridentini Concilii praeceptum: »Sic decet omnino clericos, in sortem Domini vocatos, vitam moresque suos omnino clericos, in sortem Domini vocatos, vitam moresque suos omnes componere ut habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque omnibus rebus, nil nisi grave, moderatum, ac religione plenum prae se ferant; levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem [2]).«

18. Insuper prae oculis semper habendum regulam externam profectui in virtutibus parum prodesse, nisi libenter et hilari animo a discipulis accipiatur et observetur, ut non sint servientes oculis, sed placentes Deo ex corde puro. Praeclarum est praeceptum a S. Carolo in institutione Seminarii expositum, videlicet: »cum praesertim acquisitio virtutum in uniuscujusque assiduitate et industria, potiusquam in rectorum aut praceptorum diligentia, sit posita, ita ut, nisi quis laborem adhibeat, non multum aut nihil illi aliorum vigilantia sit profutura [3]).«

Nullus autem seminaristarum falso sibi persuadeat, vitae regulam non esse necessariam, cum e contra sacerdos saecularis, dictus quia in saeculo laborat, regula vitae prae aliis indigeat: experientia vero in Seminario sese coercendi et ad normam regulae vivendi edoctus, facile intelliget quam utile sit ut, etiam dum in missionibus versatur, in continua sui custodia vivat, vitamque suam juxta regulam muneribus et officiis suis adaptatam componat. »Qui regulae vivit, Deo vivit [4]).«

19. Tandem quum seminaristae vocati sint ut, relictis commodis et solatiis vitae saecularis, totos Deo et animarum saluti sese devoveant, mundi consortium fugient, et ne tempore quidem vacationum sine Episcopi licentia parentes visitabunt.

20. Praemittantur in Seminario ordinandorum proclamationes.

21. Postremo, cum Episcopus, juxta doctrinam Benedicti XIV., teneatur cognoscere suos ad sacerdotium candidatos, ipsiusque conscientia quoad eorum ordinationem onerata sit, ideo ipsius erit eos frequenter sicut Pastor et Pater visitare, ut cognoscat suos, et ut a

1) 2. Cor. VI. 3.
2) Sess. XXII. De Reform. cap. 1.
3) Pars. 3, cap. I.
4) S. Greg. Mag.

suis probe cognoscatur: et insuper curabit exigetque ut de indole, moribus, ac progressu tam in scientia quam in virtute, et de perseverantia in vocatione singulorum seminaristarum, a rectore quovis singulis saltem annis distinctam relationem accipiat.

Benedictus XIV. omnes Ecclesiae Catholicae Episcopos de regimine Seminariorum sequentibus verbis peramanter monuit: »Eadem vero Collegia singulari vestra solicitudine foveantur necesse est: videlicet, ea saepe invisendo; singulorum adolescentium vitam, indolem, et in studiis profectum explorando; magistros idoneos, virosque ecclesiastico spiritu praeditos, ad eorum culturam destinando; litterarias ipsorum exercitationes sive ecclesiasticas functiones quandoque praesentia vestra decorando; aliqua demum beneficia iis qui virtutum suarum specimen clarius praestiterint, majoremque laudem retulerint, conferendo. Hujusmodi enim irrigationem arbusculis hisce, dum adolescunt, ministrasse non vos poeniteat; sed vestra opera laetissimum deinde vobis referet fructum in uberi bonorum operariorum copia. Consueverunt quippe Episcopi saepius dolere messem quidem esse multam, operarios autem paucos; at fortasse eis quoque dolendum esset, non eam quam debuissent industriam ipsos adhibuisse ut operarii ad messem pares aptique formarentur: boni namque et strenui operarii non nascuntur, sed fiunt; ut autem fiant, ad Episcoporum solertiam industriamque maxime pertinet [1]).

Decr. X. De Obligationibus eorum quibus demandatur Animarum Cura.

1. Sacrosanctum et Oecumenicum Vaticanum Concilium, de Romani Pontificis primatu definiens, hisce verbis de Episcoporum etiam pastorali munera luminose edocet nos: »Uni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile, dicens, *Pasce agnos meos, pasce oves meas* [2]).« »Episcopi,« prosequitur S. Synodus, »qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores, assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt [3]),« pro ovibus sibi commissis divino Pastori rationem districtam reddituri.

2. Omnes igitur ecclesiarum seu missionum rectores, et omnes qui iis in auxilium adhibiti sunt, peramanter in Domino monemus, ut probe agnoscant et sedulo meditentur se multiplici et conscientiae et cordis ligamine ad animarum saluti invigilandum esse obstrictos. Et cum jam decretum sit, I. *Conc. Westmon.* Decreto XIII. 6, »si

1) *Litt. Encycl.* 3. Decemb., A. D. 1740.
2) *Conc. Vat.*, Constit. Dogmat. Prima, de Ecclesia Christi, cap. 1.
3) Ibid. cap. 3.

duo vel plures sint sacerdotes in eadem missione, unum tanquam primum designandum, qui gerat curam animarum et administrationem ecclesiae seu congregationis,« nunc insuper, quo melius ordo servetur, decernimus caeteros omnes curam quam habent animarum non nisi cum dependentia a primo illo exercere.

3. Peraequum omnino est ut qui Evangelium annuntiant de Evangelio vivant; et sane missionarius sacerdos non alia de causa oblationes fidelium percipit quam quia missionarius est; ideoque tenentur ii qui de Evangelio vivunt opportune et importune fidelium animis Evangelium insinuare et inculcare. Si in munere tanti momenti adimplendo socordes fuerint, ex ore Judicis audient ea quae per Prophetam pastoribus populi sui olim comminebatur: »Vae pastoribus Israel qui pascebant semetipsos. Lac comedebatis, et lanis operiebamini, et quod crassum erat occidebatis; gregem autem meum non pascebatis [1]).«

4. Insuper, si unicuique mandavit Deus de proximo suo, ac consequenter omnes Christi fideles ex charitate tenentur proximorum salutem curare, quanto magis tenetur sacerdos, qui vi ordinationis suae legatione Christi fungitur, mysteria Dei dispensat, Sacramenta aeternae salutis administrat, et in Jesu Christi mysticum corpus jurisdictionem habet. Meminerint ergo rationem a se reddendam pastori suo in terris, et strictissimam Summo Pastori ad formidandum ejus judicii tribunal, si negligentia sua vel una ovis perierit. Vae servo inutili, qui talentum sibi a Christo commissum fodiens in terram abscondit. Dominum humillime adprecamur ut missionarii nostri, ad exemplum S. Pauli, parati sint pro salute animarum seipsos impendere ipsique superimpendi [2]).

5. Obedientia pariter obligantur sacerdotes missionarii ad indefesse laborandum pro salute animarum quae eorum curae subjiciuntur. Ad mentem revocent solemnem illam horam qua ineffabili sacerdotali dignitate insigniti, ante Episcopum genuflexi, obedientiam et reverentiam Ordinario suo promiserunt. Cum ergo ab Episcopo, cujus praeceptis sese libenti animo subjecerunt, electi ac missi sunt, ut suum munus pastorale erga oves sibi concreditas adimpleant, profecto constat eos obedientiae praecepto graviter obligari ad tantum officium rite perficiendum.

6. Insuper Apostolicae Sedis benignitate tribus fere abhinc saeculis dispositum est ut in Anglia missionarii sacerdotes, omni prorsus sustentatione sacrilega manu privati, titulo *missionis* ad or-

1) Ezech. XXXIV. 2, 3.
2) 2. Cor. XII. 15.

dines sacros elevari possent, adjecto stabilitatis juramento vere apostolico, in bonum Universalis Ecclesiae, (quod Alexander VII. in brevi *Cum circa juramenti vinculum*, diei 20. Julii 1660, opportunis declarationibus explicavit,) ut ad oves Anglorum gentis perditas exquirendas et salvandas in quantum in eis et sese in perpetuum obstringerent. Ex arctissimo illo vinculo, crudelissima persecutione per tot annos saeviente, orta et roborata est mira illa usque ad martyrium constantia et patientia, quae cleri nostri corona est et gloria. Quamobrem Sancta Sedes, quae Angliae Episcopis facultatem impertiri adhuc solet ordinandi suos subditos memorato titulo, nostros hortatur missionarios, concessa etiam Indulgentia Plenaria, ut singulis annis praestitum juramentum anniversario die renovare meminerint: »serio meditantes Divinam erga se bonitatem quae eos constituit Verbi ministros ad annuntianda mirabilia virtutis ac potentiae suae; quam immarcescibilis gloriae corona eis in coelis parata sit, si officium suum sancte impleverint; quamque e contra districtum maneat judicium si negligentia vel socordia sua, quod absit, quemquam perire contigerit [1]).«

7. Denique ex hisce omnibus simul sumptis, ex aequitate scilicet, ex charitate sacerdotali, ex obedientiae protestatione, ex juramenti sanctitate, exoritur illa reciproca obligatio inter sacerdotem propriumque Episcopum, qua ad eorum respectiva munera fideliter adimplenda, communi labore et mutua cooperatione confoederati, feliciter inter se adstringuntur.

8. Sciant ergo omnes quibus cura animarum demandata est, ad omnes animas tum Catholicorum tum acatholicorum in toto districtu cui sunt addicti se esse missos. Omnibus enim debitores sumus, neque novimus cui per nos salutarem suam gratiam Dominus voluerit revelare. »Alias oves habeo, quae non sunt ex hoc ovili: et illas oportet me adducere, et vocem meam audient, et fiet unum ovile, et unus pastor [2]).« Ideoque non satis est verbum vitae, et ad pietatem incitamenta, eis tantum qui ad nos ultro accedant offerre; sed oves praesertim perditas, et eos qui a pietate deficientes in vitiorum barathrum lapsi et demersi sunt, nec vocem pastoris audire volunt, exquirere et in quantum possumus ad Deum reducere tenemur. Accedit alia ad nostrates apostolica missio. Plures enim inveniuntur in Anglia, qui Catholicis genitoribus orti, fide saltem et nomine Catholici, sed in acatholicorum orphanotrophiis vel in scholis sub lege

1) Instruct. *S. Cong. de Prop. Fide*, de Titulo Ordinationis, n. XV. Die 27. Aprilis, 1871.

2) Joan. X. 16.

publica constitutis instructi, educatione Catholica omnino privati, omnem Dei cultum penitus reliquerunt. Istae revera sunt oves de quibus Salvator loquitur cum dicit, »Venit Filius hominis quaerere et salvum facere quod perierat [1]).« Denique ante missionariorum oculos undique protenditur Anglia nostra, sacra olim, Deo dilecta, sanctorum ferax sicut Paradisus Domini; hodie quidem misere mutata, adhuc tamen pulchra, et propter Sanctorum memorias cara nimis. Ergo messis quidem multa; albescunt segetes: immittamus falcem; manipulos colligamus indefessa patientia, spe firma, inexplebili charitate.

9. Singulis quadriennis, juxta constitutionem Sixti V., *Romanus Pontifex*, §. 4, Angliae Episcopi limina Apostolorum visitare tenentur, et relationem quam maxime adcuratam gregis sibi commissi summo Pontifici exhibere. Quod ut recte fiat, necesse omnino est ut rectores ecclesiarum et missionarii suas etiam partes conferant, et statum animarum sibi commissarum accurate praescriptum Episcopo exhibeant. Conficiatur ergo, in quantum fieri potest, a singulis ecclesiarium rectoribus, adjuvantibus missionariis qui eis adjuncti sunt, populi census accuratus, in quo inscribantur numerus et familiarum et singulorum eorumdem membrorum, tum parvulorum, tum adultorum, nomina, additis etiam omnibus adjunctis quae ad fidem, ad mores, ad pietatem, et praesertim ad parvulorum educationem spectant. Et quoniam labentibus, non annis tantum, sed aliquando mensibus, in populi nostri conditionem permutationes plurimae solent incidere, hujusmodi census et animarum status diligenter inspiciatur et corrigatur.

10. In unaquaque missione conficiatur archivium, ceu capsa, vel locus sufficienter capax et munitus, in quo asservari possunt omnes libri, aliaque documenta ad missionem pertinentia. Ad tramites I. Conc. Westm., quam adcuratissime conscribantur et conserventur libri baptizatorum, distinctione facta baptismorum sub conditione collatorum, confirmatorum pariter et defunctorum, et eorum qui matrimonium contraxerunt, addito etiam, si fieri potest, libro sepultorum. Archivistae munus ex officio tenet rector ecclesiae, licet exercitium muneris aliis committere possit, ipse tamen pro conscriptione librorum et pro custodia omnium in archivio repositorum rationem redditurus. In archivio diligenter reponantur et asserventur omnia Synodorum et Provincialium et Dioecesanarum Decreta, litterarum etiam Episcopi pastoralium series, omniumque ejusmodi instructionum formulae ab Ordinario promulgatae.

1) Luc. XIX. 10.

11. Meminerint ecclesiarum cleri saecularis rectores soli Episcopo competere jus onera Missarum, sive sint temporalia sive perpetua, ecclesiis imponendi; et onera jam imposita nec mutari nec minui posse inconsulta Sancta Sede [1]).

12. In Primo Concilio Westmon. jam cautum est ne rerum saecularium administrationem suscipiant sacerdotes. Experientia vero edocti sapientissimam prohibitionem arbitramur renovandam. Insuper omnibus praecipimus ut pecuniarum custodiam accipere constanter recusent; neque aliorum et praesertim pauperum nummos penes se retineant, vel etiam deponi permittant: ne vel peccatorum funibus circumplexi, vel propria ipsorum incuria et negligentia decepti, deposita sic perire sinant, ut sint trahendi ante tribunalia judicum saecularium; vel, quod pejus esset, aut laesae fidei, aut avaritiae, aut etiam injustitiae suspicione, nomen sacerdotale maculent.

Decr. XI. De Ordine servando in Domibus Sacerdotum.

1. Presbyteria sint ubique vera pacis et charitatis, sobrietatis et modestiae domicilia; in omnibus fideli populo insigne exemplar, »ut is qui ex adverso est vereatur, nihil habens malum dicere de nobis [2]).« »Simplex« ibi »splendeat mundities; neque in suppellectili, neve in ornatu, aliquid luxui vel mundanis affectibus inserviens deprehendatur. Imagines ludicras et insulsas, aliasve sacerdoti non convenientes, prae oculis ne habeant: sed sit in unoquoque cubiculo imago Domini crucifixi, vel Sanctissimae Dei Genitricis Sanctorumve effigies, vel tabulae vitam Salvatoris vel sacram historiam illustrantes [3]).«

2. Regularitas in omnibus fideliter observetur. Ad horam fixam Missam celebret sacerdos; et, quamvis ad audiendas confessiones semper paratus esse debet, praesertim diebus et horis ordine statutis in tribunali vel saltem in ecclesia promptus inveniatur, ne ex defectu ordinis et methodi proveniant et scandalum et animarum detrimenta. Custodite ordinem et ordo vos custodiet.

3. Foeminae in domo sacerdotis ne resideant sine consensu Ordinarii. Magistrae etiam scholarum earumque discipulae coadjutrices, quippe quae et intelligentia et indole excultiores sint, ideoque calumniatorum linguis magis obnoxiae, omnino prohibeantur ne in presbyterio una cum clero usquam resideant, nisi ob aliquam rationem Episcopo cognitam et ab eo in scriptis approbatam. »Famulae

1) De obligationibus Missarum, vide infra in Append.
2) Tit. II. 8.
3) *Conc. Westmon.* Decr. XXIV. 3.

autem quae presbyteris serviunt sint provectioris aetatis, modestia, prudentia vitaeque illibatae experimento probatae, ut canonum sanctiones serventur [1]).« Ideoque summopere caveant sacerdotes a quibusdam foeminis, quae dominando, pauperes Christi despiciendo, discordias susurribus seminando, vere fiunt missionis pestes. Insuper clero prohibemus ne scholarum magistras, vel earum discipulas coadjutrices, vel foeminas domui inservientes secum ad mensam considere sinant.

4. »Nullus sacerdos in domo conducta aut privata resideat absque praevio Episcopi consensu [2]).«

5. »Qui praeest, ecclesiae, sive simplex sit missionarius, sive titulo rectoris missionarii condecoretur, Dei villicus est habendus, cui concredita est pars Dominicae vineae excolenda. Sit ergo utilis et fidelis, in omnibus laborans, memor eamdem esse rectori navis et navigio deferendis salutis vel periculi rationem [3]).« Ubi vero duo vel plures sunt in missione sacerdotes, unus tantum independenter ab omnibus, Ordinario excepto, munus sibi mandatum exerceat, caeteri omnes dependenter ab ipso. Coadjutores ab Episcopo quidem facultates accipiunt; sed, ad servandum ordinem, eis praecipimus ut hisce facultatibus nonnisi sub moderamine rectoris ecclesiae utantur: proindeque habeantur in formula facultatum haec aut similia verba, »cum dependentia a rectore ecclesiae cui addictus fueris.«

6. Rectori enim concreduntur ecclesiae et populus, scholae et presbyterium, bona universa missionis, ipse denique clerus ei inserviens; et proinde ab eo solo et exclusive ratio de his omnibus Episcopo reddenda est. Porro lege vel consuetudine, omnes rectores et coadjutores idem inhabitare solent presbyterium; presbyterium autem domus est rectoris, dum rectoris munere fungatur et facultatibus dioeceseos gaudeat, cui soli competit jus illam administrandi et regendi; nec jus solum, sed et obligatio: »si quis autem domui suae praeesse nescit, quomodo Ecclesiae Dei diligentiam habebit [4])?« Sciat tamen cujus spiritus ipse sit, et quemadmodum invicem inter sacerdotes constanter eminere debeant mutua charitas ac cordis reverentia: ipse ergo sit senior inter coadjutores, non sicut dominans in cleris, sed ut eorum pater seu potius frater primogenitus. Hi enim informari debent et erudiri ut veri ministri Boni Pastoris, qui digni sint et ipsi suo tempore et capaces missiones regendi. Porro,

1) *Conc. Westmon.* Decr. XXIV. 4.
2) *Synod. Thurles.*, de Vita et Honestate Clericorum, n. 16, p. 33.
3) 1. *Conc. Westmon.* Decr. XXV.
4) 1. Tim. III. 5.

ex eo quod cura animarum principaliter demandata sit rectoribus missionum, nolint existimare coadjutores se a tanto onere esse immunes: ipsorum enim est cum dependentia a rectoro eum adjuvare, praedicando scilicet, confessiones audiendo, pueros catechismum docendo, infirmos visitando atque eis sacramenta administrando, aliaque missionarii munera adimplendo.

7. Mensa communis in presbyteriis tessera est et pignus fraternae charitatis, quam imminuit absentia; immo, si saepius occurrat, penitus dissolvit. Raro igitur divagentur ad alienas mensas, multo minus frequentent: »habentes alimenta et quibus tegamur, his contenti« simus [1]).

8. Utinam domi regulariter potius quam foris fieret inter sacerdotes communis recreatio. »Quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum [2]).« Communi in enim interesse recreationi charitatem firmat et roborat, et praebet indies occasiones eam et verbis et actibus exercendi.

9. »Abstineant sacerdotes a spectaculis viro ecclesiastico indignis, a venatione clamorosa quae equo et canibus fit, a publicis choreis, ab illicitis ludis, et a comessationibus quae usque ad intempestam noctem protrahuntur [3]).« »Prohibemus,« insuper »districte ne ecclesiastici sacris ordinibus initiati scenicis spectaculis in publicis theatris,« vel in locis theatri publici usui ad tempus inservientibus, »intersint, imponentes transgressoribus poenam suspensionis ipso facto incurrendam, hactenus ubique in Anglia vigentem, cum reservatione respectivo Ordinario [4]).«

10. Prae oculis habentes illud Apostoli aureum sacerdotalis vitae axioma, »omnia mihi licent, sed non omnia expediunt [5]),« et illud, »omnia mihi licent, sed non omnia aedificant [6]),« in bonum proximorum, et ad majores gratias adquirendas, sacerdotes omnia intendant. Ne facile nimis aut frequenter ad loca publici concursus et recreationis, licet honesta sint, se conferant, ne tempus inutiliter terentes in suspicionem animi minus sacerdotalis cadant. Ad presbyterium, seclusis necessitatis vel charitatis officiis, sub nocte maturius redeant. Ab illicitis enim abstinere parum est, nisi, meliora aemulantes, licitis etiam parce et ad aedificationem uti sciamus. Dilectissimum ergo clerum per amanter in Domino hortamur ut, praedictas inhibitiones non tantum secundum litteram, sed etiam secundum spiritum pie interpretantes, easdem sancte observent.

1) 1. Tim. VI. 8. — 2) Psalm. CXXXII. 1. — 3) 1. *Conc. Westmon.* Decr. XXIV. 1. — 4) 1. *Conc. West.* Decr. XXIV. 2. — 5) 1. Cor. VI. 12. — 6) 1. Cor. X. 23.

11. Spiritus durus et morosus sacerdotem in medio populi laborantem dedecet; modesta hilaritas, modo sit tempestiva, non improbanda, sed laudanda est. Illos proinde laudamus missionarios qui sanctorum exempla secuti juventutem suae curae commissam per honestas recreationes a lubricis spectaculis retrahere nituntur. Qua in re curent semper animos recreare, non relaxare; nec, dum aliis placere student, sibi noceant. Quod imprimis observandum est ubi de mulierum sodalitatibus agitur, quarum recreationibus per alias, in quantum fieri potest, quam per se sacerdos praesit, ne obtrectantium linguis ansam praebeat. Comprimant vero sacerdotes abusum nonnullis in locis invalescentem adhibendi choreas ad pecunias pro scholis aut aliis piis operibus colligendas.

Quod ad publicas recreationes, *excursiones* dictas, spectat, perplurima mala inde promanantia dolentes audivimus; quapropter eas potius comprimendas quam promovendas censemus: attamen, ne de rebus in se licitis durius agere videamur, animarum pastores hortamur ut ab excursionibus promovendis abstineant, absque licentia a Vicario Generali concessa.

12. »Ecclesiasticorum virorum vestes tales esse debent, quae a laicis eos omnino discernant, et tamen cum ministris heterodoxis non confundant. Sint ergo nigri vel subnigri coloris; neque sub itineris praetextu ad ignominiam saecularis habitus, a quo erepti fuerunt, clerici revertantur. Formam illam commendamus, quae paucis abhinc annis a clero saeculari adhiberi coepit. Domi vero habitum talarem, vel, si magis placet, eum qui *zimarra* appellatur, cum bireto, induere eos maxime decet.

»Sed cum peculiare insigne cleri Catholici per totum fere orbem sit collare, quod Romanum vulgo dicitur, cumque jam inter nos etiam a protestantibus pro tali dignoscatur, quin contumeliam aut injuriam provocet, volumus ut ab omnibus sacerdotibus sacrum ministerium exercentibus feratur; nisi forsan ad tempus arbitrio Episcoporum, attento rerum statu, aliter statuatur. Et pro augendo cultus divini decore, necnon pro majori in sacris officiis uniformitate, praecipimus ut sacerdotes saeculares, et regulares qui proprium ordinis habitum non gerunt, quotiescumque publice Missam celebrant, verbum Dei praedicant, vel aliter, vestibus sacris induti, officia in ecclesia peragunt, vel iis assistunt, eodem collari induti conspiciantur, ita ut camisia circa collum nullatenus appareat [1].«

13. Hisce Decretis haec Quarta Synodus quaedam addenda

1) 1. *Conc. Westm.* Decr. XXIV. 5 et 6.

expedire in Domino judicat. Praecipimus ergo ut quilibet sacerdos collare Romanum non solum quum ministerium sacrum exercet, sed semper ferat, ut tamquam sacerdos ab omnibus dignoscatur. Decernimus insuper omnino servandum esse a viris ecclesiasticis morem Romae usitatum, non nutriendi capillos nec in genis nec in mento [1]).

14. Et si quis sacerdos vestimenta clericalia ita immutata habeat, nisi in casu rarissimo ab Ordinario probando, ut non amplius ceu clero hujus provinciae adscriptus ab omnibus agnosci possit, et ut vel in suspicionem fidelibus cadat vel eis notorie scandalum praebeat, neque ad Missam celebrandam neque in sanctuario ad divinis officiis assistendum admittatur.

15. A patribus nostris in Concilio Londinensi, anno 1248, congregatis, clericalem habitum deserere judicatum est gravem et perversum nimis esse abusum, in quo Deus irrideri dicitur, obscuratur decus Ecclesiae, clericalis ordinis celsitudo deprimitur, Christus a suis militibus ferentibus insignia aliena deseritur, decus honestatis Ecclesiae maculatur; dum clericum a laico respiciens oculis non discernit, fitque omnibus vere fidelibus in scandalum et in despectum [2]).

16. Episcopus Chalcedonensis, secundus post eversam in hisce regnis Hierarchiam Angliae et Scotiae Ordinarius, antecessores nostros, martyrum socios, ipsosque pro fide vere confessores, ita hortatus est:

»In victu contenti sint missionarii eis quae apponuntur: nec speciale quid postulent, nisi valetudo id exigat.

»In vestitu nihil gerant quod vel vanitatem vel sumptum nimium sapiat: et abstineant a cachinnis, et omni gestu corporis, qui dissolutionem redolent, certissime scientes, quod (ut ait Ecclesiasticus) amictus corporis, et risus dentium, et ingressus hominis enuntiat de eo.

»Fugiant otium, veluti certissimam radicem malarum tentationum: ac propterea ad minimum habeant apud se Scripturam Sacram quam perpetuo meditentur.

»Ne altercentur cum quibusvis sacerdotibus, praesertim antiquioribus se: quibus omnem reverentiam ac honorem debitum exhibeant, ut suo exemplo doceant laicos quomodo se gerere debeant erga sacerdotes.

»Caveant a consuetudine objiciendi, seu opponendi se dictis aliorum, qua in scholis exercitii pratia usi sunt: quia in familiari convictu inter homines valde odiosa est.

»De consacerdotibus ac fratribus suis, nec facile aliquid inhone-

1) Vide infra in Append.

2) Labbe, *Concil.* tom. XIV. p. 408.

stum credant: nec omnino palam referant; vel palam referentibus aurem praebeant [1]).«

Decr. XII. De Vita Sacerdotali.

1. »Qui sancti non sunt, sancta tractare non debent [2])« Omnes Christi fideles, teste Apostolo, vocati sunt sancti [3]); sacerdotes vero ad sanctitatis perfectionem debent ascendere. »Qui enim loci sui necessitate summa dicere, hac eadem necessitate compellitur summa monstrare [4]).« Formidanda omnino est admonitio: »Non debet temere ducem se aliis divini luminis praestare, is qui non omni statu suo et habitu simillimus Deo evaserit [5]).« »Illi autem qui divinis ministeriis applicantur, adipiscuntur regiam dignitatem et perfecti in virtute esse debent [6]).« Ita etiam ab Ecclesia Catholica in solemni ritu et in ipso sacerdotii conferendi actu edocemur. Sicut enim Moysi praecepit Deus »ut septuaginta viros de universo Israel in adjutorium suum eligeret, quibus Spiritus Sancti dona divideret,« ita Dominus Jesus secundi ordinis elegit presbyteros in adjutorium Apostolorum, Episcoporum videlicet Catholicorum, ut Ecclesiam suam »verbo simul et facto doceret ministros Ecclesiae suae fide et opere debere esse perfectos, seu geminae dilectionis, Dei scilicet et proximi, virtute fundatos [7]). Electi enim sunt a Deo, ut coelesti sapientia, probis moribus, et diuturna justitiae observantia commendati, »per Spiritum septiformem decalogum legis custodientes, probi et maturi in scientia« sint »et in opere,« et ut in moribus »castae et sanctae vitae integritatem« servent, et eluceat in eis totius forma justitiae [8]).

2. Meminerint ergo sacerdotes in eis sanctitatem praesupponi. »Enimvero quod ad sacros ordines suscipiendos minime sufficiat simplex gratia sanctificans, sed ultra requiratur interior perfectio, constat ex consensu communi SS. Patrum et Doctorum, qui uno ore illam efflagitant [9]).« Nullus autem omnino sanctitatis gradus sacerdotali perfectioni congruus ab Ecclesia Dei, et a Deo sacerdotii Auctore judicabitur, nisi qui quamdam Summi Sacerdotis Domini nostri Jesu Christi prae se ferat similitudinem. Vitae enim Jesu inter solitudines paupertatisque angustias laborantis, et hominum

---

1) *Monita quaedam utilia pro Sacerdotibus, Seminaristis, Missionariis Angliae.* Auctore Richardo Smithaeo, Epo. Chalcedonensi, Angliae et Scotiae Ordinario. Londini, 1695.

2) 1. Cor. I. 2. — 3) *Conc. Carthag.* — 4) S. Gregor. *Cura Pastorum*, p. 2, c. 3. — 5) *De Eccl. Hierarch.* c. 5. — 6) S. Thom. lib. IV. Sent. *Suppl. ad P. B. Quaest.* XI. §. 1. — 7) *Pont. Rom.* De Ord. Presbyt. — 8) Idem. — 9) S. Alphon. lib. VI. n. 37.

contradictiones patientis, viva imago in conspectu mundi constituitur sacerdos.

3. Quamobrem sacerdotii dignitas ex duplici praesertim ratione desumenda est. Sacerdotes enim sunt dilecti Jesu socii, Ipsiusque missionis a Patre datae partem accipientes. »Sicut misit me Pater, et ego mitto vos [1]).« Sacerdotii etiam Christi consortes sunt, necnon duplicis in Corpus ejus naturale et mysticum jurisdictionis participes. Per sacrum enim ordinem deputantur »ad dignissima ministeria quibus Ipsi Christo servitur in Sacramento Altaris: ad quod requiritur major sanctitas interior quam requirat etiam religionis status [2]).« Porro amici sunt quos familiari amore affatus est: »Jam non dicam vos servos, sed amicos meos; quia omnia cognovistis quae operatus sum in medio vestri [3]).« Et quoniam in dispensatione gratiae Redemptoris ita dispositum est, ut famuli Dei Spiritus Sancti auxilia juxta dignitatis celsitudinem, vel arduam muneris excellentiam, sortiantur, nemini certe abundantiores gratiae donantur quam amicis et consortibus sacerdotii et missionis Jesu Salvatoris.

4. Quanta debet igitur in nobis accendi Dei et animarum charitas, quanto igne inflammari corda nostra! »Flamma Pastoris lux gregis.« In sacerdote enim vivere et regnare debet sacrosanctum Cor Jesu, amoris et fervoris principium et fons. Zeli ardoribus erga animas accensi, mandatum Dei latum nimis in omnimoda plenitudine et sanctitate populis sibi commissis genuina expositione tradere conabuntur missionarii nostri. Caveant ne, tenebras pro luce ponentes, satis esse ducant si a culpis lethalibus Christi fideles cohibeantur.

5. Quoniam Spiritus Sancti divisiones multiplices sunt et inscrutabiles, et ad varios perfectionis gradus, alii prae aliis, vocantur fideles, non satis est sacerdotem inter »lepram et lepram« scite distinguere posse, quin etiam discernere sciat inter spiritum et spiritum, ne pro Spiritu Dei spiritui humano vel etiam diabolico aurem praebens, in errorem ductus, alios secum in errorem ducat. Ad summam etenim sanctitatis perfectionem aliquando vocantur, non tantum excultioris intelligentiae fideles, sed rudes etiam et simplices ex populo. Debet ergo animarum moderator ascensiones cordis ad Deum, necnon orationis profectus, scientia saltem, etiam si non propria experientia, ita agnoscere et callere, ut incipientes in via purgativa corroborare valeat, proficientes in via illuminativa dirigere, perfectiores in via unitiva ad altiora manuducere. In omni etenim grege sunt

1) S. Joan. XX. 21.

2) S. Thom. *Summa Theol.* 2da 2dae, Q. 148, ad. 8.

3) *Pont. Rom.*

qui, ad vitam consiliorum a Deo vocati, a labiis sacerdotis vitae spiritualis scientiam exquirant. Satagamus igitur ne, in vita Dei abscondita, pastoribus praeire inveniantur oves.

Mirum sane Apostoli effatum: »Non enim misit me Christus baptizare, sed evangelizare [1].« Ideo in Tridentino habemus, praecipuum Episcoporum munus verbum Dei hominibus annunciare [2]: et quod in Episcopis praecipuum, in omnibus certe maximi momenti habendum. At sicuti simplex et virilis Evangelii annunciatio salus est audientium, ita vana et inflata declamatio fidelibus est scandalo, praedicatori autem est exitio. Regni coelestis mysteria non tamquam rhetorica exercitia vel litterariae artis lucubrationes sunt tractanda. Spiritus Sancti testimonium persuasibilibus humanae sapientiae verbis non eget: immo sublimitatem sermonis nostri divinae veritatis simplicitas fastidit et respuit, ut fides nostra »non sit in sapientia hominum, sed in virtute Dei [3].« Diligenter ergo adlaborent omnes animarum duces ut in mysteriis fidei tractandis, et in fidelibus ad pietatem exhortandis, nihil admittant quod non sit simplicitate et gravitate plenum.

6. Ardua sane sacerdotis vita; attamen innumeris ad perfectionem acquirendam mediis et auxiliis circumdata est et stipata. Provida enim Mater nostra Ecclesia, divinae laudis officium clero imponens, quietis spatium in medio charitatis laborum, suis ministris vindicat et tuetur. Septies in die ad Regem Sanctorum Curiamque Coelestem nos jubet corde et mente ascendere: et, si ex communione Corporis et Sanguinis Jesu semel accepta homines sancti fieri possint, nihil omnino deesse poterit sociis, sacerdotibus, et amicis Jesu, qui quotidiana Sacrosanctae Missae oblatione Sanctissimi Jesu Corporis et Sanguinis participatione reficiuntur, quin sancti fiant et sint. Ad hoc omnia in vita sacerdotis contribuunt: quotidiana rerum divinarum meditatio; intimus in Sanctissimo Sacramento famulatus; studia sacra vix interrupta; ministeria caritatis, quae dum vires exhauriunt mentem reficiunt: habitus etiam religionis et dignitatis, quae est regni cujusdam et perfectionis signum, tonsurati acceperunt.

7. Insuper a Domino, infirmitatum nostrarum miseratore, eximia nobis in Anglia pro regno veritatis militantibus ad perfectionem sacerdotalem adquirendam conceduntur auxilia. Sacerdotio quo insigniuntur missionarii concredita est cura animarum, et ideo omnimoda quae statui pastorali adnexa sunt dona spiritualia: porro

1) 1. Cor. I. 17.
2) *Conc. Trid.*, Sess. XXIV. De Reform. cap. 4.
3) 1. Cor. II. 5.

pastores sunt praesertim pauperum, Jesu amicorum, »qui non habent retribuere nobis [1]); ipsique etiam pauperes, et pauperum eleemosynis nutriti et contenti. Accedit etiam quotidiana et ferme perpetua in aliorum oneribus allevandis, in infirmis solandis, in moribundis sublevandis die noctuque, propriae voluntatis abnegatio. Denique restat insignis juramenti missionarii et gratia et privilegium quo, in limine apostolatus suscepti, ad instar oblationis Jesu in Cruce factae, semetipsos vivum et beneplacens sacrificium Deo Patri de die in diem libere se offerunt.

8. Quare si, quod Deus avertat, aliquando contigerit, ut a multiplici istius status gratia aliquis defecerit, sciat ea quae in aliis levia forent in sacerdotibus gravia existimare debere. Plerumque quod in laicis culpa non est, hoc crimen est in Sacro Ordine constitutis.

Sacerdotes quibus per Ordinarii sententiam sacerdotii exercitium interdictum fuerit, nullum jus habent ad sustentationem ab eo petendam, cum ipsi se sua culpa operam missionibus navandi incapaces reddiderunt [2]). Attamen antequam sententia hujusmodi privationis proferatur, admoneatur accusatus; et nisi resipiscat, idem in ejus causa servetur modus procedendi quem Sacra Congregatio de Propaganda Fide, Decreto die 4. Augusti, 1853, ad Episcopos Angliae transmisso, priusquam finaliter rejiciatur rector missionarius, servandum esse praescripsit [3]).

Decr. XIII. De Cantoribus et Cantu Ecclesiastico.

Ecclesia, sicut caetera quae in Dei honorem offerri solent et quibus hominis affectus provocetur in Deum, ita etiam cantum assumit, tum ut Deus dignius magnificetur, tum ut per oblectamenta aurium infirmior animus magis alliciatur ad devotionem; in quantum enim homo per divinam laudem affectu ascendit in Deum, in tantum per hoc retrahitur ab his quae sunt contra Deum [4]). Musica proinde vocalis recepta est in Ecclesia statim a principio, siquidem tempore Apostolorum et per aliquot subsequentia saecula universus fidelium coetus simul cum clero psallere, et sacerdoti solemniter celebranti cum cantu assistere et respondere solebat [5]). Quia vero, ob imperitiam populi una cum clero canentis, ecclesiasticae harmoniae concentus turbabatur, Patres Concilii Laodiceni [6]), cap. XVIII., statuerunt, »non oportere praeter canonicos cantores, qui suggestum ascendunt et de codice canunt, alium quemlibet in ecclesia psallere.«

1) *Conc. Trid.* — 2) *Conc. Plen. Baltim.* II., p. 57. — 3) 1. *Con. West.* pp. 60—63. — 4) S. Thom. 2da 2dae, Q. 91. — 5) *Bona, Ber. Liturg.* cap. XXV. n. 19. — 6) A. D. 320.

Rursum Concilium Antissiodorense [1]), cap. IX., decrevit »non licere in ecclesia choros saecularium vel puellarum cantica exercere.« Subsequenti saeculo Zacharias PP., in epistola ad Pipinum missa, declaravit, »nefas esse foeminas sacris altaribus ministrare, vel aliquid ex his quae virorum sunt officiis deputata praesumere.« Laudat idem Pontifex quoddam S. Gelasii decretum: deinde abusum in Gallia renascentem detestatur atque redarguit. »Nihilominus,« ait, »impatienter audivimus tantum sacrarum subiisse despectum, ut foeminae sacris altaribus ministrare ferantur, et cuncta quae nonnisi virorum famulatui deputata sunt sexum cui non competit exhibere [2]).«

Coepit proinde cantus ecclesiasticus a solis clericis saltem in ordine lectoratus constitutis exerceri [3]), potissimum post ejusdem cantus reformationem seu correctionem a S. Gregorio Papa factam. Clericos igitur a teneris annis in psalmodia erudiendos ubique curabant antistites, et ipsi Romani Pontifices non pauci, ut narrat historia, in officio cantoratus juvenilem aetatem transegerunt. Demissionem animi sanctissimi Pontificis Gregorii Magni admiratur Thomassinus his verbis: »Gregorius ipse, quo Romanos etiam inter Pontifices nemo tam alte se in theologicorum dogmatum penetralia, aeternorumque contemplationem demersit, ita secum statuebat, haud evilescere summae in terris sanctissimaeque dignitatis majestatem, regnumque ipsum sacerdotii, si pueris cantum ecclesiasticum edocendis ipsemet incumberet [4]).«

Cantus hic Gregorianus quem, teste Joanne Diacono, S. Augustinus, Angliae apostolus et primus Cantuariensis Archiepiscopus, in nostram insulam induxit, ibidem maxime florebat. Nec dubitandum est Gregorii Magni discipulos, divini verbi in Anglia praecones, quos ad Romanam fidem converterant, eosdem in cantu Romano erudiendos curasse.

Saeculo septimo beatus Benedictus cognomento Biscopus, Romae, in Britanniam reversurus, ab Agathone Papa obtinuit ut archicantor Basilicae Sancti Petri, nomine Joannes, socius sibi adjungeretur, quatenus in monasterio suo cursum canendi annum, sicut ad sanctum Petrum Romae agebatur, edoceret [5]).

Olim passim legimus caeteras nationes, missis Romam nuntiis, cantuum libros a Romanis Pontificibus impetrasse, et nonnullos Angles tanta veneratione prosequutos esse Romanum canendi usum ut Romam ad eumdem addiscendum sese receperint. Teste Beda:

1) A. D. 578. — 2) Labbe, *Conc.* VIII. col. 244; P. Rodotà, *Comm. in Ep. Bened.* XIV. 19. Feb. 1749. — 3) Cap. »Non. liceat,« *Dist.* 92. — 4) *Eccl. Disc.* P. 1. l. 2, cap. 31, n. 9. — 5) Ven. Beda, *Hist. Angl.* lib. IV. cap. 18.

»Wilfridus, monachus Anglus, adhuc florente aetate, ad Urbem properavit ut purioribus pietatis legibus, fidei, ritus et cantus imbueretur [1]).«

Satis igitur compertum est cantum hunc Romanum, ad nos usque a S. Gregorio derivatum, esse proprie et excellenter ecclesiasticum. Merito proinde scripsit Guido Aretinus: »Ille maxime auctoritati Ecclesiae contradicit, qui propter alios cantus divinum Beati Gregorii penitus praetermittit [2]),« »Cantus iste ille est,« dicit Benedictus, loco citato [3]), »qui fidelium animos ad devotionem et pietatem excitat: deinde ille est qui, si recte decenterque peragatur, in Dei ecclesiis a piis hominibus libentius auditur; et alteri, qui cantus harmonicus seu musicus dicitur, merito praefertur.«

Porro ejusmodi ecclesiasticum cantandi officium exercebant clerici haud procul ab altari. Quapropter statutum fuit ut in omnibus functionibus cantores habitu sive veste clericali essent induti. Qui enim cantandi officio funguntur clericorum munus adimplent, atque adeo ad modum clericorum sese gerere debent. Unde patet quam longissime distat a traditione et usu Ecclesiae consuetudo chorum statuendi supra portam Ecclesiae principalem.

Et, in Constitutione *Apostolicum Ministerium*, Benedictus XIV. admonet ut in Seminariis et Collegiis ex quibus missionarii cleri saecularis in Angliam mittentur, nulla diligentia et cura praetermittatur, ut alumni ad sacras missiones destinati sint Cantu Gregoriano, quantum fieri poterit, imbuti.

1. Sequentes igitur traditionem Ecclesiae, et S. Concilii Tridentini sanctiones, necnon Decretum Primi Concilii Westmonasteriensis XXVI. 5°, districte mandamus ut in Seminariis et Collegiis ecclesiasticis accurate tradatur Cantus Gregorianus, tum theoretice tum practice: ut clerici omnes, sive apud altare, sive in presbyterio, sive in choro cantorum constituti, omnia quae vel a singulis, vel a schola cantorum, vel a cunctis cantari debent, juxta tonos in »Caeremoniali Episcoporum,« in »Graduali,« »Antiphonario,« »Directorio Chori« et caeteris libris ritualibus, rite cantare sciant.

2. Curent Episcopi, eisque conjuncti magnopere laborent Ecclesiarum rectores, ut praestantissimi cantus hujusmodi usus, quantum fieri poterit, restituatur. Quamobrem Ecclesiae praesertim cathedrales, et per Provinciam majores, in hujusmodi cantu Gregoriano exequendo praecellant. »Pueri etiam,« juxta Decretum I. Conc.

1) Ven. Beda, lib. V. capp. 20, 21.
2) D. Avena, *Reg. Mus.* cap. 74.
3) *Encyc.* 19. Feb. 1749.

Westm. XVIII. 20⁰, »musicen in scholis edoceantur, ut foeminarum, maxime pretio conductarum, in choro concentus ab ecclesiis excludantur. Sicque paulatim erit (quod maxime optamus) totum fidelium coetum unanimi vocis et cordis consensu psallentem audire.«

3. Quoad determinatam hujus cantus ecclesiastici formam, renovamus Primi Concilii Westmonasteriensis Decretum (XXVI. 5⁰, et XXVII. 1⁰): »Ut uniformitas introducatur, volumus ut ubique, sed maxime in collegiis, ubicumque in Missa et in Officiis adhibetur Cantus Planus, seu Gregorianus, Cantus Romanus solus adhibeatur;« ita tamen ut non inhibeantur ritus et cantus, si qui sint, in celebratione Missae pro ordine religioso ecclesiae addicto legitime approbati, vel calendarii proprii observantia.

Cum vero hucusque vix aut ne vix quidem genuinum Romani Cantus exemplar obtineri potuerit, nunc benignitate SS. D. N. PII. Papae IX. unicuique praesto est. Quapropter, obsecundantes votis Sanctitatis Suae, illam nominatim Romani Cantus editionem quae modo Ratisbonae editur tamquam normam adoptamus, ut sensim sine sensu in nostris dioecesibus exoptata uniformitas in cantu obtineri valeat. Ita demum fiet id quod Summus Pontifex se maxime in votis habere testatur, »ut cum in caeteris quae ad sacram Liturgiam pertinent, tum etiam in cantu, una, cunctis in locis ac dioecesibus, eademque ratio servetur qua Romana utitur Ecclesia [1]).

4. Usum cantus harmonici, seu figurati, utpote diu in Ecclesia introducti et ab illa non improbati, nostri non est reprobare. Absit tamen ut musica vigorem Christiani animi in mollitiem caducam possit convertere, quod musicae genus ipsi gentiles vitabant. »Sonus vel melodia,« ut dicit S. Nicetius, »consentiens sanctae religioni psallatur; non quae tragicas difficultates exclamet, sed quae veram Christianitatem in vobis demonstret; non quae aliquid theatrale redoleat, sed compunctionem peccatorum faciat [2]).« »Nullus,« dicit Benedictus XIV., »certe est, qui inter cantum sacrum et scenicas modulationes discrimen aliquod non desideret [3]).« Porro in ecclesia, sicut cantus et cantores, sic organa ab Ecclesiae usu et legibus pendent positivis: necnon ab ecclesiae rectoris dispositione, minime vero a quorumlibet arbitrio.

Volumus, igitur, et mandamus:

1⁰. Ut, quantum fieri potest, observentur »Caeremonialis

1) Vide hujus concilii in Append. Brevia Apostolica, de Assoc. S. Caeciliae, et de editione librorum Cantus Gregoriani Ratisbonensi.

2) S. Nicetius, apud Ben. XIV., *Encycl.* cit.

3) Bened. XIV. ubi supra.

Episcoporum,« ubique terrarum obligantis, leges de organorum usu atque silentio.

2°. Ut cantus harmonicus gravis sit et simplex; ut verba sint intelligibilia; frequentes ne fiant repetitiones verborum; ne quid in Sacra Liturgia addatur, omittatur vel mutetur; nec »ita protrahatur cantus, ut Missae cursus, nisi ubi rubricae sinunt, interrumpatur [1]).« Similiter, quantum fieri potest, concordet musica cum temporibus anni et qualitate Festorum.

5. Meminerint sacerdotes splendori et sanctitati Sanctissimi Eucharistiae Sacramenti quam maxime officere, et Dei Omnipotentis cultum graviter dedecere, consuetudinem aliquibus in locis adhuc vigentem, Catholicos scilicet et acatholicos ad divina officia alliciendi per ephemerides et per libellos publice affixos, in quibus nomina cantorum et musicorum publicantur, et musices genus et ea quae cantanda sunt describuntur. Si vero hujusmodi invitationes libellique habeantur, celebrantis et praedicatoris nomina, concionis thesis et collectae, si qua sit facienda, scopus, et ea quae divinum cultum respiciant, tantum notificentur.

Volumus, insuper, ut rectores ecclesiarum neque sibi neque aliis permittant, ut descriptiones quae theatrum sapiunt, et animadversiones criticae de arte, deque elegantiis canentium, sicuti a spectaculorum fautoribus usurpatur, per ephemerides divulgentur.

Decr. XIV. De Visitatione Episcopali.

»Cum ad pastoralis officii rationem visitationis cura ita pertineat ut, ex Sacrorum Canonum jure et Conciliorum decretis praetermitti neque possit neque debeat [2]),« merito in Concilio Primo Westmonasteriensi [3]) sancitum est ut Episcopi statutis temporibus visitationem episcopalem facere non negligant. Qua in visitatione diligenter imprimis inquirant utram omnia quae in Synodis nostris Provincialibus, tum quoad vitam et honestatem cleri, sacramentorum administrationem, et gregis institutionem, tum quoad materialem ecclesiarum statum et bonorum ecclesiasticorum administrationem, decreta sunt, adamussim serventur. In prima Synodo Westmonasteriensi [4]) statutum est ecclesias omnes missionarias et publicas, sive a saecularibus sive a regularibus deserviuntur, subjectas esse visitationi Episcopi. Id tamen quod ad Regularium ecclesias attinet intelli-

1) 1. *Conc. West.* Decr. XVIII. 20.
2) *Conc. Prov. Mediol.* Pars. III. Edict. de Visit.
3) Decretum XXIX.
4) Decretum XXVII. De Regularibus.

gendum est juxta Sacros Canones, et praesertim Constitutionem Benedicti XIV., *Firmandis* [1]). Quo autem facilius feliciusque pastoralis haec visitatio efficiatur, et quo omnia in eadem peragenda mutua charitate et communi pro Ecclesia Dei zelo securius perficiantur, normam ex antecedentibus nostris Conciliis, necnon ex Sanctae Sedis praescriptionibus, desumendam et in hac Synodo statuendam censemus.

1. Secunda Synodus Westmonasteriensis statuit [2]): »In omni missione pecuniae quae a fidelibus contribuuntur, modis infra recensendis, habendae sunt pro bonis ecclesiae, non pro muneribus data sacerdoti.« Modi vero colligendi pecunias ab eadem Synodo ibidem infra recensiti (n. 10) tales sunt:

1°. »Sedium seu locorum assignatio certis personis seu familiis a quibus compensatio determinata datur ecclesiae.

2°. »Collectae ad Offertorium in ecclesia factae.

3°. »Pro consuetudine generaliter in Anglia vigente, solutio nummi *(door money)* determinati juxta qualitatem loci occupandi, ab iis qui locum assignatum non habent, nolunt vero locum liberum, ut ajunt, occupare.

4°. »Conciones ab aliquo insigniore verbi Dei praecone, post quas generatim pro ecclesia, vel pro aliqua ejus parte seu attributione, colliguntur assistentium eleemosynae, qui saepe ex aliis congregationibus occurrunt stipemque conferunt.

5°. »Collectae quae vel de domo in domum fiunt per viros ad hoc deputatos, aut per societatis et confraternitates legitime institutas; vel exiguntur per decurias aut centurias, prout fieri solet a laudabili Societate Propagationis Fidei nuncupata; vel quae a ditioribus, statutis temporibus aut singulis annis, solvuntur.

Porro in responso Sacrae Congregationis de Propaganda Fide, a Summo Pontifice approbato, et tum ad Episcopos Angliae, tum ad Superiores Ordinum Religiosorum qui in Anglia missiones habent transmisso, declaratum fuit:

1°. Missionarios regulares non esse obligatos ad reddendam Episcopis rationem bonorum quae ad ipsos regulares qua tales pertinent.

2°. Episcopos jus habere ut, eodem modo quo a parochis cleri saecularis rationem exigere possunt, ita a missionariis religiosis petere queant rationem bonorum quae data sunt missionibus aut missionariis regularibus intuitu missionum quibus adscripti sunt.

1) Vide infra in Append. et Constit. Firmandis, p. 366.

2) Decretum VIII. n. 9.

Ad casus dubios quod attinet, Sacra Congregatio statuit Episcopos et superiores regulares communi consensu eos solvere debere; quum vero diversae opiniones conciliari nequeunt, controversiam ad Sanctam Sedem referendam esse [1]).

2. In omnibus ecclesiis quae a missionariis sive saecularibus sive regularibus deserviuntur, taxa quae solvitur pro sedium seu locorum assignatione debet ab Episcopo approbari; et in omnibus aliis ecclesiis publicis taxa debet esse conformis cum regulis in dioecesi statutis. Insuper ad Episcopum spectat determinare quantum spatii in ecclesia liberum sit pauperibus relinquendum.

3. Scholae missionum, salvis legitimis regularium privilegiis [2]), visitationi episcopali subjiciuntur, tum quoad fabricam et redditus, tum quoad disciplinas et moderamen, tum quoad relationes cum gubernio civili. Fabrica autem ipsa, quoties ad missionem non pertinet, a visitatione eximenda est.

Decr. XV. De Causis Matrimonialibus ad Forum Externum pertinentibus.

Quoniam non obstantibus iis quae, sive generatim in jure sive speciatim in Conciliis nostris Provincialibus et Synodis Dioecesanis, de Matrimonio statuta sunt, incommoda nonnunquam, et interdum etiam gravia scandala exoriri possunt, ex inscientia vel temeritate eorum qui causas matrimoniales tractant, haec pauca declaranda censemus ac fidelissime observanda decernimus.

1. Quaestiones de validitate matrimoniorum *causae* nuncupantur; quae ad forum externum unice pertinent, ab ordinario judidice determinandae. Ad Ordinarium igitur recurrendum est, quando agitur de matrimoniis vagorum et exterorum; de novo matrimonio contrahendo, ubi adsit dubium de validitate matrimonii jam contracti; de dubiis quibuscumque circa mortem conjugis, vel circa liberum statum eorum qui matrimonium contrahere velint: ad Ordinarium enim pertinet determinare utrum ii qui vagi dicuntur revera vagi sint, eisque licentiam dare ut matrimonium contrahant; ipsius est determinare utrum exteri qui huc venerunt, sive per domicilium, sive per *quasi-domicilium*, eo sensu quo a jure intelligitur, sive saltem per delegationem ab Ordinario contrahentium, sub ipsius jurisdictione satis constituantur; in aliis tandem dubiis, si quae sint post diligentem inquisitionem, solius Ordinarii est, instituto etiam,

1) Vide infra in Append. de bonis Regular.
2) Vide infra in Append.

si opus fuerit, juridico processu, ea perpendere et judicium pronuntiare.

2. Ad matrimonia autem *jam contracta* quod attinet, sacerdotes omnes qui curam animarum gerunt, gravissime monemus ac in Domino jubemus ut, quamquam illis certissime constet matrimonium aliquod invalidum fuisse, omnibus quorum interest aperte declarent se nullam auctoritatem habere judicium in hujusmodi referendi: sed, antequam ad novum matrimonium procedere praesumant, ad Ordinarium recurrant ejusque juridicam sententiam expectent.

3. Quandocumque in causa matrimoniali juridicus instituendus sit processus de valore vel nullitate matrimonii, ad normam juris instituatur, adhibito *matrimonii defensore:* quod ut fieri possit, defensor matrimoniorum in Singulis Synodis Dioecesanis nominabitur, salvo jure Episcopi illum immutandi.

4. In casibus, vel in causis, matrimonialibus tractandis exactissimos et quam maxime diligentes sacerdotes se exhibeant, de factis et circumstantiis inquirendo, probationes et documenta necessaria colligendo, atque matrimonium contracturos ad gratiam hujus sacramenti percipiendam disponendo. Quando vero ante matrimonii celebrationem ad Ordinarium quacumque ex causa recurrendum sit, nonnisi omnibus in quantum fieri potuerit jam paratis, res ad ipsum deducatur. Ordinarii enim est in re jam diligenter parata et integre exposita judicium ferre; licentiam aut dispensationem concedere: minime vero, sive per se sive per suos officiales, vel litteras scribendo vel sponsos interrogando, inquisitionem de factis instituere, probationes exquirere, documenta obtinere [1]).

Decr. XVI. De Mendicantibus.

1. Cum neminem lateat quam grave sit et dedecus et scandalum moniales et sorores, Deo oblatas, inordinate, et contra instituti sui sanctiones, extra monasteria vagari: ad mensas saecularium assidere; et in eorumdem, seclusa extrema necessitate, domibus pernoctare; districte praedictarum superioribus praecipimus, ne sub ullo quocumque praetextu subditas suas ad colligendas eleemosynas, nisi praevia ab Episcopo accepta in scriptis licentia, exire sinant.

Per hoc Decretum minime volumus vel minuere vel coarctari cujuslibet instituti privilegia a Sancto Sede concessa: iisdem tamen moderate et cum sancto Dei timore utantur.

2. Insuper quoad Fratres Ordinum Mendicantium, qui juxta

1) De Matrimoniis Mixtis, vide infra in Appendice; et de Matrimoniis coram ministris haeret., vide Append.

privilegia a Sancta Sede concessa ad colligendas in sustentationem conventus eleemosynas exire solent, omnes eorumdem Superiores monendos arbitramur, privilegium quo gaudent intra dioecesim ubi conventum habent, nullatenus extra dioeceseos limites, nisi ab Ordinariis locorum praevia in scriptis accepta mendicandi licentia, sese extendere.

Caveant etiam Superiores ut ad id munus, plurimis ut est periculis obnoxium, exequendum, non nisi virtute et modestia provectiores seligant: eis etiam districte praecipientes ne fidelibus nimia importunitate sese molestos reddant.

Fratribus omnino vetitum est vel collare Romanum vel habitum sacerdotale induere.

3. Clerum Provinciae Westmonasteriensis in Domino hortamur ut de hujusce Decreti transgressoribus, si qui sint, ad Ordinarios informationes quantocius transmittere curent.

Decr. XVII. De Laicorum Informatione.

1. Renatorum informatio, seu educatio, nihil est nisi hominis manuductio ad Deum. Informatio enim Christiana non solum intelligentiam illustrat, sed etiam voluntatem ad Deum dirigit atque adducit.

2. Pro educatis ergo non sunt habendi, qui, intelligentia tenus solummodo eruditi, corde et mente procul a Deo, fidei dogmatum ignorantia, et, quod plerumque inde sequitur, indole et morum deformitate, exulantur. Quopropter merito confixa et rejecta est [1]) insidiosa ista propositio, quod humaniores litterae, necnon cujuslibet generis scientiae, ab omni religionis traditione prorsus sejunctae excoli debeant. Pariter rejicienda est serpens hodierna opinio, quod a Christiani populi scholis Christianae fidei dogmata possint arceri. Hisce praedictis autem erroribus omnino adjungendi sunt errores a Pontifice Pio IX. jampridem condemnati: »Totum scholarum publicarum regimen, in quibus juventus Christianae alicujus Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili; et ita quidem attribui ut nullum alii cuicumque auctoritati recognoscatur jus immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione, in delectu aut approbatione magistrorum.« »Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subjicitur [2]).

1) Pii IX. *Litt. ad Archiep. Monac.*, Dec. 21, 1863.
2) Pii. IX., *Syllabus*, Prop. 45, 46.

3. Ad curam etenim animarum, a Domino nostro Jesu Christo Ecclesiae suae soli collatam, omnium in baptismo renatorum, cujuslibet conditionis, vel divitum vel pauperum, spectat educatio. Haec supremae jurisdictionis praerogativa, innumeris Pontificum declarationibus inviolabiliter propugnata, usque adhuc viget, omnesque Christifideles a scholis acatholicis revocat continetque.

In Primo igitur Westmonasteriensi Concilio Patres, de hac suprema re prudentissime decernentes, omnes in Anglia fideles, tam divites quam pauperes, districte hortati sunt, ut filios pupillosque suos ab omni contactu acatholicae educationis sedulo ac sancte continerent. Inter primordia instauratae Hierarchiae, consilia conferentes, ad clerum promulgaverunt monita gravissima, quibus sacerdotes missionarii urgerentur ut scholas in singulis missionibus ad pauperum prolem Catholice educandam erigerent et multiplicarent. Insuper voluerunt Concilii Patres ut aliae etiam scholae, in quibus honestae conditionis pueri educari possent, sedulo providerentur; omnibusque praedicatoribus et confessariis, et inter praedicandum et in sacro tribunali sedentibus, injunxerunt, ut de necessitate fidei, de parentum in filios officiis, deque ratione Deo in districto suo judicio reddenda si ipsorum culpa perierint, omni diligentia fideles admonere curarent [1]).

4. Elapsi sunt jam viginti anni ex quo ab Angliae Episcopis in Synodo congregatis prolatae fuerint hujusmodi exhortationes, quae hisce diebus majoris etiam utilitatis, immo verae necessitatis evadunt. Leges enim nuper de scholis populi primariis, uti solent dici, promulgatae omnia quae educationi Catholicae impendebant pericula manifeste adaugent aggravantque. Traditio enim articulorum fidei, ex horario instructionis penitus abjecta, in tempora subseciva relegatur. Pietatis adjumenta et incitamenta, quae integrum diei decursum hactenus illustraverunt et sacraverunt, in posterum a librorum paginis et ab ore institutorum sub poena excluduntur. Quam maxime igitur augeri debent studiosi nostri cleri zelus et diligentia, ne ex unica ea hora, quae nobis ad parvulorum de rebus fidei, et de pietatis officiis et adjumentis, instructionem permissa est, vel momentum dilabatur inutile et pereat.

5. De hac periculosa docendi ratione, et de sejunctione religionis a litteris, SS. Pater Pius IX. in pastorali sua solicitudine ita nos monet: »At vero cum hujusmodi perniciosissima docendi ratio sejuncta a Catholica fide, et ab Ecclesiae potestate, maximo sit ho-

1) 1. *Conc. Westm.* Decr. VIII. 2, 5.

minibus et societati damno, dum agitur de litteris severioribusque disciplinis tradendis, ac de educatione curanda in scholis publicisque institutis, quae honestioribus societatis classibus sunt destinata, ecquis non videt multo graviora mala et damna ex hac methodo derivare, si eadem in populares inducatur scholas? Etenim in hisce potissimum scholis omnes cujusque e populo classis pueri, vel a teneris annis, sanctissimae nostrae religionis mysteriis ac praeceptionibus sedulo sunt erudiendi, et ad pietatem morumque honestatem, et ad religionem civilemque vivendi rationem, accurate formandi. Atque in eisdem scholis religiosa praesertim doctrina ita primarium in institutione et educatione locum habere ac dominari debet, ut aliarum rerum cognitiones, quibus juventus ibi imbuitur, velut adventitiae appareant. Quapropter juventus maximis exponitur periculis, nisi ejus in memoratis scholis institutio arctissimo cum religiosa doctrina vinculo consocietur . . . . Certe quidem, ubi in quibusque locis regionibusque perniciosissimum hujusmodi vel susciperetur, vel ad exitum perduceretur consilium, expellendi a scholis Ecclesiae auctoritatem, et juventus misere exponeretur damno circa fidem, tunc Ecclesia non solum deberet intentissimo studio omnia conari, nullisque curis unquam parcere, ut eadem juventus necessariam Christianam institutionem et educationem habeat, verum etiam cogeretur omnes fideles monere, eisque declarare, ejusmodi scholas Catholicae Ecclesiae adversas haud posse in conscientia frequentari [1]).«

6. Quapropter, quae in Primo Concilio Westmonasteriensi jam decreta fuere, nos omni animi solicitudine et ipsissimis Patrum verbis innovamus, et decernimus: »Praeter traditionem catechismi, quae quotidie in scholis fit, quavis die Dominica publice in Ecclesia habeatur catechesis, in qua mysteria fidei, Dei Ecclesiaeque praecepta, et doctrina Sacramentorum, plane et aperte explicentur. Et quidem studeat sacerdos, ut dum ad parvulorum captum se dimittit, verba tamen scientibus non onerosa proferat; immo gravitate eloquii, copiosis et aptis Sacrae Scripturae locis, et exemplis Sanctorum, concinne ad illustrationem sermonis allatis, etiam adultos ad audiendum et discendum inducat [2]).«

Quoniam cura parvulorum inter praecipua pastoris officia numeranda est, sciant omnes quibus demandata est animarum cura, nullatenus sufficere ut per alios visitentur et dirigantur scholae, tum publicae tum privatae, inter limites missionum existentes, sed ipsos

1) In Epist. *Quam non sine*, ad Archiep. Friburgen. data 14. Julii, A. D. 1864.

2) 1. *Conc. West.* Decr. VIII.

omnino teneri eisdem invigilare illasque saepius adire. Tradatur, sive per ipsum ecclesiae rectorem, sive per coadjutores, instructio catechetica pueris et puellis cujusvis missionis Dominicis diebus, praesente, quantum fieri poterit, populo ; et insuper in scholis semel saltem in hebdomada. Quoad parvulos intra septa carcerum, ergastulorum, aliorumque hospitiorum sumptu publico aut charitate nutritos, habeant ad manus et prae oculis missionarii legis civilis statuta, ut pro re nata, non solum fortiter, sed et scienter aeque ac modeste causam pauperum agere possint, eorumque jura religiosa defendere ac propugnare, necnon jus eos statis saltem horis adeundi sibi ipsis vindicare.

7. Crescente indies numero familiarum quae neque inter pauperes neque inter divites censendae sunt, denuo rectoribus majorum missionum commendandum decernimus, id quod a Primo nostro Concilio sapientissime approbatum est: scilicet ut quam primum instituantur scholae, vel etiam collegia minora, ubi melioris conditionis pueri, praeter communia educationis elementa, disciplinis etiam ad vitae industrias et commercia pertinentibus sedulo imbuantur.

8. Denique licet dies Primi Concilii Westmonasteriensis Patribus adeo desiderata, in qua Catholica erigatur Universitas, nobis nondum illuxerit, attamen, auctoritate et jussu Apostolicae Sedis freti et excitati, ad provectiora litterarum et scientiarum studia promovenda et perficienda nosmet accingere in animo est. Sacra enim de Propaganda Fide Congregatio iteratis litteris aliarum regionum Episcopos jamdudum admonuit Universitatis Catholicae fundationem et regimen ad animarum curam et ad Hierarchiae pastoralem jurisdictionem pertinere: ideoque ad eamdem jurisdictionem spectare, ea omnia quae ad optatum finem conspirare possint sedulo et continuo congerere et praeparare. Mira sane Dei providentia, sub luctuosis etiam persecutionis et paupertatis angustiis, Ecclesia in Anglia Catholica plura erexit, eaque hodie florentia Collegia, quae Universitatis proprie dictae primordia dici possint. Hisce jam praejectis fundamentis, culmen et fastigium suo tempore superimponere nobis vel successoribus nostris levioris reddetur laboris. Intra horum enim Collegiorum parietes jam congregati sunt plurimi adolescentes, qui, provectiora studia exitu felici excolentes, alibi transferri debent, ubi a pueris sejuncti, et sub regimine aetati et indoli virili prudenter temperato, non solummodo studiis, sed etiam disciplinae experientia, ad futuram vitae militiam sese accingere poterunt. Hoc consilium quam maxime commendant suadentque periculosae eae mutationes in Angliae Universitates nuperrime invectae. Periit enim Catholica ea

et Christiana gloria quam inter earum fundamenta deposuit Sancta Mater Ecclesia: periit etiam primaeva revelatae veritatis traditio, necnon ea litterarum et scientiarum sacra cultura, qua Jesu discipuli et Dei filii, divina illuminatione perfusi ad perfectam hominis excellentiam olim adducebantur. Extra Catholicam et Romanam Ecclesiam nullibi reperitur individuus omnium veritatum et naturalis et supernaturalis ordinis nexus; quo relicto, ratio etiam humana obscurata labat, et ipsa hominis natura a similitudine Conditoris deformata dejicitur. Quare nostrum est omni provida constantia, quae neque per minas flecti potest, neque per illecebras allici, immutabilem illam a Patribus nostris acceptam Catholicae institutionis methodum servare, tueri, et ad posteros tradere inviolatam. Et quo hoc securius et citius fiat, Sacra Congregatio, quae anno 1868, probante Summo Pontifice, Episcopos Angliae ad capiendum consilium de Catholica Universitate in Anglia suo tempore erigenda jampridem invitaverat, ineunte hoc ipso anno nos iterum gravissimis admonuit verbis, Dei gloriam atque animarum salutem in praesentia postulare ut nihil intentatum a nobis relinquatur quo difficultates Universitatis Catholicae erectionem retardantes superari possint [1]).

9. Quare hisce supremae auctoritatis litteris obsequentes, statuimus nos nihil intentatum relicturos, aliis nobiscum cooperantibus, quo constituantur Collegia, et efformetur Examinatorum corpus ad provectiora studia annuo examine probanda, promovenda, et juxta merita praemiis donanda, et ad academicos gradus conferendos, necnon ad alia praestanda quibus via ad proprie dictae Universitatis fundationem sternatur.

In *appendicibus* atque *additionibus* decretis concilii adiectis reperiuntur etiam Pii PP. IX. Encycl. Quanto cura d. d. 8. Dec. 1864 cum syll. errorum damnat; constitutiones concil. Vatic., Leonis PP. const. Romanos pontifices a. 1881, aliaque. Nobis autem haec solum exhibere placet:

1. De litteris commendatitiis exigendis.

Epistola S. Cong. de Prop. Fide.

Illme ac Rme. Domine. Prudenti saluberrimoque consilio ab antiquis temporibus constitutum fuit ut clerici, praesertim vero sacerdotes vagi et ignoti, temere ab Episcopis non reciperentur; bene vero vitae et conversationis, nec non ministerii alibi peracti, probatio perspicua ab iis exigeretur. Nam quia tales clerici, nulla testimonii

1) Cfr. App. nr. 8—11.

fide commendati, solent esse suspecti; ac saepe criminosi, vel alias irregulares, fugitivi, vel in exilium missi dignoscuntur; oportet, ad malitias hominum praecavendas fraudesque vitandas, diligenter circa ipsos inquirere antequam illis Sacrificii celebratio ac Sacramentorum ministratio permittatur. Hinc sapientissime a Concilio Tridentino, Sess. XXIII. c. 16. de Reform., decretum est ut »Nullus Clericus peregrinus sine commendatiis sui Ordinarii litteris ab ullo Episcopo ad Divina celebranda ac Sacramenta ministranda admittatur.« Quam Patrum Tridentinorum constitutionem ad hanc usque diem diligenter observari per totum orbem Apostolica Sedes constanter curavit. Quare etiam in recentioribus Conciliis, praesertim Baltimorensibus, providae cautiones eadem super re determinatae fuerunt.

Graviter itaque tulit Sacra Congregatio de Propaganda Fide quod non semel ad ejus aures pervenit quandoque in ecclesiis missionum contingere ut facile in dioeceses recipiantur presbyteri et clerici quin litteras commendatitias praedictas afferant, immo et sine iisdem ab una ecclesia discedant et in aliam transmeare audeant. Quo factum est ut nonnulli sacerdotes potius scandalo quam exemplo fidelibus quandoque fuerint; ac non in aedificationem, bene vero in destructionem.

Quapropter, ne similibus damnis via in posterum pateat, omnino mandat S. Congregatio omnibus Episcopis in locis missionum degentibus, nec non Vicariis ac Praefectis Apostolicis, ut, omni tergiversatione seposita, litteras commendatitias suorum Episcoporum a clericis et sacerdotibus peregrinis exigant; qui vero iis careant nullimode recipiantur.

Hoc significandum Amplitudini Tuae erat; ego vero precor Deum ut te diutissime sospitem servet.

Romae ex Aedibus S. C., die 20. Aprilis, 1873.

Al. Card. *Barnabò.*

L. † S. Pro R. P. D. Secretario: *Achil. Can. Rinaldini,* S. Cong. Officialis.

2. *De libris capitularibus episcopo exhibendis.*

Rescriptum S. Congreg. Concilii.

(Ad Decretum VIII., 2.)

Die 2. Augusti, 1869. Sacra Congregatio Emorum. S. Romanae Ecclesiae Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum rescribi mandavit [1]): Provisum per Synodum Provincialem Westmonasterien. anni

1) Quaestio erat, utrum debeat Capitulum Episcopo, id intra civitatem requirenti librum capitularem exhibere integrum, et non tantum deliberationum

1852, typis editam anno 1853, et a S. Congregatione de Propaganda Fide recognitam et approbatam Decreto diei 14. Maji, 1853, Parte 2, *de Statutis Capitularibus*, IX., n. 50, pag. 100—« Copia resolutionum Capitularium Episcopo requirenti, utpote cui incumbit invigilare et recognoscere ne quidquam per Capitulares decernatur contra juris dispositionem, vel in praejudicium Ecclesiae, a Canonicis denegari non possunt, illasque a Canonicis Episcopus exigere valet sub poenis et censuris.« Insuper dari jussit resolutionem in Alben. S. Rituum Congregationis diei 19. Sept. 1710, Congnis. Particularis, ad 34 et 35: nempe 34. »Ad Capitulum teneatur retinere librum, in quo distincte adnotentur omnes resolutiones Capitulares; et alium, in quo similiter adnotentur introitus et exitus proventuum Massae Capitularis?« 35. »An Capitulum teneatur exhibere Episcopo dictos libros toties quoties illi videbitur?« S. Congregatio respondit, ad 34. *Affirmative;* ad 35. *Affirmative ex rationabili causa.*

P. Card. *Caterini*, Praefectus.

L. † S. P. Archiep. *Sardianus*, Secr.

3. *De promovendis ad episcopatum.*

(Ad Decretum VIII., 3.)

Notiones ac quaestiones circa qualitates quae necessariae sunt in promovendis ad Episcopale munus ac dignitatem.

1. Nomen, cognomen, aetas, patria Candidati.
2. Cujus Dioecesis sit ac Provinciae Ecclesiasticae.
3. Ubinam studiis theologicis vacaverit, et quo profectu.
4. An gradus assecutus fuerit, et quos.
5. An professor extiterit, et cujus facultatis.
6. An et ubi missiones sacras obiverit, et quam in eis experientiam obtinuerit.
7. Quot linguas calleat, et quas.
8. Quibus officiis sit perfunctus et quo successu.
9. Quam prudentiam exhibuerit in deliberationibus et agendi ratione.
10. An sit corpore sanus; frugi, patiens, atque in administratione rerum temporalium versatus.
11. Utrum sit propositi tenax, an ingenio mutabilis.
12. Num gaudeat fama honestatis, et an fuerit unquam in eo quid contra mores.

---

capitularium copias; ac praeterea utrum, tempore visitationis, Capitulum teneatur archivium suum, absque ulla reservatione, Episcopo aperire.

13. An in exercendis sacerdotalibus muniis sit attentus, compositus cum aedificatione, rubricarum studiosus observator.

14. An habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus, gravitatem ac religionem praeseferat.

4. *De bonis missionariorum regularium.*

(Ad Decretum XIV., 1.)

Illmo. e Revmo. Signore. Le nuove osservazioni che V. S. mentre era in Roma nell' inverno scorso esibì alla Propaganda sulle relazioni dei Vescovi d'Inghilterra coi Religiosi addetti a codeste missioni, furono sottomesse agli Emi. e Rmi. Signori Cardinali di questa S. C. nell' adunanza generale, che ebbe luogo ai 19. Aprile p. p. Ora gli Emi. sullodati, dopo aver preso in matura considerazione quanto nuovamente dalla S. V. era stato dedotto, convennero nel dichiarare:

1°. Che i Missionarii Regolari non sono obbligati a rendere ragione ai Vescovi dei beni temporali che appartengono ad essi Regolari in quanto tali.

2°. Che i Vescovi hanno diritto di chiedere ai Missionarii Religiosi, nel modo stesso onde possono esigerlo dai Parrochi del clero secolare, il rendiconto dei beni dati alle Missioni ovvero ai Missionarii regolari ad intuito delle Missioni a cui essi appartengono.

Per ciò poi che concerne i casi dubii la S. C. stabilì che i Vescovi e Superiori regolari abbiano a risolverli di comune accordo, e che quante volte le differenti opinioni non possano conciliarsi la controversia sia riferita alla S. Sede.

La Santità di N. S., a cui nell' udienza del 2. Maggio a. c. furono riferite le anzidette risoluzioni, degnosi approvarle benignamente. Ora pertanto V. S. si compiacerà darne comunicazione ai suoi Suffraganei, mentre la Propaganda farà altrettanto coi Superiori degli Ordini Religiosi che hanno Missioni in Inghilterra: e prego il Signore che La conservi lungamente e La prosperi.

Roma, dalla Propaganda, 16. Luglio, 1869.

Di V. S. Affezmo. per servirla,

Al. Card. *Barnabò*, Prefetto.

Giovanni Simeoni, Segr.

Monsig. Arciv. di Westminster.

Nota. *(Ad Decretum XIV., parag. primum et ultimum.)*

1. »Non si è punto derogato (per citationem scil. Bullae *Firmandis*) [Benedicti PP. XIV.] alle ultime decisioni sui Regolari in

genere, nè per ciò si è diminuito punto l' obbligo che loro incombe di render conto delle rendite spettanti *alle missioni loro affidate dai Vescovi come a semplici deservienti.*« *(Ex. Epist. Emi. S. C. de Prop. Fide Praefecti, diei 29. Aug. 1874.)*

2. »Quando un Religioso è posto individualmente dal Vescovo a reggere una scuola diocesana, non per conto dell' Ordine al quale appartiene, ma dell' Ordinario del luogo, egli trovasi nella condizione di un semplice prete, senza poter invocare privilegii che fossero concessi alla sua religione.« *(Ex Epist. supradicta.)*

5. *De bonis et residentia Regularium etc.*

(Ad Decretum XIV., 1.)

Illmo. e Rmo. Signore. Gli Emi. e Rmi. Signori Cardinali della S. C. di Propaganda ai 4 dello scorso mese di Maggio presero ad esame in generale adunanza le savie questioni, che V. S. e i Vescovi di codesta provincia ecclesiastica aveano sottoposto al S. Consesso sulle loro relazioni coi religiosi di diversi Ordini residenti in Inghilterra; e più particolarmente si occuparono di quella a Lei ben nota, che ai beni temporali amministrati dai Regolari si riferisca . . . Gli Emi. Padri hanno ordinato, anche nell' intendimento di assicurare sempre più quanto possiede la Chiesa Cattolica in Inghilterra, che i Regolari dal conto loro formino uno stato esatto, dei beni delle diverse Missioni da essi amministrate, distinguendo quelli che sono proprii delle Missioni medesime dagli altri che appartengono rispettivamente agli Instituti religiosi, e che il medesimo stato pure si faccia dai Vescovi in ordine alle Missioni amministrate dal clero secolare. Del resto la Santità di N. S., a cui tutto ciò è stato riferito nell' Udienza del 10. Maggio p. p., ha voluto che si ricordasse fin d' ora per mezzo dei Superiori ai Missionarii Religiosi essere loro stretto dovere di erogare in prò delle Missioni ad essi affidate quanto rimane, detratta la congrua lore sostentazione, dai beni che amministrano, e dalle oblazioni che ricevono ad intuito delle Missioni medesime . . .

Essendosi inoltre discusso nell' anzidetta generale adunanza l' altro dubbio, *Se i missionarii religiosi al pari dei secolari siano tenuti all' osservanza dei Decreti del* 1° *e* 2° *Sinodo di Westminster relativi alla residenza*, il S. Consesso non esitò a dichiarare che i Missionarii regolari destinati alla cura delle anime sono obbligati ad osservare quei decreti, e però al riferito dubbio rispose *Affirmative.*

Finalmente si trattò nella medesima Congregazione degli inconvenienti notabili che occorrono in Inghilterra per la moltitudine dei

religiosi secolarizzati i quali vanno vagando per codeste Diocesi. Su di che gli Emi. Padri decisero che da una parte si esortassero i Superiori dei Regolari che hanno case in Inghilterra a raddoppiare le cautele necessarie ad assicurarsi dei soggetti che si ammettono al noviziato e quindi alla professione, ma che dall' altro canto si eccitassero i Vescovi a valersi opportunamente del diritto che loro compete sia nell' ammettere i Religiosi alla Sacra Ordinazione, sia nell' accettare nelle loro Diocesi quei Religiosi che ottengono l' Indulto di secolarizzazione.

Tutto ciò V. S. vorrà campiacersi di comunicare ai singoli suoi Suffraganei per loro norma ed istruzione, e senza più grego il Signore che La conservi lungamente e La prosperi.

Roma, dalla Propaganda, 9. Luglio 1868.

Di V. S. Affezmo. per servirla,

Al. Card. *Barnabò*, Prefetto.

Giovanni Simeoni, Segr.

Monsig. Arciv. di Westminster.

6. *De matrimoniis mixtis.*

Instructio ad Episcopos Angliae.

Illme et Rme. Domine. Post editam Instructionem, ad omnes Archiepiscopos, Episcopos, aliosque locorum Ordinarios, de *dispensationibus super impedimento mixtae religionis* quoad promiscua conjugia, cui sub die 15. Nov. 1858 subscripsit Emus. ac Rmus. D. Cardinalis Antonelli, eae ad Sacram hanc Congregationem pervenerunt notitiae, non solum circa auctam nonnullis in locis facilitatem mixta conjugia absque justa et gravi causa contrahendi, verum etiam circa dispensationes quae pro connubiis illis delegata potestate conceduntur, ut plane perspicuum sit, laudatam Instructionem non ubique locorum recte interpretari, sed potius ad erroneum sensum, ejusdem litterae ac spiritui contrarium, alicubi detorqueri. Illa enim Instructio expresse commemorat quid Catholica Ecclesia de hujusmodi Catholicos inter atque acatholicos nuptiis constanter senserit, cum explicite tradat Ecclesiam *eas semper improbasse*, *ac tamquam illicitas ac perniciosas habuisse*; *tum ob flagitiosam in Divinis communionem*, *tum ob impendens Catholico conjugi perversionis periculum*, *tum ob pravam sobolis institutionem*. Dein vero in Ordinariorum memoriam revocat *antiquissimos Canones*, necnon *recentiores Summorum Pontificum sanctiones*, quibus, *etsi aliquid de severitate canonum remissum sit*, *adeo ut mixta conjugia quandoque permittantur*, id tamen *gravibus dumtaxat de causis atque aegre admodum fit*, *ac*

nonnisi sub expressa conditione de praemittendis necessariis opportunisque cautionibus, in naturali ac divino jure fundatis; ut scilicet, *non solum catholicus conjux ab acatholico perverti non possit, quin imo catholicus ipse conjux teneri se sciat ad acatholicum pro viribus ab errore retrahendum, verum etiam ut universa utriusque sexus proles, ex mixtis matrimoniis procreanda, in sanctitate Catholicae religionis educari omnino debeat.*

Quae cum ita sint, mirari omnino debuit Sacra haec Congregatio, quod nonnullis videri, praedicta Instructione, principiis, quae semper Sancta Sedes circa mixta connubia tenuit ac docuit, aliquo modo derogari. Ac ne forte ex perperam intellecta Instructione illa, quae tamen luculentissima est, commissus tibi populus quidquam detrimenti capiat, sollicitudinem tuam enixe adhortor in Domino, ut clero ac fidelibus tuae subditis jurisdictioni, data occasione, veram Ecclesiae doctrinam ac praxim circa matrimonia mixta tradere atque inculcare studeas.

Porro, quemadmodum probe cognoscis, ad matrimonium mixtum permittendum, *minime sufficit ut sponsi cautiones*, de quibus supra, *admittere parati sint, necnon ceteras clausulas in rescriptis Apostolicae Sedis adhiberi solitas, sed omnino justae gravesque requirantur causae*, ut facultas dispensandi super mixtae communis impedimento licite executioni mandetur. Cautiones enim illae ideo naturali divinoque jure exiguntur atque exigi debent ut pericula intrinseca quae mixtis insunt matrimoniis removeantur; at vero, ut gravibus fidei ac morum periculis, etiam sub opportunis cautionibus, fideles se exponere permittantur, grave aliquod incommodum, ceteroquin haud devitandum, immineat necesse est.

Quod si aliquando, in memorata Instructione, mos adhibendi ritum pro matrimoniis contrahendis in Dioecesano Rituali legitime praescriptum, exclusa tamen semper Missae celebratione, in mixtis conjugiis contrahendis tolerari posse perhibetur, id tamen nonnisi per modum exceptionis indulgetur, ac sub conditione *ut omnia rerum, locorum ac personarum adjuncta diligentissime perpendantur, atque onerata Episcoporum conscientia super omnium circumstantiarum veritate ac gravitate.* Tantum abest ut inibi principiis, quae Sedes Apostolica circa mixta connubia quovis tempore professa est, vel minimum detrahatur.

Quamobrem enixe peto a charitate tua, ut, quantum cum Domino poteris, fideles tibi commissos a mixtis matrimoniis contrahendis arcere satagas atque contendas, quo gravissima quae in iis continentur pericula praecaveantur ac devitentur. Id autem facilius asse-

queris, si eos opportune instruendos curaveris, circa peculiarem qua tenentur obligationem Ecclesiae vocem hac in re audiendi, nec non obsequendi praepositis suis, qui strictissimam aeterno Pastorum Principi rationem essent reddituri si matrimonia mixta, non tantum ob gravissimas causas aliquando permitterent, verum etiam facile atque ad petentium libitum a fidelibus contrahi cum acatholicis tolerarent.

Precor Deum ut Te diu sospitem servet incolumemque.

Datum Romae ex Aed. S. C. de Prop. Fide die 25. Martii, 1868.

Al. Card. *Barnabò*, Praefectus.

Joannes Simeoni, Secr.

R. P. D. Archiep. Westmonasteriensi.

7. De matrimoniis coram ministris haereticis.

Emo. e Rmo. Sig. mio Ossmo. L'abuso che qualche mese indietro erasi denunziato alla S. Sede aver luogo in Inghilterra, che cioè nei Matrimonii misti la parte cattolica suol essere trascinata a rinnovare il consenso innanzi al ministro eretico, fu comunicato alla Suprema Congre. del S. O. in un cogli schiarimenti che l' Eminenza V. si compiacque porgere ultimamente su tale argomento. Ora gli Emi. Inquisitori Generali, avendolo preso ad esame nella Feria IV., 8 di questo mese, hanno risoluto »Tollendum esse abusum de quo est sermo, praesertim ob scandalum quod inde oritur: opportune esse instruendos fideles, quando se offert occasio, de peccato quod committitur, et de censuris quae contrahuntur ob renovationem consensus coram ministro haeretico uti sacris addicto. Pro casibus vero particularibus communicetur Episcopis Angliae Instructio data sub Feria IV., die 17. Februarii hujus anni, Episcopis Regni Hannoveriani.«

Nel compiegare pertanto a V. Eminenza l' Istruzione anzidetta, prego la sperimentata Sua cortesia a volere al solito comunicare ai Suoi Suffraganei tanto la suespressa risoluzione del S. O. quanto la relativa Istruzione, e col più profondo ossequio Le bacio rispettosamente le mani.

Roma, dalla Propaganda, 13. Giugno, 1864.

Di V. Eminenza

Umilissimo devotissimo Servitor vero,

Al. Card. *Barnabò*, Prefetto.

A. Capalti, Segr.

Emo. e Rmo. Card. Wiseman, Arcivescovo di Westminster.

8. De educatione mixta.

Epistola Encyc. S. Cong. de Prop. Fide.

(Ad Decretum XVII.)

My Lord. The establishment of Mixed Schools and Colleges for Catholics and heretics, which has unfortunately for some time become from day to day more common, has induced the Holy See, in its desire to provide for the sound teaching of the faithful, to recall to mind right principles on this subject, to make suitable regulations, and, either through the Holy Office or through the Sacred Congregation of Propaganda, to give all necessary advice in the cases that have been brought before it: and it has been thought fit to draw up a compendium of the same in the present Letter.

1. Although there is a difference between Protestant and schismatical schools, and although, generally speaking, greater evils perhaps are to be feared from the former, yet even the latter are very dangerous to Catholic youth. Wherefore the S. Congregation of Propaganda, by a circular letter of March 20, 1865, warned all the Eastern Bishops of the very grave danger to which young Catholics are exposed in attending schools directed by schismatics or Protestants, which are now being opened more numerously than ever in the chief cities of the East; and it urged them zealously, and, if necessary, with all the force of their ecclesiastical authority, to put a stop to such a practice. Bishops above all, and parish priests, are bound to use all possible care in making parents understand that the greatest evil they can inflict upon their offspring, upon their country, and upon our holy religion, is to expose their children to so manifest a danger; and that the danger is even increased when such schools are established for the direct purpose of making converts to heresy and schism. Everyone knows how great is the influence of the authority of teachers over the young minds of their pupils, and how strongly the pupils are thereby drawn to approve whatever their teachers say or do: whence it happens that, while receiving instruction in the abovenamed schools, they adopt almost unconsciously the errors of their teachers, and learn to despise the Catholic religion. Add tho this the daily and familiar intercourse with young Protestants and schismatics, who by their habits, which often are corrupt, by their indocility, and by their satirical remarks upon our holy religion and the practices of the Church, pervert the minds and deprave the hearts of their Catholic companions. And let it not be thought, that amongst such schools, those that are

established for elementary instruction, or in which only secular subjects are taught, are free from all danger; for, besides the evils arising from association and intimacy with companions who have been brought up in heresy and schism, the teachers also are able to mislead the simple minds of their pupils by artifices which are the more effective from being less perceived. All this has been treated of in an instruction lately issued for Switzerland, by the Supreme Congregation of the Holy Office, on March 26, 1866.

2. So far we have spoken of Catholics attending Protestant and schismatical schools. To speak now of the attendance of schismatics and Protestants at Catholic schools, it is clear that in this second case there are not the same dangers for Catholic pupils as in the first: for, as the teacher, the instruction, and the books are Catholic, there is nothing to fear in this respect. The S. Congregation of Propaganda has, therefore, in times past tolerated, and even given leave for, the admission of the children of heretics into schools established in the Missions under the direction of the missionaries, and has allowed them to be instructed therein by the Catholic teachers. Nevertheless, the said Congregation was aware that even in such schools as these, Catholic as they are in their management and teaching, a great danger would still arise from the admission of schismatical and Protestant pupils, chiefly by reason of their daily contact with the children of Catholics; and therefore, when allowing such admission, it was careful to prescribe certain precautions for preserving Catholic children from all danger of perversion, and non-Catholics from the danger of indifference to religion. Some of the resolutions passed in this matter by the S. Congregation may here be mentioned.

1°. At a special meeting, held December 18, 1742, it was decided that the Capuchin missionaries of Moscow, in addition to the instruction in foreign languages and secular sciences which they gave to the children of Catholics, might, in a separate room, give the same instruction to such non-Catholics as desired it. The use of a separate room entirely or almost removes the dangers above described, arising from the intercourse of Catholics and non-Catholics, in which the chief difficulty of the Mixed Schools consists; if indeed schools can strictly be called *mixed*, in which a distinct and separate place is assigned to the non-Catholic pupils. But for want of space or of means, or through a scarcity of teachers in missionary countries, this separate system could not, without the greatest difficulty, be everywhere introduced.

2°. Towards the end of the last century, the Reformed Missionary Fathers in Upper Egypt had opened Schools for Catholics in several stations of that Mission, which were also attended by the children of the Coptic schismatics. The General Congregation, held August 29, 1791, was of opinion that this might be tolerated, in order to dispose the Coptic heretics to Catholicity, and to avoid giving them offence; but it added, »periculum perversionis per magistrorum diligentiam removeatur.« In conformity with this resolution of the Sacred Congregation, the prefect of the aforesaid Mission was informed that there need not be any difficulty in allowing the children of heretics to go to the Catholic schools; that, on the contrary, much good might be expected from their attendance, inasmuch as they might thus become acquainted with the solid principles of our true religion, and the influence of the teachers might gain them over to the Church; but that, lest any one of the Catholic children should be perverted, the teachers must take care to exclude from the schools all heretical children of an immoral character.

3°. Passing over other similar decisions, we may refer to the case of the Armenian Bishops of the ecclesiastical province of Constantinople, who, at a conference held in 1853, had enumerated among the means of converting the schismatics of their nation the allowing their children to attend Catholic schools. The General Congregation of Propaganda thereupon gave orders for a letter to be written to the Archbishop and Primate, saying that the proposed means was recognised as well adapted to effect the conversion of the schismatics; but that great prudence was necessary to prevent any evil consequences. For, in the first place, the Catholic children might be in danger of perversion, if they were allowed to hold long conversations with the schismatical pupils; inasmuch as there would be found among the schismatics shrewd and talented youths, who, by their training at home, had become deeply rooted in schism; and among the Catholics there would be some of poor abilities, and of little religious feeling. Secondly, if the schismatics were obliged to attend the religious exercises of the Catholics, there would be danger of their becoming hypocrites by pretending to be Catholics, and of their thus becoming indifferent to all religion. The Archbishop was then reminded that there was no question of admitting them to the sacraments, as that must be preceded by a formal abjuration, and a sincere declaration of their return to the Catholic religion. Finally, in order to ward off the dangers above mentioned, in schools

where Catholics and schismatics are mixed together, the Bishops of the province were advised to draw up in their next provincial council suitable regulations for these mixed schools, subject to the approbation of this Sacred Congregation.

3. We have lastly to speak of the admission of schismatics and Protestants into Catholic boarding-schools and colleges. It would be impossible to lay down a sure and adequate rule, applicable to every such house of education, without special and accurate knowledge of all the circumstances affecting them. Hence it would be necessary to know precisely the object of the institution, the social position and age of its pupils, the kind an extent of the education there given, and its rules of internal discipline, especially with regard to the intercourse permitted either in boys' or in girls' schools, between pupils of different religions: such as whether they may freely associate and speak with one another, or are forbidden to speak upon religous topics. It would also be necessary to know how the non-Catholics are directed in religious matters: namely, whether they are educated in the Catholic religion, with, or without, the consent of their parents; and, if they are not so educated, whether they are permitted, or even obliged, to be present, together with the Catholics, at Holy Mass and other practices of piety; whether they have always to abstain from receiving their own sacraments, or are allowed sometimes to receive them in their schismatical churches, and, if so, who goes with them. Again, it would be important to know the number of Protestants and schismatics in each institution, and in what proportion they are to the Catholics.

It would be necessary, therefore, that the superiors of the several Missions should obtain, if possible, the information above referred to, respecting the mixed boarding-schools (or colleges) under their jurisdiction; and should send it to the S. Congregation, so as to be furnished in reply with instructions suitable to the peculiar circumstances of each case. In the meantime, however, it will be useful to make known a decision which the Holy Office has recently given in the case of a mixed boarding-school, of Catholic girls of the Latin Rite and schismatics of the Oriental Rite. But it will be well, before quoting it, to give some idea of the internal regulations of the school, in order that the decision may be better understood.

The establishment is under the direction of nuns, for the education of Catholic girls, together with schismatics of the Oriental Rite. The proportion between them has not always been the same. For the last five years the schismatics have formed about a third

part of the school. They are instructed, not only in secular subjects, but also in the Catholic religion if their parents expressly desire it. Besides receiving Catholic instruction, the schismatical pupils have spiritual reading, make spiritual retreats, and are present daily at holy Mass, together with the Catholics. They used also to say their prayers together; but now, by direction of the Ordinary, to avoid communicating *in divinis*, they pray apart from the Catholics of the Latin Rite, and in their own national language. If their parents ask it, the schismatical girls are taken once or twice a year to the schismatical church, under the care of trustworthy persons, to receive the sacraments; otherwise they do not receive the sacraments at all. The Ordinaries for the time being never, it must be observed, approved of this system: but they tolerated it in the hope that these girls, having received a Catholic education, might, when they went home, and became *sui juris*, embrace the Catholic faith, and so be the means of bringing their husbands and children to it: and in fact ten of them have abjured their schism, and one has converted her husband. At all events the Prelates hoped that, even if all were not converted, their Catholic education would cause them to lay aside their prejudices against the Catholic Church, and their hatred and contempt of Catholics. On the other hand, as the present Ordinary asserts, on account of the dulness of their understanding, there is no fear of the girls who are *materially* schismatics ever becoming *formally* such; and to this the superiors of the establishment bear witness. The school, besides, if it did not receive schismatical girls, would not have means sufficient for the support of the nuns who direct it, and for the admission of the Catholic boarders, who are generally poor, at a reduced pension.

In answer to this statement the Supreme Congregation of the Holy Office replied as follows:—

»*Feria VI. loco IV. die 1. Junii 1866.*

»Tolerari posse ut puellae schismaticae in collegium admittantur quod Sorores dirigunt, dummodo bonam praeseferant indolem, juxta exposita instituantur, nec tamen obligentur ad assistendum Missae Sacrificio aliisque functionibus ecclesiasticis, verum id earum arbitrio relinquatur, vetito quidem ne umquam disputationes cum puellis catholicis habeant de rebus ad religionem spectantibus; ne templum adeant schismaticum a ministris schismaticis sacramenta recepturae, quod si in aliquo casu id impediri nullo modo possit Sorores passive se habeant; et pariter vetito ne puellae ab amicis et

conjunctis, exceptis parentibus et tutoribus, absque licentia Ordinarii visitentur; de quibus omnibus clare et explicite instructi fiant, et in iis consentiant, parentes vel tutores earumdem puellarum, antequam ipsae ad collegium admittantur. Idque scribatur R. P. D. Archiepiscopo (Ordinario) cum advertentia ut curet omnium horum executionem, et bonum spirituale puellarum quoad fieri poterit, etiam post egressum e collegio; et instruantur Sorores quod si aliqua ad fidem catholicam converti petat, res ad ipsum Archiepiscopum erit deferenda, qui juxta casus adjuncta prudenter providebit; et sedulo caveat ne ex admissione schismaticarum ullum ne minimum quidem perversionis vel indifferentismi periculum puellis Catholicis subsit.«

The sentiments of the above-named Sacred Congregation, and the precautions required by it, may be gathered from this decision. But the decree is not to be interpreted as a general rule, applicable to every other mixed boarding-school: and this, by reason of the variety of circumstances in each particular case; respecting which, as we have said, most exact information would be desirable, in order that suitable regulations and instructions might in each case be given.

4. On January 16, 1841, in a letter addressed to the Metropolitans of Ireland, to be communicated to their Suffragans, it was stated, in conformity with the aforesaid rules, that, as the result of the Irish National System of Education in the scondary schools or in the lower classes, which had been promoted by the English Government for children of every denomination of Christians, seemed not to have been, during the ten years that it had lasted, injurious to the Catholic religion, this Sacred Congregation had thought fit not to give any definite judgment on the subject, but rather to leave this mode of instruction to the prudence and conscience of the Bishops; for the success of the system depended necessarily upon the vigilance of the Pastors, the use of proper precautions, and the experience which the future should give. But the Sacred Congregation seriously impressed upon the Bishops of Ireland how necessary it was that all books injurious to faith or good morals should be excluded from the schools; and that the Government instructor of the Catholic teachers for the classes of religion, morality, and history, should be a Catholic, or else that there should be no such instructor at all. The plan, moreover, of giving [only] secular instruction in the mixed schools was considered safer than that of teaching briefly the so-called fundamental ad common articles of the Christian Religion, and reserving special instruction for the dif-

ferent sects separately. (»Che sarebbe cosa più sicura d'insegnare le belle lettere nelle sole scuole *promiscue* di quello che insegnare ristrettamente i così detti articoli fondamentali e comuni della religione Cristiana riserbando una speciale istruzione separatamente alle singole sette.«) Finally, the Bishops and Parish Priests were exhorted to take every means for preventing the contamination of any of the Catholic children by this national system of education; and to use every effort to obtain a better system, and more equitable conditions from the Government. The Sacred Congregation further informed those Prelates that it was desirable that the sites occupied by the schools should remain the property of the Bishops or Parish Priests; and lastly that they were to discuss this grave matter in provincial Synod, and to inform the Holy See of any change that might afterwards take place.

5. When, in the year 1857, higher schools were about to be established in the cities of Ireland under the exclusive direction of the Council of National Education—a measure (as the Holy See was informed) full of danger, by reason of the Protestant character of the schools and of the intention ascribed to the Government of using them for the perversion of Catholics, — by a letter of February 20th of that same year the Bishops were exhorted, in the name of the Sacred Congregation, to defend their flocks with anxious zeal; to watch over them with a care and diligence proportioned to the danger with which the salvation of souls was threatened by the new system; and by suitable admonitions, sermons, and pastoral letters, to preserve the faith from the contagion of error.

6. In regard to the mixed University Schools and Colleges, established by the English Government on the same system for the scientific instruction of youth, this Sacred Congregation, in a letter of October 9, 1847, expressed to the Irish Bishops its fear that such Colleges would be dangerous to the Catholic faith and injurious to religion: and it admonished them to have nothing to do with such establishments; and exhorted them rather to improve the condition of the existing Catholic Colleges, and to endeavour to erect a Catholic Academy. To allay the fears which had arisen, the Englisch Government made some modifications in the statutes of the aforesaid system; but this Sacred Congregation, on a subsequent examination of the question, and considering the great intrinsic dangers of the system, did not deem it right to change is resolution, as above given; and this was communicated to the Irish Bishops in a letter dated October 11, 1848.

7. Lastly, it will be well to add the reply which after examining the rules, the Sacred Congregation, at its general meeting of August 31, 1863, made to the founder of the Institute of the Sisters of Notre Dame de Sion, established in France. Speaking of the girls educated in their schools, it said »that it was the desire of the Sacred Congregation that, as a general rule, only Catholic girls should be received. That if it happened that, for some grave reason, girls of other religions were admitted, *to be brought up, however, as Catholics*, the Bishof of the diocese should be informed of it, so that he might, in concert with the Superioress, make such arrangements as should be necessary for removing all danger of perversion; and that one rule should be that, when the girls were visited by their relatives, a sister should always be present.«

I have thought it well to bring these points under your Lordship's notice, that you may be safely guided in a matter which is, in these days especially, of the greatest importance for the integrity of Catholic faith and morality. It only remains for me to pray that our Lord may have you in His holy keeping.

Your Lordship's affectionate Servant,

Alexander Card. Barnabò, Prefect.

John Simeoni, Secretary.

Propaganda, April 25, 1868.

9. *De universitatibus acatholicis.*

(Ad Decretum XVII., 8.)

Illme. et Rme. Domine. Literis die 3. Februarii anni 1865 ad RR. PP. DD. sacrorum Antistites Angliae datis Sacrum Consilium Chr. Nom. Propag. significavit se libentissime confirmasse sententiam a laudatis Episcopis in recenti Londinensi conventu unanimiter propositam de Collegiis penes Universitates Anglicanas Oxoniensem ac Cantabrigiensem non erigendis, deque parentibus catholicis opportune persuadendis ne sous filios ad eas Universitates mitterent, quod videlicet idem Sacrum Consilium Episcoporum sententiam apprime consonam vidisset principiis juxta Summi Pontificis mentem a se traditis, quoties de scholarum mixtarum periculis consulta fuerat. Porro cum per epistolam encyclicam ad clerum datam sub die 24. Martii 1865 Praesules Angli sententiam supradictam a sacra hac Congregatione confirmatam Sacerdotibus per suas Dioeceses patefecissent, sperandum erat fore ut eidem patresfamilias catholici se conformarent, quo filios suos a perversionis periculis omnino arcerent. Verum nonnulla quae recenter evenerunt facta satis ostenderunt decla-

rationes in rem a S. Sede emanatas ac laudatam Episcoporum ad minores Sacerdotes encyclicam non fuisse sufficienter promulgatas; ideoque necessarium apparet ut literae pastorales a singulis Angliae Praesulibus divulgentur, quibus Cleris pariter ac fidelibus suarum Dioecesium perspicuam ac certam tribuant agendi normam in re sane gravissima, quae cum aeterna animarum salute apprime connectitur.

Quoniam vero non omnes idem tulere judicium de acatholicis Universitatibus divitandis, ac quidam etiam non defuerunt, qui censerent tolerari posse ut catholica juventus praedicta instituta frequentaret, sive ob temporalia emolumenta quae in iis comparantur, sive quod in ipsorum sententia certa lex non appareat qua ad illas accessus absolute prohibeatur, operae pretium arbitror, ut Amplitudo tua clare explicet in epistola pastorali doctrinam de proximis peccandi graviter occasionibus devitandis, quibus nemo sine lethali peccato exponere seipsum potest, nisi gravis urgeat ac proportionata necessitas, ac nisi tales adhibeantur cautiones quibus periculum peccandi proximum removeatur. Jam vero in re de qua agitur, cui, ex Summi Pontificis declaratione, intrinsecum gravissimumque inest periculum, non pro morum tantum honestate, sed praesertim pro fide, quae ad salutem omnino est necessaria, quis non videt vix aut ne vix quidem dari posse adjuncta illa in quibus absque peccato acatholicae Universitates frequententur? Levitas ingenii atque instabilitas adolescentium, errores qui quasi cum aura in dictis institutis hauriuntur absque antidoto solidioris doctrinae, maxima vis quam in juvenes exercent humani respectus ac sodalium irrisiones, tam praesens tamque proximum in adolescentes inducunt labendi periculum, ut nulla generatim sufficiens ratio concipi queat, propter quam adolescentes acatholicis Universitatibus committantur. Quae cum ita sint, erit sapientiae tuae ita argumentis auctoritatis ac rationis uti in epistola divulganda, ut tandem aliquando omnibus sacerdotibus pariter ac fidelibus laicis quid in negotio isto gravissimo sentire atque agere oporteat perspicuum sit. Ceterum non praetermittam Amplitudini tuae inculcare, ut ita agas cum ceteris Angliae Episcopis, quo videlicet epistola, de qua supra, et uniformi ratione concipiatur et pari uniformitate executioni mandetur.

Precor Deum ut Te diu sospitem servet incolumemque.

Romae, ex Aedibus S. C. de Prop. Fide, die 6. Augustii 1867.

Amplitud. Tuae,

Ad officia paratissimus,

Al. Card. *Barnabò*, Praefectus. *H. Capalti*, Sec.

R. P. D. Henrico Eduardo, Archiepiscopo Westmonasteriensi.

10. De examinatorum corpore instituendo, etc.

(Ad Decretum XVII., 8.)

Illme. ac Rme. Domine. Quae nuperrime Gubernium istud conatum est promovore in detrimentum catholicae educationis, atque eo fine ut etiam in Anglia juventutis instructio a religione omnino separetur, satis superque ostendunt nihil in praesentia potius esse debere Episcopis istius Regni, quam ut negotio institutionis catholicae juventutis efficaciter consulatur. Quam ob rem SSmus. D. N., pro paterna, qua praestat, sollicitudine aeternae salutis Anglorum fidelium, ac signanter adolescentium, in Audientia diei 30. Martii nuper elapsi censuit in Domino praecipiendum, ut nomine suo commendaretur Tibi sacrorum Antistitum istarum Dioecesium vigilantiam ac studium excitare in proximo coetu ab eis habendo, quo videlicet id consilii capiatur ut gravioribus malis, quae in supradicta re merito timentur, opportune occurratur.

Hac vero occasione praetermittere non possum quin in memoriam revocem Amplitudinis Tuae quod mense Januarii 1868 Sacra haec Congregatio, probante Summo Pontifice, resolvit circa initum consilium Catholicae Universitatis in Anglia suo tempore erigendae. Scilicet mentem suam S. Congregatio expressit, ut cum Superioribus Religiosorum Ordinum collegia in istis Dioecesibus habentium ageretur quo Examinatorum formaretur corpus ad academicos gradus conferendos, nec non ad alia quaedam praestanda quibus via ad proprie dictae Universitatis fundationem sterneretur. Cum vero Amplitudo Tua nihil de exitu negotii hujus hucusque significaverit, plane non dubito quin peculiares contra ejus executionem difficultates exortae fuerint. Atqui Dei gloria atque animarum salus in praesentia postulant, ut nihil intentatum relinquatur quo ejusmodi difficultates superentur, idque ad Amplitudinis Tuae atque Angliae Episcoporum prudentiam ac zelum omnino pertinet. Quae cum ita sint, tuum erit comprovinciales Episcopos hortari vehementer, tum ad instructionem scientificam sic promovendam ut laicis quilibet auferatur praetextus filios suos Universitatibus acatholicis committendi, tum etiam ad curandum ut Examinatorum corpus, de quo supra, constituatur; iis videlicet persuadendo a quibus hoc pendet, quodlibet sacrificium cum de aeterna populorum salute agitur esse subeundum. Ceterum animadvertere non omittam plenarium ab Hibernensibus Episcopis concilium hoc anno celebrandum praeparari, ut praesertim de catholica educatione consilia efficacia ineantur; qua super re opportunae a S. Sede instructiones eisdem brevi tradentur. Nihil igitur magis expedire censeo, quam ut industriae ac studia Episcoporum Angliae

atque Hiberniae conjungantur: ubi enim commune est periculum, optime communia sunt adminicula defensionis.

Precor vero Deum ut Te diutissime sospitet ac servet.

Romae, ex Aedibus S. C. de Prop. Fide, 2. Aprilis 1873.

Amplitud. Tuae,

Ad officia paratissimus,

Al. Card. *Barnabò*, Praefectus.

Joannes Simeoni, Sec.

R. P. D. Henrico Eduardo,
Archiep. Westmonasterien.

Hoc autem loco inserimus ex foliis ordinariatus Ratisbonensis *a. 1885* haecce

11. Litterae Emi Cardinalis Praefecti ad Emum Antistitem Westmonasterien. quoad Universitates heterodoxas.

Eme. Rme. Domine Colme. Accepi tuas literas, Eme. Princeps, datas die 20. Decembris elapsi anni [1884?], ex quibus ingenti dolore didici, a plerisque familiis haud istic magni fieri s. Sedis monita, quibus patres ad ἑτεροδόξων Oxoniensem et Cantabrigensem publicas scholas filios mittere vetantur. Tu ipse, Eme. Princeps, id exinde potius oriri innuis, quod ob quandum s. Sedis falso praesumptam tolerantiam, hanc consuetudinem excusandam esse arbitrentur, quam ex voluntatis malitia.

To igitur rogo, ut ad superiorem catholicae juventutis, quae in istis regionibus commoratur, educationem ab hujusmodi perversionis periculo tuendam, fidelibus populis notum facias, nihil in documentis, quae hac super re ab Emo. Card. Barnabò, praedecessore meo ad Angliae Episcopos data sunt postridie idus Augusti anno 1867 et in Acta Synodorum Westmonasteriensium insertis, fuisse immutatum. Ad id assequendum, opportunum arbitror, istius Provinciae Episcopis per Te edici, ut populis sibi subditis eadem documenta in memoriam revocen.

Hac occasione utor ad humillimi obsequii erga Te mei sensa, Eme. Domine, expromenda, quo manus deosculans tuas me glorior profiteri.

Eminentiae tuae demississimum.

Addictissimumque servum

I. Card. *Simeoni*, Praef.

L. † S. *Dominicus* Archiep. Tyren. a Secr.

12. De confessione integra.

A neo-conversis exigenda.

Beatissime Pater. Inter decreta primae Synodi Provincialis Westmonasteriensis sub c. XVI. n. 8., ubi sermo est de abjuratione Protestantium adultorum, et de baptismate sub conditione eis conferendo, additur, »Confessio etiam sacramentalis semper in tali casu est exigenda.« In adnotationibus quas adjecit Pater Ballerini Editioni Romanae Theologiae Moralis P. Gury, dicitur hanc confessionem esse conformiorem Instructioni a Suprema S. Officii Congregatione super modo reconciliandi haereticos editae, ex qua Instructione deducitur opportunam esse integram peccatorum confessionem. In textu P. Gury tenetur eam esse suadendam in praxi.

Cum vero hic auctor tam in Theologia quam in Casibus Conscientiae citaverit opinionem aliorum auctorum docentium, propter existentiam dubii de primo baptismate a neo-conversis tempore infantiae suscepto (adeo ut si nullum id fuerit, vera baptismi susceptio sit ea quae occasione abjurationis sub conditione traditur), dubiam esse obligationem peccata integre confitendi ante hoc baptisma conditionatum, nonnulli confessarii in Anglia censuerent, eos auctores secuti, dubiam confessionis integrae obligationem esse nullam obligationem; ac propter repugnantiam conversorum ad eam faciendam, et propter periculum confessionis imperfectae, vel etiam sacrilegae, omnino expedire ut conversi aliqua tantum peccata confessario exponant, ut ab eo absolutionis sacramentalis, si forsan ea opus sit, beneficium impetrent.

Ex alia parte habetur praxis constans maximae partis confessariorum Regni integram confessionem, tam ante quam post approbationem Concilii Provincialis, non modo suadentium, sed etiam exigentium; habetur difficultas conversorum intellectum ad obsequium fidei ipsius captivandi, nisi per animi humilitatem et submissionem quas in Sacramento Poenitentiae Christus Dominus reponere dignatus est; habetur etiam impossibilitas sciendi, nisi per integram peccatorum manifestationem, utrum neo-conversus rite sit ad ipsum baptisma dispositus, velitque, ex. gr., restitutionem famae vel bonorum (si ad eam teneri contigerit) facere, occasionem proximam peccandi vitare a matrimonio nulliter contracto resilire, etiamsi per S. Sedis dispensationem (uti in casibus quotidie frequentioribus matrimonii post divortium civile contracti) illud sanari nequeat; habetur insuper necessitas suae saluti per justificationem in Sacramento Poenitentiae prospiciendi, a cujus integritate nemo in infantia semel baptizatus possit eximi; attenta praesertim diligentia juniorum e Clero Anglicano

circa ritum baptizandi fideliter servandum, et attento proinde majori numero eorum, de quorum baptismatis infantilis valore non licet dubitari.

Quum vero certum sit, quod post plures annos confessionis integrae obligatio vim suam omnino sit amissura, si in praxi sequi valeant Theologi uti tutam opinionem auctorum praefatorum, Archiepiscopus Westmonasteriensis et Episcopi Angliae enixe rogant, ut Sanctitas Vestra, pro sua in Missiones Angliae benignitate, dignetur declarare hac super quaestione gravissima mentem Ecclesiae:

An debeat, juxta Synodi Provincialis Decretum a S. Sede probatum, confessio Sacramentalis a neo-conversis in Anglia exigi; et an ea debeat esse integra?

Feria V. loco IV. die 17. Decembris 1868.

In Congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis habita in Conventu S. Mariae supra Minervam coram Emis. ac Rmis. DD. Cardinalibus contra haereticam pravitatem generalibus Inquisitoribus, proposito suprascripto dubio praehabitisque DD. Consultorum suffragiis, iidem Emi. ac Rmi. Patres ad utramque dubii partem censuerunt respondendum esse: *Affirmative; et dandum esse Decretum latum sub feria quinta die decima septima Junii anni millesimi septingentesimi decimi quinti.*

Eadem die ac Feria.

SSmus D. N. D. Pius divina providentia Papa IX. in solita audientia R. P. D. Adsessori Sancti Officii concessa Resolutionem Emorum. Patrum adprobare ac confirmare dignatus est; eamdemque una cum memorato Decreto mandavit remitti R. P. D. Archiepiscopo Westmonasteriensi.

L. † S. *Angelus Argenti*, S. R. et U. I, Notarius.

Feria V. die 17. Junii 1715.

Dubium.

An plena fides sit adhibenda Carolo Ferdinando Wipperman de Rostoch in ducato Mechlenburgh praedicanti et Lectori theologiae Lutheranae quietisticae superintendenti, et doctori primario sectae Lutheranorum Quietistarum, S. Fidei catholicae reconciliatio in S. O. Parmae, et circa nonnullos errores detectos in ejus Baptismo, an ipsi credendum sit circa ea quae enarrat; et quatenus affirmative, tum ipsius saluti, tum etiam ut caeterorum illius sectae seu Regionis, praesertim si fuerint ignorantes, saluti pariter consulatur.

Quaeritur, an dictus Wipperman sit rebaptizandus, et quatenus

affirmative, an absolute vel sub conditione; et quatenus affirmative, an teneatur confiteri omnia peccata praeteritae vitae; et quatenus affirmative, an confessio praeponenda sit, vel postponenda Baptismo conferendo sub conditione.

SSmus. auditis votis Emorum. dixit: Carolum Ferdinandum esse rebaptizandum sub conditione; et collato Baptismo ejus praeteritae vitae peccata confiteatur, et ab iis sub conditione absolvatur.

Praesens decretum concordat cum suo originali,

L. † S. Ita est, *Angelus Argenti*, S. R. et U. I. Notarius.

13. De societate fenianorum.

Decretum s. officii [1]).

Feria IV., die 12. Januarii, 1870. — Cum dubitatum fuerit a nonnullis, an Societas Fenianorum comprehensa censeatur inter Societates damnatas in Pontificiis Constitutionibus, Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia Papa IX., exquisito prius suffragio Eminentissimorum Patrum Cardinalium contra haereticam pravitatem in universa christiana republica Inquisitorum Generalium, ne fidelium, praesertim simplicium, corda cum evidenti animae discrimine pervertantur, inhaerens Decretis alias a S. Congregatione Universalis Inquisitionis in similibus editis, praesertim Decreto fer. IV., die 5. Julii 1865, decrevit ac declaravit Societatem Americanam seu Hibernicam Fenianorum appellatam comprehendi inter Societates vetitas et damnatas in Constitutionibus Summorum Pontificum, et praesertim in nuperrima ejusdem Sanctitatis Suae edita quarto idus Octobris 1869, incip. *Apostolicae Sedis*, qua, sub num. 4, excommunicationi *latae sententiae* Romano Pontifici reservatae obnoxii declarantur »Nomen dantes sectae *Massonicae*, aut *Carbonariae*, aut aliis ejusdem generis sectis quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam seu clandestine machinantur; necnon iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coryphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint.« Atque ita Episcopis quibuscumque petentibus responderi mandavit.

Pro *D. Angelo Argenti*, S. Rom. et Univ. Inq. Notario.

L. † S. *Jacobus Vogaggini*, Substitutus.

14. De residentia episcoporum.

Illme. ac Rme. Domine. Quandoquidem divino praecepto animarum Rectoribus mandatum sit oves suas agnoscere, easque pascere

1) Praemissa vero est hoc loco in appendice ad decreta conc. prov. Westm. IV. allocutio habita a Pio PP. IX. d. 25. Sept. 1865 de societatibus secretis. Quam allocutionem reperies in hoc *Archiv.* t. 14. p. 474 sqq.

verbo Dei, sacramentis, atque exemplo bonorum operum, idcirco ii ad personalem in suis Dioecesibus vel Ecclesiis residentiam obligantur; sine qua injunctum sibi officium defungi per se ipsos minime possent. Porro pastoralis residentiae debitum quovis tempore Ecclesia Dei asserere atque urgere non destitit; cujus sollicitudinis luculenta exhibent testimonia non modo veteres canones, sed et sacrosancta Tridentina Synodus *Sess. VI. cap. 1. de Reform.* et *Sess. XXIII. de Ref. cap. 1.* ac novissime Summus Pontifex Benedictus XIV. qui Constitutione *ad Universae Christianae Reipublicae statum* edita die 3. Septembris 1746 residentiae obligationem et inculcavit sedulo et disertissime explicavit.

Quod si ubique locorum Pastores animarum pro officii sui ratione continenter in medio gregis vivere oportet, ad id potiori etiam titulo illi tenentur quibus animarum cura demandata est in locis Missionum. Cum enim fideles in Missionibus graviora passim subire cogantur pericula, dum minora ut plurimum iis praesto sunt adjumenta virtutum, peculiari ac praesentissima indigent vigilantia atque ope Pastorum. Haud igitur mirum si sacro Consilio Christiano Nomini Propagando nil fuerit antiquius quam datis etiam Decretis curare ut a se dependentes Episcopi Vicariique Apostolici in suis Missionibus, quoad fieri posset, absque ulla interruptione residerent. Quam quidem in rem eo usque pervenit Sancta Sedes, ut laudatis Praesulibus sub gravissimis poenis prohibuerit, ne Pontificalia munia in aliena Dioecesi vel Districtu etiam de consensu Ordinarii ullo modo peragerent.

At quoniam, hisce non obstantibus, haud raro contingit ut Praelati Missionum inconsulta Sede Apostolica et absque vera necessitate aut causa canonica perlonga suscipiant itinera, ex quo non mediocria commissae illis Missiones pati possunt detrimenta, propterea Emi. ac Rmi. Patres Sacrae hujus Congregationis in generalibus comitiis habitis die 21. Januarii hujus anni expedire censuerunt, ut in memoriam revocarentur praedictorum Praesulum canonicae sanctiones circa Pastorum residentiam, nec non Decreta quae circa ejusdem obligationem edita sunt pro locis Missionum, ne quis videlicet in posterum Dioecesim aut Districtum cui praeest vel a tempus relinquat absque praevia licentia ejusdem S. Congregationis. Quod quidem dum Amplitudini tuae significo ex mente Emorum. Patrum, Decreta, de quibus supra, addere non praetermitto [1]).

Praeterea Emi. ac Rmi. Patres in iisdem generalibus comitiis

1) Vide infra p. 259 sq.

statuerunt, ut universis Episcopis, Vicariis, ac Praefectis Apostolicis Missionum *Quaestiones* transmittantur pro relatione exhibenda Sacrae Congregationi de statu Dioecesium vel Missionum queis praesunt. Cum enim ii omnes qui Missionibus praeficiuntur praedictam relationem statis temporibus subjicere S. Sedi teneantur, voluit Sacrum Consilium ut eam in posterum exigendam curent ad normam 55. Quaestionum quae in adjecto folio continentur [1]), utque in iis praesertim accuratiores se praebeant, quae ad vitam, honestatem ac scientiam sacerdotum referuntur.

Denique cum experientia compertum sit plures ex adolescentibus qui Romam mittuntur, ut inter Alumnos Collegii Urbani cooptentur, finem in quem instituuntur non attingere, quod vel ecclesiastica vocatione vel firma corporis valetudine aut ingenio ad scientias addiscendas idoneo destituantur, Emi. Patres universis Superioribus Missionum tradi voluerunt *Prospectum*, ut cum licentiam a Sacra Congregatione obtinuerint adolescentes ad Collegium Urbanum mittendi, noverint quibus dotibus hi praestare debeant, ne secus fiat, ut ex ingentibus expensis in illorum educatione erogandis nullam Ecclesia percipiat utilitatem, ac pulcherrimae Missionum spes in irritum cadant. Haec Amplitudini tuae pro mei muneris ratione communicans, Deum precor ut Ipsam diu sospitem atque incolumem servet.

Datum Romae ex Aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide die 24. Aprilis 1861.

15. *De residentia praesulum.*

In locis missionum.

Decreta et Declarationes S. Congr. Prop. Fide.

I. In Congregatione Generali coram SSmo habita die 28. Martii Anno 1651.

»Sanctitas Sua decrevit quod Episcopi S. Congregationi de »Propaganda Fide subordinati non possint exercere Pontificalia in »aliis, praeterquam in propriis Ecclesiis, etiamsi esset de consensu »Ordinariorum sub poena suspensionis ipso facto incurrendae, ac »eidem Pontifici reservatae, dummodo a praefata S. Congregatione »non sint in certo loco destinati Vicarii Apostolici, seu Administra»tores alicujus Ecclesiae deputati.«

Similia Decreta prodierunt ab eadem S. Congregatione die 26. Julii 1662 et 17. Julii 1715.

1) Pro quaestionibus de quibus hic agitur, vide in hoc Archiv, t. 53. p. 419—421.

II. In Congregatione particulari de Propaganda Fide habita die 7. Maji 1669.

Cum iteratis per S. C. decretis exercitium Pontificalium extra Dioeceses Episcopis ejusdem S. C. assignatas prohiberetur, quaesivit Episcopus Heliopolitanus.

»An dicta decreta intelligenda essent vim suam habere intra »fines Europae tantum, an vero extenderentur etiam ad alia loca, »per quae transeundum esset, cum ad suas Ecclesias proficisceretur.

»S. Congregatio respondit Decreta prohibentia dictum exercitium Pontificalium extendi ad omnia loca, etiam extra fines Europae.«

N. B. — *Sacra Congregatio de Propaganda Fide cum comperisset generalem inhibitionem quae continetur in superioribus Decretis non mediocri quandoque incommodo esse, praesertim quum Antistites ob adversam valetudinem ad ea peragenda quae Episcopalis sunt potestatis, vicinum aliquem Praesulem accersere coguntur, in gen. conventu habito die 2. Augusti 1819, censuit supplicandum Sanctissimo pro eorumdem Decretorum moderatione, ita ut* quando rationabili causa vel urgente necessitate Episcopi seu Vicarii Apostolici ad alienas Dioeceses vel Vicariatus se conferunt, possint sibi invicem communicare facultatem Pontificalia exercendi, dummodo tamen semper accedat Episcopi seu Vicarii loci consensus, inviolatumque de cetero maneat residentiae praeceptum. *Id autem Summus Pontifex Pius PP. VII. in Aud. diei 8. Augusti ejusdem anni ratum habuit ac provavit.*

III. In Congregatione Generali habita die 10. Julii 1668.

Emi. ac Rmi. Patres S. Consilii Christiano Nom. Propag. attentis expositis contra Episcopos ab eodem S. Consilio dependentes qui cum detrimento suarum Dioecesium eas deserebant ut Romam vel alia loca peterent, statuendum censuerunt.

»Inhibeatur Episcopis S. Congregationi subjectis ne Romam »sub quovis praetextu veniant, absque licentia Sacrae Congregationis. »Decretum editum Anno 1626 renovarunt.«

16. De impensis episcoporum ratione visitationis pastoralis.

A doubt having been suggested by one of the Bishops as to whether it is lawful for the Ordinary to receive an offering on the occasion of the Canonical Visitation for the expenses thereby incurred, it was decided that the doubt should be referred to the S. Cong. of Propaganda for solution. It was explained in the reference that the travelling expenses of Visitation, when taken in the aggregate,

form a large sum, — that a contribution can generally be made from the receipts of the Mission without inconvenience, — and that no Bishop would suffer a poor Mission to be taxed and burdened for such a purpose, when it could not afford it.

The answer of the Cardinal Prefect of Propaganda declares that, under these circumstances, it is lawful to receive such offerings:

»Illmo. e Revmo. Signore.

»Attese le spiegazioni datemi dalla S. V. a nome anche degli altri Vescovi Inglesi, intorno all'uso di ricevere offerte dai fedeli in occasione della visita pastorale, nulla impedisce che possa continuarsi l'uso suddetto contemperato da una prudente discrezione, secondo cui i Vescovi non accettano tali offerte, dove sarebbero per riuscire troppo gravose ai fedeli nella poverta loro e della loro Missione.

»Riscontrata cosi la lettera della S. V. in data del 20. Ottobre, prego il Signore che La conservi lungamente e Le conceda ogni bene.

»Roma dalla Propaganda 30. Novembre 1882.

»*Giovanni* Card. *Simeoni*, Prefetto.
»† *D. Arciv. di Tiro*, Segretario.«

XVI.

Verhältniss von Mutter- und Tochterkirche.

Rechtsfälle aus dem Gebiete des Preuss. Allgemeinen Landrechts, mitgetheilt von Rechtsanwalt Consistorialrath Dr. *Porsch* in Breslau.

I.

Die Verpflichtung des Patrons einer Filialkirche, zum Bau der bei der Mutterkirche (einer mater adjuncta) bestehenden gemeinschaftlichen Pfarrgebäude beizutragen. Umfang der Verpflichtung. — Die Filialgemeinde ist eine besondere Parochie neben der Parochie der Muttergemeinde und neben der Gesammtparochie.

Beweismittel für solche Rechtsverhältnisse. Beweiskraft von Urkunden aus Pfarrarchiven und von Pfarrbüchern. Vorlegung solcher Urkunden.

Erwerb des Patronats durch Verjährung.

Sind Irrthümer des Regierungsresoluts, welches interimistisch die Nothwendigkeit eines Baues und die Vertheilung der Baulast regulirt, bei Beschreitung des Rechtsweges präjudicirlich? Kann die Nichtfeststellung der Nothwendigkeit des Baues im Rechtswege gerügt werden?

Der klagende Major v. G. ist eingetragener Eigenthümer des Guts *Boroschau*, die beklagte Königliche Hofkammer zu Berlin ist Eigenthümerin des Gutes *Bischdorf*. An *beiden* Orten befinden sich katholische *Kirchen;* als Seelsorger fungirt der katholische Pfarrer zu *Kostelitz*, wo sich ebenfalls eine Kirche befindet. Pfarr-Gebäude sind in *Kostelitz* und in *Bischdorf*, nicht aber in *Boroschau* vorhanden. Am 9. September 1881 wurde vor dem Königlichen Landraths-Amt zu Rosenberg ein Termin zur Verhandlung über die Nothwendigkeit eines Neubaus der in *Bischdorf* befindlichen Pfarr-Gebäude — Wohnhaus und Stall — abgehalten, zu welchem Kläger als Eigenthümer des Gutes Boroschau, der Dominial-Repräsentant des Gutes Bischdorf und die Seitens der betheiligten Kirchengemeinden Bischdorf und Boroschau für diesen Zweck gewählten Deputirten vorgeladen und erschienen waren. Alle Erschienenen mit Ausnahme des Klägers, welcher die Nothwendigkeit des Baues und die Verpflichtung des Dominiums Boroschau, zu den Kosten beizutragen, bestritt, waren darüber einig, dass wegen der Baufälligkeit der Gebäude deren Neubau erforderlich sei und dass die Kosten nach bisheriger Observanz resp. nach Massgabe des Resoluts der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 2. März 1843 in der Weise aufzubringen seien, dass die Gemeinde gemeinsam die Hand- und Spanndienste und von den übrigen Kosten ein Drittel, die Dominien Bischdorf

und Boroschau aber die zwei anderen Drittel und zwar je zur Hälfte zu tragen hätten. Auf Grund dieser Verhandlung resolvirte die Königliche Regierung zu Oppeln, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen unterm 6. December 1882 interimistisch, d. h. mit Vorbehalt des Rechtsweges, dass

> der Besitzer des Dominiums Boroschau, Major v. G., als *Compatron* der katholischen Kirche zu Bischdorf anzusehen und daher als verpflichtet zu erachten, ein Drittel der vorläufig auf 6307,05 Mark veranschlagten Pfarrbaukosten zu tragen.

Diese Entscheidung wird im Wesentlichen dahin begründet, dass Seitens des Klägers weder die Nothwendigkeit, noch die projectirte Art der Ausführung der Bauten bemängelt sei. Durch früheres Resolut der Regierung vom 2. März 1843 sei auf Grund beiderseitigen Anerkenntnisses festgestellt worden, dass das Patronat über die Kirche zu Bischdorf den Dominien Bischdorf und Boroschau zusteht, und zwar, (was damals allein bestritten worden,) zu gleichen Theilen; Thatsachen aber, aus welchen der zwischenzeitige Verlust des Patronatsrechtes hervorgehe, habe Kläger weder behauptet, noch bewiesen, ein einseitiger Verzicht sei unzulässig.

Den in diesem Resolut ihm vorbehaltenen Rechtsweg beschreitet nun Kläger, indem er klagend beantragt:

> Die Beklagten (Kgl. Hofkammer und die Kirchengemeinden Bischdorf und Boroschau) kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, dass Kläger als Besitzer des Gutes Boroschau (Kreis Rosenberg O./Schl.) nicht Patron oder Mitpatron der katholischen Pfarrei zu Bischdorf (Kreis Rosenberg O./Schl.) und nicht verpflichtet sei, zu den vorläufig auf 6307,05 Mk. veranschlagten Pfarrkosten ein Drittel beizutragen.

Zur Begründung dieses Antrages führt Kläger aus, dass die betheiligten Dominial-Repräsentanten auf das frühere Resolut der Königlichen Regierung vom 2. März 1843, welches ergangen sei, nachdem dieselben gehört worden und, um Weiterungen zu vermeiden, sich zur Deckung der Kosten verpflichtet haben sollen, in der Verhandlung vom 24. März 1843, in welcher ihnen das Resolut zur Erklärung vorgelegt wurde, ausdrücklich erklärt hätten;

> dass sie jene Entscheidung nur für jetzt, d. h. für jenen Fall, als gültig ansehen wollten.

Damals habe es sich nur um einen ganz geringfügigen Bau an den Pfarr-Gebäuden in Bischdorf gehandelt. Ein bindendes Anerkenntniss liege also nicht vor, ein solches könne Patronatsrechte

überhaupt nicht erzeugen. Wie das Patronat auf das Dominium Boroschau gekommen, sei nicht erfindlich; die Königliche Regierung habe auf des Klägers Anfrage ihm erwidert, sie könne darüber keine Auskunft geben.

Eventuell sei die Heranziehung des Gutes Boroschau zur Hälfte des Patronatsbeitrages nicht gerechtfertigt.

Die Beklagten führen dagegen aus, dass die Bezeichnung des Dominiums Boroschau als »Compatrons« der katholischen *Kirche* zu Bischdorf in dem Resolut der Königlichen Regierung auf Irrthum beruhe. Kläger sei Patron der Kirche zu Boroschau, die Hofkammer als Eigenthümer des Gutes Bischdorf sei Patron der Kirche zu Bischdorf. Die Erstere sei Tochterkirche der Letzteren; beide aber seien, und zwar die Kirche zu Bischdorf als sogenannte mater adjuncta, mit der katholischen Kirche zu Kostelitz zu einem Pfarrsystem verbunden. Von jeher hätten die Patrone der beiden Kirchen zu Boroschau und zu Bischdorf bei den vorkommenden Bauten an den Pfarr-Gebäuden in Bischdorf je ein Drittel der Kosten getragen, während die Gemeinden ausser Hand- und Spanndiensten gemeinschaftlich das letzte Drittel aufzubringen gehabt hätten. Das Resolut der Regierung vom 6. December 1882 entspreche dieser Observanz und den Gesetzen, sei nur insofern ungenau, als die darin genannte Summe von 6307,05 Mark den veranschlagten Gesammt-Kostenbetrag des projectirten Pfarr-Wirthschaftsgebäudes einschliesslich der Hand- und Spanndienste darstelle.

Dafür, dass der jedesmalige Besitzer von Boroschau Patron der dortigen Filialkirche sei, berufen die Beklagten sich auf mehrfache Anerkenntnisse solcher Besitzer und ferner darauf, dass die Besitzer von Boroschau alljährlich und so oft Gelegenheit dazu war, durch mehr als 30 und 44 Jahre hindurch die Befugnisse und Pflichten solchen Patronats ausgeübt, dies also durch Verjährung erworben haben sollen. Das Nähere über diese und andere thatsächlichen Anführungen der Parteien ergeben die unten mitgetheilten Gründe.

Die beklagten Gemeinden Bischdorf und Boroschau haben einfach kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt. Die beklagte Hofkammer aber erhebt ausserdem noch Widerklage und beantragt,

> den Kläger kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, dass der jedesmalige Besitzer von Boroschau zur baulichen Unterhaltung des Pfarrgehöfts zu Bischdorf die Hälfte der auf das Patronat entfallenden Beiträge zu leisten hat.

Das Kgl. *Landgericht zu Oppeln* hat unter dem 14. Oct. 1884

die *Klage abgewiesen* und den Kläger nach dem *Widerklageantrage der Hofkammer* verurtheilt.

Die Entscheidungsgründe lauten:

»Kläger bezweckt durch die vorliegende Klage sich von der durch das Resolut der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 6. December 1882, ihm auferlegten Verpflichtung, ein Drittheil der vorläufig auf 6307,05 Mark veranschlagten Kosten des erforderlich gewordenen Neubaus eines Pfarr-Wiedemuths-Gebäudes in Bischdorf zu tragen, zu befreien.

Die Klage ist deshalb richtig gegen die beklagte Hofkammer und die beklagten Kirchengemeinden gerichtet, weil diese in dem vorher bei dem Königlichen Landraths-Amt Rosenberg schwebenden Verfahren den Kläger als Besitzer von Boroschau auf Leistung eines Betrages in Höhe eines Drittheils der nach Abzug der den Gemeinden allein zur Last bleibenden Hand- und Spanndienste noch aufzubringenden Kosten in Anspruch genommen haben, und weil, wenn Kläger seine Befreiung erringt, der sonst ihm auferlegte Beitrag von den Beklagten aufgebracht werden muss. Der Kläger gründet sich auf die gesetzlich für die Freiheit des Eigenthums sprechende Vermuthung (§. 23. I. 8. Allgemeines Land-Recht).

Den Beklagten liegt der Nachweis ob, dass sie auf Grund besonderer Rechtstitel berechtigt sind, vom Kläger diejenigen Leistungen, welche das Resolut ihm auferlegt, als eine Schuldigkeit zu fordern.

Gelingt ihnen dieser Nachweis, so kommt es nicht darauf an, ob ihr Anspruch sich gerade nur auf diejenigen Thatsachen gründet, welche das Resolut der Regierung als Entscheidungsgründe anzieht und ob dieses Resolut in seiner Motivirung Irrthümer enthält.

Es ist also namentlich den Beklagten nicht schädlich, dass sie die Bezeichnung des Besitzers von Boroschau als »Compatron« der Kirche zu Bischdorf als irrig bezeichnen, indem sie behaupten, das Patronat über die Kirche zu Bischdorf stehe dem Gute Bischdorf ausschliesslich zu, welche Thatsache Kläger nicht bestreiten will.

Das Wesentliche der Begründung des Resoluts ist, dass Kläger als Besitzer von Boroschau auf Grund eines bezüglich der Pfarr-Gebäude zu Bischdorf bestehenden Patronats-Verhältnisses herangezogen werden soll.

Dies Verhältniss erläutern die Beklagten dahin, Kläger sei Patron der Kirche zu Boroschau, diese sei Filialkirche der Kirche zu Bischdorf; beide seien, und zwar die letztgenannte Kirche als sogenannte mater adjuncta mit der Kirche zu Kostelitz, an welchem Orte der Pfarrer wohnt, zu einem Pfarrsystem verbunden. Ob diese

Verbindung in der That besteht — Kläger bestreitet es — ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich, weil, wenn mehrere Kirchen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind, (§. 246. II. 11. Allgemeines Land-Recht) der Patron und die Gemeinde der Kirche, bei welcher Pfarr-Gebäude vorhanden sind, zum Bau anderer Pfarr-Gebäude des vereinigten Systems nicht beizutragen haben, in Kostelitz aber unstreitig Pfarr-Gebäude sind. (Erkenntniss des Obertribunals vom 30. April 1885. *Striethorst's* Archiv S. 357). §. 791. II. 11. Allgemeines Land-Recht. Der Patron und die Gemeinde von Kostelitz kann daher zum Bau des Pfarrhauses in Bischdorf nicht herangezogen werden.

Was aber den Patron und die Gemeinde von Boroschau anbetrifft, so sind dieselben nur dann verpflichtet, an den Baukosten Theil zu nehmen, wenn die Kirche zu Boroschau als Filialkirche der Bischdorf'er Kirche im gesetzlichen Sinne anzusehen ist, wenn beide eine Parochie bilden.

Denn nur in diesem Falle sind die Bischdorf'er Pfarr-Gebäude als der Bischdorf'er und der Boroschau'er Kirche gemeinsam, d. h. zum Gebrauche für beide Kirchen Seitens des gemeinsamen Geistlichen dienende, anzusehen.

Solche gemeinschaftliche Pfarr-Gebäude aber müssen, wie ein gemeinschaftliches Kirchen-Gebäude, von beiden Kirchen d. h. aus dem Kirchenvermögen und, soweit solches nicht reicht, von den Patronen beider Kirchen und den Gemeinden gemeinschaftlich unterhalten werden.

(Analoge Anwendung des für vereinigte Mutterkirchen in der Entscheidung des Obertribunals vom 15. November 1858. Entscheidung Band 39. Seite 289 aufgestellten Princips.)

Dass nun die Kirche zu Boroschau eine Filialkirche der Pfarrkirche zu Bischdorf, geht aus den von den Beklagten zur Beweisaufnahme vorgelegten Kirchenbüchern, namentlich dem Begräbnissbuch, dem Trauungsbuch und dem Communikanten-Register zur Evidenz hervor. Diese Bücher müssen unzweifelhaft als öffentliche Urkunden gelten.

Das Begräbnissbuch, beginnend mit dem Jahre 1766, schliessend mit dem 9. December 1823, enthält nur Sterbefälle von Personen aus Boroschau, Bischdorf und der Colonie Friedrichswille und unterscheidet nur zwischen der Bischdorf'er und der Boroschau'er Kirche; Erstere wird vielfach Bischdorf'er Pfarrkirche, Letztere Boroschau'er Filialkirche genannt. Andere Kirchen werden als Begräbnisskirchen nicht aufgeführt.

Das Trauungsbuch, beginnend mit dem Jahre 1766, abschliessend mit 1851, enthält ausser einigen Fällen, in denen die Trauung in Kostelitz stattfand, nur Trauungen in Bischdorf, welche meist als »allhiesige Pfarrkirche« ad Sctam. Hedwigam aufgeführt ist, und in Boroschau, wo es dann vielfach heisst:

»In Boroschau'er Filialkirche ad Sctam. Mariam Magdalenam.«

Das Communikantenbuch endlich verzeichnet vom Jahre 1766 ab bis zum Jahre 1868 die Communikanten aus Bischdorf, Boroschau und (später) Friedrichswille, enthält auch beim Abschluss des Jahres 1775 die Gegenüberstellung:

»Bei der Kirche zu Bischdorf waren u. s. w.«

und

»Bei der eingepfarrten Filialkirche Boroschau.«

Nach alle dem erachtet das Gericht für erwiesen, dass die Gemeinde Boroschau spätestens seit 1770 (diese Zahl tragen die ersten Eintragungen aus Boroschau;) zu der Pfarrkirche in Bischdorf, nach welcher *allein* die Kirchenbücher benannt sind, als Filialkirche eingepfarrt gewesen ist. Dass dies, aus den Büchern und aus den später noch zu erörternden Rechnungsbüchern bis zum Jahre 1868 nachweisbare Verhältniss seitdem sich geändert habe, vermag Kläger nicht mehr zu behaupten.

Die Beklagten behaupten nun, Kläger sei Patron der Kirche zu Boroschau, und zwar in seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Gutes Boroschau. Zum Beweise dieser Thatsachen berufen sie sich auf von den Eigenthümern des Gutes zu verschiedenen Zeiten erklärte Anerkenntnisse, hauptsächlich aber darauf, dass die Besitzer von Boroschau vom Jahre 1802 ab alljährlich die Kirchenrechnungen von Boroschau revidirt und auch im Uebrigen mindestens 44 Jahre hindurch bezüglich der Kirche zu Boroschau Rechte und Pflichten eines Patrons ausgeübt, das dingliche Patronat für das Gut Boroschau also durch Verjährung erworben hätten. Die Möglichkeit der Entstehung des Patronats durch Verjährung ist im Gesetz ausdrücklich anerkannt (§. 574. II. 11. Allgemeines Land-Recht) und das Obertribunal hat gerade eine Verjährung durch gegenseitige Leistung der sich im Patronatsverhältniss gegenüberstehenden Rechte und Pflichten für zulässig erklärt.

(Entscheidungen Band 45. Seite 10 und 15.)

In thatsächlicher Beziehung erachtet das Gericht für erwiesen, dass der jedesmalige Eigenthümer von Boroschau vom Jahre 1802 ab bis zum Jahre 1849 alljährlich die Kirchenrechnung von Bo-

roschau revidirt, somit eines der wesentlichen Rechte des Patronats ausgeübt hat.

Die beiden die Rechnungen enthaltenden Bücher, nämlich der »liber expensarum« und das Rechnungsbuch der Kostelitz'er Pfarrkirche charakterisiren sich als von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Urkundsperson, oder, wenn dem Pfarrer als solchen nur für die eigentlichen Kirchenbücher (§. 481. II. 11. Allgemeines Land-Recht) öffentlicher Glauben beigemessen werden soll, einen öffentlichen Beamten innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises (§§. 627. 694. II. 11. Allgemeines Land-Recht) ausgestellte Urkunden.

Die sämmtlichen Rechnungen vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1836 stellen sich als von dem Pfarrer Grübler, die dann folgenden als vom Pfarrer Marzinek zu Kostelitz geschrieben und unterschrieben dar. Dasselbe gilt von den nicht unterschriebenen, aber zweifellos von derselben Hand wie die folgenden herrührenden Rechnungen pro 1801 und 1802.

Es steht daher fest, dass diese Rechnungen wirklich die Rechnungen der Filialkirche zu Boroschau sind.

Erwägt man nun, dass ausweislich der in beglaubter Abschrift vorliegenden Verhandlung vom 15. Februar 1843 der damalige Besitzer des Dominiums Boroschau, Landesältester von Paczensky-Tenczin, in dieser vor dem Königlichen Landraths-Amt zu Rosenberg aufgenommenen Verhandlung gegen seine Bezeichnung als Patronats-Inhaber der Kirche zu Boroschau nicht nur nicht Protest erhoben, sondern die aus dieser Eigenschaft hergeleitete Verpflichtung des Dominii Boroschau, zu den Bauten auf der Pfarrwiedemuth in Bischdorf beizutragen, ausdrücklich anerkannt hat, sowie ferner, dass der Pfarrer gesetzlich verpflichtet war, die Kirchenrechnung dem Patron zur Abnahme vorzulegen, und dass unstreitig das Gut Boroschau früher im Besitze der Familie Paczenski stand, so lassen sich die unter den Rechnungen der Kirche zu Boroschau unter dem Abschluss und der Unterschrift des Pfarrers stehenden Vermerke:

»G. von Paczensky unter den Rechnungen pro 1803, 1804, 1805.
G. v. Paczenski-Tenczin unter der Rechnung pro 1806.
v. Paczenski unter den Rechnungen pro 1807 bis 1834, 1835—1838.
Gelesen Boroschau den 21. Juni 1840.
Fr. v. Paczensky et Tenczin (pro 1839).
Gelesen und die Zinsen von 1 Rthlr. berichtigt.
Boroschau, den 4. Juli 1841.
Fr. v. Paczenski et Tenczin« (pro 1840)

und die entsprechenden ähnlichen Vermerke unter den Rechnungen pro 1841—1848 nicht anders erklären, als dass es die Abnahme-Vermerke der Herren v. Paczenski auf Boroschau sind, welche diese in Ausübung eines von ihnen angenommenen Patronatsrechts über die Kirche zu Boroschau unter die Kirchenrechnungen zu setzen hatten.

Dies wird überdies durch eine Vorbemerkung des Rechnungslegers unter der ersten in dem liber expensarum befindlichen Rechnung von Boroschau ausdrücklich bestätigt.

Unter der Unterschrift

Berechnung des Kirchenvermögens bei der Filialkirche zu Boroschau vom 1. Januar 1801 bis letzten December 1801

durch ein Jahr heisst es Tit. I.

Nach einer den 26. August des laufenden Jahres von dem Herrn Erzpriester Jarosch in Gegenwart der Frau Collatorin von Paczensky auf Boroschau Hochwohlgeboren gefertigten Berechnung soll die Kirche

folgt Rechnung:

dann darunter von der Hand des Rechnungslegers.

Vorstehende Rechnung ist am 14. Januar 1802 vom Collatori revidirt und ratihabirt in Boroschau

und darunter von anderer Hand.

v. Paczensky geb. *v. Ziemietzky.*

Was hier von der Hand des Pfarrers Grübler bekundet wird, begründet vollen Beweis.

Es steht daher fest, dass die Frau v. Paczensky geborene v. Ziemietzky die Rechnung pro 1801 als »Collatorin« revidirt und ratihabirt hat.

Daraus geht die Bedeutung der später erfolgten entsprechenden Unterschriften klar hervor, wie es ja auch unerklärlich sein würde, wenn der Pfarrer seine Rechnungen jedesmal einer nicht dazu befugten Person zur Unterschrift vorgelegt hätte.

Hiernach nimmt das Gericht als erwiesen an, dass die Besitzer von Boroschau vom Jahre 1802 bis 1849 alljährlich die Kirchenrechnungen der Kirche zu Boroschau abgenommen und revidirt haben und zwar mit dem Bewusstsein, damit ein Patronatsrecht auszuüben.

Sie haben so das Patronatsrecht durch Verjährung erworben, und zwar das dingliche Patronat für das Gut Boroschau (§. 574. 575. 579. II. 11. Allgemeines Land-Recht, §. 629. I. 9. Allgemeines Land-Recht).

Mit dem Recht haben sie die gesetzlich damit verbundenen Pflichten überkommen, wie ja auch der Landesälteste von Paczenki-

Tenczin in den Verhandlungen vom 15. Februar und 24. März 1843 auf Grund des Patronats seine Mitbaupflicht anerkannt hat, und die Kirchengemeinde zu Boroschau kann sich mit ihren Ansprüchen gegen den Kläger als Eigenthümer des Patronatsgutes auf die Verjährung berufen.

Aber nicht sie allein, sondern auch jeder Andere, welcher daran ein rechtliches Interesse hat.

Denn das durch Ersitzung erworbene Patronatsrecht steht in der Wirkung activ und passiv dem durch Verleihung erworbenen gleich.

Der Kläger muss also auch der beklagten Hofkammer gegenüber sein Patronat gelten lassen.

Ist Kläger als Patron der Kirche zu Boroschau anzusehen, so folgt daraus seine Verpflichtung zum Bau der gemeinschaftlichen Pfarr-Wiedemuths-Gebäude in Bischdorf beizutragen. Er steht, soweit es sich um die den Kirchgemeinden zu Boroschau und Bischdorf gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mit dem Patron von Bischdorf in einem Gemeinschaftsverhältnisse.

Beide sind ebenso, wie wenn das Patronatrecht über dieselbe Kirche auf mehreren Gütern haftet, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen. (§. 605. II. 11. Allgemeines Land-Recht.)

Gemäss §. 2. I. 11. Allgemeines Land-Recht und in analoger Anwendung des in §. 352. II. 11. ebenda aufgestellten Grundsatzes kommen beiden Patronen gleiche Rechte und gleiche Pflichten zu.

Eine entgegenstehende Observanz ist nicht dargethan. Die den Kläger treffende Baupflicht ist also auf die Hälfte des Patronatsbeitrages zu bemessen, dieser aber beträgt gemäss §§. 710. 731. 789. 790. am angegebenen Orte zwei Drittel des baaren Geldbeitrages, da es sich um eine Landkirche handelt. Die Eingepfarrten brauchen ausser Hand- und Spanndiensten nur ein Drittel der Kosten zu tragen.

Nach Alledem musste der Kläger — ohne dass es des Eingehens auf die ferner zum Erweise des Patronats und der angeblich bestehenden Observanz vorgebrachten Thatsachen bedurfte, nach dem Widerklage-Antrage verurtheilt, seine Klage aber musste abgewiesen werden.

Die Nothwendigkeit der beabsichtigten Bauten hat Kläger aber nicht in Abrede gestellt, ebensowenig, dass die Kosten vorläufig auf 6307,05 Mark veranschlagt sind.

Allerdings trifft ihn nicht von dieser vollen Summe ein Drittel, sondern der Werth der den Gemeinden obliegenden Hand- und Spanndienste kommt davon noch in Abzug.

Die hieraus ersichtliche Ungenauigkeit des angefochtenen Resoluts kann aber auf die Entscheidung keinen Einfluss üben, da die Partheien über die einschränkende Interpretation dieses Resoluts einig sind.

Wenn endlich Kläger auch noch beantragt, die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er als Besitzer des Gutes Boroschau nicht Patron oder Mitpatron der katholischen *Pfarrei* zu *Bischdorf* sei, so glaubt das Gericht hier kein besonderes, neben dem weiter folgenden Antrag auf Anerkennung seiner Mitverpflichtung zu Leistungen für sich bestehendes Klagebegehren finden zu sollen.

Ist aber dieser Antrag als für sich allein beabsichtigt aufzufassen, so müsste das Gericht zur Abweisung desselben gelangen, weil Kläger ein über die Beitragspflicht zu dem concreten Bau, welcher hier Entscheidung gefunden hat, hinausreichendes rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung gerade dieses Rechtsverhältnisses nicht nachgewiesen hat.

(§. 231. Civil-Process-Ordnung.)

Sollte aber Kläger etwa beabsichtigt haben, generell zur Entscheidung zu bringen, ob er als Patron von Boroschau anzusehen, ohne Rücksicht auf den gerade vorliegenden Pfarrhausbau, so würde auch hier das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses vermisst werden, übrigens aber die Klage auch aus materiellen Gründen, welche oben entwickelt sind, abgewiesen werden müssen.«

Gegen diese Entscheidung legte *Kläger Berufung* ein, indem er nunmehr *beantragte:*

in *conventione*: die Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er als Besitzer des Gutes Boroschau nicht Patron oder Mitpatron der katholischen Kirche und Pfarrei zu Bischdorf und nicht verpflichtet ist, zu den vorläufig auf 6307,05 Mark veranschlagten Kosten zu den Pfarrgebäuden in Bischdorf ein Drittel beizutragen;

in *reconventione:* die Königliche Hofkammer mit ihren Widerklageanträgen abzuweisen.

Die beiden *mitbeklagten Kirchengemeinden* haben lediglich die Zurückweisung der Berufung beantragt. Die *Königliche Hofkammer* hat erklärt, dass, soweit Kläger ein Anerkenntniss verlange:

dass er nicht Patron oder Mitpatron der *Kirche* zu Bischdorf sei, hiergegen nichts zu erinnern sei; dagegen hat sie beantragt: denselben mit dem ferneren Antrage, insbesondere auch mit dem Antrage, dass er nicht Patron oder Mitpatron der *Pfarrei* zu Bischdorf

sei, abzuweisen. Sie hat ferner erklärt, dass sie sich mit Rücksicht auf die Aenderung des Klageantrages der *Berufung anschliesse* und in der *Widerklage beantrage:*

den Widerbeklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, dass der jedesmalige Besitzer von Boroschau Patron der dasigen zur Mutterkirche in Bischdorf gehörigen Filialkirche sei und als solcher zur baulichen Unterhaltung des Pfarrgehöfts zu Bischdorf die Hälfte der auf das Patronat entfallenden Beiträge zu leisten habe, dass demgemäss der Kläger zu den vorläufig auf 6307,05 M. veranschlagten Kosten eines Neubaues des Pfarrwidemuths-Gebäudes zu Bischdorf ein Drittheil beizutragen habe, insoweit in diesen Kosten keine von den Eingepfarrten zu leistenden Hand- und Spanndienste enthalten sind.

Darauf hat das Kgl. *Oberlandesgericht zu Breslau* I. Civil-Senat unter dem 12. April 1886 in wesentlicher Uebereinstimmung mit der ersten Entscheidung erkannt:

dass das erstinstanzliche Urtheil dahin abgeändert, beziehungsweise bestätigt werde:

auf die Klage: die Beklagten sind schuldig, anzuerkennen, dass Kläger als Besitzer des Gutes Boroschau nicht Patron oder Mitpatron der katholischen Kirche zu Bischdorf ist, mit seinen Mehranträgen wird Kläger abgewiesen;

auf die Widerklage wird genau nach den von der Hofkammer in der Berufungsinstanz gestellten, oben mitgetheilten Anträgen erkannt, die *Kosten* des Rechtsstreits sind dem Kläger auferlegt.

Die *Entscheidungsgründe* lauten:

»Wenn Berufungskläger verlangt hat, die Beklagten zu verurtheilen anzuerkennen, dass Kläger als Besitzer des Gutes Boroschau nicht Patron oder Mitpatron der katholischen Kirche und Pfarrei zu *Bischdorf* sei, dies gegenüber dem und veranlasst durch das Resolut der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 6. December 1882, welches festsetzt, dass der Besitzer des Dominiums Boroschau, Major v. G., als Compatron der katholischen Kirche zu *Bischdorf* anzusehen, — so war *diesem* Verlangen des Berufungsklägers mit der Massgabe ohne Weiteres stattzugeben, dass die Beklagten für schuldig zu erklären waren, anzuerkennen, dass Kläger als Besitzer des Gutes Boroschau nicht Patron oder Mitpatron der katholischen *Kirche* zu *Bischdorf* ist. Denn dass er dies nicht ist, haben die Beklagten sämmtlich ohne Weiteres zugegeben: im Uebrigen aber hat Kläger selbst erklärt, dass es nur *Kirchen*patrone und nicht auch *Pfarr-*

patrone gebe, und dass vor einem Compatronat gegenüber der Pfarrei zu Bischdorf deshalb nicht die Rede sein könne, und dass das Landrecht nur ein Kirchenpatronat kennt, ergibt sich auch aus dem Elften Titel seines Zweiten Theils, insbesondere aus dessen Achtem Abschnitt sammt dessen Ueberschrift; ein diesfälliger verurtheilender Ausspruch war daher als ein gesetzlich gegenstandsloser zu erachten, und darum die Verurtheilung der Beklagten nicht auf eine diesfällige Verurtheilung mit zu erstrecken.

Dass aber, den weiteren Antrag des Klägers und Berufsklägers anlangend, aus jenem Anerkenntniss und der diesfälligen Verurtheilung der Beklagten ohne Weiteres auch schon deren Verurtheilung nach jenem weiteren Antrage folge, war als richtig nicht anzuerkennen, und widerlegt sich schon aus diesem weiteren Antrage, der nicht dahin geht, die Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, dass Kläger aus dem Grunde eines Patronatsverhältnisses zur Kirche in *Bischdorf* nicht verpflichtet sei, zu den fraglichen Kosten beizutragen, sondern *schlechthin* dahin geht, die Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er zu einem solchen Beitrage nicht verpflichtet sei, also überhaupt eine solche Verpflichtung nicht habe, was auch nach der ganzen Sachlage und auch gegenüber dem gedachten Regierungsresolut sich als das Wesentliche zu erkennen gibt, da dieses Resolut, wenn auch die Fassung seiner Formel dies in sich schliesst, nicht ersehen und nicht annehmen lässt, dass jene Behörde die Beitragspflicht des Klägers lediglich aus einem vermeintlich bestehenden Verhältniss desselben als Patron beziehungsweise Compatron von der Kirche zu *Bischdorf* und *nicht* aus einem Verhältniss desselben als Patrons der Kirche zu *Boroschau* hergeleitet habe.

Steht nun aber die Frage zur Beantwortung, ob Kläger, ob er als Gutsherr von Boroschau auch in solcher Eigenschaft nicht verbunden sei, zu den Kosten des fraglichen Baues beizutragen, so war, wenn nur da die Beklagten von ihm den betreffenden Beitrag verlangen, es allerdings ihre Sache, diese Verbindlichkeit des Klägers als Gutsherr von Boroschau nachzuweisen, den Beweis der Verpflichtung gegenüber dem Verneinen einer solchen von Seiten des Klägers zu erbringen. Sie haben ihn auch unternommen und auch geführt. Denn sie haben behauptet und auch bewiesen einmal, dass der Gutsherr von Boroschau Patron der Kirche von Boroschau ist, weiter, dass die Kirche von Boroschau eine Filiale der Kirche von Bischdorf ist; aus Beidem ergibt sich aber die fragliche Beitragspflicht, wie weiter unten darzulegen.

Den Beweis erstlich anlangend, dass der Gutsherr von Boroschau auch Patron der Kirche von Boroschau ist, so liefern ihn die landräthliche Verhandlung vom 15. Februar 1843 mit ihren dazumal von dem damaligen Gutsherrn von Boroschau abgegebenen Erklärungen, und es tritt dieser beweisenden Verhandlung nun noch hinzu die von den Beklagten beziehungsweise durch den Erzpriester Czaika im Termine den 19. December 1885 bei dem Amtsgericht Landsberg Ob./Schles. vorgelegte Urkunde, die Metrica seu Liber Archivalis Archipresbyteratus Rosenbergensis.

Laut ersterer Urkunde, in ihrer beigebrachten beglaubigten Abschrift vom Kläger anerkannt, erschienen an jenem 15. Februar 1843 vor dem Landrath als Kircheninteressenten von Bischdorf geladen unter Anderen:

»1. von Seiten des Dominiums Bischdorf der Königliche Rittmeister und Generalbevollmächtigte Herr von Paczenski aus Sternalitz,

2. desgl. von Boroschau, der Landesälteste von Paczenski.«

und heisst es nun dort:

Zuvörderst wurde das Verhältniss in Betracht gezogen, in welchem die Patronatsinhaber der Kirche zu Bischdorf und Boroschau zu einander wegen der Verpflichtung zur Unterhaltung der Pfarrwidemuth-Gebäude zu Bischdorf stehen.

Herr Landesälteste von Paczenski auf Boroschau erkennt die Verpflichtung des Dominiums Boroschau an, zu den Bauten auf der Pfarrwidemuth zu Bischdorf beizutragen, glaubt jedoch, dieselbe auf das Verhältniss beschränken zu müssen, in welchem der Katastralertrag von Boroschau zu dem von Bischdorf steht.

Es gehen also bei dieser Verhandlung die Gutsherrn von Boroschau und Bischdorf von ihrem Verhältniss als Patrone als von einer ausser jedem Streite liegenden Thatsache aus, und es erkennt der Gutsherr von Boroschau auf der Grundlage dieser Thatsache die Verpflichtung des Dominiums Boroschau an, zu den Bauten auf der Pfarrwidemuth zu Bischdorf beizutragen.

Nicht als eine Erklärung, durch welche das Patronatsverhältniss des Gutsherrn von Boroschau gegenüber der dortigen Kirche erst habe begründet werden sollen und begründet worden sein solle, kommt also jene Auslassung des Gutsherrn von Boroschau in Betracht, sondern als eine Erklärung, welche das Zugeständniss der ausser jedem Streit liegenden zweifellosen *Thatsache* in sich schloss, dass jenes Patronatsverhältniss *bestehe*. Dass der Landesälteste

von Paczenski damals seine Verpflichtung als Compatron der Kirche zu Bischdorf anerkannt habe, während er doch eben Compatron der dortigen Kirche nicht ist, widerlegt sich direct aus den oben wiedergegebenen Worten seiner damaligen Auslassung. Dass weiter damals, betreffs des damals in Frage gewesenen Baufalles, ausgemacht worden, dass alle die von den beiden Interessenten, dem Rittmeister von Paczenski, dem Generalbevollmächtigten des Eigenthümer der Rittergüter Bischdorf und Kostelitz und dem Landesältesten von Paczenski abgegebenen Erklärungen nicht präjudicirlich sein, sondern nur, um einen Streit zu vermeiden, ad hoc abgegeben sein sollten, verneint sich dahin, dass es in der zweiten Verhandlung vom 24. März 1843 mit Bezug auf die in Folge der ersten Verhandlung ergangenen Regierungsverfügung vom 2. März 1843 nur heisst:

»den Comparenten
als welche voraufgehend aufgeführt sind
1. der H. Landesälteste von Paczenski auf Boroschau;
2. der Herr Rittmeister v. Paczenski aus Sternalitz für das Dominium der Herrschaft Bischdorf;
3. etc. etc.

wurde der Inhalt der Verfügung vom 2. d. M. vollständig mitgetheilt, worauf die Repräsentanten der beiden Dominien Boroschau und Bischdorf zuvörderst erklärten, dass sie die Entscheidung der Königlichen Regierung für jetzt als giltig anzusehen bereit wären und nicht die Absicht hätten, gegen dieselbe den Recurs zu ergreifen.«

Also jene oben constatirte Anerkennung der Thatsache des Bestehens des Patronatsverhältnisses blieb, wie sie an jenem 15. Februar 1843 ohne jede Bedingung und jeden Vorbehalt abgegeben war, so auch weiter bestehen, und es bleibt nur noch hervorzuheben, dass jene erstere Verhandlung nicht blos jenes thatsächliche Zugeständniss des Landesältesten von Paczenski in sich schloss, sondern dass dieser gleich in eben dieser Verhandlung, nur in Uebereinstimmung hiermit, in unmittelbaren Anschluss an jene zugestehende Erklärung auch sein Recht als Patron damit thatsächlich ausübt, dass er im weiteren Verlaufe der Verhandlung, nachdem bemerkt worden, es werde für den damals fraglichen Bau aus dem Boroschau'er Kirchenärar nichts entbehrt werden können, das erklärt, was die Verhandlung dahin niederlegt:

»Herr Landesälteste von Paczenski protestirt auch gegen jede derartige Benützung und trägt darauf an, den gesamm-

ten Betrag aus dem Bischdorf'er Kirchenärar zu entnehmen. Er begründet seinen Widerspruch dadurch, dass das Vermögen der Kirche zu Boroschau nicht zu diesem Zwecke, sondern lediglich zur Unterhaltung der Kirche gestiftet sei.«

Jene Thatsache des Bestehens des fraglichen Patronatsverhältnisses, und dass dieses Verhältniss zu jener Zeit im Uebrigen schon längst und von Altersher bestand, ergibt auch die weiter von den Beklagten beschaffte Urkunde die vorgelegte Metrica seu liber Archivalis Archipresbyteratus Rosenbergensis.

Dieses Buch, in mehrere Abschnitte getheilt, von denen der eine wieder in Unterabschnitte zerfällt, deren einer die Ueberschrift hat:

»Proventus ecclesiae Sternaliciensis,«

während zwei andere voraufgehende Ueberschriften dahin lauten:

»De missalibus in Styrnalitz.
ad hanc parochiam Styrnaliciensem
pertinet . . . . . Pagus Boroschau«

enthält in jenem mit »Proventus ecclesiae Sternaliciensis« überschriebenen Unterabschnitt den Satz und zwar auf Seite 199:

Huic ecclesiae Biscupicensi adjuncta est Ecclesia Filialis in pago Boroschau Actaliter ruginosa necessariis minime provisa. Sub patrocinio Sanctae Mariae Magdalenae, quam fundamentaliter aedificare tenetur Dominium Boroschaviense prout nunc jam est in actuali aedificio ab eodem Dominio.

Jener ganze in Unterabschnitte zerfallende Abschnitt aber endet, mit Seite 185 beginnend, mit den auf Seite 202 befindlichen Worten:

Quod ita se res habeat propriae manus subscriptione et sigillo corroboro.
Actum in parochia Styrnalicensi
die 26. Septembris Anno 1730
Johannes Benedictus Hylla
parochus Styrnaliciensis.

eine Unterschrift neben welcher links, wie weiter noch die Beweisverhandlung constatirt, sich ein Siegel in rothem Lack abgedrückt befindet, welches im Uebrigen eine Inschrift nicht erkennen lässt.

Also ein parochus der Sternalitz'er Parochie, zu welcher nach der einen der oben wiedergegebenen Ueberschriften auch pagus Boroschow gehört, erhärtet (Corroboro) im Jahre 1730 u. A. mit jenem Satze Seite 199, dass das Dominium Boroschau gehalten sei, die Kirche zu Boroschau von Grund aus zu bauen. Ein Grund für diese Verpflichtung ist nicht angegeben, aber, Mangels eines anderen ersichtlichen Grundes, gibt sich von selbst gesetzlich und rechtsge-

schichtlich der des Patronatsverhältnisses jenes Dominiums zur Kirche des Orts zu erkennen. Dass diese Baupflicht in einem bestehenden Patronatsverhältniss begründet war, darauf weist auch hin, wenn jener in Unterabschnitte zerfallende, seinem Titel nach die

Matrica
seu
Liber Parochialis Sternaliciensis

(als eines Theils des Archipresbyterats Rosenberg, über welches das ganze fragliche Buch seinem Gesammttitel nach handelt) bildende Abschnitt die weitere Aufschrift trägt:

Continens Patrocinium
jus Patronatus.

Nun kann zwar nicht verkannt werden, dass in diesem im Termine den 19. December 1885 vorgelegten Buche, wenn auch daran nicht zu zweifeln, dass es in jenem Jahre 1730 von dem Pfarrer der Parochie Sternalitz geschrieben worden, keine Urkunde im Sinne des §. 380. der Civil-Process-Ordnung vorliegt, und dass es sich in demselben ebensowenig um eine von einer Behörde ausgestellte, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltende öffentliche Urkunde (§. 382. a. a. O.) handelt. Andererseits muss dieser Urkunde, indem sie von einem parochus ausgestellt und als »Actum in parochia Styrnaliensi« bezeichnet ist, immer der Charakter einer öffentlichen Urkunde und damit einer Urkunde vindizirt wurden, welche, wenn vollends nach den für die Zeit ihrer Entstehung massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, auch nach der Vorschrift des §. 383. der Civil-Process-Ordnung vollbeweisend ist, wenn es hier heisst:

> »Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§. 380. 382. bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen.«

Es handelt sich aber im Uebrigen in jenem oben wiedergegebenen Satze auf Seite 199 um eine Thatsache, nämlich um die Constatirung der als Thatsache feststehenden Pflicht des Gutsherrn von Boroschau die dortige Kirche zu bauen, und damit im Uebrigen um die Constatirung einer Thatsache, von welcher der Verfasser der Urkunde vermöge seiner amtlichen Stellung und im Amte gewonnenen Kenntniss von den Parochialverhältnissen bestens unterrichtet sein musste, während die Constatirung dieser Thatsache, wie oben gezeigt, den Beweis des bestehenden Patronatsverhältnisses als des Grundes mit in sich schliesst. Dass aber, wenn dieses Beweismittel

auf dem Wege processual zur Verwerthung gelangt ist, dass es nicht dem erkennenden Richter, sondern dass es einem ersuchten Richter vorgelegt, und von diesem aus demselben, im Uebrigen unter Feststellung seiner äusseren Beschaffenheit, der Beweis erhoben worden, dies nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen der Civil-Process-Ordnung geschehen, kann nach Lage der Sache Angesichts des §. 399. der Civil-Process-Ordnung nicht zweifelhaft sein. Denn hier ist bestimmt:

> Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann, oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniss des Verlust's oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Processgericht anordnen, dass die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

Die Wichtigkeit der fraglichen Urkunde für deren Besitzer, beziehungsweise für die betreffende Parochie, wie für das betreffende Archipresbyterat liegt Angesichts ihres Inhalts, auch nur soweit er oben wiedergegeben, auf der Hand, es erscheint des Weiteren die Annahme einer Besorgniss des Verlust's bei einer Versendung in die Ferne ohne Weiteres gerechtfertigt. Dann aber kann eben das Processgericht, wie jener §. bestimmt, die Vorlegung auch vor einem anderen Gerichte geschehen lassen. Dass den Parteien Gelegenheit gegeben sein müsse, auch bei diesem anderen Gerichte die betreffende Urkunde einzusehen und sich auf Grund dieses Einblicks beziehungsweise Anblicks über deren Inhalt und über deren äussere Beschaffenheit zu äussern, erscheint selbstverständlich. Dem ist aber auch im gegebenen Falle Rechnung getragen worden, ohne dass hiervon Parteien, namentlich Kläger hiervon Gebrauch gemacht hätten. Damit hat Kläger, wenn die fragliche Urkunde in Folge dessen nicht zur Vorlegung an ihn gelangte, dies selbst verschuldet und es kann dies deshalb auch keinen Grund abgeben, diese Urkunde von vornherein als Beweismittel auszuschliessen.

Im Uebrigen gibt sich mit der obigen Ausführung betreffs der landräthlichen Verhandlungen vom Jahre 1843 jenes Buch insofern als entbehrlich zu erkennen, als es nur noch den an sich entbehrlichen Beweis liefern soll, dass, was im Jahre 1843 für die damaligen Paciscenten eine nicht erst zu ventilirende, ohne Weiteres als bestehend angenommene Thatsache war, dass, was dazumal so zweifellos war, dass ohne Weiteres mit der diesfälligen Voraussetzung in die Verhandlung eingetreten wurde, und, was in Abrede zu nehmen, erst

Jahrzehnte später der nunmehrige Eigenthümer des betreffenden Gutes sich aufgefordert erachtete, — bereits Einhundert und mehr Jahre vorher als etwas Unstreitiges, als etwas Feststehendes angesehen wurde.

Ohne dass es noch auf die weiter vorgelegten, behaupteter-massen von denjenigen, welche dazumal Gutsherrn von Boroschau waren, revidirten und unterschriebenen Rechnungen hätte ankommen können, ist im Wege des Urkundenbeweises für festgestellt erachtet worden, dass der Gutsherr von Boroschau auch Patron der dortigen Kirche ist. — Was aber die Eigenschaft dieser Kirche, deren behauptetes Verhältniss zu der in Bischdorf, als einer *Tochter*kirche dieser anlangt, so ergibt dieses ebenfalls jenes Metrica seu liber Archivalis genannte Buch, wenn es an der oben wiedergegebenen, der Seite 199 entnommenen Stelle heisst:

Huic ecclesiae *Biscupicensi* adjuncta est *Ecclesia Filialis* in pago Boroschau

und es gibt sich diesfalls der genannte Verfasser der Urkunde als nur noch in höherem Grade wohlinformirt, vermöge der Stellung, die er einnahm, zu erkennen. Es liefern den Beweis für jenes Verhältniss der Boroschau'er Kirche zur Bischdorf'er Kirche weiter aber auch diejenigen Urkunden, welche in den Gründen des erstrichterlichen Urtheils als diesen Beweis liefernde hingestellt sind, namentlich das Begräbnissbuch, das Trauungsbuch und das Communicantenregister in demjenigen Inhalt dieser Urkunden, welchen der Erste Richter an bezeichneter Stelle des Näheren wiedergibt, und auf welchen hiermit Bezug genommen wird. Ihre Beweisfähigkeit anlangend, stellen sich diese Urkunden als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtete dar und haben daher die Vermuthung der Echtheit für sich (§. 402. der Civil-Process-Ordnung). Im Uebrigen sind dieselben sammt anderen Urkunden laut des Thatbestandes des ersten Richters vorgelegt und, sofern es aber öffentliche Urkunden, vom Kläger anerkannt, denn auf Vorlegung dieser und noch anderen Urkunden hat, wie im erstrichterlichen Thatbestande festgestellt ist, Kläger die Erklärung abgegeben, dass er diese Urkunden, soweit sie *nicht* für öffentliche zu erachten seien, nicht anerkenne, also ihnen, soweit sie öffentliche, seine Anerkennung nicht versagt.

Nach allem dem ist im Wege des Urkundenbeweises weiter für festgestellt erachtet worden, dass die Kirche zu Boroschau eine Tochterkirche der Kirche zu Bischdorf ist.

Steht aber die Kirche zu Boroschau zu der in Bischdorf im

Verhältniss einer Tochterkirche, dann hat auch der Patron dieser Tochterkirche die Verpflichtung, zu den bei der Mutterkirche vorkommenden, bei derselben nothwendig werdenden, beziehungsweise zu denjenigen Kosten, um die es sich gegenwärtig nach dem Klageantrage handelt, beizutragen, dies vorausgesetzt die Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung dieser Kosten, eine Voraussetzung, die, wie gleich an dieser Stelle bemerkt werden mag, hier vorliegt, da nach der diesfalls von der Königlichen Regierung zu Oppeln eingeholten und ertheilten Auskunft vom 6. Februar 1886 beide Kirchenkassen, d. h. sowohl die der Kirchengemeinde Boroschau, wie die der Kirchengemeinde Bischdorf ausser Stande sind, zu dem Bau irgend einen Beitrag zu leisten. Jene Verpflichtung des Patrons der Tochterkirche gegenüber der Mutterkirche ergibt sich aus der grundsätzlichen Einheit, welche Mutter- und Tochterkirchen mit einander bilden, eine Einheit, welche, wenn auch nicht direct als Grundsatz ausgesprochen, doch in einer Reihe von Bestimmungen des einschlägigen Titels 11. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts ausgesprochen liegt. Von vornherein bezeichnet unter dem Marginal »Von Mutter- und Tochterkirchen« der §. 245. daselbst die Tochterkirchen als Nebenkirchen der Hauptkirche. Es bestimmt dann weiter

> §. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- und Mutterkirche abhängig und können sich von ihr ohne Genehmigung der Hauptgemeinde nicht trennen.«

Weiter bestimmt betreffs der Berufung eines neuen Pfarrers, nachdem in §. 332. vorgeschrieben: »Sind zwei oder mehrere Kirchen unter Einem Patron zusammengeschlagen, so muss in jeder eine Probepredigt gehalten werden«, der §. 333:

> »Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeinde zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensystem überlassen.«

Es bestimmt weiter §. 348. betreffs der Besetzung der Pfarre durch mehrere Patrone bei gleichem Rechte (cfr. §. 344):

> Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besonderen Patron, so muss dieser in der Regel dem Patrone der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendungen nach §. 336. 337. machen kann,

es hat also der Patron der Tochterkirche eigentlich überhaupt keine

eigene Wahlstimme, es zählen Beider Stimmen, wenn Patrone mehrerer vereinigter Mutterkirchen concurriren, nur für eine (Besch. des Grosskanzlers vom 12. April 1802. Rabe 7. Seite 137).

Weiter schreibt §. 366. vor:

> Nehmen mehrere Gemeinden an der Pfarrwahl Theil, so sind, wenn nicht ein Vertrag oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeinde ihre Stimmen unter der Hauptgemeinde abzugeben befugt.

Ueberall tritt aus diesen Bestimmungen der Mangel der Selbstständigkeit der Tochterkirche, ihr Aufgehen in der Mutterkirche und damit ihr Einssein mit dieser entgegen; sie steht also auch in voller Mitleidenschaft mit dieser, hat also unter Anderm auch die Kosten eines bei der Mutterkirche nothwendig werdenden Baues mit zu tragen, ebenso wie die Mutterkirche umgekehrt die Kosten eines bei der Tochterkirche nothwendig werdenden Baues mit zu tragen hat. Was aber die Frage nach dieser Nothwendigkeit gegenüber dem hier in Rede stehenden Baufalle anlangt, so stellt sich zwar diese vom Kläger in erster Instanz nicht als verneint dar, und es gibt sich für diese erste Instanz das Verlangen des Klägers, die Beklagten zur Anerkennung zu verurtheilen, dass er nicht verpflichtet sei, zu den betreffenden 6307 Mark 05 Pfg. beizutragen, nicht, beziehungsweise nicht auch auf ein eventuelles Bestreiten der Nothwendigkeit des qu. Baues, sondern als lediglich darauf gestützt zu erkennen, dass Kläger als Gutsherr von Boroschau nicht Patron der Kirche, oder, wohin der Antrag erster Instanz ging, der Pfarrei zu Bischdorf sei. Immerhin hat Kläger in der Berufungsinstanz auch die Nothwendigkeit des fraglichen Baues, wie des weiteren die Nothwendigkeit des Umfanges und der projectirten Ausführung desselben bestritten, und es vermisst Berufungskläger einen diesfälligen Ausspruch von zuständiger Seite, indem er als hierfür zuständig das Gericht angesehen wissen will. Allein der §. 707. a. a. O. weist die Bestimmung der Nothwendigkeit des Baues und der Art desselben den »geistlichen Oberen« zu, und erst, wenn vor ihnen diesfalls Streit entsteht und ihr Bemühen, »die Sache gütlich zu reguliren« vergeblich ist, erst für diesen Fall bestimmt §. 709:

> »Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle.«

Eine derartige durch einen nicht beseitigten Streit nothwendig gewordene einstweilige Festsetzung ist mit dem Regierungsresolut vom 6. December 1882 nicht gegeben, wohl aber gegentheilig, die Nicht-Nothwendigkeit einer derartigen Festsetzung ersichtlich machend, an die Spitze der Gründe jenes Resoluts als streitlos hingestellt, dass bei der katholischen Pfarrei zu Bischdorf der Neubau eines Pfarrwidemuths-Gebäudes nothwendig geworden sei, während demnächst auch noch weiter in den Gründen direct hingestellt wird, dass der jetzige Besitzer Major von G., indem er bestreite, Mitpatron zu sein, sich eventuell über die Quote des Patronatsrechts nicht äussere, und im Uebrigen weder die Nothwendigkeit des Baues noch die projectirte Art der Ausführung bemängele.

Wenn demgegenüber Kläger einen Irrthum behauptet hat, da er ausweislich des Protocolls vom 9. September 1881 diese Nothwendigkeit ausdrücklich bestritten habe, so mag es richtig sein, dass an diesem *9. September 1881* bei der damals gepflogenen Verhandlung Kläger die Nothwendigkeit in Abrede genommen. Das liefert aber noch keinen Beweis dafür, dass dieser Streit auch noch bestand, dass er noch nicht in Güte beseitigt war, als am *6. December 1882* jenes Resolut erging, und dass also trotz des Fortbestehens eines diesfälligen Streits die Regierung doch unterlassen hätte, »die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit zu verweisen,« und ohne Weiteres nur die Entscheidung getroffen hätte, die sie getroffen hat, und in welcher Entscheidung im Uebrigen auch der Ausspruch der Nothwendigkeit des Baues und der Art desselben zu finden ist. Im Uebrigen konnte es auch gegenüber den oben angezogenen §§. auf sich beruhen bleiben, ob die in dem Regierungsresolut zu findende Entscheidung über die Nothwendigkeit getroffen worden trotz eines diesfalls bestehenden Streits, weil eventuell im Anschluss an die Judicatur des früheren Obertribunals (s. noch dessen Entscheidung vom 7. März 1873 *Striethorst*, Archiv, Bd. 90. S. 96) wie auch des Reichsgerichts (cfr. Entscheidungen Band 5. Seite 242) anzunehmen war, dass die Nothwendigkeitsfrage, mit gänzlicher Ausschliessung des Rechtsweges, den geistlichen Oberen allein zustehe.

Was aber die nach Allem dem betreffs der Convention nur noch übrig bleibende Frage anlangt, ob Kläger berechtigt sei, von den Beklagten ein Anerkenntniss zu verlangen, dass er nicht verpflichtet sei, zu der fraglichen Anschlagssumme *ein Drittel* beizutragen, so ist allerdings für eine dahin zu bemessende Beitragspflicht des Klägers der §. 605. a. a. O. nicht als dies direct bestimmend

anzurufen; denn es trifft derselbe Bestimmung für den Fall, wo über eben dieselbe Kirche das Patronatsrecht Mehreren gebührt, während hier Kläger eben nicht Compatron der Kirche zu Bischdorf, sondern Patron und nur Patron der Kirche zu Boroschau ist, und es erscheint ebensowenig verwendbar der §. 733, weil auch dieser jenen Fall zur Voraussetzung hat. Immerhin ergibt sich in jenem §. 605. dasjenige allgemeine Princip zur Anerkennung gebracht zu erkennen, auf welches in Ermangelung einer directen Bestimmung nothwendig zurückgegriffen werden muss, nämlich das einer Gleichheit der Rechte bei mehreren Berechtigten und einer Gleichheit der Pflichten bei mehreren Verpflichteten, wie es aus den allgemeinen Bestimmungen des 17. Titels des Ersten Theils des Allgemeinen Land-Rechts entgegentritt, und es wäre demgegenüber Sache des Klägers gewesen, darzuthun, weshalb er mit dem Patron der Bischdorf'er Kirche nicht gleichbelastet, und zu welchem geringeren Theile er eventuell beitragsverpflichtet sei.

Alle diese Erwägungen haben dazu geführt, den Kläger, wenn auch seinem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag in dessen ersten Theil, wie oben ausgeführt, Statt zu geben war, doch mit seinem weiteren Verlangen abzuweisen. — Die *Widerklage* der Königlichen Hofkammer anlangend, so ist derselben von vornherein der Mangel processualer Zulässigkeit entgegengestellt worden; der Gegenanspruch der Hofkammer soll mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche nicht im Zusammenhange stehen, und es soll die Personen-Identität zwischen den Processparteien der Klage und denen der Widerklage fehlen. In ersterer Beziehung liegt augenfällig ein Zusammenhang vor, wenn anders der anscheinend in's Auge gefasste §. 33. der Civil-Process-Ordnung in Betracht käme.

Es kommt aber vielmehr §. 231. a. a. O. in Betracht, und auch diesem §. gegenüber gibt sich die Widerklage als eine zulässige zu erkennen, weil das rechtliche Interesse des Klägers beziehungsweise Widerklägers, das fragliche Rechtsverhältniss durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt zu sehen, aus dem Verlangen der Klage beziehungsweise aus der Thatsache der Anstellung dieser Klage mit diesem ihrem Verlangen sich von selbst ergibt, dass aber der Widerkläger und der Widerbeklagte andere Personen wären als der Kläger und dieser widerklagende Beklagte, verneint sich, wenn auch neben diesem noch zwei andere Beklagte vorhanden sind, ebenfalls durch sich selbst. In der Sache selbst liefern die Gründe, aus denen nach der Ausführung in der Convention Kläger mit seinem Verlangen, ihn für nicht verpflichtet zu erklären, zu den gegenwärtig

in Frage stehenden Baukosten beizutragen, abgewiesen worden, gleichzeitig die Gründe, aus denen er dem Verlangen des Widerklägers gemäss zu verurtheilen war. Der jedesmalige Besitzer von Boroschau *ist*, wie dort festgestellt, Patron der Kirche zu Boroschau, und es war deshalb, dies anzuerkennen, Kläger für schuldig zu erachten. Die Kirche zu Boroschau ist, wie dort weiter festgestellt, eine Tochterkirche der Kirche zu Bischdorf, und es folgt daraus, wie dort ausgeführt, da im Uebrigen auch, wie ebenfalls dort dargethan, die Nothwendigkeit des gegenwärtig in Frage stehenden Baues und seiner Kosten für in massgebender Weise festgestellt zu erachten war, die Verpflichtung des Klägers, zu den vorläufig auf 6307 Mark 05 Pfg. veranschlagten Kosten dieses Baues, und zwar, wie endlich ebenfalls oben ausgeführt, ein Drittel beizutragen, dies, wohin Widerkläger selbst sein Verlangen beschränkt, und wie dies den einschlägigen Bestimmungen entspricht, insoweit, als in diesen Kosten keine von den Eingepfarrten zu leistenden Hand- und Spanndienste enthalten sind. Es war daher weiter auch Widerbeklagter zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er jenes Drittel zu jenen Kosten beizutragen habe, insoweit eben nicht in denselben solche enthalten, welche die Kosten beziehungsweise den Geldwerth der von den Eingepfarrten zu leistenden Hand- und Spanndienste ausmachen.

Es ergibt sich endlich auch aus jenen Gründen das Berechtigte des Widerklageverlangens, insoweit es nicht jenen speciellen Bau betrifft, sondern insoweit es grundsätzlichen Inhalts, insoweit es das Verlangen stellt, dass Kläger überhaupt anerkenne, dass er als Patron der Kirche zu Boroschau schuldig sei, zur baulichen Unterhaltung des Pfarrgehöfts zu Bischdorf die Hälfte der auf das Patronat entfallenden Beträge zu leisten.

Im Uebrigen war Widerkläger, indem er seinen Antrag in der Berufungsinstanz in geschehener Art gestellt, nicht, wenn er es auch erklärt, als sich der Berufung des Klägers anschliessend, also als ebenfalls Berufungskläger anzusehen. Der erste Richter hat durchgehends nach seinen Anträgen erkannt, es hat ihm also auch das erste Urtheil keinen Anlass zu einer Berufung gegeben. Dem obsiegenden Widerkläger war nur in Folge der Veränderung des vom Gegner in der ersten Instanz gestellten Verlangens in zweiter Instanz die Veranlassung gegeben und die Nöthigung auferlegt, diesem geänderten Verlangen des Gegners gegenüber Stellung zu nehmen und nach Massgabe dieses sein früheres Verlangen abzuändern, und in dieser Aenderung sammt ihrer dem Gegner nur günstigen Schluss-

einschränkung ein formell neues, inhaltlich im Wesentlichen gleiches Verlangen aufzustellen. Soweit nach dem Verlangen des Klägers erkannt, stellen sich die Beklagten nicht als die diesfällige Klage veranlassend dar. Im Uebrigen ist Kläger beziehungsweise Berufungskläger überall unterliegender Theil. Deshalb und angesehen §. 87. der Civil-Process-Ordnung waren ihm die gesammten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.«

Diese zweitinstanzliche Entscheidung wurde zwar vom Kläger durch das Rechtsmittel der Revision angegriffen, aber vom *Reichsgericht* unter dem 6. December 1886 aus folgenden »Gründen« bestätigt:

»Eine Rechtsverletzung ist bei diesen thatsächlichen Feststellungen (zweiter Instanz) nicht erkennbar, insbesondere ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, dass er den von den zuständigen Geistlichen in Ausübung ihres Amtes geführten Büchern die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beilegt.

Die Annahme des Berufungsrichters, dass die Entscheidung über die Nothwendigkeit eines Kirchen- und Pfarrbaues mit Ausschluss des Rechtswegs den geistlichen Obern zusteht, entspricht der constanten Praxis des Obertribunals und des Reichsgerichts.

Bei Beantwortung der Frage:
ob Kläger als Patron der Filialgemeinde Boroschau verpflichtet ist, zu den Kosten des Baues der in Bischdorf belegenen Gebäude, welche dem beiden Kirchen gemeinschaftlichen Pfarrer dienen, beizutragen, entnimmt der Berufungsrichter aus dem Allgemeinen Land-Recht, Theil II. Titel 11. §§. 245. 249. 333. 348. 366. den allgemeinen Satz: dass Mutter- und Tochterkirche mit einander eine grundsätzliche Einheit bilden. Er findet, dass aus diesen Gesetzesstellen der Mangel der Selbstständigkeit der Tochterkirche, ihr Aufgehen in die Mutterkirche und damit das Einssein mit dieser entgegentritt; dass sie in voller Mitleidenschaft mit dieser steht, also unter Anderen auch die Kosten eines bei der Mutterkirche nothwendig werdenden Baus, ebenso wie die Mutterkirche umgekehrt die Kosten eines bei der Tochterkirche nothwendigen Baues mitzutragen hat.

Diese Ausführung kann als richtig nicht anerkannt werden. Vielmehr ergibt schon die Definition der Parochie in §. 237. des citirten Titels, als des Districts, in welchem Glaubensverwandte einer Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche (nicht zu einem gemeinschaftlichen Pfarrer) angewiesen sind, dass die Tochterkirche

(Filialgemeinde) eine eigne Corporation bildet, welche fähig ist, eignes Vermögen zu haben, wie denn aus §. 791. hervorgeht, dass eine Filialgemeinde eigne Pfarr- und Küstergebäude haben kann (vergleiche auch §. 160 ff. 183, 191). Der Berufungsrichter stellt auf Seite 48 seines Urtheils selbst fest, dass die Filiale Borschau eine eigne Kirchenkasse hat und entscheidet ausdrücklich, dass sie einen eignen Patron hat. Ganz unzweifelhaft geht dies aber aus den neueren Gesetzen über die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden hervor, welche nach dieser Richtung nichts Neues geschaffen, sondern nur das Bestehende organisirt haben.

Für katholische Kirchengemeinden geht aus dem Gesetz vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 241) hervor: aus §. 2: dass die Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens der Filialgemeinde, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke (also auch besondere Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude) vorhanden sind, durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung besorgt werden und §. 5. Absatz 1. und §. 20. ergeben, dass diese Verwaltungsorgane unabhängig von den entsprechenden Organen der Mutterkirche gebildet werden. Für evangelische Gemeinden ergibt sich die Selbstständigkeit der Tochtergemeinde ganz klar aus der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Sammlung 1874 Seite 151) §. 2. Absatz 2. 3, §. 5, §. 27. Absatz 3. Es bildet darnach der Bezirk der Tochtergemeinde eine besondere Parochie nicht nur neben der Parochie der Muttergemeinde, sondern auch neben der Gesammtparochie (vgl. Artikel 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1874. (Gesetz-Sammlung Seite 147.) Auf alle Fälle aber ergibt sich aus Allgemeinem Land-Recht Theil II. Titel 11. §. 725. in Verbindung mit §. 726, sowie aus §. 791. 792, die Unrichtigkeit des Ergebnisses, zu welchem der Berufungsrichter gelangt, nämlich:

dass die Tochterkirche auch die Kosten eines bei der Mutterkirche nothwendig werdenden Baues und umgekehrt die Mutterkirche die Kosten eines bei der Tochterkirche nothwendigen Baues mitzutragen hat.

Wie bereits in einem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 19. Januar 1880 (IV 181/79) (vgl. unten sub II.) ausgeführt ist, ist die Tochterkirche von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Kirchengebäudes der Mutterkirche befreit, wenn sie ein besonderes Kirchengebäude hat, da §. 725. überhaupt von mehreren Kirchen spricht, ohne seine Disposition auf selbstständige Kirchen im Sinne des §. 246. zu beschränken. Das Wort »nur« in §. 725. soll nicht das Verhältniss einer Mutterkirche zu einer Filialkirche ausschliessen, sondern

nur im Gegensatz zu 726 bezeichnen, dass diejenigen Kirchengemeinden, welche zwar einen *gemeinschaftlichen* Pfarrer, aber eigene Kirchengebäude haben, in einer loseren Verbindung stehen, als diejenigen, welche eine gemeinschaftliche Kirche haben. Es ist in jenem Erkenntniss sodann der Grundsatz aufgestellt:

dass die Wirkungen der bestehenden Gemeinschaft sich nicht weiter erstrecken, als die Gemeinschaft selbst reicht.

Dies hat in dem in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung aufgestellten Institut der Gesammtparochie seinen Ausdruck gefunden. Die Entscheidung der vorliegenden Sache ist aus den für die Vertheilung der Pfarrbaulast gegebenen positiven Bestimmungen des elften Titels zu entnehmen. Hier wird zunächst in §. 789. bestimmt, dass Mangels besonderer gesetzlichen Bestimmungen die im §. 788. bezeichneten Pfarrbaukosten (nämlich diejenigen, welche der Pfarrer nicht selbst zu tragen hat) gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden. Daran schliesst sich in §. 790. die Bestimmung:

»Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden aber die Grundsätze, wie bei Kirchengebäuden statt.«

Nach dem Zusammenhange beider Bestimmungen ist es nicht bedenklich dem §. 726. in Gemässheit des §. 790. auf Pfarrbauten dergestalt entsprechende Anwendung zu geben, dass der Satz dann lautet:

»Sind mehrere Haupt- und Filialgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrten zur Unterhaltung der Pfarrgebäude verpflichtet.«

Auch das Obertribunal spricht in seiner Entscheidung vom 15. November 1858 (Entscheidungen Band 39. Seite 289) nicht aus, dass §. 726. mit §. 790. nicht in Verbindung zu setzen sei, sondern sagt dies nur von §. 725. Es erwägt aber, dass allerdings die Voraussetzung des §. 791, dass nämlich *eine gemeinschaftliche* Kirche vorhanden sei, nicht vorliege, wenn (wie in dem damaligen Falle) mehrere vereinigte Mutterkirchen, von denen jede also eigne Kirchengebäude hat (*ein gemeinschaftliches* Kirchengebäude also nicht vorhanden ist) concurriren. Aber es findet, dass der §. 791. ebenfalls implicite das allgemeine Princip sehr bestimmt anerkennt:

dass die gemeinschaftliche Baupflicht sämmtlicher Patrone und Eingepfarrten ein Correlat der gemeinschaftlichen Benutzung der Kirchen und der Pfarrwohnungen ist, und also auch überall da eintreten muss, wo sie sich jener oder dieser gemeinschaftlich bedienen.

Es wendet daher ebenfalls das dem §. 726. zu Grunde liegende Princip an. Dieser Grundsatz ist auch bereits vom Reichsgericht in einem Urtheil vom 26. October 1882 (in Sachen Quittainen c./a. Gross Thierbach IV. 369. 82) anerkannt allerdings nur beiläufig, da es sich damals nur um die Frage handelte, ob die *Gemeinden* zweier vereinigten Mutterkirchen, verpflichtet sind, gemeinschaftlich zu Pfarrbauten beizutragen? Aber es ist dem §. 789. gegenüber, wonach bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Pfarrbaukosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden, nicht abzusehen, weshalb es beim Patron anders sein sollte, als bei den Gemeinden.

Hiernach muss, da feststeht, dass in der Parochie der Tochterkirche Boroschau keine Pfarrgebäude, welche der Kläger und die zu dieser Tochterkirche Eingepfarrten zu unterhalten hätten, bestehen, dem Berufungsrichter dahin beigetreten werden, dass der Kläger zu der von der beklagten Hofkammer widerklagend beanspruchten Betheiligung an den Pfarrbaulasten verpflichtet ist. Die Ausführung des in der Sache von Carmer wider den Fiscus von diesem Senat erlassenen Urtheils vom 9. Februar 1882 (IV. 203/81) hat, soweit sie von der obigen Ausführung abweicht, nicht aufrecht erhalten werden können.

Die fernere Entscheidung, dass Kläger die Hälfte der auf die Patrone fallenden Baulast, also ein Drittel der fraglichen Anschlagssumme zu zahlen hat, angehend, erkennt der Berufungsrichter an, dass die Voraussetzungen der §§. 605. 733. Theil II. Titel 11. Allgemeinen Land-Rechts nicht vorliegen, nämlich dass das Patronatsrecht über eben dieselbe Kirche auf mehreren Gütern mit gleichen Rechten haftet, und dass diese Bestimmungen daher *direct* für die Entscheidung nicht verwendbar sind. Er erkennt aber in denselben den Ausdruck eines auch in den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts Theil I. Titel 17. entgegentretenden allgemeinen Princips, nämlich des Princips der Gleichheit der Rechte und Pflichten der mehreren Berechtigten, resp. Verpflichteten, und folgert daraus, dass es Sache des Klägers gewesen wäre, darzuthun, weshalb er mit dem Patron von Bischdorf *nicht* gleichbelastet sei. In der That bieten die Gesetze für die Entscheidung der Frage keinen anderen Anhalt und lässt sich nicht behaupten, dass der Berufungsrichter bei der Herleitung des angewendeten Princips aus den in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften diese oder andere Rechtsnormen verletzt

hat. Endlich ist auch der Entscheidung des Kostenpunkts beizutreten, da dasjenige, was der Kläger erstreitet, nämlich:

dass die Beklagten schuldig sind, anzuerkennen, dass Kläger als Besitzer des Gutes Boroschau, nicht Patron oder Mitpatron der katholischen Kirche zu Bischdorf ist,

schon in dem Regierungsresolut nicht das Wesentliche des Streits der Parteien ist, und da nicht die Beklagten, sondern höchstens die Fassung des Resoluts den Anlass gegeben haben, dass es formell möglich war, diese Frage der richterlichen Entscheidung zu unterbreiten.«

II.

Tochterkirche im Sinne von §. 245. A. L. R. Th. II. Tit. 11. und Tochterkirche nach gemeinem Sprachgebrauche (§§. 248. 726. a. a. O.).

In dem oben von dem Reichsgericht angezogenen früheren Streitfall (Erkenntniss des Reichsgerichts vom 19. Januar 1880) hatte das Appellationsgericht zu Ratibor unter dem 1. Juli 1879 den klagenden Kirchenvorstand von Wallendorf mit seinem Antrage:

> den Beklagten, als Besitzer der Herrschaft Simmenau, zur Zahlung von Beiträgen zu den Kosten des Bau's, der Reparaturen und der Unterhaltung der Kirche zu Wallendorf zu verurtheilen,

abgewiesen, gleichzeitig aber den Beklagten als Besitzer der Herrschaft Simmenau verurtheilt:

> zu den Kosten der Bauten und Reparaturen und der Unterhaltung der *Pfarrei* und *Küsterei* zu Wallendorf einschliesslich der Feuersocietätsbeiträge beizutragen.

Wie das Appellationsgericht annahm, gehören nach der amtlichen Auskunft der Königlichen Regierung zu Oppeln die katholischen Einwohner der Herrschaft Simmenau zur Kirche *Gr. Blumenau* und letztere ist eine *Filiale* der Kirche von Wallendorf.

Nach §§. 725. 791. Theil II. Titel 11. Allgemeinen Land-Rechts haben die zu einer Filialkirche Eingepfarrten die Baulast nur in Ansehung ihrer *eigenen* Kirchen, Pfarr- und Küstergebäude zu tragen und zu den Bauten an den Gebäuden der Mutterkirche nur dann Beiträge zu leisten, wenn sie keine eigenen dergleichen Gebäude haben. Parteien sind nun darüber einig, dass in Gr. Blumenau ein Kirchengebäude vorhanden ist.

Der Verklagte als katholischer Einwohner von Simmenau ist daher nur zu Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung des *Kirchengebäudes in Gr. Blumenau* nicht auch des Kirchengebäudes in Wal-

lendorf verpflichtet. Insoweit war mithin das erste Urtheil abzuändern.

Was die *Pfarr-* und *Küster*gebäude anlangt, so ist von dem Verklagten nicht eingewendet worden, dass dergleichen Gebäude in Gr. Blumenau vorhanden sind. Der Verklagte muss deshalb in Betreff der Pfarr- und Küstergebäude bei der *Mutterkirche* Wallendorf als baubeitragspflichtig erachtet und insoweit das erste Erkenntniss bestätigt werden.

Der *klagende Kirchenvorstand* legte, insoweit er abgewiesen war, Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Reichsgericht verwarf dieselbe aber unter dem 19. Januar 1880 aus nachstehenden Gründen:

»Die §§. 725. 726. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Land-Rechts stellen zwei Fälle einander gegenüber:

1. Mehrere Kirchengemeinen, von denen jede ein eigenes Kirchengebäude hat, haben einen gemeinschaftlichen Pfarrer §. 725.
2. Mehrere Haupt- und Filialgemeinen haben ein gemeinschaftliches Kirchengebäude §. 726.

Im vorliegenden Falle steht nun fest, dass sich in Gross-Blumenau ein besonderes Kirchengebäude befindet, und dass diese Kirche eine Filiale der Kirche zu Wallendorf ist, wo ebenfalls ein besonderes Kirchengebäude vorhanden ist.

Mit Recht hat der Appellationsrichter diesen Fall unter Nr. 1 subsumirt und daher unter Anwendung des §. 725. den Beklagten, als Eingepfarrten der Filiale Gross-Blumenau von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Kirchengebäudes zu Wallendorf für befreit erklärt. Denn der §. 725. spricht überhaupt von mehreren Kirchen, ohne seine Disposition auf selbstständige Kirchen im Sinne des §. 246. (vereinigte Mutterkirchen) zu beschränken; nach dem Parallelismus mit §. 247. muss man darunter auch den Fall begreifen, wenn mehrere Haupt- oder Filialgemeinen mit eignen Kirchengebäuden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind. Das Wort »nur« in §. 725. soll nicht das Verhältniss einer Mutterkirche zu einer Filialkirche ausschliessen, sondern im Gegensatze zu §. 726. bezeichnen, dass diejenigen Kirchengemeinen, welche zwar einen gemeinschaftlichen Pfarrer, aber eigne Kirchengebäude haben, in einer loseren Verbindung stehen als diejenigen, welche eine gemeinschaftliche Kirche haben.

Allerdings ist zuzugeben, dass im §. 244. folgende des citirten Titels ein andrer Gegensatz hingestellt ist, nämlich einerseits: »Tochterkirche,« anderseits: »vereinigte Mutterkirche« und, wozu namentlich solche Parochien gehören, welche »unter einem gemein-

schaftlichen Pfarrer zusammengeschlagen« sind; es ist auch zuzugeben, dass das Verhältniss der Mutterkirche zur Tochterkirche im Sinne des §. 245. die denkbar engste, das Verhältniss mehrerer unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagenen Mutterkirchen die denkbar loseste Verbindung ist. Denn solche eigentliche Tochterkirche ist von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig und kann sich von derselben ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen (§. 249), während von mehreren zusammengeschlagenen Mutterkirchen jede ihre ursprünglichen Rechte behält und solche Kirchen unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden können (§. 247). Indessen schon das Land-Recht selbst unterscheidet eigentliche Tochterkirche (d. h. Tochterkirche im Sinne des §. 245.) von Tochterkirchen nach gemeinem Sprachgebrauch (§. 248.) und es ist klar, dass gerade in §§. 725. 727. (also dort, wo ex professo von der im vorliegenden Fall zu entscheidenden Vertheilung der Kirchenbaulast gehandelt wird) sowie in §. 792. der Ausdruck Filialgemeine in einem von der Definition des §. 245. völlig abweichenden Sinne gebraucht ist. Denn in §. 245. werden mehrere Kirchengebäude, in den ebencitirten Paragraphen dagegen das Vorhandensein nur eines gemeinschaftlichen Kirchengebäudes vorausgesetzt.

Es ist das Natürlichste, anzunehmen, dass der Appellationsrichter, wenn er bei der Entscheidung der Frage über die Vertheilung der Kirchenbaulast feststellt:

dass die Kirche in Gross-Blumenau eine Filiale der Kirche zu Wallendorf ist,

das Wort: »Filiale,« nicht im Sinne des §. 245, sondern in dem weiteren Sinne gebraucht, wie es grade im Sitz der Materie, nämlich in den §§. 726. 727. vorhanden ist. Versteht man aber den Appellationsrichter in dieser Weise, so stellt er fest, dass eine Kirche, nämlich eine solche Filiale im weiteren Sinne (Gross-Blumenau) und eine Kirche, nämlich eine Mutterkirche (Wallendorf) nur (d. h. ohne dass sie ein gemeinschaftliches Kirchengebäude haben) unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sind. Dies sind die thatsächlichen Voraussetzungen des §. 725. und, da der Appellationsrichter lediglich die in §. 725. bestimmten gesetzlichen Folgen dieser thatsächlichen Feststellung ausspricht, so hat er damit weder diesen Paragraphen, noch die §§. 245 bis 250. 726. 791 Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Land-Rechts verletzt. Vielmehr tritt in dem letzt gedachten Paragraphen ebenfalls das allgemeine Princip hervor:

dass die Wirkungen der bestehenden Gemeinschaft sich nicht weiter erstrecken, als die Gemeinschaft selbst reicht,

nämlich, wenn keine gemeinschaftlichen Kirchen-, Pfarr- oder Küstergebäude existiren nicht auf die den einzelnen Gemeinen gehörigen besondern Kirchen-, Pfarr- oder Küstergebäude.«

XVII.

Die preussischen staatsgesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

(Nach dem Pastoralblatt für die Diöcese Ermland.)

Die Erziehung der in confessionell gemischten Ehen geborenen Kinder liegt grundsätzlich den Eltern, im Streitfalle dem Vater und nach dessen Ableben der Mutter ob (§. 28. der Vormundschaftsordnung). Die Erziehung begreift nun nicht nur den Unterhalt und die Verpflegung, sondern auch die moralische und intellectuelle Entwickelung des Kindes durch Unterweisung und Belehrung in sich. Sie erstreckt sich auch auf die Zeit des Schulbesuches. Deshalb hat nach dem Ableben des Vaters die Mutter auch über die Wahl der Schule zu befinden. Doch darf sie bei dieser Wahl nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder verstossen. An und für sich kann daher, soweit es sich lediglich um den Unterricht der Kinder in Elementargegenständen handelt, die evangelische Mutter für die katholisch zu erziehenden Kinder eine evangelische Schule wählen und umgekehrt. Religionsunterricht und Unterricht in der Volksschule sind nicht identische Begriffe. In der Wahl des Religionsunterrichts sind die Eltern zur Zeit ausgesprochenermassen zu Gunsten des evangelischen Bekenntnisses beschränkt. Das gemeine Recht hatte den Eltern die Entschliessung über die religiöse Erziehung der Kinder frei überlassen. Particularrechte des 17. Jahrhunderts hatten bereits bestimmt, dass die Kinder in der Confession des Vaters zu erziehen seien. Während das Allg. Landrecht im Anschlusse an vorhandene Landesgesetze, namentlich die westpreussische Regierungsinstruction vom 4. September 1773, bestimmt hatte, das bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniss der Mutter zu unterrichten seien (A. L.-R. II 2 §. 76), bestimmte die diesen Landrechtsparagraphen aufhebende *Declaration vom 21. November 1803*, dass eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und dass zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Doch hat, so lange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, nach §. 78. II. 2.

A. L.-R. kein Dritter ein Recht ihnen darin zu widersprechen. Dieser §. 78. hatte in dem von Suarez bearbeiteten Landrechtsentwurf gefehlt, und ist erst auf heftige monita und gegen die Meinung von Suarez eingeschaltet worden, der eine ganz apodictische und unabänderliche Giltigkeit der Gesetze verlangte, um alle gegenseitigen Lacessirungen zwischen den Eheleuten abzuschneiden. Die Declaration vom 21. November 1803 ist durch einen Vorfall in Schlesien veranlasst. Auf Grund des Landrechts war einem katholischen Manne abgeschlagen worden, seine mit einer geschiedenen evangelischen Frau erzeugten Töchter gleich den Söhnen katholisch zu erziehen. Der König forderte ein Gutachten, ob es nicht rathsam sei, eheliche Kinder immer in der Religion des Vaters erziehen zu lassen, damit der Religionsunterschied in den Familien, welcher Spaltungen veranlassen und die Einigkeit unter den Familiengliedern zum grossen Nachtheile derselben untergraben könne, nicht verewigt werde. Das Justizministerium erklärte sich zwar dagegen, indem es in dem Grundsatze des Artikels eine unparteiische Gleichstellung der Eheleute und ihrer Confessionen fand, deren Aufhebung die gemischten Ehen seltener machen würde, was bei der Menge der Katholiken in unseren Staaten nicht wünschenswerth sei. Allein der König befahl »die Abänderung des Landrechts als eine wirksame Massregel gegen das Proselytensystem der Katholiken.«

Die Declaration fand auf die bestehenden Ehen Anwendung und wurde durch Cabinetsordre vom 17. August 1825 auf die Rheinprovinz und Westfalen ausgedehnt. Dieselbe ist nach dem Tode des Vaters für die religiöse Erziehung der Kinder gemischter Ehen massgebend. Dabei darf auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung keine Rücksicht genommen werden. Während nun Commentatoren des Landrecht (von den älteren *Schmidt*, Familienrecht, von den neueren *Dernburg*, Lehrbuch, Bd. 3. §. 51. zu Note 17) die Declaration nach dem Tode des Vaters nur für den Fall gelten lassen wollen, dass der Vater keine entgegengesetzte Absicht durch Handlungen an den Tag gelegt hat, wohin insbesondere gehören soll, dass er sein Kind mindestens ein Jahr lang in einem abweichenden Glaubensbekenntnisse unterrichten liess, oder einer ihm fremden Confession durch die Taufe zuwende, hat bereits ein *Rescript vom 8. August 1836* ausgeführt, dass nach des Vaters Tode das Vormundschaftsgericht nicht den Willen des Vaters, sondern die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten habe. »Der Grundsatz der Declaration ist, wie die Gesetzrevision von 1831 mittheilt, *auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evan-*

gelischen Glaubens wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muss der Fall, dass ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger sein als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meist durch Ortsveränderungen herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze mit zum Grunde zu liegen.« »Dem Principe der Declaration entspricht der §. 77. II. 2. des A. L.-R., wonach nur Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder keiner der Eltern den Andern, auch nicht durch Verträge, verpflichten kann. Zwar ward bei der Redaction des Landrechts diese Beschränkung der natürlichen Vertragsfreiheit heftig bekämpft, Suarez drang aber mit seiner Ansicht durch, dass ohne das Verbot der Verträge eine Collision zwischen Religiosität und Liebe und hintendrein zu befürchtende Reue zu besorgen sei. Als im Jahre 1802 von dem Justizministerium die Wiederherstellung der Vertragsfreiheit auch inbetreff der religiösen Erziehung der Kinder angeregt wurde, trat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die Beibehaltung des Vertragsverbotes ein. Die Aufhebung des Verbotes solcher Verträge sei so lange unthunlich, als die römische Kirche sich für die alleinseligmachende halte, während die protestantische gerade entgegen sogar die Seligkeit der Heiden verfechte. Die Quelle gewisser nicht zu hebender Differenzen unter diesen Religionsparteien sei also in der unheilbaren Intoleranz der römischen Kirche zu finden. So lange jene Intoleranz der römischen Kirche bestehe, seien Protestanten und Katholiken in den gemischten Ehen nicht für parties égales zu halten, welchen man die Sorge für die Erziehung der Kinder überlassen könne, sondern dem Protestanten müssten die Gesetze zu Hülfe sein, und zum Riegel seines Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemischten Ehe eine protestantische Familie unfehlbar verloren gehe, und der Katholicismus immer mehr Platz greife. Das Vertragsverbot des §. 77. II. 2. A. L.-R. enthalte zwar eine Art Beschränkung der natürlichen und häuslichen Freiheit, daraus folge aber nicht die Nothwendigkeit der Aufhebung des Verbotes. Denn »ein Protestant, der eine Person des katholischen Bekenntnisses ehelicht, geht ein Verhältniss eigener und ausserordentlicher Art ein, für welches gewisse Vorsichtsmassregeln und Schranken, die er vorher kennt, unentbehrlich sind.« Die Aufhebung des Verbots heisse befördern wollen, dass Protestanten oft in die Lage kommen, aus Noth und gegründeter Angst vor noch grösseren Uebeln, eine doch gewiss nicht unerhebliche Aufopferung an Vernunft, Sittlichkeit und wahrer Religion für sich und ihre

Kinder dadurch zu machen, dass sie die Letzten einer Kirche überantworten, deren Fesseln billig kein Nachkomme eines Protestanten jemals wieder auf sich nehmen sollte, nachdem sie Gottlob nun drei Jahrhunderte abgeschüttelt sind. — Die in dem Rescript vom 8. August 1836 ausgesprochene Ansicht war weder in der Verwaltung noch in der Rechtsprechung immer festgehalten worden. Als in Erfurt 1819 eine Mutter ihre mit einem katholischen Manne erzeugten Kinder evangelisch erziehen lassen wollte und das Justizministerium diesem Wunsch nicht willfahrte, wurde am 25. August 1819 durch einen allerhöchsten Immediatbefehl zu Gunsten der evangelischen Mutter eine Ausnahme von dem Gesetze gemacht, dass die Kinder in der Religion der Väter erzogen werden sollten. 1813 hatte man einer katholischen Ehefrau gegenüber rescribirt, dass die Kinder lutherisch zu erziehen seien, weil sie so getauft seien, aus der Taufe eine Einigung beider Eltern herzuleiten und die lutherische Ueberzeugung zu respectiren sei, in welcher der Vater gestorben sei. Bornemann hat aber in seinem System die nachstehende Ansicht vertreten. Er unterscheidet folgendermassen: Ist der Mann der überlebende Theil, so hängt die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses, in welchem die Kinder unterrichtet werden sollen, lediglich von ihm ab. Die Ausnahme des §. 82. II. 2. A. L.-R. gilt nicht, weil sie den Fall voraussetzt, dass der verstorbene Ehegatte geduldet hatte, dass ein Kind in dem Glaubensbekenntnisse des überlebenden Theiles unterrichtet werde. Ist die Frau der überlebende Theil, so müssen die Kinder bis zu dem Unterscheidungsjahre (vollendetes 14. Lebensjahr) in dem Glaubensbekenntnisse unterrichtet werden, zu welchem sich der Mann bis zu seiner letzten Krankheit bekannt hat. Die zu Gunsten der Willensübereinstimmung beider Eltern in §. 78. II. 2. A. L.-R. getroffene Bestimmung tritt mit dem Tode des Ehemannes ausser Kraft, die Declaration ist nach dessen Tode allein massgebend. *Es gilt nur eine Ausnahme von derselben.* Nach §. 82. II. 2. A. L.-R. kann die Mutter verlangen, dass die Kinder in ihrem Glaubensbekenntnisse erzogen werden, wenn der verstorbene Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht der Kinder in diesem Glaubensbekenntniss zugegeben hatte. Diesen Ausführungen Bornemanns ist das höchste preussische Landesgericht, das Kammergericht, dessen Entscheidungen z. Z. hierin endgiltig sind, in wiederholten Beschlussfassungen beigetreten. Darnach gelten über die religiöse Erziehung der Kinder gemischter Ehen folgende §§. des A. L.-R. Theil II. Tit. 2:

§. 74: Die Anordnung, wie das Kind erzogen werden soll,

kommt hauptsächlich dem Vater zu. Statt §. 76. und §. 80. die Declaration vom 21. November 1803: Eheliche Kinder sollen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden.

§. 642. Uneheliche Kinder werden bis zum geendeten 14. Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. — Der Vormund ist verpflichtet, das uneheliche Kind in diejenige Religionsgemeinschaft aufnehmen zu lassen, welcher die Mutter bei der Geburt des Kindes, bezw. bei dessen Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft angehörte. Ein späterer Confessionswechsel der Mutter berechtigt weder noch verpflichtet er, auch für das Kind einen Wechsel des religiösen Bekenntnisses eintreten zu lassen (Jahrb. der Entscheid. des Kammerg. Bd. 4. S. 79).

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann Keiner der Eltern den Anderen, auch nicht durch Verträge verpflichten.

§. 78. »So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.« — Wie diese Willenseinigung festzustellen sei, ist nicht vorgeschrieben, weshalb Schriftlichkeit oder gar ein Notariatsakt oder eine gerichtliche Erklärung nicht gefordert werden kann [1]). Nach der letzthin ausgesprochenen Willensmeinung unseres Kammergerichtes soll vorgedachte Willenseinigung nur für Lebzeiten der beiden Ehegatten möglich sein und §. 78. daher nur das Verhältniss bis zum Tode des Vaters ordnen. »Mit §. 78. ist ausgesprochen, dass, wenn während der *bestehenden* gemischten Ehe die Kinder das Alter, in welchem ihnen Religionsunterricht zu ertheilen ist, erreicht haben und der Vater mit der Mutter einig ist, die Kinder in der Religion der Mutter unterrichten zu lassen, Dritte nicht widersprechen können, auch nicht dann, wenn die Kinder bereits früher in der Religion des Vaters unterrichtet worden sind. Wohl aber ist der Vater berechtigt, jederzeit davon abzugehen und die Kinder in seiner eigenen Religion unterrichten zu lassen. Stirbt also der Vater, bevor die Kinder das Alter erreicht haben, in welchem ihnen der Religionsunterricht ertheilt wird, oder bevor sie den ihnen bis dahin ertheilten katholischen Religionsunterricht mit dem evangelischen Religionsunterricht gewechselt haben, so kann von einer Einigkeit zwischen den Eltern über den zu ertheilenden Religionsunterricht nicht mehr die Rede sein, und weder sein ausdrück-

1) Hiernach entbehrt die gegenlautende Verfügung der Kgl. Regierung zu Königsberg vom 30. August und 16. November 1870 der rechtlichen Grundlage.

lich abgegebenes Versprechen, die Kinder künftig in der Religion der Mutter erziehen zu lassen, noch Handlungen, aus denen ein solcher Wille stillschweigend gefolgert werden könnte, z. B. die katholische Taufe, gestatten von dem Gebote der Declaration vom 21. November 1803, dass die Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und dass zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten darf, abzuweichen. Auch wenn die Einigung zwischen den Eltern darüber bestand, dass die Kinder in der Religion der Mutter unterrichtet würden, so kann nicht angenommen werden, dass die Einigung bis über den Tod des Vaters hinauswirke. Denn nur »so lange« die Einigung bestand, sollte es dabei verbleiben. Da aber der Vater jederzeit von dieser Einigung abgehen kann, und nicht zu ermitteln ist, ob er bis zu dem Alter der Kinder, in welchem sie die Wahl haben, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen, mit der Ehefrau einig bleiben werde, so tritt mit dem Tode des Vaters wieder die gesetzliche Vorschrift in Kraft, dass die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind.« (Jahrb. d. Entsch. des Kammerger. Bd. 5. S. 65, 69.)

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen, so muss dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes fortgesetzt werden. — »Es ist nicht anzunehmen, dass durch die Declaration vom 21. November 1803 die auf das Verhältniss nach dem Tode des Vaters sich beziehende besondere Vorschrift des §. 82. hat aufgehoben werden sollen, welche den Grundsatz der Unverbindlichkeit der von den Eltern getroffenen Vereinbarungen und Anordnungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder für den Fall aufgehoben hat, dass der Wille der Eltern nicht nur irgendwie kundgegeben, sondern zugleich während längerer Zeiträume bis zu ihrem Tode gleichmässig bethätigt worden ist. Das Gesetz hat im §. 82. im Interesse der Kinder, welche dauernd in einer bestimmten Confession erzogen worden sind, sie vor einem plötzlichen Wechsel und den damit für die religiöse Erziehung überhaupt gegebenen Gefahren und Wirren sicher stellen wollen. §. 82.

bildet eine noch fortbestehende Ausnahme von der Declaration vom 21. November 1803.« (Jahrb. der Entsch. des Kammerg. Bd. 5. S. 70). »Doch darf daraus, dass bezüglich eines von mehreren Kindern eines verstorbenen Vaters festgestellt ist, dass dasselbe das Jahr vor dessen Tode in der Religion der Mutter erzogen ist, nicht gefolgert werden, dass die jüngeren Geschwister in derselben Religion zu erziehen seien, es bedarf vielmehr bezüglich jedes einzelnen der in Betracht kommenden Mündel der Feststellung der §. 82. a. a. O. vorgesehenen Thatsache, um auch auf diese Kinder die Ausnahmevorschrift zur Anwendung zu bringen.« Die Geschwister sind also hienach in verschiedenen Confessionen zu erziehen, wenn einzelne derselben beim Ableben des Vaters bereits ein Jahr in einem von dessen Glaubensbekenntniss verschiedenen Glaubensbekenntnisse unterrichtet worden waren, während andere noch keinen oder doch keinen ein Jahr überdauernden Religionsunterricht genossen haben, indem die letzteren unter allen Umständen in der Religion des Vaters erzogen werden müssen.

Wird gegen die vorstehenden Bestimmungen verstossen, so ist deren Beachtung auf zwei Wegen erzwingbar: einmal durch Beschwerden gegen den Schulvorstand bei der Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulsachen, bezw. bei dem Oberpräsidenten und dem Cultusminister, ferner durch Beschwerde über den Vormund oder die Mutter beim Amtsgericht, Abth. für Vormundschaftssachen, bezw. beim Landgericht, Kammer für Civilsachen und beim Kammergericht zu Berlin. Berechtigt zur Beschwerde ist jeder, nicht nur die Mutter oder der Vormund, da es sich um die Wahrung öffentlich rechtlicher Vorschriften handelt. Es darf nach §. 83. keine Religionsgesellschaft ein Kind vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, zulassen. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

Im Jahre 1886 sind folgende zwei richterliche Erkenntnisse erflossen, welche besonders beachtet zu werden verdienen:

1. *Das Erkenntniss des Königl. Landgerichts zu Arnsberg vom 1. März 1886:* Der im December 1884 verstorbene Oberförster Bewersdorff bekannte sich zur evangelischen, dessen Wittwe, welche als Vormund verpflichtet ist, bekennt sich zur katholischen Religion und schickt ihre schulpflichtigen Kinder in den katholischen Religionsunterricht. Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde in

Brilon hatte aus dieser Veranlassung bei dem vormundschaftlichen Gerichte den Antrag gestellt, die Wittwe Bewersdorff im Wege des Zwanges anzuhalten, ihren schulpflichtigen Kindern evangelischen Religiosunterricht ertheilen zu lassen. Dieser Antrag des Presbyteriums wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 23. November 1885 abgelehnt. Die Beschwerde des Presbyteriums gegen diesen Beschluss wurde durch Beschluss des Königlichen Landgerichts zu Arnsberg vom 1. März 1886 als unbegründet zurückgewiesen. Dieser Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Beschwerde des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde zu Brilon vom 1. December 1885 gegen den Beschluss des Königlichen Amtsgerichts daselbst vom 23. November 1885 wird als unbegründet zurückgewiesen. Gründe. Nach der Declaration vom 21. November 1802, welche unbedenklich für den vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen ist, erleidet der Grundsatz, dass bei gemischten Ehen die Kinder in der Religion ihres Vaters zu erziehen sind, nur eine Ausnahme, indem die Bestimmung des §. 78. II. 2. Allgemeinen Landrechts aufrecht erhalten wird, welche lautet: So lange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen. Die Eheleute Oberförster Bewersdorff sind nun über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig geworden, indem sie die schulpflichtigen Kinder, welche in der katholischen Religion getauft, in den katholischen Religionsunterricht geschickt haben. Diese Einigkeit unter den Eltern hat unzweifelhaft bis zu dem Tode des Ehemannes ununterbrochen fortbestanden, wogegen auch die Beschwerdeführer nichts vorzubringen gewusst haben. Wenn aber diese Einigkeit bis zum Tode des Ehemannes ununterbrochen fortbestanden hat, so muss nach der angezogenen Declaration angenommen werden, dass die Einigkeit als fortbestehend gelten und bei der Erziehungsfrage der Kinder in Bezug auf die Religion massgebend bleiben soll. Die Erklärung vom 21. November 1803 *nämlich ist in erster Linie erlassen, um die Spaltungen zu beseitigen, welche durch den Religionsunterschied in den Familien* hervorgerufen werden. Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so kann für den vorliegenden Fall der §. 82. II. 2. Allgemeinen Landrechts nicht in Anwendung kommen, weil nach der Bestimmung dieses Paragraphen die drei älteren Kinder unbedenklich in der katholischen Religion bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre erzogen werden mussten; wohingegen die übrigen drei Kinder in der Religion ihres Vaters, in der evangelischen Religion zu unterrichten wären. Eine

grössere Spaltung ist kaum denkbar, und eine solche vom Gesetzgeber durch den Wortlaut des §. 82 l. c. nicht beabsichtigt. Es erscheint daher der mehrfach genannten Declaration entsprechender die Annahme, dass, falls eine Einigkeit der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht bestanden hat, diese auch für die späteren Verhältnisse, selbst nach dem Tode eines Ehegatten massgebend bleiben soll. Bei dieser Annahme aber liegt kein Grund vor, die ergangene Entscheidung, dass sämmtliche Kinder in der katholischen Religion zu erziehen sind, aufzuheben. Auch entspricht diese Entscheidung durchaus dem Willen des verstorbenen Vaters, welcher denselben insbesondere noch dadurch dargethan hat, dass er seine sämmtlichen Kinder in der katholischen Religion hat taufen lassen. Nach Lage der Sache muss überhaupt angenommen werden, dass der Vater gewollt hat, dass die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, und es liegt hierin eine die Erziehung betreffende Vorschrift des Vaters, von welcher weder die Mutter noch der Vormund abgehen können; §§. 315, 316, Titel 18 Th. II. Allgemeinen Landrechts bestimmen ausdrücklich, dass nach dem Tode des Vaters die Erziehung der Kinder der Mutter zusteht, und dass sie so wenig wie der Vormund ohne erhebliche Gründe von der Vorschrift des Vaters abgehen dürfen. An diesem Grundsatze ist auch durch §. 28. der Vormundschaftsordnung, wonach die Mutter des Mündels dessen Erziehung unter Aufsicht des Vormundes zusteht, nichts geändert. Die Beschwerde ist demnach unbegründet. Arnsberg, den 1. März 1886. Königliches Landgericht, Civilkammer II.

2. *Das Erkenntniss des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 22. November 1886*: Königliches Kammergericht. Erster Civilsenat. Beschluss. Auf die weitere Beschwerde des Kaufmann F. B. zu A., als Vormundes der minderjährigen O. C. vom 10. October 1886 über den Beschluss des Königlichen Landgerichts zu A. vom 15. September 1886 in der Sache, betreffend die Vormundschaft über die Kinder des Tischlermeisters J. C. hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 22. November 1886, an welcher Theil genommen: der Geheime Ober-Justizrath Hinrichs als Vorsitzender, die Kammergerichtsräthe Giese, Kersting, Rössel, Barschdorf, den Beschluss gefasst: Die Beschlüsse des Amtsgerichts und Landgerichts zu A. vom 20. August und 15. September 1886 werden aufgehoben; die Erziehung der minderjährigen O. C. in der katholischen Religion wird angeordnet; die Kosten aller Instanzen sind ausser Ansatz zu lassen.

Gründe. Am 29. März 1885 ist zu A. der Tischler J. C. ge-

storben. Derselbe bekannte sich zur evangelischen Religion, während seine Wittwe der katholischen Religion angehört. Aus ihrer Ehe ist ausser einem neunjährigen Sohn eine am 26. September 1878 geborne Tochter Namens O. vorhanden. Letztere hat von Ende September 1884 bis zum Tode des Vaters — also durch ungefähr 1½ Jahr — in der Volksschule zu A. katholischen Religionsunterricht genossen; ist aber in Folge einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 3. Mai 1886 zum evangelischen Religionsunterricht herangezogen worden.

Ihr Vormund, Kaufmann R., wendete sich deshalb an das die Vormundschaft leitende Amtsgericht in A. mit dem Antrage, ihn zu ermächtigen, seine Mündel O. wieder dem katholischen Unterricht zuzuführen.

Dieser Antrag des Vormundes wurde durch die Entscheidung vom 20. August und seine hiergegen eingelegte Beschwerde durch Beschluss des Landgerichts in A. vom 15. September zurückgewiesen. Gegen die letztere Entscheidung richtet sich die eingelegte Beschwerde des Vormundes R. vom 10. October cr., in welcher Verletzung des §. 82. Titel 2. Theil II. A. L.-R. gerügt wird.

Die Beschwerde war begründet.

Nach Erlass der Declaration vom 20. November 1803 ist die Bestimmung des §. 82. a. a. O. dahin aufzufassen, dass, wenn der Vater wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode ein Kind in dem Glaubensbekenntniss der Mutter hat unterrichten lassen, der Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes fortgesetzt werden *muss*. (Entscheidung des Kammergerichts vom 23. Februar 1885, Jahrb. d. Entsch. des Kgr. von Johow und Küntzel Bd. 5. S. 70).

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat aber die O. C. durch ungefähr 1½ Jahr vor dem Tode ihres Vaters in der Volksschule zu A. Unterricht in der katholischen Religion erhalten.

Aus den von dem Vorderrichter festgestellten Aeusserungen ihres Vaters ist ferner zu entnehmen, dass derselbe von der Unterrichtung seiner Tochter in der katholischen Religion Kenntniss gehabt.

Das Vorhandensein von Umständen, welche der Vater an der Bethätigung und Ausführung einer etwa gehegten Absicht, seine Tochter in der evangelischen Religion zu erziehen, unüberwindlich gehindert hätten, ist vom Vorderrichter nicht festgestellt worden.

Aus diesem Thatbestand ergibt sich aber, dass der Tischlermeister C. durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode seine Tochter O. in dem Glaubensbekenntniss der Mutter hat unterrichten lassen.

Hiernach lagen die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 82. a. a. O. vor und konnten nicht, wie der Vorderrichter rechtsirrthümlich annimmt, durch den Umstand beseitigt werden, dass der Tischlermeister C. sich mehrfach dahin geäussert, dass er mit der Erziehung seiner Tochter in der katholischen Religion nicht einverstanden sei und dass er den Lehrer V. aufgefordert, seine Tochter O. zum evangelischen Religionsunterricht heranzuziehen.

Denn wie aus den Bestimmungen des §. 82. a. a. O. zu schliessen, ist für die Erforschung und Feststellung des väterlichen Willens hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder lediglich die Thatsache entscheidend, dass der Vater sein Kind während einer bestimmten Zeit vor seinem Tode in der Religion seiner Ehefrau hat unterrichten lassen. Es soll Ausschlag gebend sein, die durch längere Zeit vor seinem Tode gleichmässig erfolgte *Bethätigung* seines Willens, sein Kind in dem Glaubensbekenntniss der Mutter erziehen zu lassen.

Hiernach kann es auf die Aeusserung des Vaters, Tischlermeisters C., dass er die von seiner Ehefrau gewünschte katholische Erziehung seiner Tochter nicht zugeben werde, so wie auf die von ihm nicht weiter verfolgte und auch unbeachtet gebliebene mündliche Aufforderung an den Lehrer V., seine Tochter O. zum evangelischen Unterricht heranzuziehen, nicht ankommen. Vielmehr konnte im Hinblick auf die Bestimmung in §. 82. a. a. O. diesen Aeusserungen des Tischlers C. nur die Deutung beigelegt werden, dass sie den wahren und ernsthaften Willen des Vaters hinsichtlich der religiösen Erziehung seiner Tochter nicht enthielten.

Hiernach mussten die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts in A. vom 20. August und 15. September 1886 aufgehoben werden.

In der Sache selbst war die religiöse Erziehung des Mündels O. C. in der katholischen Religion anzuordnen.

Da die Beschwerde des Vormundes R. begründet erschien, so waren die Kosten aller Instanzen ausser Ansatz zu lassen.

(gez.) *Hinrichs, Giese, Kersting, Rössel, Barschdorff.*

Ausgefertigt Berlin, den 6. December 1886.

(gez.) *Hagemann,*
Gerichtsschreiber des I. Civilsenats des k. Kammergerichts.

XVIII.

Preussische kirchenpolitische Aktenstücke aus den Jahren 1869—1871.

Die »Norddeutsche Allg. Ztg.« veröffentlichte im März, April und Mai 1887 die nachstehenden Aktenstücke. Diese sollten beweisen, das *Centrum* verschulde den Beginn des Culturkampfes und nicht etwa habe man auch das *Vatican. Concil* zum Ausgangspunkte des unglückseligen Kampfes genommen. Die Insinuationen der »Nordd. Allg. Ztg.« wurden in der Berliner »Germania« Nr. 71 I. u. II. Bl., Nr. 72 II. Bl., Nr. 82 I. Bl., Nr. 100 II. Bl., Nr. 101 I. Bl. aktenmässig widerlegt. Wir geben hier die Aktenstücke mit einigen Bemerkungen der »Germania« in ihrer chronologischen Folge; die »N. A. Ztg.« hatte sie in umgekehrter Reihe gebracht.

I.

Nr. 4. Berlin, den 23. März 1869.

Euere Excellenz haben mir in Ihrem gefälligen Bericht Nr. 18 vom 13. d. M. den Wunsch des Schweizerischen Bundesrathspräsidenten mitgetheilt, vertraulich von der Auffassung der königlichen Regierung über das bevorstehende Oecumenische Concil und von der Haltung, welche wir demselben gegenüber einnehmen, unterrichtet zu werden.

Wir haben bisher keine Veranlassung empfunden, uns mit dem Gegenstande zu beschäftigen; ich bin daher nicht in der Lage, die Anfrage eingehender zu beantworten. Im Allgemeinen kann ich nur sagen, dass uns weder die übermässigen Hoffnungen noch die Befürchtungen, die man von verschiedenen Seiten daran knüpft, begründet erscheinen. Wir lassen es dahingestellt sein, ob die Interessen der Particular- und Nationalkirchen, welche dort vertreten sein werden, oder die centralisirende Richtung, welche von Rom zu erwarten ist, sich zur Geltung bringen werden. Gegen eine etwa überwiegende extreme oder hierarchische Tendenz glauben wir, dass das Heilmittel sich in der natürlichen Reaction innerhalb der katholischen Welt finden werde. Wir sehen daher ohne alle Beunruhigung auf den Zusammentritt des Concils, dessen Deliberationen unsere staatlichen Interessen wenig berühren. Die Theilnahme der preussischen Bischöfe wird eine freiwillige und durch uns ungehinderte sein. Von einer Betheiligung der Regierung als solcher kann nicht die Rede sein.

Wenn Ausschreitungen stattfinden sollten, welche in das staatliche Gebiet übergreifen, so werden wir die Rechte des Staates zu wahren wissen; aber wir sehen keine Veranlassung, im Voraus Fürsorge dagegen zu treffen.

gez. *v. Bismarck.*

An den k. Gesandten Herrn General *v. Roeder*, Excellenz, Bern.

II.

Nr. 23. Berlin, den 12. November 1869.

Euer Hochwohlgeboren haben in einem während Ihrer Abwesenheit in Berlin entworfenen Promemoria in eingehender Weise die Verschiedenheit erörtert, welche zwischen der Stellung des preussischen Gesandten in Rom und derjenigen der Botschafter katholischer Mächte während des Concils und mit Bezug auf das Concil stattfinden würde. Dass diese Verschiedenheit thatsächlich bestehen wird, verkenne ich nicht; und Euer Hochwohlgeboren können gewiss sein, dass Se. Majestät der König auch bei Beurtheilung der Ansprüche, welche an die k. Gesandtschaft in dieser Beziehung gemacht werden können, darauf billige Rücksicht nehmen wird. Euer Hochwohlgeboren selbst aber werden mit mir geneigt sein, diesem Unterschiede eine geringere Bedeutung beizulegen, wenn Sie erwägen, wie wenig Veranlassung die k. Regierung hat, die Bedeutung des Concils für die politischen Verhältnisse zu überschätzen, oder gar Besorgnisse daran zu knüpfen, wie sie auf manchen Seiten laut werden.

Ich bin weit davon entfernt, die religiöse und kirchliche Seite des Concils gering zu achten, oder seine Bedeutung für die Gewissen der Katholiken, insofern es Materien des Glaubens, der Doctrin oder der rein kirchlichen inneren Disciplin behandeln wird, zu nahe zu treten. Welche Stellung es in dieser Beziehung zu den in der katholischen Kirche herrschenden Strömungen einnehmen, welchen Einfluss es denselben auf seine Berathungen gestatten, welche Forderungen es an die Gewissen der katholischen Christen stellen und zu welchen Hoffnungen oder Befürchtungen für die innere und dauernde Kräftigung der katholischen Kirche es Anlass geben wird, das ist nicht Sache der Regierungen zu erwägen.

Auch die etwaigen Beziehungen des Concils zu den ausserhalb der römisch-katholischen Kirche bestehenden christlichen Gemeinschaften, auf welche es einen directen Einfluss nicht üben kann, liegen in einer Sphäre, welche sich der Action der Regierungen entzieht. Es kann dabei nur von einem geistigen Wirken und Gegenwirken die Rede sein; und wir können diese Seite getrost den verschiedenen Kirchengemeinschaften überlassen. Nur bei etwaigen Ver-

suchen der Störung des confessionellen Friedens auf dem äusseren Gebiet, welche wir übrigens nicht erwarten, werden die Regierungen mit fester Hand einzuschreiten haben, von welcher Seite dieselben auch kommen mögen.

Für uns kommen nur die Beziehungen der Kirche zum Staate und dasjenige, gewissermassen Grenzgebiet, in Betracht, auf welchem diese beiden Mächte gemeinsame Berührungspunkte haben. Es wäre überflüssig, hier die einzelnen Materien zu erwähnen, in welchen auch das Concil dieses Gebiet berühren könnte; wir müssten uns dabei zum grossen Theil in Conjecturen und Vermuthungen einlassen, da die Vorbereitungen für die Berathungen des Concils mit so grosser Heimlichkeit getrieben werden. Auch über die allgemeine Tendenz und den Sinn, in welchem das Concil diese Punkte voraussichtlich behandeln werde, will ich im Voraus keine Vermuthungen aufstellen. Die Thatsache, dass das Concil auch mit diesen Materien befasst werden wird, dürfte ausser allem Zweifel gestellt sein, schon durch die Einrichtung einer Commissione ecclesiastico-politica.

Aber dieser Thatsache gegenüber genügt es vollständig, zu constatiren, dass die k. Regierung auch hieran keinerlei Besorgnisse knüpft und dem Verlauf des Concils mit voller Ruhe entgegensieht.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren sich hiervon auf das Lebhafteste zu durchdringen und dafür zu sorgen, dass man auch in Rom denselben Eindruck gewinne und behalte.

Es ist ja bereits mehrfach der Voraussetzung Ausdruck gegeben worden, dass das Concil unter dem Einfluss extremer in Rom vorherrschender Tendenzen bestimmt werden könnte, dieses Gebiet in einem Sinne zu behandeln, welcher das gute Einvernehmen zwischen dem Staat und der Kirche zu stören geeignet wäre. Ich kann auch nicht verkennen, dass diese Voraussetzung durch manche Symptome begründet wird, die Euer Hochwohlgeboren selbst zu gut bekannt sind, als dass ich sie näher anzudeuten brauchte. Wir haben deshalb auch, als die k. bayerische Regierung uns den Wunsch nach einer Verständigung in dieser Richtung hin ausdrückte, denselben nicht von der Hand gewiesen, vielmehr uns gefreut, uns mit diesem einflussreichen deutschen und wesentlich katholischen Staate auf demselben Boden zu finden. Ich muss mich aber entschieden gegen jede Auslegung verwahren, als hätten wir dabei irgend welchen Befürchtungen Raum gegeben und wären von irgend einer Rücksicht auf Gefahren geleitet worden, welche uns aus der Haltung des Concils erwachsen könnten; und ich glaube, dass die k. bayerische Regierung ebensowenig ernstliche Besorgnisse hegt, wie wir. Wir sind

vielmehr fest überzeugt, dass, wenn aus der Haltung des Concils Gefahren erwachsen könnten, diese ganz auf der Seite der katholischen Kirche und des päpstlichen Stuhles liegen.

Gern gebe ich mich der Hoffnung hin, dass die traditionelle Weisheit des römischen Stuhles denselben vor der Gefahr bewahren werde, das Concil auf Bahnen zu leiten, welche zu solchen Ergebnissen führen könnten.

Mit den preussischen und vielleicht auch mit den übrigen deutschen Bischöfen wird sich, wie Euer Hochwohlgeboren auch in Ihrem Memorandum andeuten, auch ungesucht die Gelegenheit zu vielfachem Verkehr darbieten. Ohne irgendwie auch nur den Schein einer versuchten Einwirkung auf sich zu laden, wollen Euer Hochwohlgeboren auch in diesem Verkehr sich immer im Sinne der Mässigung und Besonnenheit, aber auch der vollkommenen Sicherheit und Festigkeit der k. Regierung aussprechen.

Um Ihnen diesen Verkehr und die Rolle der ruhigen Beobachtung, welche der k. Gesandtschaft zufällt, zu erleichtern, und Sie in den Stand zu setzen, die Vorkommnisse auf dem Concil auch vom katholisch-kirchlichen Standpunkte aus zu beurtheilen, habe ich gern Ihrem Wunsche entsprochen und mich an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gewandt, um der Gesandtschaft einen zuverlässigen und kirchlich wie politisch correcten katholischen Geistlichen oder Theologen beiordnen zu können. Ueber das Ergebniss der angeknüpften Verhandlungen behalte ich mir vor, Euer Hochwohlgeboren weitere Mittheilung zu machen.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung gez. *v. Thile.*

An den k. Gesandten Herrn v. Arnim, Hochwohlgeboren, Rom.

III.

Rom, den 15. März 1870.

Graf Daru hat geheim Lord Lyons gesagt, wenn Frankreichs Bemühungen in Rom fruchtlos bleiben, müsse man an einen gemeinsamen Schritt aller Mächte in Rom denken. Dies sei aber sehr schwierig, weil Preussen sich daran nicht betheiligen werde.

Stehen in dieser Beziehung unsere Entschlüsse ganz fest?

Der österreichische Botschafter hat, wie ich bestimmt weiss, ein Telegramm erhalten, welches ihn anweist, die letzten französischen Demarchen zu unterstützen, Frankreich scheint aber selbst die Sache fallen zu lassen. Alles, was bisher von Paris und Wien geschah, ist kopf- und planlos. gez. *v. Arnim.*

An den Bundeskanzler.

IV.

Nr. 8. Berlin, den 15. März 1870.

Ich bin bisher gar nicht veranlasst worden, Entschliessungen Sr. Majestät über gemeinsame Schritte zu extrahiren, weil uns von keinem der in erster Linie betheiligten katholischen Höfe auch nur die leiseste Andeutung über eine Geneigtheit für Schritte zu zweien oder mehreren zugekommen ist. Die Initiative werden wir dazu nicht nehmen.

gez. *v. Bismarck.*

An den k. Gesandten Herrn v. Arnim, Hochwohlgeboren, Rom.

V.

Nr. 23. Berlin, den 22. April 1870.

Antwort auf Telegramm 17. — Unterstützen werden wir den französischen Schritt auch in seiner abgeschwächten Form, müssen aber, wie bereits bemerkt, nach dem Masse seiner Ausführung. An das Concil würden wir jedoch nicht uns gewandt haben. Ob wir uns, nach Massgabe des Erlasses Nr. 102 vom 14. und des Telegramms Nr. 21 vom 18. d. M., schriftlich aussprechen, wird überhaupt darnach zu beurtheilen sein, welchen Eindruck Sie von der Mittheilung des Schriftstückes an unsere Bischöfe auf Letztere erwarten zu dürfen glauben, worüber Sie sich vorher vertraulich zu vergewissern suchen wollen.

Herr v. Werther meldet eben noch telegraphisch: »Der Minister Ollivier habe ihm gestern gesagt: Vanneville hätte gleich nach Ankunft dem Cardinal officiös das Memorandum mitgetheilt und werde am 23. es dem Papst officiell zustellen; er würde das Verlangen stellen, es dem Concil mitzutheilen, doch nicht insistiren, wenn der Papst dagegen zu grosse Abneigung zeige. Marquis de Banneville habe seine Collegen vom Inhalt des Memorandums unterrichtet gefunden und bereit, seine Schritte zu unterstützen.«

gez. *Thile.*

Seiner Hochwohlgeboren, dem k. Gesandten Herrn v. Arnim, Rom.

VI.

Nr. 19. Rom, den 27. April 1870.

Ich habe zur Unterstützung Frankreichs ein Schreiben an Antonelli gerichtet, welches ich morgen mit Feldjäger einschicken werde.

Von Dupanloup werde ich dringend gebeten, bei dem Papst eine Audienz zu verlangen, um ihn zur Prorogation des Concils zu bewegen. Ich glaube, dass das Ansinnen der Bischöfe meinen Einfluss auf den Papst überschätzt. — Andererseits möchte ich jedoch

nicht einen Dienst versagen, welchen man verlangt, und würde eventuell zum Papst gehen, wenn Seine Majestät der König mich autorisiren wollen, in Allerhöchstseinem Auftrag eine Audienz zu verlangen, um den Papst von der Lage der Dinge in Deutschland zu unterhalten. gez. *v. Arnim.*

An den Reichskanzler.

VII.

Nr. 25. Berlin, den 4. Mai 1870.

Feldjäger mit Berichten vom 28. April gestern eingetroffen. Se. Majestät der König hält es nicht für angemessen, dass Sie nach Ihrem schon sehr starken Schreiben an den Cardinal noch weitere Schritte bei dem Papst thun, sondern will die Wirkung jenes Schreibens ruhig abwarten. — Se. Majestät der König hatte erwartet, dass Sie, nach dem ausdrücklichen Auftrage in Telegramm Nr. 23 vom 22. v. Mts., sich vorher über den Eindruck vergewissern, den das Schreiben auf unsere Bischöfe machen würde; ist das geschehen? und sind Sie sicher, dass die Bischöfe nicht protestiren gegen das, was Sie von ihnen sagen?

Ich selbst persönlich möchte Sie gegen die französischen Bischöfe warnen.

Der Staatssecretär gez. *v. Thile.*

An den k. Gesandten Herrn v. Arnim, Hochwohlgeboren, Rom.

VIII.

Nr. 20. Rom, den 5. Mai 1870.

Antwort auf Nr. 25. Ich habe genau nach meinen Instructionen gehandelt. Mein Schreiben ist heute in der Versammlung der Deutschen verlesen und mit allgemeinem Applaus für das beste diplomatische Document erklärt worden, was in dieser Angelegenheit vorhanden ist. Dasselbe Urtheil hat man in diplomatischen Kreisen. Foerster hält die Publication für sehr wünschenswerth.

Die französischen Bischöfe sind ihrerseits vor mir gewarnt worden. Ich glaube nicht, dass sie hier ein Interesse haben, mich zu hintergehen. gez. *v. Arnim.*

An den Bundeskanzler.

IX.

Nr. 26. Berlin, den 6. Mai 1870.

Wenn unsere Bischöfe zufrieden sind, ist ein wesentliches Bedenken erledigt. Ihre Instruction war, sich des Eindrucks auf dieselben vorher zu versichern. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir

nur in zweiter Linie stehen, uns dem französischen Schritt nur anschliessen und kein eigenes Interesse haben. Wir haben daher auch nicht die Absicht, Ihrem Schritt eine grössere Oeffentlichkeit zu geben. Für jetzt ist ruhig abzuwarten. — Die französischen Bischöfe haben das natürliche Interesse, uns die Kastanien aus dem Feuer holen zu lassen. gez. *v. Thile.*

An den k. Gesandten Herrn v. Arnim, Hochwohlgeboren, Rom.

X.

Nr. 103. Rom, den 11. Juni 1870.

Es ist zwar noch nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen, welche Wendung schliesslich die Verhandlungen hinsichtlich der Infallibilität im Concil nehmen werden.

Am Nächsten liegt für den Augenblick die Supposition, dass eine Minorität von 80 bis 120 gegen das Schema stimmen und dass der Papst dennoch das Dogma proclamiren wird.

Es entsteht nun die Frage, wie sich die Diplomatie äusserlich und ceremoniell bei dieser Gelegenheit verhalten soll.

Der Graf Trauttmansdorf theilte mir heute mit, dass er über diesen Punkt Instruction von seiner Regierung einholen wolle, dass der Marquis de Banneville dasselbe zu thun im Begriff und mit ihm in allen Punkten einverstanden sei.

Die Auffassungen, welche Graf Trauttmansdorf [der damalige österr. Gesandte] seiner Regierung unterbreitet hat, sind folgende:

»Die europäische Diplomatie kann der feierlichen Sitzung, in welcher das Dogma proclamirt wird, nicht beiwohnen. — Denn, wenn die verschiedenen Demarchen der Cabinete auch nicht näher auf diese specielle Frage eingegangen sind, bleibt doch die Thatsache unzweifelhaft, dass der Papst durch die eventuelle Proclamation des Dogmas den sämmtlichen europäischen Cabineten einen grossen Grad von Missachtung nicht blos zeigt, sondern auch zeigen will.

Das Fernbleiben von der Ceremonie würde aber noch kein genügender Ausdruck der Verstimmung sein.

Es werden ohne Zweifel an dem Tage der Verkündigung oder schon vorher, und vielleicht auch nachher, pomphafte öffentliche Feierlichkeiten, Illuminationen etc. in der Stadt Rom stattfinden.

Sich diesem Schauspiele durch Entfernung aus Rom zu entziehen, scheint der Sachlage zu entsprechen. Es würde sich sogar empfehlen und die Stellung der Regierung richtig kennzeichnen, wenn die Botschafter und Gesandten Rom in demonstrativer Weise mit

längerem Urlaub verlassen, ohne jedoch ihrer Abreise den Charakter eines diplomatischen Bruches zu geben.

Hierbei würde nur im Auge zu behalten sein, dass gerade in den Tagen, wo die fragliche Eventualität eintreten könnte, die Bischöfe möglicher, wenn auch nicht wahrscheinlicher Weise, unseres Schutzes am meisten bedürfen werden. — Den Botschaftern und Gesandten würde daher eine gewisse Latitüde in Bezug auf Beurtheilung der Frage gelassen werden müssen, ob ihre verlängerte Anwesenheit in Rom noch im Interesse der Bischöfe nöthig ist, und in welcher Weise sie der Verstimmung ihrer Regierungen einen richtigen Ausdruck geben können, wenn die sofortige Abreise im letzten Augenblick nicht rathsam erscheint.«

Ich bin im Allgemeinen mit den Anschauungen des Grafen Trautmansdorff einverstanden, glaube jedoch, dass die Ertheilung von Instructionen für die fragliche Eventualität noch nicht möglich ist, da man gar nicht wissen kann, welche Form die Niederlage der Bischöfe und die den Regierungen zugefügte Kränkung annehmen wird.

Ich möchte aber bitten, mich im Allgemeinen durch ein Telegramm davon zu unterrichten, ob Euere Excellenz meiner Meinung im Princip beitreten, dass wir unter allen Umständen durch eine accentuirte Attitüde an den Tag legen müssen, dass wir nicht gleichgiltig bleiben können, wenn hier Dinge geschehen, von denen wir, nebst den anderen Regierungen, gesagt haben, dass sie auf unsere Beziehungen zum römischen Hofe zurückwirken werden.

gez. *v. Arnim.*

An Seine Excellenz den Kanzler des Norddeutschen Bundes Herrn Grafen Bismarck zu Berlin.

In diesem Aktenstücke zeugen die letzten Worte direct *gegen* die Tendenz der Veröffentlichung in der »Nordd. Allg. Ztg.« Es wird ausdrücklich bezeugt, dass auch die preussische Regierung, wie andere Regierungen, erklärt habe, dass die Definition der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes, »auf unsere,« d. h. die preussischen, »Beziehungen zum römischen Hofe zurückwirken werden.« Dass dieses erklärt war, wissen wir auch sonst, und diese Thatsache wird natürlich nicht aus der Welt geschafft durch das folgende Aktenstück, worin jede »accentuirte Haltung gegenüber der *Proclamation* der Infallibilität« vom Fürsten, damaligen Grafen Bismarck abgelehnt und diese Ablehnung vom Kaiser, damals König Wilhelm, gebilligt wird. Man wollte eben keine blosse *Demonstration*, weist aber in sehr deutlicher Weise auf eine »*spätere* Haltung« hin, man wollte keinen »Schlag ins Wasser,« aber eine »*Action*« wurde ausdrücklich in Aussicht genommen. Das betreffende Aktenstück, nach seiner Fassung und seiner schnellen Ankunft in Rom, — Arnim antwortete darauf am nächstfolgenden Tage — ein Telegramm lautete folgendermassen:

XI.

Nr. 28. Ems, den 23. Juni 1870.

Graf Bismarck, von Sr. Majestät befragt, ist nicht der Ansicht, dass wir eine accentuirte Haltung gegenüber der Proclamation der Infallibilität einnehmen. Demonstrative Abreise würde Schlag ins Wasser sein und spätere Haltung nur schwierig machen. Die katholischen Botschafter seien bei kirchlicher Feier in unangenehmem Dilemma, welches für den evangelischen Gesandten wegfalle; dieser könne Dogma und kirchliche Feier ganz ignoriren; unsere Action beginne, wenn das Dogma auf dem Felde des Staatsrechts praktisch würde. Se. Maj. der König hat diese Auffassung des Ministers gebilligt und mir befohlen, Ew. Hochwohlgeboren dies zu eröffnen.

gez. *Abeken.*

An den k. Gesandten Herrn v. Arnim, Hochwohlgeboren, Rom.

Man beachte ferner noch, dass Fürst Bismarck in den von *ihm* unternommenen Kämpfen, inneren und äusseren, möglichst von lang her und mit Aufbietung allen Scharfsinnes solche Situationen zu schaffen gesucht hat, um als der *Angegriffene* zu erscheinen, der selbst kein Wässerchen getrübt, habe und ganz unschuldig von bösen Gegnern überfallen oder wenigstens zum Kampfe gezwungen worden sei. 1866 wurde Oesterreich als der Angreifer dargestellt, von dem Besuche des italienischen Generals Govone in Berlin beim Beginn des Frühjahrs 1866 sollten wir guten Deutschen partout glauben, er sei nicht in Berlin zum Abschluss des preussisch-italienischen Bündnisses, sondern zum »Studium« der preussischen Militäreinrichtungen u. s. w. Seit Langem wissen wir *aktenmässig*, und es wird weder vom Fürsten Bismarck selbst noch von seinen Bewunderern *irgendwie bestritten*, dass er den Krieg mit Oesterreich viele Jahre vorher in *Aussicht* genommen und Alles, unter Anderem auch die preussischen Beziehungen zu den übrigen europäischen Mächten, schon viele Jahre vorher auf diese »Richtigstellung der deutschen Uhr« *präparirt* hat. Bei dem Kampfe mit der Kirche musste dem Fürsten Bismarck aber um so mehr daranliegen, als der *thatsächlich Angegriffene* zu erscheinen, da der Kampf natürlich um so leichter sein musste, je grösser die Zahl der Katholiken war, die sich bei dem Kampfe auf die Seite der Regierung stellte, und darauf hoffte man in Folge der Verstimmungen der Concils-Bewegung *gar sehr*.

Ausserdem war damals das Deutsche Reich noch nicht gegründet, und ehe dieses unter Dach und Fach war, durfte der Culturkampf ja nicht begonnen werden, wie *Lasker* ja später, während des Culturkampfs, *offen bekannt* hat. Entstand, wie man in Berlin hoffte, spontan eine mächtige Bewegung der deutschen Katholiken gegen das Concil, vielleicht sogar geführt von einer grösseren Zahl der deutschen Bischöfe, wie man ebenfalls hoffte, gut, dann trat man ja an die Spitze dieser »katholischen« Bewegung, wenn man gegen Rom losging und konnte dadurch sogar populär werden. Schlug jene Rechnung aber fehl, dann durfte man im Interesse der preussischen Spitze über Deutschland, nicht einmal die preussischen Katholiken misstrauisch machen, geschweige denn erst die Katholiken in Süddeutschland, die dort die Mehrzahl

bilden und für den Eintritt Süddeutschlands in das preussisch-deutsche Reich doch gewonnen werden mussten. Weshalb da durch eine blosse *Demonstration* vor der Zeit die Karten offen legen, weshalb nicht lieber die »katholischen« Mächte allein vorgehen lassen und so sogar im Vergleich mit ihnen den Schein grösserer Objectivität oder gar Rücksicht auf die Katholiken und die katholische Kirche bewahren? Die künftige »Action,« die »spätere Haltung,« wie es in der *letzten* oben vorgeführten Depesche ausdrücklich heisst, *blieb ja doch vorbehalten* für die geeignete Stunde! Diese Reflexionen des kalten scharfsinnigen Rechners Bismarck aber behagte dem sprudelnden Geiste und leichten Herzen des Gesandten v. Arnim, der sich zudem in Rom in die lebhaftesten Agitationen eingelassen hatte, nicht. Er griff von Neuem zur Feder, *umgehend* nach Empfang des obigen Telegramms des Geheimraths Abeken schrieb er Folgendes:

XII.

Nr. 107. Rom, den 24. Juni 1870.

Die grosse Wichtigkeit der Frage wird mich entschuldigen, wenn ich in einigen Worten auseinandersetze, warum ich, wenn mir die Entscheidung obläge, anders verfahren würde, als der Graf Bismarck empfiehlt und Se. Majestät befohlen haben.

Es ist namentlich die oft ausgesprochene Ansicht, dass das Dogma der Infallibilität und seine Proclamation den evangelischen Staat vorläufig nicht interessire, und daher unsere Action und Reaction erst beginne, wenn das Dogma auf staatsrechtlichem Felde praktisch werden solle, es ist diese Ansicht, welche mich — ich finde keinen anderen Ausdruck — erschreckt.

Und dies um so mehr, als ich sie selbst früher getheilt habe. — Aber die hiesigen Erfahrungen haben mich überzeugt, dass zwar nicht gerade das Dogma an und für sich, aber die Art, wie es gemacht worden ist oder gemacht worden sein wird, einen Massstab geben für die immense Macht des Papstes und einen Anhaltspunkt für den Gebrauch, welchen der Papst von dem Dogma machen wird. Möge der Papst nun Pio IX. oder Pio X. sein!

Die Spitze der ganzen Tendenz, aus welcher das Dogma als letzte Frucht hervorgeht, ist direct gegen uns gerichtet. — Daraus folgt aber noch nicht, dass Rom versuchen wird, es auf staatsrechtlichem Felde sofort in der Weise wirksam zu machen, welche uns ermöglichen könnte, die bestehenden Gesetze gegen die katholische Kirche anzurufen.

Die nächste Thätigkeit Roms wird vielmehr eine vorbereitende sein; aber wenn wir uns in diesem Stadium jeder Action enthalten wollten, würden wir dem Feinde erlauben, ungeheures Kriegsmaterial in unserem eigenen Lande aufzuhäufen, unser Haus mit Reisern und

Schwefel zu umgeben, ohne das natürliche Nothrecht zu üben, nach welchem wir Kriegs- und Brennmaterial zerstören müssen, ehe der Feind es benutzen kann.

Wenn der Papst in dem augenblicklichen Kampfe Recht behält, ist unsere traditionelle Politik fernerhin unhaltbar, und je eher wir den Krieg mit Krieg beantworten, desto besser und desto rascher werden wir zu Ende kommen.

Mit dieser Sachlage steht die Frage nach der Haltung, welche wir einzunehmen haben, wenn der Papst seinen Willen durchsetzt, im Zusammenhange.

Wenn es mir empfehlenswerth erscheint, dass die Diplomatie durch irgend einen Akt in unzweideutiger Weise zu erkennen gibt, dass die europäischen Regierungen sich von Pius IX. abwenden, so werde ich nicht von der Hoffnung geleitet, dass dadurch auf den Papst eine grosse Wirkung hervorgebracht werden könne, sondern von dem Wunsche, unseren Bischöfen und Katholiken zu zeigen, woher der Wind weht.

Dazu ist der Moment günstig, weil uns jetzt nicht mehr wie noch vor wenigen Monaten, mit dem Hinweis auf die formidable Einigkeit der Kirche geantwortet werden kann. Wir haben gesehen, wie weit die Meinungen auseinandergehen. — Dazu ist der Moment günstig, weil die Bischöfe, sie mögen sich hier in letzter Stunde unterwerfen oder nicht, doch so gereizt gegen Rom sind, dass von ihnen ein Widersand nicht zu erwarten ist.

Sie sind übrigens in der grössten Mehrheit auf Repressalien gefasst und würden verwundert sein, wenn sie nicht eintreten.

Dies sind die Erwägungen, welche ich Euerer Excellenz zu unterbreiten nicht versäumen wollte.

Neue Instructionen erbitte ich nicht. Dazu wird immer noch Zeit sein, wenn neue Ereignisse die Situation verändern sollten.

gez. *v. Anim.*

Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath,
Staatssecretär etc. Herrn v. Thile zu Berlin.

Eine Antwort hierauf scheint nicht erfolgt zu sein, die »Nordd.« theilt wenigstens keine mit. Sie war ja auch nicht erforderlich und gefordert, und es bleibt also bei der Anweisung des obigen Telegramms vom 23. Juni 1870. Arnim aber versuchte in einem Immediat-Berichte vom 1. Juli an den König selbst noch einmal im Sinne seines Gedankens zu wirken, auf Grund einer Unterredung mit dem Herrn Fürstbischof Dr. Förster von Breslau (Vgl. darüber auch Germ. 1887 Nr. 83 I. Bl.). Eine Aeusserung aus Ems und Berlin auf diesen Bericht liegt wieder nicht vor, und die *folgenden* von der »Nordd. Allg. Ztg.« veröffentlichten Akten sind sämmtlich schon unter dem *Wetterleuchten*

des deutsch-französischen Krieges ergangen, das *letzte* sogar nach erfolgter französischer Kriegserklärung. Dass da von *Neuem* von einer Demonstration abgemahnt wird, erklärt schon die Rücksicht auf die deutschen Katholiken von *Nord und Süd*, die man zu schonen hatte, aber Bismarck telegraphirte auch in diese Situation mit dem Blick auf eine *künftige* Action. »Die Infallibilität ist uns *augenblicklich* ohne Interesse,« heisst es. Die *gesammten* Aktenstücke aber lauten:

XIII.

Nr. 113. Rom, den 16. Juli 1870.

In Folge eines Beschlusses der internationalen Conferenz der Oppositions-Bischöfe hat sich gestern eine Deputation derselben, bestehend aus den Erzbischöfen von Paris, Reims, Gran und dem Bischof von Mainz und einigen anderen, zum Papst begeben, um ihn Namens der Minorität um eine Abänderung des Schema de primatu zu bitten.

Dieser Schritt hat gar keinen Erfolg gehabt.

In der heute stattfindenden Generalcongregation hat man ohne Rücksicht auf die gemachten Einwendungen der mit juxta modum Stimmenden, das Schema in ganz unveränderter Form wieder vorgelegt.

In der für Montag anberaumten öffentlichen Sitzung würde die Opposition nunmehr mit non placet stimmen und man rechnet auf eine Minorität von 120 Stimmen. Eine Minorität, die hinreicht, um die Giltigkeit des Beschlusses mit Erfolg anzugreifen.

gez. *v. Arnim.*

Sr. Excellenz dem Königl. Staatssecretär etc.
Herrn v. Thile zu Berlin.

XIV.

Nr. 29. Rom, den 15. Juli 1870.

Die öffentliche Sitzung für Proclamation der Infallibilität wird Dienstag stattfinden. An demselben Tage reisen die meisten Bischöfe ab, ebenso der Graf von Trauttmansdorff. Der Marquis de Banneville zwei Tage darauf. Da ich schon seit drei Wochen krank bin, bitte ich um telegraphische Erlaubniss, Rom gleichfalls in Urlaub zu verlassen.

gez. *v. Arnim.*

An den Bundeskanzler.

XV.

Nr. 35. Berlin, den 16. Juli 1870.

Für den Augenblick muss ich Sie ersuchen, Ihren Posten nicht zu verlassen. Enthalten Sie sich jeder demonstrativen Akte und jedes Anscheins derselben.

Zugleich bitte ich, beobachten Sie genau französische Truppenbewegungen und melden sofort jedes Symptom von Räumung.

Graf *v. Bismarck.*

An den Königl. Gesandten Herrn v. Arnim, Hochwohlgeboren, Rom.

XVI.

Nr. 38. Berlin, den 20. Juli 1870.

Enthalten Sie sich jeder ostensiblen Demonstration. Die Infallibilität ist uns augenblicklich ohne Interesse.

gez. Graf *v. Bismarck.*

An den Königl. Gesandten Herrn v. Arnim, Hochwohlgeboren, Rom.

Wie noch im Jahre 1870, bald nach den Siegen, dieses »Interesse« sich kundgab, und wie die Regierung wegen der »altkatholischen« Professoren von Bonn, Braunsberg u. s. w. mit den *Bischöfen* schon in *Streit* lag, ehe das Centrum für den deutschen Reichstag auch nur *gewählt* war, geschweige denn, dass dasselbe schon *irgend Etwas* gethan hätte, steht *aktenmässig* fest und soll von uns nun auch noch vorgeführt werden. *Dennoch* aber wagte es die »Nordd.« auch jetzt wieder, »in dem Verhalten des Centrums« den »Ursprung« des Bruchs mit der Kirche zu finden, da ja noch fast alle Verfolger der Kirche *politische* und nicht *kirchliche* Gründe als Ursache ihrer Verfolgung anzugeben — *versucht* haben.

XVII.

Berlin, den 17. April 1871.

An den Geschäftsträger Grafen v. Tauffkirchen.

Erwähnen Sie, ohne Initiative zu nehmen, in gelegentlichen Gesprächen, dass die wenig tactvolle Art, in der die ungeschickt constituirte katholische Reichstagsfraction ihr aggressives Vorgehen gegen das neue Reich, seine Regierung in Scene gesetzt hat, der antipäpstlichen Bewegung die Sympathien auch solcher Kreise zuführt, denen solche früher fremd waren. gez. *v. Bismarck.*

XVIII.

Rom, den 21. April 1871.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck Durchlaucht.

»Cardinal Antonelli erklärte mir, dass er die Haltung der katholischen sogenannten Centrumsfraction im Reichstage als tactlos und unzeitgemäss missbillige und beklage.«

gez. *v. Tauffkirchen.*

XIX.

Rom, den 10. Mai 1871.

An den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck Durchlaucht.

»Zur Ergänzung meiner am 21. v. M. telegraphisch berichteten Unterredung mit Cardinal Antonelli dient, dass mir Graf Kalnoky

heute mitgetheilt hat, der Papst habe ihm gegenüber das Auftreten der Katholikenpartei im Reichstage als inopportun und unpraktisch bezeichnet und beklagt. Diese Mittheilung Kalnoky's erfolgte, ohne dass ich ihm von meiner Unterredung mit Antonelli gesprochen und es folgt hieraus, dass das »trop de zèle« der deutschen Ultramontanen hier nachträglich missbilligt wird.«

gez. *Graf Tauffkirchen.*

XX.

Rom, 21. Juni 1871.

Der Geschäftsträger an den Fürsten Bismarck.

»Der Papst äusserte sich heute wieder gegen mich sehr empfindlich in der Frage des Umzugs der Gesandtschaften, beifügend, dass die Mächte hierdurch möglicherweise bewirken könnten, was Italien nicht gelungen, nämlich ihn zur Abreise zu bewegen.

gez. *Tauffkirchen.*

XXI.

Berlin, 22. Juni 1871.

Nr. 6.

Fürst Bismarck an den Grafen Tauffkirchen.

»Lassen Sie gegen die Quelle Ihrer Mittheilung durchblicken, dass auch wir sehr empfindlich in der Frage der klerikalen Partei in Deutschland sind, welche durch ihre Bestrebungen die Autorität der Regierung mit den Mitteln und dem Beistande der Revolutionsparteien zu untergraben, die deutsche Reichsregierung zu Vertheidigungsmassregeln bewegen kann, die den diesseitigen Sympathien für die Person des Papstes zuwiderlaufen.«

(gez.) *v. Bismarck.*

XXII.

Rom, den 23. Juni 1871.

Der Geschäftsträger an Fürst Bismarck.

»Ich habe Telegramm Nr. 6. erhalten und mich heute entsprechend gegen Cardinal Antonelli geäussert, welcher jede Beziehung zu den betreffenden Bestrebungen leugnet und mit der Taktik der klerikalen Heissporne nichts weniger als einverstanden scheint. Ich habe übrigens die Pflicht, den Ausdruck »empfindlich« in Telegramm Nr. 14 dahin zu erläutern, dass die Stimmung des Papstes bei beiden Audienzen keine gereizte, herausfordernde, sondern eine gedrückte, besorgnissvolle war.

(gez.) *Tauffkirchen.*«

XXIII.

Rom, den 23. Juni 1871.

Sr. Durchlaucht dem Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

Ich sprach heute Mittags mit dem Cardinal-Staatssecretär und äusserte, der Eindruck, welchen die klerikalen Agitationen und Machinationen in Deutschland an massgebender Stelle hervorrufen, fange an, mich bezüglich der Entschlüsse des Kaisers in der römischen Frage und namentlich in der Frage des Umzuges der Gesandtschaften von Florenz nach Rom, bedenklich zu machen. — Der Cardinal, sei es, dass die öffentliche Polemik, welche nun wiederholt über bei ähnlichen Anlässen, nämlich zur Zeit der Abstimmung über die Versailler Verträge in München und zur Zeit der letzten Adressdebatte in Berlin, mir gegenüber gemachte Aeusserungen des Cardinals entstanden ist, denselben stutzig gemacht hat, sei es, dass ihm bereits der telegraphische Auszug aus der »Kreuzztg.« vom 22. Juni, den die heutigen hiesigen Abendblätter, wie die Beilage zeigt, enthalten, bekannt war, genug der Cardinal war heute zurückhaltender mit seinem Urtheil über das Verfahren der klerikalen Partei. Er antwortete mir, dass der h. Stuhl sich niemals in die politische Haltung der katholischen Unterthanen anderer Staaten gemischt habe, wozu ihm auch durchaus keine Befugniss zustehe. Er, Antonelli, habe daher auch, so oft solche Aufforderungen an ihn gelangten, wie von England (durch Bulwer) wegen Irland, von Russland wegen Polen, von Oesterreich wegen Ungarn, dieselben jedesmal abgelehnt. Es existire keine Zeile, welche irgend eine solche Einmischung von seiner Seite nachweisen könnte. So auch jetzt in Deutschland. Er habe weder das Recht noch die Absicht, den dortigen Katholiken, bezüglich ihrer politischen Haltung Weisungen zu ertheilen.

Ich entgegnete, dass dies auch keineswegs der Zweck meiner Eröffnungen gewesen sei. Da ich sehe, dass die Sache des h. Vaters durch Ungeschick und Uebereifer seiner Anhänger in Deutschland Schaden zu leiden drohe, hätte ich es für einen Dienst gehalten, Seine Eminenz hierauf aufmerksam zu machen, ihr überlassend, welche Folgen sie diesem Winke geben wolle. Im Verlaufe dieses Gesprächs brachte ich die von Eurer Durchlaucht im Telegramm Nr. 6. gebrauchten Worte vollständig zur Anwendung. Der Cardinal gab mir nun wiederholt die bestimmte Versicherung, dass er an dem Gebahren dieser Partei weder direct noch indirect Antheil habe, und ich halte diese Versicherung auch für glaubwürdig. Antonelli hat zuviel Geist, er ist — gerade durch mich — zu oft auf die Gefahr

hingewiesen worden, um einen so unrichtigen Weg zu gehen. Jene Vereinigung der äussersten Rechten mit der äussersten Linken, der Schwärzesten mit der Rothesten, die auch hier bemerkbar ist und von mir in früheren Berichten signalisirt wurde, hat keinen entschiedeneren Gegner als Antonelli, und ich glaube deshalb, dass er es auch in Deutschland an Rathschlägen und Mahnungen zu grösserer Mässigung nicht fehlen lässt, dass aber dort die aus dem Generalordenshause der Jesuiten kommenden Weisungen oft schwerer wiegen mögen als die des Vaticans.«

gez. *Tauffkirchen.*

XXIV.

Rom, den 27. Juni 1871.

An den
Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, Durchlaucht.

»Der Brief Euerer Durchlaucht an den Grafen Frankenberg hat hier in klerikalen wie in diplomatischen Kreisen grosses Aufsehen erregt und in ersteren nicht eben angenehm berührt.« Man fasst denselben hier vielfach als eine Entgegnung auf einen Brief auf, den Antonelli an Bischof Ketteler geschrieben haben soll. Ich vermied es so lange, den Gegenstand zu besprechen, bis mir der Text des Briefes selbst vorlag. Dann begab ich mich gestern (26.) zum Cardinal und brachte selbst das Gespräch auf diesen Gegenstand. Der Cardinal sagte, dass, als er die Aeusserungen, welche dem Briefe Euerer Durchlaucht zu Grunde liegen, gemacht, er nähere Berichte von den Vorgängen im Reichstag nicht gehabt habe. Jetzt scheine ihm, dass es sich weniger um einen directen Antrag auf Intervention als um Beseitigung eines das Princip der Nichtintervention proclamirenden Passus der Adresse gehandelt habe. Ich suchte ihm darauf zu beweisen, dass, abgesehen von der sonstigen Haltung der sogenannten Centrumspartei, nach der Art der Begründung des Antrages beides ziemlich identisch gewesen sei und der Unterschied auf einen Wortstreit hinauskomme. Er entgegnete hierauf nichts und erklärte insbesondere nicht, dass er das damals mir gegenüber ausgesprochene Urtheil zurücknehme. Mit Bezug auf unsere letzte Besprechung über das Gebahren dieser Fraction erwähnte er nur noch, dass er inzwischen von einem Mitglied derselben (angeblich Advocat Lingens) die Versicherung erhalten habe, dass diese Partei mit der revolutionären in keiner Beziehung stehe, wenn auch diese zuweilen mit ihnen gestimmt habe.

Der Cardinal hat mich um den Wortlaut meines Berichtes über

die im Briefe Eurer Durchlaucht angezogene Unterredung nicht gefragt, auch den Wunsch der Veröffentlichung desselben nicht ausgesprochen. Nur wiederholte er, dass die Curie nicht die Absicht habe, directen Einfluss auf die politische Haltung der Katholiken in Deutschland auszuüben.

Wenn in einer mir erst heute in der Augsburger »Postzeitung« zu Gesicht gekommenen, aus den Breslauer Hausblättern entnommenen Erklärung behauptet ist, Cardinal Antonelli habe mir gegenüber erklärt, er »bewundere« die Centrumsfraction, oder er »billige« deren Haltung, so muss ich beides als grundlos bezeichnen. Ich würde solche Vorgänge zu berichten selbstverständlich nicht verfehlt haben.

(gez.) *Tauffkirchen.*

XXV.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Nr. 8. An den Geschäftsträger
Grafen von Tauffkirchen.

»Euer Hochwohlgeboren erwähnen in dem gefälligen Bericht vom 21. Juni über ihre Audienz bei Seiner Heiligkeit, die Bemerkungen, welche der Papst Ihnen über die aus dem Communismus der Gesellschaft drohenden Gefahren gemacht hat. Wir sind nicht blind gegen diese Gefahren und erkennen die Aufgabe der Regierungen, ihnen entgegenzutreten; um so mehr aber müssen wir bedauern, dass wir darin nicht nur nicht unterstützt werden von der katholischen Kirche und ihren Organen, sondern dass gerade diejenige Partei, welche sich vorzugsweise als die kirchliche und päpstliche bezeichnet und deren Abgeordnete durchgehends unter der entscheidenden Mitwirkung der Geistlichen gewählt worden sind, nur dazu beiträgt, diese Gefahren zu steigern und den Regierungen ihre Aufgabe zu erschweren.

Wenn die Regierungen früher hoffen mochten, wenigstens an den besseren Elementen dieser Partei, welche sich conservativ nannten und sich als Vertheidiger der socialen Ordnung gerirten, eine Unterstützung zu finden, so hat das Auftreten derselben in der letzten Zeit in den einzelnen Ländern sowohl wie im Reichstag, in der ganz von der Geistlichkeit beherrschten Fraction des Centrums ihnen die Augen darüber öffnen müssen, dass sie innerhalb derselben keine aufrichtigen Freunde und keine Bundesgenossen suchen dürfen. Ich will über die Motive und Gesinnungen der Einzelnen nicht urtheilen; als Ganzes aber hat das Verhalten der Fraction nur dazu beigetragen, die subversiven, aller Autorität der Regierung feindlichen

Tendenzen zu verstärken und zu fördern. Ich muss es leider als vollkommen bedeutungslos erklären, wenn Eure Hochgeboren in Ihrem anderweiten Bericht vom 23. Juni (Nr. 45) sagen, dass der Cardinal Antonelli persönlich dem Bündniss der sogenannten Schwarzen mit den Rothen sich zuwider erkläre; denn ich fürchte, dass er nicht überall dieselbe Sprache spricht, sondern es mit keiner Partei verderben möchte, und wenn, wie Euer Hochgeboren eben dort bemerken, ein anderer Einfluss mächtiger ist, als der seine, so sind wir durch alle seine Erklärungen oder persönlichen Ansichten um nichts gebessert.

Dieser Einfluss wirkt überall dahin, die Autorität der Regierung zu untergraben. Wir begegnen diesem Einflusse überall als einem Gegner der Regierungen und dies namentlich in Preussen, wo nach dem oft wiederholten Zeugniss des Papstes selbst, die katholische Kirche eine freiere und bessere Stellung hat, als in irgend einem Lande der Welt, und nach eben diesem Zeugniss gerade die Dynastie nicht aufgehört hat, der Kirche und dem Papst selbst das freundlichste Wohlwollen zu beweisen. Ungeachtet dieses Anerkenntnisses geht die Tendenz jenes geistlichen Einflusses auf die unteren Volksschichten dahin, der Dynastie und der Regierung die Sympathien der katholischen Bevölkerung, welche doch die wohlthätige Fürsorge derselben in allen ihren kirchlichen und religiösen Interessen empfindet, zu entfremden. Es ist nicht anders in den übrigen deutschen Staaten, in denen der Klerus zum Theil in offene Opposition gegen die wohlwollenden Regierungen tritt und Hand in Hand geht damit eine nicht minder tendenziöse Opposition gegen die nationale Sache, welche sich bald mit den particularistischen, bald mit den democratischen, aller nationalen Politik feindlichen Elementen und Tendenzen verbindet.

Wenn dieser Einfluss mächtiger ist, als die persönlichen Gesinnungen des Cardinals und des Papstes selbst, welcher letztere wiederholt Sympathien für die nationale Sache des Deutschen Reiches kundgegeben hat, wird er doch im Namen des Papstes geübt und so ist es dieser Einfluss, mit dem wir rechnen, und nach welchem wir unsere Stellung zu der Kirche und zu ihren Organen, welche unter ihm stehen, zu richten haben. Wenn die Partei die Kirche beherrscht, so ist es eben nicht anders möglich, als dass die Kirche darunter leidet.

Wir sehen in dem Gebahren dieser Partei die Gefahr für die Kirche und den Papst selbst; das Bündniss der schwarzen mit der rothen Partei, welches der Cardinal Antonelli missbilligt, hat sich

an vielen Punkten als eine vollendete Thatsache gezeigt; ist es doch selbst im Reichstage durch den Versuch der Einführung der Grundrechte offen zu Tage getreten. Dass gerade in diesem Bündniss für die Kirche selbst eine Gefahr liegt, und was sie von solchen Bundesgenossen zu erwarten hat, darüber hätten ihr die neuesten Ereignisse in Paris die Augen öffnen können. Aber man scheint sich in Rom darüber zu täuschen, sonst hätte man wohl kaum Anstand genommen, die Missbilligung, welche der Cardinal ihnen gegenüber ausgesprochen hat, auch öffentlich kund werden zu lassen. Dass die Einwirkungen der fanatischen Partei in Rom nicht auf einen unfruchtbaren Boden fallen, zeigt dasjenige, was Euer Hochgeboren selbst über die reservirtere Haltung des Cardinals Antonelli Ihnen gegenüber sagen; ich kann dieselbe, wie ich Ihnen bereits telegraphisch angedeutet habe, nur der Einwirkung der Partei zuschreiben, welche den Fürsten von Löwenstein-Heubach nach Rom gesandt hat, um dort sich selbst zu rechtfertigen, und vermuthlich im Vatican mit den Folgen einer Desavouirung geradezu zu drohen.

Diese aggressive Tendenz der die Kirche beherrschenden Partei nöthigt uns zur Abwehr, in welcher wir unsere eigene Vertheidigung suchen, die wir aber mit allem Ernst mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln durchführen müssen. Kann man sich im Vatican entschliessen, mit der regierungsfeindlichen Partei zu brechen und ihre Angriffe auf uns zu verhindern, so wird uns das nur erwünscht sein, kann oder will man das nicht, so lehnen wir die Verantwortung für die Folgen ab. (gez.) *v. Bismarck.*

XXVI.

Rom, den 22. Juli 1871.

Nr. 18. Der Geschäftsträger an Herrn v. Thiele.

»Den Erlass Nr. 8 vom 30. Juni habe ich durch Feldjäger erhalten.

Auf meine Aufforderung im Sinne des letzten Satzes, antwortete Cardinal Antonelli entschieden ablehnend und wiederholte die bestimmte Versicherung, dass die Curie Einfluss auf die politische Haltung der klerikalen Partei in Deutschland niemals geübt habe und niemals üben werde.« (gez.) *von Tauffkirchen.*

XXVII.

Rom, den 22. Juli 1871.

An den

Reichskanzler Fürsten v. Bismarck Durchlaucht.

Wie Euerer Durchlaucht bereits durch Telegramm Nr. 18 vom 22. Juli angezeigt, ist mir der hohe Erlass Nr. 8 vom 30. Juni erst

am 18. Juli Abends eingehändigt worden. Ich versuchte dem Cardinal die ganze Sachlage nochmals darzulegen und denselben zu bestimmter Antwort bezüglich der Stellung der Curie zur Centrumspartei zu drängen.

Ich benutzte als Ausgangspunkt den Bericht der »Germania« aus Rom über meine beiden Unterredungen mit dem Cardinal; Bericht, der dadurch Bedeutung gewinnt, dass er die Worte, welche der Cardinal über die Sendung Bulwers bezüglich der irischen Wahlen mir gegenüber gebraucht hat, genau wiedergibt.

In diesem Berichte, dessen Haltlosigkeit übrigens sehr einfach durch Bekanntgabe des wirklichen Datums beider Unterredungen dargelegt werden könnte, ist gesagt: Antonelli habe offen ausgesprochen, das ganze »Manöver« des deutschen Diplomaten (d. i. meine Wenigkeit) scheine ihm darauf angelegt zu sein, einen Streitfall zwischen der römischen Curie und dem deutschen Cabinet zu schaffen, damit letzteres Veranlassung habe, bei Uebersiedelung des Königs Victor Emanuel nach Rom dem Grafen Brassier sans gêne den Auftrag geben zu können, dem König nach Rom zu folgen.«

Hieran hatte ich anzuknüpfen um so mehr Anlass, als der Cardinal bei unserer Unterredung vom 28. Juni denselben Gedanken, wenn nicht ausgesprochen, doch angedeutet hat.

Es liegt mir, sagte ich gestern zu Antonelli, sowohl der Sache als meiner Person wegen, daran, recht klar zu stellen, dass das Verhalten der »päpstlichen« Partei in Deutschland kein prétexte, sondern dass dasselbe die wahre und entscheidende Ursache der Haltung der kaiserlichen Regierung in der römischen Frage sei. Ausgehend von dem Auftreten der patriotisch-klerikalen Partei in Bayern in den Jahren 1866—1870, und von dem Einfluss, den dieses Auftreten auf die kriegerischen Entschlüsse Frankreichs gehabt hat, übergehend auf die parlamentaren Kämpfe in Bayern während des Krieges, besprach ich die Theilnahme der katholischen Geistlichkeit an den Reichstagswahlen, zeigte, wie die verschiedenen Zweige der Partei einen mehr und mehr confessionellen Charakter annahmen und sich zu dem Zwecke vereinigten, die »protestantische Spitze« in Deutschland zu bekämpfen.

Die Erlasse Euerer Durchlaucht vom 22. Juni Nr. 6, und vom 30. Juni Nr. 8 boten mir Material, um die Mittel, welche man sich nicht scheut zur Erreichung dieses Zweckes zu ergreifen, sowie den untrennbaren Zusammenhang darzulegen, der zwischen dieser Partei und den den Papst und das Papstthum berührenden Fragen besteht.

Zum Schluss legte ich dem Cardinal jenen Artikel der »Ger-

mania« vor, welcher die sehr unverblümte Drohung des Landesverraths enthält.

Ich glaube, dass es mir gelungen ist, den Cardinal zu überzeugen, dass diese Parteiumtriebe allerdings nicht der Vorwand, sondern die wahre und wesentliche Ursache der Entschliessungen Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der römischen sowohl als in der inneren religiösen Frage sei. Hierauf jedoch beschränkt sich mein Erfolg.

Der Cardinal bestritt mit Betheuerungen, die sonst nicht in seiner Gewohnheit liegen, dass irgend durch den Papst auf die Entschlüsse der Partei gewirkt worden sei. gez. v. *Tauffkirchen.*

Den vorstehenden Publicationen fügen wir noch folgende Bemerkungen der Germania 1887 Nr. 72 II. Bl. bei:

Wir glauben bei den *Urhebern* des Culturkampfs: Fürst Bismarck, Bennigsen, Bluntschli, Gneist u. s. w. *nicht* an das Vaticanum als *Grund* des Culturkampfs. Wohl aber haben Kaiser Wilhelm, den wir *nicht* zu den Urhebern des Kampfes rechnen, und andere Theilnehmer an demselben, wie z. B. der Ministerpräsident Graf Roon, *bona fide* an das Vaticanum als Grund für die Nothwendigkeit, *das Verhältniss von Kirche und Staat in Preussen zu ändern*, geglaubt, und durch diese Aenderungen ist für diese Theilnehmer *stufenweise* der Culturkampf gekommen. Die *bewussten Urheber* des Culturkampfs aber, in erster Linie Fürst Bismarck, hätten denselben auch ohne das Vaticanum gemacht, sobald ihnen Zeit und Gelegenheit günstig schien. Das Vaticanum war für einen Theil von ihnen nur eine *Verstärkung* der Gründe, überhaupt, und zwar gleich, nachdem der französische Krieg beendigt, den Culturkampf allmälig zu beginnen, für einen Theil von ihnen aber von vornherein nur ein *Vorwand*, mit dem man gegen die Hierarchie der Kirche selbst operiren, diejenigen Katholiken, welche von der »Concilsbewegung« nicht unberührt geblieben, verwirren und die Masse des protestantischen Volkes aufregen könne. Und für die *Culturkampfmassen*, nicht für das katholische Volk, ist das Vaticanum der Ausgangspunkt des Culturkampfes *geblieben*. Speciell die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts wurde dem denkfaulen Philisterium als erschreckender Popanz vorgehalten; in Tausend Versionen, in endloser Wiederholung, in Wort und Schrift wurde die Unfehlbarkeit als ein Schlag in das Gesicht der Vernunft, des christlichen Glaubens, der Gewissensfreiheit hingestellt und bald verspottet und bald leidenschaftlich angegriffen; die Gefahr für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft, über welche der Papst sich jetzt schrankenlose und unbeschränkte Herrschaft habe zusprechen lassen, kehrten in allen Discussionen wieder, sogar die Scheiterhaufen für Ketzer sah man bald wieder emporlodern, wenn der *Kampf* gegen den »Unfehlbaren« nicht aufgenommen würde.

Aber auch in *officiellen* Aktenstücken, in *Minister-* und *Parlamentsreden* figurirte das vaticanische Concil ohne Ende als *Grund* einer Aenderung des Verhältnisses von Kirche und Staat, worin doch eben der Culturkampf besteht. Da die »Nordd. Allg.« davon nach ihren obigen Worten *gar nichts mehr* zu wissen scheint, so möge ihr wenigstens Einiges in die Erinnerung zurückgerufen werden. Am 30. Juni 1871 — man beachte wegen der Aktenstücke

der »Nordd.« dieses Datum — wurde der Beschluss des preussischen *Staatsministeriums* (Ministerpräsident Fürst Bismarck) gefasst, wonach die dem Reichskanzler ja besonders verhasste *katholische Abtheilung im Cultusministerium* nach dreissigjährigem segensreichen Wirken aufgehoben werden muss. In den *Motiven* zu diesem durch königliche Ordre vom 8. Juli 1871 ausgeführten Beschlusse heisst eine Stelle *wörtlich*:

Durch die Beschlüsse des vorjährigen Concils in Rom sind einerseits die *Beziehungen* zwischen der katholischen Kirche und *der Staatsgewalt* so wesentlich berührt, andererseits so lebhafte Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen, dass die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlasst finden muss, dafür zu *sorgen*, dass in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschliesslich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangen. Dass das römische Concil solche *Folgen haben würde*, war innerhalb wie ausserhalb der katholischen Kirche klar vorhergesagt worden. Während die zum Glaubenssatz erhobene Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit *an und für sich* die Gefahr nahe legt, dass damit auch die Forderung der *Unterwerfung der Staaten* unter die auch auf das *Weltliche und Politische* sich erstreckende Herrschaft *des römischen Stuhls* sich zu gelegener Zeit erneuern werde, sind ferner in dem auf dem Concil endgiltig festgestellten [Wie denn?] »*Syllabus*« über die Irrthümer unserer Zeit in *religiöser, politischer und socialer* Beziehung Auffassungen und Lehren enthalten, deren ernste Durchführung seitens der katholischen Kirche *zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muss.*

Die preussische Staatsregierung hatte nicht unterlassen, den römischen Stuhl auf die *Gefahren*, welche aus solchen Beschlüssen in Bezug auf das *Verhältniss des Staates zur Kirche* erwachsen könnten, schon *während* des Concils entschieden aufmerksam zu machen. Es geschah dies vor Allem im Interesse der Kirche und des päpstlichen Stuhles selbst: unsere Regierung *durfte* darauf hinweisen, [Schon *vor* der Unfehlbarkeitserklärung!] dass sie Gefahren nicht so sehr für unseren Staat, wie für die Kirche entstehen sehe, dass ihr gegen etwaige Beeinträchtigung des Staates in seinen Interessen die *Mittel der Gesetzgebung* nicht fehlen würden.

Ist das deutlich? Wir würden hier einige schriftliche Aeusserungen des Kaisers Wilhelm anführen können, in denen *ausdrücklich* das Vaticanische Concil als *Grund* angegeben war, weshalb der Staat sein Verhältniss zur Kirche habe ändern müssen. Wir enthalten uns aber dieser Mittheilungen und des Fürsten Bismarck soll specielle Erwähnung geschehen. Aber einer Aeusserung soll auch hier noch Erwähnung geschehen, weil sie von einem Manne ausging, der durchaus offen und undiplomatisch und in diesen Fragen nicht Fachmann war, dabei aber für das *Staatsministerium* und dessen Behandlung der Angelegenheiten *vollgültiges* Zeugniss ablegt. Der verstorbene Kriegsminister Graf von Roon, welcher damals zehn Jahre Ministercollege des Fürsten Bismarck war, übernahm bekanntlich, als die ganze Culturkampfsaction schon im vollen Fluss und die Gesetze schon zum Theil erlassen, zum Theil eingebracht und zur That verfasst waren, am 1. Januar 1873 auf kurze Zeit die *preussische Ministerpräsidentschaft* an Stelle des Fürsten Bismarck. Und als Ministerpräsident sprach nun Graf Roon im Abgeordnetenhause am 17. Januar 1873 bei der Debatte über die erste Serie der Maigesetze (1873),

von denen das dritte noch unter der Ministerpräsidentschaft des Fürsten Bismarck im Landtage eingebracht war, die drei anderen unter dessen Ministerpräsidentschaft wenigstens schon abgefasst worden waren (das erste grosse Culturkampfgesetz, das Schulaufsichtsgesetz, war sogar schon Frühjahr 1872 erlassen). Die interessanteste Stelle dieser Roon'schen Rede nun über die ersten *Maigesetzentwürfe* war folgende:

»Ich war mit dem *Gesammt*-Ministerium seit *langer* Zeit überzeugt, nicht, dass wir Rom mit Krieg zu überziehen hätten, wohl aber, dass wir uns *gegen Rom* zu wehren hätten. Und das ist geschehen *seit der Zeit*, wo über die Alpen die grosse Nachricht zu uns gedrungen ist, wo der Sirocco [!] von Rom uns unsere *deutschen* katholischen Bischöfe als *römische* zurückgeführt hat. Von dem Augenblicke an gehörte sehr wenig Voraussicht dazu, zu erkennen, wie viel Ursache der *Staat* habe auf seiner *Hut* zu sein.«

Daher die *Maigesetze*, welche ja die Aufgabe hatten, »national« zu machen. Und da behauptet die »Nordd.,« das Vaticanum habe mit dem Culturkampf Nichts zu thun, das bewiesen — ihre Aktenstücke!

XIX.

Entscheidungen des österr. obersten Gerichtshofes,

betreffend das Ordensgelübde der Armuth.

Zur Frage der Erwerbfähigkeit eines Stiftsgeistlichen, der als Pfarrvicar bei einer incorporirten Stiftspfarre bestellt ist, dann der Berechtigung des Stiftes, einen Nachlass eines solchen Geistlichen ohne Verlassabhandlung an sich zu ziehen.

Entscheidung vom 31. März 1887, Z. 1588. — I. Senat.

Pater Eugen Zudiani war laut Erlasses des fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates vom 27. August 1837 Profess von der Regel des heiligen Benedict im Kloster zu St. Lambrecht und hatte in dieser Eigenschaft das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt. Vor seinem Eintritte in den Benedictinerorden und vor Ablegung des feierlichen Gelübdes der Armuth besass Eugen Z. kein Vermögen. Auf Grund der von der Administration der Leobener Diöcese zu Graz ddo. 6. December 1848, Z. 5640, ertheilten Ermächtigung ward P. Eugen Z. vom Abte des Stiftes St. Lambrecht zu Folge Erlasses ddo. 18. December 1848, Z. 228, bei der incorporirten Stiftspfarre zu Obdach als Pfarrvicar angestellt und in dieser Eigenschaft war er daselbst bis zu seinem am 21. August 1878 erfolgten Tode verblieben. Während dieser Zeit, und zwar im Jahre 1877, kaufte er um den Betrag von 6000 fl. das im Grundbuche des Stadtmagistrates Klagenfurt Tom. IV. Fol. 371, eingetragene Haus C. Nr. 154 und als dessen Eigenthümer wurde er nach Berichtigung des Kaufschillings in das Grundbuch eingetragen. Nach dessen Tode hatte das Stift St. Lambrecht um Ueberlassung des nach P. Eugen Z. vorgefundenen Vermögens beim Kreisgerichte zu Leoben angesucht; es wurde aber mit diesem Begehren ab- und auf den Rechtsweg gewiesen.

Unterm 24. November 1884 klagte nun das Stift den Curator bonorum, der auch in den Besitz des auf den Namen des Ordenspriesters P. Eugen Z. eingetragenen Hauses eingeführt wurde, sowie die k. k. Finanzprocuratur Namens des Caducitätsärars (da Erben nicht vorhanden waren und das Convocations-Edict erfolglos blieb) auf Ueberlassung des Hauses Nr. 154 in sein Eigenthum, auf Gestattung der Einverleibung des Eigenthumsrechtes zu seinen Gunsten, auf Einräumung des physischen Besitzes des Hauses Nr. 154 und auf Rechnungslegung über die seit 13. April 1883 aus der Verwaltung

des Hauses erwachsenen Einnahmen und Ausgaben. Dagegen wird von den Geklagten zuvörderst widersprochen, dass die Pfarre Obdach dem Stifte St. Lambrecht incorporirt sei; es wird diesbezüglich geltend gemacht, dass die von dem Stifte St. Lambrecht zur Erweisung dieses Umstandes producirten Urkunden C ad I ddo. Graz 6. December 1848 und D ad I ddo. St. Lambrecht 18. December 1848 einen gerichtsordnungsmässigen Beweis nicht herzustellen vermögen; die Urkunde C ad I enthalte weiter nichts, wie die Zustimmung der Administration der Diöcese Leoben zur Bestellung des Stiftspriesters P. Eugen Z. als Pfarrvicar an der Pfarre Obdach; die Urkunde D ad I, welche dem P. Eugen Z. die Zustimmung des Ordinariates zu seiner Bestellung als Pfarrvicar bekannt gibt, sage zwar ausdrücklich, dass die Pfarre Obdach dem Stifte St. Lambrecht incorporirt sei, entbehre aber als scriptura propria jeder Beweiskraft. In der Sache selbst wenden die Geklagten ein, *dass* kein Gesetz besteht, welches Ordensgeistlichen das Recht abspricht, Eigenthum zu erwerben; *dass* P. Eugen Z., da er ein Parochialamt inne hatte, die durch das Gelübde der Armuth verlorene Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben, wieder rückerlangt habe; *dass*, abgesehen von Allem, das klägerische Begehren formell unzulässig sei, indem die Successionsberechtigung des Stiftes in das von P. Eugen Z. hinterlassene Vermögen vorerst vom Gerichte verhandelt und von demselben die Einantwortung in den rechtlichen Besitz hätte erwirkt werden müssen.

Das erste Gericht wies die Klagebegehren ab. In den Gründen wird gesagt: Die Frage, ob Ordenspersonen, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben, Eigenthum zu erwerben fähig sind, ist für die vorstehende Entscheidung belanglos, weil der Eigenthumserwerb durch P. Eugen Z. von keiner Seite bestritten wird. Gegenstand dieser Entscheidung ist lediglich die Frage, ob das von P. Eugen Z. erworbene und hinterlassene Vermögen dem Klagebegehren gemäss ohne Verlassabhandlung dem klägerischen Stifte zuzufallen habe, oder ob auch bezüglich desselben im Sinne des §. 797 a. b. G.-B. das Erbrecht, sowie jenes der Rechtsnachfolge vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses in den rechtlichen Besitz bewirkt werden muss. Nachdem unbestritten ist, dass P. Eugen Z. auf Grund der von der Administration der Leobener Diöcese zu Graz ddo. 6. December 1848, Z. 5640, ertheilten Ermächtigung vom Stifte St. Lambrecht zufolge Erlasses ddo. 18. December 1848, Z. 228, bei der Pfarre zu Obdach als Pfarrvicar, mithin in der wirklichen Seelsorge angestellt war, in dieser Eigenschaft daselbst bis zu seinem am 21. August 1878 erfolgten Tode verblieben

ist und während dieser Zeit das fragliche Haus um den Kaufschilling von 6000 fl. käuflich an sich gebracht hat, findet auf den vorliegenden Fall das Hofdecret vom 21. April 1786, J. G. S. Nr. 542, rücksichtlich das Hofdecret vom 22. December 1788, J. G. S. Nr. 939, Anwendung, wonach jenen Mönchen, die ausser den Klöstern als Capläne, Cooperatoren, Vicare und dergleichen in der wirklichen Seelsorge angestellt sind, nicht bloss erlaubt ist, über ihr aus den Eingängen einer solchen Pfründe erspartes oder sonst erworbenes Vermögen rechtmässig durch letzten Willen zu disponiren, sondern, wonach auch deren ohne Testament hinterlassenes Vermögen nach dem diesfalls bei Weltpriestern und wirklichen Curaten unter dem 18. Juli 1772 eingeführten Gesetze vertheilt werden soll. Wenn die Klagseite sich auf das Hofdecret vom 25. October 1788 beruft, wonach verordnet wurde, dass die *geringe* Verlassenschaft eines Ordensprofessen, welcher bei einer dem Kloster, wo er starb, einverleibten Pfarre Caplansstelle versah, allerdings dem Kloster zuzufallen habe, so ist zu bemerken, dass, abgesehen von der Frage, ob dieses in der Justizgesetzsammlung nicht enthaltene Hofdecret nicht durch das Hofdecret vom 22. December 1788, J. G. S. Nr. 939, derogirt worden ist, welch' letzteres eine Unterscheidung in der Richtung nicht macht, ob die Anstellung in der wirklichen Seelsorge bei einer incorporirten oder nicht incorporirten Pfarre erfolgt ist, und abgesehen von der Frage, ob durch die vom klägerischen Stifte ausgestellte Urkunde D ad I die von der Gegenseite widersprochene Behauptung erwiesen sei, nämlich dass die Pfarre zu Obdach dem klägerischen Stifte incorporirt sei — nicht erwiesen ist, dass P. Eugen Z. mit seiner Ordensgemeinde in vollem nexu geblieben ist, und dass dieselbe ihn auch unterhalten hat; es muss vielmehr aus dem Umstande, dass P. Eugen Z. sich während seiner Anstellung als Pfarrvicar das besagte Haus kaufte, und ein nicht geringes Vermögen hinterlassen hat, der gegentheilige Schluss gezogen werden.

Es musste daher das Klagebegehren, welches auf Herausgabe des Nachlassvermögens nach P. Eugen Z. an das klägerische Stift ohne Verlassabhandlung gerichtet ist, abgewiesen werden.

Ueber Appellation des klägerischen Stiftes wurde aber in Abänderung des erstrichterlichen Urtheils dem Klagebegehren stattgegeben.

Gründe: Wenngleich die Urkunde D ad I von dem Stifte St. Lambrecht, welches in dem vorliegenden Rechtsstreite Kläger, somit Processpartei ist, ausgestellt wurde, so verliert selbe dadurch doch nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde, unter welcher

jede von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises erflossene Beurkundung zu verstehen ist. Dass aber das Stift St. Lambrecht als eine geistliche Behörde in dem ihm zugewiesenen geistlichen Jurisdictionsbezirke anzusehen ist und zur Beurkundung einer Anstellung eines seiner Conventualen innerhalb seines Jurisdictionsbezirkes berechtigt sei, bedarf keines weiteren Beweises. Aber selbst für den Fall, als die Annahme, das Stift St. Lambrecht sei eine geistliche Behörde, angezweifelt werden sollte, kann doch nicht bestritten werden, dass das fürstbischöfliche Ordinariat der Diöcese Seckau berufen ist, den Charakter der in seiner Diöcese befindlichen Pfarreien amtlich zu constatiren. Hätte daher das als Kläger auftretende Stift St. Lambrecht den Umstand, dass die Pfarre Obdach ihm incorporirt sei, durch eine Bestätigung des fürstbischöflichen Ordinariates Seckau beurkundet, so wäre dieser Umstand als durch eine öffentliche Urkunde gerichtsordnungsmässig erwiesen anzusehen. Obschon Kläger dieses versäumt hat, so ist dieses Versäumniss dennoch irrelevant, weil durch den vom fürstbischöflichen Ordinariate Seckau *amtlich* publicirten und für den *öffentlichen* Gebrauch bestimmten geistlichen Personalstand der Diöcese Seckau erwiesen ist, dass die Pfarre Obdach dem Stifte St. Lambrecht incorporirt ist. Da dieser geistliche Personalstand zum Zwecke des Amtsgebrauches öffentlich verlautbart wird, von Jedermann bezogen und eingesehen werden kann, so tragen die durch denselben publicirten Beurkundungen den Charakter *der Notorietät* an sich, die eines weiteren Beweises nicht mehr bedürfen und bei der Entscheidung, gleichviel, ob die Processparteien sich hierauf berufen haben oder nicht, von *Amtswegen* berücksichtigt werden müssen. Abgesehen hievon, ergibt sich aus der Urkunde C ad I, deren Charakter als öffentliche Urkunde von keiner Seite bestritten wird, dass die Ernennung des P. Eugen Z. zum Pfarrvicar in Obdach *durch* den *Abt* des Stiftes St. Lambrecht *vollzogen* wurde und dieser Ernennung seitens der Administration der Leobner Diöcese *nur beigestimmt* wird. Schon hieraus folgt, dass es sich nur um eine Bestellung als Vicar ad nutum superiorum amovibilis bei einer dem Stifte St. Lambrecht pleno jure incorporirten Pfarre handelt, indem sonst dem Abte ein Ernennungsrecht nicht zustehen könnte. Es muss dieses um so gewisser angenommen werden, als nach canonischem Rechte Ordensgeistliche ohne besonderen päpstlichen Indult nicht als Vicare solcher Pfarreien, die ein wahres Beneficium sind, fungiren dürfen, da ja denselben die Habilität zur Bekleidung der Beneficia titulata fehlt und nach dem Hofdecrete vom 2. April 1802 P. G. S. Nr. 26 Abtheilung 10, die weitere Ver-

leihung von weltlichen Beneficien an Religiose, als den canones widersprechend, untersagt ist. Es muss demnach der Umstand, dass die Pfarre Ottdach dem Stifte St. Lambrecht incorporirt ist, des gegnerischen Widerspruches ungeachtet, als erwiesen angenommen und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Für die Beurtheilung der rechtlichen Begründung des klägerischen Begehrens ist vor Allem entscheidend, ob P. Eugen Z. als Professe des Stiftes St. Lambrecht Eigenthum erwerben konnte, und ob, die Verneinung dieser Frage vorausgesetzt, das Stift St. Lambrecht berechtigt ist, die Ausfolgung des von seinem Ordensmitgliede contra legem factisch erworbenen Hauses zu begehren. Ob ein Professe, welcher das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt hat, erwerbsfähig sei, richtet sich nicht nur nach den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern es muss hiebei der ganze Complex von römisch-canonischen und österreichischen Rechten und Gesetzen berücksichtigt werden, welche durch die neuen Amortisationsgesetze ihren Abschluss gefunden haben. Alle fallen unter »die politischen Gesetze« und die »Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen,« welche nach Absatz VIII. des Kundmachungspatentes vom 1. Juli 1811 und den §§. 539 und 761 a. b. G. B. in Kraft verblieben. Nach römisch-canonischem Rechte ist die juristische Wirkung des Gelübdes der Armuth die Unfähigkeit des Religiosen, Vermögensrechte für seine Person zu erwerben oder solche auch fernerhin zu haben. Das gemeine Recht, sowie das Statutarrecht der österreichischen Erblande recipirte den Grundsatz der Erwerbsunfähigkeit des Religiosen. Die neueren Amortisationsgesetze beschränken die Erwerbsfähigkeit der Klöster, lassen aber die Wirkung des feierlichen Gelübdes der Armuth auf die Vermögens-, Erwerbs- und Handlungsfähigkeit der Ordenspersonen völlig unberührt. Dass auch nach dem gegenwärtig geltenden Rechte als Folge des Gelübdes der Armuth die Unfähigkeit der Ordenspersonen eintritt, fortab Vermögen zu erwerben, ergibt sich aus dem Hofdecrete vom 13. Juni 1793 (*Kropatschek*, Sammlung der Gesetze Franz II., Band II. Seite 451), welches die Annahme der Klage von einem Mönche verbietet: »wenn er nicht in Folge der bestehenden höchsten Verordnung wegen seiner Exponirung in der Seelsorge zu Aquirirungen berechtigt ist;« aus dem Hofdecrete vom 15. August 1782, J. G. S. Nr. 72, welches den sogenannten Exreligiosen die Fähigkeit zuerkennt, vom Tage der ihnen bekannt gewordenen Aufhebung ihres Klosters oder Stiftes durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmässige Weise zu erwerben und Eigenthum an sich zu bringen,

woraus a contrario folgt, dass sie vor diesem Zeitpunkte die Erwerbsfähigkeit nicht besassen, aus dem Hofdecrete vom 23. März 1809, J. G. S. Nr. 887, welches das Kloster, das von den Amortisationsgesetzen befreit inter vivos et mortis causa zu erwerben fähig ist, dem *erwerbsunfähigen* Professen gegenüberstellt, aus dem Hofdecrete vom 27. April 1816, J. G. S. Nr. 1235, und den vielen Vorschriften, welche den Religiosen in gewissen Ausnahmsfällen die Erwerbsfähigkeit besonders beilegen, die ja völlig überflüssig wären, wenn dieselbe ihnen ja ohnedies gebühren würde. Auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat hieran nichts geändert, im Gegentheile, im §. 573. eine der wichtigsten vermögensrechtlichen Consequenzen des Gelübdes der Armuth recipirt. Ausserdem anerkennt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in den §§. 358 und 538. im Allgemeinen, dass einer Person in Hinsicht ihrer persönlichen Erwerbsfähigkeit ein Hinderniss entgegenstehen und sie auf das Recht, etwas zu besitzen, rechtsgiltig verzichten kann, und beruft sich schliesslich in den §§. 539 und 761 auf die *politischen Verordnungen* behufs Beurtheilung der Wirkungen des Gelübdes der Armuth. Hieran haben endlich auch die neuesten Gesetze, das kaiserliche Patent vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und das Gesetz vom 7. Mai 1878, R. G. Bl. Nr. 50, nichts geändert. Der Satz, dass Ordenspersonen in Folge des feierlichen Gelübdes der Armuth nicht fähig sind, Eigenthum zu erwerben, steht demnach nach österreichischem Rechte *unzweifelhaft fest.* Uebergehend auf die weitere Frage, wem das Vermögen gehöre, in dessen factischen Besitz der Professe P. Eugen Z. zur Zeit seines Todes sich befand, muss vor Allem daran festgehalten werden, dass die klägerischen Angaben, P. Eugen Z. habe *vor* Ablegung des Gelübdes *kein* Vermögen besessen, er habe das Geld, mit dem er das Haus in Klagenfurt erkaufte, den Ersparnissen aus den Einkünften der Stiftspfarre entnommen, geklagterseits nicht widersprochen, somit für wahr und zugestanden anzunehmen und der Entscheidung zu Grunde zu legen sind. Nach canonischem Rechte kann der Religiose für sich nicht erwerben, aber über denselben oder durch denselben konnte das Kloster einen Erwerb machen. Das Erstere blieb durch die Amortisationsgesetze unberührt, der *Uebergang* aber wurde *abgeschnitten.* Nach canonischem Rechte ging die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Religiosen in dem Kloster unter; das österreichische Recht dagegen hat durch die Verfügung, dass die Vermögensrechte des Religiosen von einem Curator bis zum physischen Tode oder bis zu

dem Zeitpunkte der Wiedererlangung der Erwerbs- und Handlungsfähigkeit *verwaltet* werden (§. 182. kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208), die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Professen von seiner physischen Person getrennt. Hieran wurde auch durch das Concordat und die demselben nachfolgenden Gesetze nichts geändert, weil durch dieselben nur die Amortisationsgesetze aufgehoben wurden, keineswegs aber die römisch-canonischen Rechtssätze, nach welchen das Vermögen des Professen an das Kloster überging, wieder belebt wurden. Nach geltendem Rechte kann daher vom Uebergange des Vermögens des Professen, welches demselben durch Erbgang oder Schenkung zufiel, an das Kloster keine Rede sein. Anders aber liegt die Sache in dem vorliegenden Streite, wo es sich nicht um ein Vermögen handelt, welches der Professe noch *vor* Ablegung des Gelübdes der Armuth besass, oder welches ihm durch Schenkung oder Erbgang anfiel, sondern um Vermögensschaften, welche der Professe während seiner Profess mit dem dem Kloster gehörenden Vermögen erworben hat. Hier handelt es sich entweder um ein peculium des Professen oder um ein Vermögen, welches ab initio Eigenthum des Stiftes war, und diese Eigenschaft dadurch, dass der Professe selbes als sein Eigenthum ansah und für sich verwendete, keineswegs verloren hat. Betrachtet man es als peculium, so muss nach den Hofdecreten vom 21. April 1786, 25. October und 12. December 1788 unterschieden werden, ob der Religiose in der wirklichen Seelsorge als Pfarrer oder Localcaplan angestellt ist, oder ob er an einer dem Kloster einverleibten Pfarre Dienste versah. Im ersteren Falle ist er erwerbsfähig, im letzteren Falle fällt Alles, was er hinterlässt, dem Kloster zu, weil der Ordensmann in diesem Falle als ein nach Willkür der Oberen bei der Seelsorge angestellter Priester in vollem nexu mit seiner Gemeinde, die ihn auch unterhalten hat, geblieben ist. Seine Verlassenschaft ist demnach nur im uneigentlichen Sinne eine Verlassenschaft; rechtlich waren die Vermögensstücke Eigenthum des Klosters und nur im Gebrauche des Conventualen, und es greift in diesem Falle die Bestimmung des Hofdecretes vom 20. October 1789 Platz, nach welcher dann, wenn eine Ordensperson ausserhalb ihres Klosters stirbt, die Gegenstände, welche sie inne hat, dem Kloster als deren muthmasslichem Eigenthümer auszufolgen sind. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus dem allerunterthänigsten Vortrage der Hofcommission zum Hofdecrete vom 23. März 1809, in welchem geradezu gesagt wird, dass der Satz »quidquid acquirit monachus, acquirit monasterio« nur auf dasjenige anwendbar erklärt wird, was der Mönch durch seine

Hand oder Kunstarbeit wirklich erwirbt, da er im Uebrigen bürgerlich todt ist. Von einem Peculium kann aber in dem vorliegenden Falle deswegen keine Rede sein, weil P. Z. das Vermögen *nicht* erworben, sondern selbes den Einkünften der Stiftspfarre Obdach entnommen hat. Da aber die Pfarre Obdach dem Stifte St. Lambrecht incorporirt ist, so ist das Stift Pfarrer, und P. Z. war nur Verwalter der Pfarre, daher in der Bestellungsurkunde A ad I dem bestellten Vicare zur Pflicht gemacht wird, das Eigenthum und die Rechte des Stiftes bei dieser Pfründe ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Die Ersparnisse aus den Einkünften des Klosters bilden daher ein Vermögen des Stiftes St. Lambrecht, und so gewiss dasselbe berechtigt wäre, falls dieses Ersparniss *nach* dem Tode des P. Z. im Baren vorgefunden worden wäre, selbes als sein Eigenthum einzuziehen, ebenso muss es auch berechtigt sein, die Ausfolgung des mit seinem Gelde gekauften Hauses zu begehren. Hieraus ergibt sich auch die Unrichtigkeit der Einwendung der Geklagten, dass das klägerische Begehren formell incorrect sei. Das Begehren des Stiftes konnte nur auf Uebergabe des Hauses in sein Eigenthum lauten, da das Stift dem Conventualen P. Z. gegenüber kein Erbrecht geltend macht, und auch nicht geltend machen konnte, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Die diesfällige Einwendung der Geklagten beruht, ebenso wie die Gründe des ersten Richters, der davon ausgeht, dass es sich nicht um die Frage der Erwerbsfähigkeit von Ordenspersonen, wie vielmehr darum handle, ob das vom P. Z. erworbene und hinterlassene Vermögen dem Klagsbegehren gemäss ohne Verlassabhandlung dem Stifte zuzufallen habe, oder, ob auch bezüglich desselben im Sinne des §. 797 a. b. G. B. das Erbrecht vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses in den rechtlichen Besitz bewirkt werden muss, auf einer Verkennung der rechtlichen Natur des Begehrens und der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse.

Schliesslich ist noch zu prüfen, ob die Einwendung der Geklagten, dass P. Eugen Z., da er ein Parochialamt inne hatte, die durch das Gelübde der Armuth verlorene Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben, wieder rückerlangt habe, begründet sei. Der §. 573 a. b. G. B. spricht den Religiosen die Fähigkeit, vollständiges Eigenthum zu erwerben und zu testiren, in vier Fällen zu. Von diesen Fällen ist es der vierte, welcher für die Entscheidung der vorliegenden Frage massgebend ist. Derselbe lautet wörtlich: »wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, dass sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige ihres Ordens, Klosters oder

Stiftes angesehen werden.« Welche Anstellungen sind es nun, die den Professen von dem Verbande mit dem Orden frei machen? Nach gemeinem Rechte sind Mönche, die ein Beneficium, welches dem Kloster *nicht* incorporirt ist, inne haben, als der klösterlichen Heimstätte entrückt anzusehen. Jene dagegen, die als Vicare ad nutum superiorum amovibiles die einem Kloster unirten Pfarreien verwalten oder bei Saecularbeneficien eine Zeit lang aushilfsweise Seelsorgedienste versehen, verbleiben ihrer Regel und ihrem Oberen vollständig unterworfen. Nach österreichischem Rechte können nach den Hofdecreten vom 21. April 1786, J. G. S. Nr. 542, und vom 22. December 1788, J. G. S. Nr. 909, Ordensgeistliche, die auf *weltgeistlichen* Beneficien angestellt sind, Vermögen erwerben und testiren; sterben sie in dieser Verwendung ohne Testament, so tritt die für Weltgeistliche vorgeschriebene Intestaterbfolge ein. Dagegen bleiben jene Ordensmänner, welche als Vicare auf einer dem Kloster incorporirten Pfarre fungiren, in ihrer Handlungsfähigkeit ebenso beschränkt, wie Ordenspersonen überhaupt. Das gesammte Erkommen der dem Kloster quoad spiritualia et temporalia unirten Beneficien fällt dem Kloster zu. Die Einwendung der Geklagten, dass der Inhalt der bezogenen Hofdecrete *nicht* dahin lautet, dass Pfarrvicare unirter Pfarren erwerbsunfähig bleiben, ist deswegen bedeutungslos, weil gerade aus der Bestimmung, dass Mönche, welche auf weltlichen Beneficien angestellt werden, hiedurch die Erwerbs- und Testirfähigkeit wieder erlangen, nothwendigerweise a contrario geschlossen werden muss, dass es in allen übrigen Fällen bei der Erwerbsfähigkeit zu verbleiben habe. Dieser Schluss a contrario ist um so berechtigter, als die gegenseitige Ansicht mit den in den Hofdecreten vom 24. October 1784, 20. October 1789 und 1. April 1802 getroffenen Verfügungen unvereinbar ist. Da sonach P. Eugen Z. nachgewiesenermassen erwerbsunfähig war, da P. Eugen Z. die durch das feierliche Gelübde der Armuth verlorene Erwerbsfähigkeit durch seine Bestellung als Pfarrvicar in Obdach *nicht* wieder rückerlangt hat, indem diese Pfarre dem Stifte St. Lambrecht incorporirt, nachdem schliesslich zugestanden wird, dass P. Z. *vor* Ablegung des Gelübdes der Armuth *kein* Vermögen besass, und das Haus, welches er hinterlassen hat, mit den Erträgnissen der Stiftspfarre Obdach bezahlte, so erscheint das klägerische Begehren begründet und es musste in Stattgebung der klägerischen Appellation das erstgerichtliche Urtheil abgeändert und dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgegeben werden.

Das oberlandesgerichtliche Urtheil wurde unter Verwerfung der

von den Geklagten dagegen eingelegten Revision aus folgenden *Gründen* bestätigt:

Das angefochtene oberlandesgerichtliche Urtheil musste bestätigt werden, weil die demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Annahmen dem Ergebnisse der Processverhandlung vollkommen entsprechen, und die rechtlichen Folgerungen daraus ganz im Einklange mit den Vorschriften der Kirchen- und Klosterverfassung, sowie mit den diesfälligen Bestimmungen der staatlichen Gesetze gezogen erscheinen, dagegen das, was von Seite der Beklagten in ihrer Revisionsbeschwerde dawider geltend gemacht wird, der gehörigen Begründung entbehrt. Das Oberlandesgericht hat mit Recht schon aus der Beschaffenheit und dem Inhalte der Urkunden C und D ad I als erwiesen angenommen, dass die Pfarre Obdach, bei welcher der Ordenspriester des Benedictinerstiftes St. Lambrecht P. Eugen Z. als Pfarrvicar bestellt war, eine diesem Stifte incorporirte Pfarre sei; da diese Urkunden, welche über die Bestellung und beziehungsweise Approbation des genannten Priesters für sein kirchliches Amt als Pfarrvicar an der incorporirten Stiftspfarre in Obdach ausgefertigt wurden, allerdings den Charakter der Oeffentlichkeit im Sinne des §. 112 a. G. O. an sich tragen, und weiters auch aus dem Inhalte derselben, wonach die Bestellung durch den Abt des Stiftes erfolgt und dieser Bestellung von Seite der Bisthumsadministration nur die Approbation ertheilt worden ist, im Hinblicke auf die diesfalls bestehenden kirchlichen Vorschriften ganz zweifellos hervorgeht, dass es sich um eine dem Stifte incorporirte Pfarre handelte, auf welche der Abt einen, dem Stifte angehörigen Conventualen als Seelsorger ausgesetzt hat. Dass aber das Vermögen, wegen dessen Ausfolgung der vorliegende Rechtsstreit geführt wird, von den Ersparnissen herrühre, welche P. Eugen Z. im Laufe der langen Zeit, während welcher derselbe Pfarrvicar in Obdach war, als Nutzniesser des bezüglichen Pfründeneinkommens gemacht habe, ist von den Beklagten selbst in ihrer Einrede behauptet worden. Dieselben haben daher keinen Grund zur Beschwerde, wenn das Oberlandesgericht seiner Entscheidung eben diese eigene Behauptung derselben zum Grunde gelegt hat. Bei dieser Sachlage gehörte P. Eugen Z. nicht zur Categorie jener Mönche, für welche die Vorschrift des Hofdecretes vom 22. December 1788, J. G. S. Nr. 939, gegeben wurde, indem darunter nur solche Stiftsgeistliche verstanden waren, welche, wie dies in jener Zeit häufig vorkam, ausserhalb des Klosters eine Anstellung als wirkliche Seelsorger auf einer Saecular-Seelsorgestation erhalten hatten und dieselbe unabhängig von ihren Ordensoberen

versahen. P. Eugen Z. war vielmehr in seiner Eigenschaft als Pfarrvicar der incorporirten Stiftspfarre Obdach vollständig im Verbande mit dem Stifte St. Lambrecht verblieben, daher nach der klösterlichen Verfassung nur Verwalter der Stiftspfründe, deren Einkünfte er für sich nur insoweit verwenden konnte, als dies die Bedürfnisse seiner Stellung erforderten. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte sind auch alle Vermögenserwerbungen aufzufassen, welche derselbe in dieser seiner Eigenschaft zu machen in die Lage kam, und diesen Standpunkt hat auch die staatliche Gesetzgebung festgehalten, indem dieselbe in dem Hofdecrete vom 1. October 1784, J. G. S. Nr. 364, ausdrücklich bestimmt hat, »dass in Ansehung der noch bestehenden Stifte und Klöster, welchen das jus praesentandi zusteht, und wo selbe noch ferner ihre eigenen und geprüften Geistlichen aussetzen, es bei der dermaligen Verfassung noch ferner zu verbleiben habe, dass das pfarrliche Vermögen (eines solchen Stiftsgeistlichen) zwar dem betreffenden Stifte anheim fallen dürfe, dasselbe aber dagegen, wie vorhin, den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig sein solle.« Im Einklange mit dieser Normalvorschrift steht auch die Bestimmung des Hofdecretes vom 20. October 1789, J. G. S. Nr. 1058, wonach das pfarrliche Vermögen eines solchen Beneficiaten, wenn derselbe mit Tod abgeht, dem sich darum meldenden Stifte vom betreffenden Ortsgerichte, welches die Sperre vorgenommen hat, hinausgegeben werden soll. Das klägerische Stift erscheint daher vollkommen berechtigt, die Herausgabe des in der Klage bezeichneten Vermögens, welches sein Stiftspriester P. Eugen Z. bei seinem Tode hinterlassen hat, zu verlangen, und da das bezügliche Haus im Grundbuche auf dessen Namen umschrieben ist, auch die Gestattung der bücherlichen Einverleibung seines Eigenthumsrechtes zu begehren.

2. Die Ablegung des Ordensgelübdes der Armuth zieht die vermögensrechtliche Erwerbsunfähigkeit nach sich; die staatliche Anerkennung dieser Rechtsfolge besteht unverändert fort.

Entscheidung vom 5. April 1887, Z. 3913. — II. Senat.

In Erledigung der Todesfallsaufnahme der am 25. December 1886 verstorbenen Theresia Sch. wurde für den angeblichen Miterben Pater Hugo Sch., Capitular des Benedictinerklosters in Kremsmünster, ein Curator bestellt und derselbe aufgefordert, für P. Hugo Sch. die Erbserklärung auf Grund des Gesetzes zum Nachlasse der Theresia Sch. zu überreichen. Bei dieser Verfügung ist die erste Instanz von der Ansicht ausgegangen, dass durch die Ablegung des Ordensge-

lübdes der Armuth zwar das Recht der freien Vermögensverwaltung, aber nicht das Recht zu erben verloren gehe, auf welches im vorliegenden Falle nicht ausdrücklich verzichtet worden, dass daher §. 182. des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, anzuwenden sei.

Auf Recurs der anderen Miterben wurde jedoch der erstrichterliche Bescheid aufgehoben, weil die Bestimmung des §. 182. des Abhandlungspatentes auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da es sich um ein erst erblich angefallenes Vermögen handelt und weil P. Hugo Sch. als Priester des Benedictinerordens, da er durch die Ablegung der feierlichen Gelübde dem Rechte zu erwerben überhaupt entsagt hat (Hofdecret vom 28. März 1809, J. G. S. Nr. 887), nach §. 538 a. b. G. B. erbunfähig ist, daher nach §. 545 a. b. G. B. auch zur Zeit des Erbanfalles nach seiner Mutter Theresia Sch., nämlich zur Zeit des Todes derselben, 25. December 1886, erbunfähig war, und kein Grund vorliegt, demselben zur Vertretung seiner nicht existirenden Vermögensrechte einen Curator zu bestellen (§. 270 a. b. G. B.).

In dem dawider erhobenen Revisionsrecurse des P. Hugo Sch. und dessen Curators wird geltend gemacht, die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes seien in neuerer Zeit geändert worden, die Möglichkeit des Austrittes aus dem Orden sei nicht ausgeschlossen, den Erben bleibe ja das Recht für den Fall des Verbleibens im Orden bis zum Tode gewahrt.

Der Revisionsrecurs wurde jedoch in der Erwägung abgewiesen, dass die Erbfähigkeit nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles zu beurtheilen ist, dass der mit der Ablegung des Gelübdes der Armuth verbundene Eintritt in ein Kloster die Erbfähigkeit ausschliesst, dass die staatlichen Gesetze, welche den Eintritt dieser Rechtsfolge anerkennen, wie sich aus §. 31. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, ergibt, eine Aenderung nicht erfahren haben und dass es an jeder gesetzlichen Grundlage für die Bestellung eines Curators, sowie für die an denselben gerichtete Aufforderung zur Abgabe einer Erbserklärung fehlt.

XX.

Leonis Papae XIII. Allocutio ad Emos S. R. E. Cardinales habita in Consistorio diei 23. Maii 1887.

(1. Culturkampf in Preussen; 2. in Hessen; 3. Versöhnung mit Königr. Italien?)

Venerabiles Fratres! Episcoporum ordinem, amplissimumque Collegium vestrum hodiernis cooptationibus non ante supplebimus, quam aliquid dixerimus utique de una re maxime, de qua, etsi jam satis nosse debetis, tamen, quia gravioris est momenti, in hoc loco et ex Nobismetipsis audietis, ut arbitramur, libentes. Nimirum de eo intelligi volumus, quod est novissimo tempore ad causam catholici nominis sublevandam in *Borussia* actum. Transanta, Dei beneficio, res est diuturni et magni negotii, in quam incubuimus toto animo, omnique ratione, quae minoris pretii videretur esse, posthabita, salus animorum suprema lex Nobis, ut debebat, fuit. Neque enim nescitis, quo res loco essent multos jam annos: quin etiam non sine magna sollicitudine Nobiscum deplorare saepe consuevistis, vel Ecclesias sine Episcopis, vel paroecias sine curionibus relictas; item deminutam religionis publicae libertatem: interdicta Clericorum Seminaria: paucitatem sacerdotum necessario consecutam, eamque tantam, ut saepenumero per quos satis facere divini cultus muneribus possent, et ea curare, quae ad sapiendum animum pertinent, plurimi ex nostris non haberent. — Quorum magnitudine malorum hoc angebamur acrius, quod ea nec sanare soli possemus, nec leviora facere, praesertim potestate Nostra multimodis intercepta. Illinc igitur, unde oportebat, remedia petere instituimus: idque majore cum fiducia, quia operae Nostrae sciebamus, praeter Episcopos, sincere valideque suffragari catholicos e coetu legumlatorum, constantissimos in optima causa viros, quorum instantia concordiaque fructus Ecclesia cepit non exiguos, exspectatque in posterum pares. Voluntati autem Nostrae conceptaeque spei non mediocre momentum ex eo accessit, quod augusto Germanorum imperatori, itemque rerum publicarum administris aequitatem et consilia pacis placere sine ulla dubitatione cognoveramus. Revera eorum, quae graviora essent, incommodorum sublevatio mature quaesita: deinde in varias conditiones pedetentim convenit: nuperrimeque nova lege condita, uti scitis, superiorum jussa legum partim sunt deleta funditus, partim magnopere mitigata:

certe asperrimo illi certamini, quod Ecclesiam afflixit, nec civitati profuit, finis impositus. Ista quidem per laborem plurimum, et consiliis vestris ad multa adiuvantibus, tandem perfecta esse gaudemus; proptereaque solatori ac vindici Ecclesiae suae Deo singulares gratias et agimus et habemus. — Quod si nonnulla restant, quae catholici non sine causa desiderent, meminisse oportet, plura esse et longe majora, quae consecuti sumus. Horum caput est, potestatem Pontificis Romani, in rei catholicae regimine, apud Borussos externam haberi desitum: et ut eam deinceps, nulla re impediente, exerceri liceat, provisum. Neque minoris illa esse intelligitis, Venerabiles Fratres, suam Episcopis in gerendis Dioecesibus redditam libertatem: Seminaria Clericorum restituta: plures religiosorum sodalium ordines postliminio revocatos. Quod ad reliqua, nequaquam cunctabimur in cursu consiliorum Nostrorum: perspectaque augusti Principis voluntate, denique animo ministrorum ejus, opt sane cur velimus, ut, quotquot sunt ex ea gente catholici, erigant sese et confirment; meliores enim res non diffidimus consecuturas.

Juvat vero ad ceteras Germaniae partes intueri: siquidem haud temere existimamus fore, ut alibi etiam, quam in Borussia finibus, aequiora catholico nomini consilia ineantur. Spem auget significatio voluntatis a magno Duce *Hassiae Darmstadiensis* nuperrime facta: qui scilicet his ipsis diebus ad Nos legatum misit de legibus principatus sui ad libertatem Ecclesiae catholicae convenienter temperandis. Quod quam acciderit libentibus et cupientibus Nobis, vix attinet dicere: nihil enim tam vehementer velimus, quam tribui Nobis, divino munere, tantum et ad vivendum spatii, et ad res gerendas facultatis, ut contemplari rem catholicam aliquando liceret Germania tota compositam, securamque juris sui et legum tutelâ defensam ad incrementa salutaria sine offensione progredientem.

Sed cogitationes Nostrae non eisdem, quibus Germania finibus, circumscriptae tenentur. Ubicumque auctoritati paretur Pontificis Romani, illuc cura, opera, vigilantia Nostra feruntur: nulloque loci, nullo gentis discrimine, quoscumque fides catholica consociat, caritas Nostra, pari modo, uti debet, comprehendit universos. Qua caritate permoti, conamur, nec apud eos solum quos memoravimus, conditionem catholicorum efficere meliorem: orandusque enixe Deus est, ut nominatim coeptis jam rebus benigne velit successus prosperos dare.

Pacificandi studium, quo samus erga gentes omnes affecti, utinam possit, qua velle debemus ratione, prodesse *Italiae*, quam cum Romano Pontificatu tanta Deus necessitudine coniunxit, quaeque maxime Nobis cara est ipsius commendatione naturae. Nos quidem,

quod non semel diximus, et diu et vehementer hoc expetimus, ut omnium Italorum animi secura tranquillitate potiantur, et funestum illud cum Romano Pontificatu dissidium aliquando tollatur: verum incolumi justitia et Sedis Apostolicae dignitate, quae sunt non tam populari iniuria, quam conjuratione praesertim *sectarum* violatae. Scilicet ad concordiam aditum esse oportet eam rerum conditionem, in qua Romanus Pontifex nullius sit potestati subiectus, et plenâ eâque veri nominis libertate, prout omnia jura postulant, fruatur. Quo facto, si vere judicari velit, non modo nihil detrimenti res Italica caperet, sed multum sibi adjumenti ad incolumitatem prosperitatemque adjungeret.

Ceterum, decrevimus honore Collegii vestri duos viros afficere, quorum vobis nota sunt ornamenta virtutum: Aloisium Pallotti, auditorem Camerae Nostrae Apostolicae, qui variis muneribus gestis, diligentiam usumque rerum cum amore Sedis Apostolicae semper conjunxit; Augustinum Bausa, Sodalem Ordinis Dominicani, Magistrum Sacri Palatii Nostri Apostolici, pietatis doctrinaeque laudem modestia cumulantem.

Quid vobis videtur?

Itaque auctoritate Omnipotentis Dei, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra creamus et publicamus S. R. E. Diaconos Cardinales

Aloisium Palloti
Augustinum Bausa

Cum dispensationibus, derogationibus et clausulis necessariis et opportunis. In Nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

Der Cardinal-Staatssecretär *Rampolla* erläuterte in einem Schreiben an die Nuntien vom 23. Mai 1887 die vorstehende Allocution des Näheren, besonders bezüglich Italiens. Dieses Rundschreiben enthielt nur die theilweise Ausführung eines Schreibens vom 15. Mai 1887, welches der h. Vater an den neuen Staatssecretär bei dessen Berufung auf seinen Vertrauensposten richtete und worin er ihm die Verhaltungslinie gegenüber allen Nationen, namentlich aber gegenüber Italien vorzeichnete. Das Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs gelangte durch Indiscretion in die Oeffentlichkeit und darauf publicirte man in Rom auch das päpstliche Schreiben an den Cardinal-Staatssecretär. Beide theilen wir im folgenden Hefte mit.

XXI.

Hessisches Gesetz vom 5. Juli 1885,

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend.

I. Das am 15. Juli 1887 im Grossh. Hess. »Regierungsblatt« erschienene und demgemäss nach Art. 15. der Verfassung mit diesem Tage in Kraft getretene Kirchengesetz hat folgenden Wortlaut:

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt.

Artikel 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine Vorbildung nach den Vorschriften des Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von Seiten der Staatsregierung erhoben worden ist. (Artikel 9.)

Ueber die Form, in welcher der Besitz der vorerwähnten Eigenschaften darzuthun ist, wird, soweit nicht dieses Gesetz darüber Vorschriften enthält, Unser Ministerium des Innern und der Justiz das Erforderliche bestimmen.

Artikel 2. Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid zu leisten, sofern er dies nicht schon früher gethan hat.

Artikel 3. Die Vorschriften über das Erforderniss der deutschen Staatsangehörigkeit und über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen worden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben stattfinden soll.

Artikel 4. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird die Vorlage von Zeugnissen über das Bestehen der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium, sowie über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität erfordert.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von dem Erfordernisse des dreijährigen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität ganz oder theilweise zu dispensiren; insbesondere soll demselben diese Emächtigung in Betreff solcher Candidaten oder Priester zustehen, welche seit dem Gesetze vom 23. April 1875 über die Vorbildung und Anstellung

der Geistlichen eine andere wissenschaftliche Vorbildung genossen haben.

Artikel 5. Das theologische Studium kann auch, statt an einer deutschen Staatsuniversität, an einem innerhalb des Grossherzogthums errichteten, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeignet erklärten kirchlichen Seminar zurückgelegt werden.

Voraussetzungen der Zulassung und Fortführung einer solchen Anstalt sind:

1. dass Unserem Ministerium des Innern und der Justiz die Statuten und der Lehrplan eingereicht und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitgetheilt werden;
2. dass der Lehrplan dem Lehrplan deutscher Staatsuniversitäten gleichartig gestaltet ist;
3. dass die an dem Seminar anzustellenden Lehrer die wissenschaftliche Befähigung besitzen, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Artikel 6. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Lehrer und Leiter, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Artikel 7. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Alumnate oder Pensionate (Convicte) für Zöglinge, welche Gymnasien oder das kirchliche Seminar besuchen, zu errichten oder zu unterhalten.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz sind die für solche Anstalten geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Knabenseminare und andere als die im Absatz 1. erwähnten Convicte bleiben untersagt.

Artikel 8. Neben den in Artikel 5, 6 und 7 enthaltenen besonderen Vorschriften bleibt in Ansehung der kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten das allgemeine Aufsichtsrecht, welches dem Staate bezüglich aller Bildungsanstalten zusteht, in Wirksamkeit.

Artikel 9. Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, welcher ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, Unserem Ministerium des Innern und der Justiz unter Bezeichnung

der Stelle, für welche sie ausersehen ist, anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist berechtigt, innerhalb 4 Wochen nach der Anzeige gegen die beabsichtigte Anstellung Einspruch zu erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Uebersteigt die Dauer der Verwesung eines Kirchenamts die Frist von sechs Monaten, so hat die obere kirchliche Behörde sich mit Unserem Ministerium des Innern und der Justiz in Betreff etwaiger Anstände gegen die Person des Verwesers in Benehmen zu setzen.

Artikel 10. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Artikel 11. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Artikel 12. Die Uebertragung der Functionen eines kirchlichen Amtes, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Interealarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen, oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen.

Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, oder die er, ohne dass den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 M. bestraft.

Artikel 13. Die Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Unfähigkeit zur Aus-

übung des kirchlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Functionen eines kirchlichen Amtes untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

Artikel 14. Die vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht.

Artikel 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seinem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten desselben tritt das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 23. April 1875 ausser Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten grossherzoglichen Siegels.

Windsor Castle, am 5. Juli 1887.

(L. S.) *Ludwig.* *Finger.*

II. Der allgemeine Theil der Begründung der Ges.-Vorlage lautet:

»Der von Seiten der katholischen Kirche der Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze vom 23. April 1875, insbesondere dem Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen entgegengesetzte *passive Widerstand* hat eine für den Staat wie für die erwähnte Kirche gleich unerfreuliche Lage in dem Grossherzogthum zur Folge gehabt. Nur durch eine sehr weit gehende Auslegung und Handhabung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ist es bisher gelungen, der katholischen Bevölkerung eine, wenigstes nothdürftige, Seelsorge zu erhalten.

In der Ueberzeugung, dass diesem Zustande nicht durch eine *rücksichtslose Durchführung* jener Gesetze, sondern nur durch eine den *Vorgängen in Nachbarstaaten* entsprechende *Revision* derselben abgeholfen werden könne, hat die Grossherzogliche Regierung zu wiederholten Malen eine solche Revision in Aussicht gestellt, als Zeitpunkt für deren Vornahme aber die *zuvor* erfolgte Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Mainz und die sich daran knüpfende Aussicht auf ein friedliches Zusammengehen von Staat und Kirche festgehalten.

Seit dem 25. Juli v. J. ist ein neuer Bischof für die Landeskirche [!] inthronisirt; seit diesem Zeitpunkte haben Verhandlungen

mit dem Bischofe und durch ihn mit der Curie stattgefunden, welche dahin abzielten, ein Einvernehmen über diejenigen Voraussetzungen herbeizuführen, unter welchen die katholische Kirche bereit sein würde, den von ihr geübten passiven Widerstand *aufzugeben*, insbesondere die ständige Erfüllung der bisher unterbliebenen *Anzeige* der anzustellenden Geistlichen eintreten zu lassen. Es ist begreiflich, dass auf den Fortgang dieser Verhandlungen wie auf deren Ergebniss die Vorgänge in einem *grossen deutschen Nachbarstaate* von wesentlichem Einflusse waren.

Um zu einem dem *dringendsten* Bedürfnisse genügenden Abschlusse zu gelangen, hat man sich dahin *verständigt*, dass *zunächst nur* eine Revision des Gesetzes über die *Vorbildung und Anstellung der Geistlichen* stattfinde, und dass bei *entsprechender Aenderung* desselben sowie gegen die *Zusage* einer von der Grossh. Regierung den Ständen des Landes demnächst anzusinnenden Revision auch des Gesetzes über den *Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt* die Erfüllung der Anzeige eintreten werde.

In landesväterlicher Fürsorge für ihre katholischen Unterthanen haben daraufhin Se. k. Hoheit der Grossherzog die Einbringung einer Gesetzesvorlage bei den Ständen befohlen, durch welche das Gesetz vom 23. April 1875 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen so *wesentlichen Aenderungen* unterzogen wird, dass es geeignet erschien, dasselbe *gänzlich umzuarbeiten* und den Vorschlag zu machen, das bisherige Gesetz durch ein *vollständig neues* zu ersetzen. Es war hierdurch zugleich Gelegenheit gegeben, eine grössere *Klarheit und Uebersichtlichkeit* der beibehaltenen, sowie der neu getroffenen Bestimmungen zu erzielen.

Die hauptsächlichsten Aenderungen betreffen die Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen, die Regelung der Anzeige und des Einspruchs und die Bestellung von Pfarrverwesern durch Präsentationsberechtigte oder katholische Kirchengemeinden im Falle der [staatsgesetzlich] nicht ordnungsmässigen [kirchlichen] Besetzung einer erledigten katholischen Pfarrstelle. Diese letzteren [den preussischen Bestimmungen über die *Staatspfarrer* analogen] nie zur Anwendung gelangten und in der That unausführbaren Bestimmungen (Art. 11, 12 und 13 des bisherigen Gesetzes) sollen, wie gleich hier bemerkt werden möge, gänzlich in Wegfall kommen.«

III. Die einzigen Aenderungen an der unter dem 23. Mai 1887 den Kammern vorgelegten Gesetzesvorlage ist, dasss im Art. 1. der *Gesetzesvorlage* vor das Wort »Vorbildung« gesetzt war »*wissen-*

schaftliche Vorbildung« und statt »des Gesetzes« stand »dieses Gesetzes«, endlich, dass am Schlusse des Art. 9. anstatt »Verwesers« in der Gesetzesvorlage stand: »Pfarrverwesers«.

Bei Art. 4. hatte der Ausschussbericht der II. Kammer angeregt, die in dem Gesetze von 1875 und auch in der badischen Gesetzgebung enthaltene Bestimmung aufrecht zu erhalten, wonach die Dispensation demjenigen nicht ertheilt werden darf, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden lehren. Man sah indessen davon ab, da es sich hierbei nach Mittheilung der Regierung um ganz wenige — vielleicht zwei bis drei — Persönlichkeiten handelt, bezüglich deren die Entscheidung der Dispensationsfrage füglich der Regierung überlassen werden kann, ohne zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift zu greifen.

Bei Art. 5, der von dem Seminar handelt, hatte der Ausschussbericht die Frage angeregt, ob nicht ausser der Einreichung der Statuten und des Lehrplans auch eine solche der zu verwendenden Lehrbücher anzuordnen sei. Es wurde aber von den Vertretern der Grossh. Regierung hervorgehoben, dass es sehr schwer sei, den Inhalt aller Bücher von vorneherein mit Sicherheit zu controlliren; dass aber die Regierung bei Nichtbeanstandung eines Buches eine gewisse Verordnung übernehme. Erweise sich ein angewandtes Lehrbuch als gegen das Staatsinteresse gerichtet, so reiche die vorbehaltene Staatsaufsicht vollkommen aus.

Art. 9. regelt die Anzeigepflicht. Der Ausschuss betrachtete es dabei nach der Fassung des Artikels für selbstverständlich, was auch die Regierung bestätigte, dass der nach der gesetzlichen Vorschrift eingelegte Einspruch die Anstellung des betreffenden Candidaten alsbald unbedingt hindere, ohne dass dem Staate irgend eine Beweislast erwachse.

Bezüglich des am Schlusse des Art. 9. vorgeschriebenen Benehmens« war der Ausschuss in Zweifel über die Bedeutung dieses Wortes, insbesondere darüber, ob mit einer solchen Vorschrift das staatliche Interesse ausreichend gesichert sei in dem Falle, wenn dieses Benehmen einfach unterlassen oder in einer Weise behandelt werde, welche sich als Missachtung der etwaigen Einwendungen des Staates darstelle. Grossherzogliche Regierung erklärte hierauf, dass dem Staate ausreichende Mittel zur Wahrung seines Interesses zuständen. Werde ein Kirchenamt über die vorgeschriebenen 6 Monate hinaus verwest, so liege es in der Hand der Regierung, den Verweser von den staatlich ihm übertragenen Functionen, Vorsitz im

Schulvorstand, Ertheilung des Unterrichtes in der Volksschule etc. zu entheben, auch dessen Verwesergehalt einzubehalten. Gleiches sei der Fall, wenn zwar formell ein Benehmen eingeleitet, aber offen erkennbar geworden, dass dies nicht den gehofften Erfolg habe. Der Ausschuss glaubte unter solchen Umständen von einer schärferen Redaction absehen zu sollen.

IV. Der Einbringung der Gesetzesvorlage waren Verhandlungen mit Rom vorausgegangen und zwar weilte zu diesem Zwecke im Auftrage des Grossherzogs von Hessen Fürst Isenburg-Birstein vom 4. bis 16. Mai 1887 in Rom. (Vgl. darüber Germania 1887 Nr. 114 I. Bl.) Bezüglich der *Anzeigepflicht*, die auch bereits Bischof v. Ketteler in der Convention von 1864 zugestanden hatte, erklärte der Papst ein tolerari posse. In vielen Punkten, aber keineswegs in allen, wurde ein Einvernehmen erzielt. Der Gesetzentwurf und so auch das Gesetz selbst berücksichtigte nicht die vom h. Stuhle beantragten Modificationen und Wünsche. Mehrere wichtige Punkte der kirchenpolitischen Gesetzgebung blieben vorläufig überhaupt unerledigt. So die *Ordensfrage* und die über den sg. *Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt*. Die Hess. Regierung versprach jedoch bei günstiger Gelegenheit darüber in Verhandlung zu treten. Bei den Berathungen des Gesetzausschusses der II. Kammer am 26. Mai legte der Minister Finger eingehend an der Hand der Akten die langwierigen Verhandlungen dar, welche schliesslich zu der in Rede stehenden Gesetzesvorlage geführt hätten. Die der Curie in Aussicht gestellte Revision des Gesetzes über den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt bleibe zunächst bis zu beiderseitiger Verständigung vorbehalten.

V. Bei der Berathung der Gesetzesvorlage in der II. Kammer am 16. Juni 1887 erklärte Staatsminister Dr. *Finger* einleitend etwa Folgendes: Das Wesentliche über den vorliegenden Gesetzentwurf ist bereits in den Motiven zu demselben niedergelegt; es stimmt auch der Ausschussbericht in den Hauptpunkten mit den Anschauungen der Regierung überein. Die Regierung hat mit dieser Vorlage ein Friedenswerk eingeleitet, welches hoffentlich mit der Hilfe der Kammer gelingt; sie hegt die Zuversicht, dass, wenn eine Uebereinstimmung beider Kammern über dieses Gesetz erreicht werde, die Ruhe in viele seither beunruhigte Gemüther einkehren und ein Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche in gemeinsamen Dingen wieder ermöglicht werde. Will man aber dieses Ziel einer Uebereinstimmung erreichen, so wird es wohl dienlich sein, bei der Discussion

störende Rückblicke zu vermeiden, welches die Ursachen der nunmehr abgeänderten Gesetzgebung gewesen sind. Die Kammer hat schon mehrfach das Bedürfniss einer Aenderung anerkannt. Dazu kommt die frühere Zusage der Regierung, dass sie der Revision im geeigneten Moment näher treten werde. Dieser Moment ist gekommen in Folge des Entgegenkommens des Bischofs von Mainz und der Curie selbst. Die Regierung kann sich in dieser Beziehung nur befriedigt aussprechen. Die Vorlage hat, von einzelnen Wünschen abgesehen, die Zustimmung der Curie erhalten, und wir glauben auch, dass in allen wesentlichen Punkten die Rechte des Staates genügend gewahrt sind, gleichwie die der katholischen Kirche in allen wichtigen Beziehungen. Ihr Ausschuss hat dies in seinem Bericht auch betont, wofür ich ihm Dank sage. Abgeordneter *Frank* gab hierauf im Namen der katholischen Volkspartei folgende Erklärung ab: »Der zur theilweisen Beseitigung der kirchlichen Wirren den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ist weit davon entfernt, den Wünschen und Erwartungen der katholischen Bevölkerung Hessens gerecht zu werden. Nicht nur, dass die Abänderungen der sogenannten Culturkampfgesetzgebung sich auf ein einziges Gesetz beschränkt, statt wie in dem Königreich Preussen, das man sich doch bei Einführung der Culturkampfgesetze zum Vorbild genommen, sämmtliche auf diesem Gebiete erlassenen Gesetze zu umfassen, hat auch die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen selbst eine Lösung gefunden, welche, von ihrer Mangelhaftigkeit an sich abgesehen, erheblich grössere Zugeständnisse der Curie an Hessen voraussetzt, als sie Preussen ertheilt worden sind. Hierzu kommt noch die Form der gesetzlichen Umarbeitung, für welche statt der Novelle die Form der Zusammenfassung in einem neuen Gesetz gewählt worden ist. In Folge davon sind alle Diejenigen, welche die durch den Entwurf vorgeschlagenen Erleichterungen in der Priestererziehung und der Seelsorge wünschen, genöthigt, zum Zweck der Erlangung dieser Verbesserungen für grundsätzlich unannehmbare Sätze des 1875er Gesetzes, die in dem neuen Entwurf ebenfalls ihre Stelle zu finden berufen sind, zu stimmen. Wenn wir trotz dieser, unter den Katholiken so ziemlich allgemein herrschenden Bedenken uns nicht ablehnend gegen den Entwurf verhalten und selbst manche an sich nicht anzuerkennende Bestimmungen lediglich mit Stillschweigen übergehen, so geschieht das, ohne mit dem Inhalt der einzelnen Artikel übereinzustimmen, unter Wahrung unseres grundsätzlichen Standpunktes, lediglich um desswillen, weil eine Verbesserung der kirchlichen Lage in einem höheren Masse, als sie

in Preussen bewirkt worden ist, sich dermalen bei uns nicht erreichen lässt und sodann, weil der Gesetzentwurf im Ganzen für die Kirche in Hessen gegenüber dem durch die 1875er Gesetze geschaffenen Zustande eine thatsächliche Erleichterung bietet.

VI. Die Verhandlung der I. Kammer am 23. Juni 1887 über den Gesetzentwurf dauerte kaum eine Stunde. Abänderungsanträge waren eingebracht vom hochw. Herrn Bischof Dr. *Haffner* und dem Fürsten *Isenburg*. Sie bewegten sich im Rahmen der von der Centrumspartei in der II. Kammer eingebrachten Anträge und verlangten namentlich Streichung des Verbots von Knabenseminarien, sowie Streichung der §§. 12 und 13. Mit allen gegen 4 bezw. 3 Stimmen (Bischof Dr. Haffner, Fürst Isenburg, Graf Erbach-Fürstenau und Baron Ludwig von Riedesel) wurden die Gesetzesparagraphen in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung angenommen und fand darauf das Gesetz einstimmige Annahme.

VII. Nach Erlass des Ges. vom 5. Juli 1887 wurden die bisher mit der Nothseelsorge betrauten Geistlichen, welche bereits vor Erlass der Aprilgesetze von 1875 ihre Studien vollendet hatten, zu *Pfarrverwaltern* ernannt, um ihnen eine officielle Stellung zu geben und zugleich auch den Bezug eines Gehaltes bis zur Besetzung der Pfarreien zu verschaffen. Siebzig andere Geistliche, welche erst nach diesem Zeitpunkt zu Priestern geweiht worden sind, ohne den Vorschriften des fraglichen Gesetzes entsprochen zu haben, bedürfen in dieser Hinsicht einer Dispens, zu deren Ertheilung das Ministerium gesetzlich ermächtiget ist, bevor sie eine vom Staate anerkannte Anstellung in der Seelsorge finden können.

In Betreff der hessischen Zustände erinnern wir an die eingehende Darstellung im *Archiv*, Bd. 52. S. 201—86, welche auch (Mainz, Franz Kirchheim, 1885) in Sonderabdruck erschien.

XXII.

Kirchenpolitische Miscellen.

1. Die »Nordd. Allg. Ztg.« meldete unter dem 12. Mai 1887 hochofficiös: »Bei der Berathung der neuesten kirchenpolitischen Novelle in der Commission des Herrenhauses wurde an den Herrn Cultusminister aus der Mitte der Commission die Frage gerichtet, ob es für zulässig zu erachten sei, dass die *katholischen Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter* nicht, wie es jetzt geschehe, in der Sitzung der Gemeindeorgane, sondern in der *Kirche* durch den *Geistlichen* in ihr Amt eingeführt und auf ihre Obliegenheiten verpflichtet würden.

Der Herr Minister, welcher diese Frage schon damals bejahte, hat nunmehr, wie wir hören, seiner Zusage gemäss, die betheiligten Provinzialbehörden dahin mit Weisung versehen, dass, falls in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen der Vorsitz im Kirchenvorstande auf den Geistlichen übergegangen sei oder übergehen werde, der Wunsch laut werden sollte, dass die Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter in der Kirche erfolge, der Ausführung eines solchen Wunsches von den staatlichen Aufsichtsbehörden ein Hinderniss nicht zu bereiten sei.

2. Der *König von Belgien* suchte vertraulich beim Papste um eine Intervention bei der katholisch-conservativen Kammermehrheit nach, um die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durchzusetzen. Papst Leo XIII. lehnte jedoch (wie ein Brüsseler Corr. der Allg. Ztg. vom 14. Mai meldete) die Einmischung ab mit dem Bemerken, dass die Intervention der Curie in der deutschen Septennatsfrage als Präcedenzfall nicht aufgefasst werden könne. Die Curie hätte in Deutschland nicht intervenirt, wenn der Ausfall der Wahlen für das übrige Europa gleichgiltig gewesen wäre. Da aber von der Bewilligung des Septennats der europäische Friede abhing, so habe der Papst eine Friedensmission erfüllt, indem er das Centrum bewog, seinen Widerstand gegen das Septennat aufzugeben. Die belgische Militärfrage sei jedoch eine rein interne Frage, deren Entscheidung das übrige Europa nicht berühre.

3. Das im *Archiv*, Bd. 58. S. 3 ff. mitgetheilte *Concordat* des h. Stuhles mit *Portugal* vom 23. Juni 1886 hat, wie die Germania Nr. 141 II. Bl. unter dem 17. Juni 1887 aus Lissabon meldete, in der Kammer zu sehr lebhaften Debatten Anlass gegeben. Das Uebereinkommen wurde schliesslich angenommen, gleichzeitig

aber seitens der Kammer dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass der Papst von der Lostrennung der Christen auf Ceylon vom portugiesischen Patronate absehen möge.

4. Auf den Wunsch des Fürsten von *Montenegro* gestattete Papst Leo XIII., dass in den kathol. Kirchen jenes Landes die altslavische Liturgie beobachtet werde. Es ist dieses eigentlich nur Erneuerung eines älteren Privilegs. Im vorigen Jahrhundert hatte nämlich Benedict XIV. bereits in einer Bulle den altslavischen Ritus für *Illyrien* gestattet und Pius VI. hatte später durch ein Breve ein besonderes Officium für Illyrien approbirt. Aus den auf Anordnung Leo's XIII. in Rom verfassten Gutachten ergab sich, dass Montenegro wie Serbien unter jenes »Illyrien« fallen. Die Frage, ob noch andere anstossende Länder zu Illyrien gehörten, scheint man unentschieden gelassen zu haben und es scheint auch von jener Concession Benedicts XIV. wenig Gebrauch gemacht worden zu sein. Keinenfalls würden die Czechen in Böhmen und Mähren sich auf die Illyrien gewährte Concession berufen können. Gegen eine Ausdehnung der altslavischen Liturgie auf die österreichischen Länder soll, wenn czechische und andere slavische polit. Blätter richtig berichteten, auch die österr. Regierung ihren Einfluss geltend gemacht haben und da man in neuester Zeit bei slavisch-nationalen Anlässen sich in Dalmatien der altslavischen Liturgie zu bedienen begann, verbot im Juli 1887 der dortige Erzbischof Maupas solches. (Vgl. Prager »Politik« Abendbl. vom 20. Juli 1887). Uebrigens besteht der altslavische Ritus im Grunde nur in einer Uebersetzung der römischen Liturgie in die altslowenische Sprache. Der Unterschied vom lateinischen Ritus ist daher nicht so gross wie bei den griechischen und anderen orientalischen Riten, in denen der ganze Aufbau der Liturgie ein anderer ist. (Vgl. Germania Nr. 143 I. Bl. vom 28. Juli 1887).

5. Pius IX. hatte am 17. Mai 1856 allen Bischöfen Oesterreichs die Vollmacht ertheilt, sämmtliche vor dem Concordat eingegangenen ungiltigen Ehen auctoritate apostolica zu revalidiren und in radice zu saniren. Auf ein Ansuchen, welches die cisleithanischen Bischöfe unter dem 23. Oct. 1886 durch Cardinal F. E. B. Ganglbauer an den Papst richteten, gewährte die s. Poenit. unter dem 4. Dec. 1886 die Vollmacht, jene Ehen, die bis zum 25. Juni 1885 wegen Verschweigung der copula oder der dabei stattgehabten erschleichenden Absicht ungiltig eingegangen wurden, in casibus particularibus, qui occurere poterunt, zu revalidiren; jedoch solle der Consens im Geheimen erneuert werden. Für jene Fälle dagegen, in welchen die Consenserneuerung absque periculo aut gravi scandalo nicht möglich ist und wenigstens *ein* Theil die Ungiltigkeit seiner Ehe kennt und recurrit, (wenn nur der frühere Consens bei diesen putativen Ehen fortdauert) erhielten die Bischöfe die Vollmacht, diese Ehe zu convalidiren und in radice zu saniren. (Vgl. Linzer theol.-prakt. Quartalschr. 1887 Heft 3 S. 651—653).

XXIII.

Zeitschriftenschau.

1. Aus dem zunächst rein historische Zwecke verfolgenden, doch auch für die Klarstellung der Rechtsverhältnisse kirchlicher Institutionen wichtigen »*Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters*,« herausgegeben von P. *Heinrich Denifle* und P. *Franz Ehrle* (bisher Bd. 1—3. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1885 ff.) erwähnen wir hier: *Denifle's* Untersuchung über »die Statuten der Juristen-Universität Bologna vom Jahre 1317—1347 und deren Verhältniss zu jenen Paduas, Perugias, Florenz'« mit der Beilage »De origine et progressu juris scolastici Paduani« (Bd. III. S. 196—398) und *Ehrle's* Aufsatz »Zur Vorgeschichte des Concils von Vienne« (II 353 ff., III 1 ff.). Ferner heben wir aus dem reichen Inhalte hervor die Abhandlungen von: *Ehrle*, »Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im vierzehnten Jahrhunderte,« besonders interessant, lehrreich und gründlich; »Beiträge zu den Biographien berühmter Scholastiker.« *Denifle*, »Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben;« »Das Evangelium aeternum und die Commission zu Anagni;« »Die Sentenzen Abälards und die Bearbeitungen seiner Theologia vor Mitte des 12. Jahrhunderts.« Das cit. Archiv enthält auch eine Reihe kürzerer Mittheilungen zum Theile polemischer Natur.

2. Histor.-polit. Blätter Bd. 97. (1887) Heft 10. S. 780—793: (Pet. Reichensperger). Die neuesten kirchenpolit. Verhandlungen und die Ordenscongregationen in Preussen.

Der Artikel führt treffend aus, dass nach Art. 13. der preuss. Verfassung alle Preussen das Recht haben, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen und *nur politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen* werden können. Dass unter diese *allen* Preussen »gewährleistete Vereinigungsfreiheit, unter das »Recht« aller Preussen »sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen« auch die *Orden* und *Congregationen der kathol. Kirche* fallen, beweist der ausdrücklich auf Art. 30. der preuss. Verf.-Urk. sich beziehende Art. 12. der Verf.-Urk., der im Abs. 1. besagt: »Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der *Vereinigung zu Re-*

ligionsgesellschaften (Art. 30 und 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen *Religionsübung* wird gewährleistet. Dem entsprechend wurde auch zwei Jahrzehnte lang, bis zum Gneist'schen sg. Klostersturmbericht von 1869, diese Freiheit der Vereinigung zu Orden und Congregationen und zu Niederlassungen derselben consequent von der preuss. Verwaltung respectirt und im preuss. Landtage geachtet. M. s. darüber den cit. Gneist'schen Commissionsbericht in den Akten des Abgeordnetenhauses 1869/70 und *P. Reichensperger* in diesem Archiv Bd. 23. S. 369 ff. und die daselbst S. 487 f. besprochene Schrift (des 24. Juni 1887 † Geh. Rath Dr. Krätzig). Bei den Verhandlungen im Landtage über den dem kirchenpolitischen Gesetz vom 29. April 1887 zu Grunde liegenden Entwurf war bezüglich der relig. Orden und Congregationen nur von der *sachlichen* Seite der Orden die Rede, weil die Gegner nur diese angriffen, dagegen die *Hauptfrage* nur einfach ignorirten, ob und welches *Recht* denn die kath. Staatsangehörigen auf die Existenz und Wirksamkeit dieser kirchlichen Institutionen haben. Das Centrum konnte, da es aus bekannten Gründen (s. Archiv, Bd. 58. S. 164 f.) sich zum *Schweigen* verurtheilte, diese wie so manche andere Lücke in *rechtlicher* Beziehung nicht ausfüllen, wie auch wegen seines Schweigens nicht zu vermeiden war, dass die ungerechtesten, ja verletzendesten Aeusserungen über kathol. Einrichtungen und Verhältnisse ohne entsprechende Widerlegung in's Land gingen. Aber was das verfassungsmässige Recht der preussischen Katholiken betrifft, sich zu religiösen Orden und Congregationen zu vereinigen, so muss diese Lücke im Interesse der Zukunft ausgefüllt, ja es muss zum allseitigen Bewusstsein gebracht werden, dass dieses Recht der kath. Staatsangehörigen auf die Existenz und Wirksamkeit der Orden und Congregationen nicht blos als ein natürliches, sondern als ein *verfassungsmässig garantirtes* auch heute noch kraft der Artikel 12 und 30 der Verf.-Urk. *besteht* und dass demzufolge das Falk'sche Gesetz vom 31. Mai 1875 nur unter *Verletzung* der Verf.-Urk. zu Stande gekommen ist. Damals stellte der Culturkampfsminister Dr. Falk die Behauptung auf, der Art. 30. der Verf.-Urk. handele *ausschliesslich vom nichtkirchlichen Vereinsrecht*, und doch wird, wie auch das Centrum schon damals hervorhob, gerade auf *diesen Art. 30.* in dem die *Religionsfreiheit* gewährleistenden Art. 12. *ausdrücklich verwiesen*. Obschon Art. 5. des Ges. vom 29. April 1887 die Möglichkeit der Rückkehr gewisser Kategorien von Orden und Congregationen gewährte, so wurde doch deren Zulassung in das völlig discretionäre Ermessen der preuss. Regierung gestellt.

Ja sogar, wenn ein Orden seine früher inne gehabte Niederlassung wieder bezieht, wird auch dazu ministerielle Genehmigung gefordert.

3. *Römische Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Dr. A. de Waal, Rector des Collag. von Santo Campo. Jahrg. I. Heft 1. Rom 1887. (In Commiss. der Herder'schen Verlagshandl. zu Freiburg. Jährl. 4 Hefte à 100 S. und je 3 Tafeln meist in Heliotopie. 16 Mk.).*

Sogleich das erste Heft dieser allseitig freundlich begrüssten Zeitschrift enthält zwei auch kirchenrechtlich werthvolle Artikel: 1) S. 46—79: Zwei Tagebücher über das Constanzer Concil von Dr. H. Finke; 2) S. 80—99: Römische Archive von Dr. *Ant. Pieper*.

Finke führt aus, dass die uns erhaltenen Bruchstücke des Tagebuchs des *Dietrich von Niem* zerstreut im zweiten und vierten Folio-Bande der Hardt'schen Materialiensammlung zum Constanzer Concil enthalten seien (S. 47—56, S. 79). Sodann verbreitet er sich über das noch in 3 Codices der Vatican. Bibliothek enthaltene Tagebuch *Card. Wilh. Fillastre* (S. 58—65) und theilt (S. 65—79) die Aufzeichnungen des Card. Fillastre über die Wahl Martin's V. und die Bestätigung Sigismunds, des röm. Königs durch den neuen Papst mit.

Dr. Pieper schildert in der vorliegenden I. Abthlg. seiner Abhandlung das *Propaganda-Archiv*, dessen Bedeutung, den Geschichtsgang der Congregation und die 7 einzelnen Abtheilungen des Archivs.

4. *Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Dr. Dove und Dr. Friedberg. Bd. 20—22. Heft I. Freiburg, J. C. B. Mohr, 1885—1887.*

Bd. 20. S. 1—44, S. 256—268: Dr. *E. Schling*, Die Ehescheidung Napoleons I. führt, ohne zu unumstösslich gewissem Resultate zu gelangen, aus, dass die betr. kirchlichen Annullationserkenntnisse der materiellen Grundlage entbehren. Der Verf. nimmt an, der Card. Fesch, der Napoleon mit Josefinen vor deren Krönung traute, habe eine stillschweigende Delegation des Papstes gehabt und ebensowenig habe Napoleon seine Nichteinwilligung bei Abschluss der Ehe mit Josefinen erwiesen.

Bd. 20. S. 45—75: Oberconsistorialrath Dr. *Köhler*, Zur Geschichte des Simultanrechtes auf dem linken Rheinufer (anknüpfend an einen Rechtsstreit zwischen kath. und evang. Gemeinde zu Bornheim).

Bd. 20. S. 99—101: Prof. Dr. *Weiland*, Zwei ungedruckte Papstbriefe aus der Canonensammlung des sg. Rotger von Trier. Es sind das zwei in der Wolfenbütteler Handschrift, Helmst. 454.

saec. X. enthaltene Schreiben Benedicts III. (855—858) an Bischof Ratald von Strassburg und Salomon I. von Constanz, welche für die Busspraxis des 9. Jahrhunderts von Interesse sind.

Bd. 20. S. 139 ff., Bd. 21. S. 1. ff.: Dr. *Martens*, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. (Auch in Sep.-Abdr. Freiburg bei Mohr. gr. 8. 340 S. M. 6,60): Heinrich III. hat dem *Wunsche der Römer* willfahrend zuerst Clemens IV. und sodann ebenfalls auf Bitten der Römer drei Päpste bestellt, die Bitten der Römer schlossen für jeden einzelnen Fall einen Verzicht auf das ihnen zustehende Wahlrecht ein. Nach dem Tode Heinrichs III. übte die röm. Kirche wieder ihr altes Wahlrecht aus. Die Arbeit von Martens wurde unter Beifügung einzelner Berichtigungen lobend besprochen von Prof. Dr. *Nichues* im Lit. Handweiser 1887, Nr. 428 S. 169—171.

Bd. 22. Heft 1. S. 97—126: Dr. *Chr. Meurer*, Die rechtl. [d. h. nicht dogmatische, sondern rein gesetzliche] Natur des Trienter Matrimonialdecrets. (Vgl. dazu Archiv, Bd. 29. S. 151 f.).

Bd. 21. S. 232—257: Dr. *Chr. Meurer*, Die Eheschliessung nach geltendem kathol. Kirchenrecht, führt aus: durch die Consenserklärung werde die Ehe angefangen, und in der copula werde sie rechtlich fertig; ähnlich wie der Mensch mit der Zeugung beginne in Existenz zu treten, aber erst mit der Geburt Mensch werde. Vor der Fertigstellung hätten wir nicht blos kein Ehesacrament (?), sondern auch keine Ehe (?).

Bd. 21. S. 316—332: Rechtsanwalt Dr. *Werner*, Rechtsfall. Der Patron der Mutterkirche hat kein Patronatsrecht an der von derselben abgezweigten, nicht aus dem Vermögen der Mutterkirche dotirten Tochterkirche (Urth. des Ober-Land.-Ger. Celle v. 22. Mai 1885 und des deutschen Reichs-Gericht vom 2. Februar 1886).

Bd. 21. S. 177—179: Die Vorschriften des Concil Triedent. sess. 21. c. 7. de ref. über die Kirchenbaulast bilden für die Katholiken zwar eine gemeingültige Rechtsregel, beanspruchen aber keine absolute Geltung. Daher konnten dieselben insbesondere hinsichtlich der subsidiären Baupflicht der Decimatoren durch entgegenstehendes particuläres Gewohnheitsrecht, wie sich solches für das Hochstift Bamberg gebildet hat, beseitigt werden (Urth. des bayer. ob. G.-H. vom 27. Jan. 1885; *Seuffert's* Archiv für Entscheidungen der ob. Gerichte Bd. 40. N. F. Bd. 10. Heft 4. Grosse Ausg. 105. Heft S. 385 ff.).

Bd. 21. S. 341—394, 446—475: Die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen, betreff. die Ruhe an Sonn- und Feiertagen.

Bd. 21. S. 258—285, Bd. 22. S. 127—136: *Alb. Berstorff*, Die Pflicht der Unterhaltung der Kirchhöfe nach gemeinem katholischen und protestantischen Kirchenrecht und nach den wichtigeren Particulargesetzen.

Bd. 22. S. 137—160: Prof. Dr. *L. Weiland*, Die sg. Constantinische Schenkung, I. Artik. Während *Grauert* im Historischen Jahrb. Bd. III. und IV. jene Urkunde als nicht in Rom, sondern im fränkischen Reiche verfasst darstellte, meint Weiland, dass Grauert eigentliche Momente, welche positiv den fränkischen Ursprung beweisen oder denselben auch nur plausibler machen, als den römischen, nicht beigebracht habe.

Bd. 22. S. 161—177: Das Tessiner Kirchengesetz v. 28. Jan. 1886 nebst dem Uebereinkommen v. 1. Sept. 1884 zwischen Papst und Schweiz. Bundesrath — mitgetheilt von Dr. *K. Burckhardt.*

Bd. 22. S. 178—183: Dr. *Scherer*, (Rechtsanwalt zu Mainz). Die Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe auf Grund des deutschen Str.-G.-B. begründet auch im Gebiete des rhein. Rechtsgebietes keinen Ehescheidungsgrund mehr, weil der Art. 232. des Code crim. durch das R.-Str.-G.-B. aufgehoben ist, welcher keine infamirenden Strafen im Sinne des Art. 232. C. c. mehr kennt. Dieser herrschenden Meinung entsprechend entschied auch das deutsche Reichsger. unter dem 6. October 1885 und 16. April 1886 (Rhein. Archiv, Bd. 76. Th. 2. S. 102—110; Zeitschr. f. Elsass-Lothr. 1886 S. 294—302).

5. Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1887 Nr. 5. *Ueber das Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche oder Pfründe* stellt hier Prof. Dr. *Rud. v. Scherer* in einer im Wiener Diöcesanblatt 1887 Nr. 13 abgedruckten Abhandlung, die mit dem ausdrücklichen Inhalt vieler Incorporationsurkunden, auf welchen Hauptpunkt der Verfasser aber nicht eingeht, in Widerspruch stehende neue Meinung auf, durch die Incorporation werde an dem bisherigen Eigenthumssubject nichts geändert, die Incorporation sei eine ein für alle Mal geschehene Collation des Benefiz im strengen Sinne des Wortes. Das Archiv wird eingehend darauf zurückkommen.

XXIV.

Literatur.

1. *Compendium juris ecclesiastici ad usum cleri ac praesertim per imperium Austriacum in cura animarum laborantis, scrips. Dr. Simon Aichner, episcop. Brixin. etc. Editio VI. Brixinae Wegener 1887. IV, 832 LXXII. pp. 8. maj.*

Eine Besprechung der vielseitig gerühmten *Juris eccl. privati institutiones* des röm. Prof. *Sebast. Sanguineti* (Rom. typ. S. C. de prop. Fide 1884) und der umfangreicheren *Praelectiones iuris canonici* des röm. Prof. *Santi* (Ratisb. 1885 sqq.) mussten wir aus Mangel an Raum verschieben. Auch der 6. Aufl. des vortrefflichen Compend. iur. eccl. des hochw. Herrn Bischofs von Brixen können wir jetzt nur kurz hier gedenken. (Ueber die 1884 erschienene 5. Aufl. vgl. Archiv Bd. 52. S. 346 f.). Das besonders für österreichische Geistliche berechnete und für deren praktische Zwecke sehr reichhaltige, das österr. Staatskirchenrecht eingehend mit berücksichtigende und fassliche Werk ist auch in dieser 6. Aufl. (im Texte um 13 Seiten) vermehrt und in manchen einzelnen Punkten verbessert.

2. *Prof. Dr. Ad. Franz, Lehrbuch des Kirchenrechts. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1887. XII u. 322 S. 8. (6 Mk.).*

Eine gut getroffene Auswahl des Wichtigeren und übersichtliche Darstellung des kathol. und protest. Kirchenrechts. Wenn der Verfasser S. 37, 88, 103 uns eine unrichtige tendenziöse Darstellung vorwirft, so ist das eben eine Folge der bei ihm selbst vorwiegenden und auch bei anderen Fragen hervortretenden, unserer katholischen gegenübertretenden protestantischen Auffassung und Tendenz.

3. *Dr. Matthäus Jos. Binder's Prakt. Handb. des kath. Eherechts. Für Seelsorger im Kaiserthum Oesterreich. Dritte Auflage, nach den neuesten kirchl. und staatl. Gesetzen umgearbeitet von Prof. Dr. J. Scheicher. Freiburg, Herder. XII u. 458 S. gr. 8. (6 Mk.).*

Eine den heutigen Verhältnissen entsprechende theilweise umgeänderte Auflage des durch Gediegenheit und Wissenschaftlichkeit, Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung ausgezeichneten Eherechts des hochw. Bischofs Binder in St. Pölten. Der ehegerichtliche Theil ist jetzt nur soweit aufgenommen, als der praktische Seelsorger dabei in Thätigkeit kommen kann. Für die häufiger vor-

kommenden praktischen Fälle ist eine gute Auswahl von Formularien beigegeben.

4. *Katechismus des kath. Eherechts, zunächst für Studirende der Theologie und des Rechts. Von J. Weber, Stadtpfarrer und Kämmerer in Ludwigsburg. 3. verb. Aufl. Augsburg, B. Schmid, 1887. 240 S. kl. 8.*

Dieser Katechismus, von dessen 2. Auflage zu Sarajevo eine kroatische Uebersetzung erschien, ist so ausführlich und eingehend, wie mancher es schwerlich erwarten würde. Dabei zeichnet er sich durch Fasslichkeit aus; einige Wiederholungen hätten in dem für Erwachsene bestimmten Katechismus weggelassen werden können.

5. *Die orthodox-orientalischen Particularkirchen in den Ländern der ungarischen Krone. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von Dr. th. Emilian Edler v. Radic, orth. or. Protosyncel etc. Budapest, Victor Hornyanszky, 1886. 112 S. 8.*

Der gelehrte Verfasser gibt in seiner dem ungar. Cultusminister v. Trefort gewidmeten Schrift eine historische Entwickelung des einst Ipeker nun Karlowitzer gr.-or. Patriarchats vom Standpunkte der orthodoxen Grieschisch-Orientalen, wobei er die katholischer Seits, namentlich von Nilles gemachten Bemerkungen, dass der h. Sabbas katholisch war und dass die Glanzperiode des weiland serbischen Czarenreiches die katholische Zeit desselben war, ignorirt. Ebenso schildert der Verfasser (S. 45—61) die geschichtliche Entwicklung der gr.-or. Metropole Hermannstadt. Hierauf kritisirt er (S. 65—105) treffend den 9. Gesetz-Artikel vom Jahre 1868, wodurch mit der Grundverfassung der katholischen wie orientalischen Kirche unvereinbare, der ungarischen Regierung jetzt auch längst politisch sehr unbequem gewordene Kirchencongresse eingeführt wurden, in denen das Laienelement das über das hierarchische Element der Kirchenregierung überwiegende ist. Zum Schlusse (S. 109—112) begründet und schlägt er folgende Modificationsformel vor: Die griech.-orient. Kirchen (von Karlowitz und Hermannstadt) sind berechtigt, mit Aufrechterhaltung des constitutionell auszuübenden obersten Beaufsichtigungsrechtes Sr. Majestät, ihre Kirchen-, Schul- und hierauf bezügliche Stiftungsangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze und auf *Grund ihrer Kirchengesetze*, eine jede abgesondert, selbstständig zu erledigen und zu ordnen und im Sinne ihrer durch Se. Majestät zu genehmigenden Kirchenstatuten durch ihre eigenen Organe selbstständig zu verwalten und zu leiten.

Vering.

6. *Das Preussische Kirchengesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 29. April 1887, erläutert von Dr. Paul Hinschius, Geh. Justizr. u. ord. Prof. des Kirchenrechts an der Universität Berlin. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin). 1887. (37 Seiten).*

Vorstehendes Schriftchen bildet ein »Nachtragsheft zu desselben Verfassers Ausgabe des Preussischen Kirchengesetzes vom 21. Mai 1886.« In diesem »Nachtragshefte« waltet derselbe Ton und dieselbe Tendenz vor, wie in den früheren Commentaren. Der Verfasser bedauert auch hier trotz seiner versprochenen Objectivität »die die Rechte des Staates immer mehr verkümmernde Revision,« die »eine Folge der »fortdauernden Vertrauensseligkeit« der gesetzgebenden Factoren sei. Bischof Kopp hat auch dieses Mal keine Gnade in den Augen des nationalliberalen Professors gefunden, denn »Kopp's mangelndes Geschick, legislatorisch brauchbare Gesetzesbestimmungen zu formuliren, welches sich schon bei der Berathung des Gesetzes von 1886 zur Genüge bewährt habe, zeige sich gleichfalls auch hier.« Aber umsomehr leuchtet natürlich das Geschick des Verfassers hervor, Gesetze in *seinem* Sinne zu interpretiren, d. i. die der Kirche zurückgegebenen Gesetze zu beschränken und zu beschneiden. Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen auf diese subjective Interpretationsmethode einzugehen; vielleicht findet sich später dazu noch Gelegenheit. Wenigstens hätte doch der Verfasser zweifelhafte und dunkle Bestimmungen des Gesetzes auch als solche hinstellen sollen. Nach Art. 2. besteht z. B. die Anzeige und das Einspruchsrecht des Staates nur mehr für die dauernde Uebertragung eines Pfarramtes, während »die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung, d. i. zur Anzeige der Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes aufgehoben ist« (Art. 2. §. 1.). Das allegirte Gesetz hebt »die Pflicht zur Benennung der Candidaten für ein geistliches Amt« überhaupt auf, selbst für die Bestellung eines Pfarrverwesers und lässt die Anzeige mit Einspruchsrecht nur mehr für die dauernde Uebertragung eines Pfarramtes bestehen. Trotzdem meint Hinschius, dass die *Anzeigepflicht* für andere geistl. Aemter bestehen geblieben und dass »für die Verletzung derselben noch die in §§. 22, 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 angedrohten Strafen von den Gerichten ausgesprochen werden müssen.« (S. 10). Die Anzeigepflicht hat zur Voraussetzung das Einspruchsrecht; sobald letzteres gefallen, fällt auch von selbst die Anzeige, die ja ohne das Einspruchsrecht rein unnütz ist. »Zur ordnungsmässigen Erhebung

des Einspruchs« lehrt Hinschius weiter, gehört es, wie schon nach dem früheren Recht, dass die Thatsachen, welche einen dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehörenden Grund bilden, von dem Oberpräsidenten angegeben werden. Dagegen kann davon, dass der Bischof erst durch eine besondere Beweiserhebung von ihrer Richtigkeit überzeugt werden muss, keine Rede sein« (S. 11). Es kann demnach der Oberpräsident *Thatsachen* angeben, braucht sie aber dem Bischofe nicht besonders zu beweisen; es genügt also, solche nur zu behaupten und anzugeben und damit ist die Sache abgethan! Sind vielleicht etwaige Verleumdungen in Folge falscher Denunciationen auch schon Thatsachen? Wir meinen, dass das Naturrecht auch noch besteht! *Thatsachen* sind nicht blos aufzustellen und zu behaupten, sondern müssen bewiesen werden!

Besondere Angst scheint Hinschius vor den Orden zu haben, deren Mitglieder »die Monarchie wieder überflüthen können«! Das Vaterland muss gerettet werden! Deshalb sucht Hinschius wenigstens diejenigen noch von ihrem Vaterlande fernzuhalten, welche sich der Leitung und Unterweisung in Haushaltungs- und Handarbeitsschulen beschäftigen, obgleich nach Art. 5. § 1 diejenigen Orden wieder zugelassen werden, welche sich »der Uebung der christlichen Nächstenliebe und dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen.« Gehören vielleicht Haushaltungs- und Handarbeitsschulen« auch zu den Elementar-Schulen, von welchen die Ordensleute allein ausgeschlossen werden? Ist denn der Unterricht im Stricken, Nähen und Kochen noch immer staatsgefährlich, wenn er von Religiosen ertheilt wird? Doch genug davon! Wir müssen die Tendenz-Interpretation des Prof. Hinschius sehr bedauern und verwahren uns gegen eine Interpretation, welche ihre bessere Ueberzeugung und die Interessen des Lebens dem Buchstaben sklavisch opfert.

Prof. Dr. *Heiner.*

7. *Rintelen, Geh. Oberjustizrath. Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens und des deutschen Reichs in ihrer Gestaltung nach dem Abänderungsgesetze vom 29. April 1887. Paderborn und Münster, F. Schöningh, 1887. (1 Mk.).*

Diese sehr brauchbare Zusammenstellung enthält im Texte die bestehenden Vorschriften, auch die über Schule, Ehe und Militärdienst der Theologen. Bestimmungen, über deren Geltung Zweifel bestehen können, sind mit lateinischer Schrift hervorgehoben. Beigegeben sind eine Reihe erläuternder Anmerkungen.

XXV.

Benutzung des Pfarrwaldes.

Vier Rechtsfälle zur Interpretation der Bestimmungen des Preuss. Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §§. 804—814.

Mitgetheilt von Rechtsanwalt Consistorialrath Dr. *Porsch* in Breslau.

I.

Begriff des Pfarrwaldes. Gehört zu den Einkünften eines Pfarrers der Niessbrauch eines ganzen Gutes, so ist der auf dem Gute stehende Wald nicht ohne Weiteres Pfarrwald. Eigenthumssubject des Gutes. Die Möglichkeit, den pfarrlichen Niessbrauch durch Verjährung zu erweitern.

Die katholische Kirchengemeinde zu Gross-Strehlitz hatte vertreten durch ihren Kirchenvorstand gegen ihren Pfarrer (Staatspfarrer) M. Klage erhoben mit dem Antrage:

Beklagte kostenpflichtig zu verurtheilen.

1. anzuerkennen, dass er bei Benützung des Guts-Pfarrwaldes den Beschränkungen in §. 804. bis §. 811. II. 11. Allgemeinen Landrechts unterworfen, und daher namentlich nicht berechtigt ist, aus demselben ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes Bau- oder Brennholz zu veräussern, sowie, dass der aus solcher Veräusserung erzielte Erlös zum Pfarrvermögen gehört und gemäss §. 807 ff. II. 11. Allgemeine Landrecht zinsbar anzulegen ist;

2. über die Nutzungen des qu. Waldes seit dem 19. Februar 1876 Rechnung zu legen und die darnach aus dem Erlöse von Bau- und Brennholz erzielten Beträge behufs Anlegung und Verwendung nach den oben gedachten Bestimmungen der Kirchenkasse herauszuzahlen.

Entsprechend dem Antrage des Beklagten ist die Klägerin aber mit ihrer Klage durch Erkenntniss des Kgl. Landgerichts zu Oppeln vom 26. Juni 1883 kostenpflichtig abgewiesen worden.

Die *Entscheidungsgründe* lauten:

»Der Titel 11. II. Theil Allgemeinen Landrechts trifft bezüglich der Nutzung eines zur Pfarrei gehörigen Waldes folgende Bestimmungen:

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

§. 805. Er ist aber Bauholz zu verkaufen, nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muss, soweit es ohne Abbruch des Genothigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher desselben verkaufen und das gelöste Geld zinsbar anlegen.

§. 808. Dergleichen Kapitalgehört zum Pfarrvermögen und muss vorzüglich bei vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden angewendet werden.

Diese §§. 806 und 810 disponiren in analoger Weise über die Benutzung des Brennholzes.

Den Beklagten steht als derzeitigen Inhaber der katholischen Pfarrstelle zu Gross-Strehlitz die Nutzung des Gutes Adamowitz und des dazu gehörigen Waldes zu. Unter den Parteien ist streitig, ob dieser Niessbrauch der vorerwähnten gesetzlichen Beschränkungen unterliegt oder nicht? Der Beklagte verneint diese Frage zunächst mit dem Hinweise, dass das Gut Adamowitz, wie nicht streitig, Rittergutsqualität habe, mithin zur Pfarrei Gross-Strehlitz nicht gehörig, der darauf befindliche Wald also auch kein Pfarrwald, vielmehr als Substanztheil des Dominiums, Domanialwald sei.

Was indess mit dieser Anführung bewiesen werden soll, ist nicht klar, denn dafür, dass die Rittergutseigenschaft eines Grundstücks mit dem Eigenthum einer Kirche oder Pfarre daran unvereinbar sei, geben die Gesetze keinen Anhalt. Auf die sich nothwendig daran knüpfende Frage aber, wessen Eigenthum dann nun das Gut Adamowitz eigentlich stehe, ist der Beklagte eine bündige Antwort schuldig geblieben; es muss auch sein Bestreben für dieses Gut der ihm beiwohnenden gedachten Eigenschaft wegen eine von der Pfarrei losgelöste, selbständige, rechtlich qualifizirbare Stellung zu construiren, erfolglos sein.

Der Beklagte selbst ist nicht soweit gegangen, das Eigenthum daran für den jedesmaligen Inhaber der Pfarrstelle in Anspruch zu nehmen, vindizirt demselben vielmehr nur ein dem Eigenthumsrechte nahe kommendes Niessbrauchsrecht, womit natürlich die Eigenthumsfrage selbst nicht gelöst ist. Die Entscheidung derselben ist vielmehr mit der Klägerin dahin zu treffen, dass die Güter Adamowitz der Pfarrei und der Kirche gehören, d. h. in die Verwaltung und den Niessbrauch des jeweiligen Pfarrers unterliegender Theil des Kirchenvermögens sind.

Mit dieser Annahme steht auch der zunächst zu befragende

Inhalt des Urkaufs von Freitag nach Latäre 1408 und der Incorporationsurkunde vom 20. Mai 1435 im Einklange. Darnach hat der damalige Pfarrer Weicho die Güter »sibi et suis successoribus« gekauft mit der Massgabe, dass dem jedesmaligen Pfarrer die Einkünfte »qua pars salarii« zufliessen sollen. Der Kaufsbrief wird von dem damaligen Herzog von Falkenberg und Herrn zu Gross-Strehlitz dem Bischof Konrad zu Breslau, mit der Bitte zur Bestätigung überreicht, »dass er die genannten Güter zu eignen wille, als wir sie gericht und geeignet haben, zu *unserer Pfarre zu Strehlitz* also dass sie davon jetzt uns ewiglichen immer entwendet noch entfremdet werden.« Und es erfolgt demnächst die Incorporation dieser Güter in dem es in der betreffenden Urkunde heisst: prae dicta bona Adamowitz et Brgogowice casu coram juribus Libertatibus et pertinentiis prae augmento fructuum ipsius Plebani et pro ecclesia in Strehlitz perpetuo mansura appropiamus, inviscerarius, anectimus incorporamus.«

Frägt man, wer hiernach das erwerbende Rechtssubject ist, so sind es nicht die wechselnden Verwaltungen der kirchlichen Stelle, denen ja nur der Niessbrauch als Theil ihres Einkommens zustehen soll, sondern es ist die von dem Wechsel in der Person des Amtsträgers unabhängige dauernde Institution, die zu verwaltende Stelle selbst, das *Pfarramt*, mit welchem (cfr. *Hinschius*, Kirchenrecht, Bd. II. Seite 367) schon seit dem neunten Jahrhunderte ständig Grundstücke für die Benutzung des jedesmaligen Inhabers vereinigt wurden. Als Träger dieser Vermögensmassen (des Pfarrbeneficii) erschienen diese Inhaber selbst. Darnach ist es auch erklärlich, dass in dem Urbarium des Guts Adamowitz aus dem Jahre 1785 der damalige Pfarrer als Repräsentant desselben und Dominialherr angesehen ist, wobei übrigens der Beklagte übersieht, dass sich die Bestätigung dieser Urkunde selbst als eine Confirmatio der zwischen dem Dominio und den Unterthanen des im Gross-Strehlitzer Kreise gelegenen »*Pfarrguts*« Adamowitz errichteten Urbarii bezeichnet.

Dem Inhalte der Kaufs- und Incorporationsurkunde entsprechend hat denn auch unterm 17. September 1752, wie die vorgelegten Grundakten ferner ergeben, der damalige Pfarrer zu Gross-Strehlitz, Franz von Strachwitz, die Besitztitelberichtigung beantragt, indem er das Gut, als ein *zur Pfarrthey inviscerirtes Gut*« bezeichnet, und die Eintragung erfolgte dem entsprechend auch durch Verfügung vom 24. September 1753 »für die Pfarrthey zu Gross-Strehlitz und den jedesmaligen Parochus,« mit dem Vermerke als titulus prossess. »Ein Pfarrer Weicho hat dieses Gut verkauft und der Pfarrthey incorporirt.« In dem Erkenntnisse des Kgl. Ober-Landesgerichts zu

Ratibor vom 2. März 1841 heisst es in dieser Beziehung: »Das Gut Adamowitz ist also nicht Eigenthum des Klägers, (nämlich des Pfarrers Larisch) *sondern der Pfarthei zu Gross-Strehlitz*, was auch daraus hervorgeht, dass Kläger eben seine Rechte daraus aus der Erlangung des Pfarramts zu Gross-Strehlitz herleitet; es ist also *ein Pfarrgut*.«

Der genannte Pfarrer Larisch selbst sagt in seinem Berichte an das fürstbischöfliche Vicariatsamt zu Breslau vom 10. November 1828 »Pfarrgüter, wohin Adamowitz ohne Zweifel zu rechnen ist,« und ein späterer Inhaber der Pfarre Haday, spricht sich in einem ähnlichen Berichte sehr richtig dahin aus: das Gut Adamowitz ist daher weiter Nichts, als eine Pfarrwiedmuth, versehen mit den Attributen eines Dominii.

Er ist ferner dieses Gutes in zahlreichen, dem fürstbischöfflichen Vicariatsamte eingereichten Revisionsverhandlungen die Parochie Gross-Strehlitz betreffend, als eines »Pfarrgutes« oder »des zu hiesiger Pfarrei gehörigen Gutes« Erwähnung gethan. (cfr. die Protocolle vom 5. Juli 1811 etc.) Insbesondere wird auch im Revisionsprotocolle vom 8. Juni 1851 gesagt: »Er (Pfarrer) bewirthschaftet sowohl die Pfarrwiedmuth, als auch das dem Beneficio anectirte Gut Adamowitz, woselbst die Gebäulichkeiten bis auf das Gesindehaus in Ordnung sind.«

Hieraus ergibt sich zugleich, dass das erstgenannte Gut, wenn auch nur ganz allgemein Mitgegenstand der Revision gewesen ist.

Es wird dieses Beweismaterial zur Begründung des oben aufgestellten Satzes, dass das Gut Adamowitz ein Pfarrgut und der dazu gehörige Wald ein Pfarrwald im landrechtlichen Sinne ist, genügen und es ist in der That nicht abzusehen, was Beklagter durch den wiederholten Hinweis darauf, dass der Pfarrer von Gross-Strehlitz in zahlreichen Urkunden als Nutzniesser des Guts und der Einkünfte desselben, als pars salarii des Pfarrers, also ein Theil des pfarrlichen Einkommens bezeichnet sind, erreichen will.

Denn gegen diese Bezeichnungen lässt sich auch vom Standpunkte des §. 778 II. 11. Allgemeinen Landrechts, wonach der Pfarrer Verwalter und Niessbraucher der Pfarrgüter ist, Nichts erinnern; sie sind vielmehr dieser Bestimmung durchaus entsprechend, können aber über die Frage, ob der hier in Rede stehende Niessbrauch des zum Gute gehörigen Waldes den Beschränkungen der §§. 805 ff. a. a. O. unterworfen ist, zu Gunsten des Beklagten Nichts entscheiden. Diese Frage muss indess aus anderen Gründen verneint werden.

Zwar ist zunächst der Ansicht des Beklagten nicht beizutreten,

dass nach Eintritt der landrechtlichen Gesetzgebung noch eine Verjährung, durch welche eine Erweiterung der dem Pfarrer der katholischen Kirche zu Gross-Strehlitz gesetzlich zustehenden Nutzungsrechte hätte herbeigeführt werden können, angängig gewesen sei. An sich wird die rechtliche Möglichkeit einer Ausdehnung solcher Befugnisse dem Eigenthümer gegenüber nicht zu bestreiten sein — kann doch das Eigenthum selbst zu Gunsten des Niessbrauchers durch Verjährung verloren gehen, §. 95. I. 21. Allgemeinen Landrechts — abgesehen davon aber, dass es sehr zweifelhaft ist, ob ein Nachfolger im Amte als Besitznachfolger im Sinne des §. 613 Theil I. 9. Allgemeines Landrechts anzusehen sei. (Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 20. Seite 203), muss auch in Analogie der Bestimmung des §. 526 a. a. O., wonach kein Vormund gegen seinen Pflegebefohlenen die Verjährung anfangen kann, solange er der Vormundschaft über ihn noch nicht völlig entlassen ist, die Ersitzung eines Pfarrers der Kirche gegenüber, bei welcher er angestellt ist und deren Vermögen er, insbesondere in Schlesien nach dem Günthersblumer Edict vom 14. Juni 1793, beständig mitzuverwalten hat. (*Wenzel*, Provinzialrecht, Band I. S. 199) für unzulässig erachtet werden. Was dagegen die Ausführung des Beklagten betrifft, dass die landrechtliche Gesetzgebung bei ihrem Inkrafttreten damals bereits erworbene Rechte nicht habe alteriren können, so fragt es sich zunächst, in welchem Umfange dem damaligen Pfarrer und seinen Amtsnachfolgern durch den Inhalt der oben erwähnten Erwerbs- und Incorporationsurkunde die Einkünfte des Gutes Adamowitz und des dazu gehörigen Waldes überwiesen und die Nutzungsrechte daran constituirt worden sind? Da dort von irgend einer Beschränkung seines Niessbrauchs, namentlich im Verkaufe von Hölzern aus dem Walde nicht die Rede ist, das damals auch für Schlesien geltende gemeine Recht, nach der von der Klägerin selbst citirten lex 957 Dig. 7, 1: silvam caeduam posse fructuarium caedere sicut pater familias caedebat *et vendere*, solchen auch dem Niessbraucher gestattet, so muss angenommen werden, dass dem damaligen Erwerber des Gutes und seinen Amtsnachfolgern ein den Beschränkungen der §§. 805 ff. II. 11. Allgemeinen Landrechts *nicht* unterworfenes Niessbrauchsrecht erworben war, welches auch unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts respectirt werden muss (§§. VIII. XI. Publik, Patent zum Allgemeinen Landrecht, §. 14. Einleitung).

Hierbei ist der Klägerin nicht einzuräumen, dass die vorallegirten Bestimmungen, abgesehen von der Vorschrift des §. 804 a. a. O. *öffentliches* Recht enthalten. Denn sie reguliren nur die recht-

lichen Beziehungen zwischen dem Pfarrer als Nutzbraucher und der Pfarre als Eigenthümer des Waldes und stehen im genauesten Zusammenhange mit den Vorschriften über die Baulasten an Kirchen und Pfarrgebäuden (§§. 710, 744 a. a. O.), welche ausdrücklich auch auf ununterbrochene Gewohnheit verweisen; dass letztere selbst aus der Zeit nach Emanation des Allgemeinen Landrechts dargethan werden, also praeter legem entstehen können, wird nicht zweifelhaft sein; vergl. *Koch*, Commentar, Anmerk. 21 zum §. 710 a. a. O., welcher übrigens die fraglichen Einschränkungen aus §§. 803 f. in der Anmerkung 47 zum §. 807. geradezu als eine Anomalie bezeichnet und in der Natur der Verhältnisse keinen Grund findet, das Einkommen für das verkäufliche Holz dem Nutzbraucher der Pfarre zu entziehen.

Wenn aber die Klägerin hier weiter geltend macht, dass zur Zeit des Inkrafttretens der landrechtlichen Bestimmungen jedenfalls mit Bezug *auf den Beklagten* von erworbenen Rechten, welche rein persönlicher Natur seien, nicht die Rede sein könne, so ist darauf zu entgegnen, dass wie schon oben erwähnt, das *Kirchenamt* eine objective dauernde Institution ist, welche von dem Wechsel in der Person des Amtsträgers unberührt bleibt, dass das beneficium das mit einem Kirchenamte dauernd verbundene, aus kirchlichem Vermögen fliessende, fest radicirte Einkommen für den Inhaber desselben, dass daher das durch das beneficium in seinem ursprünglichen Umfange begründete Recht dem Amte als solchem erworben ist, und kraft der sogenannten objectiven Perpetuität durch die Verleihung desselben auf den jeweiligen Träger übergeht und dass endlich dieser Charakter auch heute noch dem beneficium innewohnt (cfr. die Erörterungen bei *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts, Band II. Seite 364 f.).

Es steht dem Beklagten aber auch die Bestimmung des §. 781 II. 11. Allgemeinen Landrechts zur Seite, wonach, wenn Streit darüber entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Kapitalien und jährlichen Hebungen zur Kirche oder Pfarre gehöre, bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln besonders Rücksicht genommen werden soll. Dass diese Vorschrift analoge Anwendung auch für den vorliegenden Fall leidet, in welchem es streitig ist, ob und in welchem Umfange gewisse Nutzungen der Kirche bez. Pfarrvermögen oder dem jeweiligen Pfarrer zufliessen, wird keinem Bedenken unterliegen.

In dieser Beziehung erscheint zunächst das aus der stattgehabten Beweisaufnahme gewonnene *negative* Resultat von Erheblich-

keit. Es ergeben nämlich die vorgelegten beiden Rechnungsbücher, betreffend das Vermögen der Pfarrei Gross-Strehlitz, dass die darin enthaltenen Inventarien und niedergelegten Jahresrechnungen aus den Jahren 1840 und noch weiter zurück, bis zum Jahre 1840 und zwar vom Jahre 1727 ab in deutscher, früher in polnischer Sprache, des Gutes Adamowitz oder der darauf bezüglichen Einnahmen und Ausgaben keine Erwähnung thun. Ebensowenig finden sich über Letztere, soweit es sich dabei um das Pfarrvermögen handelt, in den vorgelegten, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts reichenden Visitationsakten des Archipresbyterat Gross-Strehlitz betreffend (Band I bis XX) irgend welche Daten und Mittheilungen, welche zu der Schlussfolgerung berechtigten, dass irgend einmal Einkünfte aus dem zum Gute Adamowitz gehörigen Walde zum Pfarrvermögen geflossen und Rechnungen darüber gelegt worden seien, es müsste sich dann um eingetretene Vacanzen bei der erledigten Pfarrstelle gehandelt haben. Dagegen sind folgende positive Ergebnisse zu verzeichnen:

1. In der Uebergabe der Pfarre an den Pfarrer Madey durch den Erzpriester Staczinski vorangegangenen Abschätzung des Pfarreinkommens vom 18. October 1838 finden sich unter den Einnahmen aus der Widemuth sub d., schlechthin 347 Morgen Forsten à 12 sgr. 1,25/100 Pfg., zusammen mit 140 Thalern 10 Sgr. als Jahresrevenüen des Pfarrers ausgeworfen.

2. Der Vocation des Pfarrers Madey vom 19. November 1838 ist ein von dem Kirchencollegium aufgestelltes und unterzeichnetes Revenüenverzeichniss beigefügt und darin gesagt: dass das Gut Adamowitz mit circa 675 Morgen und 347 Morgen Forsten dem Pfarrer zum Nutzniess angewiesen sei.

3. In dem Schreiben vom 27. December 1842 erkennt das Kirchencollegium an, »dass die hiesige Pfarrei keinen Wald besitzt.«

4. In der revidirten Abschätzung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den Pfarrern Padiera und von Larisch, wird Erwähnung gethan, dass dem Pächter der Arrende des Gutes Adamowitz von Emolumenten 60 Klaftern Breslauer Mass Holz zu gewähren seien.

5. In dem Revisionsprotocolle vom 21. Juli 1841 heisst es: »Besonders muss anerkannt werden, dass der Pfarrer zur Cultivirung und Erweiterung der Forsten über 200 Thlr. ex propriis verwendet hat, eine Verwendung, welche sich ohne entsprechende Ausübung des vollständigen Niessbrauchsrechts nicht erklären liesse.

6. In der vom Bürgermeister Gundrum, als staatlichen Com-

missarius, gelegten Rechnung vom 21. Februar 1876 über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Pfarrstelle zu Groß-Stechlitz für das Jahr 1875 sind unter Titel V. an Fruktverwaltungs-Einnahmen für verkauftes Holz pp. 1729 Mark 69 Pfennige eingeworfen und in der Schlussrechnung vom 25. Juli 1876 findet sich bei denselben Einnahmen der Vermerk, dass die Einnahmen vom 11. Februar 1876 ab bei der Uebergabe des Waldes an den Pfarrer M., den Beklagten, am 22. Februar 1876 demselben überlassen worden seien.

7. Das gutachtliche Zeugniss des damaligen Revisors, Erzpriesters Kowollik, niedergelegt in dem Schriftstücke vom 16. Juni 1849 bei den Miszellanakten, das Gut Adamowitz betreffend, in welchem es heisst:

»Das gemeine Recht verpflichtet den Pfarrer nicht, die Früchte seiner Pfarrwaldungen zu verkaufen, sondern sie können ihm auch zum Verbrauche überwiesen werden. Pr. L. Tit. 11. §. 82. — Berechtigt ist der Pfarrer, das Holz zu verkaufen, wenn es ihm nicht zum Verbrauche überwiesen worden ist. Pr. L. Tit. 11. §. 82. — Fürstbischöfliche Behörde hat niemals dem verstorbenen Erzpriester, die Last auferlegt, auch das Gut Adamowitz zu revidiren.

Pfarrer ist berechtigt, das über den sechzigjährigen Anschlag übrige Holz qua partem salarii ohne Rechnung zu verfügen und bisher demselben keine Ansicht zur Seite gestellt worden, so auch gegen Verbrauch noch Verkauf irgend ein Einspruch stattgefunden pp. . . . so wie dem Nutznießen eine Rechnung zu legen nicht zugemuthet werden kann.«

Mag man nun dieses Beweisergebniss unter den Gesichtspunkt der Observanz stellen, oder darin die Matrikel erblicken, nach welcher gemäss oben allegirter Vorschrift die Entscheidung über den Streitpunkt getroffen werden soll, immer ist sie zu Gunsten des Beklagten zu treffen und daher der erhobene Anspruch der Klägerin zurückzuweisen.

Dabei ist, lediglich zur Vermeidung von Missverständnissen, hervorzuheben, dass die in dem Klageantrage mit erwähnte Bestimmung des §. 804. II. 11. Allgemeinen Landrechts, weil diese zweifellos öffentliches Recht enthält, von vorstehender Entscheidung nicht mit betroffen wird.«

Gegen diese Entscheidung legte Klägerin *Berufung* ein. Sie bekämpfte, indem sie im Uebrigen die Entscheidungsgründe des Vorderrichters billigte, dessen Ansicht, dass das Pfarramt das berechtigte Subject des Beneficiums sei, das sei vielmehr der Beneficiat, d. h. der jedesmalige Inhaber des Kirchenamts, daher falle auch die von dem ersten Richter aus dem Begriffe des Pfarramts als juristischer Person gezogene Consequenz, dass die Anwendung der die Rechte des Beneficiaten beschränkenden Vorschriften des A. L. R. im vorliegenden Falle ein Eingriff in die Rechte sein würde, welche

das Pfarramt Anget vor dem Inkrafttreten des A. L. R. erworben habe. Das Recht des Beklagten müsse nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 805 ff., da er dieses Recht erst durch seine Anstellung als Pfarrer von Gross-Strehlitz erworben habe, beurtheilt werden; es könne daher von einem Eingriffe eines jüngeren Gesetzes in wohlerworbene Rechte keine Rede sein.

Das Kgl. *Oberlandesgericht* (I. Civilsenat) zu *Breslau* hat aber unter dem 22. Nov. 1883 die *Berufung zurückgewiesen*, »weil die §§. 805 ff. des A. L. R. Th. II. Tit. 11. auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden können.«

Zur Begründung führt es wörtlich Folgendes an:

»Das gemeine Recht kennt eine Beschränkung des Niessbrauchs des Pfarrers, wie sie diese landrechtlichen Vorschriften enthalten, nicht; sie findet auch nicht bei dem gewöhnlichen Niessbrauche statt. — L. R. Th. I. Tit. 21. §. 32. — Besondere Gründe jener Beschränkung, soweit sie nicht ohne Weiteres aus ihrem Inhalte sich ergeben, sind nicht bekannt. Auch in den amtlichen Beiträgen von *Suarez* bei der Schlussrevision des Landrechts (*Kamptz* Jahrb. 41) ist jene Abweichung vom gemeinen Recht nicht erörtert. Bei dieser Sachlage ist eine enge Auslegung jener von den bisherigen und von dem allgemeinen Rechte abweichenden Vorschriften geboten.

Der Begriff des Pfarrwaldes, welcher Ausdruck nicht im Marginale zu §. 804. L. R. II. 11, sondern auch in §. 810. gebraucht wird, ist im L. R. nicht bestimmt; aus den gegebenen Vorschriften ergibt sich aber, dass darunter nur ein Wald verstanden wird, welcher ganz bestimmt ist, das nöthige Bau- und Brennholz in natura zu liefern, was mit der früher mehr üblichen Naturalwirthschaft in Zusammenhang steht. In §. 807. ist eine Bestimmung für den Ausnahmefall enthalten, wenn in Ermangelung von Baufällen überflüssiges schlagbares Holz vorhanden ist.

Von einem solchen Walde mit jenem bestimmten Zwecke ist hier nicht die Rede. Dem Pfarrer ist ein Gut zum Niessbrauch angewiesen, dessen einzelne Bestandtheile gleichgiltig sind, und zu dem auch ein Wald gehört; allerdings kann man nicht sagen: zufällig, denn nach der eigenen Angabe des Beklagten eignet sich der grösste Theil des Bodens hauptsächlich zur Forstnutzung.

Nirgends in den Stiftungsurkunden wird der Wald erwähnt, geschweige denn jener bestimmte Zweck. Dem Pfarrer ist der Niessbrauch des Gutes überlassen, ohne dessen Bestandtheil zu unterscheiden, qua pars salarii. Unter diesen Umständen *kann* nun der jetzt 500 Morgen grosse Wald, welcher nach der Beweisaufnahme

im Jahre 1838 nur 347 Morgen gehalten hat und auf Kosten eines Pfarrers erweitert ist, nicht für einen Pfarrwald im Sinne des Landrechts erachtet werden. Vielmehr unterliegt derselbe, wie der übrige Theil des Gutes, dem Niessbrauch des Pfarrers — Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 778. — Darauf, ob etwa in Baufällen das nöthige Bauholz dennoch aus diesem Walde zu entnehmen, bezieht sich der Klageantrag nicht, und unterliegt daher diese Frage nicht der vorliegenden Erörterung.

Das Anerkenntniss des Kirchen-Collegiums vom 27. December 1842, dass die Pfarrei keinen Wald besitze, entspricht daher der Wirklichkeit, wie dasselbe auch aus der von dem ersten Richter festgestellten bisherigen Uebung hervorgeht.

Die Berufung gegen das abweisende Urtheil I. Instanz war daher zurückzuweisen, ohne dass eine Beweisaufnahme darüber nöthig war, in welcher Weise die Steuern und Lasten des Guts getragen werden, und ob zur Zeit der Stiftung dem Pfarrer eine Brennholzgerechtigkeit in den Forsten der Stadt Gross-Strehlitz zugestanden hat. Auch der Wortlaut der Vocation und dessen etwaiger Einfluss auf die Entscheidung des vorliegenden Processes kann dahin gestellt bleiben.

Die übrigen Anführungen des Beklagten würden schwerlich geeignet gewesen sein, den Klageantrag auszuschliessen.

Offenbar gleichgiltig ist, ob das Gut Adamowitz ein Rittergut ist und zur Pfarrwiedmuth gehört, desgleichen das Urbarium, was den Zweck hatte, die Verhältnisse zu den Gutsunterthanen festzustellen, und die Art, wie der Besitztitel an dem Gute berichtigt ist.

Wäre durch das Allg. Landrecht wirklich der Niessbrauch des Pfarrers an dem zu dem Gute Adamowitz gehörigen Walde beschränkt worden, so würde darin ein Eingriff in wohl erworbene Rechte nicht enthalten sein; denn die Vorschriften betreffen das Dasein des Rechtsinstituts, nicht dessen Erwerb.

cfr. *Savigny*, System 8. 373.
Unger, Oesterreichisches Privatrecht I. 125./7.
Foerster, Preussisches Privatrecht I. 37./8.
Dernburg, Preussisches Privatrecht I. §. 30. S. 51/52.

Die von dem Beklagten behauptete Observanz konnte sich vor dem Allg. Landrechte nicht bilden, denn sie würde nur dem geltenden gemeinen Rechte entsprochen haben; nach Einführung des Allgemeinen Landrechts konnte sich aber eine solche Observanz gegen dasselbe nicht bilden.

Ein Kirchenmatrikel im Sinne des §. 785. Landrechts Th. II. ist nicht vorgelegt worden.

Der Ersitzung stehen zunächst die von dem ersten Richter in Bezug genommenen §§. 326/7. L. R. I. 9. entgegen. Auch hat der Beklagte seine Behauptungen nicht in Gemässheit des §. 649. daselbst und §. 807. L. R. II. 11. gehörig substantiirt. Es kann daher auf sich beruhen, ob ein Pfarramt in vermögensrechtlicher Beziehung als eine juristische Person anzusehen ist, so dass dem Beklagten der Besitz seiner Amtsvorgänger mitangerechnet werden könnte. cfr. Entsch. des O. Trib. Bd. 20. S. 203. *Unger*, Oesterr. Pr. Recht, Bd. I. §. 325/26 und dagegen *Koch*, Preuss. Privatrecht, Bd. I. §. 74.«

Auch die von der Klägerin eingelegte *Revision* wurde durch Erkenntniss des *Reichsgerichts* (IV. Civilsenat) vom 8. Mai 1884 *zurückgewiesen*. In den knappen Gründen heisst es:

»*Wenn* der Berufungsrichter auf Grund dieses historisch dargelegten Erwerbes des Gutes Adamowitz die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der zu demselben gehörige Wald nicht ein »Pfarrwald« im Sinne des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §§. 804 ff. sei, so verletzt er zunächst nicht diese gesetzlichen Vorschriften die einen »Pfarrwald« eben voraussetzen und — wenn ein solcher existirt — die Rechte des Pfarrers daran näher bestimmen. Der Berufungsrichter nimmt aber an und gehet thatsächlich davon aus, dass dem jedesmaligen Pfarrer von Gross-Strehlitz — und daher dem Beklagten — ein *Gut* zum Niessbrauche angewiesen ist, dessen einzelne Bestandtheile gleichgiltig sind und zu dem auch — nicht zufällig, sondern weil die Bodenbeschaffenheit es bedingt — ein Wald gehört, und dass dieser Niessbrauch am Gute in seiner Gesammtheit, also mit Einschluss des Waldes, dem Pfarrer qua pars salarii überlassen sei. Auf einen — stiftungs- und urkundenmässig — so gestalteten Niessbrauch an einem Gute sind die einschränkenden landrechtlichen Vorschriften, über den Niessbrauch des Pfarrers an einem Pfarrwalde allerdings nicht anwendbar und durch den Berufungsrichter daher auch nicht verletzt. Dass aber über die Qualität als »Pfarrwald« und über das Recht und den Umfang der Benutzung eines solchen Waldes seitens des Pfarrers zunächst die Erwerbs- und Incorporationsurkunden — abgesehen von Observanz und Provinzialrecht — die Entscheidungsquelle bilden, darüber besteht kein Zweifel.«

II.

Unterschied von Pfarrwald und sog. Hufenwald. Wird letzterer zum eigentlichen Walde, dann wird er Pfarrwald.

Die gesetzliche Verpflichtung des Patrons und der Eingepfarrten, bei unzulänglichem Kirchenvermögen die Bau- und Reparaturkosten der Pfarrgebäude zu tragen, begründet noch keine Gemeinschaft unter den Verpflichteten, nöthigt sie insbesondere nicht, etwaige Ersatzansprüche [illegible] geltend zu machen.

Der Patron hat einen Anspruch aus der nützlichen Verwendung, wenn er zu einem solchen Bau Holz anschafft, während ausreichendes Bauholz oder Erlös aus verhauftem überflüssigem Bauholz zur Pfarre gehört, und zwar bestehen diese Ansprüche [illegible] des verliehenen Holzes.

Kläger ist als Besitzer der Majoratsherrschaft Blottnitz-Centawa Patron der katholischen Kirche zu Centawa, zu welcher die Ortschaften Centawa, Blottnitz und Warmustowitz eingepfarrt sind. Zu dem Vermögen der genannten Kirche gehört unter Anderm ein aus 5 Parzellen bestehender Wald im Umfange von 25 Morgen 109 □R. zu, welche, wie Kläger behauptet, von jeher von dem jedesmaligen Pfarrer und in allen sonstigen Beziehungen als Wald benutzt worden und deshalb als Pfarrwald im Sinne der §§. 304 ff. II. 11. A. L. R. anzusehen sei, eine etwaige Eigenschaft als »Hufenwald« (cfr. §. 812 ff. l. c.) aber jedenfalls dadurch verloren habe, dass er, wie die Kgl. Generalcommission für Schlesien bestätigen werde, bei der Separation gegen eine andere Waldfläche umgetauscht worden sei.

Im Jahre 1872 bedurften die Pfarrgebäude in Centawa einer Reparatur, welche unstreitig im September desselben Jahres beendet und, nach des Klägers Behauptung von ihm im Auftrage und mit Genehmigung aller Interessenten unter Beschaffung des erforderlichen Materials und Verauslagung des gesammten Kostenbetrages von 1194 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. sowie gegen Erstattung des von ihnen gesetzlich zu contribuirenden Drittheis seitens der eingepfarrten Gemeinden mit 398 Thlr. 4 Sgr. 10 Pfg. ausgeführt worden ist.

Kläger ist der Meinung, das das bei Ausführung der Reparatur in dem fraglichen Walde vorhanden gewesene Bauholz den angeführten Bestimmungen der §§. 804 ff. gemäss hätte verwendet werden müssen.

Es befanden sich aber in dem genannten Jahre unbestritten darin 175 Stämme, welche als überständige Samenkiefern und als Bauholz für die gedachten Reparaturen verwendbar und auch völlig ausreichend waren.

Nachdem der damalige Generalbevollmächtigte des Klägers

von S. unterm 26. October 1872 und später das fürstbischöfliche Vicariatamt ihre Genehmigung dazu ertheilt hatten, verkaufte der Pfarrer zu Centawa jene Stämme für den Preis von 1750 Thlr., wovon 1500 Thlr. für die Kirchengemeinde verzinslich angelegt, 250 Thlr. aber dem Pfarrer zu Boden-Meliorationszwecken belassen worden sind.

Die beklagte Kirchengemeinde erhebt den Einwand der mangelnden Activlegitimation, weil ausser dem Kläger noch die bei der Kirche zu Centawa drei eingepfarrten Gemeinden zur Baupflicht concurrirten, und mangels vorheriger Theilung des Anspruchs unter allen Bauinteressenten nur die Gesammtheit derselben, nicht aber der Kläger allein denselben in seinem Antheile geltend zu machen berechtigt sei.

Sodann macht die beklagte Gemeinde rechtliche Einwendungen, welche aus den unten mitgetheilten Entscheidungsgründen sich ergeben.

Die erste Civilkammer des Kgl. Landgerichts zu Oppeln hat unter dem 25. Nov. 1884 für Recht erkannt:

Beklagte wird verurtheilt, dem Kläger zwei Dritttheile des Werthes der von ihm zur Reparatur der Pfarrgebäude zu Centawa im Jahre 1872 verwendeten Bauholzes zu erstatten und die Processkosten zu tragen.

In den Entscheidungsgründen heisst es u. A.:

»Der Kläger klagt nur zwei Dritttheile dieses Werths ein, weil er durch das von den Eingepfarrten erhaltene Dritttheil der Gesammt-Reparaturkosten im Uebrigen sich für befriedigt ansieht. Das Fundament seines Anspruchs ist die nützliche Verwendung.

Die gegen die Geltendmachung desselben zunächst erhobene Einrede der mangelnden Activlegitimation ist unbegründet.

Unter den baupflichtigen Interessenten liegt eine nothwendige Streitgenossenschaft nicht vor. Der Kläger beschränkt seine Erstattungsforderung auf den seiner Beitragspflicht als Patron entsprechenden Antheil, wie er gesetzlich und auch auf Grund der von der Beklagten selbst in Bezug genommenen Baubeschlüsse vom 22. Februar 1872 vertragsmässig normirt ist. Es ist kein Grund ersichtlich, der ihn an der selbstständigen Verfolgung dieses Anspruchs hindern sollte, und dem Kläger stehen keine Mittel zu Gebote, um auch die Eingepfarrten, die sich übrigens, wenn auch nicht rechtlich, so doch der Person nach mit seiner Gegnerin in diesem Rechtsstreite decken werden, zur gleichzeitigen Geltendmachung ihrer Forderung anzuhalten.

In der Sache selbst wendet sich der Beklagte vor Allem gegen

die für den klägerischen Anspruch nothwendige Voraussetzung, dass das Pfarrvermögen der Kirche zu Gentschin in dem beregten Reparaturfalle, soweit es sich dabei um Beschaffung des erforderlichen Bauholzes handelt, in erster Linie als verpflichtet anzusehen sei. Die hiergegen zunächst geltend gemachte Verjährung und entgegenstehende Observanz könne leider die gewünschte Berücksichtigung nicht finden.

Wenn die Beklagte, sodann die dem Pfarrvermögen angesonnene Verpflichtung deshalb ablehnt, weil die zur Pfarre gehörigen Forstparzellen, aus welchen im Jahre 1872 der Verkauf der Bauhölzer stattgefunden hat, nicht als Pfarrwald, sondern nur als Hufenwald anzusehen und daher nicht die Vorschriften der §§. 707, 708, sondern die des §. 812 ff. II. 11. A. L. R. anwendbar seien, so kann auch dieser Einwand für begründet nicht erachtet werden. Zunächst kann ein Zweifel darüber nicht obwalten, dass sämmtliche bei jenem Holzeinschlage betheiligten Interessenten selbst von der Annahme ausgegangen sind, dass es sich um einen Holzverkauf aus einem Pfarrwalde handele, denn es hätte entgegengesetzten Falls nicht der §. 807 a. a. O. vorgeschriebenen Genehmigungsformalitäten bedurft, welche nach allen Richtungen hin beobachtet worden sind.

Die objective Beurtheilung der Frage anlangend, so ist entsprechend dem allgemeinen für den Niessbrauch im §. 60. I. 21. A. L. R. gegebenen Principe, schon in §. 787. II. 11. A. L. R. der massgebende Grundsatz dahin ausgesprochen, dass bei grösseren Reparaturen der Pfarrgebäude, sowie zu Neubauten, die Materialien, *soweit dieselben bei der Pfarre über den Wirthschaftsbedarf vorhanden sind*, unentgeltlich hergegeben werden müssen.

Unter diesem Grundsatze und unter dem gemeinschaftlichen Mariginale »Benutzung des Pfarrwaldes« stehen auch die Bestimmungen der §§. 804—814 a. a. O. Darnach soll das in einem zur Pfarre gehörigen Walde befindliche Bauholz zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt, das überflüssig vorhandene Bauholz unter Genehmigung der dort näher bezeichneten Factoren verkauft und das aus dem Erlöse gewonnene Kapital als Pfarrvermögen vorzüglich zu den gedachten Bauten und Reparaturen verwendet und bis zur Verwendung zinsbar angelegt werden. Dann folgen analoge Bestimmungen bezüglich des Brennholzes. Endlich disponiren die §§. 812—814. dahin, dass, falls auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, ein nachfolgender Pfarrer verlangen könne, dass dasselbe auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten

der Pfarr- und Kirchkasse weggeschafft oder geordnet werden, dass er aber weder an das geschlagene Holz noch an das dafür gelöste Geld Ansprüche machen könne, sondern dieses demjenigen verbleibe, welcher die Kosten der Bildung getragen habe, auch endlich einen Anspruch auf die Substanz der einzelnen auf dem Felde stehenden Früchte nicht erheben dürfe.

Die obigen Gesetzesstellen ordnen also insbesondere an, dass unter keinen Umständen der Pfarrer Ansprüche an die Substanz auch nicht des Hufenwaldes oder einzelner Bäume machen dürfe (*Strieth.* Bd. 25, S. 5 ff.), enthalten aber in den vorangehenden Paragraphen Nichts Abweichendes für den Fall, dass Bauholz auch im Hufenwalde vorhanden ist, dass solches unter Zustimmung des Pfarrers geschlagen und verkauft und der Erlös zur Kirchenkasse abgeführt wird.

Unter diesen Voraussetzungen ist in der That nicht abzusehen, weshalb ein solches Bauholz bezw. das daraus gelöste Kapital abweichend von dem oben aufgestellten Grundsatze einer anderen Bestimmung und Verwendung unterziehen sollte, als das Bauholz im Pfarrwalde oder das aus seinem Verkaufe gelöste Geld. Die definitive Entscheidung der aufgeworfenen Streitfrage über die rechtliche Qualität des hier in Frage stehenden Waldes kann deshalb auf sich beruhen bleiben, weil dem Kläger in jedem Falle ein Erstattungsanspruch gegen das in Angriff genommene Kirchenvermögen erwachsen würde.

Das Kgl. *Oberlandesgericht zu Breslau* hat unter dem 25. Juli 1885 diese erstinstanzliche Entscheidung auf die Berufung der beklagten Pfarrgemeinde *bestätigt*. In den Entscheidungsgründen heisst es u. A.:

Kläger, Patron der Kirche zu Centawa, *und* die zu dieser Kirche Eingepfarrten haben die Kosten des in Frage stehenden Reparaturbaues getragen. Kläger *und* die Eingepfarrten haben damit auch diejenige in der Gesammtkostensumme enthaltene Geldsumme aufgewandt, welche von derselben auf das bei Ausführung jenes Baues zur Verwendung gekommene Bauholz entfällt. Es haben im Uebrigen die Gesammtkosten getragen Kläger mit ¾, die Eingepfarrten mit ¼. Demgemäss verlangt auch Kläger, indem er behauptet, dass jenes *Bauholz nicht* von ihm und den Eingepfarrten aus deren Mitteln zu beschaffen gewesen sei, sondern *dieses* die Beklagte zu liefern gehabt habe, zwei Drittheile der diesfälligen Aufwendung. Beklagte stellt ihm deshalb von vornherein den Einwand mangelnder Activlegitimation entgegen. Der Einwand war zu ver-

werfen. Wenn das Gesetz bei unzulänglichem Kirchenvermögen betreffs der Bau- und Reparaturkosten der Pfarrgebäude eine Verpflichtung des Patrons und der Eingepfarrten statuirt, diese Kosten zu tragen, so begründet dies noch keine Gemeinschaft unter diesen, vermöge welcher auch nur gemeinschaftliche Rechte geschaffen würden und demgemäss auch nur gemeinschaftlich verfolgbar wären, und wenn der Umstand einer gleichzeitigen Beitragspflicht gegenüber demselben Gegenstande auch die mehreren Beitragspflichtigen, wie im gegebenen Falle, veranlasst, sich zu vereinigen und betreffs jener gleichzeitigen Pflicht unter einander zu vertragen, so macht auch das sie nach aussen hin, gegenüber dem jene gleichzeitige Pflicht besteht, noch nicht zu einer Gemeinschaft, aus deren Existenz dieser Letztere jenen Einwand mangelnder Activlegitimation herzunehmen befugt wäre. Für diesen existirt nur jene im Gesetze gegründete Pflicht sowohl des Patrons, wie der Eingepfarrten, die qu. Kosten zu tragen, und zwar jenes, sie mit $^2/_3$, dieses sie mit $^1/_3$ zu tragen. Hat nun der Patron von den gesammten Kosten $^2/_3$ getragen, und befindet sich unter den gesammten Ausgaben eine bestimmte einzelne Post, beziehungsweise Kategorie von Ausgaben, welche von dem Patron und den Eingepfarrten nicht zu tragen war, so erweist sich von selbst, den Patron anlangend, der Betrag von zwei Dritttheilen als derjenige, den derselbe für seinen Theil dazu beigetragen und den er demgemäss auch für sich allein, unabhängig von dem im Uebrigen bestehenden Anspruche auch auf Seiten der Eingepfarrten und von dessen Verfolgung seitens dieser, je nachdem wiedererstattet verlangen kann. Was nun die rechtliche Natur des Klageanspruchs anlangt, so will Kläger den fraglichen Aufwand als nützliche Verwendung anerkannt wissen. Als solche charakterisirt er sich auch, ausgehend von den Behauptungen des Klägers.

Es handelt sich von vornherein nicht um einen Aufwand, der überhaupt nicht nöthig gewesen wäre und der, weil er in das Vermögen der Beklagten geflossen und in diesem ohne Rechtsgrund befriedlich, aus demselben wieder zurückverlangt werden könnte. Das fragliche Bauholz *musste* verwandt werden, der diesfällige Aufwand für den qu. Bau *musste* gemacht werden. Die Frage ist nur die: von wem? Kläger behauptet, dass nicht er, der den Aufwand gemacht, sondern die Beklagte es sei, welche diesen Aufwand zu machen hatte, dass sie es sei, welche dazu durch das Gesetz verpflichtet gewesen sei. Ausgaben aber, zu welcher Jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, sind nothwendige (§. 269. Titel 13. Theil I. des Allgemeinen Landrechts), und das, womit nöthige Ausgaben für

einen Anderen bestritten worden, ist für verwendet in den Nutzen desselben zu erachten (§. 286. daselbst). Wenn aber Beklagte die Kriterien der nützlichen Verwendung vermissend, von vornherein auch dieses Fundament durch die Bestimmung des §. 277 a. a. O. ausgeschlossen erachtet, so geht diese dahin »Alles, was vorstehend von nützlichen Verwendungen verordnet ist, gilt nur in dem Falle, wenn kein rechtlicher *Vertrag* unter den Parteien vorhanden ist.« Dem gegenüber ist einfach nicht zu sagen, wo hier der rechtliche Vertrag wäre, aus welchem Kläger den von ihm erhobenen Anspruch herleiten könnte. Dass im Uebrigen nöthige Ausgaben für einen Anderen bestritten sein können, ohne dass der sie Bestreitende einen Vergütungsanspruch hat, ist anzuerkennen, er hat einen solchen Anspruch unter Andern nicht, wenn er in der Absicht zu schenken jene Ausgabe für einen Anderen machte. Diese Absicht aber für den gegebenen Fall aus der Stellung des Klägers als Patrons herzuleiten, wie Beklagte, wenn auch nicht vom Standpunkte der nützlichen Verwendung, sondern von dem von ihr als höchstens verwendbar bezeichneten Standpunkte der condictio indebiti aus, will, rechtfertigt sich aus dem Verhältniss heraus, welches die Gesetze dem Patron gegenüber der Kirche zuweisen, noch keineswegs.

Also Kläger hat an sich und im Prinzip ausgegangen von seinen thatsächlichen Behauptungen, das Fundament der nützlichen Verwendung für sich.

Wenn nun aber des Weiteren und namentlich von der Beklagten verneint wird, dass der Aufwand, welchen Kläger *gemacht*, von *ihr* zu machen gewesen sei, so war, als die diesfällige Prüfung und eine etwaige Beweiserhebung erübrigend, zu fragen, ob Kläger in Aufstellung seines Anspruchs jenes Fundament auch sachgemäss verwerthet. In dieser Beziehung war der Einwand der Beklagten, dass die Verbesserung, dass der Nutzen, den ihr Vermögen erfahren habe, nicht identisch sei mit dem Werthe des vom Kläger verwendeten Bauholzes, an sich als ein berechtigter zu erachten. Denn als die Vermögensverbesserung, welche die Beklagte durch die vom Kläger mit dessen Mitteln bewirkte Beschaffung der Bauhölzer erfahren, gibt sich die zu erkennen, dass, weil ihr Bauholz nicht zur Verwendung kam, ihr dieses als ein Theil ihres Vermögens verblieb, aus diesem nicht in Abgang kam und der Werth dieses der Beklagten verbliebenen Holzes stellt sich sonach und vielmehr als diejenige Summe dar, welche in den Nutzen der Beklagten verwandt worden, und nicht der Werth, welchen das vom Kläger an dritter Stelle beschaffte Bauholz hatte. Allein der Einwand findet damit

seine Erledigung, dass Beklagte nicht auch nur behauptet hat, dass das ihr verbliebene Holz einen geringeren Werth habe, beziehungsweise, indem es verkauft worden, zu einem geringeren Betrage verkauft worden als demjenigen, auf welchen sich der Werth des vom Kläger beschafften Bauholzes beläuft.

Was nun aber die Frage anlangt, ob denn überhaupt Kläger, indem er, beziehungsweise den Eingepfarrten das Bauholz zu den fraglichen Reparaturbauten beschafften, damit eine Ausgabe machen, zu welcher durch die Gesetze die Beklagte verpflichtet war, so wird dies Angesichts der Thatsache, dass in dem fraglichen Baujahre in dem betreffenden Walde 175 Stämme vorhanden waren, welche als überständige Samenbäume und als Bauholz für die fraglichen Reparaturen verwendbar waren und völlig ausreichend waren, und Angesichts der Bestimmungen der §§. 804 folgende Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, nach denen, wenn zu einer Pfarre Wald gehört, der Pfarrer, Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt sei, dergleichen Bauholz, soweit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden muss — deshalb von der Beklagten verneint, weil der in Frage stehende Wald gar nicht Pfarrwald, sondern weil er Hufenwald sei, also nicht jenen Bestimmungen, sondern vielmehr die der §§. 812 folgende a. a. O. massgebend seien. Wenn die Beklagte in dieser Weise unterscheidet, so übersieht sie, dass die §§. 804 bis 814, wie für sie alle das Marginale Benutzung des Pfarrwaldes gegeben ist, auch nach ihrem speciellen Inhalte einen Unterschied nicht machen zwischen einem Walde, der auf dem »eigentlichen Hufenschlage der Pfarre« steht, und einem nicht auf solchem Hufenschlage stehenden. Der §. 812. sagt:

> Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann der nachfolgende Pfarrer zwar verlangen, dass dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchkasse, weggeschafft oder geradet werde.

und §. 813. sagt weiter:

> Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelöste Geld Anspruch machen, sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Rodung getragen hat.

Es ist also in dem §. 812. nur von Holz die Rede, welches der

Pfarrvorgängen etwa auf dem Hufenland hätte aufkommen und erwachsen lassen. Betreffs solchen Holzes wird bestimmt, dass der nachfolgende Pfarrer nicht verbunden sei, sich gefallen zu lassen, dass es stehen gelassen werde und weiter wachse, denn er soll verlangen können, dass es weggeschafft oder gerodet werde. Es erscheint ohne Weiteres ausgeschlossen, holzartige Gewächse, welche zu keiner anderen natürlichen Entwickelung gelangt sind, als zu einer solchen, dass sie einfach noch »weggeschafft oder gerodet« werden können, wenn sich im Urbilligen auch jene Gewächse in grösserer Menge und geschlossen, als einander finden, unter den Begriff von Wald zu bringen. Umgekehrt erscheint es ausgeschlossen, wenn derartiges Holz, indem es fort und fort stehen gelassen worden, schliesslich sich dahin natürlich entwickelt hat, dass es in seinen Stämmen sogar Bauholz enthält, es noch als solches bloses »Holz« zu erachten. Dann ist das Holz zum Walde geworden, und indem es auf pfarrlicher Scholle steht, zum Pfarrwalde geworden, und es gilt von ihm und auch von dem auf diese Weise entstandenen Pfarrwalde eben das, was überhaupt vom Pfarrwalde gilt.«

III.

Der Umfang des pfarrlichen Nutzungsrechts an 29 auf der Pfarrwiese stehenden Eichen.

Dem Beklagten H. gebührt unstreitig als dem Pfarrer von Hennersdorf die Nutzung der auf der Pfarrwiese »Fischerwinkel« stehenden Eichen; aber über die Art und den Umfang der Nutzung ist zwischen ihm und der klagenden Pfarrgemeinde Streit entstanden, zu welchem das im Februar 1881 durch den Beklagten veranlasste Einschlagen einer Eiche den Anlass gegeben hat. Die klagende Pfarrgemeinde macht geltend, dass, da zur angegebenen Zeit die Anzahl der Eichen nur 29 betragen habe, sie auch einen ordentlich eingetheilten und forstmässig bewirthschafteten Wald nicht bilden, dem Beklagten zwar an den *stehenden* Bäumen der Fruchtbezug und die wirthschaftliche Nutzung gebühre, dass Beklagter aber nicht berechtigt gewesen, eine Eiche einzuschlagen und zu zerkleinern, sowie die Aeste und den Abraum als Brennholz zu verwenden. Sie fordert den Ersatz des *Werthes* der Eiche, über dessen Höhe Parteien einig sind, und hat den Antrag gestellt:

den Beklagten zur Zahlung von 90 Mark an Klägerin zu verurtheilen.

Beklagter hat Abweisung der Klage beantragt, und zwar aus mehrfachen Gründen.

Die fraglichen Eichen, so behauptet er, seien der Rest des ehemaligen 17 Morgen grossen Pfarrwaldes und seit Menschengedenken habe sich der jedesmalige Pfarrer der Kirchengemeinde gegenüber als *Eigenthümer* des Holzes betrachtet, habe es nach seinem Gutdünken einschlagen lassen und zu Nutz- und Brennholz verwendet, offen und ungestört, in der Ueberzeugung, dazu berechtigt zu sein. Er habe von seinem Vorgänger die Pfarre mit dieser Berechtigung ebenfalls übernommen.

Hiernach habe Klägerin an den Beklagten aus der Verwendung der Eiche gar keinen Anspruch.

Hiervon abgesehen habe Beklagter durch die blosse Aneignung der Aeste und des Abraums in der That nicht mehr als die wirthschaftlichen Nutzungen der Eiche gezogen, denn die aus der Eiche geschnittenen Bohlen und Stauchen seien noch auf dem Pfarrhofe vorhanden und könnten zu etwaigen Reparaturen verwendet werden.

Endlich habe Beklagter für das Fällen, Roden, Schneiden 51 Mk. 60 Pfg. gezahlt und zum Anfahren 15 Fuhren im Werthe von 45 Mark gebraucht, auch einen Theil des Nutzholzes zur Herstellung eines Feldkreuzes verbraucht und dadurch 10 Mark in den Nutzen der Klägerin verwendet.

Hiernach sei der Klageanspruch durch Aufrechnung getilgt. — Alle diese Anführungen sind bestritten. Beklagter hat gleichzeitig Widerklage mit dem Antrage erhoben:

a. die Klägerin und Widerbeklagte zu verurtheilen, das Recht des Beklagten und Widerklägers anzuerkennen, die auf der Pfarrwiedmuth Hennersdorf befindlichen Eichen als Niessbraucher behufs Gewinnung von Nutzholz und Feuerungsmaterial zu benutzen,

b. für den Fall des Verkaufs der Eichen einzuwilligen, dass ihm die Zinsen des aus dem Verkauf gewonnenen Kapitals als Nutznieser desselben ausgezahlt werden.

Klägerin und Widerbeklagte hat beantragt:

die Widerklage zurückzuweisen und zwar ad a, weil dem Beklagten von den Eichen nur die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen gebühren, solche ihm aber niemals verweigert oder bestritten worden sind; ad b, weil dieser Antrag viel zu weit gehe und Klägerin nicht verpflichtet sei, den Kaufpreis der Eichen in Kapital anzulegen, vielmehr auch die Befugniss habe, denselben zur Verbesserung der Pfarrwiedmuth zu verwenden.

Das Kgl. Landgericht zu Neisse hat unter dem 23. November

1882 den beklagten Pfarrer zur *Zahlung* der geforderten 90 Mark an die Pfarrgemeinde *verurtheilt*, dagegen seine *Widerklage* zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe lauten:

»Es kann dahin gestellt bleiben, ob die streitigen Eichen der Ueberrest eines ehemals vorhanden gewesenen Pfarrwaldes sind; jedenfalls vermochte selbst Beklagter nicht zu behaupten, dass der Eichenbestand in Schläge oder Haue ordentlich eingetheilt sei und wirthschaftlich nach den Regeln der Forstordnung benutzt werde. Die Grundsätze vom Niessbrauche eines *Waldes* kommen daher hier zur Anwendung. §§. 32 ff. Titel 21. Theil I. und §§. 804 ff. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Es handelt sich lediglich um die Frage, in welcher Art und in welchem Umfange der Beklagte als *Niessbraucher der Pfarrwiedmuth* die auf derselben befindlichen *Bäume* zu nutzen berechtigt ist. Zu entscheiden ist diese Frage lediglich nach gesetzlichen Vorschriften, da das Niessbrauchsrecht des Beklagten nicht durch Willenserklärungen, auch nicht durch Verjährung, sondern unmittelbar durch Gesetze begründet ist. §. 1. Titel 21 a. a. O.

Der zunächst zur Anwendung kommende §. 814. Titel 11. Theil II. des Allg. Landrechts bestimmt:

> »Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

Sodann bestimmt §. 35/36. Titel 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

> »Einzelne auf Aeckern, Wiesen oder Angern stehende Baumstämme darf sich der Niessbraucher nicht zueignen; doch kann er auf die Einschlagung dieser Bäume, insofern dieselbe nach wirthschaftlichen Grundsätzen nothwendig oder zuträglich ist, und auf die Nutzung des daraus gelösten Werthes, nach näherer Bestimmung des §. 34. antragen.

In dem zuletzt allegirten §. 34. ist aber dem Eigenthümer zur Pflicht gemacht, das gelöste Geld

> *entweder* zu einer auch dem Niessbraucher vortheilhaften Verbesserung des Guts anzuwenden,
>
> *oder* demselben die Zinsen, so lange sein Niessbrauch dauert, zu überlassen.

Dies sind die Normen, nach welchen das streitige Rechtsverhältniss der Parteien zu beurtheilen ist. Danach war Beklagter nicht berechtigt, im Februar 1881 eine Eiche einschlagen zu lassen und

sich auch nur, wie er ausdrücklich zugestanden, die Aeste und den Abraum anzueignen. Da ferner mit dem Augenblicke der Trennung des Baumes vom Boden einerseits der Baum eine *selbstständige* bewegliche Sache geworden, und andererseits von da ab von wirthschaftlichen Nutzungen des Baumes im Sinne der angeführten Gesetze keine Rede mehr sein konnte, denn unter Nutzungen versteht das Gesetz (cfr. §. 110. Titel 2. Theil I. des Allg. Landrechts) nur die Vortheile, welche eine Sache *unbeschadet ihrer Substanz* gewährt; so folgt für die Entscheidung des Rechtsfalles daraus weiter, dass sich der Beklagte einer Beschädigung schuldig gemacht hat, dass er zur Schadloshaltung und insbesondere zum Ersatze des *ganzen* Werths der Eiche von 90 Mark ohne Abzug des Werths der verbrauchten Aeste und des verbrauchten Abraums gehalten ist, dass Klägerin nicht verbunden ist, die angeblich aus der Eiche geschnittenen Bohlen und Stauchen anzunehmen und sich die Kosten anrechnen zu lassen, welche Beklagter angeblich bei Ausführung seiner beschädigenden Handlung gehabt hat. §§. 10. 82. 91. Titel 6. Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

Die Klage erscheint sonach begründet und Beklagter war, wie geschehen, zur Zahlung von 90 Mark zu verurtheilen; selbstverständlich bleibt ihm der in seinem Besitze befindliche, aus Bohlen und Stauchen bestehende, angeblich noch vorhandene Rest der Eiche zur eigenen Verfügung überlassen. Die Verwendung der 10 Mark auf ein Feldkreuz musste, schon deswegen, weil dieser Gegenanspruch bestritten, illiquid und zur Compensation nicht genug geeignet ist, unberücksichtigt bleiben. Die übrigen Behauptungen des Beklagten, welche darauf hinauslaufen, dass er sich als Eigenthümer der Bäume betrachtet und bona fide gehandelt habe, kommen ebenfalls nicht in Betracht, ein Verjährungseinwand ist darauf nicht gegründet und die bona fides schützt den Beklagten nur vor kriminalrechtlicher Verfolgung.

Was speciell die Widerklage ad a anlangt, so erscheint dieselbe unbegründet. Es wird verlangt, dass die Pfarrgemeinde, hier identisch mit Kirchengemeinde und *Eigenthümerin* des Pfarrvermögens, anerkenne, dass dem Beklagten, als Niessbraucher, das Recht zustehe, die Eichen behufs Gewinnung von Nutzholz und Feuerungsmaterial zu benutzen.

Der Anspruch wird jedoch nur gestützt auf die Bestimmungen §§. 804 ff. des 11. Titel Theil II. des Allg. Landrechts, welche sich auf die nach den Regeln der Forstordnung erfolgende Nutzung eines zur Pfarre gehörenden Waldes beziehen und ist daher bei dem Mangel

dieser Voraussetzung hinfällig. Zwar könnte ein solcher Anspruch durch Willenserklärungen der Betheiligten oder auch durch Verjährung begründet worden sein. Allein in dieser Beziehung ist er durch thatsächliche Behauptungen nicht substanziirt. Aus dem Gesetze folgt er nicht; das Gesetz gewährt an *stehenden* Bäumen dem Pfarrer nur den Fruchtbezug und die wirthschaftlichen Nutzungen, also solche Nutzungen, die unbeschadet der Substanz gewonnen werden; von Gewinnung von Nutzholz und Feuerungsmaterial ist nirgend die Rede.

Auch die Widerklage ad b. erscheint nicht gerechtfertigt. Denn für den Fall des Verkaufs der Eichen ist die Klägerin nicht verpflichtet, mit dem erzielten Kaufpreise ein zinstragendes Kapital anzulegen und zu conserviren, vielmehr auch nach eigener Wahl berechtigt, den Erlös alsbald oder auch später zu Meliorationen aufzuwenden.

Beklagter hätte also nur einen Antrag dahin formiren können, dass ihm die Zinsen des aus dem Verkaufe der Eichen gelösten Kapitals zu zahlen, falls und solange nicht das Kapital von der Klägerin in gesetzlich zulässiger Weise verwendet wird.

Auf eine Einschränkung wollte jedoch Beklagter nicht eingehen.«

Das Kgl. *Oberlandesgericht* zu Breslau hat unter dem 29. März 1883 auf die Berufung des Beklagten und Widerklägers lediglich die *erstinstanzliche Entscheidung* aus den nachstehenden Gründen *bestätigt*.

»Beklagter lehnt, die Klage anlangend, die Erstattung des Werthes der von ihm gefällten Eiche ab, weil er als Niessbraucher befugt gewesen, dieselbe zu fällen, und weil er im Uebrigen sich von der gefällten Eiche auch nur die Aeste und den Abraum angeeignet habe. Dass Beklagter nach dem *geschriebenen* Gesetz, nach dem *Allgemeinen Landrecht*, befugt gewesen sei, in Uebung seines Niessbrauchsrechtes an der Pfarrwiedmuth, die fragliche Eiche zu fällen und sich anzueignen, scheint Beklagter selbst nicht behaupten zu wollen.

Aus den einschlägigen Bestimmungen des Allgem. Landrechts heraus ist auch ein solches Recht nicht zu statuiren. Denn sieht man die in Frage kommenden 29 Eichen, deren eine die gefällte gewesen, als Wald — weil Rest eines solchen, — wie Beklagter dies behauptet, an, so bestimmt §. 804. Titel 11. Theil II a. a. O.: »Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.«

Was aber unter diesen »Regeln der Forst-Ordnung« gemeint, wird aus den im Titel 21. Theil 1 a. a. O. befindlichen Bestimmungen über den Niessbrauch überhaupt ersichtlich, wonach es hier heisst:

§. 30. Nutzungen, die ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können, gehören in der Regel nicht zum Niessbrauch.

§. 31. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn dergleichen Verringerungen *bei einer gewöhnlichen Verwaltung* nach dem ordentlichen Laufe der Natur binnen einer gewissen Zeit von selbst wieder ersetzt werden.

§. 32. Es gehört also das Holz *in einem ordentlich eingetheilten und bewirthschafteten Walde* insoweit zum Niessbrauche, als die Schläge oder Haue in die Zeit desselben fallen.«

Also nur das Holz eines »ordentlich eingetheilten und bewirthschafteten« Waldes bezw. Pfarrwaldes gehört zum Niessbrauch, und zwar insoweit, »als die Schläge oder Haue in die Zeit desselben fallen.« Von einer solchen ordentlichen Eintheilung und ordentlichen Bewirthschaftung ist aber nach der eigenen Auslassung des Beklagten im gegebenen Falle nicht die Rede, denn es ist, wie Beklagter selbst sagt, »der Pfarrwald seines geringen Umfanges wegen nie in Schläge oder Haue eingetheilt gewesen,« es schliesst sich also auch von selbst der Nachweis aus, dass die hier in Rede stehende Eiche zu den in die Zeit des Niessbrauchs des Beklagten fallenden Schlägen oder Hauen gehört habe.

Sind aber die gedachten Eichen so anzusehen, wie sie sich nach den angegebenen lokalen Verhältnissen darstellen, d. h. nicht als Wald oder Waldrest, sondern vielmehr als »einzelne auf einer Wiese stehende Baumstämme« beziehungsweise als »einzelne auf dem Felde stehende Bäume,« so bestimmt wiederum §. 814. Titel 11. Theil II. a. a. O.:

»Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; *an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.*«

ebenso, wie es im Titel 21. Theil I. a. a. O. in den Bestimmungen über den Niessbrauch überhaupt in §. 35. heisst:

»Einzelne auf Aeckern, Wiesen oder Angern stehende Baumstämme darf sich der Niessbraucher in der Regel nicht zueignen.«

Also das geschriebene Gesetz steht dem Beklagten nicht zur Seite. Beklagter hat aber das von ihm behauptete Recht gestützt auf *Observanz*. Die Pfarrer zu Hennersdorf sollen ihren Bedarf an Bau- und Brennholz seit mehreren Jahrhunderten ganz nach freiem Ermessen aus dem Pfarrwalde bezogen und Bäume und Sträucher beliebig ausgerodet haben, und damit soll sich eine Observanz solchen Inhalts ausgebildet haben. Dass eine solche Observanz weit über das vom Gesetz in den oben allegirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts dem Pfarrer beigelegte Recht hinausgeht, dass sie dem Gesetze widerspricht, liegt auf der Hand. Angesehen §. VII. des Publications-Patentes vom 5. Februar 1794 müsste sich also die behauptete Observanz bereits zu dieser Zeit gebildet haben. Das ist nun allerdings auch behauptet, denn es ist eben behauptet, dass bereits seit *mehreren Jahrhunderten* die jedesmaligen Pfarrer sich betreffs des Pfarrwaldes, wie oben angegeben, verhalten. Allein den Beweis hierfür hat Beklagter nicht erbracht, ihn von vornherein nicht in zur Beweisführung geeigneter Weise angetreten. Denn wenn Beklagter diesfalls *Zeugen*beweis angetreten, so ist nicht sowohl der *Rechtssatz der Observanz* selbst, als die *Uebung*, durch die er sich zu erkennen gibt, (cfr. Erkenntniss vom 21. Februar 1870 Entscheidungen des Obertribunals Band 63. S. 323 ff.) der Gegenstand des Beweises, also auch der Gegenstand, über welchen *Zeugen* mit eventuell beweisender Wirkung zu hören wären. Sofern aber Beklagter die von ihm angerufenen Zeugen für jene Uebung angerufen, verneint es sich aus natürlichen Gründen, dass diese Zeugen aus eigener Wahrnehmung wissen könnten, dass schon vor jenem 5. Februar 1794 *die Pfarrer* zu Hennersdorf sich in behaupteter Weise betreffs des Pfarrwaldes verhalten hätten. Wenn aber Beklagter sich auf Auskunft des General-Vicariats-Amtes zu Breslau darüber berufen, dass bereits zu jener Zeit eine Observanz des behaupteten Inhalts bestanden habe, so würde, auch angenommen, es hätte jene Behörde eine solche Auskunft gegeben, auch eine solche Auskunft von dieser Seite Beweis zu liefern nicht geeignet sein, dies angesehen die rechtliche Natur einer Observanz als einer Rechtsnorm, die als solche erst im Wege der Folgerung aus verschiedenen äusseren wie inneren Umständen von zuständiger Seite erkannt sein will. Im Uebrigen geht die Auskunft jener Behörde, soweit sie schon beigebracht, das Auskunftsschreiben des Fürstbischöfl. General-Vicariats-Amtes d. d. Breslau 8. März 1863, nur dahin:

»Das Strauchholz und die einzelnstehenden Eichen sind

observanzmässig bis in die neueste Zeit von den Inhabern des Beneficiums *zur Bestreitung ihres Brennholzbedarfs* genutzt worden,

bestätigt also nur eine Nutzung, die in ihrer Berechtigung gar nicht streitig ist. Was aber das produzirte Bundholz eines Vorgängers des Beklagten anlangt, so trifft auch hier das oben betreffs des Beweisgegenstandes Gesagte zu, und es kommt nur noch hinzu, dass, wenn auch diese Urkunde anerkannt wäre, allerbesten Falles doch mit ihr nur dargethan wäre, wie es die Pfarrer zu Hennersdorf bis auf *damaligen Zeit* gehalten, nicht aber auch, dass sich dieses Verhalten der Pfarrer bisdahin auch demnächst und dauernd fortgesetzt habe, so dass es auch bestanden zu jenem oben angegebenen kritischen Zeitpunkte. Wie aber Beklagter für seine Person, beziehungsweise aus seinen Handlungen heraus, das freie Verfügungsrecht über die gedachten Eichen durch Verjährung erworben haben sollte, ist nicht zu verstehen, es liegt betreffs der 29 Eichen eben keine andere Handlung des Beklagten vor, als die, dass er eben Eine derselben hat fällen lassen.

Hiernach und nach Alledem kann also Kläger das Klageverlangen nicht damit zurückweisen, dass er die qu. Eiche vermöge seines Niessbrauchsrechts an der Pfarrwiedmuth sich anzueignen befugt gewesen sei.

Wenn aber Beklagter eventuell geltend macht, dass die aus der qu. Eiche geschnittenen Bohlen und Stauchen noch vorhanden seien, und dass er mit der blossen Verwandung der Aeste und des Abraums der Eiche nur die wirthschaftlichen Nutzungen aus der Eiche gezogen habe, so liegt doch eben nicht eine blosse Verwandung der Aeste und des Abraums, nicht blos eine Besitznahme dieser, ohne Angriff auf die jene Gegenstände als Nutzungsobjecte abwerfende Sache vor; sondern Beklagter hat, indem er die Eiche fällte und abfuhr, die Substanz selbst angegriffen und in Besitz genommen. Dem gegenüber ist es ganz gleichgiltig, welche Theile des niedergelegten Baumes der Beklagte bereits verbraucht hat und welche nicht. In dem ursprünglichen Zustande kann der Beklagte der Klägerin die Eiche nicht restituiren. Denn die stehende Eiche ist nicht vorhanden. Die Klägerin, als Eigenthümerin, ist mithin befugt, den abgetrennten Baum in jenen noch vorhandenen Theilen dem Beklagten zu belassen und von demselben nach den Grundsätzen über die Folgen unerlaubter Handlungen (Titel 6. Th. I. Allg. Landrechts) Werthersatz zu verlangen, und es wird in dieser Folge des unerlaubten Eingriffs in das Eigenthum der Klägerin, wie er eben in dem eigen-

mächtigen, sich nicht im Niessbrauchsrecht des Beklagten gründenden Fällen der Eiche und ihrer Wegnahme liegt, selbstverständlich dadurch nichts geändert, dass, wie Beklagter behauptet, die qu. Eiche zum Einschlage völlig reif gewesen sei, aber auch dadurch nichts, dass die qu. Eiche nicht blos zum Einschlage reif gewesen, sondern sogar hätte eingeschlagen werden müssen, um nicht bei längerem Stehen an Werthe zu verlieren; denn hat einmal Klägerin als Eigenthümerin der qu. Eiche, nachdem sie zu einer entwurzelten und zertheilten vom Beklagten gemacht worden, das Recht, dieselbe, bezw. Theile derselben nicht zurückzunehmen, so hat sie weiter auch das Recht, den Werth des mit Recht nicht zurückgenommenen, sondern dem Andern Belassenen gezahlt zu verlangen.

Was aber die von dem Beklagten in Gegenrechnung gestellten Kosten für Fällen, Roden, Schneiden der Eiche, Anfahren des Holzes und Herstellen eines Feldkreuzes, welche der Beklagte für die Klägerin aufgewendet haben will, anlangt, so hat, was der Beklagte ausgegeben haben will, derselbe — abgesehen vom Feldkreuz, betreffs welches eine Aufwendung für *Klägerin* ebenfalls nicht ersichtlich gemacht ist, lediglich für sich selbst ausgegeben, zu dem Endzweck, um eben *sich* den Baum anzueignen. Er hat also nicht die Geschäfte eines Andern, nicht für einen Andern, nicht für Klägerin, die behaupteten Aufwendungen gemacht. Dass aber bei den beanspruchten 90 Mark noch nicht die Auslagen berechnet seien, welche gemacht werden müssten, um den fraglichen Baum zu einem verkäuflichen Object zu machen, ist nicht geltend gemacht. Wohl aber besagt der erstrichterliche Thatbestand, dass die Parteien über den Werth der qu. Eiche mit 90 Mark einig seien; es muss angenommen werden, dass damit der reine Werth gemeint, der Werth, den die qu. Eiche auch auf dem Stamme habe.

Nach Alledem ist Beklagter mit Recht auf die *Klage* zur Zahlung von 90 Mark verurtheilt worden.

Es ergibt sich aber aus vorstehenden Gründen gleichzeitig auch, dass Beklagter mit seiner *eigenen* Klage mit Recht zurückgewiesen worden ist, dies, soweit es sich um den Antrag a) seiner Widerklage handelt. Denn wenn dieser dahin geht,

> die Klägerin und Widerbeklagte zu verurtheilen, das Recht des Beklagten und Widerklägers anzuerkennen, die auf der Pfarrwiedmuth Hennersdorf befindlichen Eichen als Niessbraucher behufs Gewinnung von Nutzholz und Feuerungs-Material zu benutzen,

so stellt sich nach der Begründung, welche Beklagter diesem Ver-

langen gibt, und gegenüber dem Widerklageanlass, wie er aus der Klage hervortritt, vom Beklagten eben nicht blos das Recht auf Benutzung der qu. Eichen unter ihrem *Existentbleiben* als verfolgt dar, sondern, wohin auch das »Benutzen« behufs Gewinnung von *Nutzholz* deutet, auch das Recht, sie voll und ganz von der Substanz zu trennen, sie zu fällen, ebenso, wie es Beklagter mit jener Einen Eiche gethan.

Dass aber Beklagter hierzu ein Recht nicht hat, dass ein sich dahin erstreckendes Niessbrauchsrecht des Pfarrers zu Hennersdorf nicht zu statuiren ist, nicht nachgewiesen ist, das ist oben des Weiteren auf die *Klage* dargelegt worden.

Was aber den Antrag b) der Widerklage betrifft, und zwar sowohl den prinzipalen, wie den in zweiter Instanz gestellten eventuellen, so war auf diese schon aus Gründen des *formellen Rechts*, aus processualen Gründen, nicht einzugehen. Denn Beklagter verlangt mit diesen Anträgen die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses, ohne nachgewiesen zu haben, dass er ein rechtliches Interesse daran habe, dass die von ihm verlangte Feststellung *alsbald* geschehe. — §. 231. der Civilprocessordnung. — Urtheil des Reichsgerichts von 3. Mai 1881 (Entscheidungen Bd. 4. S. 437).

Die vom Beklagten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Neisse vom 23. November 1882 eingelegte Berufung ist also nach allen Seiten hin unbegründet.«

IV.

Wer ist Eigenthümer, der vom Pächter eines Pfarrwiedmuthsackers auf letzterem gepflanzten Obstbäume?

Die katholische Kirchengemeinde zu Ober-Struse klagt gegen den Rittergutsbesitzer von S. auf Nieder-Struse mit dem Antrage zu *erkennen:*

Beklagter wird verurtheilt, das Eigenthum der Klägerin an denjenigen Kirschbäumen anzuerkennen, welche auf dem zu beiden Seiten des von Nieder-Struse über Lorzendorf nach Mettkau führenden Communicationswege belegenen Pfarrwiedmuthsacker stehen, — auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zu beiden Seiten des von Nieder-Struse über Lorzendorf nach Mettkau führenden Communicationsweges liegen nämlich Aecker des Dominium Nieder-Struse, dem Beklagten gehörig, und an dieselben anstossend Pfarrwiedmuthsäcker der klägenden Kirchengemeinde.

Ueber Dominial- und Pfarräcker geht zu beiden Seiten des

Weges und zwar hart am Strassengraben, eine Kirschbaum-Allee; sämmtliche Kirchbäume stehen auf Dominial- resp. Pfarracker.

Beklagter bestreitet das Eigenthum der klagenden Kirchengemeinde an den auf dem Pfarrwiedmuthsacker stehenden Kirschbäumen; er nimmt das Eigenthum daran für sich, als Eigenthümer des Dominium Nieder-Struse, in Anspruch und zieht seit 1881 das Pachtgeld für die Kirschen für sich ein.

Wie er behauptet, sind die Pfarrwiedmuthsäcker seit unvordenklicher Zeit, und schon vor dem Pflanzen der Kirschbäume, zur Nutzniessung des jedesmaligen Pfarrers bestimmt. Sollte also wirklich der »Nutzungsberechtigte« Eigenthum an den Bäumen nach gesetzlicher Bestimmung erlangt haben, so sei dies nur der Pfarrer, nicht aber die klagende Kirchengemeinde.

Seit über 100 Jahren sei der Pfarrwiedmuthsacker von dem jedesmaligen Besitzer von Nieder-Struse gepachtet gewesen.

Die Kirschbäume hätten die Vorbesitzer des Beklagten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jedesmaligen Verpächters, d. i. des Pfarrers gepflanzt.

So habe in einem Pachtvertrage vom 15. November 1884 der damalige Pfarrer H. erklärt:

»Die von dem Herrn Pächter auf dem Wiedmuthsacker ge»pflanzten Bäume sind und bleiben Eigenthum desselben,«

er habe diese Erklärung im Pachtvertrage vom 26. September 1872 wiederholt.

Sein Amtsnachfolger von F. habe in einem Schreiben vom 3. Februar 1879 erklärt:

»Gegen die Wegnahme der Bäume will ich keinen Einwand »erheben.«

Das Königl. *Amtsgericht* zu Canth hat unter dem 8. December 1884 *nach dem Klageantrage* den Beklagten verurtheilt und diese Entscheidung, wie folgt, begründet:

»Ein Eigenthumsrecht des Beklagten an den auf klägerischem Grund und Boden festgewurzelten Kirschbäumen ist nur denkbar als Grundgerechtigkeit, entsprechend den Bestimmungen der §§. 243 ff. Titel 22. Theil I. Allg. Landrechts (vergl. §§. 1. 22. 25. Titel 8. §§. 11 ff. Titel 22 a. a. O.).

Der Erwerb einer solchen Grundgerechtigkeit erfolgt durch rechtsgiltige (schriftliche) Willenserklärungen oder durch Verjährung (§. 13 a. a. O.). In letzterer Beziehung hat Beklagter Behauptungen überhaupt nicht aufgestellt; in ersterer Hinsicht ist selbstverständlich der jedesmalige Pfarrer, als Nutzniesser des Pfarrwiedmuthsackers,

nicht befugt, Erklärungen abzugeben, welche für die Eigenthümerin, die Kirchengemeinde, verbindlich sind. Es erübrigt sich daher eine Prüfung der vom Beklagten überreichten Schriftstücke.

Was endlich den Einwand der mangelnden Activlegitimation der Klägerin anlangt, so ist allerdings der §. 275. Titel 9. Theil I. a. a. O. richtig dahin zu interpretiren, dass das Eigenthum an den auf fremdem Grund und Boden bestellten Pflanzen mit der Wurzeltreibung dem »Nutzungsberechtigten«, also zu B dem Niessbraucher, zufällt (vgl. §. 24. Titel 21 a. a. O.). Es ist daher auch der jedesmalige Pfarrer, als Niessbraucher des Pfarrwidmuthsackers, Eigenthümer derjenigen Kirschbäume geworden, welche zur Zeit seiner Amtsführung Wurzel trieben. Allein, bei analoger Anwendung der für die Auseinandersetzung zwischen Niessbraucher und Eigenthümer bei Beendigung des Niessbrauchrechts bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§. 111 ff. 143. Tit. 21. a. a. O.), verblieb dem Niessbraucher resp. dessen Erben nach Beendigung der Amtsführung nur ein Anspruch auf Entschädigung, während die Bäume selbst, weil mit dem Boden verbunden, Eigenthum der Kirchengemeinde geworden sind. (§§. 189 ff. Titel 7. a. a. O.).«

Das Königliche *Landgericht zu Breslau* hat aber unter dem 10. November 1885 die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und die *Klage abgewiesen* und zwar aus folgenden Gründen:

»Das Allgemeine Landrecht geht abweichend vom römischen Recht nicht davon aus, dass gepflanzte Bäume ohne weiteres pars soli werden und bestimmt im §. 275 I. 9. vielmehr, dass das Eigenthum daran demjenigen anheimfällt, welchem das Nutzungsrecht des Bodens zukommt. Die Aecker, auf welchen die Bäume gesetzt worden, sind nun zwar Eigenthum der Klägerin, aber die Nutzungen gehören nicht ihr, sondern auf Grund §. 778 II. 11. a. a. O. dem jedesmaligen Pfarrer und hiernach erscheint es zweifellos, dass Klägerin auf die in Rede stehenden Bäume an sich als blosse Eigenthümerin des Grund und Bodens überhaupt kein Recht hat; und mangelt es somit der Klägerin an der erforderlichen Activlegitimation für die erhobene rei vindicatio und sie kann eventuell nur mit der actio negatoria auf Wegnahme klagen. Der jedesmalige Pfarrer hat mittelst der vorgelegten Pachtverträge immer sein Nutzungsrecht auf die Pächter d. i. auf den Beklagten und dessen Rechtsvorgänger übertragen und speciell nach Inhalt jener Verträge mit denselben vereinbart, dass diese auch Eigenthümer der gepflanzten Bäume werden sollen. Hierdurch hat er aber ausdrücklich auf den Eigenthumserwerb verzichtet und sein Eigenthumsrecht zu Gunsten des Pächters der die Bäume gepflanzt, aufgegeben. Dieser allein war und blieb also der Eigenthümer der fraglichen von ihm gesetzten Strassenbäume.

Endlich ist Klägerin aber auch nicht die Rechtsnachfolgerin des Pfarrers F. geworden und es erscheint deshalb völlig unerheblich, ob Beklagter diesem die fraglichen Bäume geschenkt hat.«

XXVI.

Die Eintragung des kirchlichen Vermögenssubjects in die Grundbücher in Preussen.

Dem Verordnungsbl. des Capit.-Vic.-Amtes zu Breslau Nr. 244 vom 7. Juli 1887 entnehmen wir Folgendes:

1. Die Wahrung der kirchlichen Grundsätze bei Abschluss von Verträgen, Ausleihung von Kapitalien, Eintragungen ins Grundbuch etc.

Nach der Verfassung der katholischen Kirche sind nicht die Kirchengemeinden, sondern die Kirchen und Pfarreien selbst als die Träger des kirchlichen Vermögens anzusehen. Sowohl vielfach in dem allgemeinen Landrechte, als in den nachher ergangenen Gesetzen bis zu neuester Zeit werden die Kirchen und Pfarreien als Rechtssubjecte anerkannt. Altem Herkommen und dem Interesse aller Betheiligten entspricht es, dass je nach dem Antrage Eintragungen auch für Kirchen und Pfarreien in dem Grundbuche geschehen; so erachtete es der Beschluss des Königlichen Kammergerichtes in Berlin vom 25. September 1882 als zulässig (*Johow* und *Kuentzel*, Jahrbuch der Kammergerichts-Entscheidungen, Band III. S. 117, Nr. 37).

Auf Grund der Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Dr. *von Gossler* vom 15. December 1886 (G. II. 4061) wurde, wie längst in einer Reihe anderer Fälle, zum Erwerbe von Grundstücken für die katholische St. Barbara-Pfarrkirche in Königshütte die Staatsgenehmigung ertheilt. In diesem Sinne wollen die Herren Geistlichen zur Wahrung der kirchlichen Grundsätze bei Abschluss von Verträgen, Ausleihung von Kapitalien, Eintragungen in das Grundbuch u. s. w. sorgfältig darauf achten, dass nicht die Kirchengemeinden, sondern die Kirchen und bezüglich Pfarreien als die Berechtigten bezeichnet werden.

2. Die Eigenschaft der Vorstände und Curatoren von Wohlthätigkeitsanstalten als öffentlicher Behörden im Sinne des §. 35. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

Das Amtsgericht zu N. lehnte die Eintragung einer vom Curator des Rettungshauses zu N. — H. unterschriebenen und untersiegelten Entpfändungserklärung ab, weil die Unterschrift des Curators nicht gerichtlich oder materiell beglaubigt worden. Das Land-

gericht zu Sch. wies die Beschwerde dagegen zurück. Das Kammergericht gab jedoch durch Beschluss vom 28. September 1885 der diesseits unter dem Beitritt des Curators erhobenen weiteren Beschwerde statt, indem es u. A. Folgendes ausführte:

Die verwaltenden Organe der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch kirchlichen Organe gestellten Anstalten ... vertreten unter eigener Verantwortung nach aussen hin, soweit ihre Rechte nach dem Statut reichen, die betreffende Anstalt, sind sonach für eine öffentliche Behörde zu erachten (vergl. A. L. R. II. 19. §§. 42, 43, 76, 80—83) ... Die von dem Curator F. als »öffentliche Behörde« unterschriebene und untersiegelte Urkunde bedurfte nach §. 35. der Grundbuchordnung, einer Beglaubigung nicht und ist das desfallsige Bedenken des Grundrichters hinfällig.

(Diese Entscheidung ist abgedruckt in *Johow*, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. VI. S. 124).

XXVII.

Regierungsprogramm Papst Leo's XIII.

1. Schreiben Sr. Heiligkeit an den Card.-Staatssecretär Rampolla bei dessen Regierungsantritt. (Osservatore Romano Nr. 167 vom 26. Juli 1887.)

(Vergl. *Archiv*, Bd. 58. S. 338 f.)

[Introduzione.]

Signor Cardinale. Quantunque Le siano abbastanza noti gli intendimenti che Ci guidano nel governo della Chiesa universale, pure crediamo opportuno di riassumerli brevemente e meglio dichiararli a Lei, che per ragione del nuovo officio, a cui la Nostra fiducia l'ha chiamata, deve prestarci più da vicino il suo concorso, e, secondo la Nostra mente, spiegare la sua azione.

In mezzo ai gravissimi pensieri, che sempre Ci ha dato e Ci dà il formidabile peso del Sommo Pontificato, valse non poco a riconfortarci la persuasione, altamente radicata nell'animo Nostro, della grande virtù di cui è ricca la Chiesa, non solamente per la salvezza eterna delle anime, che ne è il fine vero e proprio, ma anche a salute di tutta l'umana società. — E fin dal principio Ci proponemmo di adoperarci costantemente a risarcire i danni recati alla Chiesa dalla Rivoluzione e dall'empietà, e nel tempo stesso a far sentire a tutta l'umana famiglia, estremamente bisognosa, l'alto conforto di questa divina virtù. — E poichè i nemici da lungo tempo si studiano con ogni mezzo di togliere alla Chiesa ogni influenza sociale, e di allontanare da essa popoli e Governi, ai quali con tutte le arti si provarono di renderla sospetta e di farla credere nemica; dal canto Nostro l'abbiamo sempre mostrata, qual è veramente, la migliore amica e benefattrice dei Principi e dei popoli; e Ci siamo studiati di riconciliarli con essa, rannodando o stringendo vie più tra la S. Sede e le diverse nazioni amichevoli rapporti, e ristabilendo dovunque la pace religiosa.

Tutto Ci consiglia, Signor Cardinale, a tenerci costantemente su questa via, e non fa d'uopo qui dichiararne particolarmente i motivi. Accenneremo solo al gravissimo bisogno che ha la società di tornare ai veri principii di ordine, tanto sconsigliatamente abbandonati e negletti. Per questo abbandono si è rotta tra popoli e Sovrani e tra le diverse classi sociali quella pacifica armonia, nella quale è riposta la tranquillità e il pubblico benessere, si è indebolito

il sentimento religioso e il freno del dovere; per cui è sorto vigoroso e si è diffuso largamente lo spirito d'indipendenza e di rivolta, che va fino all'anarchia e alla distruzione della stessa sociale convivenza. — Il male cresce a dismisura e dà a pensare seriamente a molti uomini di governo, i quali cercano in ogni modo di arrestare la società sul fatale pendio e di richiamarla a salute. E bene sta; chè con tutte le forze si deve fare argine ad un torrente così rovinoso. — Ma la salvezza non verrà senza la Chiesa: senza la salutare influenza di lei, che sa indirizzare con sicurezza le menti alla verità, e formare gli animi alla virtù e al sacrificio, nè la severità delle leggi, nè i rigori della giustizia umana, nè la forza armata varranno a scongiurare il pericolo presente, e molto meno a ristabilire la società sulle naturali ed inconcusse sue fondamenta.

Persuasi di questa verità, crediamo sia compito Nostro di continuare quest'opera di salute, sia col propagare le sante dottrine del Vangelo, sia col riamicare gli animi di tutti alla Chiesa ed al Papato, sia col procurare a questo e a quella una maggiore libertà, sì che siano in grado di compiere con largo frutto la loro benefica missione nel mondo.

A quest'opera Ci è piaciuto, Signor Cardinale, di associarla, molto ripromettendoci dalla sua esperienza negli affari, dalla sua attività e provata devozione alla Santa Sede, e dal suo attaccamento alla Nostra persona. Al conseguimento del nobilissimo scopo Ella insieme con Noi vorrà dirigere da per tutto l'azione della Santa Sede, applicandola però alle varie nazioni, secondo i bisogni e le speciali condizioni di ciascuna.

[L'azione della Santa Sede in Austria-Ungheria.]

Nell'Austria-Ungheria la pietà insigne dell'augusto Imperatore e Re Apostolico e la sua devozione verso la S. Sede, nella quale sono con lui uniti anche gli altri membri dell'I. e R. Famiglia, fa sì che esistano tra la Santa Sede e quell'Impero le migliori relazioni. Mercè le quali, ed il senno degli uomini che hanno la fiducia del loro augusto Sovrano, sarà possibile promuovere nell'Austria Ungheria gli interessi religiosi, toglierne gli impedimenti, e regolare di pieno accordo le difficoltà che potrebbero incontrarsi.

[In Francia.]

Quindi il Nostro pensiero si volge con ispeciale interesse alla Francia, nazione nobile e generosa, feconda di opere e d'istituzioni cattoliche, sempre cara ai Pontefici, che la riguardarono come la figlia primogenita della Chiesa. Noi conosciamo per prova la devo-

zione, che alla Sede apostolica professano i suoi figli, dai quali più volte avemmo motivi della più sentita consolazione. Questo stesso sentimento di speciale dilezione che abbiamo per essa, Ci fa provare una più viva amarezza per tutto ciò che vediamo ivi accadere a detrimento della religione e della Chiesa. E facciamo i più fervidi voti perchè il male si arresti e, cessate le diffidenze, nella osservanza, secondo la lettera e secondo lo spirito, di patti solennemente sanciti, possa sempre regnare fra la S. Sede e la Francia la desiderata concordia.

[Nella Spagna.]

Nè meno Ci è a cuore la Spagna, che per la sua fede inconcussa meritò il glorioso titolo di nazione cattolica, e dalla fede ripete tanta parte della sua grandezza. Ella, Signor Cardinale, ne ha conosciuto da vicino i pregi e ne ha conosciuto pure i particolari bisogni, primo fra tutti quello dell'unione tra cattolici nella difesa generosa e disinteressata della religione, nella sincera devozione alla S. Sede, nella scambievole carità, affinchè non si lascino trasportare da private mire nè da spirito di contesa. Le intime relazioni, che ha con Noi quella fedele e generosa nazione, la pietà della vedova Regina Reggente e il suo filiale ossequio verso il Vicario di Cristo, Ci fanno sicuri, che le Nostre paterne sollecitudini per gl'interessi cattolici e la prosperità di quel Regno saranno efficacemente favorite e secondate.

Le strette attinenze di origine, di lingua e di religione, come ancora la fermezza medesima nell'avita fede, che uniscono alla Spagnuola le popolazioni dell'America di Mezzodì, Ci invitano a non disgiungerle nelle speciali cure che saremo per rivolgere del pari a comune loro vantaggio.

[Nel Portogallo.]

Non possiamo tacere della nazione protoghese, che tanto contribuì alla propagazione della fede cattolica in lontani paesi, e che alla S. Sede è così strettamente unita con legami scambievoli di devoto ossequio per una parte e di paterna corrispondenza per l'altra. Con essa abbiamo potuto recentemente comporre di comune accordo e con reciproca soddisfazione la gravissima controversia circa il patronato delle Indie Orientali: Ci ripromettiamo di trovare anche in avvenire in chi ne regge i destini le stesse favorevoli disposizioni, che Ci mettano in grado di dare sempre maggiore incremento alla religione cattolica così in quel Regno, come nelle sue colonie.

[Nel Belgio.]

A queste nazioni cattoliche uniamo anche il Belgio, dove il sentimento religioso è sempre così vivo ed operoso, e dove per lo specialissimo affetto che da lungo tempo nutriamo per esso, vorremmo, che l'azione benefica della Chiesa si diffondesse sempre più largamente nella vita pubblica e privata.

[Nella Germania.]

È necessario inoltre di continuare in Prussia l'opera della pacificazione religiosa, finchè sia condotta al suo compimento. — Il molto che si è ottenuto finora, l'animo ben disposto di S. M. l'Imperatore e la buona volontà da cui vediamo sempre animati coloro che ivi tengono la somma delle cose, Ci fanno sperare che non saranno inutili le Nostre cure per migliorare ancora di più le condizioni della Chiesa cattolica in quel Regno, e soddisfare così le giuste brame di quelle popolazioni cattoliche, per la loro fermezza e costanza tanto benemerite della Religione. — E le stesse cure intendiamo estendere altresì ai diversi Stati della Germania, affinchè siano tolte di mezzo o modificate le leggi, che non lasciano alla Chiesa la libertà necessaria per l'esercizio del suo spirituale potere. Voglia il cielo che tutti si risolvano a mettersi per questa via! Ma un voto particolare facciamo pel Regno cattolico di Baviera, col quale la S. Sede ha vincoli speciali, e dove bramiamo ardentemente che la religione abbia una vita sempre più prospera e feconda.

[Nell'Inghilterra e Russia e America.]

Saremmo lietissimi, se anche in altri Stati acattolici potessimo far penetrare le buone e salutari influenze della Chiesa e portare in essi alla causa dell'ordine, della pace e del benessere pubblico il Nostro concorso: specialmente dove sono, come accade nei vasti dominii dell'Inghilterra, sudditi cattolici in gran numero, ai quali dobbiamo per ufficio tutte le sollecitudini del supremo apostolato: o dove, come nelle contrade della Russia, le difficili condizioni, in cui si trovano la Chiesa e i sudditi cattolici, renderebbero le Nostre cure più necessarie e più opportune. — E poichè il potere, di cui siamo investiti, abbraccia di sua natura tutti i tempi e tutti i luoghi, è debito Nostro curare l'incremento della religione, dove essa è già ampiamente stabilita, come in molti Stati di America, favorire le missioni nei paesi ancor barbari ed infedeli. — È egualmente delle Nostre sollecitudini richiamare all'unità i popoli che miseramente se ne separarono.

[Nell'Oriente.]

Tra questi ricordiamo quelli d'Oriente, un tempo sì fecondi in opere di fede, e sì gloriosi; e innanzi a tutti, i popoli della Grecia, che Noi, sull'esempio di molti Nostri Predecessori, ardentemente bramiamo di veder ritornare al centro dell'unità cattolica e risorgere all'antico splendore.

[In Italia.]

Ma vi ha un altro punto, che richiama a sè di continuo la Nostra attenzione, ed è per Noi e per la Nostra apostolica autorità del più alto interesse; intendiamo dire dell'attuale Nostra condizione in Roma a cagione della funesta discordia tra l'Italia, qual'è ora officialmente costituita, ed il Romano Pontificato. — Vogliamo in argomento sì grave aprirle pienamente il Nostro pensiero.

Più volte abbiamo espresso il desiderio di vedere finalmente composto il dissidio; ed anche recentemente, nell'Allocuzione Concistoriale del 23 maggio decorso, abbiamo attestato l'animo Nostro propenso ad estendere l'opera di pacificazione, come alle altre nazioni, così in modo speciale all'Italia, per tanti titoli a Noi cara e strettamente congiunta. — Qui però, per giungere e stabilire la concordia, non basta, come altrove, provvedere a qualche interesse religioso in particolare, modificare o abrogare leggi ostili, scongiurare disposizioni contrarie che si minaccino; ma si richiede inoltre e principalmente che sia regolata come conviene la condizione del Capo supremo della Chiesa, da molti anni per violenze ed ingiurie addivenuta indegna di lui, ed incompatibile colla libertà dell'apostolico officio.

Per questo nella citata Allocuzione avemmo cura di mettere a base di questa pacificazione la giustizia e la dignità della Sede Apostolica, e di reclamare per Noi uno stato di cose, nel quale il Romano Pontefice non debba essere soggetto a nessuno, ed abbia a godere di una piena e non illusoria libertà. — Non v'era luogo a frantendere le Nostre parole e molto meno a snaturarle, torcendole ad un significato del tutto contrario al Nostro pensiero. Da quelle usciva evidente il senso inteso da Noi, essere cioè condizione indispensabile alla pacificazione in Italia rendere al Romano Pontefice una vera sovranità. Giacchè, nello stato presente di cose, è chiaro che Noi siamo, più che in potere Nostro, in potere di altri, dal cui volere dipende di variare, quando e come piaccia, secondo il mutar degli uomini e delle circostanze, le condizioni stesse della Nostra esistenza. *Verius in aliena potestate sumus, quam Nostra*, come

più volte abbiamo ripetuto. E perciò sempre, nel corso del Nostro Pontificato, secondo che era debito Nostro, abbiamo rivendicato pel Romano Pontefice un'effettiva sovranità, non per ambizione, nè a scopo di terrena grandezza, ma come vera ed efficace tutela della sua indipendenza e libertà.

Infatti l'autorità del Sommo Pontificato, istituita da Gesù Cristo e conferita a san Pietro, e per esso a' suoi legittimi Successori, i Romani Pontefici, destinata a continuare nel mondo, fino alla consumazione dei secoli, la missione riparatrice del Figlio di Dio, arricchita delle più nobili prerogative, dotata di poteri sublimi, proprii e giuridici, quali si richiedono pel governo di una vera e perfettissima società, non può, per la sua stessa natura e per espresse volontà del suo divin Fondatore, sottostare a veruna potestà terrena, deve anzi godere della più piena libertà nell'esercizio delle sue eccelse funzioni. — E poichè da questo supremo potere e dal libero esercizio di esso dipende il bene di tutta quanta la Chiesa, era della più alta importanza che la nativa sua indipendenza e libertà fosse assicurata, garantita, difesa attraverso i secoli, nella persona di chi ne era investito, con quei mezzi che la divina Provvidenza avesse riconosciuti acconci ed efficaci allo scopo.

E così, uscita la Chiesa vittoriosa dalle lunghe ed acerbe persecuzioni dei primi secoli, quasi a manifesto suggello della sua divinità; passata l'età, che può dirsi d'infanzia, e giunto per essa il tempo di mostrarsi nel pieno sviluppo della sua vita, cominciò pei Pontefici di Roma una condizione speciale di cose, che a poco a poco, pel concorso di provvidenziali circostanze, finì collo stabilimento del loro Principato civile. Il quale, con diversa forma ed estensione, si è conservato pur tra le infinite vicende di un lungo corso di secoli fino a' di nostri, recando all'Italia e a tutta Europa, anche nell'ordine politico e civile, i più segnalati vantaggi. — Sono glorie dei Papi e del loro Principato i barbari respinti od inciviliti; il despotismo combattuto e frenato; le lettere, le arti, le scienze promosse; la libertà dei Comuni; le imprese contro i Musulmani, quando erano essi i più temuti nemici non solo della religione, ma della civiltà cristiana e della tranquillità dell'Europa.

Una istituzione sorta per vie sì legittime e spontanee, che ha per sè un possesso pacifico ed incontestato di dodici secoli, che contribuì potentemente alla propagazione della fede e della civiltà, che si è acquistata tanti titoli alla riconoscenza dei popoli, ha più di ogni altra il diritto di essere rispettata e mantenuta: nè perchè una serie di violenze e d'ingiustizie è giunta ad opprimerla, possono dirsi

cambiati, riguardo ad essa, i disegni della Provvidenza. — Anzi, se si considera, che la guerra mossa al Principato civile dei Papi fu opera sempre dei nemici della Chiesa, e in quest'ultimo tempo opera principale delle sette, che, coll'abbattere il dominio temporale, intesero spianarsi la via ad assalire e combattere lo stesso spirituale potere dei Pontefici, questo stesso conferma chiaramente essere anche oggi, nei disegni della Provvidenza, la sovranità civile dei Papi ordinata, come mezzo al regolare esercizio del loro potere apostolico, come quella che ne tutela efficacemente la libertà e l'indipendenza.

Quanto si dice, in generale, del civil Principato dei Pontefici, vale a più forte ragione ed in modo speciale di Roma. I suoi destini si leggono chiaramente in tutta la sua storia; chè, come nei consigli della Provvidenza tutti gli umani avvenimenti furono ordinati a Cristo e alla Chiesa, così la Roma antica e il suo impero furono stabiliti per la Roma cristiana, e non senza speciale disposizione a quella metropoli del mondo pagano, rivolse i passi il Principe degli Apostoli S. Pietro, per divenirne il Pastore e trasmetterle in perpetuo l'autorità del supremo Apostolato. — Per tal guisa le sorti di Roma furono legate, di una maniera sacra ed indissolubile, a quelle del Vicario di Gesù Cristo; e quando, allo spuntar di tempi migliori, Costantino il Grande volse l'animo a trasferire in Oriente la sede del romano impero, con fondamento di verità può ritenersi che la mano della Provvidenza lo guidasse, perchè meglio si compissero sulla Roma dei Papi i nuovi destini. Certo è, che dopo quell'epoca, col favore dei tempi e delle circostanze, spontaneamente, senza offesa e senza opposizione di alcuno, per le vie più legittime i Pontefici ne divennero anche civilmente signori, e come tali la tennero fino ai dì nostri.

Non occorre qui ricordare gl'immensi beneficii e le glorie procacciate dai Pontefici a questa loro prediletta città, glorie e beneficii, che sono scritti del resto a cifre indelebili, nei monumenti e nella storia di tutti i secoli. È pur superfluo notare, che questa Roma porta in ogni sua parte profondamente scolpita l'impronta papale; e che essa appartiene ai Pontefici per tali e tanti titoli, quali nessun Principe ha mai avuto su qualsivoglia città del suo regno. — Importa però grandemente osservare, che la ragione della indipendenza e della libertà pontificia nell'esercizio dell'apostolico ministero, piglia una forza maggiore e tutta propria quando si applica a Roma, sede naturale dei Sommi Pontefici, centro della vita della Chiesa, capitale del mondo cattolico. Qui, dove il Pontefice ordinariamente dimora, dirige, ammaestra, comanda, affinchè i fedeli di tutto il mondo

possano con piena fiducia e sicurtà prestargli l'ossequio, la fede, l'obbedienza che in coscienza gli debbono; qui, a preferenza, è necessario che Egli sia posto in tale condizione d'indipendenza, nella quale non solo non sia menomamente impedita da chicchessia la sua libertà, ma sia pure evidente a tutti che non lo è; e ciò non per una condizione transitoria e mutabile ad ogni evento, ma di natura sua stabile e duratura. Qui, più che altrove, deve essere possibile e senza timori d'impedimenti il pieno esplicamento della vita cattolica, la solennità del culto, il rispetto e la pubblica osservanza delle leggi della Chiesa, l'esistenza tranquilla e legale di tutte le istituzioni cattoliche.

Da tutto ciò è agevole comprendere come s'imponga ai romani Pontefici, e quanto sia sacro per essi il dovere di difendere e mantenere la civile sovranità e le sue ragioni; dovere reso anche più sacro dalla religione del giuramento. Sarebbe follia pretendere che essi stessi consentissero a sacrificare colla sovranità civile ciò che hanno di più caro e prezioso: vogliam dire la propria libertà nel governo della Chiesa, per la quale i loro Predecessori hanno in ogni occasione sì gloriosamente combattuto.

Noi certo col divino aiuto non falliremo al Nostro dovere, e fuori del ritorno ad una vera ed effettiva sovranità qual si richiede dalla Nostra indipendenza e dalla dignità del Seggio Apostolico, non veggiamo altro adito aperto agli accordi e alla pace. — La stessa cattolicità tutta quanta, sommamente gelosa della libertà del suo Capo, non si acquieterà giammai finchè non vegga farsi ragione ai giusti reclami di Lui.

Sappiamo che uomini politici, dall'evidenza delle cose costretti a riconoscere che la condizione presente non è quale si converrebbe al romano Pontificato, vanno escogitando altri progetti ed espedienti per migliorarla. Ma sono questi vani ed inutili tentativi; e tali saranno tutti quelli di simil natura, che, sotto speciose apparenze, lasciano di fatto il Pontefice in istato di vera e reale dipendenza. Il difetto sta nella natura stessa delle cose, quali sono ora costituite, e nessun estrinseco temperamento o riguardo che si usi può mai valere a rimuoverlo. — È ovvio invece prevedere dei casi, in cui la condizione del Pontefice diventi anche peggiore, sia per la prevalenza di elementi sovversivi e di uomini che non dissimulano i loro propositi contro la persona e l'autorità del Vicario di Cristo, sia per avvenimenti guerreschi e per le molteplici complicazioni, che da questi potrebbero nascere a suo danno. — Fino ad ora l'unico mezzo, di cui si è servita la Provvidenza per tutelare, come si conveniva,

la libertà del Papa, e stata la loro temporale sovranità; e, quando questo mezzo mancò, i Pontefici furono sempre perseguitati, o prigioni, o esuli, o certo in condizione di dipendenza ed in continuo pericolo di vedersi respinti sopra l'una o l'altra di queste vie. È la storia di tutta la Chiesa che lo attesta.

Si spera pure con assegnamento sul tempo, quasi che col predicarsi possa divenire accettabile la condizione presente. Ma la causa della loro libertà e pei Pontefici e per la cattolicità tutta quanta, vi interessi primo e vitale, e quindi si può esser certi, che essi la vorranno garantita sempre e nel modo più sicuro. Quei che la sentono diversamente, non conoscono o fingono di non conoscere di quale natura sia la Chiesa, quale e quanta la sua potenza religiosa, morale e sociale, cui nè le ingiurie del tempo, nè la prepotenza degli uomini varranno mai a cacciare. Se di ciò si rendessero conto ed avessero senso veramente politico, essi non penserebbero solo al presente, nè si affiderebbero a fallaci speranze per l'avvenire, ma col dare essi stessi al Pontefice romano quello che Egli a buon diritto reclama, toglierebbero una condizione di cose piena di incertezze e di pericoli, assicurando per tal guisa i grandi interessi e le sorti stesse dell'Italia.

Non è da sperare, che questa Nostra parola sia intesa da quegli uomini, che sono cresciuti nell'odio contro la Chiesa ed il Pontificato: costoro, a dir vero, come odiano la religione, così non vogliono il vero bene della loro terra natale. Ma coloro, che non invecchiati da vieti pregiudizii, nè animati da spirito irreligioso, giustamente apprezzano gli insegnamenti della storia e le tradizioni italiane, e non disgiungono l'amore della Chiesa dall'amore della patria, debbono riconoscere con Noi che nella concordia col Papato sta apparecchiato per l'Italia il principio più fecondo della sua prosperità e grandezza.

Di che è conferma il presente stato di cose. — Omai è fuori di dubbio, e gli stessi uomini politici italiani lo confessano, che la discordia con la S. Sede non giova, ma nuoce all'Italia, creandole non poche, nè lievi difficoltà interne ed esterne. — All'interno, disgusto dei cattolici, al vedere tenute in niun conto e spregiate le ragioni del Vicario di Gesù Cristo — turbamento delle coscienze — aumento d'irreligione e d'immoralità, elementi grandemente nocivi al pubblico bene. — All'estero, malcontento de'cattolici, che sentono compromessi, insieme colla libertà del Pontefice, i più vitali interessi della cristianità: — difficoltà e pericoli che, anche nell'ordine politico, possono da ciò derivare all'Italia, dai quali desideriamo con

tutto l'animo sia preservata la patria Nostra. — Si faccia cessare da chi può e deve il conflitto, ridonando al Papa il posto che Gli conviene, e tutte quelle difficoltà cesseranno d'un tratto. Anzi l'Italia se ne avvantaggerebbe grandemente in tutto ciò che forma la vera gloria e felicità di un popolo, o che merita il nome di civiltà; giacchè, come ebbe dalla Provvidenza in sorte di essere la nazione più vicina al Papato, così è destinata a riceverne più copiosamente, se non lo combatte o vi si oppone, le benefiche influenze.

Si suole opporre, che per stabilire la sovranità pontificia si dovrebbe rinunziare a grandi vantaggi già ottenuti, non tenere alcun conto dei progressi moderni, tornare indietro fino al medio evo. Ma non sono questi motivi che valgano. A qual bene infatti, che sia vero e reale, si opporrebbe la sovranità pontificia? È indubitato, che le città e le regioni già soggette al principato civile dei Pontefici furono, per ciò stesso, preservate più volte dal cadere sotto dominio straniero, e conservarono sempre indole e costumi schiettamente italiani. Nè potrebbe anche oggi essere diversamente; giacchè il Pontificato se per l'alta sua missione, universale e perpetua, appartiene a tutte le genti, per ragione della Sede, qui assegnatagli dalla Provvidenza, è specialmente gloria italiana. — Che se verrebbe così a mancare l'unità di Stato, Noi, senza entrare in considerazioni che tocchino il merito intrinseco della cosa, e solo collocandoci per poco sul terreno stesso degli oppositori, domandiamo, se quella condizione di unità costituisca per le nazioni un bene così assoluto che senza di esso non vi sia per loro nè prosperità nè grandezza; o così superiore che debba prevalere a qualunque altro. Risponde per noi il fatto di nazioni floridissime, potenti e gloriose, che pur non ebbero, nè hanno quella specie di unità che qui si vuole: e risponde altresì la ragione naturale che, nel conflitto, riconosce dover prevalere il bene della giustizia, primo fondamento della felicità e stabilità degli Stati; e ciò specialmente quando esso sia collegato, come qui avviene, con l'interesse altissimo della religione e di tutta quanta la Chiesa. Dinanzi al quale non è punto da esitare; che se da patte della Provvidenza divina fu tratto di speciale predilezione verso l'Italia averle posto nel seno la grande istituzione del Pontificato, di cui qualunque nazione si sentirebbe altamente onorata, è giusto e doveroso, che gli Italiani non guardino a difficoltà per tenerlo nella condizione che gli conviene. Tanto più che senza escludere in fatto altri utili ed opportuni temperamenti, senza parlare di altri beni preziosi, l'Italia dal vivere in pace col Pontificato vedrebbe potentemente cementata Fu-

nità religiosa, fondamento di qualunque altra, e fonte d'immensi vantaggi anche sociali.

I nemici della Sovranità Pontificia fanno appello anche alla civiltà e al progresso. — Ma è bene intendersi fin sulle prime, solamente ciò che mena al perfezionamento intellettuale e morale o almeno ad esso non si oppone, può costituire per l'uomo vero progresso: e di questo genere di civiltà non v'ha sorgente più feconda della Chiesa, la quale ha la missione di promuovere sempre l'uomo alla verità e al retto vivere. Ogni altro genere di progresso, posto fuori di questa cerchia, non è in verità che regresso, e non può che degradare l'uomo e respingerlo verso la barbarie; e di questo nè la Chiesa, nè i Pontefici, sia come Papi, sia come Principi civili, potrebbero, per buona sorte dell'umanità, farsi mai i fautori. — Ma tutto ciò che le scienze, le arti e l'industria umana hanno trovato o possono trovar di nuovo per l'utilità e le comodità della vita; tutto ciò che favorisce l'onesto commercio e la prosperità delle pubbliche e private fortune; tutto ciò che è non licenza, ma libertà vera e degna dell'uomo, tutto è benedetto dalla Chiesa, e può avere larghissima parte nel principato civile dei Papi. E i Papi, quando ne fossero di nuovo in possesso, non lascierebbero di arricchirlo di tutti i perfezionamenti di cui è capace, facendo ragione alle esigenze dei tempi e ai nuovi bisogni della società. La stessa paterna sollecitudine, da cui furono sempre animati verso i loro sudditi, li consiglierebbe anche al presente a rendere miti le pubbliche gravezze; a favorire colla più larga generosità le opere caritatevoli e gl'istituti di beneficenza; a prendere cura speciale delle classi bisognose ed operaie, migliorandone le sorti; a fare, in una parola, del loro civil principato, anche adesso, una delle istituzioni meglio acconce a formare la prosperità dei sudditi.

Contro la quale sarebbe vano accampare l'accusa di essere parto del medio evo. — Giacchè avrebbe, come si è detto, i sani ed utili miglioramenti voluti dai tempi nuovi: e, se nella sua sostanza, sarebbe quello che fu nell'età di mezzo, cioè una sovranità ordinata a tutelare la libertà e l'indipendenza dei Romani Pontefici nell'esercizio della loro suprema autorità; che perciò? Il fine importantissimo, a cui essa serve, i vantaggi molteplici che ne ridondano per la tranquillità del mondo cattolico e la quiete degli Stati; la maniera mite con cui si esercita; l'impulso potente che sempre ha dato ad ogni genere di sapere e di civile coltura, sono elementi che convengono mirabilmente a tutti i tempi, siano essi gentili e tranquilli, o siano barbari e fortunosi. Sarebbe stoltezza voler sopprimerla per

ciò solo che fiorì nel secolo di mezzo. — I quali, per altro, se come tutte le epoche ebbero vizi e costumanze biasimevoli, ebbero pure pregi così singolari, che sarebbe vera ingiustizia disconoscerli. E più di ogni altro dovrebbe saperne apprezzare l'Italia, che, raggiunta nel corso di quei secoli, nella scienza, nelle lettere, nelle arti, nelle imprese militari e navali, nel commercio, negli ordinamenti cittadini una singolare altezza e celebrità, che non potrà esser mai distrutta né oscurata. —

[Conclusione]

Vorremmo, signor Cardinale, che queste idee, derivate da considerazioni sì alte e che tengono conto di tutti gl'interessi legittimi, penetrassero sempre più nelle menti di tutti, e che quanti sono veri cattolici non solo, ma anche quanti amano di vera amore l'Italia, entrassero apertamente in queste Nostre viste e le secondassero. Ad ogni modo, col promuovere la riconciliazione col Pontificato e coll'averne indicato le condizioni fondamentali, sentiamo di aver soddisfatto ad un Nostro dovere innanzi a Dio e agli uomini, qualunque siano gli avvenimenti che seguiranno.

Quanto a Lei, siamo certi che vorrà sempre impiegare tutta la sua intelligente attività nell'esecuzione dei disegni, che in questa lettera Le abbiamo manifestato. — Ed affinchè l'opera sua torni di grande vantaggio alla Chiesa e di onore alla S. Sede, imploriamo la abbondanza sopra di Lei i lumi e gli aiuti del cielo, a pegno dei quali, ed in attestato di specialissimo affetto, Le impartiamo di cuore l'apostolica benedizione.

Dal Vaticano, 15. giugno 1887.

Leo PP. XIII.

In deutscher Uebersetzung lautet das

Schreiben Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII.

an seinen Staatssecretär Cardinal Marian Rampolla.

Herr Cardinal! Obwohl Ihnen die Absichten, welche Uns in der Regierung der Gesammtkirche leiten, hinlänglich bekannt sind, so halten Wir es doch für ersprießlich, dieselben Ihnen gegenüber, der Sie vermöge des neuen Amtes, zu dem Unser Vertrauen Sie berufen hat, Uns in nächster Nähe Ihre Mitwirkung zu leisten und in Unserem Geiste Ihre Thätigkeit zu entfalten haben, kurz zusammenzufassen und näher zu erklären.

Inmitten der schweren Sorgen, welche Uns die furchtbare Wucht des obersten Pontificates stets verursacht hat und noch verursacht, stärkte Uns nicht wenig die in Unserer Seele festgewurzelte Ueber-

zeugung von der grossen Kraft, an der die Kirche so reich ist, nicht blos zum ewigen Heile der Seelen, das ihr wahrer und eigentlicher Zweck ist, sondern auch zum Wohle der ganzen menschlichen Gesellschaft. Von Anfang an nahmen Wir Uns vor, beständig dahin zu wirken, die der Kirche von der Revolution und der Gottlosigkeit zugefügten Schäden wieder gutzumachen und gleichzeitig die ganze menschliche, so überaus bedürftige Familie die wohlthätige Wirksamkeit jener göttlichen Kraft erfahren zu lassen. — Und da die Feinde seit langer Zeit sich mit allen Mitteln bestreben, der Kirche jeglichen sozialen Einfluss zu rauben und Völker und Regierungen, denen sie dieselbe durch jede Art von Ränken als verdächtig und feindlich hinzustellen sich bemühen, ihr abwendig zu machen, so haben Wir Unsererseits dieselbe immer, was sie auch wirklich ist, als die beste Freundin und Wohlthäterin der Fürsten und Völker erwiesen und haben getrachtet, letztere mit ihr zu versöhnen durch Anbahnung von möglichst innigen Beziehungen zwischen dem heiligen Stuhle und den verschiedenen Nationen und allseitige Wiederherstellung des religiösen Friedens.

Alles, Herr Cardinal, räth Uns, auf diesem Wege fortzufahren und es ist unnöthig, die Beweggründe hiezu einzeln anzugeben. Wir wollen blos auf die überaus grosse Nothwendigkeit hinweisen, welche die Gesellschaft hat, zu den in übelberathener Weise verlassenen und vernachlässigten wahren Grundsätzen der Ordnung zurückzukehren. Infolge dessen ist jene friedliche Eintracht zwischen Völkern und Herrschern und zwischen den verschiedenen Classen der Gesellschaft zerrissen, auf welcher die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt beruht. Es ist die religiöse Gesinnung und das Pflichtgefühl geschwächt und darum ist jener Geist der Unbotmässigkeit und der Empörung, welcher selbst bis zur Anarchie und zur Zerstörung des gesellschaftlichen Zusammenlebens führt, so mächtig geworden und so weit verbreitet. — Das Uebel nimmt über alle Massen zu und gibt vielen Staatsmännern ernstlich zu denken, welche da auf alle Weise die Gesellschaft auf der verhängnissvollen abschüssigen Bahn aufzuhalten und zu besserer Erkenntniss zurückzurufen suchen. Und recht so; denn man muss einem so verderblichen Strome aus ganzer Kraft einen Damm setzen. Doch die Rettung wird nicht kommen ohne die Kirche, ohne ihren heilsamen Einfluss, welcher die Geister mit Sicherheit zur Wahrheit hinzuleiten und die Gemüther zur Tugend und zum Opfermuth heranzubilden versteht, werden weder die Strenge der Gesetze, noch die Schrecken der menschlichen Gerechtigkeit noch die bewaffnete Macht dahin gelangen, die gegenwärtige Gefahr

zu beschwören und umsoweniger die Gesellschaft auf ihren natürlichen und unerschütterlichen Grundlagen wieder herzustellen.

Von dieser Wahrheit durchdrungen, halten Wir es für Unsere Aufgabe dieses Werk des Heiles fortzusetzen, sowohl durch Verbreitung der heiligen Lehren des Evangeliums, als durch Wiederversöhnung aller Gemüther mit der Kirche und dem Papstthume, und durch Erwerbung einer grösseren Freiheit für Beide, damit sie im Stande seien, ihre wohlthätige Mission auf dieser Welt fruchtbringend zu erfüllen.

Zu diesem Werke, Herr Cardinal, haben Wir geruht, Sie heranzuziehen, indem Wir Uns viel versprechen von Ihrer Geschäftskenntniss, von Ihrer Thätigkeit, erprobten Ergebenheit gegen den h. Stuhl und Ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person. Zur Erreichung des hochedlen Zieles wollen Sie mit Uns überall das Wirken des h. Stuhles leiten, jedoch mit Anpassung an die verschiedenen Nationen, je nach den Bedürfnissen und besonderen Verhältnissen einer jeden derselben.

In *Oesterreich-Ungarn* bewirkt die hervorragende Frömmigkeit des erhabenen Kaisers und apostolischen Königs und seine Ergebenheit gegen den h. Stuhl, worin mit ihm auch die anderen Glieder der kaiserlichen und königlichen Familie vereinigt sind, dass zwischen dem h. Stuhle und jenem Kaiserthume die besten Beziehungen bestehen. Vermöge derselben und vermöge der Klugheit der Männer, welche das Vertrauen ihres erhabenen Herrschers geniessen, wird es möglich sein, in Oesterreich-Ungarn die religiösen Interessen zu fördern, deren Hindernisse zu beseitigen und in vollkommener Eintracht die etwa auftauchenden Schwierigkeiten zu ordnen.

Sodann wendet sich Unser Gedanke mit besonderer Theilnahme nach *Frankreich*, zu jener edlen, grossherzigen Nation, reich an katholischen Werken und Anstalten, welche den Päpsten stets theuer gewesen, die sie als die erstgeborene Tochter der Kirche betrachteten. Wir kennen aus Erfahrung die Ergebenheit, welche deren Söhne gegen den h. Stuhl hegen, von denen Wir mehr denn ein Mal Grund zu tiefgefühltem Troste empfangen. Eben dieses Gefühl besonderer Liebe, die Wir für dieselbe im Herzen tragen, lässt Uns umso schmerzlicher Alles empfinden, was wir dort zum Schaden der Religion und der Kirche geschehen sehen. Und es ist Unser lebhaftester Wunsch, dass dem Uebel Einhalt geschehe, und dass, nach Bannung der Missverständnisse, feierlich abgeschlossene Verträge dem Buchstaben und dem Geiste nach gehalten werden und stets zwischen dem h. Stuhle und Frankreich die ersehnte Eintracht herrsche.

Nicht minder liegt Uns *Spanien* am Herzen, das vermöge seines unerschütterlichen Glaubens den ruhmvollen Titel »Katholische Nation« sich erworben hat und dem Glauben einen so grossen Theil seiner Grösse verdankt. Sie, Herr Cardinal, haben in der Nähe die Vorzüge dieses Landes und auch dessen besondere Bedürfnisse kennen gelernt; vor allen jenes der Einigkeit zwischen den Katholiken in der grossherzigen und uneigennützigen Vertheidigung der Religion, in der aufrichtigen Ergebenheit gegen den h. Stuhl und in der gegenseitigen Liebe, damit sie sich nicht von persönlichen Absichten und von Streitsucht hinreissen lassen. Die innigen Beziehungen, welche die gläubige und grossherzige Nation mit Uns unterhält, die Frömmigkeit der Königin-Witwe und Regentin und ihr kindlicher Gehorsam gegen den Stellvertreter Christi lassen Uns sicher sein, dass Unsere väterliche Sorge für die katholischen Interessen und die Wohlfahrt jenes Reiches wirksam werden unterstützt werden.

Die engen nationalen, sprachlichen und religiösen Beziehungen, wie auch die gleiche Festigkeit im ererbten Glauben, welche die Bevölkerung von *Südamerika* mit Spanien verbinden, veranlassen Uns, sie in der besonderen Sorgfalt nicht zu trennen, die Wir zu ihrem gemeinsamen Vortheile auch ihr zuwenden werden.

Wir können nicht mit Stillschweigen übergehen die *portugiesische Nation*, welche zur Verbreitung des katholischen Glaubens in fernen Landen so sehr beigetragen und die mit dem h. Stuhle so enge verbunden ist durch wechselseitige Bande kindlicher Ergebenheit von der einen und väterlicher Liebe von der anderen Seite. Es war uns kürzlich vergönnt, mit derselben in vollkommener Eintracht und zu gegenseitiger Zufriedenheit die überaus schwierige Streitfrage wegen des Patronates über Ostindien beizulegen; Wir versprechen Uns, auch in Zukunft bei Denjenigen, welche Portugals Geschicke leiten, dieselbe Bereitwilligkeit zu finden, die Uns in Stand setzt, der katholischen Religion sowohl in jenem Königreiche als in seinen Colonien immer grösseres Wachsthum zu verschaffen.

Diesen katholischen Nationen fügen Wir *Belgien* hinzu, wo die katholische Gesinnung stets so lebendig und thatkräftig ist und wo, vermöge der ganz besonderen Zuneigung, die Wir seit Langem gegen dieses Land nähren, Wir wünschten, dass die wohlthätige Wirksamkeit der Kirche sich im öffentlichen und Privatleben immer mehr ausbreite.

Es ist überdies nothwendig, in *Preussen* das Werk der Herstellung des religiösen Friedens fortzusetzen, damit es seiner Vol-

lendung entgegengeführt werde. — Das Viele, was bis jetzt erreicht worden ist, der wohlwollende Sinn Sr. Majestät des Kaisers und der gute Wille, von dem Wir Diejenigen beseelt sehen, welche dort die Macht in Händen haben, lassen Uns hoffen, dass Unsere Bemühungen nicht fruchtlos sein werden, die Lage der katholischen Kirche in jenem Königreiche noch mehr zu verbessern und so die gerechten Wünsche der dortigen katholischen, durch ihre Festigkeit und Standhaftigkeit um die Religion so sehr verdienten Bevölkerung zu befriedigen. — Dieselbe Sorge gedenken Wir auf die verschiedenen Staaten *Deutschlands* auszudehnen, damit die Gesetze, welche der Kirche nicht die nöthige Freiheit lassen zur Ausübung ihrer geistlichen Macht, entweder aufgehoben oder umgestaltet werden. Gebe der Himmel, dass sie alle sich entschliessen, diesen Weg zu betreten! Doch besonders besorgt sind Wir wegen des katholischen Königreiches *Bayern*, mit dem der h. Stuhl ganz besonders enge Verbindungen unterhält, und wo Wir lebhaft wünschen, dass die Religion ein immer gedeihlicheres und fruchtbringenderes Leben entfalte.

Es wäre für Uns hocherfreulich, wenn Wir auch in andere, nichtkatholische Staaten den guten und heilsamen Einfluss der Kirche dringen lassen und in denselben für die Sache der Ordnung, des Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt beitragen könnten, besonders dort, wo, wie in den weiten Gebieten *Englands*, katholische Unterthanen in grosser Zahl sich befinden, denen Wir pflichtgemäss alle Sorgfalt des obersten Apostolates schulden; oder wo, wie in den Gegenden *Russlands*, die schwierigen Verhältnisse, in welchen sich die Kirche und die katholischen Unterthanen befinden, Unsere Sorgfalt nöthiger und angezeigter erscheinen lassen. — Und da die Gewalt, mit der Wir bekleidet sind, ihrer Natur nach alle Zeiten und alle Orte umfasst, so ist es Unsere Pflicht, das Wachsthum der Religion dort zu besorgen, wo sie schon auf breiter Grundlage ruht, wie in vielen Staaten *Amerikas*, und die Missionen in den noch wilden und ungläubigen Ländern zu begünstigen. — Ebenso ist es Unsere Pflicht, die Völker zur Einheit zurückzurufen, welche sich unglücklicherweise davon getrennt haben. Unter diesen erwähnen Wir die einst in Werken des Glaubens so fruchtreichen und so ruhmvollen Völker des *Orients*, und vor Allem das Volk *Griechenlands*, welches Wir nach dem Beispiele Unserer Vorgänger zum Mittelpunkte der katholischen Einheit zurückkehren und zum früheren Glanze wieder erstehen auf das Innigste zu sehen wünschen.

Doch ein anderer Punkt erfordert unablässig Unsere Aufmerk-

samkeit und ist für Uns und Unsere apostolische Autorität vom höchsten Interesse. Wir meinen Unsere gegenwärtige Lage in Rom, in Folge der traurigen Zwietracht zwischen Italien, wie es gegenwärtig politisch besteht, und dem römischen Papstthume. Wir wollen Ihnen diesen so schwerwiegenden Gegenstand Ihnen Unsere Gesinnung unverhüllt darlegen.

Mehrmals haben Wir den Wunsch ausgedrückt, endlich den Streit beigelegt zu sehen und auch kürzlich in der Consistorial-Allocution vom 23. Mai haben Wir Unsere Neigung zu erkennen gegeben, das Werk der Friedensstiftung sowie auf andere Nationen auch ganz besonders auf das Unglückliche so vielen Gründen theure und Uns lange befreundete Italien auszudehnen. Um jedoch hier zur Herstellung der Eintracht zu gelangen, genügt es nicht, wie gewaltsam für dieses oder jenes besondere religiöse Interesse zu sorgen, feindliche Gesetze umzustossen oder aufzuheben, drohende feindselige Neigungen zu bannen; sondern es ist überdies und vorzüglich nöthig, die seit vielen Jahren durch Gewaltthätigkeiten und Unbilden unwürdig und mit der Freiheit des apostolischen Amtes unvereinbar gewordene Lage des Oberhauptes der Kirche zu regeln. Darum haben Wir in der obigen Allocution als Grundlage dieser Versöhnung die Gerechtigkeit und die Würde des apostolischen Stuhles aufgestellt und für Uns einen Zustand der Dinge gefordert, in dem der römische Papst Niemandem unterworfen sein darf und volle und nicht illusorische Freiheit geniesst. Es war kein Grund vorhanden, Unsere Worte misszuverstehen und noch weniger sie zu entstellen und zu einer Unserem Sinne ganz entgegengesetzten Bedeutung zu verdrehen. Es ging aus ihnen ganz klar hervor, es sei eine zur Friedensstiftung in Italien unerlässliche Bedingung, dem römischen Papste eine wahre Souveränetät zurückzugeben. Denn bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge ist es klar, dass Wir mehr als in Unserer Gewalt in der eines Anderen sind, von dessen Willen es abhängt, wann und wie, je nach dem Wechsel der Menschen und Umstände, Unsere Lage zu verändern. Verius in aliena potestate sumus quam Nostra, wie Wir schon mehrmals wiederholt haben. Und so haben Wir denn während Unseres Pontificates, wie es Unsere Pflicht war, für den römischen Papst stets eine wirkliche Souveränetät zurückgefordert, nicht aus Ehrgeiz, noch um irdischer Grösse willen, sondern als wahren und wirksamen Schutz seiner Unabhängigkeit und Freiheit.

In der That, die Autorität des Papstes, von Jesus Christus eingesetzt und dem hl. Petrus und durch ihn seinen rechtmässigen Nach-

folgern verliehen, dazu bestimmt, auf der Welt bis ans Ende der Zeiten die Erlösungsmission des Sohnes Gottes fortzusetzen, ausgerüstet mit den edelsten Vorrechten, ausgestattet mit erhabenen, eigenthümlichen und richterlichen Gewalten, wie sie für die Leitung einer wahren und vollkommenen Gesellschaft erforderlich sind, kann ihrer Natur nach und in Folge des ausdrücklichen Willens ihres göttlichen Stifters keiner irdischen Macht unterstehen, sondern muss vielmehr die vollste Freiheit geniessen in der Ausübung ihrer hohen Functionen. — Und da von dieser obersten Gewalt und von deren freier Ausübung das Wohl der ganzen Kirche abhängt, so war es von höchster Wichtigkeit, dass ihre angestammte Unabhängigkeit und Freiheit im Laufe der Jahrhunderte gesichert, geschützt und vertheidigt werde in der Person des damit Bekleideten und mit jenen Mitteln, welche die göttliche Vorsehung als zweckmässig und wirksam erkannt hat. — Und so begann denn, sobald die Kirche aus den langen und herben Verfolgungen der ersten Jahrhunderte zur offenbaren Besiegelung ihrer Göttlichkeit siegreich hervorgegangen, als ihr Kindheitsalter vorüber und für sie die Zeit gekommen war, sich in der vollen Entfaltung ihres Lebens zu zeigen, für die römischen Päpste eine besondere Lage der Dinge, die allmälig durch das Zusammentreffen providentieller Umstände mit der Aufrichtung ihrer weltlichen Herrschaft abschloss. Dieselbe hat sich in verschiedener Form und Ausdehnung durch die unzähligen Wechselfälle einer langen Reihe von Jahrhunderten bis auf unsere Tage erhalten und sowohl Italien als ganz Europa selbst in politischer Hinsicht die hervorragendsten Vortheile gebracht. — Den Päpsten und ihrer Herrschaft gebührt der Ruhm der Zurückweisung oder der Civilisation der barbarischen Völker, der Bekämpfung und Zügelung des Despotismus, der Beförderung der Künste und Wissenschaften, der Herstellung der municipalen Freiheit, der Kriegszüge gegen die Mohammedaner, da diese die gefürchtetsten Feinde nicht nur der Religion, sondern auch der christlichen Bildung und der Ruhe Europas waren. — Eine auf so rechtmässigem und spontanem Wege entstandene Institution, die einen friedlichen und unbestrittenen Besitz von zwölf Jahrhunderten für sich hat, die mächtig beigetragen zur Verbreitung des Glaubens und der Bildung, die sich so viele Ansprüche auf die Dankbarkeit der Völker erworben, hat mehr als jede andere das Recht, geachtet und aufrechterhalten zu werden; und wenn es auch einer Reihe von Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten gelungen ist, sie zu unterdrücken, so kann man deswegen nicht behaupten, dass sich bezüglich ihrer die Absichten der Vor-

schung geändert hätten. — Ja, wenn man erwägt, dass der gegen die weltliche Herrschaft der Päpste geführte Krieg stets ein Werk der Feinde der Kirche und in dieser letzten Zeit ein Hauptwerk der geheimen Gesellschaften gewesen, die durch Bekämpfung der weltlichen Herrschaft sich den Weg zu bahnen beabsichtigten, um auch die geistliche Gewalt der Päpste anzugreifen und zu bekämpfen, so bestätigt dies auf klare Weise, dass auch heutzutage die weltliche Souveränetät der Päpste als Mittel zur regelrechten Ausübung ihrer apostolischen Gewalt und als wirksames Schutzmittel ihrer Freiheit und Unabhängigkeit in den Absichten der Vorsehung gelegen sei.

Was von der weltlichen Herrschaft der Päpste im Allgemeinen gesagt wird, gilt umsomehr und in besonderer Weise von Rom. Seine Geschicke liest man klar und deutlich seine ganze Geschichte hindurch; denn sowie nach den Rathschlüssen der Vorsehung alle menschlichen Ereignisse in Bezug auf Christus und die Kirche geordnet worden sind, so wurde das alte Rom und seine Herrschaft für das christliche Rom begründet; und nicht ohne besondere Fügung richtete der Apostelfürst, der hl. Petrus, seine Schritte nach jener Hauptstadt der heidnischen Welt, um deren Hirt zu werden und ihr für immer die Autorität des obersten Apostolats zu übertragen. — Auf diese Weise wurde Roms Geschick in heiliger und unauflöslicher Art mit dem des Statthalters Jesu Christi verbunden; und als beim Anbruch besserer Zeiten Constantin der Grosse beschloss, den Sitz des römischen Kaiserreiches nach dem Orient zu verlegen, so kann man mit Grund behaupten, dass die Hand der Vorsehung ihn leitete, damit die neue Bestimmung des Roms der Päpste umso besser in Erfüllung gehe. Gewiss ist, dass seit jener Zeit unter der Gunst der Umstände aus freien Stücken ohne Verletzung und ohne Widerstand irgend Jemandes auf durchaus rechtmässigen Wegen die Päpste auch in bürgerlicher Beziehung Roms Herren wurden und als solche es bis auf unsere Tage inne hatten. — Man braucht hier nicht an die unermesslichen von den Päpsten dieser ihrer Lieblingsstadt zugewendeten Wohlthaten und Ehren zu erinnern, Ehren und Wohlthaten übrigens, die mit unauslöschlichen Lettern in den Denkmälern und in der Geschichte aller Jahrhunderte aufgezeichnet sind. Es ist auch überflüssig zu bemerken, dass dieses Rom in allen seinen Theilen das Gepräge des Papstthums tief eingedrückt hat und dass es den Päpsten durch solche und so viele Rechtstitel angehört, wie kein Fürst sie je über irgend eine Stadt seines Reiches gehabt hat. — Es ist indess sehr wichtig zu beachten, dass der Grund der päpstlichen Unabhängigkeit und Freiheit in der Ausübung des apostoli-

schen Amtes eine grössere und ganz eigenthümliche Kraft gewinnt, wenn man ihn auf Rom anwendet, als den natürlichen Sitz der Päpste, als den Mittelpunkt des Lebens der Kirche, als die Hauptstadt der katholischen Welt. Hier, wo der Papst gewöhnlich weilt, leitet, lehrt, befiehlt, damit die Gläubigen der ganzen Welt mit voller Zuversicht und Sicherheit ihm die Ergebenheit, die Treue und den Gehorsam leisten können, welche sie ihm im Gewissen schulden, hier ist es vorzüglich nothwendig, dass er sich in einer solchen Lage der Unabhängigkeit befinde, in welcher nicht nur von Niemanden seine Freiheit im mindesten gehindert ist, sondern wo es auch Allen in die Augen fällt, *dass* sie es nicht ist, und zwar nicht in Folge eines vorübergehenden und bei jeder Gelegenheit veränderlichen, sondern eines seiner Natur nach beständigen und dauerhaften Zustandes. Hier muss mehr als anderwärts die volle Entfaltung des katholischen Lebens, die Feierlichkeit des Cultus, die Ehrfurcht vor den Gesetzen der Kirche und deren öffentliche Beobachtung, die ruhige und gesetzmässige Existenz aller katholischen Anstalten möglich und ungehindert sein.

Aus all dem lässt sich leicht begreifen, wie sehr den römischen Päpsten die heilige Pflicht obliegt, die weltliche Herrschaft und deren Begründung zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Eine Pflicht, die noch heiliger wird durch die Heiligkeit des Eides. Es wäre Thorheit zu verlangen, sie selbst sollten einwilligen mit der weltlichen Herrschaft das zu opfern, was für sie das Theuerste und Kostbarste ist: Wir meinen die eigene Freiheit in der Regierung der Kirche, für welche ihre Vorgänger bei jeder Gelegenheit so ruhmvoll gestritten haben.

Wir wenigstens werden mit der göttlichen Hilfe Unserer Pflicht nicht untreu werden, und Wir sehen ausser der Rückkehr zu einer wahren und wirklichen Souveränetät, wie sie von Unserer Unabhängigkeit und von der Würde des apostolischen Stuhles gefordert wird, keinen anderen Weg zur Einigkeit und zum Frieden. — Die ganze katholische Christenheit selbst überaus eifersüchtig auf die Freiheit ihres Oberhauptes, wird nie zur Ruhe kommen bis sie nicht dessen gerechte Forderungen berücksichtigt sieht.

Wir wissen wohl, dass Politiker, durch die Evidenz der Dinge gezwungen, anzuerkennen, dass der gegenwärtige Zustand nicht ein solcher ist, wie er dem römischen Papstthume gebührt, andere Pläne und Auskunftsmittel ersinnen, um denselben zu verbessern. Doch das sind eitle und unnütze Versuche; und das werden auch alle jene von ähnlicher Art sein, die unter einem glänzenden Schein den Papst in

Wirklichkeit im Zustande thatsächlicher Abhängigkeit belassen. Der Fehler liegt im Wesen des gegenwärtig Bestehenden selbst und keine äusserliche Milderung oder Rücksicht, die man üben mag, kann je hinreichen, um ihn zu beseitigen. — Hingegen liegt es nahe, Fälle vorauszusehen, in denen die Lage des Papstes noch übler würde, sei es durch das Ueberwiegen von Umsturzelementen oder von Männern, die ihre Absichten gegen die Person und die Autorität des Statthalters Christi nicht verhehlen, sei es durch kriegerische Ereignisse und dadurch die vielfachen Verwicklungen, welche aus diesen zu seinem Nachtheile entstehen könnten. Bis jetzt ist das einzige Mittel, dessen sich die Vorsehung bedient hat, um die Freiheit der Päpste gebührendermassen zu schützen, ihre zeitliche Souveränetät gewesen, und sobald dieses Mittel versagte, waren die Päpste stets entweder verfolgt oder gefangen oder in der Verbannung, oder wenigstens in einem Zustande der Abhängigkeit und in beständiger Gefahr, sich auf den einen oder den anderen jener Wege versetzt zu sehen. Die Geschichte der ganzen Kirche bezeugt dies.

Man hofft und rechnet auch auf die Zeit, als ob der gegenwärtige Zustand durch längere Dauer annehmbar werden könnte. — Aber die Sache ihrer Freiheit ist für die Päpste und für die ganze katholische Kirche ein Haupt- und Lebensinteresse, und darum kann man gewiss sein, dass sie dieselben stets auf die sicherste Art werden geschützt sehen wollen. Diejenigen, welche anders denken, kennen das Wesen der Kirche nicht oder stellen sich, als ob sie es nicht kennten, und wissen nicht, wie gross ihre religiöse, moralische und sociale Macht ist, welche weder die Unbilden der Zeit noch die Uebermacht der Menschen je werden schwächen können. Gäben sie sich hievon Rechenschaft und besässen sie wahrhaft politische Weisheit, so würden sie nicht blos an die Gegenwart denken und sich nicht trügerischen Hoffnungen auf die Zukunft überlassen, sondern sie würden durch Rückgabe dessen an den römischen Papst, was er mit gutem Rechte fordert, selbst einen Zustand der Dinge hinwegräumen, der voll Ungewissheit und Gefahr ist, und auf diese Weise selbst die grossen Interessen und das Geschick Italiens sicherstellen.

Es ist nicht zu hoffen, dass dieses Unser Wort von jenen Leuten beherzigt werde, die im Hasse gegen die Kirche und den Papst aufgewachsen sind; diese Menschen, um die Wahrheit zu sagen, sowie sie die Religion hassen, wollen auch nicht das wahre Wohl ihres Heimathlandes.

Diejenigen jedoch, die nicht getränkt mit alten Vorurtheilen, noch von irreligiösem Geiste beseelt, die die Lehren der Geschichte

und die italienischen Ueberlieferungen richtig beurtheilen und die Liebe zur Kirche nicht von der Vaterlandsliebe trennen, müssen mit Uns anerkennen, dass gerade in der Eintracht mit dem Papstthume für Italien das fruchtbarste Princip seiner Wohlfahrt und Grösse liegt.

Dies bestätigt der gegenwärtige Zustand der Dinge. — Es ist jetzt ausser Zweifel und die italienischen Politiker selbst bekennen es, dass der Zwist mit dem h. Stuhle Italien nicht nützt, sondern schadet, indem er demselben nicht wenige und nicht geringe innere und äussere Schwierigkeiten schafft. — Im Innern der Widerwille der Katholiken, wenn sie die Aussprüche des Statthalters Jesu Christi unbeachtet und verachtet sehen: die Verwirrung der Gewissen, Anwachsen der Irreligiosität und der Unsittlichkeit: gewiss sehr schädliche Elemente für das öffentliche Wohl. — Nach Aussen Unzufriedenheit der Katholiken, die mit der Freiheit des Papstes die Lebensinteressen der Christenheit gefährdet sehen; Schwierigkeiten und Gefahren, die hieraus auch in politischer Beziehung für Italien erwachsen können, vor denen Wir Unser Vaterland aus ganzer Seele bewahrt zu sehen wünschen. — Möge derjenige, welcher kann und soll, dem Conflicte ein Ende machen durch Rückgabe der Stellung an den Papst, die ihm gebührt, und alle jene Schwierigkeiten werden mit einem Male schwinden. Ja Italien würde in all Jenem gar sehr gewinnen, was den wahren Ruhm und das Glück eines Volkes ausmacht und was den Namen Civilisation verdient; denn sowie demselben von der Vorsehung das Loos geworden, die dem Papstthume zunächst stehende Nation zu sein, so ist es bestimmt, in reichlicherem Masse dessen wohlthätige Einflüsse zu empfangen, wenn es dasselbe nicht bekämpft oder sich ihm widersetzt.

Man pflegt zu entgegnen, dass, um die päpstliche Souveränetät wieder herzustellen, man auf schon errungene grosse Vortheile verzichten, auf die modernen Fortschritte keine Rücksicht nehmen und bis ins Mittelalter zurückkehren müsste. Aber das sind keine Gründe, die man gelten lassen kann.

Welchem wahren und wirklichen Gute sollte denn die päpstliche Souveränetät entgegenstehen? Es ist unzweifelhaft, dass die einst der weltlichen Herrschaft der Päpste unterworfenen Städte und Gegenden eben dadurch mehrmals davor bewahrt blieben, unter fremde Herrschaft zu fallen und stets rein italienischen Charakter und italienische Sitten behielten. Und es könnte auch heute nicht anders sein; denn wenn auch das Papstthum in Folge seiner hohen allumfassenden und ewigen Mission allen Völkern angehört, so ist es

doch auf Grund des ihm von der Vorsehung angewiesenen Sitzes vorzugsweise ein italienischer Ruhmesvorzug. — Was die staatliche Einheit betrifft, so fragen Wir, ohne Uns in Betrachtungen einzulassen, die das innere Wesen der Sache betreffen, und indem Wir Uns für einen Augenblick auf den eigenen Boden der Gegner stellen, ob denn diese Einheit für die Nationen ein so absolutes Gut sei, dass ohne dasselbe es für sie weder Wohlfahrt noch Grösse gibt; oder ein so hohes Gut, dass es jedem anderen vorangehen muss. Es antwortet für Uns die Existenz sehr blühender, mächtiger und ruhmreicher Nationen, welche die hier angestrebte Art von Einheit weder hatten noch haben; und es antwortet überdies die natürliche Vernunft, welche erkennt, dass im Streite das Gut der Gerechtigkeit, der ersten Grundlage des Glückes und Bestandes der Staaten, überwiegen müsse und dies besonders dann, wenn es, wie hier der Fall, mit dem höchsten Interesse der Religion und der ganzen Kirche zusammenhängt. Ihm gegenüber gibt es kein Schwanken, denn, wenn es von Seiten der göttlichen Vorsehung ein Zug besonderer Vorliebe gegen Italien gewesen, dass sie in dessen Mitte die grosse Institution des Papstthums gestellt, wodurch sich jede andere Nation hochgeehrt fühlen würde, so ist es gerecht und pflichtmässig, dass die Italiener nicht auf Schwierigkeiten achten, um dasselbe in der ihm gebührenden Stellung zu erhalten: und dies umsomehr als, ohne andere nützliche und zweckmässige Veranstaltungen auszuschliessen, ohne von anderen werthvollen Gütern zu sprechen, Italien durch das friedliche Zusammenleben mit dem Papstthum die religiöse Einheit, die Grundlage jeder anderen und Quelle überaus grosser, selbst socialer Vortheile, gefestigt sehen würde.

Die Feinde der Souveränetät des Papstes appelliren auch an die Civilisation und den Fortschritt. Aber um sich von Grund aus zu verstehen, sei vorausgeschickt, dass der wahre Fortschritt für den Menschen allein in dem bestehen kann, was zur geistigen und sittlichen Vervollkommnung führt oder sich derselben wenigstens nicht entgegensetzt: und es gibt keine ergiebigere Quelle dieser Art der Civilisation, als die katholische Kirche, welche die Aufgabe hat, den Menschen immer zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit des Lebens zu führen. Ausserhalb dieses Kreises ist jede Art des Fortschrittes in Wahrheit nichts Anderes als Rückschritt, und kann den Menschen nur erniedrigen und in die Barbarei zurückstossen; und weder die Kirche, noch die Päpste, sei es als Oberhirten, sei es als weltliche Fürsten, könnten, zum Glücke für die Menschheit, sich jemals zu dessen Förderern hergeben. Aber Alles, was die menschlichen Wis-

senschaften, Künste und Industrie Neues zum Nutzen und Bedarf des Lebens erfunden haben; Alles, was den redlichen Handel und das Gedeihen des öffentlichen und privaten Wohlstandes begünstigt; Alles, was nicht Zügellosigkeit, sondern wahre und des Menschen würdige Freiheit ist: Alles das wird von der Kirche gesegnet und kann einen sehr grossen Theil haben in der weltlichen Herrschaft der Päpste. Und wenn die Päpste dieselbe wiederum im Besitz hätten, würden sie nicht ermangeln, dieselbe mit allen Vervollkommnungen, deren sie fähig ist, zu bereichern, indem sie den Anforderungen der Zeit und den neuen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht würden. Dieselbe väterliche Fürsorge, womit sie immer gegen ihre Unterthanen beseelt gewesen sind, würde ihnen auch jetzt noch rathen, die öffentlichen Lasten zu mildern, mit der weitesten Grossmuth die Werke der christlichen Nächstenliebe und die wohlthätigen Anstalten zu begünstigen, eine ganz besondere Sorgfalt für die bedürftigen und arbeitenden Classen zu hegen und deren Loos zu verbessern, mit einem Worte: aus ihrer weltlichen Herrschaft auch in der Gegenwart eine solche Institution zu machen, welche am meisten geeignet ist, das Wohl der Untergebenen zu bewirken.

Es wäre nutzlos, gegen dieselbe die Anschuldigung zu erheben, dass sie aus dem Mittelalter hervorgegangen sei. — Denn sie würde die Formen und nützlichen Verbesserungen haben, welche die Neuzeit erheischt. Und wenn sie in der Wesenheit das wäre, was sie im Mittelalter gewesen ist, nämlich eine Souveränetät, bestimmt die Freiheit und Unabhängigkeit der Päpste in der Ausübung ihrer obersten Autorität zu gewährleisten, was wäre dagegen zu sagen? Der hochwichtige Zweck, dem sie dient; die vielfachen Vortheile, welche für die Ruhe der katholischen Welt und für die Ruhe der Staaten daraus erfliessen; die milde Art wie sie ausgeübt wird; den mächtigen Antrieb, welchen sie immer jeder Art der Wissenschaften und Cultur gegeben hat: das sind Elemente, welche wunderbar für jede Zeit passen, ob sie civilisirt und ruhig, oder barbarisch und unruhig seien. Es wäre Wahnsinn, dieselbe unterdrücken zu wollen blos deshalb, weil sie im Mittelalter geblüht hat. — Wenn übrigens auch jene, wie alle Epochen, tadelnswerthe Laster und Gewohnheiten gehabt haben, so haben sie doch so besondere Vorzüge gehabt, dass es eine wahre Ungerechtigkeit wäre, sie zu verkennen. Und Italien, welches gerade im Laufe jener Jahrhunderte in den Wissenschaften, der Literatur, den Künsten, den militärischen und maritimen Unternehmungen, dem Handel, den städtischen Organisationen u. s. w., so viel Grösse und Berühmtheit erlangt hat, dass

sie nie mehr zerstört oder verdunkelt werden können, sollte sie am meisten zu schätzen wissen.

Wir möchten, Herr Cardinal, dass diese Ideen, welche aus so hohen Erwägungen sich ergeben und allen berechtigten Interessen Rechnung tragen, immer mehr in alle Geister eindringen; und dass nicht blos alle wahren Katholiken, sondern auch Diejenigen, welche Italien mit aufrichtiger Liebe zugethan sind, offen in Unsere Ansichten eingehen und dieselben unterstützen. Auf alle Fälle fühlen Wir, dass Wir eine Unserer Pflichten gegen Gott und Menschen erfüllen, indem Wir die Aussöhnung mit dem Papstthum begünstigen und die Grundbedingungen dazu darlegen, welche Ereignisse auch immer daraus erfolgen mögen.

Was Sie betrifft, so sind Wir sicher, dass Sie immer Ihre einsichtsvolle Thätigkeit verwenden werden, zur Verwirklichung der Absichten, welche Wir in diesem Briefe geäussert haben. Und damit Ihr Werk zum Vortheile der Kirche und zur Ehre des heiligen Stuhles ausschlage, erflehen Wir über Sie die Fülle der Erleuchtung und den Beistand des Himmels. Als Unterpfand dessen und zum Zeugnisse Unserer ganz besonderen Liebe, geben Wir Ihnen vom Herzen den apostolischen Segen.

Im Vatican, den 15. Juni 1887.

Leo XIII., Papst.

2. Das *Rundschreiben des Cardinal-Staatssecretärs Rampolla an die apostol. Nuntien vom 22. Juni 1887* lautet in dem uns auf unser Ansuchen für unser Archiv vom Cardinal-Staatssecretariat gütigst mitgetheilten litographirten italienischen Originaltext also:

Nr. 70524.

Illmo e Rmo Signore. Fu rimesso a suo tempo alla S. V. Illma e Rma il testo dell'ultima Allocuzione Pontificia pronunziata nel Concistoro dei 28 del decorso mese di Maggio. In essa il S. Padre, dopo avere manifestato al S. Collegio i sensi dell'alta sua soddisfazione per le trattative da lungo tempo seguiti per la pacificazione religiosa colla Germania, nella paterna carità del suo cuore che abbraccia tutte le genti, rivolgeva di preferenza all'Italia nobilissime parole dettate da Apostolica sollecitudine e sincero desiderio di pace, fiducioso che valessero esse in qualche guisa a scuotere gli animi di coloro che ricusando di entrare nelle vie delle giuste e doverose riparazioni, mantengono tuttora l'Italia in una sconsigliata lotta col Papato, della cui salutare influenza lo privano.

La voce augusta del Capo della Chiesa mentre produceva, com'era da attendersi, negli animi degli Italiani profonda impres-

sione, ed eccitava ovunque sensi di riconoscenza e brame vivissime di porre termine ad uno stato di cose insostenibile, dannosa a tutti, e solo acconcio ad appagare i voti di una fazione di uomini educati all'odio contro la Chiesa, valeva in pari tempo a mettere sempre più in rilievo quanto calunniosa sia la asserzione dagli stessi ad arte ripetuta, essere il Sommo Pontefice nemico perpetuo dell'Italia, di quell'Italia, che nel Papato ha trovato sempre il precipuo fattore della sua secolare grandezza ed il più sicuro e poderoso tutore della sua incolumità.

Se non che i nemici della pace, che sono quelli i quali, rinnegando la storia ed ogni patria tradizione, sulla prostrazione del Papato pensarono innalzare l'edifizio nazionale, senza por mente che questo, collocato fuori del centro della sua naturale gravitazione, presto o tardi verrebbe a crollare, a rendere sterile l'effetto della Allocuzione Pontificia si sono adoperati a travisarne la portata, quasi che l'invito amorevole del S. Padre, sollecitando l'Italia a riparare da per sè la violata giustizia e le offese dirette contro la indipendenza e la dignità della Sede Apostolica, non altro significasse che l'abolicazione per parte del Sommo Pontefice di questi supremi beni, che nè Esso nè alcuno dei suoi successori potrebbero astenersi mai dal rivendicare. — Anche al Parlamento italiano, come V. S. avrà appreso dai giornali, è stata diretta testè una interrogazione dal Deputato Bovio, allo scopo di escludere qualunque idea di ravvicinamento colla S. Sede, ed i Ministri della corona Zanardelli e Crispi, tutto che con linguaggio moderato e vago, sono giunti nondimeno ad affermare, che l'Italia nè sente il bisogno di riconciliarsi col Papato, bastandole la osservanza delle proprie leggi, nè sarebbe disposta ad ammettere alcun ravvicinamento con discapito dei pretesi diritti della nazione o colla intervenzione di estere potenze.

A mettere contro commenti sì assurdi ed affermazioni sì futili la augusta parola pontificia nel suo pieno lume, affinchè non possa essere tratta in inganno la pubblica opinione, segnatamente nei paesi stranieri, ove non è agevole conoscere tutti le arti che sogliono adoperare gli avversarî della S. Sede per travisarne gl'intendimenti, ho creduto opportuno richiamare l'attenzione di V. S. sulle seguenti osservazioni, che dovranno servirle di norma nelle conversazioni che terrà Ella a tal uopo con cotesto Signor Ministro degli Affari Esteri.

Primieramente appena si può concepire esservi chi possa seriamente supporre che il S. Padre con esternare i suoi voti perchè via tolto di mezzo il funesto dissidio dell'Italia col Romano Pontificato, salve sempre le ragioni della giustizia, la dignità e la indipendenza

della Sede Apostolica, abbia potuto lasciare intravedere non saprei quale occulto intendimento di abbandonare la rivendicazione del principato civile di cui venne per opera della violenza e delle sètte spogliato, solo perchè nel brevissimo tratto dell'Allocuzione allusivo all'Italia non ne fece Esso esplicita menzione. Per potere attribuire alle parole pontificie sì assurda interpretazione sarebbe mestieri non solo non tener più conto degli atti anteriori dello stesso Pontefice, anche di recente data, che rivendicano nel modo più netto ed assoluto i conculcati diritti della S. Sede su Roma e lo stato ecclesiastico, ma converrebbe altresì dimenticare la dichiarazione solenne di tutto l'Episcopato, che è per fermo la voce unanime della Chiesa cattolica, essere nel presente ordine di cose il dominio temporale del Romano Pontefice una condizione indispensabile pel libero esercizio dell'Apostolico Ministero. Inoltre è da por mente che le condizioni apposte dal Santo Padre alla bramata riconciliazione richiedono espressamente che si ripari la violata giustizia, e si provveda, come è d'uopo, alla indipendenza e dignità della Sede Apostolica, colla quale riserva veniva Esso a rivendicare nel modo più efficace le ragioni di questa sul suo temporale dominio. Come in effetto potrebbe mai restar salva la giustizia, senza la reintegrazione del Papa nei suoi incontestabili diritti di principe temporale, che si fondano sui titoli più legittimi e sacrosanti? Imperciocchè nessun Principe, potrebbe come il Papa, contestare la sua sovranità territoriale con un possesso di oltre dodici secoli, fondato sulla spontanea dedizione di popoli abbandonati, sulle donazioni di Principi devoti, sulle costanti rivendicazioni, sanzionate anche da pubblici trattati, come di un patrimonio sacro ed intangibile della Chiesa, sul consentimento di tutte le età e di tutti i popoli, che riguardarono sempre il principato civile dei Romani Pontefici qual baluardo necessario alla indipendenza della Cattedra Apostolica per la libera promulgazione delle sue dottrine, ed il pieno esercizio del suo Ministero contro le prepotenze e le oppressioni di qualunque sorta; infine, per esser breve, sulla stessa benemerenza non solo verso l'Italia, ma benanco verso le altre nazioni, le quali debbono senza dubbio principalmente al Papato l'essere state educate ad ogni civile coltura, e liberate dalle moltiplici invasioni barbariche. — Questi ed altri titoli che vi potrebbero allegare per dimostrare i fondamenti della giustizia alla quale ha fatto appello il S. Padre nella sua Allocuzione, sono di tale evidenza, che indarno può offuscare, e molto meno distruggere il consueto argomento del preteso diritto nazionale. Imperciocchè siffatto diritto di nazionalità non solo è del tutto sconosciuto nel Gius positivo che regola le re-

lazioni reciproche delle genti civili, ma qualora si tentasse applicarlo agli Stati costituiti sarebbe cagione di universale turbamento e recherebbe di nuovo alla società l'ira delle conquiste barbariche consumate sotto l'impero esclusivo della forza materiale, che fu appunto quella mercè cui venne operato lo spoglio della S. Sede, concorrendovi altresì la situazione eccezionale e lo stato di trepidazione onde si trovava allora sopraffatta l'Europa.

Rè tampoco la indipendenza pel libero governo della Chiesa e la dignità del Sommo Pontefice resterebbero, com'è d'uopo, assicurate senza la guarentigia unicamente efficace della sovranità territoriale. Non si richiede infatti un grande acumen di mente per comprendere che il Sommo Pontefice nella sua Sede, privato di vera e propria sovranità territoriale, sarebbe sempre suddito ed ospite di un altro potere unicamente e principalmente sovrano, e per conseguenza qualunque ombra di libertà e di indipendenza Gli fosse da questi sotto qualunque forma consentita, oltre che revocabile in diritto da quella stessa potestà che la costituisse, sarebbe essa sempre nel fatto violabile ed illusoria. Non si conseguirebbe pertanto lo scopo pel quale è riconosciuta necessaria la indipendenza del Romano Pontefice, che è certamente quello di rendere non solo in sì stessa, ma anche al cospetto del mondo civile libera e sciolta da qualunque legame la sua spirituale potestà ed in veruna guisa soggetta alla ingerenza e pressione sia materiale sia morale di altro potere.

Il Sommo Pontefice infine per l'altissima dignità ond'è rivestito non potrebbe esercitare vantaggiosamente e con quel prestigio che Gli è necessario la sua spirituale potestà sopra oltre dugento milioni di sudditi di ogni gente e di ogni classe, alcuni dei quali rivestiti ancora di prerogative sovrane, senza essere circondato di quello esterno splendore che la Providenza Gli aggiunsi, allorquando disciogliendosi il Romano impero sorsero e al seno della cristianità le varie nazioni e i varî regni. Il Papa non sovrano nella sua Sede si troverebbe di continuo in contatti per molti riguardi umilianti ed indegni della sublimità del suo grado; sarebbe anche obbligato ad avere per familiari, per consiglieri, per ausiliari e cooperatori d'ogni sorta indispensabili all'esercizio dell'Apostolico Ministero, persone soggette all' autorità straniera di un altro principe. — Da tutto ciò che si è compendiosamente accennato è facile inferire che nè la giustizia, nè la indipendenza, nè la dignità stessa dal Sommo Pontefice invocate restar potrebbero salve, ove l'Italia persistesse in mantenere lo spoglio del temporale dominio fatto a danno della Sede Apostolica.

Dopo ciò non fa mestieri rilevare la incoerenza e la futilità

delle affermazioni dei summentovati Ministri fatte al Parlamento italiano. Imperocchè il dire che l'Italia non sente punto il bisogno di riconciliarsi col Papato contradice al fatto manifesto del sentimento universale degli Italiani, di cui si è fatta eco la stampa di ogni colore politico, i quali al buon diritto reclamano si ponga oramai fine ad uno stato di cose del tutto anormale e pregiudizievole, nessuno ignorando che colla oppressione della Chiesa e del Papato si è privata l'Italia della principale forza morale necessaria sempre a qualunque Governo, e molto più ad essa nel funesto pendio in cui si è posta, per contenere i popoli nel dovere, per educare al bene ed all'onesto le generazioni depravate, per mantenere incolumi i principî di autorità e di ordine, oggidì tanto indeboliti, per salvare le istituzioni fondamentali dello stato da irreparabile rovina; per non tenire infine perpetuamente sospesa sul capo della nazione una delle più gravi vertenze, che toccando gl'interessi religiosi e morali di tutto il mondo, dà a tutti il diritto di intervenirvi ed esigerne un conveniente scioglimento, non bastando, com'è chiaro, le leggi proprie a tutelare i diritti e tranquillizzare le coscienze degli altri. Che se, malgrado ciò, non è sembrato opportuno al Governo italiano di accogliere l'invito paterno del S. Padre, ricadendo sullo stesso tutta la responsabilità del rifiuto, converrebbe che esso oramai cessasse di ascrivere al Sommo Pontefice, quasi effetto di animosità, una attitudine parziale, ostile all'Italia e benevola agli altri stati; converrebbe altresì che per operare con franchezza e lealtà si astenesse dal rappresentare la Santa Sede ai Governi esteri qual principale cagione di un dissidio, fecondo di danni gravissimi ed universalmente deplorato.

La S. V. darà lettura di questo mio dispaccio al Sigr. Ministro degli Affari Esteri, al quale ne rilascerà anche copia, ove gliene venisse fatta richiesta.

Con sensi della più distinta stima passo a confermarmi

Di V. S. Illma e Rma

Roma, 22. Giugno 1887.

devotissimo servitore

M. Card. Rampolla.

In deutscher Uebersetzung lautet das

Rundschreiben des Cardinals Rampolla.

Erlauchter und verehrtester Herr! Seiner Zeit wurde Ihnen der Text der im Consistorium vom 23. Mai gehaltenen Allocution übermittelt. In dieser Allocution hat der h. Vater, nachdem er dem

h. Collegium seine hohe Genugthuung über den Verlauf der seit längerer Zeit zur Herstellung des religiösen Friedens in Deutschland gepflogenen Unterhandlungen ausgedrückt hatte, in der väterlichen Liebe seines Herzens, welche alle Nationen umfasst, vor Allem die edelsten Worte an Italien gerichtet, Worte, welche eingegeben waren durch apostolische Sorge und ernstlichen Friedenswunsch. Er sprach dieselben in der Hoffnung aus, dass sie in irgend einer Weise die Gemüther derjenigen erschüttern möchten, welche sich weigern, den Weg einer gerechten und geschuldeten Versöhnung zu betreten, in Italien noch einen heftigen Kampf mit dem Papstthum unterhalten und so das Land des wohlthätigen Einflusses desselben berauben.

Die erhabene Stimme des Oberhauptes der Kirche hat, wie es zu erwarten war, auf die Gemüther der Italiener einen tiefen Eindruck hervorgebracht, überall die Gefühle der Dankbarkeit und den Wunsch nach Beendigung eines unerträglichen Zustandes wachgerufen. Dieser Zustand ist für Alle ein trauriger und gewährt nur denjenigen Menschen Genugthuung, welche, von Hass gegen die Kirche erfüllt, den Papst als den unversöhnlichen Feind Italiens erklären, des Landes, welches im Papstthum stets den besten Förderer seiner weltlichen Wohlfahrt und den mächtigsten und sichersten Bürgen seiner Unversehrtheit gefunden hat.

Feinde des Friedens sind diejenigen, welche unter Verleugnung der Geschichte und gegen die väterliche Tradition, auf den Ruinen des Papstthums ein nationales Gebäude errichten zu können wähnen. Sie haben nicht bedacht, dass dieses Gebäude, nicht errichtet auf den natürlichen Grundlagen, früher oder später einstürzen muss. Um die päpstliche Allocution wirkungslos zu machen, haben sie sich bemüht, den Sinn derselben zu entstellen, als wenn die freundliche Einladung des Papstes, Italien möchte aus freien Stücken die Verletzung der Gerechtigkeit und die gegen die Unabhängigkeit und Würde des h. Stuhles gerichteten Angriffe wieder gut machen, einen Verzicht des Papstes auf höchste Güter bedeute, welche weder er noch einer seiner Nachfolger wieder zu fordern jemals unterlassen kann.

Auch im italienischen Parlament wurde, wie Sie aus den Blättern ersehen haben, letzthin eine Anfrage durch den Deputirten Bovio gestellt, welche bezweckte, jeden Gedanken einer Annäherung an den h. Stuhl auszuschliessen. Die Minister der Krone, Zanardelli und Crispi, haben, wenn auch in gemässigter und feiner Sprache, in Uebereinstimmung mit ihm versichert, dass Italien kein Bedürfniss nach einer Versöhnung mit dem Papstthum empfinde, da ihm die

Beobachtung der bestehenden Gesetze genüge, und dass es nicht gewillt wäre, eine Annäherung zuzulassen unter Preisgebung der Rechte der Nation und unter Intervention fremder Mächte.

Um solche unsinnige Commentare ins rechte Licht zu setzen und so haltlosen Behauptungen, die erhabenen Worte des Papstes entgegenzuhalten, sowie damit die öffentliche Meinung, namentlich die des Auslandes, wo es schwer ist, alle Kunstgriffe, welche die Gegner des hl. Stuhles benutzen, um ihre Absicht zu verbergen, zu erkennen, nicht irre geführt werde, habe ich es für angezeigt erachtet, die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz auf folgende Punkte zu lenken, welche Sie dem Herrn Minister für die auswärtigen Angelegenheiten zu unterbreiten haben.

In erster Linie ist es kaum möglich zu begreifen, dass es Leute geben kann, welche ernsthaft meinen, dass der Papst, indem er den Wunsch ausdrückte, der unheilvolle Zwist mit dem römischen Papstthum möge schwinden, unter Wahrung der Interessen der Gerechtigkeit wie der Würde und Unabhängigkeit des apostolischen Stuhles, zugleich irgendwie die geheime Absicht habe durchblicken lassen können, auf die Forderung der weltlichen Gewalt, deren er durch Gewaltthätigkeit und durch das Werk geheimer Gesellschaften beraubt wurde, zu verzichten, und zwar einzig deshalb, weil er in dem kurzen Passus seiner Allocution, in welcher er von Italien spricht, nicht ausdrücklich diese Forderung erwähnt hat. Um den päpstlichen Worten eine solche unsinnige Auslegung zu geben, muss man sich nicht nur über die früheren Akte und selbst neuere eben dieses Papstes, welche in der klarsten und unzweideutigsten Form die mit Füssen getretenen Rechte des h. Stuhles auf Rom und auf den Kirchenstaat wiederforderten, hinwegsetzen, sondern man muss auch vergessen die feierliche Erklärung des ganzen Episcopates, welche die einmüthige Stimmung der ganzen katholischen Kirche wiedergab, dass unter den gegenwärtigen Umständen die weltliche Herrschaft des Papstes eine unerlässliche Bedingung für die freie Ausübung des apostolischen Amtes ist. Ausserdem muss man die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass die Bedingungen, unter welchen der Papst die gewünschte Versöhnung anstrebt, ausdrücklich die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit fordern, so wie die zur Unabhängigkeit und Würde des Apostolischen Stuhles nothwendigen Mittel. Durch diese Einschränkung fordert er in der wirksamsten Weise sein Recht auf die weltliche Herrschaft. Wie könnte auch jemals Gerechtigkeit werden, wenn der Papst nicht wieder eingesetzt würde in seine unveräusserlichen Rechte der weltlichen Herrschaft, Rechte, gegründet

auf die legitimsten und heiligsten Titel? Denn kein Fürst könnte so wie der Papst seine weltliche Souveränetät nachweisen durch einen Besitz von mehr als zwölf Jahrhunderten, begründet auf freiwillige Ueberlassung sich selbst überlassener Völker, auf Geschenke frommer Fürsten, auf fortgesetzte Geltendmachung, immer anerkannt durch Verträge als ein heiliges, unantastbares Besitzthum der Kirche, unter Zustimmung aller Staaten und aller Nationen, welche die weltliche Herrschaft der römischen Päpste stets betrachtet haben als ein nothwendiges Bollwerk der Unabhängigkeit des Apostolischen Stuhles, für die freie Ausbreitung seiner Lehren und volle Ausübung seines Hirtenamtes, gegen die Vergewaltigung und Unterdrückung irgend welcher Art; gegründet endlich auf die den Nationen, nicht allein Italien, sondern mehr noch anderen Nationen geleistete Dienste, welche in erster Linie dem Papstthum die Stufe der Civilisation verdanken, die sie erreicht haben, und ihre Befreiung von zahlreichen Ueberfluthungen der Barbaren. — Diese Titel und noch andere, welche man anrufen könnte, um das Recht zu beweisen, mit welchem der Papst in seiner Allocution seinen Appell erlässt, sind so klar, dass sie nicht angegriffen und noch weniger hinfällig gemacht werden können durch das gewohnheitsmässige Argument eines vorgeschobenen nationalen Rechtes. Denn dieses sogen. Recht der Nationalitäten ist nicht nur vollständig unbekannt dem positiven Recht, welches die gegenseitigen Beziehungen der Nationen regelt, sondern es würde auch, wenn man es anwenden wollte auf die bestehenden Staaten, eine Ursache allgemeiner Verwirrungen werden, es würde wieder eröffnen die Eroberungen der Barbaren, ausgeführt unter der ausschliesslichen Herrschaft der materiellen Gewalt, mit Hilfe welcher der h. Stuhl in einem Augenblicke beraubt wurde, wo Europa schweren Verwickelungen preisgegeben war.

Es ist unrichtig, dass die Unabhängigkeit für die freie Regierung der Kirche und die Würde des römischen Papstes, so wie sie nothwendig ist, sicher gestellt werden könnte ohne die allein wirksame Garantie der weltlichen Souveränetät. Es bedarf keines grossen Scharfblickes, um einzusehen, dass der Papst, so lange er seiner wahren und eigentlichen weltlichen Souveränetät beraubt ist, auf seinem Sitze der Unterthan und der Gast einer anderen ausschliesslich und an erster Stelle souveränen Macht ist, und dass folgeweise, welcher Schatten von Freiheit und Unabhängigkeit ihm auch durch diese Macht in irgend einer Form eingeräumt werden möchte, jene Freiheit und Unabhängigkeit stets thatsächlich verletzt und unwirksam gemacht werden könnte, abgesehen davon, dass die-

jenige Macht, welche sie verliehen, rechtlich in der Lage wäre, dieselbe zurückzunehmen. Man würde also nicht den Zweck erreichen, im Hinblick auf welchen die Unabhängigkeit des Papstes als nothwendig anerkannt ist, und der kein anderer ist, als seine geistliche Macht nicht nur in sich, sondern auch der Welt gegenüber frei und derart ungebunden zu machen, dass sie von aller Einmischung und jedem materiellen wie moralischen Drucke von Seiten jeder anderen Macht gesichert ist.

Endlich könnte der Papst bei der hohen Würde, mit welcher er bekleidet ist, seine geistliche Gewalt über mehr als 200 Millionen Unterthanen jeder Race und jeder Classe, von denen einige in souveräner Stellung sich befinden, nicht in erspriesslicher Weise ausüben, ohne mit jenem äusseren Glanze umgeben zu sein, welchen die Vorsehung ihm verliehen hat zu der Zeit, wo auf den Trümmern des römischen Reiches die verschiedenen Nationen und Königreiche aus dem Schoosse der Christenheit hervorgingen. Der Papst würde, wenn ihm die Souveränetät auf seinem Sitze fehlt, fortgesetzt demüthigenden und in mehrfacher Beziehung der Erhabenheit seiner Stellung unwürdigen Berührungen sich ausgesetzt sehen. Er würde ausserdem genöthigt sein, als Angehörige seines Hofstaates, als Rathgeber und Mitarbeiter jeder Art, wie die Ausübung des apostolischen Amtes sie erfordert, Personen zu haben, welche der Autorität eines anderen Fürsten unterworfen sind. Aus dem Vorgesagten ergibt sich leicht die Folgerung, dass weder die Gerechtigkeit noch die Unabhängigkeit, noch selbst die Würde des Papstes sichergestellt wären, wenn Italien darauf bestände, die zu grossem Schaden des Apostolischen Stuhles geraubte weltliche Herrschaft festzuhalten.

Danach braucht kaum auf die Unhaltbarkeit und Hinfälligkeit der von den gedachten Ministern im italienischen Parlament abgegebenen Erklärungen hingewiesen zu werden. Indem man behauptet, dass in Italien nirgendwo das Bedürfniss hervorgetreten sei, mit dem Papste sich auszusöhnen, setzt man sich in offenbaren Widerspruch mit dem allgemeinen Gefühl der Italiener, welches in der Presse aller Richtungen und Parteien dahin zum Ausdruck gelangt ist, dass dem unnatürlichen und verhängnissvollen Kampfe ein Ende gemacht werden müsse. Niemand kann in der That verkennen, dass Italien durch Unterdrückung der Kirche und des Papstes der stärksten moralischen Stütze sich beraubt hat, welche jeder Regierung, von allen aber der italienischen in ihrer selbstverschuldeten traurigen Lage unentbehrlich ist, um das Volk auf dem Wege der Pflicht zu erhalten,

die heute so erschütterten Grundsätze der Autorität und Ordnung aufrecht zu erhalten, die grundlegenden Einrichtungen des Staates vor Vernichtung zu schützen und uns nicht immer über dem Haupte der Nation eine der ernstesten Fragen ungelöst schweben zu lassen, welche die religiösen und moralischen Interessen der ganzen Welt berührt und Jedermann ein Recht der Einmischung und des Verlangens nach einer angemessenen Lösung gestattet, da die von Italien selbst gegebenen Gesetze nicht geeignet sind, die Gewissen zu beruhigen. Wenn trotz aller dieser Gründe die italienische Regierung dafür halten sollte, dass es nicht angezeigt sei, der väterlichen Einladung des Papstes entgegenzukommen, so würde die ganze Verantwortlichkeit auf diese Regierung zurückfallen und müsste dieselbe dann aufhören, dem Papste mit einer gewissen Gehässigkeit eine parteiische und feindliche Stellung gegen Italien, und eine wohlwollende gegenüber den anderen Mächten vorzuwerfen; die italienische Regierung müsste ferner, falls sie ehrlich und offen handeln will, darauf verzichten, den Apostolischen Stuhl den fremden Mächten als die hauptsächlichste Ursache eines Zwistes hinzustellen, welcher so ernste Uebel im Gefolge hat und allgemein beklagt wird. Ew. Excellenz werden ersucht, diese meine Depesche dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorzulesen und demselben auf Verlangen eine Abschrift zu hinterlassen.

Mit den Gefühlen höchster Achtung bin ich Ew. Excellenz

ergebener Diener

M. Cardinal Rampolla.

Rom, 22. Juli 1887.

Nach französischen Blättern sollen der Kaiser von *Oesterreich*, die Königin-Regentin von *Spanien* und der König von *Portugal* dem h. Vater für die wohlwollende Erwähnung ihrer Regierungen in dem päpstl. Schreiben vom 15. Juni 1887 an Cardinal Rampolla telegraphisch ihren Dank abgestattet haben.

XXVIII.

Decreta congr. Romanarum.

1. Sacr. Rituum Congr. Decr. d. 27. Febr. 1887 de excusando servitio chori.

Ad tollendam quamvis ambigitatem circa sensum Decretorum Summorum Pontificum Benedicti XIV. et Pii VII., inquibus provisum fuerat, Dignitatibus omnibus et Canonicis ubique locorum qui construendis Apostolica vel Ordinaria Auctoritate Tabulis in Servorum Dei ac Beatorum Causis opera dabunt, licet a choro absentibus ea de causa nedum quotidianas distributiones deberi, verum etiam alias omnes quocumque iure, titulo et nomine, et quibusvis sub clausulis personale servitium exquirentes, Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII., instante me infrascripto Sacrorum Rituum Congregationis Praefecto, declarare dignatus est ac statuere, ut *Dignitates seu Canonici, qui inserviunt Processibus tum Ordinariis, tum Apostolicis habeantur tamquam praesentes in choro, mutato Officio; et ideo omnia percipiant emolumenta etiam eventualia.* Contrariis quibuscumque non obstantibus.

D. Card. Bartolinius, Praef.
Laurentius Salvati, Secr.

2. S. Congregazione di Propaganda, Segretaria. Nr. 2675.

Super erectione Missionum distinctarum per nationalitatem.

Roma, d. 8. Junii 1887.

Eme ac Rme Dne Dne Obme.

Notum Emae Vrae Illmae ac Rmae apprime est huic Sacrae Congregationi sequentia proposita fuisse dubia:

1°. »An in eodem territorio plures pro populo diversae linguae paroeciae erigi possint, quae omnimodo ad invicem independentia gaudeant?«

2°. An Episcopus contra mentem legesque Ecclesiae offendat, si statuat, ut familiarum ad parochiam quamdam pertinentium filii et filiae in parentum domibus degentes, eidem paroeciae adstricti maneant, donec a paterna potestate emancipati non fuerint, nisi ob peculiares circumstantias Episcopo aliud pro salute animarum salubrius visum fuerit?«

3°. »Utrum quasi paroeciae diversae nationalitatis, modo con-

ditiones a Concilio Plenario Baltimorensi III., Tit. II., Cap. V. praescriptae concurrant, inamovibiles declarari possint?«

Insuper ab hac Sacra Congne expostulatum fuit, ut decernere dignaretur:

4°. »Quod cum descendentes ex familiis germanicis lingua anglica tamquam vernacula utantur, possint utique ad Ecclesiam anglicam transire, modo transitio fiat *formaliter*, *pro semper*, et cum consensu Rectoris in scriptis dato, vel etiam de judicio Episcopi si forte lis oriatur.«

5°. »Quod moneantur Episcopi et Sacerdotes ex una parte, ne ullo modo supprimere et eradicare satagant linguam, mores, consuetudines, usus et cultum germanorum, nisi sint contra decalogum, vel praecepta, disciplinam, et rubricas Ecclesiae; ex altera vero parte, ut in educatione juventutis atque imprimis in Scholis parochialibus linguam anglicam foveant ac promoveant.«

6°. Quod Episcopi moneantur, ut paroecias vel missiones mixtas Sacerdotibus committant, qui utraque lingua polleant, eorumque conscientias onerent, ut in utraque lingua populum verbo divino pascant, liberos doceant,« etc.

7°. »Quod Episcopi linguae germanicae ignari, qui Dioecesibus mixtis praesunt praeter Vicarium Generalem hibernicum etiam germanicum nominare, vel si unum tantum habere velint, talem, qui etiam linguae germanicae usum, et facilitatem habeat.«

8°. Quod omnes advenae dum aliquem locum petunt ubi Ecclesia suae propriae linguae invenitur, eidem sint adscribendi.« Demum quaesitum fuit:

9°. »Utrum et quomodo providendum cum imprimis cessante immigratione, usus linguae anglicae necessarius inveniatur, ac inutilis appareat usus linguae germanicae?«

Jamvero Emi Patres S°. Consilio Christiano nomini propagando praepositi in Comitiis habitis die 11. Aprilis 1887, re accurate matureque perpensa sequenti ratione respondum esse censuerunt.

Ad I. Affirmative, quoties erectio Missionum per linguas Ordinario pro suo prudenti arbitrio opportuna videatur pro salute animarum.

Ad II. Affirmative prout in primo.

Ad III. Affirmative ut supra, salvo jure parentum mittendi filios ad quascumque scholas Catholicas.

Ad IV. V. VI. VII. non proposita. Insuper Emi Patres declararunt Sacram Congregationem de Propaganda Fide has petitiones in posterum etiam excepturam non fore.

Ad VIII. et IX. Provideant Episcopi tum pro novis advenis ex aliis nationibus, tum etiam in casu quo, cessante immigratione lingua anglica pro germanica necessaria videatur.

Rogo demum Eminentiam Tuam, ut has resolutiones omnibus Archiepiscopis Statuum Foederatorum communicare velis: et interim manus Tuas humillime deosculor.

Eminentiae Tuae

Humillimus Addictissimus Servus verus,

Joannes Card. Simeoni, Praefectus.

D. Archiep. Tyren, Secr.

Emo ac Revmo.

Dno. *Card. Jacobo Gibbons*,
Archiepiscopo Baltimorensi.

3. De revalidandis in Austria matrimoniis invalide contractis.

Se. Emin. der Herr Cardinal Fürsterzbischof von Wien hat im Namen der hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe der österreich. Reichshälfte die nachstehende Bitte an den heiligen Vater gerichtet (vgl. Archiv, Bd. 58. S. 351):

Beatissime Pater! Die 17. Martii 1856 S. M. Pius PP. IX. pro sua paterna de omnibus fidelibus sollicitudine volens opportunum adhibere remedium matrimoniis, quae usque ad hoc tempus in terris Austriacis invalide contracta erant, Episcopis hujus imperii impertivit benignissime facultatem, ut in sua quisque Dioecesi auctoritate Apostolica confirmare et in radice sanare posset matrimonia, quae ante tempus, quo Conventio inita est inter Sedem Apostolicam et Imperatorem Austriacum, haud raro posthabitis sanctionibus canonicis contracta fuere, dispensatione ecclesiastica vel omnino non petita vel non debito modo impetrata.

I. Ex eo tempore, quo facultas modo dicta in usum perducta est, Episcopi Austriaci omni quidem sollicitudine in id intenti erant, ut leges ecclesiasticae matrimoniales exacte in suis Dioecesibus observarentur. Neque generatim dubitandum est, quin et animarum curatores omni meliori modo curam quam in eo posuerint, ut omnia matrimonia juxta leges Ecclesiae contraherentur.

Sed hoc non obstante antistites Austriae sic dictae occidentalis suspicantur, quaedam matrimonia infra spatium triginta annorum contracta fuisse obstantibus et non remotis impedimentis canonicis nunc inculpabiliter et ex ignorantia, nunc non adhibita illa diligentia, quae in pervestigatione impedimentorum nupturientibus obstantium plane requiritur.

Nonnulla siquidem impedimenta, v. gr.: consanguinitatis et affinitatis remotiorum graduum non raro ignorantur tum a sponsis tum a testibus (quod in iis cumprimis dioecesibus fieri solet, in quibus pagi in montibus et vallibus longe ab invicem distant) alia vero pro natura sua latent in tenebris, velut impedimentum affinitatis ex copula illicita ac illud quod dicitur criminis; quoad alia denique timendum est, dispensationem quidem petitam, sed ob defectus quosdam sive in supplicatione sive in executione dispensationis commissos non rite obtentam vel in exitum perductam esse.

II. Et hoc ultimum praesertim reticentiam copulae incestuosae vel perversae intentionis per eam facilius dispensationem impetrandi respicit. Equidem Sanctitas Vestra per Decretum ex Cancellaria ddo. 25. Junii 1885 emanatum gratiose statuere et declarare dignata est, dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa reticita fuerit, validas futuras esse. Sed Episcopi merito pertimescunt, ne permulta matrimonia ante praefatam diem contracta in Dioecesibus suis propter reticentiam copulae vel perversae istius intentionis invalida esse, sive sponsi de copula interrogati non fuerint, sive interrogati eam ignoranter aut malitiose reticuerint.

Idcirco antistites Imperii Austriaci occidentalis per me enixe efflagitant, ut Sanctitas Vestra hisce malis occurrere ac convalidare et sanare dignetur matrimonia post praefatam sanationem (1856) invalide contracta obstante quocumque impedimento dispensabili aut canonico defectu in supplicatione aut in executione admisso.

Pro qua gratia Deus erit merces magna nimis. Sacras manus exosculans peto pro me et fidelibus curis meis commissis Benedictionem Apostolicam.

Viennae in Austria, die 23. Octobris 1886.

Hierauf erfolgte von Seite der heiligen Poenitentiarie folgende Entscheidung:

Sacra Poenitentiaria Reverendissimo in Christo Patri S. R. E. Cardinali Archiepiscopo Viennensi super praemissis respondet: Recurrendum esse in singulis casibus quatenus opus sit. Quod vero spectat ad matrimonia nulliter inita ob reticentiam incestuosae copulae vel perversae intentionis per eam facilius dispensationem impetrandi, omnibus Ordinariis, de quibus in precibus, benigne sic annuente Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII., facultatem communicat eadem matrimonia nulliter inita usque ad diem 25. Junii anni 1885 in casibus particularibus, qui occurrere poterunt, convalidandi, imposita secreta renovatione consensus. Illis vero in casibus, in quibus haec consensus renovatio absque periculo aut gravi scandal

obtineri nequeat et una saltem pars nullitatem sui matrimonii agnoscens recurrat, dummodo prior consensus inter putatos coniuges perseveret, facultatem communicat eadem matrimonia, sic nulliter inita, Apostolica Auctoritate in radice sanandi et convalidandi. Proles in quovis casu sive susceptas sive suscipiendas exinde legitimas declarando ac respective decernendo.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 4. Decembris 1886.

R. Card. Monaco, P. M.

4. Decr. s. Congr. Epp. et Reg. d. d. 19. Nov. 1886 de dispens. vot. simpl. ac dimissione ex ordin. rel.

Nonnunquam evenit, ut simpliciter professus dimissionem suam petat asserens, se non habere vel amisisse animum vocationemque ad vitam religiosam. Quaeritur nunc, utrum haec ipsius assertio pertinaciter retenta, etiamsi alia causa dimissionis non subversetur, ratio sufficiens justa eaque rationabilis causa censeri possit eum in finem, ut simplici voto obstrictus ex ordine dimitti queat?

Resp. Negative, cum vota simplicia, de quibus agitur, ex parte voventis sint perpetua eorumque dispensatio sit reservata summo Pontifici.

(Man vergl. dazu Prof. *L. Wagner* in den »Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden« 1887 Heft 2. S. 245—248).

XXIX.

Verfügung des preuss. Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 9. August 1887, betr. kirchliche Bauten.

Dem etc. eröffne ich mit Bezug auf den Bericht vom etc., betreffend die Befugnisse der kirchlichen Gemeindeorgane bei Ausführung kirchlicher Bauten *fiscalischen Patronats*, dass die *Kirchengemeinde*, vertreten durch den zur Vermögensverwaltung berufenen *Gemeindekirchenrath bezw. Kirchenvorstand*, auch bei denjenigen Bauten, rücksichtlich deren einem Patronate Verpflichtungen obliegen, in gewissem Sinne *als Bauherr anzusehen* ist, und in erster Reihe über die Nothwendigkeit des Baues, die Art der Ausführung und die Aufbringung der Baukosten zu beschliessen hat. Der Willen der Gemeinde ist aber von der Mitwirkung und Zustimmung des Patronats abhängig, und kann nur durch das auf gegenseitigem Einvernehmen begründete Zusammenwirken beider Factoren für die Bauausführung im Allgemeinen, wie in den einzelnen Stadien derselben (Vorbereitung, Leitung und Abnahme des Baues) massgebend sein. Inwieweit hierbei die Gemeinde beziehungsweise das Patronat auf die ihnen zustehenden Befugnisse zu Gunsten des anderen Theils verzichtet, wird bei Bauten privaten Patronats von dem Ermessen der Betheiligten abhängen. Wo aber das Patronat dem Staate zusteht, gebietet es das öffentliche Interesse des Gesetzes, dass die nach Artikel 22. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — G.-S. S. 125 — den königlichen Regierungen verbliebenen Verwaltungsrechte in einer Weise ausgeübt werden, welche die für die Verwendung öffentlicher Mittel vorgeschriebene Controle ausreichend ermöglicht. Dieser Gesichtspunkt ist dafür massgebend gewesen, die Staatsbaubeamten bei den Bauten fiscalischen Patronats zu sämmtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Masse und in der Weise zu verpflichten, wie sie für Staatsbauten allgemein vorgeschrieben sind. Hierdurch soll jedoch die Selbständigkeit der Kirchengemeinden nicht beeinträchtigt werden. Die Thätigkeit der genannten Beamten hat sich vielmehr bei den einzelnen Stadien der Bauausführung in dem durch die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinde gegebenen Rahmen zu bewegen, und vermag auf diese Weise bei einem lediglich der Förderung der Sache dienenden Zusammenwirken der

betheiligten Aufsichtsbehörde, — wie dies die im grössten Theile der Monarchie seither geübte Praxis zeigt, — nicht nur dem Interesse des Staates, sondern auch demjenigen der betreffenden Gemeinde in vollem Umfange gerecht zu werden. Ueber die Art und Weise, in welcher die Staatsbeamten in einzelnen Fällen mitzuwirken haben, lässt sich eine allgemein giltige Regel nicht aufstellen. Der Umfang der Mitwirkung hängt einerseits von dem Umfang und der Schwierigkeit der Bauausführung und andererseits davon ab, ob die kirchlichen Körperschaften die Gewähr für ordnungsmässige Behandlung der Sache zu bieten vermögen. Als selbstverständlich ist es jedoch anzusehen, dass der Baubeamte ohne Ermächtigung der Kirchengemeinde nicht Namens derselben Verträge abschliessen kann, durch welche die Letztere zu irgend welchen Leistungen Dritten gegenüber verpflichtet werden soll. Wo aber auf Grund besonderer Rechtsentwickelung der Staat die Baulast allein zu tragen hat, ist er der eigentliche Bauherr und wird die Betheiligung der Kirchengemeinde bei der Bauausführung auf dasjenige Mass beschränkt bleiben müssen, welches zur Wahrung der der Gemeinde an dem betreffenden Gebäude zustehenden Nutzungsrechte beansprucht werden kann. Im Allgemeinen darf erwartet werden, dass sich im einzelnen Falle über die einschlägigen Fragen durch eine sachgemässe Einwirkung der zuständigen Behörden ein Einvernehmen der Betheiligten wird erzielen lassen. Wo dies etwa nicht zutrifft, erübrigt nur, die Angelegenheit auf dem durch §. 709 A. L. R. II. 11 und Art. 23 ad 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 vorgeschriebenen Wege zu regeln.

XXX.

Die Gefahren der exemten Militärseelsorge.

Von *Wilhelm Eman. Frhrn. v. Ketteler*, weil. Bischof von Mainz[1]).

Die exemte Militärseelsorge in *Friedenszeiten*, d. h. jene Einrichtung, der gemäss die Seelsorge für das Militär nicht von den Bischöfen geleitet wird, in deren Diöcese die Truppen sich befinden, sondern von einem Priester, »Capellanus major, Feldvicar, Feldpropst« etc., welchem für die gesammte Armee vom Papst die bischöfliche Jurisdiction bewilligt wird, so dass in Bezug auf sie die ordentliche bischöfliche Jurisdiction suspendirt ist, ist eine verhältnissmässig moderne Einrichtung, welche man überdies nur in wenigen Ländern, hauptsächlich jetzt in Deutschland findet.

Früher kannte man nur Feldgeistliche in Kriegszeiten. Diese treten schon zur Zeit *Constantin's* des Grossen und später bei den *Karolingern* auf. Im ganzen Mittelalter blieb es so. Noch im Jahre 1534 finden wir auch in Oesterreich nur Feldgeistliche in Kriegszeiten, unter verschiedenen Namen. Im Jahre 1643 trat insofern eine Veränderung ein, als Papst Urban VIII. in einem Breve vom 18. September dem Beichtvater des Kaisers *Ferdinand* für die Dauer des Krieges die bischöfliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee ertheilte, für alle Personen, welche sich im Heerlager aufhielten oder demselben folgten, qui in castris degunt et castra sequuntur. Dies ist vielleicht der erste Fall einer Exemtion der Militärpersonen von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction. Auch sie bezog sich aber nur auf die Dauer des Krieges und auf jene Truppen, die zum eigentlichen Kriegsheere gehörten.

Erst gegen Ende desselben Jahrhunderts wurde diese Exemtion auf die Friedenszeit ausgedehnt; und das ist wohl der Ursprung dieser modernen Einrichtung, welche mit der Entwickelung der stehenden Heere Hand in Hand ging. Im Jahre 1689 verlieh nämlich der

1) Der hochsel. Bischof von Mainz gab dem Herausgeber des Archiv die Erlaubniss, diese im Jahre 1869 als Manuscript gedruckte Abhandlung bei einer passenden Gelegenheit im Archiv abzudrucken. Jetzt, wo die Neuregelung der Militärseelsorge in Preussen bevorsteht, halten wir den Abdruck der scharfsinnigen Erörterungen für zeitgemäss. Es ist zwar in Oesterreich-Ungarn die Organisation der Militärseelsorge im Einzelnen geändert, aber doch auch hier eine exemte geblieben. Im Wesentlichen treffen die Bemerkungen des hochsel. Bischofs noch immer zu.

Papst die bischöfliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee auch für den Friedensstand seinem jeweiligen Nuntius am kaiserlichen Hofe mit der Vollmacht, sie dem Beichtvater des Kaisers zu delegiren. Anfänglich scheint aber die Trennung der Militärseelsorge von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction noch nicht allgemein durchgeführt zu sein, denn erst im Jahre 1720 befreite *Clemens XI.* die kaiserliche Armee ganz und bleibend von der Jurisdiction der Bischöfe und bewilligte, dass in Zukunft immer jener als apostolischer Vicar die bischöfliche Jurisdiction über alle der Armee Angehörigen ausüben solle, den der Kaiser dazu ernennen werde. Aehnliche Breven erliess *Innocenz XIII.* am 25. September 1722 und *Benedict XIV.* am 10. März 1741. Wir können also das Jahr 1720 wohl als den Zeitpunkt betrachten, wo man zuerst diese überaus folgenreiche Einrichtung, diese wesentliche Beschränkung der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction traf und zwar nur für Oesterreich [1]). Ausser Oesterreich blieb sie unseres Wissens in der katholischen Kirche unbekannt.

Bis zum Jahre 1773 wurde die Militärseelsorge in Oesterreich fast nur von Ordensleuten geübt, und der oberste Feldvicar war gleichfalls ein Ordensmann. Nach Aufhebung des Jesuitenordens errichtete *Maria Theresia* ein eigenes, selbstständiges apostolisches Feldvicariat. Durch Decret vom 4. December 1773 wurde dasselbe dem Bisthum Wiener-Neustadt einverleibt, und *Heinrich Johann Kerens*, damals Bischof von Wiener-Neustadt, zum apostolischen Feldvicar ernannt. *Pius VI.* bestätigte in einem Breve vom 12. October 1778 diese Einrichtung und dieses Breve bildete dann die Grundlage der militärisch-geistlichen Jurisdiction für die österreichische Armee bis in die neueste Zeit.

Nach demselben wird der apostolische Feldvicar vom Kaiser ernannt und vom Papst bestätigt. Seine Jurisdictionsbefugnisse werden von sieben zu sieben Jahren erneuert. Ihm zur Seite steht ein Feldconsistorial-Director mit dem nöthigen Kanzlei-Personal. Den Kirchensprengel des apostolischen Feldvicars bildet die gesammte k. k. österreichische Armee mit Ausnahme der Militärgrenze, deren Regimenter nur in Kriegszeiten und beim Ausmarsch der Truppen unter seine Jurisdiction treten.

1) In den Jahren 1752—1754 wurde zwischen den Ordinariaten Freising, Brixen, Salzburg und Chur eine eingehende Correspondenz gepflogen über die in Oesterreich ohne Einvernehmen der einzelnen Diöcesanbischöfe eingeführte exemte Militärseelsorge, und wurde diese als ein Eingriff in die Jurisdiction des Ordinarius bezeichnet, welcher nicht ohne nachtheilige Folgen auf die Militärseelsorge selbst bleiben könne.

Der apostolische Feldvicar übt die ihm zustehende geistliche Jurisdiction über die zum Militär gehörigen Personen durch den bei denselben angestellten Feldklerus aus. Der gesammte Feldklerus zerfällt in die Feldsuperiore und in die Feldcapläne.

Die Feldsuperiore haben nach den verschiedenen Ländern und Provinzen der gesammten Monarchie ihre bestimmten Bezirke zugewiesen und ihren Wohnsitz an jenen Orten, wo sich die Generalcommando's befinden. Sie sind die Stellvertreter des apostolischen Feldvicars in ihren Districten, überwachen alle in ihrem Superiorsbezirk befindlichen Militärgeistliche und sind ad latus des Generalcommando's, um in allen militärgeistlichen Angelegenheiten an dasselbe ihr Gutachten und ihre Anträge erstatten zu können.

Die Feldcapläne zerfallen wieder in mehrere Classen, je nachdem sie bei den Garden, in Militärinstituten und Academien, bei Regimentern etc. angestellt sind.

Die Feldsuperiore haben sämmtliche Geschäfte in ihren Bezirken zu leiten und zu besorgen, über das sittliche und priesterliche Betragen der in ihren Districten sich aufhaltenden Feldcapläne ein wachsames Auge zu haben und an sie die nöthigen Ermahnungen, Warnungen und Ermunterungen zu erlassen, für die würdige und vorschriftsmässige Abhaltung des Militärgottesdienstes überall zu sorgen, auf eine erbauliche und segensvolle Spendung der heiligen Sacramente zu dringen, die Militärcapläne zur genauen, eifrigen Pflichterfüllung anzuhalten, besonders eine sorgfältige und theilnehmende Behandlung der Kranken ihnen ans Herz zu legen, sie zu einem fleissigen Religionsunterricht der Militärkinder zu ermuntern und Alles zu thun, um das Beste der Militärseelsorge in allen ihren Zweigen nach Kräften zu fördern.

Den Feldsuperioren liegt ob, die ihnen untergeordneten Capläne zu visitiren und sich von ihrem moralischen und priesterlichen Wandel von Abhaltung des Gottesdienstes etc. etc. persönlich zu überzeugen.

Die Feldsuperiore haben die Pflicht, die präsentirten Regimentscapläne, bevor sie angestellt werden, genau zu prüfen, ob sie die zu diesem Amte nothwendigen Eigenschaften besitzen.

Die Feldsuperiore werden von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt. Wird daher eine Feldsuperioratstelle erledigt, so macht das apostolische Feldvicariat aus den würdigeren und fähigeren Feldcaplänen einen Ternarvorschlag an den Hof-Kriegsrath. Dieser berichtet dem Kaiser.

Das Präsentationsrecht zu einer erledigten Feldcaplansstelle kommt jenem Ordinariate zu, aus dessen Diöcese die Recruten eines

Regiments genommen werden. Bezieht ein Regiment seine Recruten aus zwei Diöcesen, so alterniren diese Diöcesen im Präsentationsrecht.

Wenn also ein Regiment eines Feldcaplans bedarf, so wendet es sich an das Generalcommando der Provinz; und dieses durch das ihm untergeordnete Feldsuperiorat an das betreffende Ordinariat.

Das Präsentationsrecht der Diöcesanbischöfe schliesst aber andere Verfügungen des Feldvicariates nicht aus [1]).

Diese Einrichtung ist nun wesentlich auch bei der neuesten Organisation vom 3. Januar 1869 geblieben. Nur ist *eine* wesentliche Verbesserung eingetreten. Während nämlich früher sowohl der Feldvicar der obersten Militärbehörde, der Feldsuperior dem Generalcommando, der Regimentscaplan dem Regimentscommando gegenüber, in einem fast militärischen Subordinationsverhältnisse stand, wodurch die Militärseelsorge nach und nach in volle Abhängigkeit von dem Militär gerieth, ist sie jetzt eine viel freiere und selbstständigere geworden. Das apostolische Feldvicariat mit dem Feldconsistorium und dessen Personal ist geblieben. Unter diesem stehen in einer ganz ähnlichen Stelle wie die früheren Feldsuperiore, nur mit verändertem Namen siebenzehn *Militärpfarrer*, deren Seelsorgssprengel genau mit der Eintheilung der Armee zusammenfällt, so dass der Militärpfarrer auch seinen Sitz am Orte der General- oder Militärcommando's hat. Unter ihnen und in einem ähnlichen Verhältniss wie die früheren Militärcapläne stehen die übrigen Priester, Militärcuraten und -Capläne.

In dieser Weise ist die exemte Seelsorge für das Militär in Friedenszeiten in Oesterreich entstanden und sie blieb in diesem Umfange auf Oesterreich beschränkt, bis sie in den letzten zwanzig Jahren auch in *Preussen* eingeführt und in neuester Zeit definitiv geordnet wurde.

Zuerst wurde auf den Wunsch des Königs Friedrich *Wilhelm IV.* der Fürstbischof von Breslau durch ein apostolisches Breve vom 24. October 1849 zum katholischen Armeebischof mit der Befugniss ernannt, seine dessfallsigen Facultäten mittels Delegation durch einen Feldpropst ausüben zu lassen.

Nach dem Tode des Fürstbischofs Cardinal *v. Diepenbrock* im Januar 1853 nahmen sowohl dessen Nachfolger als auch der Erzbischof von Cöln ihrer grossen Sprengel wegen Anstand, dieses Amt zu übernehmen. Die Stelle eines Armeebischofs blieb desshalb un-

1) Alle über die österreichische Armee hier mitgetheilten thatsächlichen Notizen sind entnommen aus dem Werke: »Verfassung der Militärseelsorge in den k. k. österr. Staaten« von *J. M. Leonhard*, Apost. Vicar der k. k. Heere. Wien 1842.

besetzt und der von dem Fürstbischof delegirte Feldpropst *Mencke* erhielt von Rom die Vollmacht, seine bisherigen Amtsfunctionen fortzuführen. Als dieser dann als Domprobst nach Münster versetzt wurde, folgte ihm Propst *Pelldram* zu *St. Hedwig* am 11. Februar 1859 im Amte nach.

Nach dessen Ernennung zum Bischof von Trier, wurde die Feldpropsteistelle von dem jetzigen Domherrn *Dr. Koth* in Paderborn einige Jahre fortgeführt. Inzwischen wurden Verhandlungen zur definitiven Regelung der katholischen Militärseelsorge in Preussen gepflogen, welche endlich durch das Breve vom 22. Mai 1868 ihren Abschluss erhielten.

Durch dasselbe sind alle katholischen Soldaten, welche zu Land und zu Meer unter der preussischen Fahne dienen, wo immer sie sich auch aufhalten mögen, und alle Gläubigen, welche gesetzlich zum preussischen Heere gehören, der Jurisdiction der Bischöfe entzogen [1]) und dagegen der Jurisdiction des Feldvicars, Vicarius castrensis, Capellanus major in dem Breve genannt, unterstellt. Dieser Feldvicar soll zugleich die bischöfliche Würde auf den Titel einer Kirche in partibus infidelium erhalten. Der Feldvicar wird vom Papst nach Verständigung mit dem König von Preussen ernannt. Ausser ihm werden in dem Breve nur noch die ihm untergebenen Capellani minores erwähnt, die aber in der Sache selbst als Pfarrer jener Truppentheile zu betrachten seien, bei denen sie angestellt sind. Diese sollen, wo immer sie mit ihren Truppentheilen sich aufhalten, dem Ortspfarrer innerhalb drei Tagen ihre Vollmacht vorzeigen, in Folge dessen dann die Ortspfarrer selbst verpflichtet werden, ihnen zur Uebung ihrer Seelsorge ihre Pfarrkirchen zur Disposition zu stellen. Endlich werden die Bischöfe ermahnt, an welche der Feldvicar sich wenden wird, um die nöthigen Priester zu erhalten, dass sie seinen Wünschen in einer Weise entgegenkommen, die dem Seelenheile der Soldaten entspricht.

Der Unterschied in der Organisation der Militärseelsorge für die österreichische und preussische Armee besteht also hauptsächlich darin, dass die Eintheilung der Gesammt-Militärseelsorge in bestimmte Seelsorgsdistricte mit den Feldsuperioren, jetzt Militärpfarrer genannt, welche die unmittelbare Aufsicht über die Curaten und Capläne haben, in Preussen nicht besteht. Diese Verschiedenheit ergibt sich von selbst aus der confessionellen Verschiedenheit der

1) Qui sub Borussia vexillis militant terra marique ubicumque gentium fuerint, atque in omnes et singulos fideles, qui ad Borussiae exercitum secundum leges pertineant.

beiden Armeen. Da nämlich fast die gesammte österreichische Armee katholisch ist, während in Preussen nur etwa ein Drittheil der katholischen Kirche angehört, und dieses sich nicht gleichmässig über die ganze Monarchie vertheilt, so war eine solche Eintheilung in grössere gleichmässige Seelsorgsdistricte nicht wohl thunlich. Immerhin entbehrt aber dadurch die Militärseelsorge in Preussen eine sowohl für die Seelsorge im Allgemeinen als auch für die geistliche Disciplin insbesondere höchst zweckmässige Institution.

Des Vergleichs wegen wollen wir hier die Militärseelsorge in Frankreich noch mit einem Wort erwähnen. Dort ist in Friedenszeiten die Militärseelsorge nicht von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction getrennt. Nach der Julirevolution unterdrückte ein königliches Decret vom 20. Nov. 1830 überhaupt alle Militärcapläne. Sie sollten nur dort noch ausnahmsweise angestellt werden, wo der gewöhnliche Pfarrseelsorgeklerus nicht ausreichte. Eine besondere Fürsorge wurde im Jahre 1852 für die Seelsorge der Marine getroffen, die unter Leitung eines Capellanus primarius steht. Durch ein apostolisches Breve vom 31. März 1856 und das darauf gegründete kaiserliche Decret vom 17. Juni 1857 wurde dann einem Priester, Grand-Aumônier, Supremus Eleemosynarius, die bischöfliche Jurisdiction über alle kaiserlichen Paläste und Residenzen ertheilt und ihm zugleich die Vollmacht gegeben, Militärcapläne für die französische Armee zu bestellen, wenn und so lange dieselbe ausserhalb der Grenzen des französischen Reiches verweilt. Wenn dagegen die französischen Truppen in Frankreich sind, so erhalten die Militärcapläne ihre Jurisdiction ausschliesslich von den Bischöfen, in deren Diöcesen sie sich aufhalten. Man kennt also in Frankreich keine exemte Militärseelsorge in Friedenszeiten. Und wir dürfen wohl annehmen, dass eine solche Einrichtung überhaupt in der ganzen katholischen Kirche ausser Oesterreich und jetzt Preussen nirgends mehr besteht.

Aus dieser geschichtlichen Uebersicht ergibt sich, dass wir die exemte Militärseelsorge in Friedenszeiten mit Recht eine moderne Einrichtung nannten. Sie stammt aus einer Zeit, der wir nicht gerne unsere Vorbilder entnehmen und die mit Allem, was sie geschaffen hat, nicht segensreich auf die Zukunft eingewirkt hat. Sie ist überdies eine Einrichtung, die vorwiegend in Oesterreich getroffen wurde, und die, wenn wir den Baum an seinen Früchten erkennen sollen, sich gewiss, um das Allermindeste zu sagen, für den christlichen Geist der Armee nicht in einer Weise vortheilhaft bewährt hat, dass sie sich zur Einführung in anderen Armeen empfehlen könnte. Da-

mit aber, dass diese Einrichtung nunmehr auch in Preussen definitiv eingeführt worden ist, gewinnt dieselbe für Deutschland eine neue und grosse Bedeutung; und diese wird noch dadurch wesentlich erhöht, dass erstens die preussischen Militärinstitutionen sich mehr und mehr über ganz Deutschland verbreiten, und dass zweitens fast die gesammte männliche Bevölkerung Deutschlands einen Theil des Lebens und zwar einen überaus wichtigen und für das ganze übrige Leben massgebenden Theil in der Armee, also unter dem Einfluss der Militärseelsorge zubringt. Wir zweifeln nicht, dass die preussischen Bischöfe in der Zeit der Verhandlung über diese Einrichtung mit ihrem Gutachten gehört worden sind, und dass sie dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen für nothwendig gehalten haben. Nicht minder setzen wir voraus, dass die bezüglichen Bestrebungen der preussischen Regierung aus der wohlwollenden Absicht hervorgegangen sind, für die religiösen Bedürfnisse der preussischen Armee besser, wie bisher zu sorgen. Endlich erkennen wir darin, dass der Heilige Vater diese exemte Seelsorge genehmigt hat, den Beweis, dass sehr wichtige und dringende Gründe zu derselben vorlagen. Wenn wir aber auch aus diesen Gründen entfernt sind, diese Massregel zu tadeln, so schliesst das nicht die Befugniss aus, die Bedeutung derselben und ihre unleugbaren Gefahren zu besprechen.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zur Besprechung derselben über.

I. Gefahren für die einzelne Diöcese.

Es hat in der Kirche zu jederzeit Exemtionen von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction gegeben, und dieselben werden auch immer in einem gewissen Umfang nothwendig bleiben. Sie wurden theils einzelnen Personen bewilligt, theils kirchlichen Anstalten und Corporationen, namentlich geistlichen Genossenschaften.

Auf der andern Seite hat man aber nie verkannt, welche Nachtheile aus diesen Exemtionen für die ordentliche bischöfliche Jurisdiction und Amtsthätigkeit und somit für das Wohl der ganzen Diöcese entstehen können. Zwar sind diese Nachtheile im Kampfe der Parteien, namentlich im vorigen Jahrhundert in soweit übertrieben worden, dass man alle Exemtionen verwarf und sie alle beseitigt wissen wollte. So unberechtigt das ist, so wahr ist es dennoch, dass diese Ausnahmen von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction, wenn sie ihre nothwendigen Grenzen überschreiten, verderblich sind, und dass selbst die Berechtigten vielfachen Nachtheil bringen, wenn nicht grosse Vorsicht bei Uebung derselben angewendet wird.

Desshalb beginnt auch das Concilium von Trient cap. XI. Sess. XXIV. de Ref. seine Bestimmungen über die persönlichen Exemtionen mit den Worten: »Weil es bekannt ist, dass aus den Privilegien und Exemtionen, welche unter verschiedenen Titeln vielen gewährt werden, in unserer Zeit allerlei Störungen der bischöflichen Jurisdiction entstanden sind, und dass dieselben den Exemten vielfach Gelegenheit zu einem ungebundeneren Leben gegeben, so beschliesst die heilige Versammlung, dass, wenn etwa dieselben aus gerechten, wichtigen und fast unabweisbaren Gründen (justis, gravibus et fere necessariis suadentibus causis) verliehen werden« u. s. w. In diesem Capitel ist nun hauptsächlich von persönlichen Exemtionen und solchen, die Klöstern, Hospitälern, den Ritterorden etc. verliehen sind, die Rede. Es wird aber dadurch anerkannt, dass die Exemtionen grosse Gefahren für Disciplin und Ordnung der Diöcese haben, dass sie Verwirrung in die Diöcesanverwaltung bringen können und dass sie auf die Fälle der Nothwendigkeit beschränkt werden sollen.

Aus demselben Grunde schrieb auch der heilige Franz von Sales dem Bischof von Belley: »Ich freue mich innig über Ihren Erfolg; denn was man auch sagen möge, so gereicht es gewiss zur Ehre Gottes, wenn unsere bischöfliche Gewalt als das, was sie ist, anerkannt wird, und wenn dieser Auswuchs von Exemtionen von dem Baum der Kirche abgerissen wird, an dem er so viel Schaden angerichtet hat, wie das Concilium von Trient wohl bemerkt.« Der hl. Franz vergleicht sie einem krankhaften Moos, das sich an den Baum ansetzt und ihn verdirbt.

Ohne Zweifel besteht ein grosser Unterschied zwischen Privilegien und Exemtionen, welche mehr im Interesse einer einzelnen Person und Anstalt bewilligt worden sind, und der vorliegenden, die der Fürsorge für die Seelsorge einer ganzen Armee dienen soll. Trotzdem lässt sich aber nicht verkennen, dass gar viele Gefahren jener Exemtionen auch bei dieser vorhanden sind; ja dass sie in noch grösserem Umfang eintreten können.

Alle Exemtionen früherer Zeit, von denen das Concilium von Trient sagt, dass ihr Missbrauch die ordentliche Diöcesanverwaltung wesentlich gestört habe, und von denen der hl. Franz sagt, sie seien ein krankhaftes Gewächs am Baum der Kirche gewesen, lassen sich nämlich ihrem Umfange nach mit dieser modernen Militärexemtion, wie sie sich jetzt von Oesterreich aus über die Kirche Deutschlands verbreitet, gar nicht vergleichen. Ein grosser Theil der gesammten Bevölkerung des Landes gehört nach der jetzigen Militäreinrichtung

zum Heere. In den grösseren Städten befinden sich Garnisonen, die einen nicht unbeträchtlichen Theil der Gesammtbevölkerung der Stadt ausmachen. So entsteht überall, wo dieses System eingeführt ist, in der Diöcese eine neue Diöcese.

Welche Nachtheile das aber haben kann, liegt auf der Hand. Die Einheit der Diöcese und der Diöcesanverwaltung, von welcher die Kraft und der Erfolg der Seelsorge wesentlich abhängt, ist dadurch gefährdet. Das erregt aber gerechte Bedenken. Die Wechselbeziehung zwischen diesen starken Garnisonen und der städtischen Bevölkerung im geselligen Leben, in den geschäftlichen Beziehungen, sind so mannichfaltig wie das Leben selbst. Es sind zwei Ströme, die täglich ineinanderfliessen, die täglich in religiöser sittlicher Hinsicht aufeinander den tiefsten Einfluss üben. Da ist nun der eine zahlreiche Theil des christlichen Volkes, der Glieder derselben Kirche, der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction entzogen und einer anderen entfernten Leitung übergeben. Selbst wenn derselbe Geist in der oberen Leitung dieser verschiedenen Theile der Kirche waltet, ist dadurch die Seelsorge in ihrer Kraft vielfach gehemmt. Diese beiden in ihrer Verwaltung getrennten Theile in derselben Diöcese gleichen ein und derselben bürgerlichen Gemeinde mit zwei getrennten Regierungen innerhalb derselben Grenzen. Auch bei der grössten Harmonie beider Gewalten wäre diese Einrichtung selbst schon eine Lähmung derselben. Aehnliche Folgen muss sie auch für die bischöfliche Verwaltung haben. Wenn aber, was immerhin möglich ist, jemals ein verschiedener Geist in diesen geistlichen Verwaltungen sich geltend machen sollte, dann müsste die Verwirrung gross werden und das, was das Concil von Trient perturbationem in Episcoporum jurisdictione nennt, würde mit allen seinen verderblichen Folgen in grossem Umfange eintreten. Diese Gefahren sind vorhanden. Man kann sich darüber nicht täuschen.

II. Gefahren für den obersten Feldvicar, Feldpropst selbst.

Der Feldvicar, der an der Spitze der Militärseelsorge steht, soll zugleich mit der bischöflichen Würde bekleidet sein. Sein nomineller bischöflicher Sprengel, seine Diöcese ist zwar nicht die Armee; es ist ihm aber für die Armee die gesammte bischöfliche Jurisdiction übergeben. Er soll also, wie das zum Wesen des bischöflichen Amtes gehört, für die Armee der Stellvertreter *Jesu Christi*, der Stellvertreter des guten Hirten sein.

Wenn aber schon für jeden, welcher die bischöfliche Weihe empfängt, in Hinsicht auf die menschliche Gebrechlichkeit und auf

die Schwierigkeiten dem Weltgeist gegenüber, die Stelle Christi zu vertreten, dieses Amt ein furchtbares ist, so wachsen diese Gefahren und Schwierigkeiten noch wesentlich in der Stellung eines Militärbischofes.

Sein Wirkungskreis ist nicht die Gesammtheit aller Thätigkeiten, die nach der Idee der Kirche und dem canonischen Rechte einem Bischof zukommen, sondern ein losgerissenes Stück derselben. Er steht nicht mitten in einer geschlossenen Diöcese, mitten in allen erhebenden, stärkenden, segnenden heiligen Einrichtungen, die ihn umgeben von seinem Domcapitel, an der ersten Kirche der Diöcese, im Dome, verrichtet. Er steht nicht mitten in allen heiligen Verrichtungen der Seelsorge, die ihn täglich an das Leben des guten Hirten selbst erinnern und ihn ermahnen, diesem Beispiel nachzufolgen. Er ist nicht einer unter vielen andern in gleichen Verhältnissen sich befindenden Mitbischöfen, mit denen er sich berathen, an deren Wirken und Beispiel er sich stärken könnte. Er hat vielmehr nur einen kleinen Theil der eigentlichen bischöflichen Gesammtwirksamkeit. Seine Priester und seine Diöcesanen liegen weit zerstreut bald hier, bald dort, fast ohne alle persönliche Berührung mit ihm.

Er kann seine Priester und sie ihn nur schwer kennen lernen; denn er hat ja keine eigene Diöcese, keine Priester-Anstalten, keine Seminarien, aus denen er sie nimmt. Er muss sie nehmen, wie sie ihm von den Bischöfen geboten werden. Um so mehr wäre es für ihn nothwendig, sie nun recht in der Nähe überwachen zu können, um sie kennen zu lernen. Aber das ist wieder unmöglich, denn sie sind in weiten Ländern und überall zerstreut.

Er kann auch seine Diöcesanen nicht gründlich kennen lernen und sie ihn nicht. Das ist schon bei dem ewigen Wechsel des Militärs unmöglich. Er hat sie nur wenige Jahre unter seiner Jurisdiction. Er kann sie um so weniger kennen lernen, da die religiösen Verhältnisse in den verschiedenen Theilen der Monarchie, von denen die Bedürfnisse der Mannschaft wieder abhängen, sehr verschieden sind. Es wird einem ostpreussischen Geistlichen, der nie das religiöse Leben in Westphalen und am Rhein gekannt hat, nur sehr schwer werden, sich die religiösen Bedürfnisse und den religiösen Standpunkt der Westphalen und Rheinländer so klar zu machen, dass er ausreichend für sie sorgen kann und umgekehrt.

Er ist vorwiegend auf seine bureaukratische Thätigkeit angewiesen und wird seine Diöcese vielfach nur aus den Akten kennen lernen und durch die Akten regieren. Das Aktenregiment liegt aber

immer der Wirklichkeit und dem Leben ferne und entspricht am Wenigsten der bischöflichen Thätigkeit.

Dabei steht er in seiner Isolirung, welche so gross ist, dass er in der ganzen christlichen Vergangenheit für seine Thätigkeit eigentlich kein Vorbild hat, der unbeugsamen Macht und Disciplin des starren Militärorganismus gegenüber, welcher starre Consequenz fordert, und die Rücksichten auf das religiöse Leben und seine Anforderungen vielfach erschwert. Allen Bischöfen eines Landes zusammen wird es oft schon schwer, den falschen Richtungen der Zeit gegenüber die Rechte der Kirche zu vertreten. Wie schwer wird es erst einem ganz isolirten Militärbischof werden, die Interessen des Königs aller Könige und des Herrn aller Herrn mit der militärischen Disciplin und mit den Pflichten des Dienstes in Einklang zu bringen! Ist da nicht die grösste Gefahr, dass der thatkräftigste Priester zuletzt und zwar um so gewisser, je mehr er ein wahrer Priester und kein Miethling ist, die Hände ermattet in den Schooss sinken und die Dinge gehen lässt, wie sie eben gehen, weil er sich sagen muss, dass er Verhältnissen gegenüber steht, bei denen er machtlos ist?

III. Gefahren für die Militärgeistlichen.

Vor einigen Jahren besuchte mich ein Mann, der mehrere Jahre in einer höheren Lebensstellung in Paris lebte, dort mit den bedeutendsten katholischen Persönlichkeiten in Berührung kam und endlich zur katholischen Kirche übertrat. Er sprach mit mir über die Erfahrungen seines inneren Lebens und hob im Verlauf des Gesprächs namentlich Folgendes hervor: Durch den Verkehr mit hochgebildeten Katholiken habe er schon längere Zeit vor seinem Uebertritt nicht nur alle Vorurtheile gegen die katholische Kirche aufgegeben, sondern auch die Ideale des christlichen Lebens, wie sie ihm vorgestellt wurden, aufrichtig bewundert. Um so mehr habe er aber dabei den Abstand zwischen den erhabenen Forderungen des Evangeliums und seinem eigenen Unvermögen empfunden, so dass er gedacht habe: das Alles möge an sich wohl gross und erhaben sein, es sei aber für ihn und überhaupt für die Menschen mit menschlichen Kräften nicht zu erreichen. Erst als er nach und nach die Gnadenlehre der katholischen Kirche, von der er früher gar keine Ahnung gehabt, kennen gelernt habe, sei es ihm allmälig klar geworden, dass das Evangelium allerdings an den Menschen Anforderungen stelle, die weit über alle natürlichen menschlichen Kräfte erhaben seien, dass das Christenthum zugleich aber auch dem Menschen göttliche und übernatürliche Kräfte biete, um durch sie das zu vollbringen, was der natürliche

Mensch nicht zu leisten vermag. Jetzt, nachdem er an dem ganzen Gnadenleben der Kirche und an ihren Sacramenten vollen Antheil habe, sei ihm die Uebereinstimmung der Lehren des Evangeliums mit dem Leben erst ganz verständlich geworden.

Diese Einsicht, dass die Aufgabe des christlichen Lebens eine übernatürliche ist, und dass sie nur durch Hilfe übernatürlicher Kräfte verwirklicht werden kann, ist nun eine ganz fundamentale. Weil sie aber ohne beginnenden Glauben nicht möglich ist, so können wir uns nicht wundern, wenn die Welt an die Verwirklichung der Tugenden des Christenthums vielfach nicht glaubt. Sie hätte recht, wenn ihre Voraussetzung richtig wäre, dass keine göttlichen und übernatürlichen Kräfte in der Menschheit wirken. Weil sie diese leugnet, leugnet sie gleichfalls die Tugenden des Christenthums und hält sie sogar für Heuchelei. Je mehr der einzelne Mensch den Leidenschaften des menschlichen Herzens anheimgefallen ist und seine eigene Ohnmacht zur Verwirklichung der hohen, reinen sittlichen Ideale des Christenthums empfindet, desto leichter wird er die wahren Christen für Heuchler halten, weil sie Pflichten lehren und zu befolgen behaupten, welche so hoch über dem eigenen Vermögen liegen. Wenn daher der Apostel *Paulus* von den Christen fordert, dass sie »tadellos seien, lautere Kinder Gottes, unsträflich mitten unter einem bösen und verkehrten Geschlechte, unter dem sie leuchten sollen wie Lichter in der Welt[1]«: so stellte er diese hohe Forderung nur desshalb, weil er wusste, dass wir in und durch Christus eine neue göttliche Lebenskraft erlangen, welche uns hierzu befähigt. In diesem Sinne sagte er: »Ich vermag *Alles* in dem, der mich stärkt[2].«

Wenn das aber schon wahr ist vom gewöhnlichen christlichen Leben, so ist es noch viel mehr wahr von dem priesterlichen Leben. Die Anforderungen an den Priester sind noch höher, als die Anforderungen an alle Christen; und sie liegen also noch mehr über die blos natürlichen Kräfte hinaus. Die in das Irdische versunkene Welt glaubt daher noch weniger an die Verwirklichung der Tugenden, welche die Kirche von ihren Priestern fordert. Sie muss so denken, weil sie »die Kraft des heiligen Geistes[3]« nicht kennt, welche Christus den Aposteln verliehen hat. Das priesterliche Leben der Kirche wurzelt nicht in der Natur, sondern in der Gotteskraft, welche am Pfingstfeste sich über die Apostel ausgegossen hat und welche wir täglich in dem allerheiligsten Sacramente in der innigsten Vereinigung mit Christus in uns vermehren. Das ist jenes Leben, von

1) Phil. 2, 15. — 2) Phil. 4, 13. — 3) Apostelg. 1, 8.

dem derselbe Apostel sagt: »Nicht ich lebe, sondern Christus lebt in mir [1].« Die höchsten Ideale des priesterlichen Lebens sind leicht, und unmöglich zugleich; leicht in Verbindung mit Christus, durch das innere Leben der Gnade; unmöglich ohne dieses Gnadenleben, ohne Christus in uns.

Weil aber die Pflichten des priesterlichen Standes so ganz auf dem Gnadenleben beruhen, nur durch dasselbe erfüllt werden können, desswegen pflegt die Kirche in all' ihren Anordnungen mit so grosser und mütterlicher Sorgfalt das Gnadenleben im Priesterstand; desshalb sucht sie vom Priester alle Gefahren in besonderer Weise fern zu halten; desshalb gibt sie ihm manche Vorschriften für sein Leben, welche die Welt nicht versteht. Sie will dadurch dieses Leben der Gnade, dieses Wirken Gottes, diese Gegenwart Christi in seiner Seele, durch den allein er als Priester würdig leben kann, erhalten und fördern.

Wenn wir aber von diesem Standpunkt bei unserer Beurtheilung ausgehen, so können wir die besonderen Gefahren, welchen der Militärseelsorger schon an sich ausgesetzt ist, nicht verkennen und ferner nicht, dass dieselben durch seine Exemtion von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction sehr vermehrt werden. Was aber die Würde, die makellose Reinheit des Priesterthums gefährdet, gefährdet die Kirche selbst.

Gefährlich ist die isolirte Stellung der einzelnen Militärgeistlichen. Sie sind mehr und weniger Fremdlinge in der Diocese, wo sie sich aufhalten; und das um so mehr, wenn sie vielleicht dem Klerus einer andern entfernten Diöcese angehört haben. Sie entbehren desshalb auch vielfach der den priesterlichen Geist stärkenden und hebenden Einflüsse, welche aus dem Verkehr mit vielen Amtsbrüdern herkommen.

Sie sind ferner fast ohne alle Aufsicht. Gott hat es in Rücksicht auf unsere Schwäche so geordnet, dass die Menschen in ihren verschiedenen Lebensstellungen sowohl in der bürgerlichen, wie in der kirchlichen Gesellschaft unter einer gewissen Aufsicht stehen. Wie viele Controlen erfindet die Geschäftswelt! Auch in der Kirche und in dem kirchlichen Organismus besteht eine Aufsicht, weil auch die Kirche auf die menschlichen Schwächen Rücksicht nehmen muss. Der Militärseelsorger entbehrt dieser so wesentlichen Nachhilfe für den schwachen Menschen fast ganz; und es wäre eine Selbsttäuschung, anzunehmen, dass der entfernte Militärbischof auch beim besten Willen eine genügende Aufsicht führen könne.

1) Gal. 2, 20.

Die Woche hindurch ist der Militärgeistliche vielfach ohne genügende Amtsthätigkeit. Die Vorbereitung auf eine kurze Predigt für den Sonntag, der Besuch des Lazareths, hie und da einer Militärschule sind keine die Zeit ausfüllende Thätigkeit. Er wird daher fast die ganze Woche lediglich auf sich angewiesen sein. Auch das bringt Gefahren mit sich.

Seine Berufsthätigkeit umfasst überdies nicht die Gesammtthätigkeit der ganzen christlichen Seelsorge durch alle Lebensverhältnisse vom Kinde bis zum Greise; sondern sie besteht hauptsächlich in einigen das Herz wenig anregenden geistlichen Verrichtungen. Von einem Verhältniss, wie es sich sonst in der Kirche zwischen dem Priester und dem christlichen Volke bildet, wo man die Kinder von der Schule an kennt, wo man mit den Familien in Berührung tritt, wo man durch alle Lebensverhältnisse mit der Gemeinde verwachsen ist, kann hier keine Rede sein. Die persönliche Seelsorge fällt überhaupt bei der Militärseelsorge fast ganz weg. Der Militärseelsorger kann die kurze Zeit des Dienstes nur die wenigsten Soldaten einigermassen kennen lernen. Er hat sie eigentlich nur an Sonntagen vor sich, nur in der Predigt, und selbst dann nicht alle, sondern nur einen Theil. Dadurch ist aber der Militärgeistliche mehr ein Functionär für sonntäglichen Gottesdienst, als ein Seelsorger nach der Idee der katholischen Kirche.

So in seiner Garnison von dem lebendigen kirchlichen Diöcesan-Organismus getrennt, steht er dem Militär-Organismus gegenüber, den Generälen, Obersten, Offizieren, von denen viele von den Pflichten und der Aufgabe der christlichen Seelsorge keinen Begriff haben und beim besten Willen nicht haben können; so steht er allein, vielleicht ein unerfahrener junger, schüchterner Mann, aus bescheidenen Verhältnissen entsprungen, diesem festen Militärwesen gegenüber, ohne Rückhalt an die Diöcese, in der er lebt, ohne Rath von Seiten anderer Mitbrüder und erfahrener Männer, ohne alle andere Hilfe, als einen Bericht an den Feldvicar, der aber selbst täglich erfährt, dass er macht- und hilflos ist. Welche Gefahren!

Gefährlich ist für ihn der Militärglanz, an dem er immerhin einigen Antheil nimmt, wodurch er aus seiner bescheidenen priesterlichen Stellung heraustritt und vor andern Amtsbrüdern etwas voraus hat.

Gefährlich für ihn und nachtheilig für die Seelsorge kann es endlich werden, dass der Personenwechsel durch die Exemtion der Militärseelsorge sehr erschwert ist. Stände diese in Friedenszeiten unter der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction, was eine allgemeine

Organisation derselben für die ganze Armee in keiner Weise ausschliesst, so könnte der Bischof unter den vielen Geistlichen, die zu seiner Disposition stehen, jene aussuchen, welche die geeignetsten wären, und er könnte ganz nach Bedürfniss, auch den Rücksichten auf die Priester selbst, wie auf die Förderung der Militärseelsorge, ohne alle Schwierigkeit einen Wechsel eintreten lassen. Dann könnten ungeeignete Persönlichkeiten sofort entfernt werden. Dadurch würde auch eine lebendige Wechselbeziehung zwischen der Militär- und Civilseelsorge erhalten und die Militärseelsorge selbst von der ganzen Diöcese unterstützt werden. Wie ganz anders ist es bei der exemten Militärseelsorge. Priester, die schon längere Zeit in der Seelsorge einer Diöcese gewirkt haben, werden sich nicht häufig für dieselbe bereit finden. In der Regel werden also jüngere Priester, denen noch alle Erfahrung abgeht, und für die überdies eine solche Stellung doppelte Gefahr bietet, sich für die Militärseelsorge melden. Und ebenso werden sie dann in der Regel darin bleiben, da der Wechsel zwischen der Militär- und Civilseelsorge durch die Exemtion sehr erschwert ist und weitläufige Verhandlungen zwischen dem Feldvicar und den Bischöfen voraussetzt. Viele eifrige Priester würden wohl einige Jahre gerne sich der Militärseelsorge widmen, die jetzt davon abgehalten werden, weil die gesammte Seelsorge und nicht dieses Stück von Seelsorge, der Gegenstand ihrer Wünsche und ihres Berufes ist. Vielleicht werden es nicht immer die Frömmsten sein, die sich jetzt melden. Ebenso kann man es nicht den Bischöfen zumuthen, dass sie jetzt ihre besten Kräfte der eigenen Diöcese entziehen und an einen andern Wirkungskreis abgeben, wie es auf der andern Seite wieder für sie eine harte Zumuthung ist, solche Priester, die sich in der Militärseelsorge nicht bewährt haben, vielleicht nach langer Abwesenheit nun wieder zurückzunehmen und sie für die Civilseelsorge tauglich zu erachten. Je tiefer man hinein in diese ganze Organisation, desto mehr Gefahren gewahrt man.

IV. Gefahren für die Soldaten.

Die Gefahren, welche ich hier aufzähle, sind nicht ausschliesslich Gefahren der exemten Militärseelsorge, sondern grossentheils Gefahren des getrennten Militärgottesdienstes überhaupt, welcher nun einmal aus vielen anderen Gründen nicht entbehrt werden kann. Sie gehören aber hieher, weil sie theils durch die exemte Militärseelsorge vermehrt werden, theils beweisen, wie der Militärgottesdienst einer ausserordentlichen Pflege bedarf, welche aber wieder durch die exemte Seelsorge erschwert wird.

Durch die exemte Militärseelsorge wird im Soldatenstande die nachtheilige Ansicht gefördert, dass der Soldat für die Dauer der Dienstzeit nicht mehr in demselben Verhältnisse wie alle andern Christenkinder zur Kirche stehe, dass dieselben Pflichten und Gesetze nicht für ihn wie für diese gelten, sondern dass er getrennt von ihnen sich in einer Lebensstellung befinde, wo man andere religiöse und sittliche Pflichten hat.

Die Soldaten trennen sich dadurch zunächst allmälig von dem kirchlichen Leben der Gemeinde, der Stadt, der Diocese, in der sie sich aufhalten. Im Beginn des Soldatenlebens tritt das noch nicht in voller Ausdehnung ein. Man sieht sie dann auch noch in andern Kirchen, an andern Beichtstühlen, in andern Andachten. Nach und nach wird ihnen der Militärgottesdienst aber der einzige, den sie besuchen. Es ist bezüglich der religiösen Haltung des Soldaten ein grosser Unterschied zwischen dem ersten und dritten Dienstjahre: die Erkaltung nimmt, freilich mit Ausnahmen, nach der Länge der Dienstzeit zu. Das dritte Jahr ist weitaus das verderblichste für das religiöse sittliche Leben des Soldaten.

Das wirkt aber um so nachtheiliger auf das religiöse Leben, als der Militärgottesdienst, den der Soldat mehr und mehr allein und ausschliesslich besucht, schon an sich oft ein kalter Gottesdienst ist. Nur ein sehr ausgezeichneter Geistlicher vermag das zu ersetzen, was den gewöhnlichen Pfarrgottesdienst, in welchem die ganze Gemeinde anwesend ist, so anziehend macht. Selbst der Predigtstoff ist ein beschränkter, und die Militärpredigten können sogar einen Charakter, der mehr durch Menschendienst als durch Gottesdienst bestimmt ist, annehmen.

Allmälig gewöhnt der Soldat sich daran, sich auch in der Militärkirche anders zu betragen, wie er es von Jugend auf in der eigenen Pfarrkirche gethan hat; und während er mit ängstlicher Sorgfalt allen Vorgesetzten die minutiösesten Honneurs erweist, fängt er an, dem allerheiligsten Sacrament in der Kirche, dem lebendigen Gottessohn jede hergebrachte Ehrenbezeugung zu entziehen. Wie mancher brave Bauernjunge, der in seiner Pfarrkirche beim ganzen Gottesdienst andächtig auf den Knieen gelegen, gewöhnt sich jetzt daran, beim Militärgottesdienst fast ohne Kniebeugung sich auf die Sitzbank zu werfen und, vielleicht mit Ausnahme der Elevation, in der unehrerbietigsten Stellung dem Gottesdienst beizuwohnen. In vielen Garnisonen kennt man es schon nicht mehr anders, und das protestantische Sitzen statt des katholischen Knieens, welches mit dem Glauben an die Gegenwart Christi im heiligen Altarsacrament

so innig zusammenhängt, ist bereits vielfach Ritus des modernen Militärgottesdienstes geworden.

Nach und nach fängt man an, immer mehr an jenen Tagen die Messe zu hören, wo man commandirt ist, nur mehr zu beichten und zum Tisch des Herrn zu gehen, wenn es commandirt ist, und nur mehr bei dem Beichtvater zu beichten, an den man commandirt ist. So verwechselt man dann das Commando und den commandirten Gottesdienst mit dem Gesetze der Kirche und betrachtet jenes als die rechtmässige Auslegung von diesem. Je mehr der Militärdienst auf pünktliche Beobachtung des Kleinsten im Dienste seiner Natur nach sehen muss, desto nachtheiliger wirkt es, wenn der Soldat anfängt, bei der genauesten Beobachtung dieser Vorschriften sich über die grossen Gebote der Religion leicht hinwegzusetzen, und sich hierin einer verderblichen Gewohnheit anderer Cameraden anzuschliessen. Auch die zehn Gebote und namentlich das sechste nimmt an diesem Process Antheil und bekommt danach seine Deutung. Kommen noch schlechte Beispiele von Seiten der Oberen hinzu, namentlich der Unterofficiere, dann können Zustände eintreten, bei welchen lediglich die Formen des Gottesdienstes übrig bleiben, die aber für das Seelenheil der Soldaten ohne allen Werth sind.

V. Gefahren für die Kirche im Allgemeinen.

Die »theologische Dienerschaft« hat neben dem wahren Apostolate nicht nur am Hofe *Joseph's II.* in Oesterreich bestanden, sondern mehr und weniger in allen christlichen Jahrhunderten. Sie trat schon auf zur Zeit *Constantins* und seitdem finden wir sie an den Höfen der ost- und weströmischen Kaiser ebenso wie an den Höfen der deutschen Kaiser und der französischen und englischen Könige. Sie hat ihr Vorbild schon im Evangelium in jenem unglückseligen Jünger, der seinen Herrn an die damaligen Machthaber verrieth, wie das wahre Apostolat seine Vorbilder in den übrigen Aposteln hat.

Die grossen Katastrophen in der Christenheit hängen immer mit dem Ueberhandnehmen der »theologischen Dienerschaft« zusammen. Die »theologische Dienerschaft« hatte im Mittelalter in den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst die Kirche in eine Staatsanstalt verwandelt, in ein Werkzeug der Politik der Kaiser und der andern hohen Herrn zur Knechtung des Volkes, in ein Mittel zur Befriedigung des Ehrgeizes und des Interesses der »theologischen Dienerschaft« selbst, wenn nicht Gott bei seiner Kirche gewesen und ihr Führer gegeben hätte, wie den grossen Papst *Gregor VII.*, welche

die Kirche vor dieser Gefahr bewahrten. Die »theologische Dienerschaft« blühte in der Zeit vor der Reformation und hat vielleicht den grössten Antheil an derselben. *Wolsey* war eines der grossen Muster dieser Männer. Die »theologische Dienerschaft« hatte wieder eine furchtbare Ausdehnung gewonnen vor der Revolution; und vielleicht hat die Kirche Gottes, so lange sie besteht, noch nie grössere Gefahren gehabt, wie damals. Die blutigen Ströme, die sich in der Revolution über die Welt ergossen, haben darin ihren Erklärungsgrund.

Alle anderen Gefahren, denen die Kirche Gottes ausgesetzt ist, kommen kaum in Betracht gegen die, welche ihr droht von der »theologischen Dienerschaft«. Sie ist ja nichts Anderes, als der Weltgeist, in das Regiment der Kirche selbst gepflanzt, der Welt mit dem Hirtenstab in der Hand. Sie ist ja nichts Anderes, als der Weltgeist, der die von Christus gestifteten Aemter an sich reisst, um sie für seine Zwecke zu gebrauchen. Sie ist in jenen Zeiten, wo die Staatsgewalt sich kirchenfeindlichen, antichristlichen Zeitströmungen hingibt, für die Staatsgewalt das wirksamste Mittel, um die Kirche in der Kirche und mit den Dienern der Kirche zu bekämpfen, durch Männer, welche das Brod der Kirche assen, in ihrer Brust herangewachsen sind, um sie mit dem Friedenskusse, wie Judas zu verrathen. Alles was die Gefahr in sich schliesst, den Geist der »theologischen Dienerschaft« zu verbreiten, ist eine grosse Gefahr für die Kirche, grösser selbst als eine blutige Verfolgung. Diese stärkt den Geist Christi in der Kirche; das Wirken der »theologischen Dienerschaft« dagegen zerstört in allen Stellen, wohin sie dringt, den Geist Christi und zwar um so mehr, je glänzender und einflussvoller die Stellung ist, welche die Welt ihr einräumt.

Eine solche Gefahr aber sehen wir in der Organisation einer exemten Militärseelsorge. Wir müssen hier jeden Verdacht ablehnen, als ob wir mit diesen Worten irgend eine Persönlichkeit im Auge hätten. Wir haben es nicht mit den gewiss sehr würdigen Priestern zu thun, die jetzt in der Militärseelsorge thätig sind. Was wir hier sagen, kann sich nicht einmal auf sie beziehen, da sie ja alle bis vor kurzer Zeit mitten in dem Leben ihrer Diöcesen standen. Wir reden nur von Gefahren der Institution selbst und namentlich von solchen, die erst nach und nach und im Verlaufe längerer Zeit hervortreten können. Die Kirche und das Heil der Seelen muss uns aber höher stehen, als die Rücksicht auf eine mögliche Missdeutung, die nicht entfernt in unserer Absicht liegt; und wenn daher das, was wir sagen, wahr ist, so ist es auch Recht und Pflicht, es auszusprechen.

Die exemte Militärseelsorge hat nämlich jetzt, wo die Militär-Organisationen einen solchen Umfang erhalten, und mehr und mehr selbstständige Körper mit einem eigenen Geiste und einer bis zum höchsten Punkt getriebenen Centralisation und Disciplin werden, die unverkennbare Gefahr, im Verlaufe der Zeit eine Pflanzschule der »theologischen Dienerschaft« zu werden.

Bisher haben sich in Preussen und namentlich in der Kriegszeit eine Anzahl der besten und würdigsten Priester für die Militärseelsorge gemeldet, welche keinen zeitlichen Vortheil suchten, sondern vielmehr durch die Opfer, welche die Militärseelsorge im Kriege forderte, zu derselben hingezogen waren. Sie haben sich vielfach, namentlich auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen, eine grosse und allgemeine Anerkennung erworben. Wenn das immer so bliebe, würden wir keine Bedenken haben.

Wer kann aber die Gefahr verkennen, dass allmälig neben diesen würdigen Priestern sich auch solche in die Militärseelsorge eindrängen, denen die Disciplin der heimathlichen Diöcese lästig ist, die ehrgeizig nach schneller Beförderung streben, die also bereits die Gesinnung für die »theologische Dienerschaft« in sich tragen. Der Militärstaat hat für seine Soldaten Civilversorgungsstellen. So wird er auch nach und nach alle die wichtigen Kirchenämter, über die er disponirt, vorwiegend als Versorgungsstellen für die Priester behandeln, welche ihm gedient haben, und mit deren Verhalten er zufrieden war. Das liegt in der Natur der Sache.

Das ist aber bei der Wichtigkeit und der grossen Zahl jener Stellen, auf deren Besetzung der Staat bestimmenden Einfluss übt, von eminenter Bedeutung für die Zukunft der Kirche in Preussen. Ausser dem grossen Einfluss bei den Bischofswahlen besetzt der Staat in jedem Capitel eine Dignität; ferner die Hälfte sämmtlicher Domherrnstellen, endlich einen grossen Theil der wichtigsten Pfarreien im ganzen Reiche. Seit Jahren bildet, was sehr bemerkenswerth ist, das Bemühen, möglichst viele Patronatsstellen zu erringen, einen der wichtigsten Gegenstände der Verhandlung zwischen dem Ministerium und den Bischöfen; und da über die Tragweite der betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde noch in keinem einzigen Fall ein richterliches Urtheil erwirkt worden ist, so liegt der Vortheil bei diesen Auseinandersetzungen wohl weit mehr auf Seiten des Staates wie der Kirche.

Dieser Einfluss auf zahllose Kirchenstellen überhaupt und namentlich auf die wichtigsten, bei deren Besetzung lediglich und allein die Absicht Christi, in dessen Namen jede Kirchenstelle geübt wird,

das Wohl der Kirche und das Seelenheil der Menschen entscheiden sollte; und wo jetzt das Staatswohl, ein ganz undefinirbarer Begriff, unter dem sich bei veränderten Verhältnissen die feindseligsten und gehässigsten Tendenzen gegen die Kirche einschleichen können, massgebend ist, ist schon an sich ein höchst bedenklicher Zustand. Die Besorgnisse, die er mit Grund anregt, werden dadurch nicht aufgehoben, dass, wie wir gerne anerkennen wollen, ein *absichtlicher* Missbrauch aller dieser Befugnisse bei dem Regimente des jetzigen Königs und in der nächsten Zukunft überhaupt nicht zu befürchten steht. Aber selbst bei aller Abwesenheit einer absichtlichen Beschädigung der Kirche und bei wirklichem Wohlwollen gegen dieselbe kann es nicht ausbleiben, dass die Rücksicht auf Belohnung treuer Dienste bei dem staatlichen Einfluss auf Besetzung der Kirchenstellen massgebend sein wird. Schon das muss aber corrumpirend auf den Priesterstand wirken und verderblich für die Aemter selbst werden.

Der Militärbischof wird nicht immer gern Militärbischof bleiben wollen, oder wenn er selbst auch ohne allen Ehrgeiz ist, so wird man ihn um so gewisser belohnen wollen, als man ihn lieb gewonnen, als er persona grata geworden ist. Er allein unter allen Priestern des Landes tritt in häufige und nahe Beziehung zu den höchsten Stellen. Es ist aber psychologisch nothwendig, dass, wenn Jemand persona grata für eine Stelle ist, alle Anderen schon desshalb für dieselbe Stelle minus gratae sind. Da nun aber in neuerer Zeit einige Staatsjuristen und mit ihnen andere officiöse Stimmen die Ansicht vertheidigen, dass der Staat bei den Besetzungen der bischöflichen Stellen ein absolutes Veto hat, das heisst, dass er so lange und so oft, als es ihm beliebt, jeder Wahl ohne Angabe eines Grundes sein Veto entgegensetzen kann, so kann es nicht ausbleiben, dass die Feldvicare für die Bisthümer in Preussen in der Regel personae gratae sein werden, mit Ausschluss aller anderen Priester, welche in solchen Fällen schon desshalb minus grati sind . . . Aehnlich wird es mit Verleihung der andern Stellen gehen, auf die der Staat Einfluss hat. Dieser Einfluss wird vorwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, aber stets an erster Stelle nach der Rücksicht auf Belohnung guter Dienste und nicht nach der Rücksicht auf die beste Verwaltung der Stelle selbst genommen werden. Da es sich hier aber um Priester handelt, welche in den verschiedenen Landestheilen wirken, so wird das Urtheil der höheren Militärstellen entscheiden, welche natürlich beim besten Willen nicht im Stande sind, über die Erfordernisse des Priesters ein richtiges Urtheil zu fällen. Von ihnen wird es abhängen, wer staatlich persona grata und minus grata für eine Domherrnstelle etc. ist.

Bisher haben wir auf Seiten der Regierung nur wohlwollende Absicht vorausgesetzt. Was würde aber erst aus diesen Zuständen werden, wenn ein feindlicher Geist sich dieser ganzen Sachlage bemächtigen würde und wenn dann alle schlechten Elemente im Priesterstande, alle Mietlinge mit theologischer Dienergesinnung sich diesem Systeme als willige Werkzeuge anbieten würden, um, ich will mich eines gemeinen Ausdrucks bedienen, der für diese gemeine Sache passt, Carriere zu machen? Nur wer die Gefahren der Kirche aus der Geschichte nicht kennt, kann die Möglichkeit eines solchen Ereignisses bestreiten. Wer aber diese zugibt, kann nicht ohne alle Furcht an die Zukunft denken. Soll das das Resultat des Ringens der Kirche nach Freiheit sein? Sollen Zeiten eintreten, wo aber unser gutes katholisches Volk Männer aus der theologischen Dienerschaar den Hirtenstab führen, zu den Domcapiteln den Pöbel angeben und in einer grossen Zahl wichtiger Pfarreien zum Verderben der Seelen den Lohn ihrer schlechten Gesinnung ernten? Gott wolle es abwenden!

VI. Gefahren für den Staat.

Es gibt keine kurzsichtigere Politik, als jene, die wähnt, durch Beschädigung der Kirche, durch Einfluss auf dieselbe die wahren Staatsinteressen zu fördern. Das gerade Gegentheil ist der Fall. Der höchste Vortheil, den der Staat von der Kirche erwarten kann, ist die Stärkung aller jener sittlichen Elemente, auf welchen im Grunde alle menschlichen Verhältnisse, namentlich also die ganze bürgerliche Gesellschaft mit allen ihren Institutionen beruht. Je mehr diese sittlichen Kräfte vorhanden sind, desto mehr gedeiht das Staatswesen. Wo dagegen diese fehlen, fangen alle diese vielfachen menschlichen Beziehungen, die im bürgerlichen Leben wie Räder in einander greifen, an, sich zu reiben, sich abzustossen, sich feindlich gegenüberzustellen, sich zu bekämpfen. Auch der Staat hat gewiss eine sittliche Aufgabe, und ein von wahrer Sittlichkeit durchdrungenes Staatswesen fördert wieder die Sittlichkeit. Wenn ein ernster, strenger, sittlicher Geist einmal alle staatlichen Institutionen erfüllt, so sind sie selbst wieder mächtige Hebel zur Verbreitung der Sittlichkeit im Volke. Der Staat hat aber nicht die lebendige Quelle der Sittlichkeit in sich selbst. Er muss die Sittlichkeit anderswoher schöpfen: aus der Religion, aus dem Christenthum, aus der Kirche. Wenn es je eine Wahrheit gegeben hat, über die ein Consensus des ganzen Menschengeschlechtes vorhanden ist, so ist es die, dass das Staatswesen zu seinem Gedeihen seine sittliche Grundlage der Religion entnehmen muss. Es ist unserer Zeit verbehalten, eine Partei auf-

[illegible] zu sehen, die in ihrer Thorheit diese Wahrheit leugnet. Die Folge zeigt sich aber auch sofort. Daher sehen wir aber, wie die menschliche Gesellschaft in allen ihren Fugen knackt und auseinander zu weichen droht, wie alle Glieder sich trennen, weil die sittlichen Kräfte geschwächt sind, die in allen Formen und Institutionen des bürgerlichen und staatlichen Lebens verbunden sein müssen, wenn sie friedlich und nicht feindlich zusammen wirken sollen.

Dadurch aber, dass die Kirche dem Staat und der ganzen Gesellschaft diesen sittigenden Dienst in vollem Umfange leisten kann, müssen ihre Organe selbst von den sittlichen Kräften des Christenthums recht erfüllt sein. Je mehr der Geist Christi in allen ihren Organen waltet, desto mehr kann sie dem Staat die sittliche Kraft bieten, welcher er zu seinem Gedeihen bedarf. Wenn dagegen die Organe der Kirche durch staatlichen Einfluss corrumpirt sind, so sind sie auch unfähig, dem Volke in vollem Umfange die höhere sittliche Kraft mitzutheilen. Zwar können auch schlechte Organe nicht ganz die göttliche Wirkung der Kirche vernichten, weil sie in den Lehren und Sacramenten der Kirche Gnaden spenden, die sie nicht verderben können. Dennoch aber ist es wahr, dass ein staatlich corrumpirtes Kirchenwesen auch wieder einen sittlich corrumpirenden Einfluss auf den Staat übt.

Ein so staatlich corrumpirtes Kirchenwesen ist aber in der Kirchengeschichte überall vorhanden gewesen, wo die theologische Dienerschaft sich festgesetzt und das Regiment der Kirche an sich gerissen hat. Dafür liessen sich bis auf die neueste Zeit unzählige Beispiele aufführen. Je ehrlicher, je aufrichtiger, je wahrer das Verhältniss zwischen Kirche und Staat ist, desto segensreicher ist es für den Staat selbst. Auch hat der Staat von einer in ihrer Selbstständigkeit ehrlich anerkannten Kirche, wenn er ehrlich darauf verzichtet, durch alle möglichen diplomatischen Schleichwege, bald hier, bald dort Einfluss zu üben, nichts zu fürchten. Gewiss sind die Organe der Kirchen nicht fehlerlos und auch sie können Uebergriffe machen. Wer aber den Geist der Kirche kennt, dem kann nicht zweifelhaft sein, dass dies nur Ausnahmen sein werden, während der ganze Geist des Christenthums die Kirche nöthigt, alle wahren Interessen des Staates zu fördern.

Wir fürchten daher, dass das System der exemten Militärseelsorge auf die Dauer auch für den Staat gefährlich werden kann. Wenn man bedenkt, dass unter allen protestantischen Staaten Deutschlands, die seit Anfang dieses Jahrhunderts durch katholische Landestheile grossen Zuwachs erhalten haben, kein Staat mehr Elemente

zu einem feindlichen Kampfe zwischen den protestantischen und katholischen Bestandtheilen in sich schloss als Preussen, so muss man staunen, dass aus allen diesen gefährlichen Stoffen der Zwietracht sich ein so befriedigendes Verhältniss, wie das jetzige ist, in Preussen entwickelt hat. Welche Momente dazu mitgewirkt haben, können wir hier nicht auseinander setzen, obwohl diese Untersuchung wichtig und für die Zukunft belehrend wäre. Wir wollen auch nicht verkennen, dass der Gerechtigkeitssinn der beiden letzten Könige wesentlich dazu beigetragen hat. Dagegen müssen wir hier insbesondere hervorheben, dass an dieser friedlichen Gestaltung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat wesentlich der Umstand mitgewirkt hat, dass die preussischen Könige und ihre Minister von der Zeit an, wo diese katholischen Länder Preussen zufielen, Männer zu ihren Rathgebern berufen haben, welche hohe geistige Bildung mit wahrhaft gläubiger Gesinnung und ebenso ungeheuchelter Treue gegen ihren König vereinten. Eine Reihe solcher vortrefflicher Ehrenmänner haben bisher in dem Ministerium gewirkt; Männer von reinem Charakter und tiefer Einsicht; Männer die dadurch, dass sie treue Diener ihres Königs waren, nie aufgehört haben, treue Söhne ihrer Kirche zu sein. Wer einst die Geschichte der verflossenen Zeit in dieser Hinsicht schreiben will, darf das Wirken dieser Männer nicht vergessen. Preussen hat bisher *erstens* keine Hofbischöfe und Hofcardinäle gehabt, und *zweitens* keine Kaunitze, d. h. keine hochgestellten Staatsbeamten mit dem blossen Scheine des Katholicismus. Hofbischöfe und solche hochgestellte katholische Verräther, die mit Lug und Trug, mit innerer Fäulniss und Unwahrheit Staat und Kirche zusammenhalten wollen, namentlich durch Verfälschung und Corruption der Kirche, sind die gefährlichsten Feinde für das friedliche Verhältniss zwischen Staat und Kirche.

Wir könnten uns daher nicht freuen, wenn Bischöfe nach Berlin gezogen und in vielfache äussere Beziehung zum Hof treten würden. Wir könnten uns ebensowenig freuen, wenn in Berlin eine Nuntiatur errichtet würde. Wir glauben vielmehr, dass es für Staat und Kirche förderlicher ist, wenn die Bischöfe unter ihren Heerden ihren mühsamen heiligen Pflichten nachgehen, und durch apostolisches Wirken die sittlichen Grundlagen der Weltordnung legen; und wenn dagegen die Beziehungen zwischen Kirche und Staat durch Männer besorgt werden, die beides vereinigen: Treue gegen ihren König, aber auch Treue gegen ihre Kirche. So war es bisher in Preussen, und daraus ist verhältnissmässig ein glücklicher Zustand hervorgegangen. Mögen die neuen Verhältnisse, die sich entwickeln, nicht verderblich für die

Zukunft wirken. Möge Gott Preussen bewahren vor »theologischer Dienerschaft« und ebenso vor josephinischen Staatsdienern in den *Ministerien!*

Damit haben wir die Gefahren bezeichnet, welche uns in der exemten Militärseelsorge in Friedenszeiten zu liegen scheinen.

Wir haben diese Gefahren so wahr und recht, als wir es vermochten, und ohne alle menschliche Rücksicht ausgesprochen, weil wir der Meinung sind, dass eine Gefahr um so grösser ist, je weniger sie erkannt wird, und dass sie dagegen in dem Masse schwindet, wie man sie ins Auge fasst.

Der Militärdienst hat Manches an sich, was für Sittlichkeit und Religion förderlich sein kann. Namentlich lernen dort Alle Pünktlichkeit, Ordnung, Gehorsam, Anstand. Das ist um so wichtiger, wenn wir bedenken, wie manche junge Leute in Rohheit, Frechheit, Widerspenstigkeit aufwachsen.

Aber auch die besonderen Gefahren des allgemeinen Militärdienstes sind gross. Alle jene vielen Jünglinge, die im deutschen Landvolke in sittenreinen Familien heranwachsen, kommen jetzt plötzlich in Gefahren, die sie sonst nie kennen gelernt hätten. Sie lernen auf einmal, wenige Tage, nachdem sie ihr reines elterliches Familienleben verlassen, in den Garnisonen der grossen Städte nicht nur das Böse kennen, sondern das Böse in jener furchtbaren Corruption, wie es in den Gassen der grossen Städte auftritt. Sie kommen sofort mit dieser furchtbaren Prostitution der modernen Civilisation in tägliche Berührung [1]), wenn es auch zunächst nur durch die Reden und Erzählungen älterer Kameraden geschieht, die alle Schleichwege der Unzucht kennen gelernt haben.

Auch der Charakter unserer deutschen Jugend kann durch diese Art der Behandlung und einer rücksichtslosen Disciplin, wo man sich absolut Alles gefallen lassen muss, Gefahr leiden. Ebenso lernen sie alle schlechten Grundsätze der Welt, namentlich den ganzen Unglauben, den praktischen Materialismus vielfach kennen, kommen gleich in Verhältnisse, wo sie einen grossen Theil aller ihrer religiösen Uebungen nicht mehr erfüllen können, die sie bis dahin für nothwendig hielten.

Die allgemeine Militärpflicht, wie sie jetzt Platz greift, ist für das Christenthum, für die Religion, für die Kirche in Deutschland von der grössten Bedeutung. Unser Wunsch ist daher wohl berechtigt, dass die Militärseelsorge so eingerichtet werde, dass das christliche Volksleben durch die allgemeine Dienstpflicht keinen Schaden leide.

---

1) In welchem entsetzlichen Umfang das der Fall ist, möge aus der Thatsache entnommen werden, dass hier in Mainz in einer und derselben Strasse dem Militärlazareth gegenüber zwei und der Kaserne gegenüber drei Häuser öffentlicher Dirnen sich befinden. [Diese Häuser sind bald nach Verbreitung der vorliegenden, im Jahre 1869 »als Manuscript gedruckten« Schrift sammt und sonders geschlossen worden].

XXXI.

Kirchenrechtliche Miscellen.

1. Entsprechend der Ansicht des gelehrten Jesuiten *Kollár* und neuestens *Wattenbachs*, dass die angebliche Bulle Papst Sylvester's II. an den h. König Stephan von Ungarn, worin dem letzteren die potestas ecclesiarum sua vice ordinandarum verliehen wird, erst im 17. Jahrhdt. verfertigt worden sei, wird in der 2. Auflage von *Jaffé* regesta pontif. Romanorum Nr. 3909 diese Urkunde als *unecht* aufgeführt. Dass das angebliche päpstliche Privilegium für den h. König Stephan und seine apostolischen Nachfolger, wenn es wirklich ergangen ist, im Laufe der Zeit jedenfalls stark interpolirt wurde, gibt auch Domherr *Knaus*, Monumenta ecclesiae Strigon. tom. 1. Strig. 1874 p. 19 zu. Auch die ebendaselbst p. 60 abgedruckte Ermahnung Gregor's VII. vom 9. Juni 1077 an den h. König Ladislaus stimmt nicht zu dem angeblichen privilegium s. Stephani und seiner apostolischen Nachfolger.

2. Der apost. König von Ungarn ernennt auf den Titel von 24 ehemals zu Ungarn gehörigen Orten, darunter Belgrad-Semendria, Knin, Bosnien, Novi, Cattaro, Dulcigno, Sebenico, Scutari, Sardica u. s. w. *Titularbischöfe*, die als solche keinerlei besonderen kirchlichen Charakter haben. Diese sog. *episcopi electi* erhalten damit jetzt blos noch eine politische Ehrenauszeichnung, nachdem ihr früheres Recht auf einen Sitz im ungarischen Oberhause, bei der nunmehr in Kraft getretenen neuen Regulirung des ungar. Oberhauses weggefällen ist. Nur die beiden Titularbischöfe von Belgrad-Semendria und Knin (Tiniensis) erhalten auch den kirchlichen Charakter von Weihbischöfen. Ihrer Consecration zum Bischofe geht daher auch ein Informativprocess voraus. Episcopus Belgradiensis et Semendriensis ist zur Zeit der Grosspropst von Agram, Joannes Pavlecic, episc. Tiniensis Joann. Majorosy, Domherr und Archidiacon zu Kalocza.

3. Ein Decret des *französ. Unterrichtsministers*, so berichtete man unter dem 10. Sept. 1887 aus Paris (vgl. Germania 1887 Nr. 209 II. Bl.) entzog den Gemeinden das Recht, eine Gemeindeschule aufzuheben, selbst wenn dieselbe keine Schüler hat und überflüssig erscheint. Die Entscheidung darüber soll dem Präfecten allein zustehen. Der Gemeinderath soll zwar noch bei der Gründung und Erweiterung der Gemeindeschulen befragt werden, aber der Präfect nicht gehalten sein, sich nach dem Votum desselben zu richten. Jede Gemeinde kann daher zu Schulbauten gezwungen werden; selbst wenn der Gemeinderath gegen die Errichtung der Schule und des entsprechenden Gebäudes sich ausspricht, kann der Präfect dieselbe verfügen.

XXXII.

Literatur.

1. *Das Recht an der Pfründe. Zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprungs des Jus ad rem. Von Dr. Carl Gross, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Universität Graz. Graz, Leuschner und Lubensky, 1887. XVI, 318 in 8°. (8 Mark).*

Das Buch zerfällt in fünf Capitel, welchen eine Einleitung vorzüglich eine Blumenlese der Begriffsbestimmungen des Beneficiatenrechtes bei den angeseheneren Canonisten enthaltend vorausgeht. Die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse des Beneficiaten als solchen reclamirt Gross mit grosser Entschiedenheit, S. 17 ff., als eine der autonomen Disposition der Kirche unterstehende »innere« Angelegenheit der Kirche. Wiederholt, S. 7, 15 f., wendet sich der Verfasser gegen Unger's im österreichischen Abgeordnetenhause 1874 nach dem Vorbilde zahlreicher Canonisten aufgestellte These, dass das geistliche Beneficium lediglich nach den Bestimmungen des weltlichen Beneficium, d. i. des Lehens zu beurtheilen sei, dass daher der Beneficiat nicht mehr und nicht weniger als ein kirchlicher Vasall sei.

Die Anfänge des Beneficialwesens verlegt *Gross*, S. 22 f., ins fünfte Jahrhundert und mit bestem Grunde lehrt er, dass dasselbe ausserhalb der bischöflichen Stadt bei Landkirchen zuerst Wurzel gefasst habe. Damit ist die Grundlage für die weitere Behauptung gewonnen, dass das kirchliche Beneficialwesen auf ureigenem kirchlichen Boden erwachsen sei und keineswegs aus dem römischen oder germanischen Recht von der Kirche schlechtweg herübergenommen wurde. Dabei ist aber ein doppeltes zu bemerken, einmal dass die Scheidung von Kirchen- und Pfründengut keineswegs überall in gleicher Weise und zur selben Zeit platzgriff, dass vielmehr bis in das Mittelalter an vielen Kirchen besonders Deutschlands Kirchen- und Pfründengut ungetheilt und ungeschieden verwaltet wurde, ferner dass die Kirche allerdings bei der weiteren Ausbildung des kirchlichen Beneficialinstitutes kein Bedenken trug, germanistische Rechtsatzungen zu recipiren, woraus sich die nicht zu leugnende Analogie des kirchlichen Beneficialrechts mit dem weltlichen Feudalrecht in mehr als einer Beziehung erklärt. — Im einzelnen scheint mir Gross

den Beginn der Beneficien, in dem Sinne, dass der Kleriker, ja jeder an der bestimmten Kirche angestellte Kleriker auf den Genuss gewisser Grundstücke ein festes Recht habe, zu hoch hinaufzurücken. Es ist richtig (S. 28), dass die III. Synode von Orléans, 538, can. 17, auch den Nachfolger im Bisthum an die vom Vorgänger zu Gunsten eines Klerikers verfügte Anweisung (munificentia) eines Gutes gebunden erklärt; das Gegentheil besagt aber can. 35. der IV. Synode von Orléans, 541, ein Beweis, dass an ein »reales Recht« des Beneficiaten noch nicht zu denken war. Die Darstellung Gross' ist in diesem der Entstehungsgeschichte der Beneficien gewidmeten ersten Capitel (S. 21—93) eine vorwiegend negative. Das Beneficialinstitut stammt nicht aus dem römischen Recht, ist weder mit den *beneficia militaria*, noch mit dem *precarium* verwandt. Dabei ist nicht zu leugnen, dass mit ersteren eine gewisse Analogie des Namens besteht, insoferne die Geistlichen als *milites Christi* erscheinen und dass mit dem Precarium die Beneficien die Aehnlichkeit haben, dass auf Grund des langjährigen Besitzes nie eine Ersitzung stattfinden kann. Die rechtliche Natur der auf gemeinschaftlich römischen wie germanischem Boden erwachsenen *precaria* ist trotz der darüber angestellten Forschungen von *Roth* und *Löning* eine zu unbestimmte, als dass darin das Vorbild der kirchlichen Beneficien gefunden werden könnte, obwohl der Ausdruck precaria vereinzelt in kirchlichen Rechtsquellen als Bezeichnung des Rechtsverhältnisses des an der Kirche bepfründeten Geistlichen gebraucht wird. — Ausführlich (S. 55—92) handelt Gross über das Verhältniss des weltlichen *beneficium* zum kirchlichen *pro stipendio* gegebenen Benefiz. Schon weil letzteres geschichtlich früher erscheint als ersteres, kann es nicht demselben seinen Ursprung verdanken. Das Dienstverhältniss des Rectors einer Kirche erfährt durch den Umstand, dass derselbe Beneficiat ist, keine (ich füge hinzu wesentliche) Veränderung, umsoweniger kann von einem geistlichen Lehen, wodurch das Dienstverhältniss erst geschaffen wird, die Rede sein. Es findet sich ferner im kirchlichen Beneficialrecht keine Analogie für den Herren- oder Thronfall und ebensowenig für den Mann- oder Lehenfall, insoferne die Verleihung des Benefiz wesentlich (abgesehen von Ausnahmsfällen) an die Dauer des Amtes geknüpft ist und wie das Amt selbst der Vererblichkeit und dadurch bedingten Erneuerung der Belehnung widerstrebt. Man könnte dies auch so ausdrücken: die kirchliche Investitur begründet immer originären Erwerb, der Vorgänger im Benefiz ist nie Auctor des nachfolgenden Beneficiaten.

Das zweite Capitel (S. 94—222) gibt eine *dogmenhistorische*

Entwickelung des Beneficiatenverhältnisses. Der Reihe nach wird die Darstellung der rechtlichen Natur des in Rede stehenden Verhältnisses bei Gratian und dessen Nachfolgern nicht nur charakterisirt, sondern durch ausführliche Mittheilung der einschlägigen Stellen sozusagen ad oculos demonstrirt. Gross glaubte in der Vorrede die wortwörtliche Mittheilung zahlreicher Auseinandersetzungen der Glossatoren besonders rechtfertigen, ja beinahe entschuldigen zu sollen. In der That verdient der gelehrte Verfasser für die Mittheilung der aus Handschriften und seltenen Drucken geschöpften Stellen den lebhaftesten Dank.

Die Darstellung bei den ältesten Glossatoren, *Huguccio* voran, weist noch viel unfertige, unreife Gedanken auf. Das Wesen des Benefiz wird verkannt, wenn gelehrt wird, der Beneficiat erwerbe an den Früchten kein Eigenthum und könne deshalb über dieselben nicht testiren; die Bedeutung der Wahl wird überschätzt, wenn das Verhältniss der angenommenen Wahl zur confirmirten Wahl mit der nur erklärten und der vollzogenen Ehe in Parallele gestellt wird.

Zuerst bei *Innocenz IV.*, Comm. ad c. 5 (6), X. 1, 30, findet sich der Ausdruck *jus ad rem petendam* als Bezeichnung des Rechtes des vom Patron auf eine Pfründe präsentirten Klerikers, welches nur mit einer persönlichen Klage: *condictio ex canone Relatum* (c. 9, X, 3, 5) gegenüber dem Bischof oder Capitel geltend gemacht werden kann: ad c. 9, X, 1, 2; dem entgegen das Recht des Pfründners ein *jus in re* genannt wird, welches gegen Jedermann durch eine *actio quasi confessoria* oder *publiciana in rem actio* durchzusetzen ist: ad c. 9 cit.; ad c. 6. X. 3, 8. — *Bernard von Compostella* der jüngere spricht schon von einer Klage ad instar rei vindicationis, da er dem Beneficiaten ein dominium vel quasi seiner Pfründe zuschreibt, dessen Früchte er zu eigen erwirbt (fructus facit suos), s. S. 149 ff. — *Goffredo de Trano* war noch nicht zu dieser klaren Auffassung gekommen und schrieb, wenigstens an einigen Stellen, auch dem definitiv Präsentirten ein jus in re zu s. S. 127 ff. Und in der That ist auch die actio personalis des Innocenz keine rein persönliche nur gegen den Collator, welcher unter Verletzung eines bereits erworbenen Rechtsanspruchs des Präsentirten auf die Pfründe diese vergeben hat, gerichtet, sondern geht auch gegen denjenigen, welcher auf Grund jener rechtswidrigen Collation die Pfründe in Besitz genommen hat: ad. c. 5, 17, X, 3, 8. Gross weist S. 142 ff. in treffender Darstellung nach, wie Innocenz IV. hier mit seiner Construction nicht wenig ins Gedränge kommt. Neben dem jus in re und dem tenue jus, dem jus ad rem petendam statuirt Innocenz IV.

noch ein drittes Verhältniss zu einem Beneficium: das *implorare officium judicis, ut beneficium sibi conferat*: ad c. 38 (39), X, 1, 2. Geht diese Bitte um Verleihung von dem Präsentirten und nicht nur vom Papst empfohlenen Kleriker aus, so muss sie wohl sowie die actio personalis als Ausfluss des jus ad beneficium petendum erklärt werden und ist in diesem Falle nur der Klage, nicht aber dem Rechtsanspruch selbst coordinirt.

Es wurde oben bereits erwähnt, dass Bernard von Compostella das Recht des Beneficiaten mit dem Rechte des Eigenthümers in Parallele stellt; es ist nicht reiner Zufall, dass sich bei ihm durchweg statt des Ausdruckes jus ad petendum beneficium, der andere *jus ad praebendam s. beneficium* findet; denn auch dieses Recht erfährt bei ihm eine Steigerung und wird beinahe zu einem jus in re aliena hinaufgeschraubt, wenn er die Klage auf Durchsetzung dieses jus ad probendam ausdrücklich eine dingliche nennt und mit der actio confessoria in Parallele stellt, s. S. 152 ff. Das Benefiz, worauf Jemand ein Recht hat, nennt derselbe Canonist *beneficium affectum* und lehrt, dasselbe könne keinem Andern verliehen werden, vergl. c. 5, in VI, 3, 7.

Während das tenue jus ad petendum beneficium auch durch imploratio officii judicis d. i. aussergerichtliches Ersuchen um die Hilfe des Ordinarius zur Geltung gebracht werden konnte, geht *Durantis* in seinem Speculum judiciale L. II. P. 1, 2, §. 4, einen bedeutenden Schritt weiter und nennt den Anspruch desjenigen, welcher vom Papste Mandate für eine Canonicalpfründe erhalten hat und welcher wegen Nichtbeachtung der päpstlichen Rescripte keine Klage, actio s. str., gegen das Capitel und den an seiner statt ernannten Canoniker anstellen kann, ein *jus ad rem* im Gegensatz zum *jus in re* oder *jus in beneficio*, so dass unter letzterem auch das klagbare jus ad beneficium petendum der Alten verstanden werden müsste. Mit bestem Recht bemerkt aber Gross S. 164 ff., dass darauf nicht zu viel Gewicht gelegt werden dürfe, da einerseits der Ausdruck jus ad rem keineswegs bei Durantis zuerst als technischer aufscheint, und andererseits von ihm nur einmal so nebenher in der angegebenen Weise gebraucht wird. — Die spätere Doctrin sowie die päpstliche Gesetzgebung seit Bonifacius VIII. knüpfte auch nicht bei Durantis an, sondern griff auf die frühere Darstellung des Verhältnisses und zwar bis Innocenz IV. zurück, so dass die Zulässigkeit einer dinglichen Klage zur Anerkennung des jus ad rem, wenn auch erst spät mit der wünschenswerthen Bestimmtheit geleugnet wird und in der Hauptsache dasselbe nur durch imploratio officii judicis geltend ge-

macht werden kann, oder, wie Gross dies ausdrückt, das jus ad rem verlor seinen privatrechtlichen und erhielt einen wesentlich öffentlichrechtlichen Charakter.

Wird die ebenso ausführliche als eingehende dogmengeschichtliche Darstellung, welche das jus rem in der vorliegenden Monographie gefunden hat, übersehen, so kann sich der Leser, wenigstens war dies bei mir der Fall, des Gefühles nicht erwehren, dass der Begriff des jus ad rem zu keiner Zeit scharf gefasst war. In der Art und Weise, wie *Reiffenstuel*, Jus can. L. III. tit. 6, n. 29 ff., die von Gross, S. 210 f. getadelte Frage, ob durch die Wahl ein jus in re oder ad rem erworben werde, löst, erblicke ich lediglich das Bestreben, die widersprechenden Ansichten der Alten darüber nach Kräften zu harmonisiren; dass ihm dies gelungen, will ich nicht behaupten, dass er es aber thun wollte, scheint mir der Rüge nicht werth. Die neuere canonistische Doctrin seit dem 16. Jahrhundert ist meines Ermessens sowohl in der Construction des Beneficiatenverhältnisses, in der Frage nach dem Erwerb der Beneficialfrüchte, als auch in der Herabminderung des jus ad rem zu entschieden klareren und richtigeren Resultaten gelangt und bezeichnet in der angegebenen Richtung einen wesentlichen Fortschritt.

Im dritten Capitel (222—273) geht Gross daran, das *jus in re* nach geltendem Recht auf seine innere Natur zu prüfen. Gegenstand dieses jus ist nicht nur das Beneficialgut, sondern vor allem das Amt, mag dieses mit der Leitung einer Kirche verbunden sein oder nicht. Wird dieser Gedanke festgehalten, so erscheint von selbst dieses jus in re als ein von den übrigen privatrechtlichen jura in re wesentlich verschiedenes. Zugleich fallen die privatrechtlichen Schutzmittel dieses jus in re als nicht zweckmässig, vielmehr zweckwidrig weg und werden durch den öffentlichrechtlichen Schutz des Beneficiaten weit übertroffen.

Nur das Recht auf die einzelnen Pfründengutbestandtheile wird civilrechtlich geschützt. Trotzdem ist nicht nur der Besitz dieser beweglichen oder unbeweglichen Sachen sowie der Beneficialrechte, sondern auch der Besitz des Benefiz, der Pfründe als solcher wahrer Sach- bezw. Rechtsbesitz (juris quasi possessio), welchem in petitorio ein *Beneficialeigenthum* (S. 257), ein »Rechtsgebilde mit quasidominialem Inhalte« (S. 255) entspricht.

Von der Natur des *jus ad rem*, deren Erörterung das vierte Capitel (277—301) gewidmet ist, war schon in der voraufgegangenen dogmenhistorischen Darstellung mehrfach die Rede. Der frühere civilrechtliche Charakter dieses jus verlor sich immer mehr ins öf-

fentlichrechtliche Gebiet. Gross tritt S. 281 ff. mit grossem Nachdruck für die Priorität und Originalität des canonistischen Begriffes jus ad rem gegenüber demjenigen des feudalen und späteren römischen Rechtes ein. Die scharf, exact und überzeugend geführte, vorzüglich gegen *v. Brünneck*, Ueber den Ursprung des sg. jus ad rem, Berlin 1869, gerichtete Untersuchung dieses vorwiegend für die civilistische Dogmengeschichte interessanten Themas hätte m. E. passender ihre Stelle im 2. Capitel gefunden. Dort S. 166 ff. war schon davon die Rede, dass der Ausdruck jus ad rem, lediglich eine Abkürzung des älteren jus ad rem petendam, auf dem Boden der canonistischen Wissenschaft seinen Ursprung habe und keineswegs von den Feudisten, welche sich desselben seit Schluss des 13. Jahrhunderts bedienen, entlehnt worden sei.

Gegen die zuvor in Kürze dargestellte Construction des jus in re kann der schwerwiegende Einwand erhoben werden, dass sie bewusst privatrechtliche und öffentlichrechtliche Momente confundirt. Den alten Canonisten kam dieser Gegensatz nicht zum Bewusstsein (vgl. S. 299 f.) und deshalb konnten sie, nicht aber ein moderner Canonist von einem Beneficialeigenthum reden. Was soll übrigens dieses Eigenthum, oder quasi Eigenthum, welchem als solchem d. i. als Eigenthum jede Geltendmachung verwehrt ist? Gross hätte von seinem öffentlichrechtlichen Standpunkte aus consequent fortschreitend sowohl das jus ad rem als das jus in re, welche unleugbar von der canonistischen Doctrin als Correlativbegriffe gefasst wurden, als innerlich grundlos oder wenigstens unprakticabel (s. S. 214, 216, 218, 220, 228, 231, 250, 268 f., 275 ff., bes. 281, 300, anders 289) über Bord werfen müssen und sich begnügen können das Beneficiatenverhältniss als ein Verhältniss eigener öffentlichrechtlicher Art nach Massgabe des Kirchenrechts zu erklären. — Die soeben hier von mir ausgesprochenen Gedanken bilden in der That den Stoff des fünften Capitels (302—310), in welchem der civilrechtliche Charakter des Beneficiatenverhältnisses energisch negirt und gelehrt wird: dasselbe dürfe seiner Eigenart entsprechend *nicht als eine Art von Eigenthum*, Usufructus u. a., sondern könne nicht anders und nicht besser bezeichnet werden als »das Recht an der Pfründe.«

Es erscheint mir sehr fraglich, ob mit der Berufung auf den »Rechtstypus« des Eigenthums der Charakter des Rechtes an der Pfründe getroffen ist. Die Analogie, dass beide Rechte durch dieselbe »unbestimmbare Allgemeinheit« (S. 236) sich auszeichnen, dünkt mir zu formal. Das Eigenthum ist, man mag über die verschiedenen Definitionen desselben denken was man will, im Grunde

doch nichts anderes als das primäre Recht an einer Sache; es lässt einerseits die mannigfaltigste Einschränkung zu, ist aber andererseits die Voraussetzung aller andern Rechte an der Sache. Etwas ähnliches kann vom Rechte des Beneficiaten an der Pfründe doch nicht gesagt werden. Die Existenz des Benefiz als eines kirchlichen Institutes scheint mir für das Recht des Pfründners nicht nur in derselben Weise Voraussetzung zu sein, wie die Existenz der Sache Voraussetzung des Eigenthums ist (S. 256, A. 35).

Das Recht des Beneficiaten ist schon der populären Betrachtung zunächst ein Recht des Genusses der Pfründe, setzt also Eigenthum voraus. Gross selbst hat dies gefühlt und versucht seine Auffassung des jus in re als eines Beneficialeigenthums dadurch gegen den Einwand, dass ja das Benefiz eine Stiftung, eine Anstalt sei und nicht zwei Eigenthümer haben könne und andernfalls bei Sedisvacanz keinen habe, zu schützen, dass er (S. 237 f.) es nicht für ausgemacht erklärt, dass jedes einzelne kirchliche Vermögensobject seinen civilrechtlichen Eigenthümer haben müsse und lehrt, dass das jus in re des Beneficiaten bei Sedisvacanz in dem jus in re des zur provisorischen Verfügung berufenen kirchlichen Oberen gelegen sei. Weder der einen noch der andern Behauptung vermag ich zuzustimmen und es ist nur zu bedauern, dass Gross eine eingehende Begründung der angeführten Sätze aus Gründen, welche nicht bekannt sind (S. 239), unterlassen hat. Die gelehrte Monographie hätte sicher auch für die Praxis grössere Bedeutung, wenn die Frage nach dem wirklichen primären civilrechtlichen Eigenthümer des Pfründengutes nicht übergangen und kurz und bündig z. B. die Frage erörtert worden wäre, ob die früher in Oesterreich viel verbreitete Uebung, das Pfründengut auf Namen des Pfründners grundbücherlich einzutragen, begründet sei oder nicht. Ich muss es bezweifeln, dass, sei es bei kirchlichem, sei es bei weltlichem Gericht der Beneficiat mit der *rei vindicatio* eines Beneficialgutes (S. 250) durchdringen werde. Abgesehen davon, dass ich den animus rem sibi habendi im Sinne des Eigenthumsbesitzes (S. 242) beim Beneficiaten nicht zugeben kann, halte ich die Einzelausführungen von Gross über den, sei es Sach-, sei es Rechtsbesitz des Beneficiaten an den Vermögenschaften der Pfründe und insbesondere über den Beneficialbesitz für durchaus zutreffend.

Schliesslich brauche ich kaum zu bemerken, dass es mir ferne lag, durch die Aussprache meiner in den angegebenen Punkten abweichenden Anschauung dem Werthe der höchst verdienstvollen Leistung Gross' einen Eintrag zu thun. Die angezeigte Monographie

ist auf alle Fälle eine Zierde der neueren canonistischen Literatur. — Der Styl des gelehrten Verfassers ist bekanntlich ein sehr lebendiger, aber Sätze, welche über eine Seite füllen (S. 196 f.), dürften doch vom Uebel sein. — Der Druck ist sehr rein, die Ausstattung aber elegant, was zur Ehre von Verleger und Officin ausdrücklich erwähnt zu werden verdient. Ein alphabetisches Register schliesst das Buch ab.

Graz. *Rudolf v. Scherer.*

2. *Doctrina duodecim Apostolorum, canones Apostolorum ecclesiastici ac reliquae doctrinae de duabus viis expositiones veteres edidit, adnotationibus et prolegomenis illustravit, versionem latinam addidit Franciscus Xaverius Funk. Tubingae in libraria Henrici Laupp. 1887. 8°. p. LXVII u. 116. M. 3. 60.*

Zum ersten Mal erhalten wir hier von einem katholischen Gelehrten eine mit allen Mitteln der modernen Wissenschaft hergestellte Ausgabe der berühmten Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων. In der That darf diese aus sechszehn wenig umfangreichen Kapiteln bestehende Διδαχὴ berühmt genannt werden, da seit ihrer Entdeckung und Herausgabe durch den Metropoliten *Philotheos Bryennios* 1883 von protestantischer Seite zahllose Abhandlungen in Europa und Amerika darüber erschienen. Dabei hat sie die allerentgegengesetztesten Auslegungen erfahren.

In der vorliegenden Ausgabe sendet der Herausgeber dem Texte eine umfassende Einleitung voraus, welche alle und jede auf die Apostellehre bezügliche Fragen in fünfzehn Kapiteln erörtert. Daraus heben wir hervor diejenigen, welche behandeln die Zeugen, die der Apostellehre ausdrücklich, oder stillschweigend erwähnen, sowie diejenigen über Echtheit, Zeit und Land der Entstehung, Anordnung des Buches und Gebrauch der h. Schrift in demselben. Den Schluss der Einleitung bilden vier Dissertationen über die Canones und Constitutionen der Apostel und den Barnabasbrief, also jene altkirchlichen Schriftwerke, die unzweifelhaft aus der Apostellehre geschöpft haben. Mit lebhaftem Interesse folgt man dem Verfasser in der Aufzählung und Beurtheilung der Akten, welche die Apostellehre nennen, oder wenigstens darauf anspielen. In der That zu verwundern ist es, dass eine Schrift, wie die Apostellehre, welche der grosse Athanasius mit den Büchern Weisheit, Sirach, Esther, Judith und Tobias auf eine Linie stellt, im Lauf der Zeit aus dem Andenken der Menschen schwinden konnte. Zu weitläufigen Discussionen mit ganz entgegengesetztem Resultat hat die Frage nach der Authentie der Apostellehre Veranlassung geboten. Vorwiegend auf äussere Zeug-

nisse gestützt, stellt Funk sich diesen, zum Theil sehr willkürlichen Auffassungen entgegen, indem er die Identität des heutigen Textes mit dem von den ältesten Schriftstellern gebrauchten darthut und ausserdem, was mit der vorigen Frage innig zusammenhängt, die Priorität der Apostellehre vor dem Barnabasbrief in helles Licht setzt. In der That kann die geschlossene Einheit des Gedankengangs in der Apostellehre im Vergleich mit der sprunghaften Beweisführung im Barnabasbrief keine andere Auffassung zulassen.

Auch die Zeit der Entstehung der Apostellehre ist verschieden angesetzt worden. Die Angaben schwanken zwischen der Mitte des ersten und dem Ausgang des zweiten Jahrhunderts, umfassen also eine Zeit von 150 Jahren. Je eifriger die Untersuchungen der merkwürdigen Schrift betrieben werden, um so mehr scheinen sich die Ansichten der Gelehrten dem ersten Jahrhundert als Zeit der Entstehung zuzuwenden. Funk lässt sie unter Nerva (96—98) verfasst sein. Referent glaubt für eine frühere Zeit, etwa das erste oder zweite Jahrzehnt nach a. 50 eintreten zu sollen, wozu ihn neben der Art, wie der Verfasser die h. Schrift citirt, auch die von der Apostellehre selbst in der Kirche vorausgesetzten ausserordentlichen Aemter veranlassen.

Sehr dankbar sind wir dem Herausgeber für die klare Uebersicht des Ganzen, wobei er im Anschluss an Harnack den ersten Theil der Schrift von c. 1—10 aus dem Grunde reichen lässt, weil c. 1—6 in ähnlicher Weise wie c. 7—10 auf die Liturgie Bezug haben. Jene enthalten nämlich nichts anderes als eine Ermahnung, oder Anrede an die Täuflinge, an die sich unmittelbar in c. 7 Vorschriften über die Art und Weise der Spendung der Taufe reihen. Was die Heimath der Apostellehre betrifft, so hat man alle möglichen und unmöglichen Orte, sogar Rom und Constantinopel, dafür in Anspruch genommen. Schliesslich hat man die Wahl gelassen zwischen Aegypten und Palaestina-Syrien. Für jenes Land spricht in der That die Verbreitung, welche die Schrift dort gefunden, während dagegen Stellen wie 9, 4 nur dann genügende Erklärung finden, wenn man den Verfasser in einem Berglande sucht.

Dem griechischen Urtext hat Funk eine fliessende lateinische Uebersetzung beigefügt, und damit dem theologischen Publikum in weiteren Kreisen die Lectüre der Apostellehre ermöglicht. Dem Text folgt eine höchst dankenswerthe solide Erklärung, die alle einschlägigen Fragen kurz, aber gründlich erörtert. Besonders verweisen wir den Leser auf jene Stellen, welche die über Taufe, Opfer und Sündenbekenntniss handelnden Theile, die vielleicht interessantesten

der ganzen Apostellehre, erläutern. Auf die letzteren folgen dann in griechischem und lateinischem Text die apostolischen Canones und das siebente Buch der apostolischen Constitutionen, sowie »die Erklärung der beiden Wege bei Barnabas« und das lateinische Fragment der Apostellehre im Kloster Mölk.

Die Apostellehre hat man »The oldest Church Manual,« oder »das älteste christliche Kirchenbuch« genannt. Eine officielle Bedeutung wohnt der Schrift nicht bei. Sie ist reine Privatarbeit, spiegelt aber den Glauben und die Disciplin der Kirche in einer Zeit ab, aus der sich nicht allzuviele Zeugnisse erhalten haben. Es sind die einfachen Ordnungen der Kirche in der ersten Zeit ihres Bestehens, in welcher so manche Einrichtungen, deren volle Entwickelung spätere Perioden erlebten, nur keimhaft vorhanden waren. Und dennoch bietet auch die Zwölfapostellehre, welche dieser allerersten Zeit angehört, keinerlei Bestätigung für die Rechtmässigkeit der Bestrebungen jener Männer, die mit der jeweils bestehenden Kirche und ihrer Ordnung zerfallen, auf die Urkirche und deren Einrichtungen zurückgreifen zu sollen glaubten.

Funk's treffliche Ausgabe wollen wir namentlich der akademischen Jugend angelegentlich empfehlen [1]).

Dr. *A. Bellesheim.*

3. *Das [württemberg.] Gesetz, betr. die Vertretung der kath. Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887. Mit einer Einleitung und Erläuterungen herausg. von Landgerichtsrath Landauer, Mitgl. der Abg.-Kammer. Ellwangen, Hess, 1887. I. Lief. IV u. 125 S. 8. II. Lief. II u. 126 S. 8.*

Dieser praktische Commentar ist grösstentheils geschöpft aus den Motiven zu den Entwürfen, den ständischen Commissionsberichten und Verhandlungen. Ausserdem ist die einschlägige frühere und gegenwärtige sonstige württemberg. und Reichsgesetzgebung sorgfältig berücksichtigt. Eine Einleitung charakterisirt im Allgemeinen die Veranlassung, den Zweck und den Inhalt des in Rede stehenden Gesetzes und darauf folgt der Text desselben, wobei zu jedem Artikel eingehende Erläuterungen beigegeben sind. Die zweite Lieferung enthält die das Ausscheidungs- und Abfindungsverfahren zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde regelnden Bestimmungen des unter demselben Datum erlassenen Gesetzes betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Ver-

1) Auffallend ist, dass *Funk* das englische Wort »twelve« stets »twelfe« schreibt.

mögensangelegenheiten nebst Erläuterungen und Beispielen und zwar aus dem in gleichem Verlage erscheinenden Commentar des Rechtsanwalts und Vicepräsidenten der Abg.-Kammer Dr. *Götz* abgedruckt und ausserdem das württemberg. kirchenpol. Ges. v. 30. Januar 1862. In einer dritten Lieferung sollen die staatlichen und kirchlichen Ausführungsverfügungen sofort und nach deren Erscheinen mit einem ausführlichen Gesammtregister folgen. Zum Inhalt der ersten Lieferung ist sogleich ein provisorisches Sachregister beigegeben.

4. *Preussen und die kath. Kirche von Jul. Bachem, Mitglied des preuss. Abg.-Hauses. 5. verm. Aufl. Köln 1887. J. P. Bachem. XII u. 207 S. 8. (Mk. 3).*

In dieser neuen erweiterten bis zur Gegenwart fortgeführten geschichtlichen Entwickelung des Verhältnisses der preuss. Staatsgewalt zur kath. Kirche werden folgende Hauptabschnitte unterschieden: 1. von dem Uebertritte Joachims II. zum Protestantismus bis zur Einverleibung Schlesiens 1539—1740; 2. von der Einverleibung Schlesiens bis zu den Kölner Wirren (1740—1837); 3. von den letzteren bis zum »Culturkampfe« (1837—1870); 4. der »Culturkampf« (1870—1879); 5. Wendung im »Culturkampf« (1879—1883); 6. Rückschlag im »Culturkampf« (1883—1886); 7. Herstellung eines »modus vivendi« (1886—1887; 8. Uebersicht des gegenwärtigen staatskirchlichen Zustandes. Ein vorausgehendes Inhaltsverzeichniss deutet das Detail der Darstellung an, die ebenso objectiv, wie juristisch scharf und klar gehalten ist, namentlich auch darlegt, was alles noch in der Gesetzgebung und Verwaltung Preussens zu ändern ist, um ein friedliches Nebeneinanderbestehen von Kirche und Staat zu erreichen.

5. *Darstellung der Culturkampfgesetze in ihrer Giltigkeit nach dem Friedenschluss. Von G. Wendt. Berlin, Brachvogel und Ranft, 1887. 50 S. 8. (75 Pf.).*

Es werden hier die Culturkampfsgesetze mit Frakturschrift abgedruckt und bei einem jeden derselben in Antiqua die Abänderungen durch die Novellen der Jahre 1880—1887.

6. *Die kirchenpolit. Gesetze Preussens und des deutschen Reichs in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nebst den wichtigsten Ministerialerlassen und einem Anhange: das Einspruchsrecht nach der Novelle vom 27. April 1887. Von K. v. Kleinsorgen. 2. Aufl. Berlin, Heymann, 1887. 144 S. 8.*

Hier werden zuerst die noch nicht revidirten Gesetze mitgetheilt: der sg. Kanzelparagraph, das Civilehegesetz, Jesuitengesetz, Expatriirungs- und Schulaufsichtsgesetz, und sodann die revidirten

Maigesetze und zwar die noch geltenden Bestimmungen in gewöhnlicher, die Novellen in fetter, die aufgehobenen Paragraphen in Petitschrift.

7. *Dr. P. Majunke, Geschichte des Culturkampfes in Preussen-Deutschland. Suppl.-Lief. S. 573—684. Paderborn u. Münster, F. Schöningh, 1887.*

Auch dieser bis zur Gegenwart reichende Nachtrag ist sehr reichhaltig und gewandt geschrieben. Neu und werthvoll ist namentlich die von Leo XIII. 1880 abgegebene Erklärung über die Stellung und Aufgabe der Centrumsabgeordneten (S. 663 ff.). Einige thatsächliche Irrthümer resp. Interpretationsfehler in dem Gutachten Windthorst's über die kirchenpol. Vorlage (s. diese im *Archiv*, Bd. 58, S. 147 ff.) sollen, wie M. (S. 593 Anm.) behauptet, in der Schrift des Fürsten Isenburg-Birstein: »Ist der Culturkampf als beendet zu betrachten?« (Offenbach 1877) widerlegt sein. Da diese Schrift nicht in den Buchhandel gelangt ist, so hätte M. die betreffenden Punkte und Gründe angeben sollen, um dem Leser ein selbstständiges Urtheil zu ermöglichen, ob jene Behauptung wahr ist oder nicht. Die derzeitige Stimmung des Verfassers ist übrigens so friedensvertrauend, wie sonst durchweg in katholischen Kreisen nicht. Scharf kritisirt er dagegen gelegentlich (S. 660 Anm. 1) die staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich. Dr. *Rob. Scheidemantel.*

8. *Brzeziński Dr. Josef. — O przysiędze mianowicie o zasadach prawnych kościoła jej dotyczących z uwzględnieniem wpływu takowych na prawodowstwo świeckie zwłaszcza na prawo rzymskie i na dawne prawa germańskie. (Ueber den Eid, insbesondere die denselben betreffenden Grundsätze des Kirchenrechts mit Berücksichtigung ihres Einflusses auf die weltliche Gesetzgebung, namentlich auf das römische und alte deutsche Recht.) Krakau. 1886. 196 S.*

In der Einleitung dieses Werkes, dessen Aufgabe durch den ausführlichen Titel bereits gekennzeichnet erscheint, stellt der Verfasser vorerst den Begriff des Eides auf Grund der christlichen Glaubenslehre fest und sucht darzuthun, dass ein, seines religiösen Charakters entkleideter Eid seine eigentliche Existenzbedingung verliere. Den Eid kann nichts Anderes ersetzen, weder Furcht vor einer Strafe, noch ein Ehrenwort u. dgl. In Folge dieser Bedeutung musste der Eid nothwendig Gegenstand einer besonderen, unausgesetzten Aufmerksamkeit der Kirche bilden und die Resultate der diesbezüglichen Thätigkeit der Kirche, soweit sie das rechtliche Gebiet betreffen, will Verfasser in ihrer Entwicklung darstellen.

Das Werk zerfällt in *vier Abschnitte*, von denen der *erste* die wichtigsten Grundsätze der Kirche über den Eid im Allgemeinen, der *zweite* die Anwendung des Eides im canonischen Processe behandelt, der *dritte* sodann speciell die Anwendung des Eides im kirchlichen Strafprocesse, insbesondere die Purgatio canonica zur Darstellung bringt, während der *vierte* Abschnitt der Untersuchung über das Juramentum promissorium gewidmet ist.

Im ersten Abschnitte werden vorerst einige Nachrichten über den Eid bei den vorchristlichen Völkern beigebracht und ausgeführt, dass diese Völker den wahren Begriff des Eides aus *dem* Grunde herauszubilden nicht vermochten, weil ihnen die wahre Idee Gottes unbekannt war. Nur die Juden gelangten zu einem klareren Begriffe über das Wesen des Eides und dessen religiöse Grundlagen.

Als allgemeine Bedingungen des Eides nach der Lehre der Kirche erwähnt Verfasser die Bezugnahme auf Gott und die Ablegung des Eides auf Recht, Wahrheit und Gerechtigkeit. Nach näherer Erörterung dieser Bedingungen (judicium in jurante, veritas in mente jurantis, justitia in objecto) übergeht der Verfasser zur Darstellung der Form des Eides, welche im Allgemeinen die eines Gebetes sein soll, der Fälle, in denen der Eid durch einen Stellvertreter abgelegt werden darf und des Wesens eines Meineides und eines Eidesbruches. Hinsichtlich des Meineides stellt Verfasser im Anschlusse an *Vering* (Lehrb. des Kirchenrechts, II. Aufl. 707) u. A. die Behauptung auf, dass derselbe grundsätzlich der kirchlichen Jurisdiction unterliege, als Verletzung einer der wichtigsten Grundlagen der socialen Ordnung jedoch auch Gegenstand der weltlichen Jurisdiction sei und daher folgerichtig vom katholischen Kirchenrechte unter die delicta mixti fori eingereiht werde.

Im *zweiten* Abschnitt untersucht Verfasser vorerst die Bedeutung des Eides im canonischen Processe im Allgemeinen und legt diesfalls diejenigen Grundsätze des römischen Rechtes dar, welche sich auf den Eid und dessen processuale Bedeutung beziehen und im canonischen Rechte — dem Geiste des Christenthums angepasst — recipirt erscheinen. Ausführlich wird sodann gehandelt über die Eides-Delation im canonischen Processe; als eigentlicher Eides-Deferent im Processe erscheint der Richter; es ist dies eine Consequenz der auf christlicher Anschauung fussenden Auffassung des Eides als eines religiösen Aktes. Aus dieser Bedeutung des Eides folgt auch, dass derselbe nur in Ermangelung anderer Beweismittel aufgetragen werde und dass der Delat nicht gezwungen werden dürfe, den Eid abzulegen, wenn er eine juxta

causa ignorantiae darthun kann. Eine ziemlich ausführliche Erörterung über das juramentum calumniae, das jur. litis decisorium und das jur. diffessionis beschliesst diesen Abschnitt.

Ausführlich handelt sodann der Verfasser im folgenden Abschnitte über die historische Entwicklung des Reinigungseides und die Bedingungen seiner Zulässigkeit. Die erste Spur seiner Anwendung findet sich um die Mitte des V. Jahrhunderts in einer irländischen Synode (Synodus S. Patricii), im VI. Jahrhundert wird sodann der Reinigungseid häufiger. Unter Einfluss der Decretale P. Innocenz III. trat sodann die Institution der purgatio canonica in eine neue Phase, in welcher sie die Grundlage bildet zur Entwicklung des Inquisitions-Systems im Kirchenrecht. Als Hauptbedingung der Zulässigkeit der purgatio canonica erscheint seit jeher eine diffamatio inter providos et honestos orta. Die sog. indictio purgationis sollte nach Vorschrift des P. Innocenz III. ausschliesslich vom Ermessen des Richters abhängen (c. 10. X. de purg. can. V. 32) und insbesondere konnte der Infamat durch die oblatio purgationis sich keineswegs vor den Folgen der mala fama schützen, ausser in den Fällen, wenn gegen ihn kein anderes Verfahren eingeleitet wurde, oder wenn durch ein solches der volle Schuldbeweis nicht erbracht wurde und auch die mala fama inter providos et honestos nicht constatirt war.

Nach dem sohin der Verfasser die Folgen erwähnt, welche an die Weigerung, der purg. can. sich zu unterziehen, sich knüpften, übergeht er zu einer kurzen Erörterung der sog. purgatio vulgaris, erwähnt die bei den Germanen gebräuchlichsten Gottesurtheile und den Einfluss der Kirche auf ihre Entwicklung und processualische Bedeutung.

Eine Untersuchung über das Wesen des juramentum promissorium, die irritatio v. annulatio, sowie die relaxatio juramenti und die Anwendung des eidlichen Versprechens, insbesondere das juramentum obedientiae beschliesst das ganze Werk.

Sollen wir, nach dieser kurzen Inhalts-Angabe unser Urtheil über die Schrift abgeben, so können wir vorerst nicht umhin, sie als eine recht fleissige und klare Zusammenstellung der, in der deutschen Literatur über die einzelnen, hieher gehörigen Fragen gewonnenen Resultate zu erklären. Wirklich Neues bietet die Schrift freilich nicht. Die einschlägige Literatur erscheint ziemlich vollständig benützt; einzelne Werke sind freilich unrichtig angeführt (so z. B. Grimm (!) deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte u. A.).

andere, die der Verfasser m. R. hätte benützen sollen, sind nicht einmal erwähnt (z. B. *Löning*, Der Reinigungseid u. A.).

Dr. *Jaromir Iglovic.*

9. Dr. jur. A. Ebenhoch, Sieben Vorträge über die sociale Frage. Linz, F. J. Ebenhoech, 1887. 119 S.

Die Absicht des Verfassers ist, an der Hand der augenblicklich am häufigsten genannten Bücher ein übersichtliches Bild der socialen Bewegung zu geben. Zu diesem Zwecke werden der Begriff der socialen Frage, die herrschenden Elendzustände, die socialistische Literatur und Agitation beschrieben und wird an die socialistischen Forderungen das Maass der kirchlichen Lehre gelegt. Die Auswahl nnd Anordnung des reichlichen Stoffes ist vortrefflich, die einzelnen Thatsachen werden im Allgemeinen richtig und fesselnd erzählt und erscheint das Büchlein ganz geeignet, zu näherer Beschäftigung mit dem Gegenstande anzuregen.

Die behandelten Themata sind: 1. die Quintessenz der socialen Frage, 2. die sociale Frage im Lichte der Statistik, 3. die Vorläufer der deutschen Socialisten, 4. Schultze-Delitzsch und Ferd. Lasalle, 5. Karl Marx und die Internationale, 6. die Quintessenz des Socialismus, 7. der christliche Socialismus.

Ein unrichtiges Detail ist, dass die Gewerbefreiheit zuerst in Frankreich im Jahre 1768 eingeführt worden sei, sie bestand schon unter Maria Theresia in der Lombardei. Nicht die Lohnarbeit und nicht die Abhängigkeit der Lohnarbeit sind gesellschaftliche Missstände, sondern blos die mangelhaft entlehnte und mangelhaft geschützte Lohnarbeit verdient diese Bezeichnung; ebensowenig ist an einen Wegfall der Verträge im socialistischen Staate zu denken.

Der Wunsch recht bald wieder einer Arbeit des geschätzten Herrn Verfassers zu begegnen und das rege Interesse, welches ich schon jetzt seinen künftigen Arbeiten entgegenbringe, drängen mich zu einigen Bemerkungen.

Die bisherige socialistische Literatur ist überwiegend unzünftig, daher voll Irrthümer und Phantastereien, insbesonders reich an Entdeckungen, welche blos durch die Unkenntniss des Wissenschatzes der Facultätsarbeit möglich geworden sind. Der grosse Werth der socialistischen Literatur ist bewirkt durch die Vernachlässigung wichtiger Lebensgebiete und Lebenszusammenhänge seitens der Facultätswissenschaften in den letzten zwei Jahrhunderten und liegt in der Kritik der Facultätswissenschaften seitens der Socialisten. Dieses Urtheil über die socialistische Literatur im Allgemeinen gilt insbesonders von Lasalle. Sein Ausspruch, dass er jede

Zeile ausgerüstet mit der Wissenschaft des Jahrhunderts schreibe, ist eine der masslosen Ueberhebungen dieses in sich zerfallenen Gesellen.

Gestaltungskräftig wird die socialistische Literatur erst dadurch, dass sie einerseits den ganzen Schatz der Facultätsarbeit in sich aufnimmt, andererseits die Facultätsarbeit dem Zwecke der gesellschaftlichen Neugesaltung unterwirft.

Die zunächst von der socialistischen Kritik erfassten Facultätszweige sind die Wirthschafts- und Rechtslehre. Die Wirthschaftslehre war noch bei Adam Smith ein Zweig der Moral, erst die Nachfolger von Adam Smith haben aus der Wirthschaftslehre eine Technologie gemacht. Unter der zersetzenden Kritik der Socialisten hat die zur Technologie gewordene Wirthschaftslehre aufgehört eine selbstständige Wissenschaft zu sein. Die Versuche durch Anleihen bei Geschichte und Psychologie die Wirthschaftslehre neu zu beleben, dürften erfolglos bleiben, in Zukunft ist die Wirthschaft blos in der Weise einer wissenschaftlichen Behandlung fähig, wie sie Jahrhunderte vor Adam Smith von der kirchlichen Wissenschaft gepflegt worden ist, nämlich als Theil der Rechtswissenschaft und Sittenlehre. Technologische Neuerungen etwa die Ausbreitung der Maschine können höchstes Anregungen, nicht der Inhalt und das Wesen der socialen Frage sein. Die Maschine und jede Form der Herrschaft des Menschen über die unvernünftige Natur hat blos jene Rückwirkung auf das Verhältniss des Menschen zum Menschen, welche das Recht einräumt.

Für die Wirthschaft sowie für jedes andere Lebensgebiet ist das positive Recht das Mittel der Verwirklichung der Sittenordnung. Bei socialistischen Rechtsstudien verschwinden allerdings die künstlichen Schranken von kirchlichem und weltlichem Recht, von öffentlichem bürgerlichem und Handelsrecht, wogegen die justitia commutativa eine ganz actuelle Bedeutung erhält.

Socialistische Rechtsstudien zeigen auch die sociale Frage als eine eigenartige in jedem souveränen Rechtsgebiete, jedes solche Gebiet hat seinen eigenartigen Complex von Rechtsformen für die Ueberlassung disponibler Arbeitsmittel und unter dem Schlagworte der socialen Reform werden gefährlichere Receptionen fremder unorganischer Institutionen empfohlen, als die Geschichte bisher gekannt hat. Das Gesammtgebiet der socialen Frage eignet sich deshalb zur internationalen Behandlung blos für den Moralisten, für den Juristen empfiehlt sich nur die internationale Behandlung des Verkehrsrechts, insbesonders des Schuld- und Handelsrechts. Dieses Gebiet zeigt

auch die grellsten Abweichungen des geltenden Rechts von der katholischen Sittenlehre und ist das erfolgreichste Arbeitsfeld für den hoffnungsvollen Herrn Verfasser.

Prag. Dr. *Karl Scheimpflug.*

10. *Joannis Cardinalis Simor pr. primatus R. H. et archiep. Strigoniensis epistolarum pastoralium et instructionum selectarum vol. I—V. Strigonii 1882—1883.*

Diese reichhaltige und werthvolle grosse Sammlung ausgewählter gediegener Hirtenschreiben und Belehrungen des derzeitigen Cardinal Fürstprimas von Ungarn enthält die von demselben in den Jahren 1857—1868 als Bischof von Raab und von da an bis 1883 als Erzbischof von Gran ergangenen Erlasse. Einige derselben, z. B. die über die römischen Curialbehörden und die gründliche ausführliche Darlegung, dass die päpstliche Unfehlbarkeit in Ungarn stets angenommen worden sei, sind ihrer Zeit in diesem Archiv abgedruckt und in Folge dessen schon früher in weiteren Kreisen bekannt und in kirchenrechtlichen Werken citirt und benutzt worden. Diese grosse nur bis zum J. 1882 reichende schön ausgestattete Sammlung enthält im Bd. 1. (VI u. 446 S. gr. 8.) Belehrungen de thesauro fidei cath., darunter die vortrefflichen monumenta bezüglich der Infallibilität. Bd. 2. (XI u. 383 S.) bringt wichtigere päpstl. Erlasse und darauf bezügliche Erläuterungen sowie die Abhandlungen de curia Romana. Bd. 3. (XI u. 463 S.) enthält Belehrungen über die h. Sacramente, namentlich auch über das kirchliche und neue bürgerliche Eherecht, über die h. Handlungen überhaupt, über die Kapellen, Begräbniss, Benediction kirchl. Geräthschaften u. dgl. Bd. 4. (IX u. 405 SS.) handelt von den Aufgaben des Seelsorgeklerus, den Pflichten der Geistlichen und Laien. Bd. 5. (XXIII u. 727 S.) enthält oberhirtliche Anordnungen und Kundmachungen manigfachster Art, wie solche durch die verschiedensten Veranlassungen und kirchlichen oder kirchlichpolitischen Ereignisse hervorgerufen werden. Den Schluss bildet ein chronologisches Verzeichniss der sämmtlichen Schriften und Akten (Bd. 5. S. 693—727).

11. *Catalogus bibliothecae Joannis Cardinalis Simor principis primatis regni Hungariae archiep. Strigoniensis. Strigonii 1887. 1590 Col. gr. 8.*

Die grossartige Bibliothek des Card.-Fürstprimas ist von demselben für die Zeit nach seinem Ableben dem Domcapitel zugewandt worden, wird also auch in Zukunft vereint beisammen bleiben. Der vorliegende alphabetische Catalog verzeichnet auf 170 Spalten die Prachtwerke mit Bildern u. dgl., sodann bis Sp. 226 die Codices und

Incunabeln, bis Sp. 1506 die sonstigen zahlreichen Druckwerke, sodann bis Sp. 1590 Nachträge zu den Bilderwerken und sonstigen Büchern. Es sind darin (mit Ausnahme der weggelassenen medicinischen Werke) alle Fächer des Wissens vertreten und viele theuere grosse Werke und Sammlungen, die man auf grossen Universitätsbibliotheken oft vergeblich sucht, sind darin reich vertreten. Theologie, Kirchenrecht, Kirchen- und Profangeschichte, kirchliche und weltliche Kunst, sind, was Quellenwerke, Hand- und Lehrbücher, wie grosse und kleine Monographieen und Zeitschriften, Bücher und Schriften aus allen europäischen Ländern wie aus Amerika betrifft, so vollzählig zu finden, darunter viele der seltensten und sehr schwer zu beschaffenden Werke, wie man kaum irgendwo in diesen Richtungen mehr in einer Bibliothek finden kann. So finden wir z. B. alle die verschiedenen Bullarien, die vollständigen thesauri decisionum der congreg. concilii, der Rota Romana etc., die ganze Patrologia graeca wie latina von Migne, neben den patritist. Sammlungen von Galland, Lorenza, Mai, Muratori etc., Mansi, Baluzius in der besten Ausgabe, nebst seinen Fortsetzern. Wie sehr auch die nicht kirchliche wissenschaftliche Literatur vertreten ist, beweisen z. B. alle seither erschienenen Bände des Corpus inscriptionum v. Mommsen etc. und die am Schlusse des Catalogs nachgetragene russische seltene 7 Quartbände fassende Sammlung der Alterthümer des russischen regier. Hauses mit 508 Bildern, welche 1851—1853 zu Moskau auf Befehl des russ. Kaisers herausgegeben wurde. Wollten wir für Theologie und Kirchenrecht detaillirte Aufzählungen machen, so müssten wir hier eine vollständige grosse Literaturgeschichte hersetzen. Dr. *Robert Scheidemantel.*

12. Vom Büchertisch. Die im Sinne des sg. Altkatholicismus gehaltene, manche starken Ausfälle und Behauptungen enthaltende »Geschichte des Vaticanischen Concils von *J. Friedrich*« ist mit dem Bd. 3. (Bonn, P. Neusser, 1887. XVI u. 1258 S.), der auch ein Personen- und Sachregister enthält, abgeschlossen. — Ein werthvolles, auch für das ius regularium wichtiges Werk, sind die vom Grafen Dr. *Ed. Gaston v. Petteneg* herausgegebenen »Urkunden des Deutsch-Ordens Centralarchives zu Wien.« (Prag und Leipzig, Tempsky-Freitag, 1887. Bd. 1. 1170—1809. XXXV u. 742 S. gr. 8). Eine eingehende sachkundige Besprechung von Prof. Dr. *P. Nilles* enthält die Innsbr. Zeitschrift für katholische Theologie 1887. Heft 3. S. 571—580. — Seit März 1887 erscheint zu Rom in der Libreria Aureliana in Monatsheften à 16 S. gr. 8. zum Jahrespreise von 8 Lire eine in den bisherigen Heften wenig bedeutende »Ephemeris parochorum.« Sie berichtet die röm. Consistorialakte, theilt Entscheidungen der röm. Congregationen mit ausführlichem Bericht über den zu Grunde liegenden Rechtsfall und dessen Verhandlung mit und gibt kurze, nicht eigentlich wissenschaftlich gehaltene liturgische und canonistische Belehrungen, z. B. in Heft 1—4 über die röm. Curialbehörden, die Benedictionen, Behandlung des Spiritismus. — In dem vom Red. des »Correspondenz-Blattes für den kath. Klerus Oesterreichs« wie dieses gut redigirten »Kalender für den kath. Klerus

Oesterreich-Ungarns« (Wien, Fromme) enthielten die ersten Jahrg. Darstellungen des praktischen Eherechts, Jahrg. 1. 1878 speciell eine solche des Ehedispensrechts vom Herausg. dieses Archivs, im Jahrg. 10. (1888) stellt Pfarrer *H. Baumer* das österr. Staatskirchenrecht über das Kirchen- und Pfründenvermögen und dessen Verwaltung« dar (S. 131—188). Der Verleger wird sich schwerlich entschliessen, die etwa den dritten Theil des Kalenders füllenden Annoncen wegzulassen, sonst würde für den belehrenden Theil ein nicht so compresser und kleiner Druck bei der ohnehin sehr dürftigen typographischen Ausstattung Platz greifen können. — Von Dr. J. P. Jordan's Schematismus der gesammten kath. Kirche Oesterreich-Ungarns ist Bd. 2. 1887 erschienen. (Bd. 1. erschien 1880), Bd. 2. enthält den röm.- und griech.-kathol. Klerus von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Bosnien. Das Werk ist zu beziehen durch den Verfasser, Wien I. Bez. Sonnenfelsgasse 17. — Des Freiburger Theologie-Prof. Dr. *Fr. Xav. Kraus*, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studirende liegt jetzt in 3. verb. Auflage vor (Trier, Lintz, 1887. 837 S.). Die Vorrede athmet einen gut katholischen Geist, das Buch selbst noch nicht, obschon bereits vieles darin verbessert ist. Vgl. die kritischen Details in der Germania 1887, Nr. 209 u. 210, II. Bl. — Am 13. September wurde gleichzeitig zu Paris und Rom eine anonyme, dem französischen Publicisten *Rendu* zugeschriebene Schrift unter dem Titel: »La lettre du Pape et l'Italie officielle (libraire academique Didie)« ausgegeben, ein geistreicher Commentar zu dem päpstlichen Schreiben vom 15. Juni 1887 (s. o. S. 393). Es wird darin namentlich dargethan, dass der Conflict zwischen dem Papstthum und der italienischen Regierung ein internationaler sei, während bekanntlich in italienischen Regierungskreisen die Lage des Papstes als eine rein interne italienische Frage betrachtet wird. So energisch und rationell der Verfasser der Schrift übrigens für die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes eintritt und die Unhaltbarkeit der derzeitigen Zustände in Rom darlegt, so befremdlich wirken dagegen die Sympathien, die er gewissen italienischen Staatsmännern, namentlich Cavour entgegenbringt. — Im Salzburger Kirchenbl. 1887 Nr. 38 wird unter Beifügung einiger Ergänzungen und Berichtigungen auf die im Verlage der Propaganda zu Rom erschienenen »Missiones catholicae ritus latini cura s. Congr. de Prop. Fide descriptae in annum 1887« hingewiesen, eine umfassende Geschichte und Statistik der katholischen Missions-Bisthümer und Anstalten. Das Werk kostet mit 17 Landkarten 7 Lire, ohne die Karten 5 Lire. Die Missiones cath. ritus orient. wird der als Herausgeber des bei Herder in Freiburg bereits in 2. Auflage erschienenen »Missions-Atlas« rühmlichst bekannte P. *Oscar Werner S. J.* in einem eigenen Werkchen darstellen.

Inhalt.

Seite

I. Convention zwischen dem hl. Stuhle u. Portugal, betr. Indien v. 23. Juni 1886 (ital. u. deutsch) nebst den darauf bezügl. päpstl. Schreiben vom 1. und 14. Sept. 1886 und dem Schreiben des Papstes an den König von Portugal vom 6. Januar 1886 . . 3

II. Convention zwischen dem hl. Stuhle u. Montenegro v. 18. Aug. 1886 (ital. und deutsch) . . . 26

III. *Schmidt*, Dr. *K.*, O.-L.-G.-R. Ein Rechtsfall aus dem französ. Rechtsgebiete über Zuwendungen für religiöse Knaben-Erziehung 31

IV. *v. Bozóky*, Dr. *A.*, Rechtsacademie-Director. Ungarische Ministerialerlasse. (1. C. u. Just. Min. 10. April 1883. Separat. des Benefizstammvermögens v. Prälaten kön. Patronats; 2. C. M. 15. Oct. 1883 betr. Relig.-Unterr. in der IV. Classe der Lehrerinnen- und Lehrerpräparandieen; 3. C. M. 3. Juni 1883. Competenz üb. Streit. bez. des Kirchenvermög. zwischen griech.-kath. u. griech.-orient. Confessionen; 4. C. M. Erlass vom 15. Dec. 1883 betr. Staatshilfe für Seelsorger und Kirchengemeinden der siebenb. gr.-or.-rom. Metropolie; 5. C. M. 1883. Instruction für den Reg.-Commissär bei den Maturitätsprüfungen der confess. Mittelschulen; 6. C. M. 1884. Instruct. betreff. Visitation der confess. Mittelschulen) 33

V. *Schmidt*, Dr. *K.*, O.-L.-G.-R. Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen 1881—86. (Erörterung v. Staatsangelegenheit. durch Geistliche; Verächtlichmachung von Anordnungen der Obrigkeit; unbefugte Ausübung eines öffentl. Amtes; Gotteslästerung, Beschimpfung kirchl. Einrichtungen u. s. w.; Störung des Gottesdienstes oder gottesdienstlich. Verrichtungen; Beschädigung eines Grabes; Unzüchtige Handlungen eines Geistlichen; Beleidigung; Urkundenfälschung; Beschädigung eines Grabmals; Bestechung; Amtsunterschlagung) 66

VI. *Swientek*, *Aug.*, Lic., Die Verwaltung des Kirchenvermögens in Preussen 89

VII. *Porsch*. Dr., Rechtsanwalt u. Cons.-R. Rechtsfälle aus dem Gebiete des preuss. allg. Landrechts. (1. Dismembration eines patronatsberechtigten Gutes und patronat. Baulast; 2. Umfang der Kirchenbaulast des Patrons, sie erstreckt sich auch auf die Umwehrung des Kirchenplatzes; 3. Gehaltszulagen an Pfarrer cessiren nicht während Erledigung des Pfarramts, Observanz zwischen Kirchen- u. polit. Gemeinde in Anseh. der Kirchen- und Pfarrbaulast) 93

VIII. *Vering*, Preuss. kirchenpol. Gesetz v. 29. April 1887 nebst einigen Vorakten. (1. Cardinal-Staatssecr. Jacobini 3. Jan. 1887 an den ap. Nuntius zu München, bet. preuss. Militärseptennat (ital. u. deutsch) und die darauf bezügl. Erklärungen von Baron Franckenstein u. Exc. Dr. Windthorst; 2. Schr. des Card.-Staatssecr. an Baron Franckenstein v. 21. Jan. 1887 (ital. u. deutsch); 3. Excell. Windthorst über jene Schreiben auf dem Parteitage der rhein. Centrumsp. 7. Febr. 1887; 4. Die Note des Card.-Staatssecr. v. 9. Febr. 1887 an den München. Nuntius; 5. angebl. Verwahrung gemässigter Cardinäle; 6. angebl. Verstimmung Frankreichs wegen der Jacobinischen Depeschen; 7. Annahme der Militärseptennatsvorlage im deutsch. Reichstage; 8. Der politische Eid der preuss. Bischöfe nach der Verordn. vom 6. Dec. 1873 u. v. 13. Febr. 1887; 9. Kirchenpol. Gesetz-Vorlage v. 21. Febr. 1887 u. deren Motivir.; 10. Abgelehnte Amendements- u. Zusatz-Anträge des Bisch. Kopp; 11. Gutachten v. Exc. Dr. Windt-

Seite

horst über die kirch.-pol. Ges.-Vorlage; 12. Das Ges. betr. Abänderungen der kirchenpol. Gesetze vom 29. April 1887; 13. Leo XIII. ad epp. Borussiae dd. 7. Apr. 1887; 14. Erklärung der Centrumsfraction und der polnischen Fraction bei Berathung der Ges.-Vorlage im Abg.-Hause; 15. Die Stellungnahme d. Cult.-M. u. des Fürsten Bismarck u. Ablehnung des Antrags des Herzogs von Ujest bezüglich des Kirchenvermögensgesetzes) . . 125

IX. *Schmidt*, Dr. *K.*, O.-L.-G.-R. Die in Preussen geltenden kirchenpolitischen Gesetzgebungs-Vorschriften nach der Gesetzgebung von 1871—87 . . . 166

X. Erlass des preuss. Min. d. geistl. Angel. v. 5. Febr. 1886, betr. Besteuerung v. Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Pfarreien eingepfarrt sind 186

XI. *v. Schlichting*, Dr. *A.*, Die Landsturmpflicht in Oesterreich. (Nachtrag) 188

XII. *Nilles*, Prof. Dr., Das neue Professrecht im deutsch. Ritterorden 190

XIII. Decr. s. Poenitentiariae dd. 27. Apr. 1886 de novis clausulis quoad dispensat. matrimoniales 192

XIV. *Literatur*: 1. *Lad. Abraham*, Der Inquisitionsprocess in den Decretalen Innocenz III. u. der gleichzeitigen Doctrin (Dr. v. Schlichting); 2. *O'Reilly*, life of Leo XIII.; 3. *Casella*, la possessione giuridica del summo pontifice; 4. *Fiore*, diritto internazionale publico (Geigel); 5. *Winterstein*, Der Episcopat in den drei ersten christlichen Jahrhunderten; 6. *v. Höfler, Const.*, Bonifatius, der Apostel der Deutschen und die Slavenapostel Konstantinos (Cyrillus) und Methodios (Dr. Scheidemantel); 7. *Resemans*, De competentia civili in vinculum coniugale infidelium (Vering) 194

XV. Decreta concilii prov. Westmonaster. IV. a. 1873 cum append. documentorum 201

XVI. *Porsch*, Dr. Rechtsanw. und Cons.-R., Verhältniss v. Mutter- und Tochterkirche, Rechtsfälle aus dem Gebiete des Preuss. Allgem. Landrechts 262

Seite

XVII. Die preuss. staatsgesetzl. Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 292

XVIII. Preussische kirchenpolitische Aktenstücke aus den Jahren 1869—71, nebst einigen Erläuterungen 303

XIX. Entscheidungen des österr. oberst. Ger.-Hofs vom 31. März u. 5. April 1887, betr. das Ordensgelübde der Armuth . . . 326

XX. Leonis PP. XIII. Allocutio hab. d. 23. Maii 1887 nebst Bemerkungen über das Schreiben des Papstes vom 15. Juni 1887 an Cardin.-Staatssecretär Rampolla und des letzteren Rundschreiben vom 22. Juni 1887 an die apostol. Nuntien 338

XXI. Das Hessische Gesetz vom 5. Juli 1887, betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nebst darauf bezüglichen Acten 341

XXII. Kirchenpolitische Miscellen. (1. Preuss. Cult.-Min.-Erl. betr. kirchliche Einführung der Kirchenvorsteher; 2. Ansuchen des Königs v. Belgien beim Papste um Intervention bezüglich des Ges.-Vorschl. betr. die allgem. Wehrpflicht; 3. Die portug. Kammern und das portug. Concordat vom 23. Juni 1886; 4. Slavische Liturgie in Montenegro; 5. Dispens. in radice matr. für die in Oesterr. bis zum 25. Juni 1887 ungültig eingegangenen Ehen) 350

XXIII. Zeitschriftenschau. (1. *H. Denifle* u. *Franz Ehrle*, Archiv für Literatur- u. Kirchengeschichte des Mittelalters; 2. Histor.-pol. Blätter: Peter Reichensperger, die Ordenscongreg. in Preussen; 3. *de Waal*, Röm. Quartalschrift für christl. Alterthumskunde und Kirchengeschichte; 4. Zeitschrift für Kirchenrecht; 5. Oestr. Zeitschrift für Verwaltung) 352

XXIV. *Literatur:* 1. *Aichner*, Compendium iuris eccl. ed. 6.; 2. *Frantz*, Lehrbuch des Kirchenrechts; 3. *Binder*, Eherecht. 3. Aufl.; 4. *Weber*, Katechismus d. Eherechts. 3. Aufl.; 5. *v. Radic*, Die orthodox-oriental. Partikularkirchen in den Ländern der ungar. Krone. (Vering); 6. *Hinschius*, Das

Seite

preuss. Kirchengesetz v. 1887. (Prof. Dr. Heiner); 7. *Rintelen*, Die kirchenpolit. Gesetze; 357

XXV. *Porsch*, Dr., Rechtsanw. und Cons.-R., Benutzung des Pfarrwaldes. (Vier Rechtsfälle betr. Preuss. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11. §§. 804—814) . . . 361

XXVI. Die Eintragung des kirchlichen Vermögenssubjects in die Grundbücher in Preussen. (Erl. des Preuss. C.-M. v. 16. Dec. 1886 u. Entsch. des Kammerger. vom 28. December 1885) 391

XXVII. Regierungsprogramm Papst Leo's XIII. (1. Schreib. Sr. Heil. v. 15. Juni 1887 an Card.-Staatssecr. Rampolla; 2. Schreiben des Card.-Staatssecr. v. 22. Juni 1887 an die apost. Nuntien, beide im ital. Origin.-Text u. in deutscher Uebersetzung) 393

XXVIII. Decreta congregationum Rom. (1. Decr. Congr. Rit. 27. Febr. 1887 de excusando servitio chori; 2. Congr. de P. F. 8. Junii 1887, super erectione missionum distinctarum per nationalitatem; 3. S. Poen. 4. Dec. 1886 de dispensation. in rad. matr. pro Austria; 4. Congr. Epp. et Reg. 19. Nov. 1886 de dispens. votor. simpl. ac dimiss. ex ordin. relig.) . . . 427

XXIX. Verfügung des preuss. Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 9. August 1887, kirchliche Bauten betr. . 432

XXX. *Ketteler, W. E. Frhr. v.*, Bischof von Mainz, Die Gefahren der exemten Militärseelsorge . 434

XXXI. *Kirchenrechtliche Miscellen:* 1. die Unechtheit des sog. Privilegiums des hl. Königs Stephan von Ungarn; 2. Die ungarischen Titularbischöfe; 3. Decret des französ. Unterrichtsministers, betr. die Aufhebung von Gemeindeschulen 458

XXXII. *Literatur:* 1. *Gross*, Dr., Das Recht an der Pfründe (Prof. Dr Rud. v. Scherer); 2. *Funk*, Doctrina duodecim Apostolorum (Dr. Bellesheim); 3. *Landauer*, Das (württemb.) Ges. v. 14. Juni 1887, betr. die Vertret. der kath. Pfarrgemeind. etc.; 4. *Bachem*, Preussen und die kath. Kirche, 5. verm. Aufl.; 5. *Wendt*, Darstell. der Culturkampfgesetze; 6. *v. Kleinsorgen*, Die kirchenpol. Gesetze Preussens und des deutschen Reiches; 7. *Majunke*, Gesch. d. Culturkampfes, Suppl.-Heft (Dr. Rob. Scheidemantel); 8. *Brzezinski*, Ueber den Eid (Dr. J. Iglovic); 9. *Ebenhoch*, Sieben Vorträge über die sociale Frage (Dr. K. Scheimpflug); 10. *Joannis Card. Simor* Epp. pastor. et instruction select. tom. I—V; 11. Catalogus bibliothecae Joann. Card. *Simor* principis primatis regni Hungariae; 12. Vom Büchertisch: (*Friedrich*, Gesch. des Vatic. Concils, Bd. 3; *Gast. v. Petteneg*, Urkunden des Deutsch-Ordens Centralarchivs; Ephemeris parochorum; *Baumer*, Das österr. Staatskirchenrecht über das Kirchen- u. Pfründenvermögen; *Kraus*, Kirchengesch., 3. Aufl. Die Missiones cath. ritus latini; Der Brief des Papstes und das officielle Italien) 459

Berichtigungen. Bd. 58. S. 340, Z. 7 und Z. 9 v. u. lese man *Junii* statt Maii. — S. 354, Z. 19 v. u. lese man *Geschäftsgang* statt Geschichtsgang. — S. 356, Z. 10 v. u. lese man *Nr. 20* statt Nr. 5.
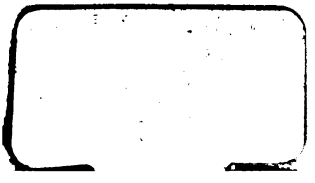
Ex. c. W.
8/14/1.5